Civil Gesetzbuch

der

Franzosen.

Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet,

von

F. Lassaulx,

öffentl. Vertheidiger bey den Tribunalien zu Coblenz.

Vierter Band

Erste Abtheilung.

Coblenz

in der Lassaulx'ischen Buchhandlung

Jahr 13 — 1805.

Dieser Titel tritt an die Stelle des zum ersten Heft des 4ten Bandes gelieferten und wird diese Abtheilung vorgebunden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

7. Gall. 16 d = 4, 1/2

<36638904510019

<36638904510019

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber das neue

Civil-Recht der Franzosen,

rücksichtlich auf dessen Abweichungen

von

dem gemeinen Recht

und der vorigen

französischen Gesetzgebung.

Von

F. Lassaulx,

Professor des CivilRechts an der SpezialSchule der Rechte in Koblenz.

Erste Abtheilung.

Koblenz, 1806,
in der Lassaulx'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbemerkung.

Noch sind seit der Erscheinung des Civil-Gesetzbuchs der Franzosen keine zwei Jahre verloffen, und schon sind in Frankreich mehrere Kommentarien und im Auslande mehrere Kritiken desselben erschienen. So groß das Verdienst der ersten, worunter sich die Arbeiten mehrerer der MitArbeiter am Gesetzbuch auf das vortheilhafteste auszeichnen, auch sein mag, und so groß ihr Nutzen auch in dem Augenblicke sein muß, wo die Zweifel über die wahre Deutung mehrerer Verfügungen des Gesetzbuchs am besten durch die Männer gelößt werden können, die als MitArbeiter und MitVerfasser mit dem Geiste, in welchem diese Verfügungen niedergeschrieben worden sind, nothwendig vertraut sein müssen, so sind sie doch wohl nur als köstliche Materialien zu einem vollständigen Kommentar anzusehn, den Zeit und Erfahrung vorbereiten müssen, und der sich durch die Entscheidungen der höchsten Gerichte über strittige Fälle aus dem neuen Rechte, bei der Publizität ihrer Verhandlungen und den vielen Kanälen zur Mittheilung derselben, von selbst bilden wird. Es ist sicher nicht das geringste Verdienst jener Kommentarien, durch den Unterricht, welchen sie verbreiten, diese Entscheidungen

vorzubereiten, und dem Richter über den Sinn der Gesetze, deren erste Anwendung auch bei der sorgfältigsten Abfassung Kontroversen erleiden muß, Aufklärung zu verschaffen.

Was nun die im Auslande erschienene Beurtheilungen und Kritiken des neuen Gesetzbuchs betrifft, so scheinen die, welche mir bekannt geworden sind, von einem allzueinseitigen Gesichts-Punkt auszugehn. Die beste Civil-Gesetzgebung ist unstreitig die, welche die Sitten, die Gebräuche und Gewohnheiten einer Nation ohne Zwang und Reibung zu dem höchsten Prinzip der Moral zurückzuführen sucht. Jede Gesetzgebung paßt daher nicht für jedes Volk und jedes Zeitalter, denn indem sie dessen Sitten und Neigungen vielleicht allzusehr widerstreben würde, könnte Zwang von der einen und Widerstand von der andern Seite um so eher die wohlthätigen Wirkungen an und für sich moralischer Prinzipien vereiteln, als die Gewohnheit immer den Neuerungen widerstrebt. Das erste Requisit, um das französische Civil-Gesetzbuch zu beurtheilen, ist daher die genaue Kenntniß der Sitten der Nation und ihrer vorigen Gesetzgebung, deren gänzlicher Abgang sich in jenen Kritiken auffallend äuffert. Zeit und Erfahrung allein vermögen es die Vortreflichkeit oder Mängel empirischer Versuche in der Gesetzgebung zu bewähren; und theoretische, von dem Geist der Nation und des Zeitalters unabhängige Berechnungen dürften in dieser Hinsicht nicht weniger trüglich sein, als der Maasstab, der die Güte einer Gesetzgebung nur nach ihrer mehr oder minder sclavischen Konkordanz mit den Grundsätzen des römischen Rechtes abmißt, ohne die Zweige

zu unterscheiden, worin jenes ehrwürdige Denkmal menschlicher Weisheit das Resultat ewiger, aus dem Rechte der Natur hergeleiteter, Satzungen ist, und jene, worin der Gesetzgeber diese Grundsätze den Gebräuchen seines Volkes, den Sitten seines Zeitalters anzupassen gezwungen war, die nicht mehr die unsrigen sind.

Diese Abhandlung hat den vierfachen Zweck:

1) die allgemeine Grundsätze über jeden Zweig des neuen Rechtes kurz zusammenzustellen;
2) die Abweichungen desselben von dem alten, mit Anführung der Parallelstellen so wie die Gründe derselben, anzugeben;
3) diejenigen Fragen herauszuheben, welche der Text des Gesetzbuchs unentschieden gelassen zu haben scheint, so wie die Entscheidungen anzugeben, welche über viele derselben bereits bekannt geworden sind;
4) diejenige Grundsätze und Meinungen, nebst ihren Gründen anzugeben, welche bei der Diskussion des Gesetzbuchs den darin herrschenden entgegengesetzt worden sind.

Anstatt als Einleitung eine gedrängte Uebersicht der neuen Gesetzgebung vorauszuschicken, habe ich es für zweckmäßiger gehalten, die Zergliederung der einzelnen Theile derselben mit einer solchen Uebersicht zu schliessen, welche uns das Resultat des neuen Rechtes zeigen, und zugleich die Gelegenheit darbieten wird, mehrere der gegen dasselbe gemachten Einwürfe zu erörtern, welche einzelne Materien betreffen, die in dem ganzen System nicht anderst behandelt werden konnten. Ich brauche übrigens wohl kaum hinzuzusetzen, daß ich Bekanntschaft mit dem Gesetzbuch selbst bei dem Leser voraussetze, und habe deshalb,

um Raum zu ersparen, den Text nirgends wörtlich eingeführt.

Diese Vorbemerkung glaube ich nicht besser schlieſſen zu können, als indem ich über die Art der Abfassung und der Diskussion desselben einige Notizen mittheile, welche in Deutschland noch nicht allgemein bekannt zu sein scheinen.

Schon in den ersten Jahren der Revoluzion beschäftigten sich die Gesetzgebende Versammlungen mit dem Plane einer neuen und einförmigen Civil-Gesetzgebung. Kommissionen wurden zu dem Ende ernannt, deren Arbeiten jedoch bald durch die tumultuarischen Auftritte des Kriegs und der Revolution unterbrochen wurden. Im Jahr 4 (1796) gab der itzige Reichs-Erzkanzler Cambaceres ein Projekt zu einem Civil-Gesetzbuch heraus, welches bei der nachherigen Diskussion anfangs zu Grunde gelegt ward. Ein Beschluß der Konsuln vom 24 Thermidor 8 Jahrs ernannte eine neue Kommission, welche aus den HH. Tronchet, Senator, Portalis, Minister der Kulte, Bigot de Preameneu, President der Gesetzgebungssektion des Staats-Rathes und Maleville, President des Kassations-Gerichtshofes bestand, um die, in den verschiedenen bisher bekannt gemachten Projekten eines Civil-Gesetzbuchs, befolgte Ordnungen zu vergleichen, demnach einen Plan zu entwerfen, und die Haupt-Grundlagen der Gesetzgebung zu diskutiren. Diese Kommission vertheilte die verschiedenen Titel unter ihre Glieder, vereinigte sich an bestimmten Tagen unter dem Vorsitz des Hrn. Tronchet und übergab schon nach 4 Monaten das Resultat ihrer Arbeiten, das am 1 Pluviose 9 Jahrs im Druck erschien.

Das damalige Projekt des CivilGesetzbuches wich in sehr vielen Materien von dem heutigen wesentlich ab. Auch die Eintheilung war verschieden; dem Ganzen hatte man ein Livre préliminaire vorausgeschickt, die Eintheilung der Titel selbst in mehrere Bücher aber noch nicht gemacht. Dies Projekt ward an den KassationsGerichtshof und die Appellationshöfe versendet, mit der Aufforderung ihre Bemerkungen darüber einzusenden, deren Sammlung nachher im Druck erschienen ist. Hierauf ward die Diskussion im Staatsrath eröfnet, welche, mit einigen Unterbrechungen, während 4 Jahren fortdauerte. Die Ordnung dieser Diskussion war folgende: die GesetzgebungsSektion untersuchte zuerst jeden Titel in Gegenwart der Glieder der Kommission; ward er gutgeheissen, oder waren die vorgeschlagene Abänderungen durch die Mehrheit der Stimmen genehmigt worden, so ward er gedruckt und an alle Glieder des StaatsRaths vertheilt; hier ward er nun von den vereinigten Sektionen, unter dem Vorsitz des Kaisers, oder in dessen Abwesenheit des zweiten Konsuls, immer mit Zuziehung der Kommissarien, nochmals debattirt. Die Mehrheit der Stimmen entschied wieder die Streitfragen.

War auf diese Art der Titel im Staatsrath abgeschlossen, so ward er dem Tribunat mitgetheilt, das ihn nun gleichfalls in seinen geheimen Sitzungen debattirte, und seine Bemerkungen darüber machte; die Sektion der Gesetzgebung des StaatsRaths untersuchte diese, und erstattete darüber ihren Bericht an die vereinigte Sektionen des StaatsRathes; diese stimmten wieder über die vom Tribunat anverlangte Abänderungen.

Nun wurden drei StaatsRäthe ernannt, um den Vorschlag dem Gesetzgebenden Körper zu überbringen. Sie entwickelten demselben die Grundsätze desselben, so wie die Gründe, aus welchen diese in der Diskussion den Vorzug erhalten hatten. Der Gesetzgebende Körper verwieß jeden Vorschlag an das Tribunat, und dieses setzte eine Kommission aus, um ihren Bericht darüber zu erstatten. Hatten Glieder des Tribunats sich einschreiben lassen, um für oder gegen den Vorschlag zu sprechen, so wurden diese nach dem Berichterstatter gehört. Sodann stimmte das Tribunat über den Vorschlag ab, und es wurden Redner ernannt, um seinen Wunsch dem Gesetzgebenden Körper vorzutragen. Durch dessen Genehmigung ward der Vorschlag zum Gesetz erhoben.

Aktenstücke dieser öffentlichen Diskussion sind die exposés des motifs jeden Titels durch die Redner der Regierung, die Berichte der Berichterstatter im Tribunat, die daselbst so wie nachher im Gesetzgebenden Körper gehaltene Reden; über die geheime Diskussion im StaatsRath muß man das Protokoll, geführt durch den Sekretair desselben Herr Locre, so wie die observations de la cour de cassation et des cours d'appel sur le projet du code civil, nachschlagen.

Die zweite Abtheilung dieser Abhandlung erscheint unfehlbar zur MichaelisMesse.

OsterMesse 1806.

Eintheilung des CivilGesetzbuchs.

Das CivilGesetzbuch besteht aus dreien Büchern. Das erste begreift, ausser einem Präliminartitel, in eilf Titeln die persönlichen Gesetze; das zweite handelt in vier Titeln von den Dingen, das dritte, in zwanzig Titeln, von den verschiedenen Erwerbs-Arten des Eigenthums. Alles, was die Klagen betrifft, wird im Kodex des CivilProzesses abgehandelt.

Die Kommission hatte dem ganzen Gesetzbuch, wie schon bemerkt, ein PräliminarBuch vorausgeschickt, welches Hr. Portalis nach dem Vorbild des Livre de loix von Domat entworfen hatte. Es ward aber schier ohne Widerspruch unterdrückt, und durch den, nur aus 6 Artikeln bestehenden, Präliminartitel ersetzt, und zwar aus dem Grundsatz: omnis definitio in jure periculosa est. Man glaubte, daß Lehrsätze ein Gegenstand des Unterrichts in den RechtsSchulen, nicht aber der Inhalt gesetzlicher Verfügungen werden könnten.

Man hat gegen diese Eintheilung mehrere Einwendungen gemacht, die zum Theil nicht ungegründet zu sein scheinen; die von Domat und Despeisses befolgte Ordnung, (welche die nöthige Notizen über die Personen und Dinge in ein Präliminarbuch zusammengefaßt hatten, und nachher die ganze Gesetzgebung in zwei Theile: die Kontrakte, und die

Erbschaften, zerfallen liessen) hatte viele Anhänger gefunden, welche behaupteten, mehrere der in den beiden ersten Büchern abgehandelten Gegenstände gehörten eigentlich in das dritte, welches den ganzen Gegenstand des Gesetzbuchs umfasse; so z. B. im ersten Buch die Abwesenheit, als ein Erwerbsmittel für die zurückgelassene Verwandte betrachtet, die Ehe, die Ehescheidung, die Filiazion, die Adoption, die väterliche Gewalt, und im zweiten das ZuwachsRecht, die Nuznieſſung, die Berechtigungen, und die Servituden; nähme man aber diese Gegenstände hinweg, so würde nur Stoff für einige vorläufige Notizen übrig bleiben. Die Anhänger dieser Meinung beriefen sich auf das Misverhältniß zwischen dem Umfang der drei Bücher, indem das erste 509, das zweite nur 195 und das dritte 1571 Artikel zählt.

Wenn man inzwischen die Eintheilung des Civil-Gesetzbuchs mit der so sehr gepriesenen der Institutionen vergleicht, so ist ihr Vorzug vor derselben nicht zu verkennen, weil nicht zu läugnen ist, daß die lehre von den Klagen, die einen großen Theil der lezten einnimmt, gar nicht an diese Stelle gehört, und daß die von den Kontrakten daselbst höchst unvollständig ist. Von der Eintheilung der Pandekten kann die Rede gar nicht sein, da man von jeher methodische Ordnung darin vermißt hat. Die Eintheilung einer Gesetzgebung von solchem Umfang, und welche so ausgedehnte Zweige begreift, ist übrigens, wie Hr. von Maleville sehr richtig bemerkt hat, nothwendig willkührlich, und diejenige als die beste anzusehn, welche dem Gedächtniß am meisten nachhilft, die verschiedenen Gegenstände von einander absondert, und nicht durch zu grosse Massen ermüdet, und in dieser Hinsicht scheint die Eintheilung des Gesetzbuchs, im Ganzen genommen, vor der von Do-

mat den Vorzug zu verdienen. Sie ist einfach, und wenn gleich das lezte Buch zwei Drittel des Ganzen einnimmt, so wird doch dessen Studium und Nachschlagen durch die Verschiedenheit der darin abgehandelten Materien sehr erleichtert. Es zerfällt zudem ohnehin in zwei Abtheilungen, indem die beiden ersten Titel desselben die Lehre von der Erbfolge, den Schenkungen und den Testamenten ganz besonders behandeln; vielleicht hätte man diese beide Titel zu einem eigenen Buche erheben können, was im Grunde doch auch wohl gleichgültig ist, da sie sich von selbst von der Kontrakts Materie absondern.

Die Eintheilung des Gesetzbuchs hat auch noch den besondern Vortheil, daß die Verfügungen des ersten Buchs, wenn gleich einige derselben sich ihrem Gegenstand nach unter die folgende Bücher vertheilen liessen, eine besondere Sammlung bilden, welche denjenigen Theil der Gesetzgebung enthält, der den Sitten und Gebräuchen der Nation am meisten eigen ist, während die folgende Bücher schier nur als ein neues System des PandektenRechts zu betrachten sind, welches man mit denen von Hellfeld, Thibaud und andern vergleichen kann.

Erstes Buch.

Eintheilung des ersten Buchs.

Die Eintheilung des ersten Buchs gab gleichfalls zu einigen Debatten Anlaß. Die Kommission hatte es blos in zehn Bücher eingetheilt (es war nämlich von der Adoption in ihrem Projekt keine Rede); der Kaiser war der Meinung, daß die Gesetzgebung über die Personen nur in drei Abschnitte zerfallen müsse, von welchen der erste den Zustand jedes Individuums in der bürgerlichen Gesellschaft festsetzen sollte, der zweite die Verhältnisse der Ehegatten untereinander, und der dritte die zwischen Aeltern und Kindern. Die entgegengesetzte Meinung des Konsuls Cambaceres gieng jedoch durch, und man setzte der Eintheilung der Kommission blos den Titel: von der Adoption, hinzu, und zwar gegen die Meinung der GesetzgebungsSektion, die bloß ein Kapitel des Titels: von der Vaterschaft und der Filiazion, daraus machen wollte.

Auser der Bemerkung, daß mehrere in diesem Buch abgehandelte Materien ins dritte Buch zu gehören scheinen, hat man auch gegen die Eintheilung dieses Buches

die Bemerkung gemacht, daß das dritte Kapitel des Titels 2. und das zweite Kapitel des Titels 5. denselben Gegenstand abhandeln, und es daher vielleicht zweckmäßiger gewesen sein dürfte, diese beide Kapitel in eins zusammen zu schmelzen. Eben so scheint ein Theil der Verfügungen des 6. Titels in den Kodex der CivilProzedur zu gehören.

Wenn man die Eintheilung dieses Buchs mit der der Institutionen vergleicht, so wird man finden, daß die Titel 1—9 der Institutionen allgemeine Definitionen oder staatsrechtliche Verfügungen enthalten, die nicht in das CivilGesetzbuch gehören, und daß sie nur sehr wenig Artikel enthalten, welche denen der Titel 1, 2, 3, 4, 6, und 7 des CivilGesetzbuchs entsprechen. Man hat in dieser Hinsicht die korrespondirende Verfügungen des ff. des Cod. und der Nov. nachzuschlagen, die wir bei den einzelnen Titeln anzeigen werden.

Präliminartitel.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

Die 6 Artikel dieses Titels sind, wie wir oben bemerkt haben, an die Stelle des Präliminarbuchs gesetzt worden, welches die Kommission ihrem Projekt des Civil Kodex vorausgeschickt hatte, und das den Minister Portalis zum Verfasser hat. Der Art. 1. hat viele Gegner gefunden; es werden eine Menge Vorschläge gemacht, um ein anderes System an die Stelle des aufgestellten zu setzen; besonders hatte die Meinung, eine einförmige Zeitfrist zu bestimmen, von welcher an jedes Gesetz für das ganze Reich exekutorisch sein sollte, viele Anhänger; die GesetzgebungsSektion des StaatsRaths war ihr beigetreten, und hatte jenen ZeitPunkt auf fünfzehn Tage

zu bestimmen vorgeschlagen; allein die Besorgniß, daß durch eine solche Bestimmung die Gesetze oft ihren Zweck an den der Hauptstadt am nächsten gelegenen Departementen um so mehr verfehlen möchten, weil ohnehin die Promulgation der Gesetze schon kraft der Konstitutionen während 10 Tagen verschoben werden muß, behielt das Uebergewicht.

Als eine Ergänzung dieses Artikels ist der Beschluß vom 25 Thermidor 11 Jahres anzusehn, der die Entfernungen aller HaupeOrte der Departemente von Paris, und somit den Tag bestimmt, an welchem jedes Gesetz Kraft der durch diesen Artikel begründeten gesetzlichen Vermuthung in jedem Departemente für bekannt gehalten wird, und vollzogen werden muß. Noch ist in Hinsicht auf diesen Artikel zu bemerken:

1) daß er von allen Gesetzen ohne Unterschied der Materien spricht; und daher keine Ausnahme zuläßt, als die, welche allenfalls in besondern Fällen in einem Gesetz selbst enthalten sein könnte.

2) da der Artikel nur von Gesetzen spricht, so geht er die Kaiserliche Dekrete und sonstige Beschlüsse nichts an; diese sind also, nach wie vor, 24 Stunden nach ihrer Ankunft im HauptOrte des Departements, exekutorisch, wenn anderst nicht der Beschluß selbst eine andere Epoche bestimmt hat, so wie es seitdem durch ein Gutachten des Staatsraths ausdrücklich entschieden worden ist.

3) Der Ausdruck des zweiten §.: „von dem Augenblick an, wo die Verkündigung (des Gesetzes) daselbst bekannt sein kann," verglichen mit den Ausdrücken des ersten §. des Artikels könnten auf die Voraussetzung führen, als ob, wenn man z. B. den Beweiß erbringen würde, daß ein Gesetz an einem Orte vor

der durch den Artikel bestimmten Zeitfrist wirklich bekannt war, dasselbe auch vor diesem Zeitpunkt daselbst verbindliche Kraft hätte haben müssen; allein diese Voraussetzung würde offenbar irrig sein, weil der lezte Paragraph desselben Artikels iu bestimmten Ausdrücken eine gesetzliche Vermuthung aufstellt, gegen welche ein solcher Beweiß nicht zuläßig sein würde.

Der Art. 2. ist aus der L. 7 Cod de legibus entlehnt. Der darin aufgestellte allgemeine Grundsatz erleidet zwei Ausnahmen: 1) wenn ein besonderes Gesetz selbst eine rückwirkende Verfügung enthält, so darf der Richter sich nicht weigern, diese anzuwenden, indem ihm keine Gesetzgebende Gewalt zusteht. Nur dann, wenn ein Gesetz die Epoche, von welcher an es seine Wirkung haben soll, nicht bestimmt hat, hat der Richter es nur von dem Tage an zu handhaben, von welchem an es zufolge des Art. 1. für alle Bürger verbindliche Kraft hatte. 2] Wenn ein Gesetz blos die Auslegung eines frühern enthält, so hat der Richter es auf alle Fälle anzuwenden, die von diesem frühern regulirt werden; die GesetzgebungsSektion hatte sogar diese Verfügung dem Artikel einverleibt, sie ward aber weggelassen, theils als überflüssig, theils, weil sie bei der nicht seltenen Schwierigkeit, ein blos interpretirendes Gesetz von einem verfügenden zu unterscheiden, zu Misdeutungen hätte Anlaß geben können. Es ist auch zu bemerken, daß dieser Grundsatz den Rechten keinen Abbruch thun kann, welche vor dem interpretirenden Gesetz bereits durch in Rechtskraft erwachsen Urtheile (oder auch durch Vergleiche, weil erreur de droit keine Ursache zur Rescision eines Vergleiches ist), erworben worden sein könnten.

Die Verfügungen des Art. 3 sind einfach; da der Ausdruck habitent jedoch glauben machen könnte, als beträfe die Verfügung des ersten §. blos die Einwohner, so mag die Bemerkung vielleicht nicht überflüßig sein, daß auch Fremde, sogar Reisende, den PolizeiGesetzen unterworfen sind, und wegen Zuwiderhandlungen gegen dieselbe vor die französische Tribunalien gebracht und nach den französischen Gesetzen bestraft werden, es sei denn, daß durch Staatsrechtliche Verträge eine Ausnahme getroffen worden wäre; eine solche Ausnahme findet Kraft des Völkerrechts immer zu Gunsten der Gesandten und Personen von diplomatischem Karakter statt. Die beide lezte Paragraphen sind sowohl den allgemein angenommenen RechtsGrundsätzen, als dem alten Unterschied zwischen Real- und PersonalKlagen augemessen, der jedoch jetzt von geringem Interesse ist, da nicht mehr, wie ehedem, jede Provinz ihre besondere Gesetzgebung über diese verschiedene Klagen hat.

In dem Art 4. wurden die Ausdrücke: „der Richter welcher ꝛc. macht sich der Verweigerung der JustizPflege „schuldig, in die „soll als der Verweigerung der Ju„stizPflege schuldig verfolgt werden können" umgeändert. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß in peinlichen Materien, wo es keine andere Verbrechen giebt, als die Thatsachen, die das Gesetz ausdrücklich als solche verboten hat, der Richter durch obigen Artikel keineswegs die Gewalt erhalten hat, das Stillschweigen des Gesetzes zu suppliren; er darf zwar sein Urtheil nicht verweigern noch aufschieben, aber dies Urtheil muß immer freisprechen, wenn das Gesetz die Handlung, deren jemand beschuldigt ist, nicht verboten hat. Wollte in CivilFällen der Richter vorerst den Gesetzgeber

um Rath fragen, so würde dieser Gesetzgeber zugleich auch Richter sein, und seine Entscheidung eine rückwirkende Kraft haben; in KriminalFällen ist aber sogar eine solche Anfrage nicht denkbar, denn wer etwas thut, was kein Gesetz verboten hat, kann nicht verfolgt, nicht ergriffen und nicht angeklagt werden; es kann über seine Handlung gar keine Betreibung, keine Klage entstehen, die zu einer solchen Anfrage Anlaß geben könnte. Der Grundsatz des Gesetzbuchs entspricht übrigens der L. 13. ff. de test.

Der Artikel 5 erinnert an die Arrêts de Reglement der ehemaligen Parlemente, wodurch diese Gerichtshöfe in ihren Bezirken eine Gesetzgebende Gewalt ausübten, die damals weniger auffallend war, als sie es heutzutage sein würde, weil der Grundsatz der Trennung der Gewalten noch nicht organisirt war, und die Parlamente sogar nach der Reichs-Konstitution ein Theil der Gesetzgebenden StaatsGewalt waren, indem die Edikte erst durch die Einschreibung auf ihre Register exekutorisch wurden, die sie nicht selten verweigerten. Die GesetzgebungsSektion des StaatsRaths hatte übrigens statt des Artikels, so wie er itzt abgefaßt ist, einen andern genehmigt, wodurch den Gerichten verboten ward „die Gesetze durch allgemeine „und reglementarische Verfügungen zu interpretiren“ der aber abgeändert ward, weil er zu dem Misverständniß hätte Anlaß geben können, als ob den Richtern noch eine andere Art von Auslegung der Gesetze, als die durch Entscheidung der Streitfragen, zu welchen die Abfassung derselben in einzelnen Fällen statt geben kann, zustünde.

Der KassationsGerichtshof war schon einigemal in dem Falle, von diesem Artikel Anwendung machen zu müssen. So ist offenbar die Verfügung, wodurch einige Tribuna-

lien erster Instanz sich erlaubt haben, bei Annullationen von Friedensrichterlichen Urtheilen den Friedensrichtern zu verbieten, in ähnlichen Fällen wieder so zu sprechen, eine Uebertretung desselben. Anderst ist es aber mit dem Verbot, zu rezidiren, welches bei Zuchtgericht lichen Urtheilen sogar vorgeschrieben ist, und ins Urtheil eingerückt werden muß.

Der sechste und lezte Artikel ist bloß die Uebersetzung der L. 45 ff. de reg. jur und der L. 6. cod. de pactis; es ist hier der Ort nicht, die Konventionen zu verzeichnen, welcher dieser Artikel verbietet; diejenigen derselben, welche am häufigsten vorkommen, finden sich im Laufe des Gesetzbuchs noch mit besondern Verboten belegt, so z. B. die, welche dem ehelichen Bande und der daraus entspringenden Gewalt des Mannes, oder der der Aeltern über ihre Kinder, Abbruch thun, und die, welche die gesetzliche Erbfolge verändern, oder versteckte Substitutionen oder verbotene Liberalitäten enthalten könnten.

Noch war in den Sitzungen vom 14 Thermidor und Fructidor 9 Jahrs ein Artikel folgenden Inhalts genehmigt worden. „Wenn das Gesetz gewisse Akte in Anbetracht der Umstände für betrügerisch erachtet, so ist „man nicht zulässig in dem Beweiß, daß diese Akte ohne Argliſt errichtet worden sind.“ Aus dem Verbal-Prozeß ist nicht zu ersehen, warum dieser Artikel weggeblieben ist, wahrscheinlich weil der Grundsatz nicht von so allgemeiner Anwendung war, um hier eine Stelle zu verdienen, oder auch weil es unnöthig schien, ihn zum Inhalt einer besondern Verfügung zu machen, da es,

wie wir schon oben im Vorbeigehn bemerkt haben, eine längst angenommene und allgemein bekannte RechtsRegel ist, daß jede gesetzliche Vermuthung, præsumptio juris et de jure, den Beweiß des Gegentheils ausschließt.

Erster Titel.

Von dem Genuß und der Beraubung der CivilRechte.

Dieser Titel, dessen Diskussion 135 Seiten des VerbalProzesses füllt, ward von allen schier am heftigsten debattirt. Die Wichtigkeit seiner Verfügungen, besonders derjenigen, die ins StaatsRecht einschlagen, gab zu vielseitigen Untersuchungen Anlaß, die jedoch noch manche Frage unerschöpft gelassen zu haben scheinen. So scheint mir der Unterschied zwischen der bloßen Beraubung der CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen, und dem bürgerlichen Tode nicht genau genug angedeutet zu sein. Unmöglich können doch beide die nämliche Wirkungen hervorbringen. Sollte z B. derjenige, der sich in dem ersten Falle befindet, unfähig sein, Zeugniß zu geben, sollte seine Ehe aufgelößt sein? dies kann die Absicht des Gesetzes unmöglich sein, und doch ist die Ehe unstrittig eines der CivilRechte. Vielleicht lößt der Art. 11. diese Schwierigkeit, denn man kann sagen, der Franzose, der diese Eigenschaft verlohren hat, gehöre in die Klasse der Ausländer, deren CivilRechte durch den Art. 11. bestimmt werden. Allein dann bleiben doch noch manche Fragen zu erörtern, auf welche wir in der Folge zurückkommen werden, nachdem wir erst die allgemeine Grundsätze dieses Titels aufgestellt haben werden.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Grundsatz. Jeder Franzose hat die Civil-Rechte zu geniessen.

Zweiter Grundsatz. Er verliert diesen Genuß

a) durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen.

b) durch die Verurtheilung zum bürgerlichen Tod.

Dritter Grundsatz. Der Ausländer hat in Frankreich die CivilRechte nur dann, und nur in derselben Art zu geniessen, wenn und wie der Franzose sie in dem Vaterlande desselben genießt.

Diese drei Grundsätze sind die Grundlagen des Titels; die Organisation derselben ist der Gegenstand seiner reglementarischen Verfügungen und zwar ist das erste Kapitel der des ersten und dritten, das zweite aber der des zweiten gewidmet.

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der CivilRechte.

Art. 7. Die Konstitutionen und die SenatusKonsulte bestimmen die Staasbürgerlichen Rechte, welche ohngeachtet zwischen den Bedingungen, die zu ihrer Ausübung, und denen, welche zu der der CivilRechte erfordert werden, und zwischen den Ursachen der Verlustigung der einen und der andern eine große Analogie besteht, dennoch von den leztern ganz unabhängig sind. Man kann nämlich der CivilRechte theilhaftig sein, ohne StaatsBürger zu sein,

allein man kann nicht Bürger sein, ohne der CivilRechte zu geniessen.

Art. 8. Dieser Artikel spricht den ersten Grundsatz aus. Man hat es, aber wie mir scheint, mit Unrecht getadelt, daß der Artikel nicht die Aufzählung der Civil-Rechte enthält. Es ist hier von dem Genuß der Civil-Rechte in ihrem ganzen Umfang die Rede, von dem Inbegriff aller Rechte, die aus dem Naturrecht herfliessen, unter den alleinigen Modifikationen, welche die gesellschaftliche Ordnung, nach dem Alter, dem Stand, dem Geschlecht der Personen in den CivilGesetzen aufgestellt hat. Es wäre daher unmöglich gewesen, alle Rechte aufzuzählen, welche die Freiheit, alle Handlung des gesellschaftlichen Lebens vorzunehmen, die das CivilGesetz nicht verboten hat, in sich begreift. Der Art. 25 enthält jedoch eine Aufzählung der wesentlichsten CivilRechte, welche mir zu einer allgemeinen Bemerkung Anlaß giebt. Alle CivilGesetze zerfallen nothwendig in zwei Klassen; deren eine die Organisation der ewigen Grundsätze des Naturrechts enthält, und deren zweite die positive, selbsterschaffene Gesetzgebung jedes Volkes begreift. Diese zweite Klasse nun enthält alle die Modifikationen der natürlichen Freiheit des Menschen, welche die gesellschaftliche Ordnung, der Zustand der Civilisation und der Sitten erheischen, die also, mit der gesellschaftlichen Ordnung, Veränderungen unterworfen sind; statt daß die in der ersten Klasse enthaltene Grundsätze der natürlichen Billigkeit bei allen Völkern dieselbe sind und bleiben. (Inst. Lib I tit 2) Verläßt nun ein Glied die Gesellschaft, oder macht es sich durch Verlezungen der gesellschaftlichen Ordnung dieser gefährlich oder schädlich, so kann die Gesellschaft es auch derjenigen Rechte berauben, die es blos von ihrer positiven Ge-

setzgebung erhalten hatte. (Art. 17 und 22) Eben so steht es der Gesellschaft frei, die Rechte, welche sie dem Ausländer, der ihr nicht angehört, bewilligen will, zu bestimmen. (Art. 11.) Allein sie kann im CivilWeg weder den Ausländer noch ihre eigene ausgestossene Glieder derjenigen Rechte berauben, die sie nicht von ihrem CivilGesetz, sondern von der Natur, erhalten haben; deshalb mußte der Art. 25 die Rechte aufzählen, deren der Ausgestossene beraubt ist, und es ist nicht erlaubt, diese Beraubung über die gesetzliche Grenzen auszudehnen. Derselbe kann daher nicht erben, weil die Erbschaften unter der Herrschaft des CivilGesetzes stehen; allein er kann erwerben, er kann sich verpflichten, andere können ihm verpflichtet werden; er kann verjähren ꝛc. Diese vorläufige Bemerkung wird die Oekonomie des Gesetzes und den Zusammenhang seiner Verfügungen einleuchtend machen. Uebrigens schließt der Ausdruck: jeder Franzose, alle die Beschränkungen der CivilRechte aus, welche ehedem in Hinsicht auf Bastarde, Leibeigene, Mönche, Nonnen ꝛc. bestanden.

Art. 9. Aus der Abfassung dieses Artikels lassen sich drei Folgerungen ziehen,

1) daß die in Frankreich gebohrne Kinder eines Ausländers während ihrer Minderjährigkeit der CivilRechte nicht geniessen;

2) daß auch diejenige derselben nicht geniessen, welche vor dem Ablauf von JahresFrist nach erlangter Grosjährigkeit sterben, weil das Gesetz ihre Eigenschaft als Franzosen von einer Bedingung abhängig macht, welche sie nicht erfüllt haben;

3) daß die, welche das Jahr, in welchem sie zugelassen sind, ihre Erklärung abzugeben, unbenuzt haben

verstreichen lassen, nachher alle die Formalitäten zu beobachten haben, welchen der Ausländer unterworfen ist, um seine Naturalisation zu erhalten.

Mehrere Glieder des Staatsraths waren der Meinung, allen Kindern, die sich im Falle des Artikels befinden, die CivilRechte zuzusprechen, wenn sie nicht erklären würden, daß sie auf die Eigenschaft als Franzosen keine Ansprüche machten. Allein die Bemerkung, daß man ihnen alsdann die ihnen zugefallene Erbschaften nicht vorenthalten und sie nicht verhindern könnte, sie nachher in das Vaterland ihrer Aeltern mitzunehmen, behielt die Oberhand. Man sehe, über die vorige Gesetzgebung in dieser Hinsicht Bacquet, droit d'aubaine, ch. 37, 38 und 39. Soefve, tom I. cent. 2. ch. 72 und 87, Journal des audiences, Arrêts des 28 aout 1630 25 février 1647, 9 mars 1468.

Art. 10. Die erste Verfügung dieses Artikels gab zu der Frage Anlaß, welches der Zustand eines Kindes sein solle, welches im Auslande von einem Franzosen und einem unbekannten Vater, oder einem unverehlichten Franzosen gebohren würde? man erwiederte, daß in beiden Fällen das Kind Franzose sein würde, und zwar im ersten Falle nach der L. 19. ff. de Stat. hom.; im zweiten ist natürlich die vorherige Anerkennung des Kindes durch den Vater erforderlich (welche aber auch in Frankreich geschehen kann); und da diese zu Gunsten solcher Kinder, welche in einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Umgang erzeugt sind, nicht statt findet, (Art 336.) so folgt daraus, daß diese Begünstigung auch auf sie nicht anwendbar ist.

Die zweite Verfügung desselben Artikels gab zu langen Debatten über die Frage Anlaß, ob sie auch auf Kinder von Emigranten anwendbar wäre? welche diese Frage,

die für uns kein Interesse hat, aber dennoch unentschieden gelassen zu haben scheinen.

Wenn die Kinder, welche sich in dem Falle der Verfügung dieses Artikels befinden, übrigens darin mehr als die, von welchen im vorhergehenden Artikel die Rede war, begünstigt sind, daß sie während ihrer ganzen Lebenszeit die Wohlthat derselben in Anspruch nehmen können, und die andere nur in Jahresfrist nach erlangter Grosjährigkeit, so haben sie doch das mit ihnen gemein, daß sie nur die, nach ihrer wirklichen Niederlassung in Frankreich in Gefolge ihrer vorherigen Erklärung, zu ihrem Vortheil eröffneten Rechte in Anspruch nehmen können. Diese Verfügung, welche schon aus dem Art. 2 hertließt, findet sich im Art. 20 ausdrücklich ausgesprochen.

Die konstituirende Versammlung hatte das droit d'aubaine unbedingt aufgehoben. Der Art. 11 stellt den Grundsatz der vollkommensten Reziprozität in Hinsicht auf die Unterthanen fremder Mächte auf. Da also die Verträge mit diesen, und nicht die alte Gesetzgebung, es sind, welche man in dieser Hinsicht zu Rathe zu ziehen hat, so liegt es ausser unserm Plan, hier die Grundsätze und Verfügungen des ehemaligen droit d'aubaine (von alibi natus) auseinander zu setzen. Wem daran gelegen ist, sie kennen zu lernen, schlage Baquet, traité du droit d'aubaine, Louet nnd Brodeau, Lett. A. nº. 16, Ricard, Th 1. Kap. 3. Abschn. 4. Laroche und Graverol, Buch 6 Tit 9 sowie die Ordonnanzen von 1431, 1463, 1493, 1499, 1554, 1563, 1569, 1583 nach. Der Artikel scheint mir folgende Fragen unentschieden gelassen zu haben:

1) welches sind die Rechte des Ausländers, welcher einer Macht angehört, mit welcher kein Vertrag besteht, der die CivilRechte der Franzosen in ihren Staaten bestimmt hätte?

2) hat auch ein Franzose, der den Genuß der Civil-Rechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen verloren hat, dennoch in Frankreich aller der CivilRechte zu genieſſen, welche den Franzosen durch die Verträge der Nation, bei welcher er die Naturalisation erworben hat, bewilligt sind? Siehe in dieser Hinsicht die Anmerkung zu Ende des ersten Abschnitts des zweiten Kapitels nach.

Art. 13. Der Fremde, der in Frankreich die Civil-Rechte erwerben will, ist zwei Bedingungen unterworfen. Er muß 1) eine Erlaubniß der Regierung zu seinem Aufenthalte in Frankreich einnehmen, und sich 2) wirklich daselbst aufhalten. Diese Erlaubniß ist an die Stelle der Naturalisations Briefe getreten, die der König ehedem ertheilte. Anfangs wollte man dem Ausländer den Genuß der CivilRechte erst, nachdem er sich ein Jahr in Frankreich aufgehalten haben würde, gestatten; allein da nicht zu fürchten ist, daß die Regierung gefährlichen Leuten die Erlaubniß zum Aufenthalte in Frankreich ertheilen wird, so kann es mit keinem Nachtheil verbunden sein, denen, welche diese Erlaubniß erhalten haben, sogleich den Genuß der CivilRechte zu gewähren. Noch ist zu bemerken, daß das Wort résider hier nicht, wie an manchen andern Orten, einen blos vorübergehenden Aufenthalt, sondern den wirklichen Wohnsitz bedeutet; der Fremde verliert sogar dadurch die CivilRechte nicht, wenn er ins Ausland, in sein altes Vaterland, reiset und sich eine Zeitlang daselbst aufhält, wenn er nur seinen Wohnsitz in Frankreich, der jedoch nicht blos fictiv sein darf, beibehält, d. h. solange er daselbst seine Hauptniederlassung hat. Giebt er aber diesen auf, so verliert er die, nur unter dieser Bedingung, erhaltene CivilRechte, ohne Rücksicht,

ob er die Absicht der Rückkehr nach Frankreich hat oder nicht, welche der Art. 17 in Hinsicht auf wirkliche Franzosen annimmt.

Der Art. 14. enthält eine Ausnahme von der Regel: actor sequitur forum rei; in dem Project hatte er den Zusatz: „wenn er (der Fremde) sich (zur Zeit des Abschlusses der Verpflichtung) in Frankreich befand." Es ist nicht zu ersehen, warum derselbe weggeblieben ist. Das Gesetz unterscheidet übrigens weder die Verpflichtungen noch die Klagen, seine Verfügung ist allgemein und unbedingt. Ein Hauptgrund, den man für dieselbe angeführt hat, ist, daß im Ausland erhaltene Urtheile in Frankreich keine Exekution gewähren, (so wie schon die Ordonnanz von 1629 es verordnet hatte) und es demnach unnöthig sein würde, den Franzosen zu zwingen, ein solches im Ausland nachzusuchen; anderntheils wird es schwerlich jemand einfallen, von dieser Verfügung gegen einen Fremden Gebrauch zu machen, der in Frankreich kein angreifliches Vermögen besitzt und noch weniger, eine dingliche Klage auf eine im Ausland gelegene Sache anzustellen, wo das französische Urtheil eben so wenig Exekution finden würde. Der KassationsGerichtshof hat durch einen Urtheilsspruch vom 18 Pluviose 12 Jahrs zwischen Sphorer, Handelsmann von Havre, und Niels Moe, einem dänischen Handelsmanne, entschieden, daß dieser Artikel auch auf Handelssachen anwendbar ist, und zwar selbst in dem Falle, wenn der Franzose vorher schon vor einem ausländischen Gericht, (Sphorer hatte zuerst in Neapel geklagt,) selbst als Kläger aufgetreten war. Ein Urtheil des Appellationshofes von Paris vom 16 Germinal 13 Jahrs hat in der Sache Perdolet gegen den Lord Barrington entschieden, daß

er auch auf Kriegs-Gefangene anwendbar ist. Die Schweizer aber sind, Kraft des Allianz-Vertrags vom Jahr 12, der Verfügung dieses Artikels so wie der des Artikels 16 nicht unterworfen; in ihrer Hinsicht tritt der allgemeine Grundsatz ein: actor etc. auch sind sie zur Kautions-Leistung nicht verbunden.

Bei dem Artikel 16 darf man die drei Ausnahmen, welche er enthält, nicht aus dem Auge lassen; der Ausländer ist keine Kaution schuldig, 1) in Handelssachen, 2) wenn er Beklagter ist, 3) wenn er hinlänglich in Frankreich mit liegenden Gründen angesessen ist. Noch ist zu bemerken, daß die Kaution des judicatum solvi bei Kriminal-Klagen, wie bei Civil-Klagen, gefodert werden kann, und daß auch sogar dann, wenn beide Parthien Ausländer sind, der Beklagte sie von dem Kläger zu fodern berechtigt ist.

Vielleicht hätte dieser Artikel, so wie die beide vorhergehende, besser in dem Kodex der Civil-Prozedur seine Stelle gefunden.

Zweites Kapitel.

Von der Beraubung der Civil-Rechte.

A. Durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen.

Der Art. 17. bestimmt, in welchen Fällen man die Eigenschaft als Franzose verliert. Ausser den darin angeführten Fällen giebt es noch drei andere, die sich unter den Artikeln 19 und 21 angeführt finden. Es ist ganz dem Ermessen der Gerichte überlassen, nach den Umständen zu erkennen, ob eine Niederlassung im Ausland mit oder ohne Absicht der Rückkehr geschehen ist. Die

Naturalisation daselbst ist aber eine Thatsache, welche den Beweiß dieser Absicht ausschließt. Einige Glieder des StaatsRaths machten die Bemerkung, daß oft Franzosen sich im Auslande, und namentlich in England, naturalisiren liessen, um das droit d'aubaine zu umgehen, und Erbschaften zu beziehen, wodurch sie nachher ihr Vaterland bereicherten; allein man erwiederte, daß das Gesetz solche Schleichwege nicht begünstigen dürfe und noch weniger eine blosse Vermuthung der Gewißheit der Naturalisation vorziehen könne. Der Unterschied zwischen den in diesem Artikel angeführten Personen, und denjenigen, die in fremde MilitairDienste treten, (siehe Art. 21) ward aus dem Grunde einstimmig genehmigt, weil leztere durch den Eid, den sie schwören, sich in Gefahr setzen, gegen ihr Vaterland dienen zu müssen.

Der Artikel 19 gab zu dem Begehren Anlaß, man möge durch einen Zusatz zu diesem Artikel der Französin, welche ihrem Manne, in einem der Fälle des Art. 17, ins Ausland gefolgt wäre, ihre CivilRechte offen halten. Man bemerkte dagegen, eine solche Ausnahme würde den Nachtheil haben, daß der Mann und die Kinder das Vermögen der Frau benuzzen dürften; man müsse wenigstens die Frau einer KautionsLeistung unterwerfen. Der Vorschlag ward in der Sitzung vom 19 Thermidor 9 vertagt und kam nachher nicht mehr zur Sprache. Die Frage selbst ist aber noch unentschieden; die Französin, welche ihrem Manne ins Ausland folgt, thut nichts als ihre Pflicht, sie ist sogar dazu gezwungen; (siehe Art. 214) man kann daher nicht von ihr vermuthen, daß sie keine Absicht der Rückkehr habe, und sie scheint nicht in dem Falle des Art. 17 zu sein.

Die Verfügung des Art 20, fließt nothwendig aus der

des Art. 2 her; hätte also ein Franzose sich in einem Lande naturalisiren lassen, wo nur die LandesEinwohner erbfähig sind, so könnte er auf eine Erbschaft, welche vor seiner Rückkehr nach Frankreich kraft einer Erlaubniß der Regierung (denn die blosse Rückkehr ohne diese Erlaubniß setzt ihn in die CivilRechte nicht wieder ein,) zu seinem Vortheil eröffnet wäre, keine Ansprüche machen, und diese würde auf diejenige übergehen, welche nach ihm vom Gesetze zur Erbschaft berufen waren.

Der Art. 21. regulirt die Bedingungen, unter welchen derjenige die Eigenschaft als Franzose wiedererlangen kann, der ohne Ermächtigung der Regierung fremde Militair-Dienste genommen hat. Nicht allein bedarf er zur Rückkehr der Erlaubniß der Regierung, sondern er muß auch vorher alle die Bedingungen erfüllen, welche dem Fremden auferlegt sind, nicht um die CivilRechte zu erwerben, sondern um StaatsBürger zu werden; er muß nämlich (Art. 3 der Konstitution) seine Absicht erklären, sich in Frankreich niederzulassen, und zehn Jahre wirklich daselbst gewohnt haben, nach deren Ablauf erst er in die CivilRechte wieder eintritt.

Kein Artikel dieses Abschnitts hat bestimmt, welche CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen verloren gehn, so wie der Art. 25 die verzeichnet hat, die durch die Verurtheilung zum bürgerlichen Tod verlohren werden. Da aber der Art. 25 unmöglich die Bedingung der Personen regieren kann, von welchen in diesem Abschnitt die Rede ist, so müssen wir uns an den Art. 11 halten, der jedoch manche Frage unentschieden läßt; so z. B. welches wird die Bedingung des Franzosen sein, der seinem Vaterlande entsagt, aber kein neues erworben hat? desjenigen, der sich in einem Lande nieder-

gelassen hat, mit dessen Regierung keine Verträge über die Bedingung der Franzosen bestehen? (Sollten nicht in Ermangelung solcher Verträge die in den Landrechten dieser Staaten enthaltene Verfügungen, so wie das von ihnen beobachtete undenkliche Herkommen, zur Richtschnur dienen?) desjenigen, der im Auslande klósterliche Gelübde ablegt, welche dort den bürgerlichen Tod nach sich ziehen? Noch kann ich mich der schließlichen Bemerkung nicht enthalten, daß die Beraubung der CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen nie und in keinem Falle auf die Auflósung der Ehe ausgedehnt werden kann; weil sie einestheils nicht unter den Ursachen der Ehescheidung angeführt ist, und die Auflósung der Ehe doch einer, so vielen Kontestationen unterworfenen, Ursache halber unmóglich, wie bei der Verurtheilung zum bürgerlichen Tode, kraft des Gesetzes eintreten kann, und weil anderntheils der zu dem Art 214 in Vorschlag gebrachte Zusatz, wodurch die Frau von der Verbindlichkeit, ihrem Manne ins Ausland zu folgen, freigegeben ward, verworfen worden ist.

B. Von der Beraubung der CivilRechte in Gefolge gerichtlicher Verurtheilungen.

Die Beraubung der CivilRechte zufolge gerichtlicher Vernrtheilungen ward schon unter der vorigen Gesetzgebung bürgerlicher Tod genannt. Durch den Art 22 wollte man nur den, heftig bestrittenen, Grundsatz, daß gewisse, von dem peinlichen Gesetz zu bestimmende, Strafen, auch fortan diese Wirkung haben sollen, aussprechen. In jeder andern Hinsicht machen die beide folgende Artikel ihn ganz überflüßig. Der Art. 23 findet seine Anwendung, ausser bei KontumazialUrtheilen, dann, wenn

derjenige, der durch ein kontradiktorisches Urtheil zum Tode verurtheilt worden, entflieht. Die Verjährung der Strafe bringt in dieser Hinsicht keinen Unterschied hervor. Der Artikel schweigt ganz von der Begnadigung, und läßt also ihre Wirkungen in Hinsicht auf den CivilTod unbestimmt. In Hinsicht auf den Art. 24 ist blos zu bemerken, daß nur ewige Strafen den bürgerlichen Tod nach sich ziehen; diese Verfügung ist der ehemaligen Jurisprudenz entsprechend, nach welcher z. B. die Verurtheilung zur Galeerenstrafe auf bestimmte Zeit den CivilTod nicht nach sich zog, wohl aber die Verstümmelung eines Gliedes. (Siehe Rousseau de Lacombe, Jurisp. civ. verbo testament, sect. 2. no. 7.) Die itzige peinliche Gesetzgebung hat keine ewige Strafen, als die Todesstrafe und die der Deportation (Art. 1. Tit. 2. 1. Thl des PönalGesetzbuchs von 1791.) Da aber der Art. 8 des Titels IV erklärt, daß die Wirkungen der Deportation erst durch eine besondere Verordnung regulirt werden sollen, und diese noch nicht erschienen ist, so ist auch einstweilen der bürgerliche Tod noch nicht mit der Deportation verknüpft, indem unser Artikel ausdrücklich sagt, daß auch die ewige Strafen ihn nur dann nach sich ziehen sollen, wenn das Gesetz ihnen ausdrücklich diese Wirkung beigelegt hat. Es kam bei dieser Gelegenheit zu einer ausführlichen Diskussion im Staatsrathe über die CivilRechte, welche den Deportirten und ihren Kindern, sowohl an dem Orte der Deportation als in ihrem Vaterlande, zustehen sollten Man hatte sogar die Absicht, sie zum Gegenstand eines besondern Titels zu machen. Dieser Vorschlag gieng jedoch nicht durch, und es ist daher in dieser Hinsicht noch nichts entschieden.

Der Art. 25 regulirt die Wirkungen des bürgerlichen

Todes; es sind deren acht: 1) der Verlust des Vermögens, welches aber nicht auf den Fiskus, sondern auf die Erben übergeht, und zwar ohne Rücksicht auf frühere Testamente nach den Grundsätzen die für die Erbfolge ab intestat aufgestellt sind. Gehören auch Nuznieſſungen zu diesem Vermögen, so gehen diese nicht auf die Erben des bürgerlich Todten über, sondern die dem Nießbrauch unterworfene Güter fallen, an den Eigenthümer zurück; (Art. 617) LeibRenten laufen aber bis zu seinem natürlichen Tode zum Vortheil seiner Erben. (Art. 1982) 2) Der bürgerlich Todte kann zwar nachher wieder durch Arbeit, Industrie und alle andere Mittel, welche das Gesetz ihm nicht verbietet, erwerben, allein er kann weder erben, noch geht seine Erbschaft auf seine gesetzliche Erben über, weil die Erbschaften ein Ausfluß der positiven Gesetzgebung sind. Ihm zugefallene Erbschaften werden so vertheilt, als wäre er wirklich natürlichen Todes verstorben. 3) Er kann weder testiren noch schenken, noch unter einem dieser Titel etwas anderes als bloſſe Alimentation erhalten; der erste Theil dieser Verfügung bezieht sich offenbar hier auf das Vermögen, was er nach der Verurtheilung wieder erworben haben kann. 4) Er kann weder Vormund werden, noch 5) Zeuge in öffentlichen Akten sein, noch vor Gericht Zeugniß abgeben. Man verlangte eine Ausnahme für den Fall, wo er ein nothwendiger Zeuge sein würde; man erwiederte dagegen, es gäbe Fälle, wo auch nothwendige Zeugen nicht gehört werden dürften, wie z. B. der Vater gegen den Sohn und umgekehrt. Die Frage ward jedoch nicht entschieden, sondern ins peinliche Gesetzbuch verwiesen. 6) Da der bürgerlich Todte noch

erwerben kann, so kann der Erwerb seines Fleisses ihn auch in Strittigkeiten mit andern Bürgern verwickeln; da das Gesetz selbst ihn aber nicht als lebend kennt, so kann er nur durch einen Spezial-Vormund vor Gericht auftreten, dessen Ernennung er selbst, wenn er Kläger ist, oder sein Gegner, wenn er Beklagter ist, vor Einführung der Klage von dem Gericht, das über diese erkennen soll, nachzusuchen hat. 7) Er ist unfähig zu jeder Ehe, welche irgend Civil-Wirkungen hervorbringen könnte, und seine vorherige Ehe ist, in allen ihren Civil-Wirkungen, aufgelößt. Diese Verfügung fand den heftigsten Widerspruch sowohl im Staatsrath als ausserhalb desselben; der Kaiser bemerkte: er könne nicht einsehen, daß eine Frau, von der Unschuld ihres Mannes überzeugt, ihm nicht ohne Verbrechen folgen und nicht ohne Verlezzung der Schamhaftigkeit mit ihm leben könne, daß ihre Kinder für Bastarde erklärt werden und die Gesetze zwischen ihr und einer feilen Dirne keinen Unterschied machen sollten; weit entfernt, sie mit Schande zu brandmarken, müsse man vielmehr ihre Tugend ehren, und den Unglücklichen den Trost lassen, als rechtmässige Ehegatten zusammen zu leben. Diese Gründe machten Anfangs Eindruck auf den Staatsrath, und man schien allgemein damit einverstanden zu sein, die Verurtheilung zum bürgerlichen Tode blos als eine Ursache der Ehescheidung gelten zu lassen; allein endlich gieng dennoch der Artikel durch, weil es widersinnig schien, daß ein Mensch, der in den Augen des Gesetzes todt wäre, rechtmässige Nachkommenschaft haben, und seinen Kindern einen Stand übertragen können solle, dessen er selbst entsetzt ist. Der Meinung des Kaisers entsprach je-

doch die vorige Gesetzgebung über diesen Gegenstand, über welche man Despeisses, titre du mariage. 4 Abschn. Nro. 15, Louet und Brodeau, Litt. C. n° 14. Henris ꝛc. die L. 22. ff. sol. matr. L. 1. Cod. de repudiis, die Ordonnanz von 1639, das Répertoire de jurisprudence, verbo : mort civile und Lebrun des success. B. 1. K. 2. Abschn. 3. n°. 22. u. ff. nachschlagen kann. Auch Hr. von Maleville ist der Meinung, daß diese Verfügung des Gesetzes, gegen welche die Appellationshöfe von Paris, Toulouse, Rouen und Lyon gleichfalls reklamirt hatten, bei einer Revision des Gesetzbuchs aufs neue strenge geprüft zu werden verdiene; einer der wichtigsten Gründe, womit er seine Meinung unterstüzt, ist, daß die Wirkungen des bürgerlichen Todes im Falle eines KontumazialUrtheils erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten; in der That ist es schwer zu begreifen, daß die Frau während diesen fünf Jahren mit ihrem verurtheilten Gatten leben dürfen und ihre Kinder rechtmässig sein, und daß sie vom lezten Tage des fünften Jahres an ohne ein gesetzliches Verbrechen ihm nicht mehr beiwohnen dürfen, und ihre Kinder, die sie nach dieser Zeit von demselben Vater empfangen würde, Bastarde sein sollen. Vielleicht würde die Verfügung der Ordonnanz von 1639, welche dem bürgerlich Todten die Ehe verbot, ohne jedoch die in einer der Verurtheilung vorherigen Ehe nach derselben erzeugte Kinder für Bastarde zu erklären, in Verbindung mit der Verfügung, wodurch man diese Verurtheilung zu einer der Ursachen der Ehescheidung erhoben hätte, der Natur weniger widerstrebt und dem Rigoris'm des Gesetzes genug gethan haben. 8) Sein Mit-

Gatte und seine Erben können die Rechte geltend machen und die Klagen anstellen, zu welchen sein natürlicher Tod statt geben würde. In der ersten Abfassung hatte man die Beschränkung zugesetzt: „mit Ausnahme jedoch „der zu Gunsten des überlebenden Ehegatten bedungenen „Vortheile, welche der andere Ehegatte nicht eher als nach „dem natürlichen Tode des Verurtheilten geltend machen „kann;" allein diese Ausnahme ward verworfen, ohngeachtet sie der L. 121. §. 2. ff. de verbo oblig. entsprach.

Man vergleiche übrigens mit diesem Artikel die L. 29 ff. de poen. und Inst. quib. mod jus. patr. pot. solv.

Der Art. 26 entspricht der alten Gesetzgebung, welche seit dem berühmten Urtheil von Desvernais (Denisort, verbo: mort civile) in dieser Hinsicht bestimmt war. Da dieser Artikel nur von kontradictorischen Urtheilen spricht, so kann der Fall der Exekution in effigie nur dann statt finden, wenn der Verurtheilte seit dem Urtheil entwichen ist. Wenn in der Zwischenzeit zwischen dem Urtheil und dessen Vollzug (in den dreien Tagen, während welchen der Vollzug des Urtheils verschoben werden muß, oder während dem Kassations Gesuch) dem Verurtheilten Erbschaften zufallen, so ist er fähig, sie zu empfangen und sie gehen durch ihn auf seine Erben über; seine in dieser Zwischenzeit empfangene Kinder sind rechtmäßig, und wenn er in derselben stirbt, so verstirbt er in der Integrität seiner Civil-Rechte. (Man hatte in diesem lezten Falle eine Ausnahme für den Selbstmörder vorgeschlagen, die aber verworfen ward.)

Das oben angeführte Urtheil von Desvernais ward die Quelle eines andern Rechtsstreites, den wir hier berühren, weil er über den Beweiß der Exekution Licht ver-

breitet. 60 Jahre nach dem Urtheil von Desvernais, und 45 Jahre nach seinem Tode, nahmen seine Kinder, welche, als in einer nach dem Urtheil abgeschlossenen Ehe erzeugt, von der Erbschaft ausgeschlossen worden waren, diese in Anspruch, weil der Besitzer die Exekution des Urtheils in effigie nicht durch den VerbalProzeß derselben erweisen könne; sie stützten sich dabei auf den Art. 55 der Ordonnanz von Moulins und den Titel 15 des Pönal-Gesetzbuchs. Dieser hingegen setzte ihnen die Notorietät und mehrere Urtheile entgegen, welche diese Exekution als geschehen voraussetzten, und in deren einem sogar der VerbalProzeß derselben angeführt war. Der Appellationshof von Lyon wies sie durch ein Urtheil vom 6 Floreal 11 Jahrs mit ihrer Klage ab. Vor dem KassationsGerichtshof trug der GeneralProkurator Merlin auf die Kassation dieses Urtheils an; allein der Gerichtshof verwarf das Kassations-Gesuch, weil der Art. 55 der Ordonnanz von Moulins nur von lebenden Zeugen spricht, welchen man nur, mit dem Urtheil in der Hand, den Einwurf einer gerichtlichen Verurtheilung machen darf, und weil auch der Titel 15 des PönalGesetzbuchs nur von noch lebenden Individuen spricht; er zog ferner in Erwägung, daß es zwar im allgemeinen richtig ist, daß ein Urtheil und sein Vollzug nur durch das Urtheil und den VerbalProzeß des Vollzugs selbst erwiesen werden können, daß aber bei alten Urtheilen gegen längst verstorbene Individuen, welche in jeder andern Hinsicht wirklich vollzogen worden sind, eine Ausnahme statt findet, daß alsdann der Beweiß der Existenz dieser Akte durch ihre Anführung in andern alten Akten erbracht werden kann, weil man sonst die Ruhe der Familien stören und die sonnenklarsten Dinge in Zwei-

sel ziehen könnte. Dieser Urtheilsspruch ist vom 26 Thermidor 12 Jahrs (14 August 1804.)

Der Art. 27 ist heftig bestritten worden. In der Sitzung vom 9 Thermidor 9 Jahrs blieb er unentschieden; in der vom 16 desselben Monats ging die, der des Artikels entgegengesetzte, Meinung durch; am 6 Brumaire 11 Jahrs endlich kam man, auf die Bemerkungen des Tribunats zu der ersten zurück Der Artikel weicht sowohl von dem Art. 29 Tit. 17 der Ordonnanz von 1670, als von dem Titel 9 des Gesetzes vom 3 Brumaire 4 Jahrs ab. Die Gründe dieser Abweichung finden sich in meinen Anmerkungen zu dem CivilGesetzbuch angeführt; ausser dem daselbst berührten Einwurf, daß es widersinnig sei, den Vollzug eines Urtheils zu suspendiren, ehe es nichtig erklärt worden wäre, hatte man auch noch folgende gemacht: daß die Repräsentation des Kontumax blos die Wirkung einer resolutorischen Bedingung haben könne, daß es aber widersinnig sei, in der Zwischenzeit demjenigen die CivilRechte zu gestatten, den das Gesetz von dem Urtheil an nicht mehr als lebend ansehen dürfe; der Artikel gebe ausserdem in dem Falle zu grossen Schwierigkeiten Anlaß, wenn die, welche zu Anfang der fünf Jahre die nächsten Verwandte gewesen wären, es zu Ende derselben nicht mehr wären. In beiden Systemen liegt einige Inkonsequenz, weil in keinem ein KontumazialUrtheil grade dieselbe Wirkungen wie ein kontradictorisches hervorbringt; das neue weicht übrigens auch darin von dem Art. 480 des Gesetzbuchs der Verbrechen und Strafen ab, daß es dem Verurtheilten nicht zwanzig, sondern, wie ehedem, nur fünf Jahre gestattet, um sich zu stellen.

Der Art. 28 bestätigt es nochmal, daß die Beraubung der CivilRechte etwas anderes sein muß als der bürgerliche

Tod, indem er sonst mit dem vorhergehenden in offenbarem Widerspruch stehen würde. Der zweite Paragraph desselben Artikels dient zur Erklärung des ersten. Die Vorsicht des Gesetzes für den Kontumax ist übrigens um so nothwendiger, weil er ohne seine Sicherheit in Gefahr zu setzen, seine Rechte nicht selbst ausüben kann.

In dem Project folgte hier ein andrer Artikel des Inhalts, „daß die CivilParthie und die Erben des Verurtheilte im Falle eines KontumazialUrtheils ihre Rechte nur gegen KautionsLeistung sollten geltend machen können," er ward aber verworfen, weil eine arme CivilParthie sonst der Wohlthat des Urtheils oft ganz beraubt werden würde. In Hinsicht auf die CivilParthie bleibt es dem Ermessen des Richters jedoch überlassen, ob er eine Bürgschaft fordern will oder nicht; in Hinsicht auf die Erben aber treten die Verfügungen des Titels von den Abwesenden auch für die Bürgschaft ein.

Mit dem Art. 29 vergleiche man den Art. 18 Titel 17 der Ordonnanz von 1670 und den Art. 27 des Gesetzbuchs.

In Hinsicht auf den Art. 30 machen wir nur die einzige Bemerkung, daß seine Verfügungen nicht blos die accidentelle Rechte, welche dem Verurtheilten in der Zwischenzeit zugefallen sein können, sondern auch die unmittelbare Wirkungen des bürgerlichen Todes auf die Person und das Vermögen des Verurtheilten betreffen; er erhält das Vermögen nicht zurück, was er zu Ende der 5 Jahre besaß, er kann seine Frau, deren zweite Ehe gültig ist, nicht zurückfordern, noch sind seine, nach den 5 Jahren empfangene, Kinder ohne weiteres legitimirt; er kann diese jedoch legitimiren, er kann eine neue Ehe (auch mit seiner vorigen Frau) abschliessen, er kann erwerben, kontrahiren,

erben und testiren. Kurz, es beginnt ein neues bürgerliches Leben für ihn. Natürlich werden die Fälle, worin dieser Artikel seine Anwendung findet, äusserst selten sein.

Der Art. 31. ist dem Art. 29 des Titels 17 der Ordonnanz von 1670 gemäß. Siehe Serres, Inst. S. 43 und 44. Der Art. 32 entspricht der Jurisprudenz des Parlamentes von Paris (Richer, sur la mort civile) allein er läuft der der Parlamente des geschriebenen Rechtes (Lapeyrère, Litt. S. N°. 212. Serres Inst. S. 393) entgegen. Diese letzte stüzte sich darauf, daß der bürgerliche Tod blos eine Folge der peinlichen Strafe wäre, und daher mit dieser erlöschen müsse. Man darf übrigens die Verjährung der Prozedur, deren Dauer der Titel 6 des ersten Theils des PönalGesetzbuchs auf 3 und 6 Jahre festsetzt, nicht mit der, nach der bisherigen Gesetzgebung vom Tag des Urtheils an zwanzigjährigen, Verjährung der Strafe verwechseln.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob, wenn ein Kontumax auch noch nach 20 Jahren sich stellen und ein Urtheil verlangen würde, diesem Begehren willfahrt werden könnte; allein man entschied einstimmig, daß es inkonsequent sein würde, einem Menschen den Prozeß zu machen, der nothwendig von jeder Strafe freigesprochen werden müßte.

Einige Tribunalien haben den Art. 33 zu hart gefunden; allein sobald die Kinder des Verurtheilten nicht rechtmässig sind, können sie auch kein Erbrecht haben. Uebrigens läßt sich von der Grosmuth der Regierung hoffen, daß sie die zweite Verfügung desselben nicht unbenuzt lassen wird. Auch dürften diese Güter selten beträchtlich sein, da der bürgerlich Todte (der nothwendig in eine ewige Strafe verurtheilt ist) nur durch Fleiß und Industrie, nicht aber durch Erbschaften, Schenkungen ꝛc. erwerben kann.

Zweiter Titel.

Von den Akten des Civilstandes.

Korrespondirende Gesetzgebung.

Der größte Theil der Verfügungen dieses Titels ist aus dem Gesetz vom 20 September 1792 entlehnt. Man vergleiche damit die Titel des römischen Rechtes de fide Instrumentorum, die Ordonnanz von 1539, die Ordonnanz von Blois, den Titel 20 der Ordonnanz von 1667, das Edikt von 1697, die Deklaration vom 9 April 1736, die von 1786, und das Arrêt du Conseil vom 12 Julius 1756.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Grundsatz. Der Civilstand der Bürger hängt mit der Konstitution der Familien, und die Konstitution der Familien mit der gesellschaftlichen Ordnung innig zusammen.

Zweiter Grundsatz. Die Geburt (und die Abstammung), die Ehe (und die Unterscheidung der Familien), der Tod (und der Uebergang der Rechte des Erblassers auf andre), müssen daher festgesetzt und konstatirt werden.

Dritter Grundsatz. Man kann seinen Civilstand nur auf eine der folgenden Weisen beweisen,

a) durch den Besitzstand, b) durch Zeugen, c) durch FamilienPapiere, d) durch öffentliche Akte.

Vierter Grundsatz. Da dieser lezte Beweiß der sicherste ist, so hat er den Vorzug vor den andern; diese können nur in seiner Ermangelung, nie aber gegen ihn zugelassen werden.

Fünfter Grundsatz. Diese Akte dürfen nur Thatsachen sicherstellen, und daher nur einfache Erklärungen enthalten, die unter der Gewährleistung eines öffentlichen Beamten aufgenommen werden müssen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Die Artikel 34 bis 35 dieses Kapitels handeln von den Akten selbst; die Artikel 40 — bis 45 und der Art. 49 von den Registern, die Artikel 46 - 48 von der Art und Weise, den Abgang gesetzlicher Register zu ersetzen, die Artikel 50 — 54 von der Verantwortlichkeit der Beamten, deren Verrichtungen auf die Akte und Register Bezug haben.

Die Artikel 34 und 35 bestimmen, was in die Akte aufgenommen werden soll, welche die Beamte des Civilstandes zu errichten haben. Das Gesetzbuch hat nicht entschieden, ob diese Verrichtungen denselben Beamten wie bisher anvertraut bleiben sollen, weil dieser Gegenstand reglementarisch ist; es beschränkt sich darauf zu verfügen, daß sie von Beamten des Civilstandes versehen werden sollen. Die Institution dieser Beamten schreibt sich von dem Gesetz vom 20 September 1792 her; sie ward durch die Gesetze vom 28 Nivose, 14 und 21 Fruktidor 2 Jahrs, 3 Vendemiaire 3 Jahrs, 19 Vendemiaire 4 und 28 Pluviose 8 Jahrs modifizirt. Dies lezte, welches den Maires die Verrichtungen der Beamten des Civilstandes übertrug, wird noch itzt befolgt.

Der Art 36 regulirt die Art, wie die Parthien erscheinen können, nämlich selbst oder durch Bevollmächtigte;

es giebt Ausnahmen von dieser Regel, (z. B. bei den Akten der Ehe) welche hier im allgemeinen angekündigt, und in der Folge durch besondere Verfügungen begründet werden. Die Bevollmächtigte müssen mit authentischen SpezialVollmachten versehen sein, das heißt mit Notariats' Vollmachten, indem z. B. die Beglaubigung der Unterschriften durch den Maire und Präfekten eine Vollmacht unter PrivatUnterschrift nicht zu einer authentischen erheben kann.

Der Art. 37 handelt von den Zeugen. Man hat bei GeburtsAkten die Zeugen wohl von den Deklaranten zu unterscheiden, welches die Deklaration von 1736 (Art. 4) nicht gethan hatte; die lezten können auch weiblichen Geschlechtes sein. (Art. 56, 58, 78) Das Gesetz hat die Vorsicht gebraucht, ausdrücklich zu erklären, daß auch Verwandte Zeugen sein können; es will, daß diese von den Betheiligten gewählt werden sollen. Sollte sich jedoch der seltne Fall ereignen, daß niemand bei einem solchen Akt betheiligt wäre, wenn z. B. ein ausgesetztes Kind gefunden wird, oder jemand in einer fremden Gegend, ganz unbekannt, verstirbt, so bleibt es dem Beamten des Civilstandes unbenommen, selbst Zeugen zu dem Akt zu berufen.

Die Artikel 38 und 39 handeln von der Abfassung der Akte selbst, und ihrer Form; sie haben zu zwei Fragen Anlaß gegeben: ob man dem Gesetz Formularien der Akte anhängen solle? und ob die NichtBeobachtung der von diesen Artikeln vorgeschriebenen Formalitäten die Nullität der Akte nach sich ziehen würde? beide wurden verneinend entschieden; die erste, weil die Formularien bloß der Gegenstand einer reglementarischen Verfügung schienen, und die zweite, weil die Nullität der Akte

doch immer den Umständen hätte untergeordnet sein müssen; die HeurathsAkte sind die einzige, welche einige bestimmte Regeln in dieser Hinsicht erlauben, weil die Ehe gewissen Bedingungen untergeordnet ist und von gewissen Formalitäten begleitet sein muß; was aber die Geburts und SterbAkte betrifft, so könnten alle Nullitäten das Datum der Geburten und Sterbfälle nicht vernichten, welches der wesentlichste Gegenstand des Aktes ist. Ein Irthum in dem Datum selbst aber kann berichtigt werden, ohne den Akt zu annulliren: eine falsche Angabe der Person würde offenbar ein Falsum und nicht eine Nullität konstituiren; hätte man zudem die Nichtbeobachtung gewisser Formalitäten mit Nullität bestraft, so würde das Gesetz, statt den Stand der Bürger sicher zu stellen, ihn oft ganz und gar ungewiß gemacht haben; diese Gründe haben das Resultat zur Folge gehabt, daß die Unrichtigkeiten und Mängel der Akte, solang diese nicht für falsch anerkannt sind, den Akten ihre Kraft in den übrigen regelmässigen Theilen und Angaben nicht benehmen können, und daß daher solche mangelhafte Akte dem Bürger doch immer irgend einen Rechts-Titel gewähren Man hat übrigens, um dergleichen Mängel zu verhindern, durch den Art. 50 die CivilBeamten mit einer Verantwortlichkeit für die Fehler der von ihnen aufgenommenen Akte behaftet.

Seit der Verkündigung des CivilGesetzbuchs sind, (in Gefolge des Art. 10 des Beschlusses vom 19 Floreal 8) am 25 Fruktidor 12 Jahrs 12 September 1803 den Präfekten von Seiten des Ministers vom Innern wirklich Formularien der Akte des Civilstandes übersendet werden, allein mit der Bemerkung, „daß die Verwaltung die wörtliche Ab„fassung derAkte nach diesen Formularien nicht in der Art

„vorzuschreiben die Absicht habe, daß der Gebrauch an„derer Worte, auf deren Substanz einigen Einfluß haben „könnte; diese Formularien seien; vielmehr als Lehren, „Beispiele und Vorbilder, als wie obligatorische Verfü„gungen zu betrachten." Diese ministerielle Erläuterung, welche, in Gemäßheit eines vom Kaiser gutgeheissenen Gutachtens des Staatsraths, mitgetheilt worden ist, muß jeden Zweifel beseitigen, als ob ein Verstoß gegen diese Formularien, oder gegen die in den obigen Artikeln, oder durch die folgende vorgeschriebene Regeln die Nullität der Akte nach sich ziehen könnte. Nach einem allgemeinen RechtsGrundsatze findet diese Nullität auch hier nur dann statt, wenn das Gesetz sie ausdrücklich verhängt hat, so wie wir es bei den Akten der Ehe, und bei andern Materien z. B. bei den Testamenten, finden werden.

Die folgende Artikel handeln von den Registern; der Artikel 40 bestimmt deren Zahl; man hat die Verfügung des Art. 8 Tit. 20 der Ordonnanz von 1667, welche von der Deklaration von 1736 beibehalten worden war, der Verfügung des Gesetzes von 1792, welches für jede Gattung von Registern besondere Register vorgeschrieben hatte, vorgezogen. Die Artikel 41 und 42 reguliren den Paraph und die Form der Register; hier kam nochmal die Frage zur Sprache, ob die Verlezzung der darin vorgeschriebenen Formen die Nullität der Akte nach sich ziehe? welche aber wieder nach den obigen Grundsätzen im Staatsroth entschieden ward. An diese Artikel schließt sich der Art. 49 an, der von der auszugsweisen Meldung von Akten am Rande anderer Akte handelt;

diese Meldung geschieht, demselben zufolge, nur auf Begehren der Betheiligten. Der Art. 43 handelt von dem Abschluß und der Hinterlegung der Register, wobei man wieder die Ordonnanz von 1736, welcher zufolge dieselbe auf den Gerichtsschreibereien deponirt wurden, dem Gesetz von 1792, welches deren Aufbewahrung den Verwaltungsbehörden übertragen hatte, vorgezogen hat. In Hinsicht auf den Art. 44, der von den Papieren handelt, welche den Akten des Civilstandes beigeheftet werden müssen (z. B Vollmachten, Oppositionen, Aufhebungen von Oppositionen ꝛc.) ist es vielleicht nicht überflüssig, die CivilBeamten auf die Verfügung desselben Artikels aufmerksam zu machen, die ihnen aufgiebt, sie von demjenigen, der sie vorgelegt hat, paraphiren zu lassen und selbst zu paraphiren.

Der Art. 45 hat den Gebrauch der Register zum Gegenstande; er zerfällt in zwei Abschnitte, deren einer ihre Publizität verordnet, und der andere den daraus ertheilten Auszügen als öffentlichen Akten (Art. 1319 1335) gerichtlichen Glauben versichert; diese Verfügung entspricht sowohl dem Art 7 des Titels 20 der Ordonnanz von 1667 als dem L. 1. cod. de fid. instr. dem L. 10. ff. lib. 22 t. 3, de probat. et præsumpt. und dem L. ult. cod. de rer. jud. Es ist jedoch zu bemerken, daß wenn ein Auszug Abweichungen von dem Register selbst enthalten sollte, man, ohne den Weg der Inscription en faux einzuschlagen, diesen Irthum durch die Vergleichung des Auszugs mit den Registern selbst berichtigen kann, weil die Auszüge nur als authentische Ab-

schriften zu betrachten sind, die nichts beweisen können, als was in dem Original enthalten ist; sollten aber die Register verlohren sein, dann hat die Abschrift immer bis zu Inscription en faux gerichtlichen Glauben, und der Beweiß würde nicht zulässig sein, daß sie nicht mit den verlohrenen Registern gleichlautend gewesen.

Die drei folgende Artikel handeln von der Art, den aus den öffentlichen Registern herfliessenden Beweiß zu ersetzen: und zwar der Art. 16 von dem Falle, wenn keine Register vorhanden sind, und die Art. 47 und 48 von dem, wenn jemand zu weit entfernt ist, um von dem vorhandenen Gebrauch zu machen. Der Art. 46 ist einer der wichtigsten des Titels und hat zu mehreren interessanten Fragen und Diskussionen Anlaß gegeben; er ist aus dem Art. 14 des Titels 20 der Ordonnanz von 1667 entlehnt. Es giebt zwei Fälle, worin er anwendbar ist, sowohl wenn keine Register gehalten worden sind, oder wenn die, welche gehalten worden, verlohren gegangen sind, und keine authentische Auszüge daraus existiren. Der Artikel enthält übrigens eine allgemeine Verfügung, die nicht in allen Fällen und auf alle Akte anwendbar ist; wie es aus der Vergleichung desselben mit andern Verfügungen des Gesetzbuchs deutlich erhellt; so handelt der Titel: von der Ehe im Kapitel V. von dem Falle, wo der Eheakt nicht beigebracht werden kann, der Titel von der Ehescheidung (Art. 258, 294) von dem, wo der Scheidungsakt nicht vorhanden ist, und der Titel von der Adoption, (Art. 359) von dem Fall, wo der Adoptionsakt nicht eingeschrie-

ben worden ist. Der Titel: von der Vaterschaft und der Abstammung enthält ferner ein ganzes Kapitel von dem Beweiß einer ehelichen Abstammung.

Folgendes sind einige der wichtigsten Fragen, zu welchen der Artikel Anlaß geben kann: 1) ob der Richter nicht auch auf andere Papiere, als solche, welche von den Aeltern herrühren, Rücksicht nehmen dürfe? diese Frage ist verneinend zu entscheiden, weil der Staatsrath vorbedächtlich die von dem Tribunat in Vorschlag gebrachte Abfassung des Artikels, welcher nicht allein FamilienPapiere, sondern auch andere, als Beweißstücke zuließ, verworfen hat; 2) ist auch der Beweiß durch bloße Zeugen zulässig, wenn keine Familien-Register oder Papiere vorhanden sind? der Artikel sagt sowohl durch Papiere als durch Zeugen; die Absicht des Gesetzgebers, welche der Staatsrath Thibeaudeau in seinem Exposé des motifs förmlich erklärt hat, war aber, den Zeugenbeweiß nur als eine Ergänzung desjenigen, der durch die FamilienPapiere erbracht werden könnte, zuzulassen, nie aber als einen für sich allein hinlänglichen Beweiß. Diese Auslegung des Gesetzes entspricht sowohl der vorigen Gesetzgebung (der Ordonnanz von 1667) über diesen Gegenstand, als der allgemeinen Jurisprudenz der franz. Gerichtshöfe. 3) Was ist von dem Falle zu halten, wenn ein Akt auf den Registern ausgelassen worden ist? das AppellationsGericht von Lyon hatte eine bestimmte Regel für diesen Fall verlangt, allein der Vorschlag fand keinen Eingang, sowohl

weil man es für zweckmässig hielt, die besondere Fälle dem Ermessen der Gerichtshöfe, die nach den Umständen zu sprechen haben, zu überlassen, als weil man es für gefährlich hielt, wenn das Gesetz den Fall der Auslassungen berührt hätte, weil jede Verfügung, welche Mittel dargeboten hätte, sie wieder gut zu machen, sie leicht hätte vermehren können. Dieser Fall wird zudem sehr selten sein; von Seiten der Parthien läßt sich nicht leicht eine vermuthen; eine Auslassung von Seiten des CivilBeamten aber würde, wenn sie bösen Willen zum Grunde hätte, zu einer KriminalProzedur statt geben, deren Urtheil auch zugleich die Lücke im Register ausfüllen würde; Auslassungen aus blosser Nachlässigkeit wird der Art. 50 verhüten. Man vergleiche übrigens über diese delikate Frage die oben angeführte gesetzliche Verfügungen; die Vergleichung mit den Art. 194 und 195 wird beweisen, daß, den einzigen Fall ausgenommen, wo keine Register gehalten worden, oder die Register verlohren worden, der Beweiß einer Ehe weder durch den Besitzstand, noch durch FamilienPapiere, noch durch Zeugen erwiesen werden kann; wohl aber durch das Resultat einer peinlichen Klage gegen den CivilBeamten, der den Akt der Ehe nicht eingeschrieben hat; in Hinsicht auf die Kinder ist das Gesetz weniger streng, weil in Ermangelung eines Titels der Besitzstand (320) und sogar die Offenkundigkeit (Art. 70) hinreicht. 4) Was ist in dem Falle zu entscheiden, wenn aus dem Register ein Blatt ausgerissen wäre, und jemand behaupten wollte, daß ein Akt des Civilstandes darauf eingeschrieben gewesen wäre? Rodier hält

den Zeugenbeweiß in diesem Falle zulässig, wenn das Blatt wegen dem schlechten Zustande des Registers fehlt, nicht aber wenn es ausgerissen worden. Hr. Maleville (Th. 1. S. 77.) hält ihn auch in diesem Falle zulässig, wenn sich anderst nicht vermuthen läßt, daß das Blatt in betrügerischer Absicht, und um den Zeugenbeweiß zulässig zu machen, absichtlich ausgerissen worden; und zwar aus dem Grunde, weil, wenn der, der das Blatt ausgerissen, bekannt wäre, er peinlich verfolgt und durch das peinliche Urtheil der Abgang des Aktes ersetzt werden könnte, und es unbillig scheint, daß dadurch, daß der Thäter unbekannt geblieben, die Lage dessen, der seinen Beweiß verlohren, verschlimmert werden könne.

Die Artikel 50 bis 54 handeln von der Verantwortlichkeit der Beamten, welche mit der Führung und Aufbewahrung der Register beauftragt sind; ich werde in ihrer Hinsicht nur einige Bemerkungen machen: 1) die Strafe, welche der Art. 50 verhängt, ist gegen alle Beamte, welchen das Gesetz einige Verrichtungen in Bezug auf die Register des Civilstandes übertragen hat, anwendbar, selbst auf die Kais. Prokuratoren, wenn sie den ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht genug thun, weil der im Staatsrath gemachte Vorschlag, sie davon auszunehmen, verworfen worden ist. 2) Die Verantwortlichkeit hat a) die Zuwiderhandlungen, welche blos das Resultat eines Irrthums, oder der Nachlässigkeit sind b) die Falsa und Abänderungen, welche eine sträflichere Absicht voraussetzen, zum Gegenstand. 3) Im ersten Falle ist blos die im Art. 50 bestimmte Strafe anwendbar, es finden aber weder schwerere Strafen, noch Ent-

schädigungen für die Parthien statt, weil der Zusatz, wodurch diese vorbehalten wurden, von diesem Artikel weggestrichen, und sie durch die folgende auf den Fall von Verfälschungen und Abänderungen und auf den der Einschreibung auf ein fliegendes Blatt beschränkt worden sind. 4) Wenn ein Falsum oder eine Abänderung vorhanden ist, so haften alle mit der Verantwortlichkeit beschwerte Beamte für die Schadloshaltung der Parthien, es mag eine Connivenz zwischen ihnen und den Urhebern des Verbrechens vorhanden sein oder nicht. Dies hat der allgemeine Ausdruck des Art. 52: jede Abänderung, jedes Falsum, sagen wollen; ihre Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht ist unbeschränkt, vorbehaltlich des Rückgrifs der Beamten gegen die Urheber des Verbrechens. Es versteht sich von selbst, daß die ersten, wenn sie weder Urheber noch Mitschuldige des Verbrechens sind, selbst wenn der Thäter unbekannt ist, den peinlichen Strafen desselben nicht ausgesetzt sind, sondern nur für die Schadloshaltung der Parthien haften. 5) Das Wort Abänderung (Altération) kann im eigentlichen Sinne nur von den Abänderungen im Text des Registers verstanden werden; allein derselbe Grund ist verhanden, um die CivilBeamten für die Ausreissung eines Blattes und die Substitution eines andern verantwortlich zu machen. 6) Es bedarf keiner vorläufigen Ermächtigung der Regierung, um die Beamten des Civilstandes zu verfolgen; der Kais. Prokurator errichtet nur einen summarischen VerbalProzeß über die Zuwiderhandlung, die Abänderung ꝛc. er denunzirt sodann das Vergehen und requirirt die gesetzliche Strafe. Ein Gutachten des

Staatsraths von 30 Nivose 12, 21 Jänner 1804, gutgeheissen vom ersten Konsul am 4 Pluvioſe, hat es so entschieden, weil man die Beamte des Civilstandes nicht als Agenten der Regierung betrachten kann, und sie den Art. 75 der Konstitution daher nicht in Anspruch nehmen können. 7) Die Geldstrafen, Schadloshaltungen, werden von den Tribunalien erster Instanz, als CivilGerichte und nicht als ZüchtigungsGerichte sitzend, ausgesprochen, so wie es gleichfals durch das Gutachten des Staatsraths vom 30 Nivose 12 Jahrs, genehmigt vom ersten Konsul am 4 Pluvioſe, entschieden worden ist. 8) Diese Urtheile sind immer der Appellation unterworfen, von welchem Betrag auch immer die Geldstrafe oder die Entschädigung sein mag, welche sie zuerkannt haben können. (Art. 54.)

Zweites Kapitel.

Von den GeburtsAkten.

Die Art. 55, 56, 57 und 62 handeln von den GeburtsAkten, welche in den gewöhnlichen Umständen aufgenommen werden; die Art. 58, 59, 60 und 61 von den GeburtsAkten in ausserordentlichen Fällen.

In Hinsicht auf die erste ist zu bemerken: 1) daß die Zeitfrist, in welcher die Erklärung der Geburt nach dem Gesetz von 1792 und dem Vorschlag der Gesetzgebungs-Sektion geschehen sollte (in 24 Stunden) auf 3 Tage verlängert worden ist; 2) daß wenn Umstände es unmöglich oder gefährlich machen, das Kind auf das Gemeindehaus zu bringen, nichts den CivilBeamten verhindert, sich zu dem Kinde zu begeben, weil das Gesetz

keineswegs bestimmt, wo dasselbe ihm vorgezeigt werden soll; 3) das Gesetz vom 20 September 1792 belegte die Unterlassung der Erklärung einer Geburt mit einer Geldbusse; das neue Gesetz hat durch sein Stillschweigen diese Strafe abgeschafft, theils weil die Umstände, welche sie 1792 nöthig machten, nicht mehr vorhanden sind, theils weil diese Strafe, wenn die Erklärung der Geburt nicht in der gesetzlichen Zeitfrist geschehen ist, verursachen kann, daß die Geburt des Kindes, um nicht in dieselbe zu verfallen, noch länger verheimlichet wird. Das Gesetz hat jedoch dieser Unterlassung keine Ungestraftheit zusichern wollen; sie kann immer zu einer CivilKlage auf Entschädigung von Seiten der Betheiligten, und, wenn sie die Absicht der Unterdrückung des Civilstandes vermuthen läßt, sogar zu einer peinlichen Klage, die auch von Amtswegen erhoben werden kann, statt geben. 4) Der CivilBeamte hat das Recht, sich zu versichern, ob die Zeugen und Deklaranten bekannte Leute sind, denn da der Art. 51 ihn sogar für solche Falsa verantwortlich macht, deren Mitschuldiger er nicht ist, so muß er auch die Mittel haben, ihnen vorzubeugen. 5) Wenn die Mutter auffer ihrem gewöhnlichen Wohnort niedergekommen ist, so ist die Person, welche die Erklärung der Geburt zu machen hat, nicht verbunden, zu erklären, daß die Mutter unverehlicht ist, wenn diese es nicht freiwillig gesteht. 6) Wenn der Vater die Erklärung der Geburt eines Kindes abgiebt, welches er als das seinige anerkennt, und derselbe sich weigert, die Mutter zu nennen, so muß der Beamte des Civilstandes den GeburtsAkt ohne Angabe der Mutter, auf diese Erklärung des Vaters, errichten. 7) Die Angabe des Vaters durch die unverehlichte Mutter darf

nicht in den Akt eingerückt werden, denn da der Art. 340 die Aufsuchung der Vaterschaft verbietet, so würde diese, der Substanz des Aktes fremde, Erklärung ohne Zweck sein; auch ist der Artikel, wodurch diese Angabe einzuführen erlaubt ward, nach einigen Debatten verworfen worden. 8) Die Stunde der Geburt muß angeführt werden, um den Aeltesten von zwei Zwillingen unterscheiden zu können. 9) Man hatte verlangt, daß in dem Akt von der Ehe der Aeltern Meldung geschehen solle, damit nicht ein in der Ehe erzeugtes Kind als das der verheuratheten Mutter, und eines andern Vaters als ihres Mannes, eingeschrieben werden könne; ohngeachtet über diesen Vorschlag hinaus gegangen ward, so ist es doch Observanz bei allen in der Ehe erzeugten Kindern, die durch die Art. 319 und 322 auch förmlich gutgeheissen ist.

Mit dem Art. 62 vergleiche man den Art. 334, woraus erhellt, daß der AnerkennungsAkt nicht von dem Beamten des Civilstandes aufgenommen werden muß, sondern daß die Anerkennung durch jeden authentischen Akt geschehen kann, der nur nachher auf die Register des Civilstandes eingetragen werden muß.

Der Artikel 58 handelt von den GeburtsAkten ausgesetzter Kinder; man hatte einen Zusatz verlangt, wodurch derjenige, der ein Kind gefunden hätte, beauftragt würde, es den Autoritäten anzuzeigen, und diese, das Kind in ein Hospitium bringen zu lassen, der jedoch, als der Gegenstand einer ins VerwaltungsFach einschlägigen Verfügung beseitigt ward; der Artikel, der diese Verfügung unterstellt, verordnet jedoch die Angabe des Ortes, wohin das Kind gebracht worden, um die Nachsuchungen zu erleichtern. Noch ist zu bemerken, 1) daß

es gut sein wird, die Kleidungsstücke und Effecten, wo möglich, mit dem sie beschreibenden Verbal-Prozeß aufzubewahren, 2. daß ausdrücklich der Staatsrath nicht wollte, daß die Polizei ermächtigt würde, Nachsuchungen über die Aeltern anzustellen, um keinen Kindermord zu veranlassen.

Die folgende 3 Artikel enthalten die Ausnahmen, welche die Geburten auf der See erheischen; in allen von ihnen nicht vorgesehenen Fällen treten die Verfügungen der vorhergehenden Artikel ein.

Drittes Kapitel.

Von den Heurathsakten.

Von den Verfügungen dieses Kapitels handeln die Artikel 63, 64 und 65 von den Eheverkündigungen, die Artikel 66, 67 und 68 von den Oppositionen, die Art. 69 bis 73 von den Akten, welche vor dem Abschluß der Ehe beigebracht werden müssen, die Artikel 74 bis 76 von dem Abschluß der Ehe und dem Heurathsakt. Man vergleiche mit den Verfügungen dieses Kapitels die des zweiten Kapitels des fünften Titels, welches von den Formalitäten des Abschlusses der Ehe handelt

Der Art. 63 hält zwischen dem Art. 40 der Ordonnanz von Blois und dem Gesetz vom 20 September 1792 die Mitte; der Zwischenraum von acht Tagen ist nicht von 8 freien Tagen zu verstehen, sondern die Verkündigungen können von Sonntag zu Sonntag geschehen.

Das Gesetz von 1792 hatte auch verordnet, daß die Oppositionen die Beweggründe der Opposition enthalten sollten; der Antrag geschah, diese Verfügung in das neue Gesetz überzutragen, um frivole Oppositionen zu

verhüten, allein man hat diesen Zweck dadurch zu erreichen gesucht, daß man das Recht, Opposition einzulegen, auf gewisse Personen beschränkt hat. Man fand ausserdem die Verfügung des Gesetzes von 1790 zwecklos, weil der CivilBeamte nicht über die Beweggründe der Opposition zu entscheiden hat, illusorisch, weil der Opponent doch immer falsche Beweggründe angeben könnte, und gefährlich, weil oft eine Opposition nur eingelegt wird, um einen jungen Menschen zu einer reiferen Ueberlegung zu bringen, und weil motivirte Oppositionen oft ein Hinderniß der Aussöhnung zwischen den Parthien und der Ehre der künftigen Ehegatten nachtheilig werden können. Der Art. 68 giebt mir ausser den Bemerkungen, die sich in meinen Anmerkungen zu dem CivilGesetzbuch finden, noch zu folgenden Anlaß: 1) es gilt gleich, ob die Aufhebung der Opposition freiwillig geschehen oder durch ein Urtheil verordnet worden ist; deshalb hat man, um im ersten Falle die Kosten der Zustellung zu ersparen, den Ausdruck: notifié, dem: remis substituirt. 2) Im Falle die Opposition durch ein Urtheil aufgehoben worden, muß entweder der Sukkumbant dem Urtheil beigetreten, oder das Urtheil muß in Rechtskraft erwachsen sein, (siehe die Art. 177, 178 und 179 des Gesetzbuchs) weil in EheSachen kein provisorisches Verfahren zulässig ist. 3) Würde eine, einer bestehenden Opposition ohngeachtet, abgeschlossene Ehe null sein, wenn keine sonstige Ursache der Nullität, die vom Gesetz anerkannt ist, vorhanden ist? Ich glaube nicht, weil der Artikel die Ehe nicht nichtig erklärt, sondern sich darauf beschränkt, eine Strafe gegen den CivilBeamten zu verhängen, welcher der Opposition ohngeachtet vorangegangen ist. 4) Die Thatsachen, welche die

kontrahirende Parthien zu erweisen haben, sind, a) daß keine Opposition vorliegt (Art. 69) b) Identität der Personen (Art. 70, 71, und 72) c) die Einwilligung derjenigen von welchen sie in Hinsicht auf die Ehe abhängig sind. (73)

Aus dem Art. 69 erhellt, daß es nicht nöthig ist, daß die Opposition vor demjenigen Beamten des Civilstandes eingelegt werde, der die Ehe abschliessen soll, sondern, daß es hinlänglich ist, wenn sie vor einem der Beamten eingelegt wird, der mit den Verkündigungen beauftragt ist; der Zweck dieses Artikels ist, dem CivilBeamten jeden Vorwand zu benehmen, als habe er eine bestehende Opposition nicht gekannt.

Da der Irrthum in der Person ein Grund der Nullität der Ehe ist, (Art. 180) so mußte der Gesetzgeber reguliren, auf welche Art die Identität bewiesen werden sollte. Dies ist der Gegenstand des Art. 70. Man bemerke, daß dieser Artikel in allen den Fällen, wo einer der Ehegatten sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen GeburtsAkt beizubringen, ihn durch einen Akt der Offenkundigkeit zu ersetzen erlaubt, ohne zu unterscheiden, ob diese Unmöglichkeit davon herrührt, daß keine Register vorhanden sind, daß er auf dem Register ausgelassen worden, daß das Blatt, worauf der Akt gestanden, ausgerissen worden, oder vielleicht auch daher, daß alle Kommunikation mit dem Orte, wo die Register hinterlegt sind, zur Zeit des Abschlusses der Ehe abgeschnitten ist. Man darf aber deshalb nicht glauben, als ob die allgemeine Regel des Art. 46 in andern Fällen gleichfals abberufen wäre, und ein GeburtsAkt immer, z. B. bei Erbschaften, durch einen Akt der Offenkundigkeit ersetzt werden könne, dem das Gesetz nur bei dem Abschluß von Ehen, und zu deren Beförderung diese Wirkung Ausnahmsweise verliehen

hat. Nach dem Vorschlag der Sektion sollte dieser Akt nur dann im Wohnort errichtet werden können, wenn der Geburtsort unbekannt wäre; welcher Vorschlag aber verworfen ward, weil jemand in seinem Wohnort oft besser als in seinem GeburtsOrte bekannt sein, und dieser allzuentlegen sein kann. Der Art. 72 läßt übrigens den Gerichten freie Hand, um jeden Misbrauch zu verhindern. In Hinsicht auf diesen lezten Artikel ist auch zu bemerken, 1) daß dem Art. 54 zufolge das Urtheil des Tribunals, wodurch die Homologation ertheilt oder verweigert wird, immer der Appellation unterworfen ist. 2) Daß zwar gewöhnlich der Kais. Prokurator allein der gesetzliche Gegner dessen ist, der die Homologation anverlangt; sollte aber jemand, der ein Interesse hätte, den GeburtsAkt zu bestreiten, auftreten, so ist kein Zweifel vorhanden, daß er dazu zugelassen werden und der Prozeß in der gewöhnlichen Form instruirt werden müßte.

Den Art. 73 vergleiche man mit den Art. 148 und 154 im Titel: von der Ehe; da das Gesetz einen authentischen Akt der Einwilligung erfordert, so läßt man an vielen Orten zur Ersparung der Kosten die Aeltern oder Aszendenten erscheinen und die Erklärung ihrer Einwilligung in dem HeurathsAkt selbst abgeben, welches auch ohne Nachtheil geschehen kann, da dieser Akt ein authentischer Akt ist. Dieser Artikel ist auch deshalb angefochten worden, weil die GrosAeltern verstorben sein könnten, ohne daß man ihren SterbAkt beibringen könnte, ja selbst ohne daß der Ort und die Zeit ihres Todes bekannt wäre, und daher seine Verfügung leicht Personen in die Unmöglichkeit versetzen könnte, eine Ehe zu kontrahiren. Ein Gutachten des Staatsraths vom 16

Juli 1805 (27 Messidor Jahr 13) vom Kaiser genehmigt am 23 desselben Monats (4 Thermidor) hat diesen Nachtheilen abgeholfen; es wird darin verfügt: 1) „daß die Beibringung der SterbAkte der Aeltern der „zukünftigen Ehegatten dann nicht erforderlich ist, wenn „die GrosAeltern diesen Sterbfall bezeugen; es muß in „diesem Falle von ihrem Zeugniß in dem HeurathsAkt „Meldung geschehen; 2) daß, wenn die Aeltern oder „GrosAeltern, deren Einwilligung oder Rath erforderlich „ist, verstorben sind, und man sich in der Unmöglichkeit „befindet, ihren SterbAkt oder den Beweiß ihrer Abwesenheit beizubringen, weil ihr lezter Wohnort unbekannt ist, zu dem Abschluß einer Ehe zwischen Grosjährigen auf deren eidliche Erklärung, daß der Ort, wo „ihre Aszendenten verstorben sind, und wo sie zulezt gewohnet haben, ihnen unbekannt sind, geschritten werden „kann. Diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen „des HeurathsAktes eidlich beglaubigt werden, welche „bestätigen müssen, daß, ohngeachtet sie die künftige Ehegatten kennen, doch der Ort, wo ihre Aszendenten verstorben sind, so wie deren lezter Wohnort ihnen unbekannt „ist. Der CivilBeamte hat in dem EheAkt von den „besagten Erklärungen Meldung zu thun." Man sehe übrigens den Art. 155 nach.

Die drei folgende Artikel handeln von dem Orte, wo die Ehe geschlossen werden muß, und dem HeurathsAkt. Der Artikel 74 entspricht dem Edikt von 1697. Die Ehe muß in der Gemeinde geschlossen worden, wo eine der Parthien ihren Wohnsitz hat, und in dieser Gemeinde auf dem Gemeindehaus. Es giebt keine Ausnahme von dieser Regel. Man hatte eine solche für die Ehen in extremis verlangt, der Vorschlag ward aber bis zur Diskussion des Titels von der Ehe

vertagt, dort wird aber keine Ausnahme zulässig erklärt. Es ist jedoch zu bemerken, daß keine Verfügung des Gesetzbuchs eine Ehe null und nichtig erklärt, welche nicht auf dem Gemeindehause abgeschlossen worden wäre; da der Art. 191 blos von solchen Ehen spricht, welche nicht öffentlich abgeschlossen worden sind, und man doch eine Ehe, die, wenn gleich nicht auf dem Gemeindehause, doch nach vorherigen Verkündigungen, in Gegenwart des kompetenten Beamten des Civilstandes und von vier Zeugen abgeschlossen worden, keine heimliche Ehe nennen kann. Ich werde in der Folge auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Die übrigen Verfügungen der Art. 75 und 76 finden sich beinahe alle in dem Art. 9 des Titels 20 der Ordonnanz von 1667, dem Art. 7 der Deklaration von 1736 und dem Gesetz vom 20 September 1792; Neuerungen sind a) die Abschaffung des Vorzugs, welchen dies lezte Gesetz den Zeugen, welche schreiben können, vor denen gewährte, die darin unerfahren sind, weil dieser Vorzug oft die Verwandte entfernte; b) die Vorschrift der Vorlesung der Aktenstücke, c) die des Kapitels VI. des Titels: von der Ehe d) Die Meldung von den Akten der Einwilligung und den ehrfurchtsvollen Anfragen.

Viertes Kapitel.

Von den SterbAkten.

Auch die Verfügungen dieses Kapitels sind mit wenigen Modifikationen aus dem Gesetz vom 20 September 1792 entlehnt. Die Art. 77, 78 und 79 handeln von Sterbfällen in den gewöhnlichen Umständen; die Ar-

tikel 80 — 87 von den Sterbfällen in ausserordentlichen Umständen; diese sind a) Sterbfälle in Hospitälern b) wenn der Sterbfall mit Anzeichen eines gewaltsamen Todes begleitet ist; c) TodesUrtheile; d) Sterbfälle in den Gefängnissen oder e) auf dem Meer. Das folgende Kapitel handelt von denjenigen, die sich bei den Armeen ereignen.

Die Befolgung des Art. 77 ist seitdem durch ein Kaiserliches Dekret vom (4 Thermidor 13) 20 Juli 1805 folgendes Inhalts versichert worden: „es ist allen Maires' „Adjuncten und Mitgliedern von MunizipalVerwaltungen „verboten, den Transport, die Präsentation, das Depot, „die Bestattung von Leichen, und die Eröffnung der „BegräbnißOrte zu dulden, allen KirchenVerwaltungen „und Konsistorien, so wie allen andern, welche berech" „tigt sind, die zu dem Begräbnisse erforderliche Lie" „ferungen zu machen, besagte Lieferungen zu thun; allen „Pfarrern und Desserventen, irgend eine Leiche abzu„nehmen, oder sie ausser die Kirchen und Tempel zu „begleiten, wenn nicht eine von dem Beamten des „Civilstandes ertheilte Erlaubniß der Bestattung vor" „liegt, unter Strafe, als Uebertreter des Gesetzes ver„folgt zu werden."

Man hatte den Vorschlag gemacht, hier eine Verfügung einzuschalten, des Inhalts, „daß niemand, von „welchem Glauben er auch gewesen sein möge, an einen „andern Ort als den gewöhnlichen Kirchhof hin be" „graben werden solle, vorbehaltlich des Rechtes jedes „Individuums und jeder Famile sich einen besondern Be„gräbnißOrt zu wählen." Der Vorschlag ward allge-

mein gebilligt, allein als ein Gegenstand einer Polizei-Verfügung von diesem Kapitel ausgeschlossen. Seitdem ist durch die Verordnung über die Begräbnisse vom (23 Prairial 12 Jahrs) 12 Juni 1804 dafür gesorgt worden.

Es ist offenbar eine blosse Auslassung der Art. 78 und 79, daß sie nicht verordnet haben, von dem Tage des Sterbfalls in dem Akte Meldung zu thun, so wie es durch den Art. 9 des Tit. 20 der Ordonnanz von 1667 und den Art. 10 der Deklaration von 1786 vorgeschrieben war. Es ist wesentlich, nicht allein diesen, sondern sogar die Stunde desselben zu bemerken; der Art 34 befiehlt zwar, Tag und Stunde anzugeben, wo der Akt aufgenommen worden, und da der Art. 77 verbietet, vor 24 Stunden die Leiche zu bestatten, so kann man wohl daraus schliessen, daß der Verstorbene gewöhnlich am Tage vor dem des Aktes verstorben ist; allein dieß ist nicht genug, weil die Bestattung früher oder später geschehen sein kann; und doch ist es oft sehr wesentlich, Tag und Stunde des Sterbfalls zu kennen; es könnte z. B. Vater und Sohn, Mann und Frau, der Testator und der Erbe, am nämlichen Tage sterben, wo dann die Erbrechte von dem ZeitPunkt des Sterbfalls abhängen würden. Die CivilBeamten dürfen daher nicht versäumen, diese Lücke des Gesetzes zu ergänzen.

Mit dem Art. 80 vergleiche man den Tit. 13 des Titels 20 der Ordonnanz von 1667, den Art. 15 der Deklaration von 1736; das Gesetz von 1792 hatte ihre Verfügungen beibehalten und mit andern vermehrt; der Art. 80 hat ihnen noch folgende Ausdehnungen gegeben, 1) daß auch der SterbAkt einer, in einem bürgerlichen Hospital

verstorbenen Person in ihren Wohnort geschickt werden muß, 2) daß der CivilBeamte die Leichen besichtigen muß. Auch Lycean, Pensionate ꝛc., sind unter der Benennung: öffentliche Häuser, begriffen.

Art. 81 und 82. a) der Art. 81 entspricht der Deklaration vom 5 September 1712, b) unter der Benennung: gewaltsamer Tod, wird auch sowohl das Duell als der Selbstmord verstanden. c) Die Begleitung der GesundheitsBeamten ist unnachläßig, weil die Worte: so viel als möglich, aus der Abfassung des Artikels weggestrichen worden sind; d) die Form des VerbalProzesses wird in dem Kodex der peinlichen Prozedur regulirt; e) der CivilBeamte darf in den SterbAkt aus dem VerbalProzesse nichts einrücken, als was auch in gewöhnliche SterbAkte eingerückt werden muß, da der VerbalProzeß zu einem andern Zwecke bestimmt ist; der CivilBeamte hat nur dafür Sorge zu tragen, daß die Bestattung nicht eher geschehe, als bis derselbe errichtet worden ist.

Noch war ein Artikel vorgeschlagen worden, des Inhalts: „wenn in ausserordentlichen Fällen, bei Erdbeben, „Einsturz, Brand, Ueberschwemmung ꝛc., Personen zu Grunde gehn oder verschwinden, deren Leichen man nicht „wieder erkennen oder wieder finden kann, so soll ein „VerbalProzeß darüber errichtet werden; nachher soll „ein Zeugenverhör abgehalten werden, um den gewissen „Tod der Personen, welche seit dem Ereigniß verschwunden sind, zu konstatiren; der öffentliche Beamte hat „in dem SterbAkt von dem Zeugenverhör und dem „VerbalProzeß Meldung zu thun." Dieser Vorschlag hatte keine Folgen, weil dieser Fall derselbe wie der

der Abwesenheit zu sein schien. Ich glaube, daß jedoch in solchen Fällen ein Unterschied zu machen ist: ist z. B. jemand ertrunken, dessen Leiche nicht geländet wird, sind aber gewisse Zeugen seines Todes vorhanden, so glaube ich, daß der SterbAkt in der gewöhnlichen Form auf ihre Erklärung aufgenommen werden kann, indem der Art 77 die Besichtigung der Leiche durch den CivilBeamten immer vor der Bestattung, nicht aber vor der Errichtung des Sterb-Aktes, von welchem der Art. 78 und 79 handelt, fordert; sind aber keine Zeugen vorhanden, oder lassen die vorhandenen Zeugen es blos vermuthen, daß der Verunglückte der Vermißte war, ohne daß sie die Identität der Person bezeugen könnten, so bleibt allerdings nichts übrig, als die Bestätigung der Vermuthung durch das Ausbleiben des Vermißten abzuwarten, und dann in der von dem Titel: von den Abwesenden, vorgeschriebenen Form durch ein Zeugenverhör sicher zu stellen. Dies ist wieder eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des Art. 46.

Der Art. 85 war der einzige, der zu einigen Diskussionen Anlaß gab. Der darin enthaltene Grundsatz war übrigens schon durch die Gesetze vom 21 Jänner 1790 und vom 20 September 1792 aufgestellt worden; das neue Gesetz hat ihn nur auf die Sterbfälle in den Gefängnissen aller Art ausgedehnt; auf die Bemerkung, daß z B. in dem Falle eines nicht entehrenden gewaltsamen Todes oft der Familie selbst daran gelegen sein könnte, die TodesArt zu kennen, erwiederte man, daß alle Umstände des Sterbfalls mit dem SterbAkt, der nichts als das Factum des Absterbens konstatiren soll,

nichts gemein haben. Mit den Art. 86 und 87 vergleiche man die Art. 2 und 6 des Titels 3 des ersten Buchs der Marine Ordonnanz.

Fünftes Kapitel.

Von den Akten des Civilstandes in Betreff der MilitairPersonen ausserhalb des Gebietes der Republik.

Dieses Kapitel ward auf die Bemerkung des Kaisers dem Project der Kommission zugesetzt, welche die MilitairPersonen unter der allgemeinen Regel des Art. 47 gelassen hatte; es ward von der GesetzgebungsSektion gemeinschaftlich mit der KriegsSektion entworfen. Man vergleiche damit die Deklarationen vom 2 Julius 1716, und 22 November 1728. Die Modifikationen der allgemeinen Grundsätze, welches es enthält, haben folgende Gegenstände, 1) die Beamten, welche die Akte aufzunehmen haben (Art. 89, 96 und 97) 2) die Führung und Hinterlegung der Register (90 und 91) 3) die Zeitfristen, in welchen die Geburten erklärt werden müssen (92) 4) eine Vermehrung der Formalitäten der Eheverkündigungen (94) 5) die Wahl und die Zahl der Zeugen. (96).

Der Grosrichter JustizMinister ist seit der Verkündigung des Gesetzbuchs über die Frage zu Rath gezogen worden, ob die Weiber, vorzüglich die von Militair-Personen, in allen Fällen gehalten sein sollten, den SterbAkt ihrer Männer beizubringen, um zu einer zweiten Ehe zu schreiten, oder ob man sich, nach einer gewissen Anzahl von Jahren, mit einer Vermuthung begnügen könnte. Der Staatsrath hat aber in einem Gutachten

vom (12 Germinal 13) 2 März 1805, welches am 17 (6) von dem Kaiser gutgeheissen worden ist, entschieden; „daß es zu gefährlich sein würde, blosse Akte der Offen„kundigkeit, welche oft auf erkauften, oder schwachen Per„sonen abgelockten, Zeugnissen beruhten, als Beweise eines „Sterbfalls zuzulassen, daß dieser Weg daher unzuläs„sig ist; daß die Wirkungen der Abwesenheit von dem „CivilGesetzbuch, in soweit sie das Vermögen betreffen, „regulirt sind; daß man aber nicht weiter gehen, und „die Ehe des Abwesenden nach einer gewissen Anzahl „von Jahren für aufgelößt halten kann; daß sich zwar „mehrere Weiber von MilitairPersonen in der That in „dieser Hinsicht in einer unangenehmen Lage befinden „können, daß aber diese Betrachtung bei der Diskus„sion des CivilGesetzbuchs nicht mächtig genug geschie„nen hat, um sie von der Verbindlichkeit freizusprechen, „einen gesetzlichen Beweiß beizubringen, ohne welchen „man die Gesellschaft traurigen Irrthümern und grösse„ren Nachtheilen aussetzen würde, als die PrivatVerle„genheiten, denen man abhelfen wollte; daß bei dieser „Lage der Dinge es der Fall nicht sein kann, von dem „gemeinen Recht abzugehn, und eine Ausnahme darin „aufzunehmen, welche die Jurisprudenz nie zugelassen „hat."

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der Akte des Civilstandes.

Dieses Kapitel hat drei Gegenstände. Es bestimmt, welche Gewalt das Recht hat, die Akte des Civilstandes zu berichtigen, (Art. 99) welche Wirkungen diese Berichtigung hervorbringt, (100) wie die BerichtigungsUr-

theile vollzogen werden müssen. (101) Man sehe über die Diskussion dieser Artikel meine Anmerkungen zu dem CivilGesetzbuch oder das Exposé des motifs nach; da die Berichtigung nie anderst als auf ausdrückliches Verlangen der Parthieen geschehen kann, so beschränkt sich der von dem Art. 53 dem Kais. Prokurator ertheilte Auftrag darauf, die gesetzliche Strafe gegen den Beamten des Civilstandes zu verfolgen, der sich Unrichtigkeiten in der Führung der Register hat zu schulden kommen lassen, ohne daß jedoch weder er auf die Verbesserung dieser Unrichtigkeiten antragen noch das Tribunal sie verordnen könnte, wenn die betheiligte Parthie es nicht verlangt; es ist aber nicht immer nöthig, daß, wenn einer der Betheiligten eine Berichtigung anverlangt, alle dabei betheiligte Personen dazu berufen werden; das Tribunal hat über diese Nothwendigkeit zu erkennen, wie es aus dem Ausdruck: s'il y a lieu, der auf die Bemerkungen des Tribunals an die Stelle der ersten Abfassung: la rectification sera faite contradictoirement avec toutes les parties interessées gesetzt worden ist, deutlich erhellt. Auch werden die Rechte aller Betheiligten schon durch den Art. 100 hinlänglich versichert, indem er sie sogar der Verbindlichkeit enthebt, gegen das Urtheil Opposition einzulegen, welches in ihrer Hinsicht als nicht bestehend angesehen werden muß, und denjenigen der es erwirkt hat, zwingt, die Berichtigung nochmal kontrodictorisch gegen sie nachzusuchen, wenn er es gegen sie geltend machen will.

Der Grundsatz dieses Kapitels ist übrigens strengen Rechtes; es giebt keine Ausnahme von demselben, so wie drei von dem Kaiser genehmigte Gutachten des Staats-Raths entschieden haben. Das erste vom (12 Nivose

10 J.) 2 Jenner 1802 genehmigt am (13) 3 hatte den Fall zum Gegenstande, wo besondere Umstände in die Register eines ganzen Departements Unordnungen gebracht hatten; der StaatsRath war der Meinung, „daß „die Grundsätze, auf welchen der Civilstand beruht, sich „jeder Berichtigung der Register widersetzen, welche nicht „das Resultat eines von denjenigen Parthien anver„langten Urtheils wäre, welche ein Interesse haben, die „Berichtigung nachzusuchen oder zu bestreiten; daß diese „Grundsätze immer als die sicherste Gewährleistung „der gesellschaftlichen Ordnung verehrt worden sind; daß „die Ordonnanz von 1667 sie feierlich proklamirt und das „CivilGesetzbuch sie neuerdings bestätigt hat; daß man „ihnen keinen Abbruch thun könne, ohne die Familien zu „beunruhigen und erworbenen Rechten Abbruch zu thun; „daß, wenn das Gesetz vom 2 Floreal 3 Jahrs von „Amtswegen die Berichtigung der Register in den west„lichen Departementen verordnet hat, diese Maasregel „durch die Folgen des Bürgerkriegs anbefohlen schien, „daß sie aber in ihrer Ausführung unübersteigbare Hin„dernisse gefunden hat; daß, wenn gleich der schlechte „Zustand der Register in mehreren Departementen zu „Schwierigkeiten und zahlreichen Prozessen statt giebt, „es dennoch dem öffentlichen Interesse und dem Interesse „der Individuen angemessener ist, die Berichtigung der „Akte des Civilstandes nach den Umständen durch die „Tribunalien bewirken zu lassen."

Durch ein am (12 Brumaire 11) 3 November 1802 vom Kaiser genehmigtes Gutachten vom (8ten) 30 October hat der StaatsRath entschieden: „daß die Grund-

„ sätze des obigen Gutachtens noch in viel stärkerem Gra-
„ de auf den Fall der Auslassung dieser Akte aus den
„ Registern anwendbar sind, weil die Berichtigung kei-
„ nen andern Gegenstand hat, als die Wahrheit in einem
„ schon bestehenden Akte einem Irrthum zu substituiren,
„ und weil, wenn man die Auslassung eines Aktes
„ wieder gut zu machen verlangt, offenbar davon die Rede
„ ist, einen Civilstand zu ertheilen; daß wenn es dem
„ CivilBeamten erlaubt wäre, ohne alle Formalität, ver-
„ spätete Erklärungen aufzunehmen, und ihnen Authenti-
„ zität zu ertheilen, man Fremde in die Familien einbrin-
„ gen könnte, und daß diese Befugniß die Quelle großer
„ Unordnungen werden könnte; daß ausgelassene Akte daher
„ nicht anderst als Kraft von Urtheilen auf die Register
„ eingeschrieben werden können, welche mit grosser Kennt-
„ niß der Ursache der Auslassung, kontradiktorisch mit den
„ betheiligten Theilen, oder nach deren Berufung, und
„ nach Anhörung des Antrags des öffentlichen Minister-
„ riums erlassen werden müssen; und daß selbst diese Ur-
„ theile noch zu jeder Zeit von allen den Parthien, die
„ nicht dazu berufen worden, angefochten werden können.“

Man vergleiche mit diesem Gutachten das, was wir Seite 9 über den Art. 46 gesagt haben.

Endlich hat der StaatsRath durch ein, am (30 Fri-maire 12 (Dezember 1803 von dem Kaiser geneh-migtes, am (28) 20 desselben Monats erlassenes, Gutachten entschieden, daß auch in dem Falle, wo der Beamte des Civilstandes verstorben wäre, ohne die auf den Registern eingeschriebene Akte unterzeichnet zu haben, „die Lücken, Auslassungen und Irrthümer auf die-

„sen Registern, nicht anderst als Kraft eines Urtheils „ausgefüllt, ergänzt oder verbessert werden können."

An diesen Titel schließt sich das Gesetz vom 11 Germinal Jahr 11 über die Vornamen, welche die Beamte des Civilstandes in ihre Akten einrücken dürfen, und die Namensveränderungen an, welches man in meiner Uebersetzung des CivilGesetzbuchs, nachschlagen kann.

Dritter Titl.

Von dem Wohnsitz.

Korrespondirende Gesetzgebung.

Man konferire mit diesem Titel das L. XI des F., die Tit. 38 und 39 des Cod., den Titel 2 der Ordonnanz von 1667, den Art. 6 der Konstitutionen vom (22 Frimaire 8.) 13 Dezember 1799 und den Titel 1. des I. Buchs des Gesetzbuchs.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Grundsatz. Der Wohnsitz kann in doppelter Hinsicht betrachtet werden,

1) in Hinsicht auf die Rechte und Pflichten des Staats-Bürgers, 2) auf die bürgerliche Handlungen und Rechte.

Zweiter Grundsatz. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen bürgerlichen Wohnsitz haben. Man kann diesen an einem andern Orte haben als den politischen. Man kann zugleich einen wirklichen und einen, oder mehrere, erwählten CivilWohnsitz haben.

Dritter Grundsatz. Wer sein eigner Herr (sui juris) ist, hat seinen CivilWohnsitz da, wo er seine HauptNiederlassung hat. Wer unter der Herrschaft eines andern steht, hat seinen Wohnsitz bei diesem.

Ehedem, als Frankreich noch eine Menge verschiedener Gesetzgebungen hatte, waren die Regeln über den CivilWohnsitz weit wichtiger als itzt, weil oft der Zeitpunkt der Volljährigkeit, die Regeln der Gemeinschaft zwischen Ehegatten, die größere oder geringere Fähigkeit zu testiren, die Erbfolge ab intestat 2c. von dem Wohnsitz abhängig waren. Seitdem aber die CivilGesetzgebung Einförmigkeit erhalten hat, können nur in folgender Hinsicht sich Fragen über den Wohnsitz erheben, 1) bei Prozessen, um zu wissen, wo die Ladungen zugestellt werden müssen, 2) in Betreff der Kompetenz der Gerichte, 3) in Bezug auf die Ehe Die Art. 74, 165 und 166 enthalten die Regeln, welche in diesem lezten Falle anwendbar sind.

Man kann nur einen wirklichen Wohnsitz haben, weil man nur an einem Orte wirklich wohnen, d. h. seine HauptNiederlassung, larem atque rerum ac fortunarum suarum summam haben kann; (102.) die Kommission hatte diesen Grundsatz zum Gegenstand einer ausdrücklichen Verfügung gemacht, welche die Sektion als überflüssig wegstrich, weil der Art 102. die Einheit des Wohnsitzes hinlänglich ausspricht. Der Bequemlichkeit halber kann man jedoch für ein besonderes Geschäft, für einen Prozeß, einen andern als den wirklichen Wohnsitz erwählen, der sich alsdann auf dieses Geschäft beschränkt. (Art. 111.)

Der wirkliche Wohnsitz ist wieder zweierlei Gattung, 1) der ursprüngliche; wenn jemand an dem Orte, wo er gebohren worden, sich forthin aufhält, so kann

über dessen Wohnsitz wohl kein Zweifel entstehn. 2) Der gewählte, wenn nämlich jemand seinen GeburtsOrt oder seinen vorigen Wohnsitz für einen andern freiwillig gewählten verläßt. Und hier kam es vorzüglich darauf an, Regeln aufzustellen, nach welchen man einen solchen freiwillig gewählten Wohnsitz erkennen kann. Es war nothwendig zwischen den Personen, sui juris, (Art. 102 — 107.) und jenen, die von andern abhängig sind (Art. 108, 109,) einen Unterschied zu machen.

Der Art. 102 giebt ein allgemeines Kennzeichen des Wohnortes an; er entspricht der L. 6 Cod. de Incolis. Dieser einfache theoretische Grundsatz kann jedoch in der Anwendung mehrere Schwierigkeiten erleiden; es kann jemand sich bald hier bald dort aufhalten, ohne eine feste Niederlassung zu haben; nach welchen Regeln soll der Richter alsdann erkennen, wo er seine HauptNiederlassung hat? die Kommission hatte einen Artikel in Vorschlag gebracht, nach welchem jeder StaatsBürger seinen Wohnsitz an dem Orte haben sollte, wo er seine politische Rechte auszuüben befugt wäre; der Richter sollte nach den Umständen erkennen, wo diejenige Individuen den ihrigen hätten, welche keine StaatsBürger sind. Sie führte für diesen Vorschlag an: daß es oft sehr schwer wäre, den eigentlichen Wohnort zu bestimmen, daß diese Schwierigkeit oft vorläufige Prozesse veranlaßte, um die Jurisdiction zu reguliren, welche durch diese einfache Regel beseitigt werden würden, die, wenn gleich nicht allgemein, doch auf die große und beste Mehrheit der Nation anwendbar, und der Absicht der Konstitution entsprechend wäre; der Vorschlag ward nichts destoweniger verworfen: weil man ihn sowohl unzulänglich als in seiner Anwendung nachtheilig fand; unzulång-

lich sowohl, weil sie höchstens nur auf 4 Millionen Individuen anwendbar sein würde, als auch, weil man StaatsBürger sein kann, ohne jedoch einen politischen Wohnsitz zu haben, indem der Art. 6 der Konstitutionen vom (22 Frimaire 8) 13 Dezember 1799 die Ausübung der politischen Rechte nur dem erlaubt, der sich wenigstens ein Jahr in dem GemeindeBezirke aufgehalten hat, und daher leicht jemand StaatsBürger sein kann, ohne noch einen politischen Wohnsitz erworben zu haben; schwierig in der Anwendung, weil jemand seinen politischen Wohnsitz an einem Orte haben kann, den er nicht bewohnt, und der Kläger daher vorerst sich nach dem politischen Wohnsitz seines Gegners erkundigen müßte, den dieser oft an einem kleinen Orte haben könnte, während seine HauptNiederlassung in einer großen Stadt befindlich wäre; endlich fürchtete man, wenn der CivilWohnsitz dem politischen untergeordnet würde, die CivilGerichte in die Nothwendigkeit zu versetzen, über den lezten zu erkennen, welches nicht ohne Nachtheil gewesen sein würde.

Die Sektion brachte daher eine Verfügung in Vorschlag, welche dem Art. 102 entsprach; allein auch ihr Vorschlag fand seine Gegner, welche behaupteten: er sei unzulänglich, weil es oft sehr schwer zu bestimmen sei, an welchem Orte jemand seine HauptNiederlassung habe, und inkonstitutionell, weil es die Absicht der Konstitution sei, den wirklichen Wohnsitz nicht von dem politischen zu entfernen, damit der Bürger da, wo er wählen oder gewählt werden wollte, bekannt sei; man erwiederte dagegen: es sei unmöglich, eine Regel aufzustellen, welche alle Fälle vorgesehen hätte, deren Beurtheilung in einzelnen Umständen dem Ermessen des Rechtes nothwendig

anheim gestellt bleiben müßte; eben so ungegründet sei de Vorwurf der Inkonstitutionalität, denn es würde gegen die Grundsätze der Freiheit sein, den Bürger zu zwingen, seinen wirklichen Wohnsitz an dem Orte zu nehmen, wo er seine politische Rechte auszuüben befugt wäre; ohne diesen Zwang aber würde man durch die Erklärung, daß jener Ort auch für den seines CivilWohnsitzes gehalten werden sollte, den Intriguanten nicht verhindern, seinen politischen Wohnsitz an einem kleinen Orte zu nehmen, und seine HauptNiederlassung an einem großen zu machen, so daß der ganze Nachtheil jener Erklärung auf den zurückfallen würde, der eine Klage gegen ihn anzustellen hätte. Endlich laufe der Vorschlag der Kommiss' sion auch den Grundsätzen der Gleichheit zuwider, weil er den Tribunalien für einen Theil der Nation eine Norm ertheilen, den andern aber der Willkühr überlassen würde.

Der Vorschlag der Sektion ward demnach genehmigt; man kam jedoch überein, „daß die Ausübung der politi„schen Rechte als eines der Kennzeichen der HauptNie„derlassung anzusehen wäre; daß aber der Wohnsitz der„jenigen, welche kein Bürgerrecht besitzen, platterdings „nach den Umständen beurtheilt werden müßte."

Der Art. 103 bestimmt, wie der Wohnsitz verändert wird. Die folgende Artikel geben an, auf welche Art man erkennen kann, daß eine solche Veränderung statt gehabt habe.

Auch hier hat man sich vom dem Vorschlag der Kommission entfernt, welcher einen Artikel enthielt, folgenden Inhalts: „der Wohnsitz bildet sich durch die Absicht, „mit dem Thatumstand einer wirklichen Wohnung ver„bunden. Erhalten wird er durch die bloße Absicht. Ver-

„ändert wird er nur durch eine entgegengesetzte Absicht, „mit dem Thatumstande einer wirklichen Wohnung (an „einem andern Orte) verbunden.“ In der Sitzung vom (16 Fructidor 9) 3 September 1801 ward diese Abfassung genehmigt, welche übrigens den L. 4 und 20 ff. ad municip. entspricht; späterhin ward sie aber auf die einfache Verfügung des Art. 103. reduzirt, welcher wieder die Beurtheilung der einzelnen Fälle unbedingt dem Ermessen des Richters überläßt. Die Streitfrage, welche sich am häufigsten zur Entscheidung darbieten wird, ist ohnstreitig die, wie das Faktum der wirklichen Wohnung von dem eines blossen Aufenthaltes zu unterscheiden sei? jedermann hat einen ursprünglichen Wohnort an dem Orte seiner Geburt: es wäre daher unnöthig gewesen, zu sagen, wie ein Wohnsitz sich bildet; indem man erklärt, wie er verändert wird, wird auch die Art, ihn zu bilden und zu erhalten, regulirt, denn so lange jemand seinen Wohnsitz nicht verändert, behält er den, den er durch seine Geburt erhalten oder bereits durch Wahl erworben hat; alles kam daher darauf an, zu bestimmen, wie die Veränderung eines Wohnsitzes geschehe? das Gesetz erfordert dazu, 1) die Absicht dieser Veränderung und 2) das Factum einer wirklichen Wohnung.

Was die Absicht betrifft, so lassen sich dem Richter in dieser Hinsicht keine Regeln ertheilen; er muß aus den Umständen zu ergründen suchen, ob die Verlegung der wirklichen Wohnung die Folge der Absicht einer Veränderung des Wohnsitzes ist. Ohne diese Absicht kann die Veränderung der Wohnung keine Veränderung des Wohnsitzes nach sich ziehen; ja das Parlament von Paris hat sogar entschieden, daß ein Individuum, welches seit 40 Jahren von seinem GeburtsOrt entfernt war, noch immer

seinen Wohnsitz dort behalten hätte, weil es immer die Absicht geäussert hatte, dahin zurückzukehren; eben so wenig ist aber auch die blosse Absicht ohne die wirkliche Verlegung der Wohnung hinlänglich; so würde z. B. der blosse Transport einiger Möbel an einen Ort keine wirkliche (réelle) Wohnung daselbst konstituiren.

Man hatte die Frage aufgeworfen, ob die, mit der Absicht der Veränderung des Wohnsitzes verbundene, Verlegung der Wohnung an einen andern Ort gleich von dem Augenblicke dieser Verlegung an, oder erst nach einem gewissen Zeitpunkt die Veränderung des Wohnsitzes bewerkstelligen solle, um dadurch den blossen Aufenthalt leichter von einer wirklichen Wohnung unterscheiden zu können? der Appellationshof von Grenoble hatte ausdrücklich verlangt, daß erst nach einem Aufenthalt von einem Jahr der neue Wohnsitz als erworben angesehen werden sollte. Im StaatsRath waren die Meinungen getheilt. Die einen verlangten, daß die Veränderung des Wohnortes nur durch eine drei Monate vorher abgegebene Erklärung der Absicht und einen wirklichen Aufenthalt von einem Jahr bewerkstelligt werden sollte; durch diese Maasregel allein, behaupteten sie, würde das Interesse von dritten Personen sichergestellt; diese Zeitfrist allein könne den Beweiß der Absicht erbringen und einen Aufenthalt zu einer bleibenden Wohnung erheben; die Leichtigkeit, in einem Augenblick seinen Wohnsitz zu verändern, würde von betrügerischen Schuldnern gemißbraucht werden, um ihren Gläubigern zu entgehn, und auf einen vorübergehenden Aufenthalt gestüzt bald diese bald jene Jurisdiktion zu dekliniren; auch sei der Wille ohne Ueber-

legung nicht vollkommen, und könne erst durch die Zeit geprüft werden. Man erwiederte dagegen: jede andre als eine wirkliche Veränderung des Wohnortes könne nur in betrügerischer Absicht geschehen; da aber der Betrug jeden Akt fehlerhaft mache, so befände sich das Hülfsmittel schon in den Gesetzen, welche hinlängliche Verfügungen gegen den Betrug enthielten; diese Rücksicht sei aber die einzige, welche die Bestimmung einer Zeitfrist wünschenswerth machen könnte; in jeder andern Hinsicht sei sie nachtheilig; sie sei der Freiheit zuwider, indem sie erst nach einer Zeit die Wirkungen des Willens eintreten lasse; sie würde eine Quelle von Strittigkeiten und Nachtheilen werden; so könnte sie z. B. zur Folge haben, daß man jemand in Versailles wegen Schulden verklagen müßte, die er z. B. in der Jahresfrist, seitdem er, um sich in Marseille niederzulassen, dahin gekommen wäre, in Marseille kontrahirt hätte; noch größer würden die Schwierigkeiten sein, wenn jemand in der Jahresfrist sterben sollte; man müßte alsdann an den Ort, den er mit Hab und Gut verlassen hätte, zurückkehren, um seine daselbst nicht mehr befindliche Erbschaft zu theilen, und seinen Kindern Vormünder zu ernennen.

Diese Erwägungen behielten die Oberhand, und die Bedingung einer Zeitfrist ward dem Artikel nicht beigesetzt. Die Gerichte haben daher, wenn anderst die Erklärung, von welcher der Art. 104 spricht, nicht geschehen ist, nach den Umständen zu beurtheilen, 1) ob die Wohnung wirklich und 2) ob sie ohne Absicht der Rückkehr in die vorige verändert worden. Die Umstände jedes einzelnen Falles müssen ihnen zur Richtschnur die-

nen. Schwierigkeiten sind dabei nicht zu vermeiden. Was denjenigen betrift, der seinen Wohnsitz verändert, so ist wohl keine Frage, daß die wirkliche Verlegung seiner Wohnung mit der Absicht der Veränderung verbunden, in Hinsicht auf ihn, auf der Stelle ihre Würkungen hervorbringen muß; so kann er z. B. auf der Stelle in seiner neuen Wohnung zu den LokalLasten angeschlagen werden. Schwieriger ist aber der Fall in Hinsicht auf Dritte, wenn er ihnen seine Absicht nicht durch die im Art. 104 vorgeschriebene Erklärung bekannt gemacht hat; sollen z. B. die Ladungen, welche sie ihm in der Unwissenheit dieser Veränderung in seinem alten Wohnsitz zugestellt haben, gültig sein oder nicht? Rodier (über den Art. 3 Tit. 2 der Ordonnanz, Fr. 7 Nro. 15) glaubt, daß sie gültig wären, wenn sie an die Thüre angeheftet worden, aber ungültig, wenn sie an jemand im Hause abgegeben worden, weil dieser Jemand nicht mehr zu der Haushaltung des Geladenen gehörte, vorausgesezt in beiden Fällen, daß seit dem Abzug desselben noch keine 6 Monate verflossen wären. Es scheint mir nicht, als ob diese Meinung auch noch itzt als allgemeine Regel dienen könne. Der Richter, dem hier alles überlassen bleibt, hat die Umstände allein in Erwägung zu ziehen, vorzüglich diejenige, woraus sich ergeben kann, ob die Veränderung des Wohnsitzes so notorisch war, daß sie dem Kläger bekannt sein mußte; in kleinen Städten oder auf dem Lande ist dies häufig der Fall, und wenn man freilich mit Recht erwarten kann, daß jeder, der in rechtlichen Absichten seinen Wohnsitz verändert, das einfache Mittel nicht vernachlässigen wird, welches ihm der Art

104 darbietet, so wird es doch auch dem Richter nicht entgehen, wenn ein Kläger die Nachlässigkeit eines Abwesenden benuzzen wollte, um, ohngeachtet die Veränderung seines Wohnsitzes notorisch wäre, ungerechte Vorurtheilungen par defaut gegen ihn zu erschleichen.

Da zu jeder Absicht ein freier Wille gehört, so versteht sich, daß nur der seinen Wohnsitz verändern kann, der sui juris ist.

Um die Zweifel über den Wohnsitz so viel als möglich zu vermeiden, bietet der Art. 104 ein einfaches Mittel dar, sie zu beseitigen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man jeden, der seinen Wohnsitz verändern will, hätte zwingen können, die von diesem Artikel vorgeschriebene Erklärung zu machen; der Appellationshof von P o i t i e r s hatte es ausdrücklich verlangt: allein mit welcher Pönalität hätte man die Unterlassung dieser Erklärung belegen sollen?

Man hat gegen diesen Artikel den Einwurf gemacht, daß es hart sein würde, die Ladung, welche z. B. ein Gläubiger von Lyon gegen einen Schuldner zu Dünkirchen erlassen hätte, nichtig zu erklären, weil es diesem lezten gefallen hätte, einige Tage vorher zu erklären, daß er nicht mehr in Dünkirchen wohnen will. Allein 1) wird dieser Fall selten sein, weil ausser der Erklärung auch die w i r k l i c h e Verlegung der Wohnung erfordert wird 2) sind die Register, worin die Erklärung geschehen muß, öffentlich und der Kläger kann sich daher leicht von derselben versichern 3) würde diese Erklärung, wenn sie aus b e t r ü g e r i s c h e r Absicht geschehen wäre, ohne Kraft seyn.

Der Art. 105 lautete in dem Vorschlag der Komission: „in Ermanglung einer Erklärung äussert sich die Ab„sicht hinlänglich in folgenden Fällen 1) wenn ein In„dividuum in seinem GeburtsOrt wohnt 2) wenn es in dem „Orte, wo es wohnt, seine politische Rechte ausübt: „3) wann es daselbst seine PersonalLasten tragt." Man kam nach einer langen Diskussion dahin überein, daß die Beurtheilung der Umstände ausschließlich den Tribunalien überlassen bleiben müsse, und nur in wenigen, ganz unzweideutigen, Fällen in dem WirkungsKreiß des Gesetzes liegen könnte; solche Fälle sind die, welche die Art. 106 und 107 vorgesehen haben. Diese Artikel, welche der L. 8 Cod. de incolis entsprechen, wurden auf Begehren des Tribunats zugesetzt. Die Komission hatte den öffentlichen Beamten, ohne Unterschied auf die Widerruflichkeit ihrer DienstAnstellung, einen doppelten Wohnsitz erlaubt, die Sektion hingegen hatte anfangs blos die im Art. 107. enthaltene Verfügung aufgenommen, ohne von den widerruflichen Beamten zu sprechen, und nachher auch diese weggelassen.

Die Art. 108. und 109. handeln von dem Wohnsitz solcher Personen, die sich in der Abhängigkeit von andern befinden; der Art. 108. entspricht den LL. 3. et 4. ff ad municip. Der Art. 109. den LL. 6. und 22 ff. ad municip. Es ist wohl zu bemerken, daß die Personen, von welchen dieser leztere Artikel spricht, zwar allerdings sui juris sind; da sie aber, wenn sie in dem Hause desjenigen, für welchen sie arbeiten, auch wohnen, sicher daselbst auch ihre Haupniederlassung haben, so können sie keinen andern Wohnsitz haben. (Art. 102.)

Die Kommission und die Sektion hatten noch einige Verfügungen in Vorschlag gebracht, welche die Gültigkeit der Ladungen zum Gegenstand hatten, die gegen solche Personen erlassen würden, welche gar keinen Wohnsitz hätten, so wie überhaupt die der Ladungen in Personalklagen, welche aber in den Kodex der CivilProzedur verwiesen wurden.

Der Art. 111. enthält eine Abweichung von der vorigen Jurisprudenz (Rodier Quest. 6. über den Art. 3.) indem ehedem die Erwählung eines Wohnsitzes an einem andern Orte für ein gewisses Geschäft wohl die Wirkung hatte, daß alle darauf Bezug habende Zustellungen daselbst gültiger Weise gemacht werden konnten, aber den Richter des erwählten Wohnsitzes nicht kompetent machte, über die, dieses Geschäft betreffende, Streitfragen zu erkennen, welche Kompentenz der Artikel ihm ausdrücklich beilegt. Unentschieden ist die Frage, ob dieser Artikel auch für solche Akte seine Anwendung findet, für welche (wie z. B. bei MobiliarArresten) das Gesetz die Erwählung eines besondern Wohnsitzes vorschreibt, oder blos für freiwillige Erwählungen? die Allgemeinheit der Ausdrücke des Artikels scheint für die erste Meinung zu sprechen.

Der Gegenstand dieses Titels war nur weniger Verfügungen empfänglich, die der Kodex der CivilProzedur und die Jurisprudenz der GerichtsHöfe ergänzen muß. Der erste wird vorzüglich die Ausnahmen bestimmen, welche für dingliche Klagen von der allgemeinen Regel, daß die Zustellungen in dem Wohnsitz geschehen müssen, von jeher üblich waren.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

Korrespondirende Gesetzgebung.

In dem gemeinen Rechte finden wir schier keine Regeln über diesen Gegenstand. Die Provinzialstatuten und die Jurisprudenz waren in Frankreich äusserst verschieden über denselben, wie man in den Questions de droit von Bretonnier, unter dem Wort absens nachschlagen kann. Von neueren Gesetzen schlage man den Tit. 8 des Gesetzes vom 24 August 1780, den Art 1 des Gesetzes vom 14 Februar 1791, und das Gesetz vom 20 März 1793 nach.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Grundsatz. Abwesend, in dem Sinne dieses Titels, ist nur der, über dessen Aufenthalt und Existenz man während einer gewissen Zeitfrist keine Nachricht erhalten hat, welche lang genug ist, um sie zweifelhaft zu machen.

Zweiter Grundsatz. Während der Abwesenheit befindet man sich in der Mitte zwischen zwei Vermuthungen, der des Lebens und der des Todes des Abwesenden. Je länger die Abwesenheit dauert, desto mehr gewinnt die lezte an Wahrscheinlichkeit.

Dritter Grundsatz. Das Gesetz folgt den Fortschritten dieser Vermuthung in den Verfügungen, die es über das Vermögen und die Rechte des Abwesenden trift. Es nimmt die Vermuthung des Todes erst dann unbedingt an, wenn der Abwesende das höchste gewöhnliche

Menschenalter erreicht hat. Wenn dieser aber auch später wiedererscheint, so muß die Vermuthung der Wirklichkeit weichen.

Vierter Grundsatz. Es kann niemand ein, einem Abwesenden zustehendes, Recht in Anspruch nehmen, er beweise denn vorher die Existenz desselben.

Dieser Titel hat nach und nach fünf verschiedene Abfassungen erhalten, ehe die gegenwärtige genehmigt ward, welches nicht zu vermeiden war, weil das gemeine Recht über diesen Gegenstand stumm, die Jurisprudenz aber sehr verschieden war. Derselbe war zudem, bei den häufigen Abwesenheiten, welche die Revoluzion veranlaßt hatte, und der Menge von Personen, welche dabei betheiligt waren, äusserst wichtig.

Man darf nie aus dem Sinne verlieren, daß in diesem ganzen Titel nur von jenen Abwesenden die Rede ist, deren Existenz zweifelhaft ist; das Gesetz betrachtet den nicht als abwesend, der von Hause entfernt ist, von dessen Aufenthalt man aber Nachrichten hat. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man einen andern als den allgemeinen Ausdruck: Abwesende, hätte finden können, und zwar um so mehr, als in andern Titeln des Gesetzbuchs (z. B. im Art. 222.) dieses Wort zuweilen in seiner gewöhnlichen Bedeutung gebraucht wird.

Das Gesetz nimmt, um seinen Schutz den Umständen angemessener zu machen, drei Perioden in der Abwesenheit an.

Erste. Der Zeitpunkt, wo jemand aus seiner Heimath verschwindet. In diesem ersten Augen-

blick sind die Gründe dafür, daß diese Entfernung nur augenblicklich sein werde, zu überwiegend, als daß das Gesetz sich mit dem Abwesenden beschäftigen könne.

Zweite. Verlängert sich aber die Abwesenheit, und erhält man keine Nachricht von dem Abwesenden, so muß man glauben, daß seine Rückkehr grosse Schwierigkeiten finde. Vermuthliche Abwesenheit.

Dritte. Hat die Entfernung so lange gedauert, daß sie befürchten läßt, der Abwesende werde gar nicht zurückkommen, so wird diese Abwesenheit eine positive Thatsache. Erklärte Abwesenheit.

Ueber die erste und dritte dieser Perioden kam es zu keinen Debatten. Die erste liegt ausser der Herrschaft des Gesetzes; in der dritten kann die Nothwendigkeit der gesetzlichen Fürsorge nicht in Zweifel gezogen werden. Ueber die zweite waren aber die Meinungen getheilt. Die Kommission sowohl als die Sektion hatten geglaubt, das Gesetz habe sich mit den Angelegenheiten der vermuthlich Abwesenden nicht zu beschäftigen; die Appellationshöfe von Grenoble, Lüttich, Metz und Orleans waren der entgegengesetzten Meinung. Die Meinung der Kommission beruhte auf folgenden zwei Gründen: 1) das Gesetz müsse das Eigenthum der Bürger schützen aber nicht ihre Geschäfte verwalten; der Abwesende könne eine Vollmacht zur Verwaltung der seinigen zurücklassen; unterlasse er dieses, so befinde er sich, in Hinsicht auf das Gesetz, in demselben Falle, wie der Großjährige, der seinen Geschäften schlecht vorstehet; 2) es sei gefährlich, den Kollateral-

Verwandten durch ein Inventarium Einsicht in den Vermögens-Zustand eines Abwesenden zu verschaffen, und ungerecht, in seine Geheimnisse einzudringen. Das System der Kommission und der Sektion ward jedoch im Staats-Rath verworfen. Man erwiederte auf ihren ersten Grund: daß dieselbe Ursache, welcher die Ernennung von Vormündern für Minderjährige bestimme, auch den Gesetzgeber bewegen müsse, für das Interesse desjenigen Sorge zu tragen, der aus seiner Heimath verschwunden wäre, und dessen Geschäfte von niemand verwaltet würden; der Staat sei jedem seiner Kinder Schuz schuldig, das sich nicht selbst vertheidigen könnte; auf den zweiten, daß selbst, wenn jener Nachtheil vorhanden wäre, er kein Grund werden könnte, um das Vermögen des Abwesenden Preiß zu geben; daß derselbe aber auch nicht einmal in der Wirklichkeit vorhanden wäre, weil man im Gegentheil das Geheimniß über die Angelegenheit des Abwesenden immer bewahren könnte und müßte, so oft sein eigenes Interesse nicht das Gegentheil erheischen würde.

Aus dem Obengesagten erkennt man auch zugleich den Plan des Titels. Er zerfällt in vier Kapitel, welche nach dem oben entwickelten Unterschied die Wirkungen der Abwesenheit in ihren verschiedenen Perioden reguliren. Die Kommission hatte ein fünftes Kapitel: von denjenigen, die für die Vertheidigung der Republick abwesend sind, in Vorschlag gebracht, welches aber nach der Genehmigung des ersten Kapitels unnöthig schien.

Erstes Kapitel.

Von der vermuthlichen Abwesenheit.

In diesem Kapitel ist nur von solchen Abwesen-

den die Rede, über deren Aufenthalt und Existenz man keine Nachricht hat, die aber noch nicht lange genug aus ihrer Heimath entfernt sind, um sie für völlig abwesend erklären zu können; nicht aber von solchen Personen, die von ihrer Heimath entfernt sind, deren Aufenthalt und Existenz aber bekannt sind; die Gesetze vom 24 August 1790, 11 Februar und 6 Oktober 1791 haben in Hinsicht auf diese ihre Kraft behalten, wie es aus dem Gesetz vom (30 Ventose 12 Jahrs) 21 März 1804 erhellt, weil das Gesetzbuch keine Verfügung in ihrer Hinsicht enthält.

Der Art. 112. bestimmt, in welchen Fällen für die Verwaltung der Angelegenheiten eines Abwesenden gesorgt werden soll: nur wenn eine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Hat daher der Abwesende einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so findet dieser Artikel keine Anwendung; hat er aber keine Vollmacht hinterlassen, oder erlischt diese durch den Tod des Bevollmächtigten oder auf andre Art und Weise, so kann der Fall dieser Nothwendigkeit eintreten, immer aber hat das Tribunal, ehe es die Geheimniße des Abwesenden fremden Händen anvertraut, nach den besondern Umständen genau zu überlegen, ob eine solche Nothwendigkeit auch wirklich vorhanden ist, das heißt, ob die Verwaltung der Angelegenheiten des Abwesenden nicht länger ohne Aufsicht bleiben kann, ohne daß ihm oder andern ein bedeutender Nachtheil erwachsen würde. Das Gesetz konnte diese Umstände weder vorsehen noch spezifiziren; es ist aber leicht Beispiele anzuführen; der Abwesende kann z. B dringende Geschäfte hinterlassen haben, Miethen, die geräumt werden müssen, Zahlungen, welche

fällig sind, Ländereien, welche ungebaut liegen, Waaren, welche sich verzehren, Schulden, die durch die plözliche und unvorhergesehene Insolvenz der Schuldner Gefahr laufen, Verjährungen, welche ihrer Vollendung nahe sind ꝛc. eben so zahlreich können die Fälle sein, wo das Interesse von dritten Personen jene Nothwendigkeit erzeigt. Man konnte die Beurtheilung derselben daher nur dem Ermessen des Richters überlassen.

Welches Tribunal hat die nöthigen Maasregeln zur Verwaltung des Vermögens des vermuthlich Abwesenden zu ergreifen? spricht der Art 112 von dem, in dessen Bezirk dieser wohnte, oder von dem, in dessen Bezirk seine Güter gelegen sind? bei der Diskussion des Artikels trug der Justizminister ausdrücklich darauf an, daß man erklären möge, daß nur dem ersten jene Befugniß zustehe, weil dasselbe allein beurtheilen könnte, ob jemand vermuthlich abwesend wäre, und weil im andern Falle leicht mehrere Tribunalien entgegensetzte Verfügungen erlassen könnten. Nach einigen Widersprüchen ward dieser Vorschlag in der Sizzung vom (4 Frimaire 10) 25 Novemb. 1801 genehmigt, und nur aus Versehen nicht in die endliche Abfassung übertragen.

Alle Entscheidungen, welche die Gerichte in Gemäßheit des Art. 112 nehmen zu müssen glauben, sind übrigens der Appellation unterworfen. V. P. vom (12 Frimaire 10) 2 Dezember 1801.

Welche Maasregeln hat das Tribunal zu ergreifen? das Gesetz schreibt ihm auch hierüber keine Regeln vor, da sie nothwendig nach den Umständen verschieden sein müssen. Im Staatsrath hat man lange über die Frage ge-

stritten, ob man den Tribunalien nicht einige Regeln ertheilen oder ihnen nicht wenigstens einige Maasregeln, namentlich die Ernennung von Kuratoren, ganz untersagen solle. Man kam zulezt dahin überein, daß sich den Gerichten keine andere Vorschrift ertheilen liesse, als die, die besondere Lage jedes Abwesenden zu Rath zu ziehen, demnach die Hülfsmittel nach den Umständen, und vorzüglich den Bedürfnissen, zu bemessen, und jene vorzüglich nicht über diese auszudehnen. Die Tribunalien haben daher nur im äussersten Nothfall von den äussersten Mitteln: der Ernennung eines Kurators, und den Nachsuchungen in den Papieren des Abwesenden, Gebrauch zu machen. Sie haben, wenn die Ernennung eines Kurators durchaus nothwendig scheint, ihn unter den Personen zu wählen, welche an dem Schicksal des vermuthlich Abwesenden Antheil nehmen; sie haben zugleich die Ausdehnung seiner Vollmacht zu bestimmen, und sie den Bedürfnissen und den Umständen anzupassen; sie müssen so viel als möglich die Errichtung von Inventarien, wodurch der Vermögenszustand des Abwesenden bekannt und seine Geheimnisse aufgedeckt werden würden, zu vermeiden suchen; sind Nachsuchungen in den Papieren zu machen, so hat der Richter sie selbst vorzunehmen und dem Kurator oder dritten Personen nur die mitzutheilen, welche zu ihrer GeschäftsFührung unentbehrlich sind.

Wer hat das Recht, jene Maasregeln anzuverlangen? das Gesetz sagt, die Betheiligten. Betheiligt ist aber nur der, welcher ein wirkliches, gesetzliches, eröffnetes Interesse hat. Wir machen diese Bemerkung nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß z. B. das eventuelle

hypothetische Interesse der Erben dazu nicht hinlänglich ist. Das Gesetz hat weiter unten die Zeit bestimmt, wann diese aufzutreten ermächtigt sind; bis dahin will es die Angelegenheiten des vermuthlich Abwesenden ihren Blicken entziehen. Eben so wenig ist das blos dienstfertige Interesse eines Freundes dazu hinreichend. Wirklich betheiligt sind hingegen die Gläubiger des Abwesenden, und die welche ein Klagrecht gegen ihn auszuüben haben; sie können zwar ihre Klage gegen den Abwesenden in seinem Wohnsitz verfolgen, ohne vorher einen Kurator ernennen zu lassen, aber da sie dabei betheiligt sind, daß sein Vermögen nicht unterdessen verschleudert werde, so können sie auf zweckmässige Maasregeln zu dessen Erhaltung antragen; betheiligt ist ferner der in Gemeinschaft lebende Ehegatte; ferner der Schenknehmer von Gegenständen, welche der Abwesende ihm noch nicht überliefert hat, sein Gesellschafter ꝛc.

Der Art. 113, welcher dem Gesetz vom 11 Februar 1791 entspricht, kann nur bei denjenigen Erbschaften, Vermächtnissen ꝛc. welche vor den lezten Nachrichten von dem vermuthlich Abwesenden eröfnet waren, oder in dem Falle seine Anwendung finden, wenn die Existenz des Berufenen von seinen MitErben nicht bestritten wird, wie es aus der Vergleichung mit dem Art. 136 erhellt, und in der Folge entwickelt werden wird. Der Art. 114 entspricht dem Art. 3. Titel VIII. des Gesetzes vom 24 August 1790.

Zweites Kapitel.

Von der Erklärung der Abwesenheit.

Wir kommen nunmehr zu der zweiten Epoche, wo die Abwesenheit lange genug gedauert hat, um die Existenz

des Abwesenden zweifelhaft zu machen. Dieses Kapitel regulirt daher

1) wann man verlangen kann, daß die Abwesenheit gerichtlich erklärt werde?

2) wer diese Erklärung anzuverlangen befugt ist?

3) auf welche Art und von wem sie geschieht.

a) Wann kann man auf die gerichtliche Erklärung der Abwesenheit antragen?

Wenn jemand 1) von seinem Wohnort oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, von seinem Aufenthaltsorte entfernt ist; wenn man

2) keine Nachrichten von ihm erhalten hat, *) und

3) seit der Entfernung und den lezten Nachrichten vier Jahre verflossen sind. (115.)

Noch ist über diesen Artikel zu bemerken

a) daß diese drei Umstände zusammentreffen müssen. Fehlt nur einer von ihnen, so kann die Abwesenheit nicht erklärt werden, z. B. wenn jemand seit 10 Jahren abwesend, die lezten Nachrichten von ihm aber erst 3 Jahre alt wären.

b) daß der Art. 115 nur eine allgemeine Regel aufstellt, welche in besondern Fällen (Art. 121, 124.) Ausnahmen erleidet.

Die Bestimmung der Zeitfrist von 4 Jahren gab im Staatsrath zu keinen Debatten Anlaß. In Paris war sie ehedem von 3, in andern Provinzen von 5, 7 und 9

---

*) Die erste Abfassung lautete: que depuis quatre ans on n'en aura point recu de nouvelles. Auf die Bemerkung, daß es nicht nöthig sei, daß der Abwesende Nachricht von sich ertheile und daß man deren auch durch andre Personen erhalten könne, ward das Wort *eu* an die Stelle des Wortes *recu* gesetzt.

Jahren. Die erste schien in Erwägung der gewöhnlichen Ursache der Abwesenheiten, der Seereisen, zu kurz, die andere zu lang; zudem zog man in Erwägung, daß von dem Gesuch der Erklärung der Abwesenheit bis zu dieser noch ein Jahr verfließen muß.

b) Wer kann diese Erklärung anverlangen.

Das Gesetz sagt wieder: die Betheiligten. Allein diese sind hier nicht, wie im Art. 112, die Gläubiger, Gesellschafter ꝛc. des Abwesenden, sondern ausschließlich dessen Erben, dessen Ehegatte, und der Fiskus, aus der natürlichen Ursache, weil diese allein ein gesetzliches Interesse haben, die Erklärung der Abwesenheit nachzusuchen. Den erstern steht ein anderer Weg offen; sie können sich an den Richter wenden, und die Maasregeln anverlangen, welche die Lage ihrer Angelegenheiten erheischen mögen. Die Art. 120, 124 und 140 sprechen für diese Auslegung des Artikels 115.

Bei Gelegenheit dieses Artikels ward auch die Frage aufgeworfen, ob Erben von entfernterem Grade zulässig sind, die Erklärung der Abwesenheit nachzusuchen, wenn die näheren Erben es vernachlässigen würden, welche bejahend entschieden ward. *)

---

*) Das Appellations-Gericht von Colmar hat durch ein Urtheil vom (16 Thermidor 12) 4 August 1804 im allgemeinen den Grundsatz aufgestellt, daß derjenige, der die Erklärung der Abwesenheit eines Verwandten nachsuchen will, nicht angehalten werden könne, seine Eigenschaft als dessen vermuthlicher Erbe vorher zu erweisen. Gegen diesen Grundsatz, welchen die Meinung des Hrn. von Maleville zu unterstützen scheint, wird eingewendet: daß der Artikel nur den interessirten Parthien das Recht ertheilt, auf die Erklärung der Abwesenheit anzutragen, daß daher das Recht zu diesem Antrag nur aus einem Interesse, und dieses Interesse nur aus der Eigenschaft als

c) Wo muß die Erklärung der Abwesenheit nachgesucht werden.

Das Gesetz sagt: vor dem Tribunal erster Instanz. Ist hier vor dem Tribunal, in dessen AmtsKreis die Güter gelegen sind, von dem des Wohnsitzes oder von dem des Aufenthaltes des Abwesenden die Rede? Offenbar von dem Tribunal des Wohnsitzes. Die Verfasser des Gesetzbuchs haben sich zudem bestimmt erklärt: „daß das Tribunal des Wohnsitzes allein das Gesuch „anzunehmen und das Zeugenverhör zu verordnen habe, „daß aber, wenn der Ort des Aufenthaltes von dem des „Wohnsitzes verschieden wäre, das eine Zeugenverhör in „Gefolge einer Einladung (commissions rogatoires) „vor dem Tribunal des AufenthaltsOrtes abgehalten „werden könne" (VerbalProzeß vom [24 Fructidor 9] 4 September 1801).

d) Wie wird die Abwesenheit konstatirt.

Die drei Thatsachen, welche zusammen die Abwesenheit in dem Sinne des Gesetzes konstituiren, können sowohl durch Zeugen behauptet und bestritten, als durch Dokumente und Schriften bewiesen oder widerlegt werden. (Art. 116.) Das Gesetz konnte dem Tribunal weder vorschreiben, welche Zeugen es annehmen oder verwerfen, noch welchen Schriften es sein Zutrauen schenken oder verweigern sollte. Die Kommission hatte einige Regeln in dieser Hinsicht aufgestellt; die Appellationshöfe von Caen, Orleans und Rennes hatten verlangt, daß man die vermuthliche Erben nicht als Zeugen zulassen sollte; allein, da die nächste Verwandte meistens am

---

vermuthlicher Erbe herfliessen könne, daß daher diese Eigenschaft, wenn es verlangt würde, bewiesen werden müsse, weil das jus agendi sich allein aus derselben ergeben könne.

ersten im Stande sind, Nachrichten von dem Abwesenden zu erhalten, da nicht die Betheiligten allein, sondern auch der Kais. Prokurator, das Recht haben, Zeugen zu berufen, da das Zeugenverhör kontradiktorisch mit diesem abgehalten wird, da endlich der folgende Artikel die Entscheidung des Tribunals nicht allein von dem Zeugenverhör sondern vielmehr einzig von der Ueberzeugung der Richter abhängig macht, so würde jede Beschränkung in dieser Hinsicht zweckwiedrig gewesen sein.

In Hinsicht auf die Form des Zeugenverhörs enthält dieser Artikel eine sehr glückliche Abweichung von der vorigen Gesetzgebung, wo der Beweiß der Abwesenheit von einem einseitigen Akt der Offenkundigkeit abhieng. Man verdankt sie den Bemerkungen des Appellationshofes von Lyon, der zuerst darauf antrug, den Kais. Prokurator zum gesetzlichen Kontradiktor der Betheiligten zu ernennen. Dieser wird die Zeugen und ihre Aussagen diskutiren; er wird die Meinung der Richter über die Glaubwürdigkeit, die sie in Hinsicht ihrer Moralität und ihrer Verhältnisse mit dem Abwesenden verdienen, bestimmen, er wird in alle Umstände eingehn, und durch die Vergleichung der verschiedenen Aussagen der Wahrheit auf die Spur zu kommen suchen; er wird endlich selbst diejenige Zeugen berufen, deren Verbindungen mit dem Abwesenden und deren Unpartheilichkeit hoffen lassen, daß sie einiges Licht verbreiten können.

Endlich ist es dem Geist des Gesetzes gemäß, daß nicht allein an einem Orte, wo der Abwesende sich aufgehalten hat, sondern an allen denen, wo er öfters lange Zeit zuzubringen pflegte, ein solches Zeugenverhör gehalten werde.

Die äussere Form des Verhörs wird durch den Kodex der CivilProzedur bestimmt; bis dahin durch die Ordon-

nanz von 1667. Die Natur des Gegenstandes schließt übrigens schon die Idee eines blos summarischen Verhörs aus, welches dieser Ordonnanz zufolge in der Audienz statt haben könnte.

Das Tribunal ist jedoch nicht in allen Fällen, wo die drei von dem Art. 115 angegebene Thatsachen zusammentreffen, unbedingt verbunden, die Abwesenheit auszusprechen. Der Art. 119 läßt im Gegentheil dem Richter eine unbeschränkte Freiheit in seiner Entscheidung, weil die Materie von der Abwesenheit blos auf Vermuthungen beruht und daher bestimmter Regeln wenig empfänglich ist. Der Richter ist also nicht unbedingt verbunden, jedes Individuum für abwesend zu erklären, von welchem man in fünf Jahren seit seiner Entfernung keine Nachricht erhalten hat; er hat zu untersuchen, ob nicht vielleicht besondere Umstände vermuthen lassen, daß dies Individuum keine Nachrichten von sich ertheilen konnte; welches z. B. im Falle einer Gefangenschaft, eines Schiffbruchs ꝛc. der Fall sein kann; er hat darauf Rücksicht zu nehmen, wenn der Abwesende z. B. eine sehr weite Reise unternommen hätte, er hat endlich die besondere Lage des Abwesenden in Erwägung zu ziehen, denn es ist gewiß, daß jemand, dessen lezte Briefe aus Indien geschrieben wären, erst sehr lange Zeit (einige wollten behaupten, nicht einmal nach 10 Jahren) nach seinen lezten Nachrichten für abwesend erklärt werden könnte, weil er erst nach sehr langer Zeit zurückkehren konnte.

Da der Zeugenbeweiß, als der einzig mögliche, nicht aber als ein volles Zutrauen verdienend, zugelassen ward, so mußte auch der Gesetzgeber andere Mittel nicht vernachlässigen, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen. Diese glaubte er in der Publizität der Urtheile in Be-

treff der Abwesenheit zu finden. (118.) Ihre Verkündigung ist das feierlichste Zeugenverhör. Diese Verkündigung geschieht durch die Einrückung der Urtheile in öffentliche Blätter (in den Moniteur) und durch Korrespondenz. Der Aufschub des Endurtheils, welchen der Art. 119 verordnet, ist eine Folge dieses Systems der Publizität.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Wir haben schon oben bemerkt, daß das Gesetz die Wirkungen der Abwesenheit nach dem Grundsatz regulirt, daß es keine Vermuthung, weder die des Lebens noch die des Todes des Abwesenden, annehmen darf, weil beide gleich ungewiß sind. Diesem System ward das des Preussischen Gesetzbuchs entgegengesetzt, welches nach einer zehnjährigen Abwesenheit erlaubt, die Erklärung des Todes nachzusuchen. Man bemerkte dagegen: daß es widersinnig sein würde, einen Abwesenden für todt zu erklären, und lächerlich, den wieder auferstehen zu lassen, den man einmal für todt erklärt hätte. Die Abwesenheit könne wohl eine Vermuthung des Todes erzeugen, allein das Gesetz dürfe sich, ausser dem Falle des Betrugs, nur durch Beweise bestimmen lassen. Weit einfacher sei das System der Kommission, nach welchem ein Abwesender in den Augen des Gesetzes weder lebend noch todt ist; seine Existenz ist ungewiß; sie wird zweifelhafter je länger die Abwesenheit dauert; die Jahre verstärken die Vermuthung des Todes, da sie aber immer noch durch eine Vermuthung des Lebens geschwächt wird, so hat das

Gesetz seine Maasregeln nach den verschiedenen Graden dieser Ungewißheit zu bemessen.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff des Vermögens, welches der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

Die hauptsächlichste Wirkung der Abwesenheit ist, daß die vermuthliche Erben des Abwesenden in den Besitz seines Vermögens eintreten. Man mußte das Schicksal dieses Vermögens bestimmen; das Gesetz mußte für seine Erhaltung und Verwaltung Sorge tragen. Der Appellationshof von Paris hatte darauf angetragen, einen gesetzlichen Verwalter über dasselbe zu bestellen; allein man hielt es für räthlicher, das Interesse des Abwesenden der Zuneigung seiner Familie und ihrem persönlichen Interesse anzuvertrauen. Damit aber diese Verwaltung keine Last für die Erben werden möge, in welchem Falle sie dieselbe verweigert haben würden, mußte man ihnen einige Vortheile gestatten. Diese sind zweifacher Art: 1) erhalten sie gleich nach dem Eintritt in den Besitz einen Theil der Früchte, der sich vermehrt, je drückender, durch die längere Dauer der Verwaltung, ihre Rückerstattung werden würde. 2) Sie erhalten selbst die freie Verfügung über dieses Vermögen, aber erst in einer so entfernten Zeit, daß die Rückkehr des Abwesenden ein ausserordentliches Ereigniß sein würde.

Die Art. 120 bis 128 handeln von der Einsetzung in den provisorischen Besitz.

Das Gesetzbuch unterscheidet dabei drei Fälle: a) der Abwesende hat keine Vollmacht zurückgelassen, b) er hat

eine zurückgelassen, c) die zurückgelassene Vollmacht erlischt. Der Art. 120 handelt von dem ersten, als dem allgemeinsten, zuerst.

a) Wer kann die Einsetzung in den provisorischen Besitz verlangen.

Diejenige, welche am Tage seines Verschwindens oder seiner lezten Nachrichten seine vermuthliche Erben waren. Die Behauptung, als ob der Ausdruck: de *ses* dernieres nouvelles nur von denjenigen Nachrichten zu verstehen wäre, welche der Abwesende selbst ertheilt hätte, würde dem Geist des Gesetzes widerstreben. (Siehe S. 86) es werden darunter die lezten Nachrichten verstanden, die man, wenn auch durch andre, von seiner Existenz erhalten hat.

Der Artikel macht keinen Unterschied zwischen den Intestat Erben und den Testaments Erben. Zwar verordnet der Art. 123 die Eröffnung des Testamentes erst nach der Einsetzung in den Besitz; sollte aber die Erbeinsetzung durch ein öffentliches Testament geschehen sein, so erlaubt die Allgemeinheit der Ausdrücke des Artikels um so weniger an dem Rechte des eingesetzten Erben, sich unmittelbar in den provisorischen Besitz einsetzen zu lassen, zu zweifeln, als in diesem Falle die Intestat Erben kein Interesse haben würden, diesen Besitz anzutreten, um ihn auf der Stelle an den Testaments Erben wieder abzugeben.

Die Einsetzung in den Besitz geschieht nur gegen Kautions Leistung. Der Kais. Prokurator ist kraft des Art. 114 der gesetzliche Kontradiktor dieser Kaution. Das Gesetz verfügt nichts für den Fall, wenn der berufene Erbe keine Kaution findet. Man hat sich daher in diesem Falle an den Verfügungen des ersten Kapitels zu halten.

Uebrigens ist die Einsetzung keine nothwendige Folge des

Urtheils, wodurch die Abwesenheit erklärt worden ist, sondern sie muß durch ein spáteres Urtheil verfügt werden; die berufenen Erben haben zu dem Ende dem Tribunal eine Bittschrift zu übergeben, welcher das Urtheil, das die Abwesenheit erklárt hat, so wie der Beweiß, daß sie im Augenblick des Verschwindens oder der lezten Nachrichten die nächsten und einzigen Erben des Abwesenden waren, beigelegt sein müssen.

Der Art. 121 handelt von dem zweiten Falle, wenn nämlich der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen hat. Dieser Umstand ward auch schon in der vorigen Jurisprudenz berücksichtigt (Bretonnier, questions de droit, verbo: *absent*) allein zugleich machte dieselbe einen Unterschied zwischen dem Falle, wo die Vollmacht auf einen der vermutblichen Erben ausgestellt war, und dem, wo sie einem Dritten der, kein Erbrecht besaß, ertheilt worden war. Nur im lezten Falle verlohr sie in 10 Jahren ihre Kraft, die sie im ersten bis zu der darin bestimmten Zeitfrist behielt. (Lebrun, des success. L. 1. Albert, verbo *absent*, Bretonnier, Th. II. B. 4. Frage 46). In dem neuen Gesetz finden wir diesen Unterschied nicht.

Die Verfügung dieses Artikels (121) beruht auf folgenden Gründen, 1) daß der von dem Abwesenden erwählte Verwalter den Vorzug vor jedem andern verdienet; 2) daß die Vorsicht, welche der Abwesende gehabt hat, für die Verwaltung seiner Güter zu sorgen, offenbar die Absicht der Rückkehr anzeigt, 3) daß er aus derselben Ursache es für unnóthig halten kann, Nachrichten von sich zu ertheilen.

Von welcher Art muß die Vollmacht sein, welche zur Anwendung dieses Artikels statt geben kann? muß sie aus-

drücklich der Abwesenheit halber ertheilt sein? der allgemeine Ausdruck des Artikels erlaubt diese Auslegung nicht. Es kann jedoch nur von einer allgemeinen, nicht aber von einer SpezialVollmacht für ein einzelnes Geschäft, die Rede sein.

Im StaatsRath ward die Frage aufgeworfen, ob, wenn jemand die Verwaltung seines Vermögens für 30 Jahren bestellt und alle nöthige Maasregeln zu dem Ende getroffen hätte, dieser Akt seinen Vollzug erhalten müsse. Unser Artikel hat das Gegentheil entschieden. Dieser Akt, so wie jede Vollmacht, sie mag auf noch so lange oder unbestimmte Zeit ertheilt sein, verliert nach 10 Jahren seine Kraft.

Uebrigens ist der Bevollmächtigte den Erben nach den 10 Jahren rechnungspflichtig. (1993)

Der Grundsatz, welchen der Artikel 122 aufstellt, ward im Staatsrath heftig bestritten; da der Fall einer Vollmacht eine Ausnahme von der Regel ist, so behauptete man einestheils, daß sobald die Ausnahme wegfiele, die allgemeine Regel wieder ihre Anwendung finden müsse; wogegen man anderntheils erwiederte: das Interesse des Abwesenden allein sei es, was das Gesetz zu beabsichtigen habe; die Erlöschung der Vollmacht hindere die Folgerungen keineswegs, welche aus der Thatsache allein herflössen, daß er eine solche zurückgelassen habe; es würde ungerecht sein, ihn seiner Vorsicht ungeachtet mit demjenigen in eine Klasse zu setzen, der keine Sorgfalt für die Erhaltung seines Vermögens getragen hätte. Es ward daher entschieden, die Besitzeinsetzung auch in dem von diesem Artikel vorgesehenen Falle erst nach zehn Jahren statt finden zu lassen.

So oft daher die Vollmacht vor Ablauf dieser Zeitfrist durch den Tod des Bevollmächtigten, dessen Verzichtleistung oder auf andre Weise erlischt, treten bis zu Ende der zehn Jahre die Verfügungen des Art. 112 ein, weil in der That für den, der eine Vollmacht zurückgelassen und daher die Absicht einer langen Entfernung geäussert hat, die erste Periode, worin die Abwesenheit (im Sinne des Gesetzes) blos vermuthet werden kann, nothwendig länger dauert.

Der Art. 123 regulirt die Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Legatarien, Schenknehmer und andre Personen, welche der Bedingung seines Todes untergeordnete Rechte auf das Vermögen des Abwesenden haben. Er enthält zwei HauptVerfügnngen 1) die Eröfnung des Testamentes des Abwesenden, 2) die provisorische Ausübung aller jener Rechte. Die Appellationshöfe von Paris und Bordeaux hatten verlangt, daß das Testament nicht eher eröfnet werden solle, bis dahin der Abwesende das Alter von 100 Jahren erreicht haben würde; der Hauptgrund, welcher aber den StaatsRath für die entgegengesetzte Meinung bestimmte, war, daß sonst leicht die Absicht des Gesetzes betrogen werden könnte, indem es oft der Fall sein wird, daß die vermuthliche IntestatErben nicht die wahren Erben sind. Die Eröfnung des Testamentes kann jedoch erst nach der Einsetzung in den provisorischen Besitz geschehen. versteht sich, wenn das Testament ein mystisches oder olographisches ist, weil ein öffentliches keiner Eröfnung bedarf. Unter den Betheiligten (parties interessées) können hier nicht wohl die Legatarien begriffen sein, weil sie erst nach der Bekanntmachung

des Testamentes eine gewisse Qualität haben. Da aber die IntestatErben, seltene Fälle ausgenommen, nicht auf die Eröfnung des Testamentes dringen werden, so ertheilt das Gesetz auch dem Kais. Prokurator dieses Recht, welcher im Falle des Stillschweigens der Erben, wenn ein Testament vorhanden ist, nicht versäumen wird, dessen Eröfnung anzuverlangen.

Auch die Frage, ob man den Legatarien, Schenknehmern *) ꝛc. die provisorische Ausübung ihrer Rechte gestatten solle, ward im Staatsrath bestritten. Man entschied sich dafür, weil, wenn der Zweifel über die Existenz des Abwesenden hinreichend ist, um die Erben zu ermächtigen, für die Erhaltung derjenigen Sachen Sorge zu tragen, welche ihnen durch seinen Tod zufallen sollen, kein Grund vorhanden ist, um dasselbe Recht den Legatarien über diejenige Sachen zu versagen, welche sie gleichfalls durch jenen Sterbfall eigenthümlich erhalten sollen.

Die provisorische Ausübung dieser Rechte tritt jedoch erst nach der Einsetzung der Erben in den provisorischen Besitz ein. Der Appellationshof von Grenoble reklamirte gegen diese Verfügung, weil den Legatarien und Schenknehmern kein Mittel zur Ausübung ihrer Rechte in dem Falle bleiben würde, wenn keine vermuthliche Erben vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen versäumt hätten, die Einsetzung zu verlangen. Der Appellationshof von

*) Es sind nur zwei Fälle denkbar, worin dieser Artikel in Hinsicht auf Schenknehmer seine Anwendung finden kann: 1) bei Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs bis nach dem Tode des Schenkgebers, 2) bei Schenkungen durch einen Ehevertrag, desjenigen Vermögens, welches der Schenkgeber bei seinem Tode zurücklassen würde.

Lyon verlangte, man sollte die Legatarien rc. zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte von dem Augenblick an ermächtigen, wo die vermuthliche Erben die Einsetzung hätten verlangen können. Das Tribunat hatte verlangt, diese Ausübung nach der Erklärung der Abwesenheit zu ermächtigen, weil, wenn sie erst nach der BesitzEinsetzung statt haben könnte, dies die Ausübung dieser Rechte einer Bedingung unterordnen hiesse, welche oft nicht eintreffen würde. Diese verschiedene Anträge wurden aber verworfen, weil sie mit dem System der Gesetzgebung unvereinbarlich schienen. Das Interesse des Abwesenden ist das HauptAugenmerk des Gesetzes; das der Erben steht diesem nach: man bietet ihnen nur deshalb gewisse Vortheile an, um sie zu bewegen, eine Verwaltung zu übernehmen, deren Vortheile auf den Abwesenden zurückfliessen sollen; sobald man ihnen den provisorischen Genuß seines Vermögens, den sie erst von seinem Tode erwarten konnten, zukommen ließ, war kein Grund vorhanden, um nicht auch die Legatarien in den provisorischen Besitz einzusetzen; so lange aber diese Besitzeinsetzung nicht statt gefunden hat, hätte man sich von dem allgemeinen System des Gesetzes entfernt, wenn man diese zur Ausübung von Rechten zugelassen hätte, deren Genuß dem Abwesenden keinen Vortheil bringen kann.

Der Kais. Prokurator ist wieder der gesetzliche Kontradiktor der Kaution, von welcher dieser Artikel spricht.

---

*) Ausser den Schenknehmern und Legatarien befinden sich folgende Personen im Falle dieses Artikels:

1) die, welchen das nackte Eigenthum eines Gutes gehört, dessen Nießbrauch dem Abwesenden zusteht.

Was den zurückgelassenen Ehegatten des Abwesenden betrift, so hat man zu unterscheiden, ob er in Gemeinschaft der Güter mit demselben lebt oder nicht, und im lezten Falle, ob die Ehegatten bloß die Gemeinschaft ausgeschlossen haben, oder ob sie in Trennung der Güter leben.

a) Von dem Falle der Trennung der Güter.

Der anwesende Ehegatte, es mag Mann oder Frau sein, kann die Einsetzung in den Besitz nicht hindern, allein, wenn der andre Ehegatten demselben für seinen Sterbfall Vortheile stipulirt hatte, so kann er sie, gegen KautionsLeistung, in Anspruch nehmen.

b) Von dem Falle, wo die Ehegatten, ohne Trennung der Güter, doch die Gemeinschaft ausgeschlossen haben.

Ist in diesem Falle der Mann anwesend, so scheint es, als ob er berechtigt sei, die Besitzeinsetzung zu verhindern, weil die Einkünfte der Güter seiner Frau als der Beitrag derselben zu den Lasten der Ehe ihm gehören. Will er die Besitzeinsetzung nicht verhindern, so hat er den, in Besitz eingesetzten, Erben die Güter der Frau auszuliefern, und, gegen KautionsLeistung, die ihm bedungenen Vortheile aus diesen Gütern zu beziehen.

Ist die Frau anwesend, so kann sie, da sie keinen Antheil an den Vortheilen hat, die Besitzeinsetzung nicht hindern, sie kann aber gegen KautionsLeistung ihre Zurücknahmen und die ihr bedungene Vortheile in Anspruch nehmen.

c) Von dem Falle der Gemeinschaft der Güter.

In dem Falle der Gemeinschaft der Güter kann der an-

---

2) die, welche zur Erbschaft von Gütern berufen sind, die der Abwesende nur unter der Obliegenheit der Restitution an sie erhalten hatte.

3) die, auf welche durch seinen Tod eine Leibrente übergehen soll.

wesende Ehegatte, es mag Mann oder Frau sein, die Besitzeinsetzung hindern.

Will er sie nicht hindern, so wird die Besitzeinsetzung bewilligt und die Gemeinschaft aufgelößt (124.)

Der anwesende Ehegatte kann alsdann:

1) sein Eingebrachtes zurücknehmen;

2) die gesetzliche oder konventionelle Vortheile, welche ihm zustehn, gegen die Gemeinschaft und die Erbschaft des Abwesenden geltend machen;

3) die Hälfte der Errungenschaft anverlangen. Die andre gehört dem eingesetzten Erben.

Allein er hat für diejenige Gegenstände, welche im Falle der Rükkehr des Abwesenden rückerstattet werden müssen, Kaution zu leisten.

Die Verfügung, welche dem, in Gemeinschaft lebenden Ehegatten, das Recht ertheilt, die Besitzeinsetzung zu verhindern, fand sich weder in dem Vorschlag der Kommission noch in dem der Sektion. Sie ward im Staatsrath aus Rücksicht für die Weiber der Abwesenden (da der Fall der Abwesenheit der Frau äusserst selten sein wird) deren Interesse man dem der Kollateral Erben nicht aufopfern wollte, hinzugesetzt. Dieser Verfügung widerstritt die vorige Gesetzgebung, und sie ward deshalb bestritten, weil es dem Wesen einer Gesellschaft zuwider schien, daß die Erben gezwungen werden könnten, wieder Willen in Gemeinschaft zu verbleiben, wogegen man erwiederte, daß die Erben während des provisorischen Besitzes nur den Abwesenden vorstellen und in seinem Namen genieſſen.

Noch ist der Unterschied zwischen dem Mann und der Frau zu bemerken, daß der erste, wenn er einmal die

Fortdauer der Gemeinschaft gewählt hat, nicht mehr darauf verzichten kann, welches Recht der zweiten zusteht, theils weil ihre Rechte, die sich auf eine blosse Verwaltung beschränken, nicht so ausgedehnt wie die des Mannes sind und die Gemeinschaft ihr daher eher lästig werden kann, theils weil das gemeine Recht ihr das Recht der Verzichtleistung zu jeder Zeit gestattet. Dieses Recht nimmt jedoch mit der im Art. 129 bestimmten Zeitfrist ein Ende.

Folgen dieses Systems sind

1) daß die Frau, welcher gewöhnlich die Verwaltung über die Gemeinschaft nicht zusteht, im Falle sie die Fortdauer derselben wählt, auch Verwalterin derselben wird.

2) daß der Ehegatte, welcher diese Fortdauer wählt, auch die Besitzeinsetzung der Erben in dasjenige Vermögen verhindert, welches nicht in die Gemeinschaft gehört, und dessen Verwaltung gleichfalls übernimmt (wenn von der Frau) oder behält (wenn von dem Manne die Rede ist.)

3) daß diese Wahl auch die provisorische Ausübung der Rechte der Legatarien, Schenknehmer ꝛc. verhindert, und zwar in beiden Fällen, weil weder die Erben noch die Legatarien ꝛc. den Genuß der Güter oder ihrer Rechte erhalten könnten, ohne den anwesenden Ehegatten eines Theils der Früchte zu berauben, welche in die Gemeinschaft gehören.

Der Artikel sagt nicht, daß auch der Ehegatte, welcher die Fortdauer der Gemeinschaft wählt, Kaution zu stellen habe; der Art. 129 unterstellt es jedoch, und diese

Kaution scheint auch deshalb nöthig, weil sonst die Frau das Vermögen der Gemeinschaft verschleudern, und nachher auf diese Verzicht leisten könnte. Hr. von Maleville glaubt sogar, daß die vermuthliche Erben im Falle solcher Verschleuderungen, der Bürgschaft ohngeachtet, das Recht haben, die Auflösung der Gemeinschaft anzuverlangen.

Der Art. 125 bestimmt nunmehr den Karakter des provisorischen Besitzes. Der allgemeine Ausdruck: possession provisoire, begreift nicht allein die vermuthliche Erben und den gemeinschaftlichen Ehegatten, sondern auch die Schenknehmer, Legatarien ꝛc. ꝛc.

Die Artikel 226, 127, und 129 enthalten die Folgen des vorhergehenden Artikels. Diese Folgen beziehen sich

1) auf die Formalitäten, welche den Abwesenden vor Verschleuderungen sicher stellen sollen.
2) auf die, welche den Verwalter seiner Güter vor ungerechten Anforderungen sicher stellen sollen.
3) auf die Rechte, welche der provisorische Besitz a) in Hinsicht auf die Möbel, b) auf die Einkünfte, c) auf die Immöbel ertheilt.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken,

a) daß die Obliegenheit der Errichtung eines Inventariums auf allen Personen, ohne Unterschied, haftet, welche die provisorische Einsetzung erhalten haben, daher auch auf den TestamentsErben und Universal. Legatarien, wenn der eingesetzte IntestatErbe diese Formalität unterlassen haben sollte.
b) daß das den Eingesetzten durch den lezten §. des Art. 126 bewilligte Recht zwar willkührlich ist, daß

aber, wenn sie unterlassen, Gebrauch davon zu machen, sie bei einer allenfalsigen RechnungsAblage die Vermuthung gegen sich haben, als wenn sie die Güter in gutem Zustand erhalten hätten.

c) man hat die Frage aufgeworfen, ob die Opposition des anwesenden Ehegatten die Wirkung haben würde, den Verkauf der Möbel zu verhindern? Es ward erwiedert, daß in diesem Falle sich zwischen diesem Ehegatten und dem Kais. Prokurator eine Kontestation erheben würde, welche der Entscheidung des Tribunals (vorbehaltlich der Appellation) anheim fallen müsse.

d) daß die Form des Verkaufs dem Ermessen des Tribunals anheim gestellt worden ist, weil die Bestimmung dieser Form in gewissen Fällen, (z. B. wenn von dem Verkauf einer Druckerei, einer Manufaktur die Rede wäre,) dem Interesse des Abwesenden hätte nachtheilig werden können.

e) daß ohngeachtet der Art. 127 nur von der Rükkehr des Abwesenden spricht, doch Nachrichten, die man von ihm erhalten könnte, dieselbe Wirkung hervorbringen würden; so wie es einestheils aus dem Art. 125 und anderntheils aus dem Art. 131 erhellt; daß man daher die Zahl der Jahre, die seit dem Verschwinden verloffen sind, von dem Tage des Empfangs dieser Nachrichten an zu zählen hat, um den Antheil der Früchte zu bestimmen, welche dem Abwesenden zurückerstattet werden müssen.

f) daß der Art. 127 alle Erben zu dem provisorischen Genuß beruft, und daher der Erbe, welcher dazu

berechtigt gewesen wäre, und seinen Antheil nicht erhalten hat, ihn von seinen MitErben anverlangen kann;

g) daß die Eingesetzte alle Rechte des Abwesenden auszuüben haben, und dafür verantwortlich sind, wenn sie durch ihre Schuld (z. B. durch Verjährung) verlohren gegangen sind. Wenn ihm jedoch Rechte zustehn, die er nur in so weit auszuüben befugt ist, als seine Existenz bewiesen ist, z. B. eine Leibrente, eine ihm seit seinem Verschwinden zugefallene Erbschaft, so sind sie nur in so weit zulässig, diese Rechte in Anspruch zu nehmen, als sie beweisen können, daß der Abwesende im Augenblick der Eröffnung des Rechtes am Leben war.

h) daß das Verbot, die Immöbel zu verkaufen und zu hypotheziren, da es blos zu Gunsten des Abwesenden eingelegt ist, nach dem gemeinen Recht blos von dem Abwesenden oder dessen Stellvertretern in Anspruch genommen werden kann, um eine gegen dasselbe geschehene Veräusserung anzufechten, aber von keinem Dritten, für welchen es eine exceptio de jure tertii sein würde.

Die folgenden Artikel handeln von der Einsetzung in den endlichen Besitz; dieser ist von dem provisorischen wesentlich unterschieden; dieser lezte ist nur ein Depot, durch den andern geht das Eigenthum über. Die Kommission hatte sogar darauf angetragen, dies Eigenthum selbst im Falle der Rükkehr des Abwesenden unwiederruflich zu erklären. Dieser Vorschlag ward jedoch verworfen. In der That hätten die Erben nur aus zweien Gründen unwiederrufliche Eigenthümer werden können: entweder weil

wegen dem vermuthlichen Tod des Abwesenden dessen Erbschaft zu ihrem Vortheil eröfnet worden, in welchem Falle dessen Rükkehr dieser Vermuthung und ihren Wirkungen eine Ende machen mußte, oder durch die Wirkung der dreissigjährigen Verjährung, welche deshalb nicht eintreten konnte, weil zur Verjährung ein Besitz animo domini erfordert wird. Auch würde diese Verfügung der vorigen Jurisprudenz und dem Grundsatz: viventis nullus hæres wiederstrebt haben. Man hat die beiden Fälle, worin die endliche Besitzeinsetzung anverlangt werden kann, zu unterscheiden. In dem einen, wenn nämlich der Abwesende das Alter von 100 Jahren erreicht hat, gründet sie sich auf die Vermuthung von dessen Tode; (L. LVI. ff. de usufr. und L. VIII. de usufr. leg.) im andern, wenn seit der provisorischen Besitzeinsetzung 30, also seit der Entfernung 35 Jahre verlossen sind, gründet sich diese Maasregel auf eine Erwägung der öffentlichen Ordnung, weil es weder gerecht noch dem allgemeinen Besten angemessen schien, die Erben und das Vermögen des Abwesenden allzulange in einem so schwankenden Zustande zu lassen. Zu bemerken ist in Hinsicht auf den Art. 129:

a) daß im ersten davon vorgesehenen Falle die Einsetzung in den endlichen Besitz nur dann gefordert werden kann, wenn eine provisorische Besitzeinsetzung statt gehabt hat, und 30 Jahre nach dieser. Der Vorschlag des Kassationshofes, die 30 jährige Frist von der Erklärung der Abwesenheit und nicht von der provisorischen Besitzeinsetzung an zu zählen, ward verworfen, weil er das Interesse der Erben, nicht aber das des Abwesenden, zu begünstigen schien.

b) Daß im zweiten Falle nicht erforderlich ist, daß eine provisorische Besitzeinsetzung vorhergegangen sei, sondern die endliche Einsetzung unbedingt bewilligt werden muß, sobald der Beweiß vorliegt, daß der Abwesende sein hundertstes Jahr erreicht hat.

c) Daß die endliche Besitzeinsetzung nicht von Rechtswegen und kraft des Gesetzes statt findet, sondern von dem Tribunal (des Wohnsitzes des Abwesenden) erkannt werden muß.

d) Unter den ayans droit werden hier diejenige verstanden, welche die provisorische Besitzeinsetzung erhalten haben, oder (wenn von dem zweiten Falle die Rede ist) dazu berechtigt gewesen wären.

e) Vor der endlichen Einsetzung muß das Tribunal in der gewöhnlichen Form (durch ein kontradiktorisches Zeugenverhör,) konstatiren, daß seit der provisorischen Besitzeinsetzung die Abwesenheit fortgedauert hat und keine Nachrichten von dem Abwesenden eingeloffen sind; im zweiten Fall muß, wenn keine provisorische Besitzeinsetzung statt gehabt hat, vor allem die Abwesenheit selbst, oder ihre Fortdauer, wenn sie gerichtlich erklärt worden ist, erwiesen werden.

Die endliche Besitzeinsetzung hat folgende Folgen:

1) sie ermächtigt die Erben zur Theilung;

2) sie ertheilt den Eingesetzten die freie Verfügung über den ihnen zugefallenen Antheil, das Recht zu verkaufen und zu hypotheziren;

3) sie entlastet die Bürgschaften;

4) sie löst die Gemeinschaft auf, wenn der anwesende Ehegatte ihre Fortdauer gewählt hatte, und es muß zu deren Liquidation geschritten werden:

Da die Abwesenheit ein Zustand der Ungewißheit zwischen Tod und Leben ist, so kann sie auf zweierlei Art aufhören, wenn man über den Tod oder wenn man über das Leben des Abwesenden Gewißheit erhält. Mit dem Ende der Abwesenheit hören ihre Wirkungen auf. Man hat dabei folgende Fälle zu unterscheiden

1) Die Abwesenheit hört auf durch die Gewißheit des Todes des Abwesenden (130.)

Der erwiesene Tod des Abwesenden eröfnet seine Erbschaft zum Vortheil derjenigen, die zur Zeit seines Sterbfalls zu seiner Erbschaft berufen waren. Sind diese nicht dieselbe, welche zur Zeit seines Verschwindens dazu berufen waren und deshalb die provisorische Besitzeinsetzung erlangt haben, so müssen diese den ersten das Vermögen aushändigen, die Früchte aber nur in den vom Art. 127 bestimmten Verhältniß.

2) Die Abwesenheit hört auf, durch die Gewißheit der Existenz des Abwesenden.

Kommt er während dem provisorischen Besitz zurück, so haben die Eingesetzten ihm sein Vermögen auszuliefern, und über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen; der Rückgriff gegen die Bürgschaften ist eröffnet, und zwar nicht allein wegen eines allenfalsigen RechnungsRückstandes sondern auch für Entschädigung wegen schlechter Verwaltung.

Kehrt der Abwesende nicht zurück, man erhält aber Nachricht von seiner Existenz, so hört der provisorische Besitz auf der Stelle auf, vorbehaltlich durch Ernennung eines Verwalters oder auf andre Art für die Erhaltung seines Vermögens Sorge zu tragen.

Kehrt er nach der endlichen BesitzEinsetzung zurück,

so erhält er zwar sein Vermögen zurück, allein nur in dem Zustande worin sich dasselbe befindet; er kann die von den Eingesetzten geschehene Veräusserungen nicht anfechten, und muß die Schulden zahlen, womit dieselbe seine Güter hypothezirt haben. Er erhält die Früchte nicht zurück. (132. 127.)

Ein von dem Appellationshof von Paris gemachter Vorschlag, einen Artikel hinzuzusetzen, nach welchem, im Falle alles oder der grösste Theil des Vermögens des Abwesenden bei seiner Rückkehr veräussert wäre, die vermuthliche Erben angefallen werden konnten, ihm eine lebenslängliche Pension, nach Verhältniß des Werthes der veräusserten Güter, ihres eignen Vermögens und der Bedürfnisse des Abwesenden, zu zahlen, hatte keine Folgen.

Die gegenwärtigen Kinder des Abwesenden sind nothwendig zuerst zur Besitzeinsetzung berechtigt. Allein der Art. 133 hat solche Deszendenz des Abwesenden im Auge, deren Existenz während den 35 Jahren vor dem endlichen Besitz unbekannt gewesen wäre. Die Kommission hatte diese Kinder ganz ausgeschlossen, so oft sie nicht, ausser dem Tode ihres Vaters, auch beweisen könnten, daß sie zur Zeit dieses Sterbfalls minderjährig waren. Diese Bedingungen wurden von den Appellationshöfen von Bourges, Metz, Montpellier, als allzuhart angefochten, und verworfen. Der Vorschlag, sie sogar der Wirkung der dreissigjährigen Verjährung zu entziehen, hatte gleichfalls keine Folgen; Hr. von Maleville glaubt jedoch, daß diese Zeitfrist von 30 nüzlichen Jahren verstanden werden müsse, so daß, wenn das Kind des Abwesenden zur Zeit seiner Erscheinung noch nicht 51

Jahre alt, und daher seit seiner Volljährigkeit noch keine 30 Jahre verloffen wären, diese Verjährung ihm nicht eingewendet werden könnte.

Der Art. 134 weißt die, welche Ansprüche gegen den Abwesenden zu machen haben, an, sie nach der Besitzeinsetzung gegen die Eingesetzten oder den gemeinschaftlichen Ehegatten geltend zu machen; vor der Einsetzung kann der Abwesende nur in seinem lezten Wohnort geladen werden. Der Art. 8. des Titels 2. der Ordonnanz von 1667 hat den Gebrauch, dem Abwesenden einen Kurator ad hoc zu ernennen, gegen welchen die Klage geführt werden mußte, abgeschaft; sollte jedoch das Tribunal es nöthig erachten, einen Verwalter zu ernennen (Art. 112,) so müßte natürlich die Klage gegen diesen erhoben werden.

Die gegen die Eingesetzten erhaltene Urtheile gelten gegen den Abwesenden, auch im Falle seiner Rückkehr, als wären sie gegen ihn erlassen worden.

Die Eingesetzten haben gleichfalls das Recht, wie wir schon oben bemerkt haben, alle dem Abwesenden zustehende Klagen, selbst rescisorische, zu erheben, (Siehe Chenu, quest. 77 Catellan, L. II. ch. 47 in fine.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff der eventuellen Rechte, welche dem Abwesenden zustehen können.

Vorzüglich in diesem Abschnitte findet man in jeder Verfügung den Grundsatz wieder, daß das Gesetz den Abwesenden weder für todt noch für lebend hält. Aus diesem Grundsatz fliessen unmittelbar zwei Folgen her:

Die erste, daß wenn jemand ein Recht in Anspruch nimmt, welches sich nur durch den Tod des Abwe-

senden eröfnen kann, er zu dem Beweiß verbunden ist, daß der Abwesende nicht mehr existirt;

Die zweite, daß wenn im Gegentheil die Ausübung dieses Rechtes das Leben des Abwesenden voraussetzt, er zu dem Beweiß verbunden ist, daß der Abwesende lebt.

So müssen die Erben des Abwesenden seinen Tod beweisen, wenn sie ihn selbst erben wollen, und sein Leben, wenn sie durch ihn (durch Repräsentation) erben wollen.

Der Art. 130 hat die erste dieser Regeln ausgesprochen. Die zweite ist der Gegenstand des Art. 135.

Man darf in ihrer Hinsicht nicht aus dem Auge verlieren, daß sie nur dann ihre Anwendung findet, wenn die Betheiligten sie in Anspruch nehmen; sie begründet nur einen Grund der Unzulässigkeit zu ihrem Vortheil, auf welchen sie verzichten können. Wenn daher die Erben des Abwesenden seine Existenz nicht bestreiten, so erbt derselbe, seine Existenz mag noch so ungewiß sein. Deswegen bediente sich der Gesetzgeber des Ausdrucks: existence non reconnue und nicht des allgemeinen: existence incertaine.

Der Grund dieses Artikels ist übrigens augenfällig: jeder Kläger muß seine Klage beweisen; wenn daher jemand als mein Erbe ein mir vermachtes Legat fordern will, so muß er beweisen, daß ich damals lebte, als die Erbschaft eröfnet ward.

Der Art. 136 wendet die allgemeine Regel des vorhergehenden Artikels ausdrücklich auf Erbschaften an. Bei der Diskussion desselben ward die wichtige Frage aufgeworfen: ob der Ausschluß auf den gerichtlich erklärten

Abwesenden beschränkt sei oder sich auf denjenigen ausdehnen solle, dessen Abwesenheit noch erst vermuthet würde? sie ward nach einer sehr langen Diskussion für diese Ausdehnung entschieden, indem der Artikel zwischen beiden keinen Unterschied macht, und sich zur Vermeidung jeder Misdeutung sogar nicht des Ausdruckes: absent sondern dessen: l'individu, dont l'existence n'est pas reconnue bedient. Aus der Vergleichung dieses Artikels mit dem Art. 113 ergeben sich daher folgende Regeln:

derjenige, welcher im Namen des Abwesenden eine Erbschaft in Anspruch nimmt, muß dessen Existenz im Augenblick der Eröfnung der Erbschaft beweisen.

Diejenige, welche in eigenem Namen, in Ermangelung des Abwesenden, die Erbschaft in Anspruch nehmen, haben nichts zu beweisen.

Der Art. 113 findet nur dann seine Anwendung, wenn die Betheiligten die Existenz des Abwesenden nicht bestreiten.

Der Art. 136 bestätigt nochmal den Grundsatz, daß selbst nach der Erklärung der Abwesenheit das Leben und der Tod des Abwesenden gleich ungewiß sind, denn wäre die Vermuthung des Todes die Ursache des Ausschlusses des Abwesenden gewesen, so hätten offenbar seine Repräsentanten in seine Stelle eintreten müssen.

Hr. von Maleville ist der Meinung, daß der Art. 136 auf diejenige Individuen nicht anwendbar wäre, welche nie für abwesend erklärt worden wären, und deren Abwesenheit gar nicht gerichtlich erklärt worden ist, welches häufig der Fall sein wird, da viele, vorzüglich FamilienSohne, sich entfernen, ohne Vermögen zurückzulassen,

welches ihre Verwandte bewegen könnte, jene Erklärung nachzusuchen. Er glaubt nicht, daß ihre Erben, oder ihre Gläubiger, um ihren Antheil in der Erbschaft in Anspruch zu nehmen, zu dem Beweise verbunden wären, daß sie im Augenblick der Eröfnung noch existirten. Es scheint jedoch nach obiger Entwickelung, daß dies nur dann der Fall sein kann, wenn die Existenz dessen, denen dieser Antheil gehört, von den MitErben nicht bestritten wird.

Hr. von Maleville (S. 153) stellt einen andern Fall auf: es fällt nämlich einem Individuum, vor der Erklärung der Abwesenheit, eine Erbschaft zu, welche man in Gemäßheit des Art. 113 für dasselbe in Empfang genommen hat; die Frage ist nun, ob diese Erbschaft in dem Falle, wenn es nicht wieder erscheint, an die, die mit ihm oder nach ihm, berufene Erben rückerstattet werden müsse? weil dieses Individuum dem Art 120 gemäß von dem Tag seiner lezten Nachrichten an für todt erachtet wird, und daher die Erbschaft nicht mehr hätte beziehen können. Er stimmt für die Rückerstattung nach Ablauf von 30 Jahren nach der provisorischen BesitzEinsetzung oder von 100 Jahren seit der Geburt des Abwesenden, und zwar ohne daß man alsdann den Reklamanten die Verjährung entgegensetzen könnte, weil sie nach dem Art 135 nicht früher auftreten konnten. Es scheint, als ob auch dieser Fall nach obigem allgemeinem Grundsatz entschieden werden könnte; bestreiten die MitErben die Existenz des Abwesenden, so muß diese bewiesen werden oder sein Antheil geht auf sie über; theilen sie aber mit dem ihn vertretenden Notar oder Verwalter, ohne seine Existenz zu bestrei-

ren, so scheint es als ob sie dadurch unzulässig würden (non recevables) nachher gegen diese Theilung zurückzukommen.

Die Anwendung dieser Artikel hat zu manchen Schwierigkeiten Anlaß gegeben Die Appellationshöfe von Brüssel, Douai, und Lüttich haben durch mehrere Urtheilssprüche entschieden:

1) daß wenn eine Erbschaft einem Abwesenden zufälle, dessen Abwesenheit noch nicht gerichtlich erklärt ist, die gegenwärtige MitErben das Recht haben, die ganze Erbschaft in Besitz zu nehmen, und solange zu behalten bis der Abwesende erscheint oder derjenige der dessen Rechte ausüben will, z. B. seine Gläubiger, seine Existenz beweißt.

2) Daß die Regel le mort saisit le vif auf diesen Abwesenden nicht anwendbar ist, weil die Ungewißheit seiner Existenz seine Rechte zweifelhaft macht, und eine Aeusserung seines Willens, die Erbschaft anzunehmen, unumgänglich nöthig ist, nach der Regel: nul est heritier qui ne veut.

Ein Urtheil des Kassationshofes vom (1 Prairial 13) 21 Mai 1805 hat entschieden, daß wenn vor der Theilung des Antheils eines Individuums, dessen Existenz ungewiß ist, einer der MitErben darauf antragt, daß vorher dessen Abwesenheit gerichtlich erklärt werde, diesem Begehren willfahrt werden müsse.

Dieses Urtheil scheint uns mit den obigen Grundsätzen in keinem Widerspruch zu stehn. Man darf die Qualität der Parthien nicht aus dem Auge verlieren. Allerdings sind die, welche mit oder nach einem Abwesenden zu einer Erbschaft berufen sind, befugt, diese zu theilen,

ohne daß irgend ein Dritter sie zwingen könnte, vorerst dessen Abwesenheit gerichtlich erklären zu lassen; erhebt sich aber zwischen den in gleichem Grade Berufenen selbst über diese Theilung ein Streit, so findet die gewöhnliche Prozedur ihre Anwendung.

Die Worte: ayant cause bedeuten im Art. 137 offenbar die Gläubiger des Abwesenden. Die Worte: de bonne foi im folgenden Artikel, beweisen, daß die, welche eine einem Abwesenden zugefallene Erbschaft getheilt hätten, wissentlich, daß derselbe am Leben war, zur Rückerstattung der Früchte gezwungen werden können (Art. 550)

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Ehe.

Man kann keine zweite Ehe vor Auflösung der ersten schliessen. Auch hatte die Kommission einen Artikel in Vorschlag gebracht, des Inhalts: „die Abwesenheit eines „der Ehegatten ist nicht hinreichend, um den andern zum „Abschluß einer neuen Ehe zu ermächtigen; er kann nur „auf den bestimmten Beweiß des Sterbfalls des andern „Ehegatten dazu zugelassen werden.“ Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ward nicht bestritten, allein man fand es unschicklich, da alle Uebertretungen dieses Verbots nicht wohl zu verhindern sind, zuerst das Verbot bestimmt aufzustellen, und gleich darauf Verfügungen für den Fall seiner Uebertretung zu treffen.

Die Ehe, welche der zurückgelassene Ehegatte abschliessen würde, würde in jedem Fall durchaus nichtig sein, und der zurückkehrende Ehegatte allein alle Rechte der

Ehe behalten. (Doch würden, wenn nur einer der zweiten Ehegatten in gutem Glauben war, die Kinder der zweiten Ehe rechtmäßig sein.) [202.] Allein wer kann die Nullität dieser Ehe in Anspruch nehmen?

Der Art. 139 entspricht dem von dem GeneralAdvokaten Gilbert de Voisins aufgestellten Grundsatz: „daß „wenn die Ungewißheit des Todes eines der Ehegatten „nie hinreichend sein kann, um eine neue Ehe zu kontrahi„ren, sie auch nie hinreichend sein darf, um eine wirklich „kontrahirte Ehe aufzulösen" Die Würde der Ehe erlaubt nicht, sie für das Interesse von KollateralErben zu kompromittiren; nicht einmal den Kindern der ersten Ehe steht das Recht zu, sie anzufechten, sondern einzig und allein dem rückkehrenden Ehegatten selbst oder seinem Bevollmächtigten. Man sehe die Bemerkungen über den Art. 184 nach.

Der Art. 140 ist eine Folge des Art 767, im Titel von der Erbfolge. Ueber die Abwesenheit und den Beweiß des Todes von MilitärPersonen siehe S. 62 das Gutachten des Staatsraths vom 4 März 1805 nach.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über die minderjährige Kinder eines Vaters, der verschwunden ist.

Das Gesetz hatte sich nur mit diesem Falle zu beschäftigen, denn die Entfernung der Mutter bringt keine Aenderung in der gewöhnlichen Ordnung, nach welcher der Vater das Haupt der Familie ist, hervor. Der Art. 141 enthält nichts als eine Anwendung des Art. 390. Die Appellationshöfe von Agen, Metz, Lyon und Or-

leans hatten gegen die von dem Art. 142 bestimmte Zeitfrist reklamirt, weil es ihnen gefährlich schien, die Kinder so lange ohne Aufsicht zu lassen. Allein man muß sich dessen erinnern, was wir über die verschiedene Perioden der Abwesenheit gesagt haben; die Zeitfrist von 6 Monaten ist wenigstens erforderlich, damit die Abwesenheit einige Wahrscheinlichkeit gewinne; das Gesetz unterstellt, daß während dieser 6 Monate die Nachbarn oder Verwandte die Kinder verpflegen, und das öffentliche Ministerium für dieselbe Sorge tragen werden. Der Art 143 muß so verstanden werden, daß wenn der verschwundene Ehegatte, es mag nun Mann oder Frau sein, Kinder einer früheren Ehe hatte, die Aufsicht über dieselbe von dem FamilienRath ihren nächsten Aszendenten, oder in ihrer Ermangelung, einem provisorischen Vormund übertragen wird.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Korrespondirende Gesetzgebung.

Man konferire mit diesem Titel die entsprechenden Titel des römischen Rechtes, vorzüglich den de nuptiis, Inst. und den de ritu nuptiarum, Digest; ferner das Edikt vom Februar 1556, die Ordonnanz von Blois, die Deklaration vom 26 November 1639, und die Edikte vom März und Junius 1697 und das Gesetz vom September 1792.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Grundsatz. Die Ehe, an und für sich, und unabhängig von jeder religiösen Gesetzgebung betrachtet, ist die, auf Lebenszeit, abgeschlossene Verbin-

dung von Mann und Frau, deren Zweck es ist, ihr Geschlecht fortzupflanzen, und sich durch gegenseitige Hülfsleistung das Leben zu erleichtern.

Zweiter Grundsatz. Die Ehe ist also ursprünglich ein natürlicher Kontrakt, welcher blos durch die bürgerliche Gesetzgebung regulirt und gesichert wird. Das CivilGesetz betrachtet die Ehe nur in dieser doppelten Hinsicht, ohne Rücksicht auf religiöse Gesetzgebungen.

Dritter Grundsatz. Das Gesetz bestimmt zuerst die Bedingungen der Ehe, es regulirt sodann ihre Wirkungen.

Vierter Grundsatz. Es giebt Fälle, worin das Gesetz die Auflösung der Ehe erlaubt, weil die Erreichung ihres Zweckes unmöglich geworden ist.

Fünfter Grundsatz. Man hat in Hinsicht auf die Ehe dreierlei Verfügungen zu beobachten:

I. Die Form und den Beweiß derselben (Erstes Buch, zweiter Titel, drittes Kapitel. Fünfter Titel, zweites Kapitel.)

II. Die zu ihrer Gültigkeit erforderliche Bedingungen, ihre Wirkungen, die daraus entspringende Verpflichtungen und Rechte, die Ursachen der Auflösung derselben und die Wirkungen dieser Auflösung. (DieseMaterien sind der Gegenstand des gegenwärtigen Titels.)

III. Ihre (doch zufällige) Wirkungen auf das Vermögen, drittes Buch, fünfter Titel.

Sechster Grundsatz. Einheit der Ehe.

Siebenter Grundsatz. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft.

NB. Die Pflichten der Ehegatten gegen ihre Kinder und gegeneinander sind nothwendige Folgen des ersten Grundsatzes.

Das Projekt der Kommission enthielt drei Präliminar-Artikel; der erste: „das Gesetz betrachtet die Ehe nur „in bürgerlicher und politischer Hinsicht;" ward, da er nur eine nothwendige Folge der allgemeinen verfassungsmässigen ReligionsDuldung enthielt, als unnöthig weggelassen; die zweite: „das Gesetz erkennt nur diejenige „Ehe, die seinen Verfügungen zufolge abgeschlossen wor„den ist" schien nicht an ihrer Stelle, und der dritte: „die Ehe ist ein Kontrakt, der in der Absicht der Ehe„gatten, während der ganzen Lebenszeit eines von ihnen „dauern soll, der aber aus den vom Gesetz bestimmten Ursa„chen aufgelößt werden kann," ward als unvollständig verworfen. (Siehe Inst. § 1. de patria potest.)

Erstes Kapitel.

Von den zum Abschluß der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Diese Eigenschaften nnd Bedingungen sind zweierlei Art:

1) Die, welche die physische und moralische Fähigkeit zur Ehe zum Gegenstand haben.

2) Die welche aus solchen Umständen herfliessen, welche, (z. B. im Falle einer ersten Ehe,) die Ehe hindern, oder (z. B. in Ermangelung der Einwilligung) die Ehe fehlerhaft machen.

Diese Bedingungen fliessen alle aus der Natur des Kontraktes, aus der öffentlichen Ordnung und dem Interesse der Kontrahenten her.

Die Ehe hat die Fortpflanzung des Geschlechtes zum Zweck: daher die Bedingung der Mannbarkeit.

Sie ist ein Kontrakt: daher die Bedingung der Fähigkeit zu kontrahiren, der Grosjährigkeit, oder der Ein-

willigung der Aszendenten, oder des FamilienRaths, endlich die Bedingung der freien Einwilligung der Parthien.

Die Ehe ist ein CivilKontrakt: daher die Bedingung der CivilRechte von Seiten der Kontrahenten.

Sie ist auf gewisseArt eine Veräusserung der Person: daher das Hinderniß, das aus einer ersten Ehe verfließt, und die Obliegenheit für den Grosjährigen, den Rath derjenigen einzunehmen, welchen er das Leben verdankt; eine Obliegenheit, welche sich auch noch darauf gründet, daß die Ehe neue Glieder in die Familien einführt, und man daher diesen das Recht, ihre Rathschläge darüber zu ertheilen, nicht verweigern konnte, und weil dieser Rath bei einer so wichtigen Handlung überhaupt gegen den Einfluß der Leidenschaften dem Gesetzgeber eine nützliche Schuzwehr schien.

Endlich bringt die Ehe eine Identität, eine Gleichheit zwischen den Ehegatten hervor, welche die Verbindung zwischen Aszendenten und Deszendenten ausschließt, und ihr Zweck, die Familien zu vermehren, verbietet die Ehe zwischen Geschwistern.

Die Wirkungen welche die EheVerbote vor der Ehe haben, sind der Gegenstand des dritten, die Folgen derselben im Falle der Uebertretung der Gegenstand des vierten Kapitels.

Die Art. 144 und 145 haben auf die Bedingung des Alters Bezug. Das Gesetz betrachtet das Alter als ein Anzeichen der physischen und moralischen Fähigkeit zur Ehe; es mußte eine allgemeine Regel in dieser Hinsicht aufstellen, weil es nicht den Fortschritten der Mannbarkeit in jedem Individuum folgen konnte. Nach dem römischen Recht war die Ehe den Jünglingen schon mit 14 und den Mädchen mit 12 Jahren erlaubt. (Inst. quib mod. tutel.

finit.) Das Gesetz vom 20 September 1792 rückte diesen Termin um ein Jahr zurück; der Art. 144 gehet noch weiter; er entspricht dem Art. 37 Tit. 1. Theil II. des Preussischen Gesetzbuchs, mit dem einzigen Unterschied, daß der lezte den Mädchen die Ehe mit 14 vollen Jahren erlaubt.

Die Kommission und die Sektion hatten beide darauf angetragen, die Verfügung des Gesetzes von 1792 beizubehalten; der Kassationshof, und die Appellationshöfe von Bourges, Lyon und Paris bestritten sie; die Sektion führte für ihr System an: daß die Mannbarkeit sich in manchen Individuen früher als in andern entwickle, und es in diesen Fällen gefährlich werden könnte, eine rechtmässige Verbindung zu verbieten; es handle sich hier nur davon eine Erlaubniß zu ertheilen, von welcher, wie die Erfahrung bewiesen habe, doch nur selten Gebrauch gemacht werden würde; endlich würde die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern jeden Misbrauch derselben verhindern. Man erwiederte dagegen: die Mannbarkeit sei nicht einzig in Anschlag zu bringen, sondern auch die Nothwendigkeit hinlänglicher Einsichten in den Ehegatten; allzufrühe Ehen seien dem Staat schädlich; sie würden die Quelle schwächlicher Generationen, setzten das Leben der Mütter in Gefahr; endlich wären Ehegatten, die selbst noch Kinder wären, wenig im Stande, den ihrigen eine zweckmässige Erziehung zu ertheilen; vorzüglich aber sei es in einem Lande, wo die Ehescheidung erlaubt wäre, nöthig, allzufrühe Ehen zu verbieten.

Diese Gründe behielten die Oberhand, und um die Einwürfe der Gegner des Systems zu beseitigen, ward der Art. 145 genehmigt. Es ist dabei zu bemerken, a)

daß nur wegen wichtiger Gründe Dispenz ertheilt werden kann, b) daß aber die Gründe in der Dispenz selbst nicht angegeben werden müssen.

Die Regierung hat, durch einen Beschluß vom 20 Prairial 11) 9 Junius 1803 die Form bestimmt, in welcher die Dispensen anverlangt und ertheilt werden sollen. Man hat dem Kaiserl. Prokurator des Tribunals, in dessen Bezirk der Bittsteller wohnt, eine Bittschrift zu übergeben, welche die Gründe, worauf sich das Gesuch gründet, enthalten muß; der Kais. Prokurator schickt dieselbe mit seinem Gutachten an den GrosRichter ein; dieser erstattet darauf seinen Bericht an den Kaiser, welcher die Dispenz ertheilt oder verweigert.

Vielleicht wäre es, wie ein Kommentator des Gesetzbuchs bemerkt hat, zweckmässiger gewesen, dem Vater oder den Familien die Befugniß zu dispensiren zu überlassen. Welcher Vater wird die Gesundheit seines Kindes durch eine allzufrühe Ehe in Gefahr setzen wollen? zudem muß man sich ohnehin entweder auf die von den Aeltern angegebene Beweggründe verlassen, oder man muß diese zu dem Beweise derselben anhalten. Im ersten Falle scheinen die Formalitäten überflüssig; im zweiten würde man die Familien oft in die peinliche Verlegenheit versetzen, Thatsachen zu beweisen, welche man mit dem Schleier des tiefesten Geheimnisses zu bedecken wünscht.

Ohne Einwilligung keine Ehe, so lautet der Art. 146 welcher den L. 30. ff. de reg. jur. L. 15 ff. de condit. et demonst. L. 21 ff. de rit. nupt. und L. 14 C. eod. entspricht. Es ist aber nicht nur eine Einwilligung, sondern auch eine freie Einwilligung erforderlich; und

zwar macht der Mangel derselben nicht allein die Ehe fehlerhaft oder nichtig, sondern es ist in diesem Falle gar keine Ehe vorhanden. Aus diesem Grunde ward die ursprüngliche Abfassung der Kommission verworfen, welche lautete: „die Ehe ist nicht gültig, wenn die „Ehegatten nicht freiwillig ihre Einwilligung dazu ertheilt „haben; im Falle des Zwangs, des Irrthums in der „Person, welche eine der Parthien zu heurathen die Absicht hatte, oder der Entführung ist keine Einwilligung „vorhanden, es sei denn in diesem lezten Falle, daß die „entführte Person, nachdem sie ihre Freiheit wieder erlangt hatte, ihre Einwilligung gegeben hätte."

Ueberhaupt giebt es zwei Fälle, worin dieser Artikel seine Anwendung findet, 1) wenn zwar eine Einwilligung vorhanden ist, derjenige, welcher sie ertheilt hat, aber unfähig war, sie zu ertheilen. 2) wenn der Kontrahent diese Fähigkeit zwar besitzt, aber die Einwilligung gar nicht oder nicht aus freiem Willen, (sondern aus Zwang oder Irrthum) ertheilt hat.

a) Von der scheinbaren Einwilligung eines Unfähigen.

Jede Einwilligung muß die Wirkung einer vorherigen Ueberlegung sein. Wer daher wegen Kindheit noch zu keiner Ueberlegung fähig ist, kann auch nicht einwilligen (144). Allein eben so wenig ist eine Ueberlegung bei denjenigen Individuen denkbar, welche entweder den Gebrauch ihrer Vernunft verlohren haben (die Interdizirte) oder welche durch die Misbildung ihrer Organe in die Unmöglichkeit versetzt sind, sich von dem Kontrakt, welchen sie eingehen sollen, eine richtige Idee zu machen, und ihre Einwilligung auszudrücken. Dies würde z. B. bei einem blinden Taubstummen von Geburt unwidersprechlich der Fall sein.

Zweifelhafter wird die Frage bei Taubstummen, und gab in ihrer Hinsicht zu einer lebhaften Diskussion statt. Die Kommission und die Sektion hatten einen eignen Artikel in Vorschlag gebracht, welcher den Taubstummen die Ehe nur dann erlaubte, wenn die Fähigkeit derselben, ihre Einwilligung zu ertheilen, in den gesetzlichen Formen sichergestellt wäre, der aber, weil er nichts als eine Folge des allgemeinen Grundsatzes enthielt, verworfen ward.

Man hat bei der Anwendung dieses Artikels zwischen dem Taubstummen von Geburt, und demjenigen, der es nur durch einen Zufall geworden ist, offenbar einen Unterschied zu machen. Wenn der lezte, vor diesem Zufall, schon richtige Ideen über die Ehe hatte, so kann seine Fähigkeit, seine Einwilligung zu ertheilen, nicht wohl bestritten werden. Was aber den ersten betrift, so ist es einestheils schwer zu begreifen, wie er von den gesellschaftlichen Verhältnissen eine hinlängliche Ansicht erhalten könne, um die Folgen seiner Einwilligung zu berechten, und anderntheils wird es ihm selbst schwer fallen, seine Einwilligung durch unzweideutige Zeichen an den Tag zu geben. Nach langen Debatten über die Frage, ob man demselben die Ehe unbedingt verbieten solle oder nicht, ward endlich beschlossen, die, die Taubstummen, betreffende Verfügung ganz zu unterdrücken, und sie daher unter der Herrschaft des allgemeinen Grundsatzes zu lassen, der ihnen die Ehe erlaubt, wenn sie im Stande sind, ihre Einwilligung auf eine unzweideutige Art zu erklären. Man kam jedoch zugleich überein, in dem Kapitel über die Formalitäten des Ab-

schlusses der Ehe die Art zu bestimmen, auf welche die Taubstummen von Geburt ihre Einwilligung an Tag zu geben hätten. Diese Verfügung kam jedoch nicht zum Vorschein, und es bleibt daher den Tribunalien überlassen, nach den Umständen zu beurtheilen, ob der Taubstumme eingewilligt hat oder nicht.

b) Von der Einwilligung, welche nicht freiwillig ertheilt worden.

Drei Ursachen können die Freiheit der Einwilligung hindern:

1) Zwang.
2) Verführung.
3) Betrug.

Der Zwang kann wiederum zweierlei Art sein: a) gewaltsame Entführung b) Zwang von Seiten der Aeltern oder Verwandten.

In Hinsicht auf die gewaltsame Entführung (Rapt) hatten die Kommission und die Sektion gleichfalls eine eigne Verfügung in Vorschlag gebracht, die zum Theil in den Art. 181 übergegangen ist. In der alten Gesetzgebung hatte die Einwilligung der entführten Person nicht eher als zehn Jahre, nachdem sie ihre Freiheit wieder erlangt hatte, die Wirkung, die Ehe mit dem Entführer zu validiren. Da aber diese Verfügung vorzüglich den politischen Zweck hatte, Mißheurathen zu verhindern, so schien sie nicht zu der neuen Gesetzgebung zu passen, um so mehr, da hier nur von der Einwilligung grosjähriger Personen die Rede sein kann, indem die von Minderjährigen, ohne die ihrer Aeltern oder des FamilienRaths, die Ehe in keinem Falle validiren könnte. *)

*) Aus demselben Grunde kann auch nur eine gewaltsame Entführung (Rapt.) nicht aber Verführung (Rapt de

Die zweite Gattung des Zwangs hat die Schwachheit der Jugend und die Tyranney der Verwandten zum Grunde; es muß aber ein wirklicher Zwang vorhanden sein (so wie wenn z. B. jemand durch Drohungen genöthigt worden wäre, vor dem Beamten des Civilstandes seine Einwilligung zu geben.) Die bloße ehrerbietige Furcht eines Kindes vor seinen Aeltern ist daher nicht hinlänglich um zu erklären, daß keine Einwilligung vorhanden ist. Man vergleiche hiermit die Art 1111, 1112, 1113 und 1114 (III Buch, I Titel) des Gesetzbuchs.

Die Sektion hatte unter den Fällen, worin keine Einwilligung vorhanden ist, auch den des Irrthums angeführt. Es kam bei dieser Gelegenheit zu heftigen Debatten; im Staatsrath war man darüber einstimmig, daß keine Einwilligung vorhanden ist, sobald ein Irrthum in der Person vorgegangen, d. h. sobald die Person, welche jemand geheurathet hat, nicht identisch dieselbe wäre, welche er zur Ehe begehrt hatte. Dieser Fall wird nothwendig ausserordentlich selten sein. Allein die Meinungen waren über die Frage getheilt, ob auch im Falle des Irrthums über den Civilstand dieser Person keine Einwilligung vorhanden wäre, das heißt, in dem Falle, wo zwar die Person, welche jemand geheurathet hat, dieselbe physische Person ist, welche er eheli-

---

séduction) die Ehe ungültig machen; weil die lezte nur ein Vergehen gegen die Familie ist, dessen Wirkungen bei Minderjährigen durch die Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung vorgebeugt wird, und das bei Großjährigen, die nicht mehr unter der Familie stehn, kein Verbrechen mehr ist. Deshalb ward auch das Wort Séduction in dem ursprünglichen Vorschlag der Sektion, der die Fälle aufzählte, worin keine Einwilligung vorhanden ist, gleich unterdrückt.

chen wollte, aber nicht dieselbe CivilPerson, wenn sie z. B. nicht denselben Namen führt, wofür sie sich ausgab oder ausgegeben ward; (wenn sie sich z. B. für die rechtmässige Tochter einer Familie ausgegeben hätte, und es sich nachher ergäbe, daß sie ein natürliches Kind wäre und dieser Familie nicht angehörte.)

Man darf diesen Fall nicht mit dem eines Irrthums über die Eigenschaften der Person, die man heurathen wollte, verwechslen; wenn z. B. jemand ein armes Mädchen geheurathet hätte, in der Meinung, daß sie reich wäre, oder eine Wittwe, in der Meinung, daß sie noch Mädchen wäre, oder selbst eine öffentliche Dirne, in der Meinung, eine Jungfrau zu ehelichen. In allen diesen Fällen kann, nach der alten und neuen Gesetzgebung, über die Gültigkeit dieser Ehe kein Zweifel obwalten.

Wir wollen die Frage, welche eigentlich zu den Debatten Anlaß gab, durch ein Beispiel anschaulich machen.

Erster Fall. Cajus will die Sempronia, Tochter des Titius heurathen. Im Augenblick des Abschlusses der Ehe, wird anstatt ihrer die Kalpurnia, andere Tochter des Titius unterschoben, welches z. B. dann möglich wäre, wenn der Bräutigam die Braut vorher nicht gesehen, oder diese unter einem Schleier vor dem CivilBeamten erschienen wäre. In diesem Falle ist ein Irrthum über die physische Person, welche Cajus heurathen wollte, vorhanden, also keine Einwilligung zur Ehe mit der Kalpurnia, also keine Ehe.

Zweiter Fall. Cajus will die Sempronia heurathen, in der Meinung, ihr Vater Titius sei reich und Gouverneur der Provinz. Es findet sich nach-

ber, daß er weder reich noch Gouverneur ist. Hier ist wohl ein Irrthum über die Eigenschaften, aber kein Irrthum über die Person vorhanden. Die Einwilligung ist daher gültig, selbst wenn der Irrthum von Seiten der Sempronia oder ihres Vaters veranlaßt worden wäre.

Dritter Fall. Cajus heurathet eine Person, welche sich selbst oder welche andre ihm für die Sempronia, rechtmässige Tochter des Titius ausgegeben haben. Es findet sich aber nach der Heurath, daß sie sein natürliches Kind, oder daß sie das Kind eines andern Vaters ist. Es fragt sich, ob diese Ehe wegen Irrthum umgestossen werden kann?

Ein Irrthum in der physischen Person ist nicht vorhanden, denn Cajus hat identisch dieselbe geheurathet, welche er ehelichen wollte, wohl aber ein Irrthum in der CivilPerson. Schon ehedem waren die Parlamente über diese Frage getheilt. Drei Meinungen wurden im Staatsrath vorgebracht.

Nach der ersten sollte die Ehe null sein, ausgenommen jedoch, wenn die Aenderung des Civilstandes erst nach der Ehe, z. B. durch eine spätere Klage statt gefunden hätte, weil alsdann der Besitzstand der Frau die Behauptung eines Irrthums von Seiten des Mannes ausschliessen würde.

Nach der zweiten sollte die Nullität der Ehe nur dann statt finden, wenn von Seiten des Ehegatten, in dessen Hinsicht der Irrthum untergeloffen ist, böser Glaube vorhanden gewesen wäre.

Die dritte wollte platterdings keinem andern Irrthum, als dem über die physische Person, die Wirkung beilegen, die gegebene Einwilligung zu vernichten.

Die Gründe, womit jede dieser Meinungen unterstüzt ward, finden sich im Esprit du Code Napoléon par *Locré*. Th. II.. S. 48 und ff. weitläuftig angeführt. Da dieser Fall nothwendig sehr selten sein muß, so begnügen wir uns, darauf hinzuverweisen. Das Resultat dieser Diskussion war, daß der Theil des Artikels 146, welcher von dem Irrthum handelte, ganz weggestrichen, und der Artikel auf den einzigen Grundsatz: ohne Einwilligung keine Ehe reduzirt ward. Die Frage blieb also unentschieden, der größte Theil der Kommentatoren des Gesetzbuchs, unter andern Hr. von Maleville, haben sich jedoch für die dritte Meinung entschieden; auch der Redner der Regierung scheint derselben im Exposé des motifs beigetreten zu sein, während der Redner des Tribunats, der Tribun Bouttevilie im Gegentheil der Meinung war, daß es den Tribunalien überlassen bliebe, nach den Umständen jedes besondern Falles zu beurtheilen, ob Irrthums halber keine freie Einwilligung vorhanden wäre.

Mit dem Art. 147 konferire man den Art. 189. Der erste bindet alle Einwohner von Frankreich, selbst wenn ihre Religion ihnen die Vielweiberei erlauben sollte, indem das CivilGesetz von allen religiösen Gesetzgebungen unabhängig besteht.

Die Artikel 148 und 149 handeln von der Bedingung der Einwilligung der Aeltern oder Verwandten. Die neue Gesetzgebung geht dabei aus ganz andern Grundsätzen, wie die vorige, aus. Unter dem römischen Recht gründete sich die Nothwendigkeit der Einwilligung auf das EigenthumsRecht der Väter über ihre Kinder. Die der Mutter war daher in keinem Falle, die des Vaters aber unbedingt in jedem Alter erforderlich. (Inst. de nuptiis princip.) Justinian liest erst in einigen Fäl-

len von dieser Strenge etwas nach. (L. 25. cod. de nuptiis L. 28 C. de episcop. audient.) Die Dekretalen behielten zwar die Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung bei, die jedoch nun mehr in der Ehrfurcht, welche die Religion für die Aeltern gebietet, ihren Grund hatte, allein sie erklärten die Ehe nicht nichtig, welche ohne diese Einwilligung abgeschlossen worden war, bis dahin die französische Könige durch mehrere Edikte und Ordonnanzen (Edikt von 1556, Ordonnanz von Blois 1589, Edikt von 1639 und 1697) diese Nullität bestimmt erklärten. Sie fand jedoch nur bei solchen Ehen statt, welche von Söhnen unter 30 Jahren, und von Töchtern unter 25 Jahren abgeschlossen worden waren. Ehen, welche bei reiferem Alter gegen den Willen der Aeltern kontrahirt worden waren, waren nicht nichtig, sondern gaben nur zur Enterbung statt.

Das Gesetz vom 20 September 1792 erforderte für Söhne wie für die Töchter die Einwilligung der Aeltern nur bis zu 21 Jahren; der Art 148 hat die Grosjährigkeit in Betreff der Ehe, jedoch nur für die Familien Söhne, bis zu 25 Jahren hinausgeschoben; für die Mädchen, so wie für Jünglinge, die keine Aszendenten mehr haben, enthält die neue Gesetzgebung keine Abweichung von dem Gesetz von 1792. Der Unterschied, welchen das Gesetz zwischen den Söhnen und Töchtern macht, gründet sich auf die Natur, und ward zuerst von den Appellationshöfen von Amiens und Lyon anverlangt, und im Staatsrath ohne Diskussion adoptirt.

Noch ist zu bemerken,

a) daß der Artikel 148 die Einwilligung beider

Aeltern erfordert, (bei getheilten Meinungen ist jedoch die des Vaters genug;)

b) daß die Ehescheidung der Aeltern die Bedingung der Einwilligung nicht aufhebt. (Art. 303.)

Dem Art. 149 hatte die Kommission, so wie die Sektion, eine Beschränkung für den Fall der Ehescheidung beigesetzt, welche aber auf diesen Titel hinverwiesen ward. Sie ward nachher nicht mehr vorgebracht. Es macht also keinen Unterschied, ob der überlebende Ehegatte geschieden ist, oder ob er zur zweiten Ehe geschritten ist. Unter den Worten: s'il est dans l'impossibilité de manifester sa volonté, wird unstrittig der Interdizirte und Abwesende verstanden: derjenige, der zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, nur dann, wenn dieselbe die Beraubung oder Suspension der CivilRechte mit sich führt; der Kontumax aber hingegen scheint als abwesend betrachtet werden zu müssen.

Die Abfassung des Art. 150, der von der Einwilligung der GrosAeltern handelt, ward von dem Tribunat in Vorschlag gebracht. Die Sektion hatte dem GrosVater kein entscheidendes Votum bewilligt. Vielleicht hätte die Konsequenz des Systems erfordert, im Falle der Theilung zwischen den beiden Linien, der väterlichen den Vorzug zu geben, so wie man es im Art. 402 gethan hat. Die Verfügung des Art. 150 ist übrigens eine Neuerung in der Gesetzgebung seit 1792, weil diese die Einwilligung der GrosAeltern nicht erforderte. Sie ist in ihrer Anwendung mehreren Schwierigkeiten unterworfen. So wird es oft schwer halten, eine Berathschlagung der GrosAeltern beider Linien beizu-

bringen, wenn sie weit von einander entfernt wohnen. Vorzüglich aber ist es mit vielen Schwierigkeiten verbunden, den Beweiß des Todes der Aeltern oder Gros-Aeltern beizubringen. Diesem lezten Nachtheil hat der Staatsrath durch ein Gutachten vom (27 Messidor 13) 13 Julius 1805 gutgeheissen am (4 Thermidor darauf) 23 desselben Monats abzuhelfen gesucht, folgenden Inhalts:

1) „daß, so oft die GrosVäter oder GrosMütter „den Sterbfall der Aeltern der zukünftigen Eheleute „bezeugen, es unnöthig ist, ihre SterbAkte beizu„bringen, und daß es genug ist, in diesem Falle „in dem HeurathsAkt von ihrem Zeugniß Meldung „zu thun."

2) „daß, wenn die Aeltern und GrosAeltern, deren „Einwilligung erforderlich ist, gestorben sind, und „man sich deshalb, weil ihr lezter Wohnort unbe„kannt war, in der Unmöglichkeit befindet, ihren „SterbAkt oder den Beweiß ihrer Abwesenheit bei„zubringen, auf die eidliche Erklärung der zu„künftigen Ehegatten, daß der Ort, wo ihre As„zendenten verstorben sind und der, wo sie zulezt „gewohnt haben, ihnen unbekannt ist, wenn sie „grosjährig (21 Jahre alt) sind, zum Abschluß „der Ehe geschritten werden kann; diese Erklärung „muß auch von den vier Zeugen des HeurathsAktes „eidlich betheuert werden, welche bestätigen müssen, „daß, ohngeachtet sie die zukünftige Ehegatten ken„nen, sie den SterbOrt ihrer Aszendenten und ihren „lezten Wohnort nicht kennen. Die Beamten des

„ Civilstandes müssen in dem HeurathsAkt von die-
„ ser Erklärung Meldung thun.

Die Artikel 152 — 157 handeln von den ehrfurchtsvollen Anfragen, wodurch Grosjährige den Rath ihrer Aszendenten über ihre Ehe zu erbitten haben; der Art. 153 enthält den Grundsatz der Nothwendigkeit dieser Anfragen; die 6 folgende Artikel, welche die Anwendung des Grundsatzes reguliren, wurden erst am (21 Ventose 13 Jahrs) 12 Merz 1805 besonders dekretirt und in das Gesetzbuch nachgetragen. Der Gebrauch der ehrfurchtsvollen Akte bestand auch ehedem in Frankreich; sie waren durch die Ordonnanz von 1556 förmlich vorgeschrieben. Eine Deklaration vom 26 November 1639 verordnete, daß dieselbe schriftlich abgefaßt werden müßten, und bestrafte ihre Unterlassung mit der Enterbung. Das Gesetz vom 20 September 1792 hatte sie nicht beibehalten.

Wir werden unten, im Kapitel von den Nullitäten sehen, daß die Unterlassung der ehrfurchtsvollen Akte eine abgeschlossene Ehe nicht nichtig macht; auch hat die Verweigerung der Einwilligung von Seiten der Aeltern in diesem Falle nicht mehr die Wirkung, die Ehe zu verhindern, sondern nur deren Abschluß zu verschieben. Bei der Bestimmung dieses Aufschubs (Art. 152, 153) hat man das Alter der zukünftigen Ehegatten in Anschlag gebracht; der Grosrichter hatte im Falle des Art. 152 (bis 30 Jahre für die Söhne und 25 für die Töchter) eine Zeitfrist von 6 Monaten in Vorschlag gebracht, welche hauptsächlich deshalb reduzirt ward, um nicht Ausschweifungen zu veranlassen, welche noch ärgerlicher als die Ehe, die man verhindern wollte, sein würden. Bei noch reiferem Alter

(Art. 153) schien blos deshalb ein Aufschub nöthig, weil es unanständig gewesen wäre, wenn ein Sohn heute die Einwilligung seiner Aeltern hätte erbitten müssen, und im Falle der Verweigerung Morgen gleich zur Ehe hätte schreiten können. Ein Monat schien dazu hinlänglich.

Der Art. 154 regulirt die Form der ehrfurchtsvollen Anfragen. Ein Arrêt de reglement des Parlamentes von Paris vom 27 August 1692 hatte deren Abfassung schon den Notarien übertragen, weil die Dazwischenkunft eines Huissiers zwischen Aeltern und Kindern unanständig schien. Dasselbe hatte zugleich verordnet, daß die Anfrage durch die Kinder in Person geschehen müsse; da aber das Gesetzbuch dies nicht vorgeschrieben hat, so scheint die Gegenwart der Kinder bei der Zustellung auch nicht mehr erforderlich zu sein. Der Appellationshof von Amiens hat zwar, auf obiges Arrêt de reglement gestüzt, die gegentheilige Meinung angenommen, allein die übrige Appellationshöfe sind diesem Beispiel nicht gefolgt, und mehrere Urtheile der von Brüssel, Riom, Lüttich ꝛc. haben bereits ehrfurchtsvolle Akte gültig erklärt, gegen welche der Einwurf gemacht worden war, daß die Kinder nicht in Person vor ihren Aeltern erschienen waren. Auch Hr. von Maleville hält diese Formalität durch das Stillschweigen des Gesetzes für abgeschafft.

Das Gesetz schreibt die Ausdrücke nicht vor, in welchen diese Akte abgefaßt sein müssen. Sie müssen jedoch, um der Absicht des Gesetzes zu entsprechen, ehrfurchtsvoll sein, und jeder beleidigende Ausdruck, jede Drohung würde ein hinreichender Grund sein, um den Akt

als ungültig zu verwerfen. Mehrere Urtheile von Appellationshöfen haben bereits in solchen Fällen auf diese Art entschieden.

Es muß von denselben, wie von jeder Zustellung eine Abschrift zurückgelassen werden.

Noch ist die Frage strittig, ob der Akt den Aeltern in Person übergeben müsse, oder in ihrem Wohnort zurückgelassen werden könne. Man gründet die erste Meinung auf den lezten §. des Art. 154 welcher will, daß von der Antwort Meldung geschehen soll. Für die zweite Meinung führt man an, daß es alsdann einem Aszendenten leicht fallen würde, eine Ehe ganz und gar zu verhindern, wenn er sich nur immerfort verläugnen liesse und dadurch den Deszendenten in die Unmöglichkeit versetzte, ihm die Zustellung in Person zu machen. Einige Appellationshöfe haben aus diesem Grunde ehrfurchtsvolle Akte gültig erklärt, welche im Wohnorte zurückgelassen worden waren. Es scheint jedoch dem Geiste des Gesetzes entsprechend, sie, wenn nur immer möglich, in Person zu übergeben, theils weil eine offne Zustellung mit den ehrerbietigen Gesinnungen, deren Ausdrücke der Akt enthalten soll, nicht übereinstimmt, theils auch weil die ehrfurchtsvolle Anfrage dadurch zu einer blossen Formalität herabzusinken scheint; ich sage, wo möglich, denn eben so wenig scheint es dem Geiste des Gesetzes zu entsprechen, daß es von der Willkühr eines Aszendenten abhangen könne, die Zustellung ganz und gar zu verhindern, was jedoch in den meisten Fällen sehr schwer fallen dürfte.

Es ist uns noch kein Urtheil des Kassationshofes über eine der obigen Fragen bekannt.

Der Art. 155 hat den Fall der Abwesenheit desjenigen, bei welchem die ehrfurchtsvolle Anfrage geschehen müßte, vorgesehen. Da die Anfrage dadurch unmöglich wird, so ist kein Grund vorhanden, den Abschluß der Ehe aufzuschieben. Diese Abwesenheit muß jedoch bewiesen werden. Die Abfassung des Artikels beweißt deutlich, daß das Wort: Abwesenheit hier in demselben Sinne wie im zweiten Titel gebraucht wird, und daher nur der als abwesend angesehen werden kann, dessen Aufenthalt und Existenz unbekannt sind, nicht aber der, der nur von seinem gewöhnlichen Wohnsitze entfernt ist.

Die beiden folgende Artikel (156 und 157) handeln von den Pönalitäten, deren Zweck es ist, den Vollzug der gesetzlichen Verfügungen über die ehrfurchtsvolle Akte und die Einwilligung der Verwandten zu versichern.

Die erste Frage, welche sich hier zur Untersuchung darbot, war die, ob diese Strafverfügungen nicht in den Zuchtpolizeykodex verwiesen werden sollten? sie ward verneinend beantwortet, weil sonst die Zuwiderhandlungen bis zur Abfassung dieses Kodex unbestraft geblieben sein würden.

Eine zweite Frage hatte zum Gegenstand, wen diese Strafen betreffen sollten? es ward entschieden, daß die Parthien selbst keiner Strafe unterworfen sein sollten, weil der Minderjährige durch die Nullität seiner Ehe hinlänglich bestraft schien, und jede Strafe bei Grosjährigen eher die Erbitterung in der Familie verewigen als die bezweckte Eintracht bewirken würde.

Diese Strafen müssen aber unstrittig die Beamten des Civilstandes, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauf-

tragt sind, treffen. Der Grosrichter machte den Antrag, sie auch auf die ReligionsDiener auszudehnen, welche eine Ehe eingesegnet haben würden, ohne sich vorher die ehrfurchtsvollen Anfragen vorlegen zu lassen. Er ward aber verworfen, einestheils, weil es schien als ob der ReligionsDiener nicht straffällig wäre, der einer bereits von dem Gesetz besiegelten Ehe die kirchliche Bestätigung ertheilt, anderntheils, weil die Art von Revision, welche der Vorschlag ihnen beilegte, mit dem allgemeinen System der Gesetzgebung unvereinbarlich schien, welches die ReligionsDiener von allem, was auf die Gültigkeit des CivilKontraktes der Ehe Bezug hat, ganz ausschließt. Endlich schien es schwer, die ReligionsDiener einer Zuwiderhandlung zu überführen, weil sie keine öffentliche Register halten.

Der Kaiser bemerkte bei dieser Gelegenheit, „daß „man nicht einmal einen ReligionsDiener anhalten könnte, „eine, dem CivilGesetz nach gültige, Ehe einzusegnen, „wenn er ein kanonisches Hinderniß dabei vorfände; vor„behaltlich, im Falle einer ungegründeten Weigerung, „des Rekurses an den Staatsrath."

Es blieb also blos zu bestimmen übrig, welche Strafen das Gesetz verhängen sollte. Die Sektion hatte nur eine Geldstrafe in Vorschlag gebracht; sie ward, auf den Vorschlag des Grosrichters, mit einer Gefängnißstrafe kumulirt, weil die erste ein unzulängliches Mittel gegen Bestechungen von Seiten reicher Parthien schien. Die Strafe graduirt sich übrigens, je nachdem von der Ehe von Minderjährigen oder Grosjährigen die Rede ist.

Die vorige Gesetzgebung bestrafte, wie wir weiter oben

gesehen haben, die Unterlassung der ehrfurchtsvollen Anfrage mit der Enterbung. Man hat behauptet, daß diese Strafe noch statt finden könnte, weil das neue Gesetz sie nicht bestimmt abgeschaft habe. Das Gesetz vom 30 Ventose 12 Jahrs widerstrebt jedoch dieser Meinung ganz, und in der Diskussion ward nicht allein erklärt, daß das Gesetzbuch die Enterbung unter keinem Vorwande und in keinem Falle ermächtigen wolle, sondern dieser allgemeine Grundsatz ward sogar besonders auf diesen Fall angewandt. (Verbal Prozeß vom (17 Ventose 12) 8. März 1804. Der Redner der Regierung hat in dem Exposé des motifs dasselbe bestimmt erklärt.

Die Artikel 158 und 159 handeln von den natürlichen Kindern. Die welche anerkannt sind, bedürfen der Einwilligung ihrer Aeltern (Art. 158) nicht aber ihrer GrosAeltern; weil das Gesetz keine weitere Aszendenten derselben kennt. (756.) Die, weiche nicht anerkannt sind, haben die Einwilligung eines Spezial-Vormundes nöthig. (159.) Diese lezte Verfügung, die sich nicht in dem Vorschlag der Kommission befand, erlitt einigen Widerspruch, weil man behauptete, diese Kinder gehörten niemand an. Man erwiederte, eben deshalb müsse der Staat sie unter seinen besondern Schutz nehmen. Das Gesetz sagt nicht, wer den SpezialVormund zu ernennen hat; die Ernennung geschieht also in der gewöhnlichen Form durch einen vom Friedensrichter unter seinem Vorsitz berufenen Familienrath. Wir werden in der Folge Gelegenheit haben, von denjenigen Kindern zu sprechen, die sich in einem Hospitium befinden.

Der Art. 160, der von der Bedingung der Einwilligung des FamilienRaths handelt, findet nur dann seine Anwendung, wenn von keiner Seite, und in keiner Linie, mehr Aszendenten vorhanden sind. Der Titel X regulirt die Zusammensetzung des FamilienRaths. Diese Bedingung ward auf den Antrag der Appellationshöfe von Lyon und Paris auf das Alter der gewöhnlichen Majorität (21 Jahre) beschränkt, theils weil im allgemeinen kein KollateralVerwandter berechtigt schien, die Ausübung der Rechte eines grosjährigen Bürgers zu beschränken, theils weil diese selbst ein Interesse haben, eine Verbindung zu verhindern, die sie der Hoffnung auf die Erbschaft ihres Verwandten beraubt.

Wir kommen nun zu den EheVerboten wegen Verwandtschaft. Die desfalsigen Verfügungen (Art. 161, 162, 163 und 164) entsprechen dem römischen Recht, (Inst. de nuptiis; L. 8 ff. de rit. nupt. L. L. 2 et 4. de incest. nupt. C. ult. ibid.) sie sind ausgedehnter als die des Gesetzes vom 20 September 1792, das diese Verbote auf die Ehe zwischen Aszendenten und Geschwistern beschränkt hatte, und beschränkter als die des kanonischen Rechts. Gehen wir die einzelnen Verfügungen des neuen Rechts durch.

Der Art. 161 ist unbedingt. Die ursprüngliche Abfassung der Kommission ward auf das Begehren des Kassationshofes und vieler Appellationshöfe mit der gegenwärtigen verwechselt, weil sie einige Zweifel über die Fragen zu lassen schien, ob die Ehe eines überlebenden Ehegatten mit dem Kinde seines verstorbenen Mitgatten aus einer andern Ehe, oder ob die Ehe mit dem Kinde eines geschiedenen

Ehegatten aus einer andern Ehe erlaubt sei. Von dem Verbote dieses Artikels giebt es in keinem Falle Dispenz.

Dasselbe gilt von den im Art. 162 enthaltenen Verboten; die Verfügungen desselben wurden jedoch nicht ohne heftigen Widerspruch genehmigt. Die Kommission hatte sie auf das Verbot der Ehe zwischen Geschwistern beschränkt; die Appellationshöfe von Paris und Montpellier verlangten die Ausdehnung desselben auf die Verschwägerten; die Sektion war zwischen beiden Meinungen getheilt. Einestheils behauptete man: diese Ausdehnung würde eine Menge unter der Herrschaft des Gesetzes von 1792 eingegangener Ehen beunruhigen; zudem würde sie vorzüglich für die Kinder oft nachtheilige Folgen haben, weil dieselbe oft in ihrer Tante oder ihrem Onkel die mütterliche oder väterliche Zuneigung wieder fänden. Man erwiederte: die erste Erwägung sei ohne Kraft, weil das Gesetz nicht zurückwirke; die zweite werde von wichtigen Gründen überwogen; diese wären 1) das Interesse des Staats, die Zahl der Familien zu vermehren, 2) die Nothwendigkeit, der Verderbtheit der Sitten vorzubeugen, die durch die Aussicht der Ehe zu sehr begünstigt würde; man setzte hinzu, es sei nichts ärgerlicher, als die Menge von Ehescheidungen, welche unter dem Gesetze von 1792 in der einzigen Absicht statt gehabt hätten, um die Schwester oder den Bruder des geschiedenen Ehegatten zu heurathen.

Ein Theil der Glieder des Staatsraths war dafür, die Ehe zwischen Verschwägerten zu verbieten, aber Dispenzen zu erlauben. Die Mehrheit stimmte jedoch für das unbedingte Verbot.

Vielleicht hat bei dieser Diskussion die Korruption der Sitten in der Hauptstadt und grossen Städten den Ausschlag gegeben. So ärgerlich das Beispiel jener zahlreichen Ehescheidungen aus einer so verwerflichen Ursache auch sein mag, so ist es doch sicher, daß jenes unbedingte Verbot auf dem Lande oft höchst nachtheilige Folgen hat, und eben so gewiß, daß man in manchen Departementen, wo die Ehe zwischen Verschwägerten bisher, mit kanonischer Dispenz, nicht selten war, kein Beispiel solcher Ehescheidungen hat. Allein, wie ein achtungswürdiger Schriftsteller richtig bemerkt, die Gesetzgeber, die das Beispiel der Verderbtheit in der HauptStadt vor Augen haben, treffen oft Verfügungen dagegen, die in der Provinz, wo die Sitten sich reiner erhalten haben, nicht selten ihren Zweck verfehlen.

Uebrigens ist es ein Irrthum, der in den deutschsprechenden Provinzen, nicht allein unter dem Volke sondern auch bei manchen Beamten des Civilstandes vorherrschend ist, als wenn es durch diesen Artikel zweien Brüdern verboten wäre, zwei Schwestern zu heurathen und umgekehrt. Dieses Vorurtheil hat in dem Sprachgebrauch seinen Ursprung, der die Benennung Schwager auf alle Geschwister eines wirklichen Schwagers ausdehnt. Es darf niemand nacheinander zwei Brüder oder zwei Schwestern henrathen, aber da z. B. die Schwester von der Frau seines Bruders keine Schwägerin des Bruders im juristischen Sinne ist, so ist die Ehe zwischen dem lezten und der ersten allerdings erlaubt.

Das Verbot der Ehen zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe (Art. 163) giebt uns zu der einzigen

Bemerkung Anlaß, daß dasselbe sich nicht, wie die der beiden vorhergehenden Artikel, auf natürliche Oheime und Tanten ausdehnt, weil es keine natürliche Verwandtschaft in entfernterem Grade als Aszendenten und Geschwister giebt. Die Sektion wollte die Ehe nur zwischen den Neffen und den Tanten verbieten, (das Preussische Gesetzbuch erlaubt auch diese, wenn die Tante jünger ist als der Neffe, und läßt sogar im entgegengesetzten Falle Dispensen zu). Das allgemeine Verbot hieng jedoch durch, allein der folgende Artikel 162 läßt Dispensen von demselben zu.

Diese müßen, wie die wegen Abgang des Alters, durch eine Bittschrift begehrt werden, welche der Kais. Prokurator bei dem Gericht erster Instanz mit seinem Bericht an den GrosRichter einzusenden hat. Der Kaiser ertheilt oder verweigert die Dispenz auf den Bericht dieses lezten. Die Dispenz muß nachher auf der Greffe des CivilTribunals in dessen Bezirk die Ehe abgeschlossen wird, einregistrirt, und eine Ausfertigung davon dem HeurathsAkt beigefügt werden. (Beschluß vom (20 Prairial 11) 9 Junius 1803.)

Die Frage, ob man den Gebrauch der Dispenzen wieder einführen sollte, gab zu Debatten Anlaß. Einige behaupteten, die Dispenzen ermächtigen, hiesse Uebertretungen des Gesetzes erlauben; sie seien ursprünglich im römischen Rechte unbekannt gewesen; da die Regierung sie nicht selbst ertheilen könnte, so müsse sie sich auf untergeordnete Beamte verlassen, und sie würden daher eher durch Geld und Einfluß erwirkt als der wirklichen Nothwendigkeit vorbehalten werden. Endlich behauptete man,

es wäre kein Grund zu Dispensen vorhanden; wahrscheinlich würde man meistens eine Schwangerschaft anführen, um dieselbe zu erwirken, und so würde also ein unerlaubter Umgang selbst das Mittel werden, sie zu erhalten; es sei daher besser, in den Fällen, wo Dispensen zulässig sein würden, die Ehe gerade zu erlauben, weil schon aus der Ermächtigung der Dispenzen folgen würde, daß sie an und für sich kein Verbrechen sein könnte, als sie zu verbieten, und neben das Verbot ein gesetzliches Mittel, dieses zu umgehen, aufzustellen.

Man erwiederte dagegen: wenn die Gesetze der Natur unbiegsam wären, so liesse doch jedes bürgerliche Gesetz Ausnahmen zu. Diese müßten sich aber auf diejenige Verbote beschränken, die aus dem CivilGesetz und nicht aus dem NaturGesetz herflössen; denn der Gesetzgeber, in dessen Willkühr es stünde, das Verbot zu erlassen oder nicht, müßte auch das Recht haben, zu erklären, daß es in einzelnen Fällen nicht bestehen solle. Das Gesetz könne übrigens nicht alles selbst reguliren, und müsse sich daher in einzelnen Fällen auf die Wachsamkeit der Regierung verlassen, welche den Misbräuchen in der Anwendung vorzubeugen wissen würde.

Ueber die Frage, wer die Dispensen zu ertheilen habe, war man eher einig. Wenn ehedem die Kirche sie ertheilte, so übte sie nur eine von der CivilGewalt ihr übertragene Gewalt aus. Zu Rom wurden sie von den Kaisern ertheilt, wie ein Gesetz von Zenon und ein Gesetz von Anastasius es beweisen; in Frankreich ursprünglich von den Königen, wie die Formeln von Kassiodorus und Marculph es beweisen. Die Transaktion von Passau

von 1552, der Religions-Friede von 1555 erkannten das Recht der Fürsten in dieser Hinsicht an. Erst Heinrich IV übertrug das Recht, die Dispensen zu ertheilen, den Bischöffen im Jahr 1592; als ein unveräusserliches Recht der Souverainetät kehrt dasselbe itzt an die Regierung zurück, indem der Civil-Gewalt allein das Recht und die Pflicht zusteht, über die Gültigkeit des Kontraktes der Ehe zu wachen.

Man stritt lange über die Frage, in welchen Graden Dispensen statt haben könnten. Wir haben oben die Entscheidung gesehen, die durch die Mehrheit der Stimmen genehmigt ward.

Hiermit schließt das erste Kapitel dieses Titels, welches einen der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung begreift. Ausser den darin enthaltenen Bedingungen der Ehe giebt es noch zwei andere, welche wir hier der Vollständigkeit halber nachtragen.

1) Die Ehe ist a) zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seiner Deszendenz,
b) zwischen den adoptirten Kindern desselben Individuums,
c) zwischen dem Adoptirten und den Kinder, die dem Adoptanten nachgeboren werden könnten,
d) zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, und zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten (nach Auflösung dieser Ehe) verboten.

2) Sie ist ferner den katholischen Priestern verboten.

Es besteht zwar hierüber noch keine bestimmte gesetzliche Verfügung; allein auf die Opposition, die der Erzbischof von Bordeaux gegen die Ehe eines dortigen Priesters eingelegt hatte, erließ der Minister der Kulte am 14 Jänner 1806 folgendes Schreiben an ihn:

„S. K. K. M. haben in Anbetracht des Besten der „Religion und der Sitten verordnet, daß es allen Be„amten des Civilstandes verboten werden solle, den EheAkt „des Priesters B.... aufzunehmen. S. M. sieht das „Projekt dieses Geistlichen als ein Verbrechen gegen die „Religion und die Moral an, dessen traurige Wirkungen „man in seiner Wurzel hemmen muß. Ich theile diese „Entscheidung II EE. den Ministern der Gerechtigkeits„Pflege und vom Innern mit. Die Weisheit dieser Maas„regel wird dazu dienen, die CivilVerwaltungen in einer „Materie zu leiten, die unsere Gesetzgebung nicht vorge„sehen hatte."

Zweites Kapitel.

Von den Formalitäten, welche auf den Abschluß der Ehe Bezug haben.

Man konferire mit den Verfügungen dieses Kapitels die des dritten Kapitels des Titels II. Beide behandeln denselben Gegenstand, und wären daher vielleicht besser in eines zusammengeschmolzen worden.

Die Formalitäten, welche auf den Abschluß der Ehe Bezug haben, lassen sich füglich in zwei Klassen eintheilen:

1) Formalitäten, deren Vernachläßigung die Nullität der Ehe nach sich zieht.

a) unbedingt oder
b) bedingterweise

2) Formalitäten, deren Vernachläßigung der einmal abgeschlossenen Ehe nichts von ihrer Kraft benimmt.

Sie lassen sich auch in folgende zwei Klassen abtheilen:

1) Formalitäten, welche auf in Frankreich abgeschlossene Ehen Bezug haben.

2) Formalitäten, welche auf im Ausland abgeschlossene Ehen Bezug haben.

Die erste lassen sich endlich eintheilen in

1) Formalitäten, welche auf den Abschluß der Ehe selbst Bezug haben. Die Publizität der Ehe. Intervention des kompetenden Beamten des Civilstandes. (165)

2) Formalitäten, welche der Ehe vorhergehen müssen (die Eheverkündigung).

Die Ehe muß öffentlich, das heißt auf dem Gemeindehause (75), in Gegenwart der zu dem Akt berufenen Zeugen und des Publikums abgeschlossen werden. Wir werden im 4ten Kapitel die Folgen entwickeln, welche die Nichtbeobachtung der von dem Art. 165 vorgeschriebenen Formalitäten nach sich zieht, und beschränken uns hier darauf, zu bemerken, was dieser Artikel verordnet hat.

Die Ehe muß ferner vor dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnsitz einer der Parthien abgeschlossen werden (165). Dieser Wohnsitz wird aber, in Hinsicht auf die Ehe, durch einen sechsmonatlichen Aufenthalt erworben (74). Das Wort Wohnsitz bedeutet daher, in Hinsicht auf die Ehe, nur einen bloßen Aufenthalt; man kann also einen Wohnsitz, in dieser Hinsicht an

jedem andern Orte als dem, wo man seine HauptNiederlassung hat, erwerben. Dem Mißbrauch, welcher von dieser Verfügung gemacht werden könnte, hat der Art 167 vorzubeugen gesucht; es ist jedoch mit einigem Grund bemerkt worden, daß der von diesem Artikel vorgeschriebene Zwischenraum von 13 Tagen oft unzulänglich seyn wird, um den Zweck des Gesetzes (die Familie frühe genug von der Ehe zu unterrichten, um nach Beschaffenheit der Umstände Opposition einlegen zu können), zu erreichen. Es bleibt in dieser Hinsicht noch zu bemerken übrig:

a) Daß jemand durch die Erwerbung eines Wohnsitzes in Bezug auf seine Ehe seinen gewöhnlichen Wohnsitz, jedoch gleichfalls nur in Bezug auf die Ehe, verliert, so, daß er nicht befugt sein würde, dort seine Ehe abzuschließen.

b) Daß der Aufenthalt, der den Wohnsitz in Hinsicht auf die Ehe konstituirt, von sechs vollen ununterbrochenen Monaten, und daß es der letzte Aufenthalt seyn muß.

c) Daß derselbe auch für Militair Personen erforderlich ist, wenn sie sich in Frankreich verehelichen wollen, so wie es durch ein unterm (3. Ergänzungstag 13.) 20. September 1805 gutgeheißenes Gutachten des Staatsraths vom 19 Sept. (Bulletin Band XXVIII. B. 61. S. 65.) entschieden worden ist.

Man hat behaupten wollen, daß wenn beide Parthien in verschiedenen Gemeinden wohnen, die Dazwischenkunft beider CivilBeamten zur Gültigkeit der Ehe erforderlich wäre, so wie das Edikt von 1697 die beider Pfarrer erfordert hatte. Der Art. 165 sagt jedoch deutlich: vor dem CivilBeamten des Wohnortes einer der Parthien,

so wie auch der Art 69 jener Meinung offenbar entgegen steht.

Hier bietet sich die wichtige Frage dar, an wen die Parthieen sich zu wenden haben, wenn ein Beamter des Civilstandes sich ohne hinlänglichen Grund weigern sollte, eine Ehe abzuschließen? Ob an die Gerichte oder die Präfekten? Diese letzte Meinung hat bei der gegenwärtigen Organisation den Grund für sich, daß die Beamten des Civilstandes in ihrer Eigenschaft als Maires den Prafekten untergeordnet sind. Allein wenn man dagegen erwägt, daß die Maires nur zufälligerweise mit den Verrichtungen als Beamte des Civilstandes beauftragt sind, daß diese Verrichtungen von denen als Maires ganz unabhängig sind, und von denselben getrennt werden können, daß sie in ihrer Eigenschaft als CivilBeamten keine Agenten der Regierung sind, und ohne Autorisation derselben wegen Zuwiderhandlungen, die sie in dieser Eigenschaft begangen haben, vor Gericht gezogen werden können, so wie es durch ein Gutachten des Staatsraths vom (30. Nivose 12.) 21. Jun 1804. entschieden worden ist, daß die Gerichte allein über alles, was den Civilstand der Bürger betrift, zu sprechen haben, daß endlich das CivilGesetzbuch die CivilBeamten in allem, was die Führung ihrer Register betrift, der besondern Aufsicht der gerichtlichen Beamten unterworfen, und das Depot dieser Register den Präfekturen entzogen und den Gerichten anvertraut hat, so wird man sich bestimmt finden, zu der Meinung des H. Locree (Th. II. S. 138.) überzutreten, daß im Falle einer solchen Weigerung die Parthie das Recht hat, den CivilBeamten vor den gewöhnlichen Richter vorzuladen.

Die Artikel 166, 167 und 168 wurden ohne alle Diskussion genehmigt. Die Abfassung des Art. 168 ist jedoch nicht ganz deutlich, und die Kommentatoren sind sogar über die Frage getheilt, was unter den Ausdrücken: être, relativement au mariage, sous la puissance d'autrui, zu verstehen sey? Offenbar befinden sich in diesem Falle die Individuen, von welchen die Artikel 148, 149, 150, 159 und 160 handeln. Im Falle dieses letzten Artikels bietet sich jedoch die Frage dar, ob, wenn der Vormund oder der Minderjährige nicht an dem Orte wohnet, wo der FamilienRath sich versammelt, die Verkündigungen auch in diesem letzten geschehen müssen.

Auch dürfte im Fall des Art. 150 der Vollzug des Artikels 168 oft beschwerlich sein; die größte Schwierigkeit bietet er aber in Hinsicht auf diejenige Individuen dar, von welchen der Art. 151 handelt; Hr. von Malleville ist der Meinung, daß er diese Individuen nicht betrift, und es läßt sich in der That auch nicht in Abrede stellen, daß sie sich nicht eigentlich unter der Gewalt anderer in Hinsicht auf die Ehe befinden. Auch ist, wie derselbe Schriftsteller bemerkt, keine Verkündigung nöthig, um die Aszendenten von einer Ehe zu benachrichtigen, welche ihnen durch die ehrfurchtsvolle Anfragen bekannt sein muß, wogegen sich jedoch einwenden läßt, daß diese die Epoche des Abschlusses der Ehe nicht enthalten.

Der Art. 169 veranlaßte eine lange Diskussion im Staatsrath. Einestheils bestritt man wieder die Nothwendigkeit der Dispensen im Allgemeinen, nnd berief sich auf die Erfahrung der letzten zehn Jahre, wogegen man anderntheils das Beispiel der Ehen in extremis, der von

Militair Personen, Gesandten, Seeleut, welche zu plözlichen Abreisen gezwungen sein könnten, geltend machte; unter dem Gesetze vom 1792 seien, wegen der Kürze des Zwischenraums zwischen der Verkündigung und der Ehe keine Dispensen nothwendig, und überhaupt würde jede Dispens von der einzigen damals vorgeschriebenen Publikation dem System der Publizität der Ehe durchaus zuwider gewesen sein; man könne daher von der vorigen Gesetzgebung nicht auf die neue schließen; endlich würde dem vorigen Mißbrauch, sich aus Hochmuth von dem dreimaligen Aufgebote dispensiren zu lassen, durch die Verfügung vorgebeugt, wodurch die Dispensation nur wegen wichtigen Ursachen erlaubt würde. Der Beschluß vom (20. Prairial) 9 Jun. 1803 hat den K. Prokuratoren bei den Tribunalien erster Instanz das Recht, diese Dispensen zu ertheilen, übertragen; eine Ausfertigung davon muß dem Beamten des Civilstandes übergeben, und dem EheAkt angefügt werden. Der K. Prokurator hat dem Minister über den Grund, warum die Dispenz ertheilt worden, seinen Bericht zu erstatten.

Die Sektion hatte darauf angetragen vor beiden Verkündigungen Dispensen zu erlauben. Man fand jedoch eine Publikation zur Publizität der Ehe durchaus erforderlich.

In Hinsicht auf die, von einem Franzosen im Auslande abgeschlossene Ehe (170) hat man die äußere Form des Kontraktes wohl von den Bedingungen desselben zu unterscheiden. Die ersten werden, wie die jedes Kontraktes von der Gesetzgebung des Ortes regiert, an welchem der

Kontrakt geschlossen wird, die zweite von der Gesetzgebung des Landes, welchem der Kontrahent angehört (3).

Die Appellationshöfe von Brüssel und Orleans hatten verlangt, daß man in dem Falle, wo beide Kontrahenten Franzosen wären, auch noch die Bedingung eines sechsmonatlichen Aufenthaltes an dem Ort des Abschlusses der Ehe hinzusetzen mögte, um zu verhindern, daß nicht die Gränzbewohner diesen Artikel mißbrauchen könnten, um den Abschluß der Ehe vor dem Beamten des Civilstandes zu umgehen. Dieser Vorschlag ward von der Sektion angenommen, im Staatsrath aber aus dem Grunde verworfen, weil die Bedingung der Publikationen hinreichend wäre, heimlichen Ehen vorzubeugen. Die Bedingung des sechsmonatlichen Aufenthaltes ist also im Falle des Art. 170. nicht erforderlich.

Dieser Artikel findet in zwei Fällen seine Anwendung: 1) wenn beide Theile Franzosen sind. Man kam jedoch überein, daß in diesem Falle derjenige der Bedingung der vorherigen Publikation der Ehe in Frankreich nicht unterworfen ist, welcher sich im Auslande z. B. in der Levante niedergelassen, und keinen Wohnsitz in Frankreich beibehalten hätte; 2) wenn ein Franzose mit einer Ausländerin, oder umgekehrt, eine Ehe kontrahirt. Man kam überein, daß in diesem Falle nur der Franzose den Bedingungen des ersten Kapitels unterworfen ist, und daher z. B. ein Franzose in einer Provinz, wo das römische Gesetz gilt, ein Mädchen von 14 Jahren ohne Dispenz heurathen darf.

Fremde können sich nur den französischen Gesetzen gemäß

in Frankreich verheurathen (3). Sie müssen ihre Ehe vor dem Beamten des Civilstandes abschließen, selbst wenn in ihrem Lande die Ehen vor dem Pfarrer abgeschlossen werden.

Der Art. 170 scheint übrigens mit dem Art. 48 in einigem Widerspruch zu stehn, welcher diejenige Akte des Civilstandes gültig erklärt, welche den französischen Gesetzen zufolge von den diplomatischen Agenten der Republik aufgenommen worden sind; allein da dieser Artikel nur fakultativ und nicht gebie end zu sein scheint, und der Art. 170 keine Einschränkung enthält, so bin ich nicht der Meinung eines neuern Schriftstellers, daß der letzte nur an denjenigen Orten seine Anwendung fände, wo keine diplomatische Agenten befindlich wären, indem dies eine Nullität folgern hieße, welche nicht ausdrücklich im Gesetz geschrieben steht, und der Vollzug des Art. 48 oft mit Schwierigkeiten vereinigt sein kann. Ich bin daher eher der Meinung, daß in beiden Fällen, (sowohl in dem des Art. 48 als dem des Art. 170) die Ehe gültig und der Parthie die Wahl überlassen ist.

Der Nutzen der im Art. 171 vorgeschriebenen Maasregel ist augenfällig; die Kommission hatte ihre Nichtbeobachtung mit einer Geldstrafe belegt, welche auf die Bemerkung mehrerer Appellationshöfe weggestrichen ward. Es ist in dieser Hinsicht zu bemerken:

1) Daß die aus dem Ausland mitzubringende Expedition des EheAktes legalisirt sein muß.

2) Daß die Transcription auf Ansuchen aller Betheiligten (der Deszendenten, Erben) geschehen kann.

Der Artikel schweigt übrigens von den Folgen,

welche die NichtTranscription des EheAktes nach sich ziehen soll. Vielleicht hat der Gesetzgeber unterstellt, daß niemand eine so leicht zu beobachtende und zu seinem Vortheil eingeführte Formalität zu erfüllen vernachläßigen würde.

Drittes Kapitel.

Von den Oppositionen gegen die Ehe.

Die Opposition gegen eine Ehe ist ein Akt, wodurch man dem Beamten des Civilstandes, der eine Ehe abschließen soll, verbietet, mit dem Abschluß der Ehe voranzugehn, bis dahin die Tribunalien über die Mittel abgesprochen haben werden, welche der Opponent zu haben glaubt, um die Ehe zu verhindern. Der CivilBeamte ist verbunden, dieser Aufforderung Genüge zu leisten (68). Daher die Nothwendigkeit, die Personen und die Fälle genau zu bestimmen, denen, und in welchen es erlaubt ist, von diesem gefährlichen Mittel Gebrauch zu machen. Dies ist der Gegenstand dieses Kapitels. Daher die Nothwendigkeit, die Urheber von frevelhaften Oppositionen für den daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich zu machen (179).

Der Art. 172 ist die nothwendige Folge des Art. 147, und muß mit dem Art. 189 konferirt werden. Allein dieser Artikel kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo jemand einen Ehekontrakt abgeschlossen hätte, aber vor dem wirklichen Abschluß der Ehe sich zurückziehen würde. Die Gerichte würden sich nicht weigern können, eine in diesem Falle eingelegte Opposition aufzuheben. Es kann, nach

den Umständen, in diesem Falle derjenige, der den Ehekontrakt unterzeichnet hatte, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden, allein diese müssen im gewöhnlichen Rechts-Wege gegen ihn eingeklagt werden, und können in keinem Falle durch das Urtheil ausgesprochen werden, welches über das Gesuch um Aufhebung der Opposition erkennt, durch welches ersteres sogar, gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände, der Opponent allerdings zur Schadloshaltung wegen dem aus seiner Opposition entsprungenen Schaden verurtheilt werden kann.

Der Art. 173 handelt von dem Rechte der Aszendenten, gegen die Ehe ihrer Deszendenten Opposition einzulegen. Dieses Recht ist unbegränzt; das heißt, es ist nicht auf gewisse Fälle, auf gewisse Gründe beschränkt; sie brauchen sogar die Gründe ihrer Opposition nicht einmal anzugeben, allein man darf das Recht der Opposition nicht mit den Folgen und Wirkungen derselben verwechseln; ohngeachtet die erste immer angenommen werden muß, das heißt, ohngeachtet der Civil-Beamte nicht eher zum Abschluß der Ehe schreiten darf, ehe sie aufgehoben worden ist, und ohngeachtet, sie mag auch noch so ungegründet sein, die Aszendenten nie wegen dem daraus entsprungenen Nachtheil und Verzug zu Schadloshaltungen oder auch nur in die Kosten verurtheilt werden können, so hat sie doch nur dann, wenn wirklich ein gesetzliches Hinderniß der Ehe vorliegt, (welche wir im ersten Kapitel aufgezählt haben), die Wirkung die Ehe zu verhindern, und in jedem andern Falle sind die Tribunalien auf Anrufen der Betheiligten gehalten, ihre Aufhebung zu verordnen.

Die zweite Bemerkung, zu welcher dieser Artikel uns Anlaß giebt, ist, daß die Aszendenten nicht zusammen befugt sind, Opposition einzulegen, sondern nur gradatim, das heißt, die Mutter ist nicht dazu befugt, wenn der Vater es unterläßt, und der GrosVater nicht, wenn die Mutter von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen will. Dasselbe geht nur in Ermangelung eines nähern Aszendenten auf den entfernteren über. Die Abfassung des Artikels läßt keinen Zweifel darüber übrig, und die Absicht des Gesetzgebers ist um so unzweideutiger, indem diese Abfassung blos deshalb an die Stelle einer frühern gesetzt ward, weil die erste nicht bestimmt genug diesen Grundsatz ausgesprochen zu haben schien. Wäre es jedoch z. B. der Fall, daß der Vater verstorben, und die Mutter interdizirt wäre, so würde allerdings der GrosVater zulässig sein, Opposition einzulegen, weil die entferntere Aszendenten in Ermangelung (à defaut) von näheren dazu berechtigt sind, und dieser Ausdruck nicht allein auf den Fall des Vorabsterbens, sondern auch auf den jeder (Abwesenheit, Interdiktion ꝛc. ꝛc.) physischen und moralischen Unfähigkeit anwendbar ist.

Was die KollateralErben betrift (Art. 174), so sind sie bei weitem nicht so begünstigt wie die Aszendenten. Einestheils sind sie nicht in allen Graden zulässig, Opposition einzulegen, und anderntheils steht selbst denen, welche in den vom Gesetz bestimmten Graden den zukünftigen Ehegatten verwandt sind, dies Recht nur in zwei einzigen Fällen, und in einem derselben nur bedingterweise zu. Sollten daher KollateralErben, welchen das Gesetz

diese Befugniß ganz untersagt, dennoch Opposition einlegen, oder sollten solche, welchen dasselbe sie in diesen beiden Fällen gestattet, sie auf Fälle ausdehnen, worin das Gesetz sie nicht anwendbar erklärt hat, so darf zwar der CivilBeamte dennoch mit dem Abschluß der Ehe nicht vorangehn, bis ihm die Aufhebung der Opposition zugestellt worden ist, weil er durchaus keine Qualität hat, um über die Gültigkeit derselben zu erkennen, allein die Tribunalien müssen nicht allein diese Aufhebung ohne alle weitere Untersuchung, als über die einzige Qualität der Opponenten, unbedingt verordnen, sondern diese würden auch schwerlich der Verurtheilung zur völligen Schadloshaltung entgehen können.

Man hat das Recht, Opposition einzulegen, den Neffen und Nichten gegen den Antrag des Kassationshofes verweigert, ohngeachtet sie in näherem Grade der Verwandtschaft stehen, als GeschwisterKinder, weil ihre Verhältnisse zu ihren Onkeln und Tanten eine gewisse, mit dieser Befugniß unvereinbarliche, Ehrfurcht vorauszusetzen schienen. Die zwei unnachläßige Bedingungen dieser Befugniß für jeden KollateralVerwandten sind: 1) die Grosjährigkeit, 2) die Ermangelung aller und jeder Aszendenten. Von den beiden Gründen, worauf die Opposition der KollateralVerwandten gegründet werden kann, ist der eine die Folge des Art. 160; der zweite, der Wahnsinn des zukünftigen Ehegatten, gab zu einigen Debatten Anlaß, weil man fürchtete, daß man darin ein Mittel finden könnte, durch eine falsche Unterstellung des Wahnsinns die Ehe aufzuschieben, und nachher das InterdiktionsGesuch in die Länge zu ziehen; allein dieser Misbrauch ist schier unmöglich, weil es demjenigen, gegen

welchen die Opposition eingelegt worden, frei steht, dem Opponenten zuvorzukommen, und ihn vorladen zu lassen, um seine Opposition aufzuheben, in welchem Falle das Tribunal, wenn es sich bei dem ersten Verhör (Art. 496.) desjenigen, den man des Wahnsinns beschuldigt, überzeugt, daß diese Beschuldigung völlig ungegründet ist, auf der Stelle, und ohne die ganze Interdiktions-Prozedur durchzuführen, ohne weiteres die Aufhebung der Opposition verordnen kann, welches die Worte: le Tribunal pourra prononcer main-levée pure et simple, hinlänglich andeuten. Doch bleibt in diesem Falle sein Urtheil immer der Appellation unterworfen, und die Appellation ist (wie jede in Ehesachen) nothwendig suspensiv. Der Vorschlag des Tribunats, die Tribunalien zu ermächtigen, in solchen Fällen ohne Appellation zu erkennen, blieb ohne Erfolg.

Vormünder und Kuratoren sind selbst in den beiden, vom Art. 174 vorgesehenen Fällen, in keinem andern nie, nur dann befugt Opposition einzulegen, wenn der Familien-Rath sie dazu ermächtigt (175). Diese Verfügung, welche aus dem Art. 159 herfließt, läuft der vorigen französischen Jurisprudenz durchaus zuwieder, nach welcher der Vormund im Allgemeinen Opposition einzulegen befugt war (Lapeyrère, Litt. M. Nro. 230). Diese Aenderung entspricht übrigens dem ganzen System der neuern Gesetzgebung über die Vormundschaften. Noch ist zu bemerken, daß wenn der Vormund selbst dem zukünftigen Ehegatten in einem der von dem Art. 174 angeführten Grade verwandt ist, er der Ermächtigung des Familienrathes nicht bedarf.

Mit dem Art. 176, welcher die Form des Oppositions-Aktes bestimmt, konferire man den Art. 66, der denselben

Gegenstand behandelt. Der erste fügt zu den bereits dort vorgeschriebenen Formalitäten drei neue hinzu: 1) die Angabe der Qualität des Opponenten, weil aus ihr allein seine Befugniß, Opposition einzulegen, herfließt, 2) die Erwählung eines Wohnsitzes an dem Orte, wo die Ehe abgeschlossen werden soll, weil es der Intrigue nicht überlassen bleiben durfte, die Parthien zu zwingen, den Opponenten vielleicht in einer grossen Entfernung aufzusuchen; (das Tribunal des Ortes, an welchem die Ehe abgeschlossen werden soll, ist in jedem Falle allein kompetent um über die Gültigkeit der Opposition zu erkennen.) und 3) die Angabe der Beweggründe der Opposition, welcher lezten Bedingung jedoch die Aszendenten nicht unterworfen sind, weil ihr Recht, Opposition einzulegen, nicht auf gewisse Fälle beschränkt ist. Aus der PönalVerfügung des Artikels, welche auf den Antrag des Tribunats der ursprünglichen Abfassung beigesetzt ward, geht deutlich hervor, daß jeder ministerielle Beamte befugt und sogar gehalten ist, die Zustellung eines OppositionsAktes so lange zu verweigern, bis derjenige, welcher ihn dazu auffordert, seine Qualität, die ihn zu diesem Akte berechtigt, bewiesen hat.

Die Prozedur, welche man zu beobachten hat, um zur Aufhebung einer Opposition zu gelangen, lag ausser dem Kreise des CivilGesetzbuchs und gehört dem Gesetzbuch des CivilProzesses an; das erste beschränkt sich darauf, eine peremptorische Frist vorzuschreiben, in welcher die Gerichte über die Gesuche um Aufhebung zu erkennen haben. (177, 178.) Die erste Abfassung dieser Artikel sprach diese summarische Klagen von dem vorherigen Versuch eines Vergleichs am Friedensgericht, das jeder ge-

wöhnlichen Klage vorhergehen muß, frei; die endliche Abfassung ließ aber diese Frage unentschieden; seitdem hatten mehrere Appellationshöfe den Grundsatz angenommen, daß die Erscheinung der Parthien am VergleichsBureau der Ladung vorhergehen müsse, weil das Gesetz sie nicht ausdrücklich davon freigesprochen habe; andere haben das entgengesetzte System adoptirt, welches der seitdem erschienene Kodex des CivilProzesses zu bestätigen scheint, dann wenn er gleich diese Klagen nicht namentlich unter denjenigen aufzählt, welche nicht ans VergleichsBureau gebracht werden müssen, so spricht er doch alle Klagen, qui requièrent celerité, von dieser Formalität frei, unter welche die Gesuche um Aufhebung einer Opposition gegen eine Ehe ohne Zweifel gezählt werden müssen.

Ueber die Anwendung des Art. 179, welcher den Grundsatz aufstellt, daß sukkumbentische Opponenten in Schadloshaltungen verurtheilt werden können, enthält das Exposé des motifs des Staatsraths Portalis folgende Regel: es liegt wenig daran, ob die Opposition blos die „Folge eines Irrthums oder der Unvorsichtigkeit von Seiten des Opponenten war. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein zwischen dem, der sich irrt, und dem, der „durch den Irrthum leidet."

Es ist daher nicht unbedingt eine böse Absicht erforderlich, um zu Schadloshaltungen statt zu geben, sondern sobald, wenn auch durch Irrthum oder Unvorsichtigkeit, Schaden entstanden ist, so findet der Artikel seine Anwendung. Aszendenten können jedoch nie zu Schadloshaltungen verurtheilt werden, und es scheint, als ob Vormünder, welche nur aus Auftrag des FamilienRaths gehandelt haben, eben so wenig persönlich für die Voll-

ziehung dieses Auftrags verantwortlich gemacht werden können. Eher würde in diesem Fall die Schadloshaltung auf die Glieder des FamilienRaths, welche die eigentliche Urheber der Opposition sind, zurückfallen müssen. Hätte der Vormund aber ohne Ermächtigung gehandelt, so würde er auch für die Folgen um so unbedingter verantwortlich sein, als die Opposition in diesem Fall eine wahre Uebertretung seiner Gewalt sein würde.

Ende der ersten Abtheilung.

Drittes Buch
Zweite Abtheilung.

Dritter Titel. Von den konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen.

Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten, welche ohne Uebereinkunft entstehen.

Fünfter Titel. Von dem EheKontrakt und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Sechster Titel. Von dem Verkauf.

Dritter Titel.

Von den Kontrakten oder konventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

(Dekretirt am 17 Pluviose 12. Promulgirt am 27 desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Präliminar-Verfügungen.

Art. MCI.

Jeder Kontrakt ist eine Uebereinkunft, wodurch ei-

Vorbemerkung.

Der gegenwärtige Titel, einer der ausgedehntesten des Gesetzbuches, begreift alle die vielfachen Verhältnisse der gesellschaftlichen Verbindung. Das Wort Kontrakt wird hier in seinem ausgedehnteren Sinne für jede, von dem Gesetz anerkannte, menschliche Uebereinkunft genommen. Allein grade in dieser Materie fand der Gesetzgeber am meisten vorgearbeitet, und sein Auftrag beschränkte sich mehr darauf, zu ordnen, als zu schaffen. Der beste Beweiß der Vortrefflichkeit der römischen Gesetzgebung liegt darinn, daß troz der unendlichen Mannichfaltigkeit der Verträge und der Entlegenheit der Zeitalter, dennoch alle, in allen andern Theilen der Gesetzgebung so verschiedene, Provinzen Frankreichs in der Kontrakts-Materie nie eine andere Richtschnur gehabt haben, weil die Grundsätze, worauf diese Gesetzgebung beruht, sich in den Herzen und der Billigkeit aller Menschen wiederfanden.

ne oder mehrere Personen, sich gegen eine oder meh-

Anmerkungen.

Allein auch diese Arbeit, obgleich weniger glänzend, als die Abfassung der übrigen Bücher des Gesetzbuches, war äusserst mühsam und verdienstvoll. Hatte gleich die römische Gesetzgebung den Fall der meisten Verträge vorgesehen, für die entgegengesetzten und komplizirtesten Ansprüche die beiderseitigen Gründe abgewogen, und auf die eigenen Grundsätze der Moral, der Philosophie und des Naturrechts ihre Entscheidungen begründet, so fehlte es dieser Sammlung doch an einer methodischen und einer faßlichen allgemein begreiflichen Eintheilung. Schon die Rechtsgelehrten, welche unter Justinian den Digest sammelten und die Institutionen abfaßten, erkannten, wie nüzlich eine Sammlung der Gesetze sein müßte, worauf die unendliche Menge von Entscheidungen, die den Digest ausmachen, beruht; sie vereinigten daher am Ende diese große Sammlung unter den beiden Titeln: de verborum significatione et de regulis juris eine beträchtliche Anzahl einzelner Sätze, die durch ihre Präzision und ihre häufige Anwendung von großem Nutzen geworden sind; sie sind aber gleichfalls nicht nach den Materien eingetheilt, geben nicht über jeden Theil der Gesetzgebung hinlängliche Auskunft und sind zuweilen schwer zu vereinigen und auszulegen. Gleiche Vorwürfe treffen die Institutionen; was den Digest betrifft, so hat er den Nachtheil, daß die von den Kaisern oder Rechtsgelehrten über einzelne Fälle gegebene Entscheidungen sich als allgemeine Regeln aufgestellt finden, während doch die Entscheidung oft von besondern Umständen abhangen konnte, und die verschiedenen Systeme der Rechtsgelehrten daher oft widersprechende Resultate hervorbringen mußten.

Diese Mängel wurden seit lange gefühlt und schon im vorigen Jahrhunderte haben berühmte Rechtsgelehrte durch die Klassifikation der römischen Gesetzgebung den nachherigen Gesetzgebern vorgearbeitet. Unter den französischen verdienen Domat und Pothier in dieser Hinsicht eine ehrenvolle Auszeichnung. Allein

rere Personen verpflichten, etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.

Art. MCII.

Der Kontrakt ist synallagmatisch oder bei-

Anmerkungen.

es war nöthig, aus diesen weitschichtigen Compilationen die folgereichsten Grundsätze auszuziehen, und die Zweifel zu lösen, welche noch über manchen wichtigen Gegenstand bestanden. Dies ist der Zweck und der Plan des neuen Gesetzbuches. Allein wenn das römische Recht dadurch aufhört gesetzliche Kraft in Frankreich zu haben, so wird es nie aufhören, durch die Macht der Vernunft über die Völker zu herrschen. Die Verfügungen des CivilGesetzbuches sind nichts als die ersten Grundsätze der Billigkeit, deren Ramifikationen wir in dem römischen Rechte wiederfinden.

Das Gesetzbuch hat unter den Titeln, die auf gewisse Gattungen von Kontrakten Bezug haben, die Regeln zusammengestellt, welche sie besonders betreffen; in dem gegenwärtigen Titel hat es ohne Dunkelheit und Konfusion diejenigen zusammengedrängt, die allen gemeinschaftlich sind. Es ist daher die Grundlage des ganzen Gebäudes.

Zum Art. 1101 bis 1107. Diese Artikel handeln von der Eintheilung der Kontrakte. Sie ist von der des römischen Rechtes in mehreren Punkten verschieden. Da die Konventionen ins Unendliche vervielfältigt werden können, so konnte das Gesetz sie unmöglich alle vorsehen und reguliren; inzwischen hatte bei den Römern ursprünglich das Gesetz allein eine bindende Kraft. (*Juris* vinculum quo necessitate astringimur alicujus rei solvendæ *secundum nostræ civitatis Jura.*) Die Verfasser der zwölf Tafeln hatten gefürchtet, die Prozesse zu sehr zu vervielfältigen, wenn der Vollzug aller Konventionen strenge gefordert würde. Sie hatten so viel Zutrauen auf die Bürger, daß sie jeden seinen eigenen Richter sein liessen, und nahmen blos gewisse Kontrakte aus,

derseitig, wenn die Kontrahenten sich gegenseitig, die einen den andern verbindlich machen.

Art. MCIII.

Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere verpflichtet sind, ohne daß eine Verbindlichkeit von Seiten der letztern bestände.

Art. MCIV.

Er ist ein TauschKontrakt (commutatif),

Anmerkungen.

welche häufiger, wichtiger, und der gesellschaftlichen Ordnung nöthig waren. (Est contractuum nominatorum origo quibus legum romanorum conditores vim astringendi dederunt sub certo nomine, quo veluti signo secernerentur ab aliis, quibus eadem vis tributa non est.) Bald aber, als die Nachtheile dieses Systems fühlbarer wurden, erhub sich zuerst die Stimme der Rechtsgelehrten dafür, daß man auf dem Vollzug einer Uebereinkunft bestehen könnte, wenn sie von einer der Partheien erfüllt worden wäre, ne alias contingeret contra naturalem equitatem, unum cum alterius jactura et detrimento locupletiorem fieri. Man glaubte alle Arten von Kontrakten auf diese Formul reduziren zu können: do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias.

Allein, da die Dazwischenkunft des Gesetzes, um die Parthey zum Vollzug des Kontraktes zu zwingen, erst dann eintrat, wenn die eine Parthie den Kontrakt wirklich erfüllt hatte, so war immer diese Gesetzgebung noch unzulänglich; es blieb kein anderes Mittel, als den Kontrakten von dem Augenblick ihres Abschlusses an verbindliche Kraft zu geben. Da inzwischen während diesen Veränderungen der Gesetzgebung die alten Gebräuche nicht bestimmt genug abberufen wurden, so entstanden daher die großen Schwierig-

wenn jede der Partheyen sich verpflichtet, etwas zu geben oder zu thun, was als das Equivalent desjenigen betrachtet wird, was man ihr giebt, oder was man für sie thut.

Wenn das Equivalent für jede der Partheyen in der Aussicht auf Gewinn oder Verlust, einer ungewissen Begebenheit zufolge, besteht, so ist der Kontrakt aleatorisch.

Art. MCV.

Ein Wohlthätigkeits Kontrakt ist derjeni-

Anmerkungen.

keiten, welche uns bei dem Studium der römischen Gesetzgebung aufstoßen.

Anfangs waren gewisse Formeln vorgeschrieben, um die Kontrakte zu unterscheiden; ohne diese Formeln war der Kontrakt null; Appius Klaudius verkündigte 446 unter dem Titel Flavianischer Koder, (von seinem Sekretair Flavius), die Sammlung dieser Formuln, deren Studium vorher eine äusserst dunkle Wissenschaft war. Erst unter Konstantin wurden diese Subtilitäten ganz abgeschaft.

Ein anderes Hinderniß fand der Vollzug der Kontrakte in der Organisation der Tribunalien. Der Richter, welcher die Verträge zu interpretiren hatte, ward dadurch Gesetzgeber, und dieses Vorrecht stand nach der Konstitution blos der ersten Magistrats-Person zu. Dies war eine der Ursachen, welche im Jahr 387 die Ernennung eines Prätors erwirkte, der der Gerechtigkeitspflege, die bisher von den Konsuln allein versehen worden, vorstand. Er war gezwungen, nach dem Gesetze zu richten, allein, wenn das Gesetz schwieg, war seine Gewalt unumschränkt. Seine Urtheile hiessen Dekrete. Oft verwieß er auch die Partheyen vor andere Richter, die in eini-

ge, worinn eine der Partheyen der andern einen ganz unentgeltlichen Vortheil verschaft.

Art. MCVI.

Der Kontrakt unter beschwerenden Bedingungen (à titre onereux) ist der, welcher jede der Partheyen (der Verbindlichkeit) unterwirft, etwas zu geben oder zu thun.

Art. MCVII.

Die Kontrakte, sie mögen nun eine eigene Benennung haben oder nicht, sind allgemeinen Regeln

---

Anmerkungen.

gen Fällen seinen Formuln nachzukommen gehalten waren, welche Fälle stricti juris hiessen, in andern aber nach der Billigkeit sprachen und sprechen konnten, welche Fälle bonæ fidei hiessen.

Jeder Prätor erließ beim Antritt seiner Stelle ein Edict, wodurch er erklärte, auf welche Art er die Gerechtigkeit verwalten würde. Unter Adrian machte Julian einen Auszug ausdenselben, welcher das ewige Edict hieß und ebenfalls zur Richtschnur diente. Allein diese Gewalt der Prätoren, welche in allen nicht vorgesehenen Fällen der des Gesetzes gleich kam, die jährliche Ernennung dieser Magistrate, die Verschiedenheit ihrer Grundsätze, waren eben so viele Ursachen der Verschiedenheit, die wir in ihren Entscheidungen finden.

So sind die römischen Gesetze in Betreff der Kontrakte mit unzähligen Formeln und Distinctionen verwebt zu uns gelangt. Die bloßen Pacte, die Stipulationen, die Kontrakte, machen eben so viel besondere Klassen aus. Die Obligationen sind entweder Civil oder Prätorianisch; die Prätorianischen selbst haben wieder ihre Unterabtheilungen.

unterworfen, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Titels sind.

Diejenigen Regeln, welche gewisse Kontrakte besonders betreffen, werden in den, auf jeden derselben Bezug habenden, Titeln aufgestellt, und die Regeln, welche die HandelsVerhältnisse besonders betreffen, werden in der auf den Handel Bezug habenden Gesetzgebung aufgestellt.

Zweites Kapitel.

Von den Bedingungen, welche zur Gültigkeit einer Uebereinkunft wesentlich erfordert werden.

Art. MCVIII.

Zur Gültigkeit einer Uebereinkunft sind vier Bedingungen wesentlich erforderlich:

Anmerkungen.

Das neue Gesetz hat bei den Kontrakten blos diejenigen Unterscheidungen im Auge gehabt, die aus der Natur derselben entspringen; und so ward es möglich, sie in wenige Klassen einzutheilen, welche alle Gattungen von Kontrakten begreifen. Diese Eintheilung hat man an der Spitze dieses Titels aufgestellt, um dadurch anzudeuten, daß das Gesetzbuch alle andere Eintheilungen und Unterscheidungen der römischen Gesetzgebung als unnütz verworfen hat. In dieser Hinsicht enthält dieses Kapitel zugleich einen Lehrsatz und einen GesetzArtikel.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1108. Diese Regeln fliessen aus der Natur der Dinge selbst her, keine Uebereinkunft kann bindend sein, wenn derjenige Theil, der sich verpflich-

Die Einwilligung desjenigen Theils der sich verpflichtet.

Seine Fähigkeit zu kontrahiren.

Daß die Verbindlichkeit über einen gewissen Gegenstand eingegangen worden.

Eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

Art. MCIX.

Dann ist keine gültige Einwilligung vorhanden, wenn die Einwilligung blos aus Irrthum gegeben, oder mit Gewalt erpreßt, oder durch Betrug erschlichen worden ist.

Art. MCX.

Der Irrthum ist blos dann ein hinlänglicher Grund, um die Uebereinkunft zu vernichten, wenn

---

Anmerkungen.

tet, nicht eingewilligt hat, wenn er zu Kontrahiren nicht befugt war, wenn die Verbindlichkeit keinen gewissen Gegenstand hat, wenn sie keine Ursache, oder eine unerlaubte Ursache hat. Die vier folgenden Abschnitte bestimmen die Kennzeichen dieser Bedingungen.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1110. Wenn der Irrthum eine Uebereinkunft vernichten soll, darf er nicht blos eine zufällige Eigenschaft der Sache, die der Gegenstand der Uebereinkunft ist, sondern er muß diesen Gegenstand selbst betreffen. Der Irrthum in der Person ist nur dann den Kontrahenten nachtheilig, wenn

er die Substanz derjenigen Sache selbst, welche der Gegenstand derselben ist, betrifft.

Er ist dann kein hinlänglicher Grund der Nichtigkeit, wenn er blos die Person, mit welcher man kontrahiren wollte, betrifft, den Fall ausgenommen, wo die Rücksicht gegen diese Person die HauptUrsache der Uebereinkunft gewesen wäre.

Art. MCXI.

Gewalt, wenn sie gegen den, der die Verbindlichkeit eingegangen ist, verübt worden, ist ein (hinlänglicher) Grund der Nullität derselben, wenn sie auch schon von einem Dritten, von einem andern als dem, zu dessen Vortheil die Uebereinkunft geschlossen worden ist, verübt worden.

Art. MCXII.

Es ist Gewalt vorhanden, wenn sie geeigenschaf-

Anmerkungen.

das Ansehn der Person ihn zu dem Kontrakte bestimmt hat. Aus demselben Grundsatz ist, was schon Barbeyrac und Pothier entschieden hatten, der Irrthum in den Beweggründen einer Uebereinkunft blos in dem Falle ein Grund der Nullität derselben, wenn die Wahrheit dieser Beweggründe als eine Bedingung angesehen werden kann, von welcher die Partheyen ihre Verpflichtung offenbar abhängig machen wollten.

Zum Art. 1111 bis 1116. Wer einwilligen soll muß frei sein; der ist aber nicht frei, der zu handeln gezwungen wird, der Zwang mag nun von dem, mit welchem er kontrahirt, oder von einem Dritten her-

tet ist, auf eine vernünftige Person Eindruck zu machen, und ihr die Furcht einflößen kann, ihre Person oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und gleich eintretenden Schaden auszusetzen.

Man nimmt in dieser Materie Rücksicht auf das Alter, das Geschlecht und den Stand der Personen.

Art. MCXIII.

Die Gewalt ist nicht allein dann ein Grund der Nichtigkeit des Kontrakts, wenn sie gegen den kontrahirenden Theil verübt worden, sondern auch dann, wenn sie gegen seinen Gatten oder gegen seine Gattin, gegen seine Deszendenten oder Aszendenten verübt worden.

Art. MCXIV.

Die bloße ehrfurchtsvolle Furcht gegen den Va-

Anmerkungen.

rühren. Die römische Gesetzgebung giebt uns von dem Zwange folgende Definition: Metus non vani hominis, sed qui in homine constantissimo cadat, metus majoris malitatis, metus presens, metus in se aut in liberis suis. (Leg. 5. §. 6. 8 9. ff. quod metus causa.) Diese Definition hat in dem neuen Gesetze offenbar an Bestimmtheit gewonnen; der Ausdruck homini constantissimo war einer zu strengen Deutung fähig, und die Beschränkung der Furcht für andere auf die bloßen Kinder sogar ungerecht, da die gegenseitige Neigung der Gatten, so wie die Liebe der Kinder zu ihren Aszendenten zu innige und zu moralische Gefühle sind, als daß man bei dem eine vollkommene Freiheit unterstellen könnte, der sich in ihnen bedroht sieht. Das Uebel, von welchem er oder

ter, die Mutter oder einen andern Aszendenten ist, wenn keine Gewalt ausgeübt worden ist, nicht hinlänglich, um den Kontrakt zu vernichten.

Art. MCXV.

Ein Kontrakt kann dann wegen (angewendeter) Gewalt nicht mehr angefochten werden, wenn er, seitdem die Gewalt aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder dadurch, daß man die vom Gesetz für die Restitution festgesetzte Zeitfrist hat verstreichen lassen, gutgeheissen worden ist.

Art. MCXVI.

Der Betrug ist dann ein Grund der Nullität der

Anmerkungen.

sie bedroht sind, muß jedoch nicht unbedeutend und ein gegenwärtiges Uebel sein; diese letzte Bedingung ist vorzüglich unabläßig; derjenige, der gezwungen worden ist, muß nämlich bedroht worden sein, er muß gefürchtet haben, gleich auf der Stelle einen großen Schaden zu erleiden, wenn der Richter glauben soll, daß diese Furcht ihn gezwungen habe, seinen Willen einem fremden Willen aufzuopfern. Die Art. 1114 und 1115 bedürfen keiner Erläuterung. Ohne den ersten könnte jeder Kontrakt zwischen Aszendenten und Deszendenten willkührlich angefochten werden; der zweite fließt aus der Natur der Sache her. Wer in freiem Zustande fortfährt, das zu thun, was er anfangs gezwungen that, hat durch seine Ratifikation seine Einwilligung ersetzt.

Zum Art. 1116. Betrug ist jeder Kunstgriff, der in der Absicht angewendet worden, jemand zu betrügen.

Uebereinkunft, wenn das von einer der Partheyen angewendete arglistige Verfahren von der Art war, daß es augenfällig ist, daß die andere Parthey ohne dies arglistige Verfahren nicht kontrahirt haben würde.

Der Betrug wird nie vermuthet, und muß erwiesen werden.

Art. MCXVII.

Eine, aus Irrthum, aus Zwang oder durch Betrug abgeschlossene Uebereinkunft ist nicht von Rechtswegen null; sie giebt blos zu einer Klage auf Nullität oder Rescision statt, und zwar in den Fällen und auf die Art und Weise, wie es im 7 Abschnitt des Kapitel 5 des gegenwärtigen Titels gesagt ist.

Anmerkungen.

(Labeo definit dolum omnem callididatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum decipiendum alterum adhibitam. L. I. §. 2. ff. de dolo.) Wer auf solche Art die Einwilligung erschlichen hat, darf keinen Vortheil von derselben ziehen; diese Kunstgriffe müssen jedoch von der Art seyn, daß es augenscheinlich ist, daß, wenn sie nicht angewendet worden wären, die andere Parthey nicht kontrahirt haben würde.

Zum Art. 1117. Die Einwilligung mag nun durch Betrug, Zwang oder Irrthum erlangt worden sein, so ist es jedoch nichtsdestoweniger richtig, daß der Kontrakt mit dem Schein der Einwilligung besteht, und also solange binden muß, bis die ihm gemachte Vorwürfe von dem bewiesen worden, der sie vorgebracht hat. Der Richter allein vermag zu bestimmen, ob dieser Beweiß erbracht ist oder nicht.

Art. MCXVIII.

Die Läsion macht blos bei gewissen Kontrakten oder für gewisse Personen die Uebereinkunft fehlerhaft, so wie es in demselben Abschnitt erklärt werden wird.

Art. MCXIX.

Im Allgemeinen kann man in seinem eigenen Namen nur sich selbst verbindlich machen und nur für sich stipuliren.

Art. MCXX.

Man kann jedoch auch für einen Dritten sich verbindlich machen (se porter fort pour un tiers), indem man in dessen Namen verspricht, vorbehaltlich der EntschädigungsKlage gegen den, der für einen Dritten kontrahirt, oder sich anheischig gemacht hat, die Ratifikation beizubringen, wenn der Dritte sich weigert, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

Anmerkungen.

Zum Art. 1119 u. 1120. Da die Einwilligung desjenigen, der sich verbindlich macht, unumgänglich erforderlich ist, so kann niemand für andere anderst, als mit Vollmacht kontrahiren; hat jemand daher im Namen eines andern kontrahirt oder dessen Ratifikation versprochen, und dieser verweigert sienachher, so ist zwar der Kontrakt nicht länger bindend, allein der, welcher jenes Versprechen gemacht, kann gegen den, womit er kontrahirt, zu jeder Schadloshaltung angehalten werden.

Art. MCXXI.

Man kann ebenfalls zum Vortheil eines Dritten stipuliren, wenn dies die Bedingung einer Stipulation, die man für sich selbst macht, oder einer Schenkung, die man einem andern macht, ist. Der, welcher diese Stipulation gemacht hat, kann sie nicht mehr widerrufen, sobald der Dritte erklärt hat, daß er den Vortheil davon ziehen will.

Art. MCXXII.

Es wird immer dafür gehalten, als habe man

Anmerkungen.

Zum Art. 1121. Wenn aber die Stipulation eines zwischen zwei Partheyen abgeschlossenen Kontraktes einem Dritten Vortheile zusichert, z. B. bei einer Schenkung, können die Kontrahenten ihn dieses Vortheils nachher willkührlich wieder berauben? Die Rechtsgelehrten waren über diese Frage getheilt; die einen beriefen sich auf den Grundsatz, daß jede Verpflichtung durch den vereinten Willen derjenigen, welche dazu mitgewirkt haben, wieder aufgehoben werden kann; auf der andern Seite behauptete man, die zu Gunsten eines Dritten gemachte Stipulation sei eine Art von Fideicommissarischer Schenkung, und sey schon durch den vereinten Willen desjenigen, welcher sie stipulirt habe, und desjenigen, der sich dazu verpflichtet habe, vollkommen. Pothier ist dieser letzten Meinung beigetreten. Das Gesetz hat die Frage auf eine einfache Weise gelöst; sobald der Dritte erklärt hat, daß er den Vortheil der Stipulation geniessen will, kann sie nicht mehr widerrufen werden, weil dann seine Einwilligung sich mit dem Willen der andern Partheyen vereinigt und der Kontrakt durch den vereinten Willen aller drei Kontrahenten vollendet ist, von welchem keiner mehr willkührlich abgehen kann.

für sich und seine Erben und Stellvertreter (ayant cause) stipulirt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich gesagt ist, oder aus der Natur der Uebereinkunft erhellt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Fähigkeit der kontrahirenden Theile.

Art. MCXXIII.

Jedermann kann kontrahiren, wenn das Gesetz ihn nicht unfähig (dazu) erklärt hat.

Art. MCXXIV.

Unfähig zu kontrahiren sind:

die Minderjährigen,

die Interdizirten,

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1123 bis 1126. Vergebens würde jemand in einen Kontrakt einwilligen, wenn er nicht fähig wäre, zu kontrahiren. Unfähig dazu ist aber niemand, als der, dem das Gesetz diese Befugniß abgesprochen hat. Die Gründe, welche den Gesetzgeber in dieser Hinsicht bestimmt haben, sind entweder allgemeine Betrachtungen der öffentlichen Ordnung, oder die Vermuthung, daß es den Kontrahenten an der nöthigen Einsicht gebricht. So hält man die Minderjährigen, wegen ihrer Unerfahrenheit, unfähig, die Ausdehnung der Verbindlichkeiten die sie eingehen könnten, zu kennen; man kann mit ihnen kontrahiren, wenn aber der Kontrakt ihnen nachtheilig ist, so vermuthet das Gesetz, daß man ihre Jugend gemißbraucht habe. Da die Unfähigkeit des Minderjährigen blos durch sein Interesse bestimmt wird, hat man es für

die verheuratheten Weiber, in den vom Gesetz bestimmten Fällen,
und überhaupt alle diejenigen, welchen das Gesetz gewisse Kontrakte untersagt hat.

Art. MCXXV.

Der Minderjährige, der Interdizirte, und das verheurathete Weib können die Verbindlichkeiten,

---

Anmerkungen.

unnöthig gefunden, einen Unterschied zwischen jenen zu machen, welche die Jahre der Mannbarkeit erreicht, und jenen die sie noch nicht erreicht haben. Das Gesetz hat diese, in Hinsicht auf die Ehe, auf 18 Jahre für die Jünglinge, auf 15 Jahre für die Mädchen bestimmt. So unregelmäsig auch der Lauf der Natur sein mag, war man doch genöthigt, für die Ehe ein bestimmtes Alter festzusetzen; dieselbe Nothwendigkeit trat aber in Hinsicht auf die Fähigkeit zu kontrahiren nicht ein; das Gesetz erkennt daß gewisse Minderjährige schon im Alter von 18 und 15 Jahren Einsicht genug besitzen, um der Verwaltung ihres Vermögens vorzustehen; es hat also für diesen Fall die Emancipation erlaubt; eben so unterstellt es schon bei einem Alter von 16 Jahren Einsicht genug, um dem Minderjährigen die Befugniß über die Hälfte seines disponiblen Vermögens zu testiren, zu erlauben. Wollte es nun in Hinsicht auf das Alter eine Epoche der absoluten Unfähigkeit zu kontrahiren bestimmen, von welchem Grundsatz sollte man dabei ausgehen? Müßte man nicht sogar die verschiedenen Klassen des Gesellschaft, worinn der Unterricht mehr oder weniger allgemein ist, unterscheiden? Das Resultat einer so komplizirten Operation würde das Interesse der Minderjährigen eher kompromittiren als sicher stellen. Das Gesetz hat sich also darauf beschränkt, sie mit einer relativen Unfähigkeit zu belegen, die erst mit Eintritt der Majorität zu Ende läuft; so oft ihr Interesse verletzt worden, können

welche sie eingegangen sind, nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen anfechten.

Diejenigen Personen, welche befugt sind, zu kontrahiren, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Interdizirten oder des verheuratheten Weibes, mit welchem sie kontrahirt haben, nicht opponiren.

Anmerkungen.

sie sich gegen die eingegangenen Verbindlichkeiten restituiren lassen; sie bedürfen keiner andern Gewährleistung von Seiten des Gesetzes, zumal da andererseits derjenige, der zu kontrahiren befugt war, und mit einem Minderjährigen kontrahirt hat, nie zugelassen werden kann, die Nullität eines Aktes zu verlangen, der dem Minderjährigen vortheilhaft wäre, selbst wenn dieser die Jahre der Mannbarkeit auch noch nicht erreicht hätte.

Die Unfähigkeit der Frau fließt aus den Verfügungen des fünften Titels des ersten Buchs, über die gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten, her. Das Gesetz ist auch hierinn von der Meinung mehrerer Rechtsgelehrten, unter andern von der Pothier's abgewichen, welche ebenfalls diese Unfähigkeit als absolut und sogar für die Frau nicht bindend ansahen. Man hat es für hinlänglich gefunden, daß der Mann das persönliche Recht hat, die Verbindlichkeiten annulliren zu lassen, welche seine Frau ohne seine Einwilligung eingegangen ist. Warum sollte man dieser die Befugniß benehmen, einen Kontrakt zu vollziehen, der ihr vortheilhaft sein könnte, und denjenigen, der sich gegen sie verpflichtet hat, dieser Verbindlichkeit entheben. Die Unfähigkeit des Weibes erstreckt sich jedoch nur auf die Fälle, welche das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat, und welche man im oben angeführten Titel nachschlagen kann.

Endlich hat man noch die Unfähigkeit aller deren angeführt, welchen das Gesetz gewisse Kontrakte verbietet, so z. B. die, welche den Verwaltern von

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstand und der Materie der Kontrakte.

Art. MCXXVI.

Jeder Kontrakt hat eine Sache zum Gegenstand, welche die eine Parthie zu geben, oder zu thun, oder zu unterlassen sich verbindlich macht.

Art. MCXXVII.

Der bloße Gebrauch oder der bloße Besitz einer Sache kann, wie die Sache selbst, der Gegenstand des Kontraktes sein.

Art. MCXXVIII

Blos diejenigen Dinge, welche sich im Handel

Anmerkungen.

Gemeinden Hospitien ꝛc. ꝛc. verboten werden können. Da sie der Gegenstand besonderer, nach den Umständen veränderlicher, Gesetze sind, konnten sie im Gesetzbuch nicht namentlich alle angeführt werden.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1126 bis 1130. Es kann keine Verbindlichkeit gedacht werden, die nicht eine Sache oder eine Handlung zum Gegenstand hätte. Wenn es eine Sache ist, so muß sie nothwendig auch im Handel sein (1128). Man muß sie auch unterscheiden können, und zwar ist es genug, daß ihre Gattung bestimmt sey, wenn ihre Quotität nach der Uebereinkunft nicht bestimmt werden kann. So kann z. B. ein Möbel, ohne weitere Bestimmung der Gattung, nicht der Gegenstand einer Uebereinkunft sein; eben so wenig als Wein oder Getraide, wenn die Absicht der Partheyen in Hinsicht auf die Quotität nicht aus der Uebereinkunft bestimmt werden kann. Anderst ist es z. B. mit einem Pferde, selbst ohne wei-

befinden, können der Gegenstand von Uebereinkünften sein.

Art. MCXXIX.

Wenigstens muß die Gattung der Sache, welche die Verbindlichkeit zum Gegenstand hat, (espèce) bestimmt sein.

Die Quotität der Sache kann ungewiß sein, wenn sie nur bestimmt werden kann.

Art. MCXXX.

Zukünftige Dinge können (auch) der Gegenstand einer Verpflichtung sein.

Man kann jedoch auf eine, noch nicht eröfnete, Erbschaft nicht verzichten, noch über eine solche Erbschaft irgend eine Stipulation treffen, selbst nicht

---

Anmerkungen.

tere Bestimmung; freilich kann der Käufer alsdann den verkauften Gegenstand nur auf unbestimmte Weise fordern, und der Verkäufer hat die Wahl unter allen Pferden, vorausgesetzt daß das, was er liefert, kauffähige Waare sey.

Bei Uebereinkünften über zukünftige Dinge hängt die Verbindlichkeit nothwendig von der Bedingung ihrer künftigen Existenz ab. Die Ausnahme des Art. 1130 hat ihren Grund in der öffentlichen Schicklichkeit. Es ist unnöthig hier zu bemerken, daß dieses Verbot die Aeltern nicht verhindert, in den EheVerträgen ihrer Kinder alle vom Gesetz erlaubte Verfügungen über ihre künftige Erbschaft zu treffen; man wird sich aus dem vorhergehenden 2ten Titel auch erinnern, daß es ihnen erlaubt ist, sogar durch Akte zwischen Lebenden oder Testamente ihr Vermögen unter ihre

einmal mit der Einwilligung desjenigen, von dessen Erbschaft es sich handelt.

Vierter Abschnitt.

Von der Ursache.

Art. MCXXXI.

Eine Verbindlichkeit ohne Ursache, oder die wegen einer falschen Ursache oder aus einer unerlaubten Ursache eingegangen worden ist, kann keine Wirkung hervorbringen.

Art. MCXXXII.

Eine Uebereinkunft ist nichtsdestoweniger gültig,

Anmerkungen.

Kinder und Deszendenten zu vertheilen. Obige Verfügung findet sich übrigens schon in dem Art. 791 des Gesetzb. aufgestellt.

Noch folgt aus diesen allgemeinen Regeln, daß wenn eine Handlung der Gegenstand einer Uebereinkunft ist, sie möglich sein muß, daß sie muß bestimmt werden können, und daß die Personen, gegen welche die Verbindlichkeit eingegangen ist, ein Interesse haben müssen, daß die Handlung vollzogen werde.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1131 bis 1134. Ohne Ursache giebt es keine Verbindlichkeit; man kann keine Wirkung ohne Ursache zulassen. Man muß jedoch die Verpflichtung, welche keine Ursache hat, mit der nicht vermischen, deren Ursache nicht ausdrücklich eingeführt ist. Wenn z. B. eine Person durch ein Billet erklärt, daß sie eine Summe schuldig ist, so erkennt sie schon dadurch, daß die Schuld eine rechtmäßige Ursache hat, ohngeachtet sie diese nicht anführt; das gegenseitige Interesse der Partheyen, oder die Wohlthätigkeit einer

wenn auch ihre Ursache nicht ausdrücklich angeführt ist.

Art. MCXXXIII.

Eine Ursache ist unerlaubt, wenn sie durch das Gesetz verboten ist, wenn sie den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

Drittes Kapitel.

Von der Wirkung der Verpflichtungen (des obligations.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MCXXXIV.

Eine gesetzlich abgeschlossene Uebereinkunft gilt denen, welche sie abgeschlossen haben, an Gesetzes statt.

Anmerkungen.

derselben, sind die allgemeinen Ursachen aller Verpflichtungen. Der Unterschied zwischen den beiden obigen Fällen ist leicht zu fassen. Im ersten ist es anerkannt, daß keine Ursache vorliegt, im zweiten ist eine Ursache vorhanden, ohngeachtet sie nicht angeführt ist. Falsche oder unerlaubte Ursachen sind keine in den Augen des Gesetzes.

Drittes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1134 bis 1136. Nachdem man festgesetzt hatte, was zur Gültigkeit einer Verpflichtung erforderlich sey, mußte man ihre Wirkungen reguliren. Die Verfügungen der obigen Artikel sind das Grund-

Sie kann nur mit ihrer gegenseitigen Einwilligung oder aus den vom Gesetz erlaubten Ursachen, widerrufen werden.

Sie muß getreu und ohne Argliſt (de bonne foi) vollzogen werden.

Art. MCXXXV.

Jede Uebereinkunft macht nicht allein zu demjenigen verbindlich, was ausdrücklich darinn eingeführt iſt, ſondern auch zu allen den Folgen, welche die Billigkeit, der Gebrauch oder das Geſetz der Verpflichtung ihrer Natur nach geben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung etwas zu geben.

Art. MCXXXVI.

Die Verpflichtug etwas zu geben, zieht die Ver-

Anmerkungen.

geſetz dieſes Theils der Geſetzgebung. Sie ſind beſtimmt und einfach; es giebt keine Gattung von Verbindlichkeit, zu geben, zu thun oder zu unterlaſſen, die nicht darauf beruht; ſie dienen zugleich zur Auslegung der Konventionen, um ihren Vollzug zu reguliren und alle ihre Wirkungen zu beſtimmen.

Der Grundſatz, daß die Konventionen den Partheyen an Geſetzes ſtatt dienen, war ſchon längſt von dem Kaſſationsgerichtshof angenommen.

Zweiter Abſchnitt.

Zum Art. 1136 u. 1137. Die Römer hatten drei verſchiedene Klaſſen von Fehlern, welche in dem Vollzug der Uebereinkünfte begangen werden

bindlichkeit nach sich, den Gegenstand zu liefern und ihn bis zur Lieferung zu bewahren, unter Strafe von Schadloshaltungen gegen den Gläubiger.

Art. MCXXXVII.

Die Verpflichtung, für die Erhaltung der Sache zu wachen, die Uebereinkunft mag nun blos den Nuzzen von einer der Partheyen oder ihren gemeinschaftlichen Nuzzen zum Gegenstand haben, verpflichtet den, welcher damit beauftragt ist, alle Sorgfalt eines guten FamilienVaters darauf zu verwenden.

Diese Verbindlichkeit ist in Betreff gewisser Kon-

Anmerkungen.

konnten. Die schwersten derselben nannten sie tota culpa et dolo proxima; die andern unterschieden sich durch die Benennungen culpa levis, culpa levissima. Bei solchen Uebereinkünften, welche blos den Nuzzen der Gläubiger betrafen, z. B. bei einem Depot, war der Depositar blos für die tota culpa verantwortlich; bei solchen, die den gemeinschaftlichen Vortheil beyder Partheyen zum Zweck hatten, z. B. dem Verkauf, war der Verkäufer auch levi culpa gehalten, und bei solchen, wo z. B. bei Darlehn der Vortheil des Schuldners allein in Anschlag kam, war er sogar für die culpa levissima verantwortlich. Dieser Unterschied war übrigens mehr sinnreich als nüzlich; man mußte nichtsdestoweniger bei jedem Fehler vorerst untersuchen, ob die Verpflichtung des Schuldners mehr oder weniger streng war, welches das Interesse der Partheyen war, und unter welchen Umständen so wie in welcher Absicht sie kontrahirt hatten. Wenn einmal diese Erläuterungen vorliegen, bedarf der Richter keiner andern Richtschnur als der

trakte, deren Wirkungen in dieser Hinsicht in den sie betreffenden Titeln erklärt sind, mehr oder weniger ausgedehnt.

Art. MCXXXVIII.

Die Verpflichtung, die Sache zu liefern, ist durch die bloße Einwilligung der kontrahirenden Partheyen vollkommen (parfaite).

Sie macht den Gläubiger von dem Augenblicke an, wo die Sache hat geliefert werden sollen, zum Eigenthümer, und von diesem Augenblick an steht dieselbe auf seine Gefahr, wenn auch schon die Uebergabe (traditio) derselben nicht geschehen wäre, es sey denn, daß sich der Schuldner in Rück-

Anmerkungen.

Billigkeit, und die Eintheilung der Fehler in Klassen gab nur zu zahlreichen Streitfragen Anlaß. Die einfache Regel des neuen Gesetzes spricht zugleich zu dem Verstand und dem Herzen; da nothwendig nach der Natur der Kontrakte die Verpflichtung nicht in allen Fällen gleich streng sein konnte, so hat man hier blos einen allgemeinen Grundsatz aufgestellt, und in Hinsicht auf die einzelnen Modifikationen seiner Anwendung auf die Titel hingewiesen, welche von diesen besondern Fällen handeln.

Zum Art. 1138 u. 1139. Sobald beide Partheyen übereingekommen sind, so besteht die Verbindlichkeit. Es bedarf daher keiner wirklichen Tradition, um den Gläubiger zum Eigenthümer zu machen, sobald der Augenblick gekommen ist, wo die Sache ihm geliefert werden sollte. Er hat dann nicht blos ein Recht auf die Sache, sondern ein wahres Eigenthumsrecht (jus in re). Wenn sie also nach dieser

stand, sie zu liefern, befände, in welchem Falle die Sache auf die Gefahr dieses letztern verbleibt.

Art. MCXXXIX.

Der Gläubiger wird entweder durch eine Aufforderung oder einen andern dergleichen Akt, oder kraft der Uebereinkunft selbst in Rückstand versetzt, wenn nämlich diese verfügt, daß der Schuldner durch den bloßen Ablauf der bestimmten Zeitfrist, und ohne daß es eines Aktes bedürfe, in Rückstand versetzt sein soll.

Anmerkungen.

Epoche durch einen Zufall zu Grunde geht, so ist der Verlust für ihn nach dem Grundsatz: res perit domino.

Wenn aber der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, so ist es die gerechte Strafe, daß der Gegenstand, den er zur übereingekommenen Zeit nicht geliefert hat, auf seine Gefahr verbleibt; man muß nur gewiß sein, daß es auch seine Schuld sey, daß er sie nicht geliefert habe. Man ist daher mit einer Abweichung der bisherigen Jurisprudenz gefolgt. Wenn zu der, zur Lieferung festgesetzten, Zeit der Gläubiger unthätig verbleibt, und den Schuldner nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auffordert, so steht zu vermuthen, daß es seine Absicht nicht war, die Lieferung zu dieser Zeit zu fordern; die Gefahr ist also für ihn; bisher hörte diese Vermuthung sogar dann nicht auf, wenn in dem Akt selbst die Klausel enthalten war, daß der Ablauf der Verfallzeit ohne weitere Aufforderung hinlänglich sein sollte, den Schuldner in Rückstand zu versetzen; das neue Gesetz hat in dieser Hinsicht eine andere Verfügung getroffen; der Gläubiger der in diesem Falle keine weitere Formalität anwendet, um den Schuldner in Rückstand zu versetzen, thut nichts als den Buchsta-

Art. MCXL.

Die Wirkungen der Verpflichtung, ein Immöbel zu geben oder zu liefern, werden durch die Titel: von dem Verkauf, und von den Privilegien und Hypotheken regulirt.

Art. MCXLI.

Wenn man sich nacheinander gegen zwei Personen verpflichtet hat, ihnen einen bloßen Mobiliar-Gegenstand zu geben oder zu liefern, so erhält diejenige der beiden Personen, welche in den wirklichen Besitz derselben gesetzt worden ist, den Vorzug, und verbleibt Eigenthümer derselben, wenn schon ihr Titel von einem spätern Datum ist, vorausgesetzt jedoch, daß ihr Besitz von gutem Glauben sey.

Anmerkungen.

ben der Uebereinkunft befolgen; man kann daher nicht vermuthen, daß er darauf habe verzichten wollen, und sie muß vollzogen werden.

Zum Art. 1141. Ohngeachtet in Hinsicht auf die Partheyen das Eigenthum von dem Augenblick an übergeht, wo die Lieferung statt haben sollte, so hat jedoch das Gesetz in Hinsicht auf das Interesse des Dritten, der auf einen Titel von späterem Datum allein in gutem Glauben den wirklichen Besitz der Sache erhalten, die Nothwendigkeit, die freie Cirkulation der MobiliarEffekten zu erhalten, den guten Glauben dieses Ankäufers, die Schwierigkeit, Möbel in den Händen eines Dritten zu finden und wieder zu erkennen, den Gesetzgeber bewogen, dem wirklichen Besitzer, obgleich spätern Ankäufer, den Vorzug zu ertheilen. Man muß dabei nicht aus dem Auge ver-

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun.

Art. MCXLII.

Jede Verpflichtung, etwas zu thun, oder nicht zu thun läßt sich im Falle der NichtErfüllung von Seiten des Schuldners, in eine Schadloshaltung auf.

Art. MCXLIII.

Der Gläubiger hat nichtsdestoweniger das Recht, zu verlangen, daß das, was der Verpflichtung zuwider gemacht worden ist, zerstört werde; und er

---

Anmerkungen.

lieren, daß das Civilgesetz dem Handelsgesetz keinen Abbruch thut.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1142 bis 1145. Schon bei den Römern war es Rechtsgrundsatz, nemo ad actum cogi potest. Der Zwang, den jemand an seiner Person erleiden müßte, um ihn zu einer Handlung oder zu Unterlassung einer Handlung zu zwingen, kann keine der VollziehungsArten eines Kontraktes sein.

Anderst ist es, wenn das, was gegen die Uebereinkunft gemacht worden ist, von der Art ist, daß es zerstört werden kann, und das, was gemacht werden soll, von der Art, daß es durch andere verfertigt werden kann. In beiden Fällen hat der Gläubiger das Recht diese VollzugsArt der Konvention zu wählen, seinem Rechte auf Schadloshaltungen, wenn er durch den Verzug Schaden erlitten hat, ohnbeschadet, denn nicht allein wegen dem gänzlichen NichtVollzug der Verpflichtung, sondern auch wegen der Verzögerung ihres Vollzugs kann der Schuldner zu Schad-

kann sich ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners, und seiner Schadloshaltung, wenn sie statt findet, ohnbeschadet, zu zerstören.

Art. MCXLIV.

Der Gläubiger kann auch, im Falle der Nicht-Erfüllung ermächtige werden, die Verpflichtung selbst, auf Kosten des Schuldners, erfüllen zu lassen.

Art. MCXLV.

Wenn eine Verpflichtung besteht, etwas nicht zu thun, so wird derjenige, welcher ihr zuwiderhandelt, durch die bloße Thatsache dieser Zuwiderhandlung schuldig, eine Schadloshaltung zu leisten.

Anmerkungen.

loshaltungen angehalten werden. Doch muß in diesem letzten Falle bewiesen werden, daß er sich in Rückstand befindet, welches aber nicht allein, wie im vorhergehenden Kapitel durch eine Aufforderung, einen ähnlichen Akt oder eine ausdrückliche Stipulation erwiesen werden kann, sondern auch durch den Gegenstand der Verpflichtung selbst, wenn z. B. das, was der Schuldner zu thun hatte, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, nüzlich ausgeführt werden konnte. Er muß alsdann für jeden Schaden stehen, wenn er nicht zur nüzlichen Zeitfrist seine Verpflichtung erfüllt hat, es sey jedoch, daß er beweisen könnte, daß er durch eine von ihm unabhängige Ursache verhindert worden ist, die Verpflichtung zu erfüllen, z. B. durch eine höhere Gewalt oder einen Zufall. Deswegen sagt das Gesetz: s'il y a lieu und überläßt es dem Ermessen des Richterstuhls, ob eine Entschädigung statt finden soll.

Vierter Abschnitt.

Von der Schadloshaltung wegen NichtErfüllung einer Verpflichtung.

Art. MCXLVI.

Der Schuldner ist nur dann eine Schadloshaltung (dommages et interêts) schuldig, wenn er sich in Rückstand befindet, seine Verpflichtung zu erfüllen, den Fall jedoch ausgenommen, wenn die Sache, welche der Schuldner sich, zu geben oder zu thun, verpflichtet hat, blos in einer gewissen Zeitfrist gegeben oder gethan werden konnte, und er diese hat verstreichen lassen.

Art. MCXLVII.

Der Schuldner wird, nach Beschaffenheit der Umstände (s'il y a lieu) immer zur Zahlung der Schadloshaltungen, sowohl wegen dem Nicht-Voll-

---

Anmerkungen.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1146 bis 1152. Da die Bestimmung der Schadloshaltungen, welche im Allgemeinen vom Betrag des erlittenen Verlustes und des entzogenen Gewinnstes sein müssen, immer von den Umständen abhängt, so blieb dem Gesetzgeber nichts übrig, als allgemeine Regeln aufzustellen, die dem Richter bei der Entscheidung über die einzelnen Fälle zur Richtschnur dienen müssen. Die erste derselben ist die (1150) daß wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht aus Arglist unerfüllt gelassen, er blos für das zu entschädigen angehalten werden kann, was zur Zeit des Kontraktes vorzusehen war; hat er mit Arg-

zug der Verbindlichkeit, als wegen der Verspätung ihres Vollzugs verurtheilt, wenn er nicht beweisen kann, daß der NichtVollzug von einer ihm fremden Ursache herrührt, die ihm nicht zur Last gelegt werden kann, und noch ausserdem, daß gar keine Arglist (mauvaise foi) von seiner Seite vorhanden ist.

Art. MCxLVIII.

Wenn der Schuldner durch eine höhere Gewalt oder einen Zufall verhindert worden ist, das zu geben oder zu thun, wozu er verpflichtet war, oder das gethan hat, was ihm untersagt war, so findet gar keine Schadloshaltung statt.

Art. MCxLIX.

Die Schadloshaltung, welche dem Gläubiger

Anmerkungen.

list gehandelt, so muß er für alle Folgen seiner Arglist ohne Unterschied schadlos halten. Seine Arglist begründet eine neue Verbindlichkeit für ihn, die von der des Kontraktes verschieden ist, und der er nicht anderst, als durch die Vergütung jedes, durch seine Arglist verursachten, Schadens, genug thun kann. Es würde jedoch ungerecht sein, wenn man diese Verbindlichkeit auf Folgen ausdehnen wollte, die nicht unmittelbar aus dem NichtVollzug der Verpflichtung herfließen; so darf man z. B. bei der Bestimmung der Entschädigung blos jenen Schaden und entzogenen Gewinn in Anschlag nehmen, den der Gläubiger in Betreff der Sache oder der Handlung, die der Gegenstand der Verpflichtung war, erlitten hat; nicht aber auch denjenigen, den ihr NichtVollzug dem Gläubiger in seinen sonstigen Ge-

zukommt, ist im Allgemeinen von dem Betrag des von ihm erlittenen Verlustes und des Gewinnstes, der ihm entzogen worden ist, vorbehaltlich folgender Ausnahmen und Modifikationen.

Art. MCL.

Wenn die Verpflichtung nicht durch die Arglist (par son dol) des Schuldners unerfüllt geblieben ist, so ist er blos zur Zahlung der Schadloshaltung für dasjenige gehalten, was man zur Zeit des Kontraktes vorgesehen hat oder vorsehen konnte.

Art. MCLI.

Selbst in dem Falle, wo der NichtVollzug der Uebereinkunft von der Arglist des Schuldners herrührt, darf die Schadloshaltung in Hinsicht auf den von dem Gläubiger erlittenen Verlust und den Gewinn, der ihm entzogen worden, nichts, als das begreifen, was eine directe und unmittelbare Folge des NichtVollzugs der Uebereinkunft ist.

Anmerkungen.

schäfften oder Vermögensumständen hätte verursachen können.

Das neue Gesetz hat nicht, wie das alte, dem Richter vorgeschrieben, die Entschädigung, wenn keine Arglist vorliegt, mit Mäsigung zu bestimmen. Die Mäsigung ist immer die Folge der Billigkeit; allein wo der Gläubiger wirklich eine Entschädigung zu fordern hat, wäre es gegen die Billigkeit gewesen, wenn man aus dem Gesetz hätte schliessen können,

Art. MCLII.

Wenn die Uebereinkunft enthält, daß der, welcher sie nicht vollziehen würde, eine gewisse Summe als Schadloshaltung bezahlen soll, so kann der andern Parthie keine stärkere noch schwächere Summe zuerkannt werden.

Art. MCLIII.

Wenn die Verpflichtung nichts, als die Zahlung einer gewissen Summe betrifft, so kann die Schad-

---

Anmerkungen.

daß der Gesetzgeber sein Gesuch mit ungünstigem Auge ansehe.

Zum Art. 1152. Man hat den Fall vorgesehen, wo die, im Falle des NichtVollzugs zu zahlende Entschädigung durch die Konvention selbst bestimmt worden wäre. Einige Rechtsgelehrte, unter andern Pothier und Dumoulin waren der Meinung, daß man dem Richter die Befugniß lassen müße, diese Entschädigung, wenn sie unverhältnißmäsig hoch sein sollte, zu reduziren. Für diese Meinung machte man die allzugroße Strenge mancher Gläubiger und die zu große Leichtfertigkeit der Schuldner im Augenblick des Abschlusses einer Konvention, wo sie die Hindernisse, die sie nachher an dem Vollzug hindern können, nicht vorsehen, geltend. Allein nach welchem Maaßstab sollte der Richter dabei verfahren? Wenn er die übermässige Entschädigung hätte reduziren können, so hätte man ihm auch die Befugniß ertheilen müssen, eine unverhältnißmäsig geringe zu erhöhen. Endlich ist die Uebereinkunft Gesetz für die Partheyen, dem man ohne Noth keinen Abbruch thun durfte.

Zum Art. 1153. Es giebt jedoch ein Fall, wo das Gesetz unbedingt für alle Partheyen die Schadloshal-

loshaltung wegen Verzögerung des Vollzugs (dieser Verpflichtung, in nichts anderm, als der Verurtheilung zu den von dem Gesetz bestimmten Interessen bestehen, vorbehaltlich der besondern Regeln in Betreff des Handels und der Bürgschaft.

Diese Schadloshaltung wird geschuldet, ohne daß

Anmerkungen.

tung bestimmen konnte, wenn es sich nämlich blos um die Zahlung einer Geldsumme handelt. Der entbehrte Gewinn wird alsdann durch die vom Gesetz bestimmte Zinsen kompensirt; der Gläubiger braucht übrigens keinen Verlust zu beweisen, da es augenfällig ist, daß er diese Zinsen entbehrt hat. Diese Interessen laufen erst von dem Tag des Begehrens an, zwei Fälle jedoch ausgenommen, 1) wenn sie kraft einer gesetzlichen Verfügung laufen 2) wenn sie kraft einer Konvention, die an Gesetzes statt gilt, laufen, z. B. wenn stipulirt worden, daß in Ermangelung richtiger Zahlung zur Verfallszeit Interessen bezahlt werden sollen.

Die Befugniß auf Interessen zu leihen, deren Nuzzen für die Gesellschaft nicht mehr bestritten werden kann, wird durch das neue Gesetz, welches dem von 1789 in dieser Hinsicht entspricht, förmlich anerkannt. Frankreich war der einzige von den europäischen Staaten, wo in dem Amtskreiß der meisten Parlamente vor der Revoluzion das Ausleihen von Kapitalien auf Zinsen als Wucher verboten war. Diese dem Handel so nachtheilige Verfügung gründete sich auf theologische Maximen und auf eine falsche Folgerung aus der Thatsache, daß die Metalle selbst keine natürliche Früchte hervorbringen. So kam es, daß nach der damaligen Jurisprudenz man wohl, mit Aufopferung eines Kapitals ewige Renten stipuliren, allein keine Kapitalien auf Zieljahre gegen Zinsen ausleihen durfte. Diese Regel mußte nothwendig oft verlezt werden, welches auch

der Gläubiger verbunden wäre, irgend einen Verlust zu erweisen.

Sie wird nicht eher als von dem Tage an geschuldet, wo sie anverlangt worden ist, die Fälle ausgenommen, worinn die Zinsen kraft des Gesetzes und von Rechtswegen laufen.

Art. MCLIV.

Die verfallenen Zinsen von Kapitalien können

Anmerkungen.

deshalb leicht fiel, weil sie unter Handelsleuten keine Anwendung finden konnte, und Privatleute immer in dem Titel die Interessen und das Kapital zusammenbegreifen konnten. Die Anleihen wurden blos dadurch erschwert und kostspieliger gemacht, und statt dem Wucher Einhalt zu thun, beförderte diese Gesetzgebung ihn mehr und mehr. Hierzu kam die Abweichung der Jurisprudenz in den einzelnen Bezirken; in allen durfte man in gewissen Fällen Interessen stipuliren, z. B. bei Verkäufen von Immöbeln, weil sie alsdann die Früchte repräsentirten für Minderjährige; in andern Fällen liefen die Interessen kraft des Gesetzes, z. B. zum Besten der Weiber und ihrer Erben für ihr Eingebrachtes und der Miterben für ihren Pflichttheil ꝛc. ꝛc. Es war im Grunde widersinnig, daß die Richter im Zahlungs-Misfalle als Entschädigung für die Verzögerung Interessen zusprechen mußten, und es doch den Partheyen verboten war, diese Entschädigung freiwillig zu stipuliren. Das neue Gesetz hat daher die Stipulation von Interessen als eine gesetzliche und sogar gerechte Befugniß anerkannt. Sie kann allerdings in Wucher ausarten, allein die Gesetze, welche gegen diesen gerichtet sind, so wie die, welche das Interesse des Geldes bestimmen könnten, sind ihrer Natur nach veränderlich und konnten daher im Gesetzbuch keine Stelle finden.

selbst wieder Zinsen hervorbringen, und zwar entweder durch eine gerichtliche Klage oder durch eine besondere Uebereinkunft, vorausgesetzt jedoch, daß sowohl bei der Klage als in der Uebereinkunft es sich von Interessen von wenigstens einem ganzen Jahre handelt.

Art. MCLV.

Nichtsdestoweniger bringen verfallene Einkünfte, z. B. Pachte, Miethzinse, Rückstände von ewigen oder LeibRenten, von dem Tage des Begehrens oder der Uebereinkunft an Interessen hervor.

Dieselbe Regel ist auf die Zurückerstattung von Einkünften (des fruits) und auf die, von einem

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1154. Aus dem nämlichen Grunde hat man die verfallenen Zinsen als ein Kapital betrachtet, welches wieder Interessen tragen kann. Um jedoch dem Misbrauch vorzubeugen, den die Wucherer von dieser Verfügung machen könnten, findet sie für Summen, die nicht den Betrag der Interessen eines ganzen Jahrs ausmachen, nicht statt.

Zum Art. 1155. Anderst ist es mit den Einkünften, von welchen dieser Artikel handelt. Sobald sie verfallen sind, können sie durch eine Klage oder eine Stipulation Interessen hervorbringen, wenn sie gleich nicht für ein ganzes Jahr geschuldet werden. Der Grund ist einfach. Sie können immer als ein Kapital für sich, und nicht als Interessen eines solchen betrachtet werden. Ein gleiches gilt von der Zahlung, die ein Dritter zur Entlastung des Schuldners macht, die in Hinsicht auf diesen Dritten ein neues Kapital ausmacht, und folglich Interessen tragen kann;

Dritten, zur Entlastung des Schuldners (en acquit du debiteur) dem Gläubiger bezahlte Interessen anwendbar.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Konventionen.

Art. MCLVI.

Man muß in den Konventionen vielmehr zu ergründen suchen, welches die gemeinschaftliche Absicht der kontrahirenden Partheyen war, als sich an dem buchstäblichen Sinn der Worte halten.

Art. MCLVII.

Wenn eine Klausul einen doppelten Sinn hat, so muß man sie vielmehr in demjenigen Sinne ver-

---

Anmerkungen.

denn man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß ohne Klage oder ohne ausdrückliche Stipulation weder dieser Artikel noch der vorhergehende seine Anwendung erhält.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1156. Die Konvention dient den Partheyen an Gesetzes statt. Jeder Gesetzgeber muß in zweifelhaften Fällen sein Gesetz auslegen; der Richter hat also vor allem zu ergründen, welches die Absicht der Partheyen, welche hier Gesetzgeber sind, gewesen ist, ohne Rücksicht, wenn sie sich schlecht ausgedrückt haben auf den buchstäblichen Sinn der Worte In conventionibus contrahentium voluntatem potius quam verba spectari placuit. L. 219. ff. de verb. signif.

Zum Art. 1157. Quotiès in stipulationibus consuetudinis ambigua oratio est, commodissimum est id accipi

stehn, in welchem sie eine Wirkung haben kann, als in demjenigen, in welchem sie keine hervorbringen könnte.

Art. MCLVIII.

Diejenigen Ausdrücke, welche einen doppelten Sinn haben können, müssen in dem Sinne genommen werden, der mit der Materie des Kontraktes am meisten übereinstimmt.

Art. MCLIX.

Dasjenige, was zweideutig ist, wird nach dem da, wo der Kontrakt abgeschlossen worden ist, üblichen Landesgebrauch gedeutet.

Art. MCLX.

Man muß die bei einem Kontrakt gewöhnlichen Klauseln, wenn sie auch schon nicht ausdrücklich darinn eingeführt sind, demselben zusetzen.

Art. MCLXI.

Alle Klauseln der Konventionen werden, die einen durch die andern, ausgelegt, wobei man jeder den

---

Anmerkungen.

quo res de quà agitur in tuto sit. Leg. 80. ff. de verb oblig.

Zum Art. 1160. In contractibus tacitè veniunt ea, quæ sunt moris et consuetudinis.

Zum Art. 1161. Semper in stipulationibus et in cæteris contractibus id sequimur, quod actum est, aut si non appareat, quod actum est, erit consequens ut

Sinn beilegt, der aus dem ganzen Akte hervorgeht.

Art. MCLXII.

In zweifelhaften Fällen wird die Konvention gegen den, welcher stipulirt hat, und zum Vortheil desjenigen, der die Verpflichtung kontrahirt hat, ausgelegt.

Art. MCLXIII.

Wie allgemein auch immer die Ausdrücke sein mögen, worinn eine Konvention abgefaßt ist, so begreift sie doch blos die Gegenstände, worüber die Partheyen zu kontrahiren die Absicht gehabt zu haben scheinen.

Art. MCLXIV.

Wenn man in einem Kontrakt einen Fall, zur Erklärung der Verpflichtung, angeführt hat, so wird nicht dafür gehalten, als habe man dadurch die

---

Anmerkungen.

id sequamur quod in regione in quà actum est frequentatur. Leg. 34. ff. de leg. jur.

Zum Art. 1162. In stipulationibus cum quæritur quid actum sit, verba contra stipulationem interpretenda sunt. L. 38. §. 18. ff. de verb. obligat.

Zum Art. 1163. Iniquum est perimi pacto id, de quo cogitatum non docetur. L. 9. ff. de trans.

Zum Art. 1164. Quæ dubitationis tollendæ causa contractibus inseruntur, jus commune non læduut. L. 81. ff. de reg. jur.

Ausdehnung, welche die Verpflichtung von Rechtswegen in den nicht ausdrücklich bemerkten Fällen erhält, beschränken wollen.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Konventionen in Hinsicht auf jeden Dritten.

Art. MCLXV.

Die Konventionen bringen blos zwischen den kontrahirenden Partheyen Wirkungen hervor; sie bringen keinem Dritten Nachtheil, und bringen ihm blos in dem vom Art. 1121 vorgesehenen Falle Vortheil.

Art. MCLXVI.

Nichtsdestoweniger können die Gläubiger alle Rechte und Klagen ihres Schuldners, mit Ausnah-

---

Anmerkungen.

Sechster Abschnitt.

Zum Art. 1165. Da jeder nur für sich kontrahiren kann (Art. 1119), so kann auch sein Kontrakt keinen Dritten binden. Non debet alii nocere, quod inter alios actum est. Leg. 10. ff. de jur.

Zum Art. 1166. Allein derjenige, welcher Schulden macht, verpflichtet sich mit seinem ganzen Vermögen. Dieses Unterpfand wäre illusorisch, wenn er zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Ansprüche geltend zu machen vernachlässigte. Ihr Interesse und die Besorgniß einer arglistigen Nachlässigkeit begründen alsdann ihre Qualität, um sie zu verfolgen. Dies Recht erstreckt sich jedoch nicht auf persönliche An-

me jedoch derjenigen, welche ausschließlich seiner Person ankleben, geltend machen.

Art. MCLXVII.

Sie können auch, in ihrem persönlichen Namen, die von ihrem Schuldner, um sie um ihre Rechte zu betrügen (en fraude de leurs droits), errichteten Akte angreifen.

Sie müssen sich jedoch, in Betreff derjenigen von ihren Rechten, welche im Titel von den Erbschaften, in dem Titel: von dem Ehevertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten angeführt sind, nach den daselbst vorgeschriebenen Regeln bemessen.

Anmerkungen.

sprüche; die Gläubiger stellen seine Person nie vor, wohl aber ist oft sein Vermögen das ihrige.

Zum Art. 1167. Wenn die Gläubiger nicht das, ihnen von diesem Artikel zugesicherte, Recht hätten, so könnte offenbar der Kontrakt einem Dritten Schaden bringen. Das Gesetz konnte jedoch nicht wollen, daß Gläubiger die Ruhe der Familien stören könnten, um gewisse Akte als betrügerisch anzugreifen, welche nöthig sind, von welchen sie Wissenschaft haben konnten, und welchen sie, zur Verwahrung ihrer Rechte, beiwohnen konnten. Diese Fälle sind von dem Gesetzbuch bestimmt. So kann z. B. der Gläubiger eines Erben sich opponiren, daß eine diese zum Theil zugefallene Erbschaft in seiner Abwesenheit getheilt werde, und er kann der Theilung auf seine Kosten beiwohnen; allein wenn er keine Opposition eingelegt hat, so kann er die einmal geschehene Theilung nicht mehr anfechten.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen von Verpflichtungen.

Erster Abschnitt.

Von den bedingten Verpflichtungen.

§. 1.

Von der Bedingung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen.

Art. MCLXVIII.

Eine Verpflichtung ist bedingt, wenn man sie von einem künftigen und ungewissen Ereignisse abhängig macht, entweder indem man sie, bis dahin diese

---

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Nachdem das Gesetz die allgemeinen Wirkungen der Konventionen bestimmt hat, betrachtet es nunmehr die HauptModifikationen, unter welchen man sie abschliessen kann. Es ist hier nicht von den Modifikationen des römischen Rechts die Rede, welche z. B. von Formeln abhiengen, sondern von jenen, welche aus dem Wesen der Konventionen herfliessen, und ihre Natur und Wirkungen verändern. Ohngeachtet sie eben so mannichfaltig und verschieden sind, wie die Konventionen selbst, so lassen sie sich doch in mehrere Klassen eintheilen und allgemeine Regeln über dieselben aufstellen. So kann dieselbe Verpflichtung unbedingt oder bedingt, auf eine Zeitfrist bindend, alternativ, solidarisch, theilbar oder untheilbar, durch eine PönalKlausel verwahrt sein.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1168 bis 1172. Es giebt mancherlei Bedingungen. Sie sind aber alle entweder suspensiv

Begebenheit sich ereignet, suspendirt, oder sie, je nachdem die Begebenheit sich ereignen oder nicht ereignen wird, wiederaufhebt.

Art. MCLXIX.

Eine Kasuelle Bedingung ist diejenige, welche blos vom Zufall abhängt, und keineswegs in der Macht, weder des Gläubigers noch des Schuldners, steht.

Art. MCLXX.

Eine Potestative Bedingung ist diejenige, welche den Vollzug der Uebereinkunft von einer Begebenheit abhängig macht, welche eine oder die andere Parthey eintreten zu machen oder zu verhindern die Macht hat.

Art. MCLXXI.

Eine gemischte Bedingung ist eine solche, welche zugleich von dem Willen der kontrahirenden Theile und von dem Willen eines Dritten abhängig ist.

Anmerkungen.

oder resolutorisch. Gewisse Regeln sind auf beide Arten von Bedingungen anwendbar. Diese machen den Gegenstand des ersten Paragraphs aus. Die ersten Artikel enthalten die Definition der verschiedenen Arten von Bedingungen, welche aus der Natur derselben selbst gezogen sind, und keiner Erläuterung bedürfen.

Art. MCLXXII.

Jede Bedingung von etwas unmöglichem, oder von etwas, was den guten Sitten zuwiderläuft, oder durch das Gesetz verboten ist, ist null, und macht die Uebereinkunft, welche davon abhängt, null.

Art. MCLXXIII.

Die Bedingung, etwas unmögliches nicht zu thun, macht die unter dieser Bedingung abgeschlossene Uebereinkunft nicht null.

Art. MCLXXIV.

Jede Verpflichtung ist null, wenn sie unter einer potestativen Bedingung von Seiten desjenigen

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1172. Die Verfügung dieses Artikels thut der des Art. 900 (Th. 3. S. 119) keinen Abbruch; nach welcher ähnliche im Testament befindliche Bedingungen blos als nicht geschrieben angesehen werden, und dem Testament seine Gültigkeit nicht benehmen. Das Gesetz betrachtet die Klausel, wodurch der Testator verfügt, vorzüglich als seinen Willen und kann nicht annehmen, daß er dessen Vollzug einer Bedingung solcher Art habe unterordnen wollen. Es betrachtet diese blos als einen Irrthum, der den Akt übrigens in seiner Kraft läßt.

Zum Art. 1173. Eine Bedingung dieser Art ist zwar widersinnig aber nicht unmöglich, weil sogar das Gegentheil ausser den Gränzen der Möglichkeit liegt. Es läßt sich daher gleichfalls nicht vermuthen, daß die Partheyen ihre Konvention von dieser Bedingung hätten wollen abhängig machen.

Zum Art. 1174. Da es in diesem Fall blos bei dem verpflichteten Theil steht, seine Verpflichtung zu halten

Theils, welcher sich verpflichtet, abgeschlossen worden ist.

Art. MCLXXV.

Jede Bedingung muß auf diejenige Art und Weise erfüllt werden, auf welche die Partheyen wahrscheinlich gewollt und verstanden haben, daß sie es werde.

Art. MCLXXVI.

Wenn eine Verpflichtung unter der Bedingung abgeschlossen wird, daß eine Begebenheit sich in einer bestimmten Zeitfrist ereigne, so wird diese Bedingung für erloschen erachtet, wenn diese Zeitfrist abgeloffen ist, ohne daß die Begebenheit sich ereignet hätte. Ist keine Zeitfrist bestimmt, so kann die Bedingung immer erfüllt werden; und sie

---

Anmerkungen.

oder aufzuheben, so ist diese illusorisch und der Akt null.

Zum Art. 1175. Sollten die Konventionen in forma specifica buchstäblich vollzogen werden? Können sie es per æquipolleus et pro subjecta materia? Der Gesetzgeber konnte keine andere Regel aufstellen als die Absicht der Partheyen. Jede Konvention muß dieser Absicht gemäß, die der Richter zu ergründen suchen muß, vollzogen werden.

Zum Art. 1176 u. 1177. Die Römer theilten die Bedingungen wieder in negative und positive ein und stellten für jede dieser Klassen besondere Regeln auf. Positiv waren sie, wenn es Bedingung war, daß etwas geschehen sollte, negativ

wird nicht eher für erloschen erachtet, als wenn es gewiß geworden ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird.

Art. MCLXXVII.

Wenn eine Verpflichtung unter der Bedingung kontrahirt wird, daß eine Begebenheit nicht in einer bestimmten Zeitfrist eintreten wird, so ist diese Bedingung erfüllt, wenn diese Zeitfrist abgelaufen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre; sie ist es ebenfalls, wenn es vor dieser Zeitfrist gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird; und wenn keine Zeitfrist bestimmt ist, so ist sie nicht eher erfüllt, als wenn es gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird.

Art. MCLXXVIII.

Jede Bedingung wird für erfüllt erachtet, wenn der, unter dieser Bedingung verpflichtete, Schuldner ihre Erfüllung verhindert hat.

Anmerkungen.

wenn es Bedingung war, daß etwas nicht geschehen sollte. Das neue Gesetz hat diese Abtheilungen und die zahlreichen, darauf Bezug habenden, Entscheidungen auf obige einfache Sätze reduzirt.

Zum Art. 1178. Der Schuldner ist in diesem Falle eine Entschädigung schuldig, welche dieselbe Wirkung hat, als wenn die Bedingung erfüllt worden wäre, weil er allein ihre Erfüllung verhindert hat.

Art. MCLXXIX.

Die erfüllte Bedingung hat immer bis zu dem Tage, wo die Verpflichtung eingegangen worden ist, rückwirkende Kraft. Wenn der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben ist, so gehen seine Rechte auf seine Erben über.

Art. MCLXXX.

Der Gläubiger darf, ehe die Bedingung erfüllt ist, alle, die Sicherstellung seiner Rechte bezweckende, konservatorische Akte vornehmen.

§. 2.

Von der suspensiven Bedingung.

Art. MCLXXXI.

Unter einer suspensiven Bedingung ist diejenige

Anmerkungen.

Zum Art. 1179. In stipulationibus id tempus spectatur quo contrahimus. L. 18. ff. de reg. jur. **Ist gleich der Kontrakt der Bedingung untergeordnet, so besteht doch die Verpflichtung, und die Bedingung ist blos eine Modifikation derselben. Der zweite Satz dieses Artikels ist eine Folge des Grundsatzes, daß man für sich und seine Erben kontrahirt. Anderst ist es bei Vermächtnissen. Stirbt der Testator vor Erfüllung der Bedingung, so hat der Legatar noch keine Ansprüche zu machen; stirbt der Legatar vorher, so hat sein Erbe nichts zu fordern, weil das Legat persönlich ist, und es nicht auf ihn übergehen konnte, ehe der Legatar es bezogen hatte.**

Zum Art. 1181. **Diese besondere Regeln fliessen unmittelbar aus den oben aufgestellten allgemeinen Grundsätzen her; so bringt die Verpflichtung, welche**

Verpflichtung abgeschlossen, welche entweder von einer zukünftigen und ungewissen Begebenheit oder von einem schon eingetretenen, aber den Partheyen noch unbekannten, Ereigniß abhängt.

Im ersten Falle kann die Verpflichtung nicht eher als nach dem Ereigniß vollzogen werden.

Im zweiten Falle hat die Verpflichtung von dem Tage an, wo sie eingegangen worden ist, ihre Wirkung.

Art. MCLXXXII.

Wenn die Verpflichtung unter einer suspensiven Bedingung abgeschlossen worden ist, so verbleibt die Sache, welche den Gegenstand der Uebereinkunft ausmacht, auf Gefahr des Schuldners, welcher

---

Anmerkungen.

die Partheyen unter der Bedingung einer zukünftigen und ungewissen Begebenheit abgeschlossen haben, erst nach dieser Begebenheit einige Wirkung hervor, allein diese Wirkung greift bis zu dem Tage des Kontraktes zurück (Art. 1179). Wenn die Kontrahenten eine würklich eingetretene, allein ihnen unbekannte, Begebenheit für zukünftig und ungewiß gehalten hätten, so würde die Modifikation, welche sie ihrer Verpflichtung geben wollten, sich erfüllt finden. Diese müßte daher auf der Stelle vollzogen werden.

Zum Art. 1182. Da die Verpflichtung selbst erst durch die Erfüllung der suspensiven Bedingung vollkommen wird, so folgt nothwendig daraus, daß das Eigenthum vor dieser Erfüllung nicht übergeht und also auf Gefahr des Schuldners verbleibt. Geht die Sache nun ohne seine Schuld zu Grunde, so ist die

*

sich blos für den Fall, daß die bedungene Begebenheit sich ereignen wird, zur Lieferung derselben verbindlich gemacht hat.

Ist die Sache, ohne Schuld des Schuldners, ganz zu Grunde gegangen, so ist die Verpflichtung erloschen.

Befindet sich die Sache, ohne Schuld des Schuldners, in einem verschlimmerten Zustande, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verpflichtung aufzuheben, oder die Sache in dem Zustande, worinn sie sich befindet, ohne Abzug von dem Kaufschilling, anzuverlangen.

Befindet sie sich durch die Schuld des Schuldners in einem verschlimmerten Zustande, so hat der

---

Anmerkungen.

Verpflichtung erloschen, denn wenn gleich die Bedingung erfüllt würde, so läßt sich doch keine Verpflichtung ohne Gegenstand denken. Das römische Recht (8. ff. de peric. et com. rei vend.) entschied, daß wenn der Gegenstand vor Erfüllung der Bedingung, ohne Schuld des Schuldners, eine Verschlimmerung erleiden sollte, der Schade auf den Gläubiger zurückfallen müsse, weil dieser auch von seiner Vermehrung oder Verbesserung den Vortheil gezogen haben würde. Diese Entscheidung ist aber mit obigem Grundsatz unverträglich; solange das Eigenthum nicht übergegangen ist, geht die Sache nur dem Eigenthümer zu Grunde, und folglich fällt auch jede Verschlimmerung derselben ihm zur Last. Die Billigkeit hat daher den Unterschied des obigen Artikels bestimmt. Man kann den Einwurf nicht dagegen machen, daß der Gläubiger von der Verbesserung

Gläubiger das Recht, entweder die Verpflichtung aufzuheben, oder die Sache in dem Zustande, worinn sie sich befindet, nebst Schadloshaltung, anzuverlangen.

§. 3.

Von der resolutorischen Bedingung.

Art. MCLXXXIII.

Resolutorisch ist diejenige Bedingung, welche, wenn sie in Erfüllung geht, den Widerruf der Verpflichtung bewirkt und die Sachen wieder in denselben Zustand versetzt, als wenn die Verpflichtung nicht bestanden hätte.

Sie suspendirt den Vollzug der Verpflichtung nicht; sie verpflichtet blos den Gläubiger in dem Falle, wo der durch die Bedingung vorgesehene Fall sich ereignen würde, das, was er erhalten hat, zurückzuerstatten.

Art. MCLXXXIV.

Bei Synallagmatischen Kontrakten wird die re-

Anmerkungen.

oder Vermehrung der Sache Vortheil gezogen haben würde; denn es muß vermuthet werden, als habe der Schuldner, der sich, selbst unter einer suspensiven Bedingung, verpflichtet hat, einen Gegenstand zu geben, auf die accessorischen Vermehrungen, die er erhalten könnte, im Falle der Erfüllung der Bedingung vorher verzichtet.

solutorische Bedingung für den Fall, wo einer der beiden Theile seine Verpflichtung nicht erfüllen würde, immer unterverstanden.

In diesem Fall ist der Kontrakt nicht von Rechtswegen aufgelößt; der Theil, gegen welchen die Verpflichtung nicht vollzogen worden ist, hat die Wahl, den andern entweder zum Vollzug der Uebereinkunft, wenn er möglich ist, zu zwingen, oder deren Aufhebung, nebst Schadloshaltung, anzuverlangen.

Die Aufhebung muß gerichtlich anverlangt werden, und nach den Umständen kann dem Beklagten ein Ausstand bewilligt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung mit Terminen.

Art. MCLXXXV.

Der Termin ist darinn von der Bedingung unter-

Anmerkungen.

Zum Art. 1184. Das Gesetz verliert nie den Grundsatz aus dem Ange, daß Conventionen das Gesetz der Kontrahenten sind; ein Thell allein kann also nicht entscheiden, ob die Uebereinkunft aufgehoben ist. Selbst wenn diese Bedingnng förmlich stipulirt wäre, müßte doch immer der NichtVollzug konstatirt, und seine Ursache verifizirt werden, um die NichtErfüllung von einer bloßen Verzögerung zu unterscheiden, und bei der Untersuchung dieser Ursachen können zuweilen dem Richter deren so günstige aufstoßen, daß er sich durch die Billigkeit gezwungen sieht, einen Ausstand zu bewilligen.

schieden, daß er die Verpflichtung (selbst) nicht suspendirt, sondern blos ihren Vollzug verschiebt.

Art. MCLXXXVI.

Das, was man blos zu einem gewissen Termin schuldig ist, kann vor der Verfallzeit dieser Zeitfrist nicht gefordert werden; allein das, was voraus bezahlt worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

Art. MCLXXXVII.

Es wird immer vermuthet, als sey der Termin zu Gunsten des Schuldners stipulirt, wenn nicht anderst aus der Stipulation oder aus den Umständen erhellt, daß er auch zu Gunsten des Gläubigers bestimmt worden ist.

Art. MCLXXXVIII.

Der Schuldner kann die Wohlthat des Termins

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1187. Es ist die natürliche Folge dieses Artikels, daß der Gläubiger sich nicht weigern darf, die Zahlung, wenn sie ihm auch vor Ablauf des Termins angeboten wird, anzunehmen, wenn nicht das Gegentheil stipulirt ist, oder es aus den Umständen erhellt, daß der Termin auch zum Vortheil des Gläubigers stipulirt worden (L. 17. ff. de reg. jur.)

Zum Art. 1188. Der Termin erlaubt dem Schuldner nicht, seine Verpflichtung zu verändern, welches doch der Fall wäre, wenn er die in dem Kontrakt stipulirte Sicherheit vermindern könnte. In dieser

nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn er Bankerot gemacht hat, oder wenn er durch, irgend von ihm herrührende, Handlungen oder Thatsachen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger durch den Kontrakt bewilligt hatte.

Dritter Abschnitt.

Von den alternativen Verpflichtungen.

Art. MCLXXXIX.

Der Schuldner einer alternativen Verpflichtung wird durch die Lieferung einer der beiden Sachen, welche in der Verpflichtung begriffen waren, von dieser befreit.

Art. MCXC.

Wenn die Wahl nicht ausdrücklich dem Gläubi-

Anmerkungen.

Hinsicht so wie für alle Klauseln des Kontraktes hat der Richter keine andere Richtschnur, als die Billigkeit, allein es ist natürlich, daß im Falle des Bankerots der Schuldner auf die Wohlthat des Termins keinen Anspruch mehr zu machen hat.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1189. Es kann sich jemand verpflichten, von zweien oder mehreren Sachen eine zu liefern. Eine solche Verpflichtung ist alternativ, weil sie auf eine oder auf andere Weise erfüllt werden kann. Sie ist daher besondern Regeln unterworfen.

Zum Art. 1190. Dieser Artikel ist die natürliche Folge des Grundsatzes, daß alles, was in einem Kontrakt unbestimmt und ungewiß ist, zum Vortheil des Schuldners ausgelegt werden muß (Art. 1162).

ger bewilligt worden ist, so steht sie dem Schuldner zu.

Art. MCXCI.

Der Schuldner kann sich durch die Ablieferung der einen oder der andern von den versprochenen Sachen, seiner Verbindlichkeit entledigen; allein er kann den Gläubiger nicht zwingen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen.

Art. MCCXII.

Wenn eine der versprochenen Sachen kein Gegenstand einer Verpflichtung sein konnte, so besteht die Verpflichtung unbedingt, wenn sie gleich auf eine alternative Weise kontrahirt worden war.

Anmerkungen.

Zum Art. 1191. Der Gläubiger kann wohl gezwungen werden, die eine oder die andere Sache anzunehmen, wenn er sich keine Wahl vorbehalten hat, nicht aber einen Theil von der einen und einen Theil von einer andern. Dies hiesse die Uebereinkunft ändern, nicht aber sie auslegen.

Zum Art. 1192. Wenn von beiden Sachen nur eine einer Verpflichtung fähig ist, so besteht diese auch nur für diese eine. Der Schuldner kann nicht den Einwurf machen, daß er auf eine Wahl gezählt habe, die nicht existirt. Wenn man etwas als einen Gegenstand einer Uebereinkunft angesehen hat, was kein solcher Gegenstand sein konnte, so ist dies ein Irrthum, der dem Gläubiger nicht zur Last fallen kann, es sey denn, daß ein Betrug von Seiten dieses lezten obwalte.

Art. MCXCIII.

Die alternative Verpflichtung wird unbedingt, wenn die eine der versprochenen Sachen, selbst durch die Schuld des Schuldners, zu Grunde geht, und nicht mehr geliefert werden kann. Der Schuldner kann ihren Werth nicht an ihrer statt anbieten.

Wenn beide zu Grunde gegangen sind, und der Schuldner sich in Hinsicht auf eine derselben fehl befindet, muß er den Werth derjenigen bezahlen, welche zuletzt zu Grunde gegangen ist.

Art. MCXCIV.

Wenn, in den vom vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen die Uebereinkunft dem Gläubiger die Wahl gelassen hat,

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1193 u. 1194. Wenn eine oder die andere Sache versprochen ist, so ist ungewiß, welche der Gläubiger erhalten wird, und diese Ungewißheit macht, das vor der Auslieferung kein Eigenthum auf den Gläubiger übergehen kann. Das Eigenthum bleibt also so lange auf Gefahr des Schuldners, und wenn eine der beiden Sachen zu Grunde geht, so geht sie ihm zu Grunde. Man muß alsdann untersuchen, wem, dem Akt zufolge, die Wahl zustand. Hatte der Schuldner die Wahl, so wird die Verpflichtung unbedingt für den übriggebliebenen Gegenstand. Weder kann der Schuldner den Werth des zu Grunde gegangenen Gegenstandes anbieten, noch der Gläubiger ihn fordern, selbst wenn er durch Schuld des Schuldners zu Grunde gegangen wäre; denn da dieser die Wahl hatte, so hat der Gläubiger keine Ursache, zu klagen, weil die Verpflichtung unbedingt

So ist entweder eine Sache allein zu Grunde gegangen, und alsdann muß der Gläubiger, wenn es ohne Schuld des Schuldners geschehen ist, die übriggebliebene erhalten; wenn aber der Schuldner die Schuld davon hat, so kann der Gläubiger die übriggebliebene Sache oder den Werth derjenigen, welche zu Grunde gegangen ist, anverlangen.

Oder beide Sachen sind zu Grunde gegangen; und alsdann kann der Gläubiger, wenn der Schuldner sich in Hinsicht auf beide oder auch blos in Hinsicht auf eine derselben, fehl befindet, den Werth der einen oder der andern, nach seinem Belieben, fordern.

Anmerkungen.

geworden ist. Sind beide Sachen zu Grunde gegangen, und auch nur eine durch Schuld des Schuldners, so muß er dem Gläubiger den Werth der zulezt zu Grunde gegangeuen bezahlen; denn als die erste zu Grunde gieng, blieb die Verpflichtung unbedingt auf der lezten haften, deren Werth also der Schuldner liefern muß.

Wenn der Gläubiger die Wahl hat, so muß man wieder untersuchen, ob der Schuldner fehl befunden wird oder nicht; es muß hierbei wohl bemerkt werden, daß er auch dann die Schuld hat, wenn er sich in Rückstand, zu liefern, befindet. Das Recht, welches, im Falle beide Sachen oder nur eine durch Schuld des Schuldners zu Grunde gegangen wäre, dem Gläubiger zusteht, sich nach Belieben den Werth der einen und der andern bezahlen zu lassen, gründet sich darauf, daß der Schuldner durch seine Schuld den Gläubiger seiner Wahl beraubt hat, und also

Art. MCXCV.

Wenn beide Sachen ohne Schuld des Schuldners zu Grunde gegangen sind, und ehe er sich in Rückstand befand, so ist, dem Art. 1302 gemäß, die Verpflichtung erloschen.

Art. MCXCVI.

Dieselben Grundsätze sind auf die Fälle anwendbar, wo mehr als zwei Dinge in der alternativen Verpflichtung einbegriffen sind.

Vierter Abschnitt.

Von den solidarischen Verpflichtungen.

§. 1.

Von der Solidarität zwischen den Gläubigern.

Art. MCXCVII.

Eine Verpflichtung ist zwischen mehreren Gläubigern solidarisch, wenn der Titel jedem von ihnen ausdrücklich das Recht giebt, die Zahlung des ganzen Guthabens zu fordern, und verfügt, daß die an einen

---

Anmerkungen.

zum Ersatz ihm die Wahl der Entschädigung lassen muß.

Zum Art. 1195. Siehe die Anmerkung zum Artikel 1302.

Vierter Abschnitt.

Zum Art 1197. Wenn jemand sich gegen mehrere Personen zu einer Sache verpflichtet hat, so ist jede derselben, nur für ihren Antheil, Gläubiger. Die So-

von ihnen geschehene Zahlung den Schuldner entlastet, wenn gleich schon der Vortheil der Verpflichtung unter die verschiedenen Gläubigern zu vertheilen ist.

Art. MCXCVIII.

Der Schuldner hat die Wahl, an einen oder den andern der solidarischen Gläubiger zu zahlen, so lange ihm nicht einer von ihnen mit seinen Betreibungen zuvorgekommen ist.

Der Nachlaß, welcher blos von einem der soli-

Anmerkungen.

lidarität wird also nicht vermuthet, sondern muß ausdrücklich stipulirt sein. Dergleichen solidarische Gläubiger hiessen Correi stipulandi.

Zum Art. 1198. Sobald einer der Gläubiger indessen Betreibungen gemacht hat, kann der Schuldner keinen andern mehr bezahlen, weil er den Rechten des ersten keinen Abbruch thun kann.

Sowohl nach dem römischen Recht (Leg. 2. ff. de duobus reis) als nach der Meinung von Domat und Pothier konnte ein solidarischer Gläubiger auch die Schuld nachlassen. Sie stützten sich darauf, daß der Nachlaß eines der Mittel, die Schuld zu tilgen, sey, und da jeder Gläubiger in Hinsicht auf den Schuldner wie der einzige Gläubiger betrachtet werde, so müße er auch das Recht, die Schuld nachzulassen, haben, wenn es ihm in dem Akt nicht ausdrücklich benommen worden; da zudem jeder solidarisch berechtigt sey, die Gesammtsumme zu empfangen, so stehe es ja immer in seiner Macht, die ganze Summe zu quittiren, ohne sie erhalten zu haben, wenn man eine Connivenz mit dem Schuldner voraussetzen wollte. Folgende Gründe haben in-

darischen Gläubiger bewilligt worden, entlastet jedoch den Schuldner blos für den Antheil dieses Gläubigers.

Art. MCXCIX.

Jeder Akt, welcher die Verjährung in Hinsicht auf einen der solidarischen Gläubiger unterbricht, bringt allen andern Gläubigern Vortheil.

Anmerkungen.

zwischen das neue Gesetz bestimmt; immer muß der vermuthliche Willen der Partheyen vollzogen werden; jeder solidarische Gläubiger hat daher das Recht, den Vollzug des Kontraktes zu bewirken; der Nachlaß der Schuld ist aber ganz was anderes, als dieser Vollzug; er ist ein Wohlthätigkeits Kontrakt statt eines interessirten Kontraktes; da aber jeder Wohlthätigkeits Kontrakt dem, der die Freigebigkeit ausübt, persönlich ist, so kann er auch blos mit dem freigebig sein, was ihm zugehört. Die Wohlthat des Gläubigers gegen den Schuldner würde aber seinen Mit Gläubigern nachtheilig sein; einem andern nachtheilige Wohlthaten kann aber ein billiges Gesetz nicht erlauben, und muß nothwendig Betrug darunter vermuthen. Zwar kann der Gläubiger eine Quittung über eine Zahlung, die er nicht erhalten hat, ausstellen; allein einestheils giebt es kein Mittel diesem Betrug vorzubeugen; und andererseits bleibt alsdann der Aussteller der Quittung immer seinen Mit Gläubigern rechnungspflichtig, und ist im Falle des Betruges der Gefahr ausgesetzt, diesen Betrug erwiesen und vereitelt zu sehn, statt daß die entgegengesetzte Verfügung ihn gegen jede solche Verfolgung sogar sichergestellt hätte.

Jeder, der die Zahlung der ganzen Schuld empfangen kann, kann sicher auch alle konservatorische Akte vornehmen. Jeder solche Akt muß also die Verjährung für alle Gläubiger unterbrechen.

§. 2.

Von der Solidarität unter den Schuldnern.

Art. MCC.

Die Schuldner sind solidarisch, wenn sie sich zu einer und der nämlichen Sache dergestalten verpflichtet haben, daß jeder für die Gesammtsumme angehalten werden kann, und daß die von einem einzigen geschehene Zahlung die andern ihrer Verpflichtung gegen den Gläubiger entledigt.

Art. MCCI.

Die Verpflichtung kann solidarisch sein, wenn gleich einer der Schuldner zur Zahlung derselben Sache auf eine andere Art und Weise wie der andere verpflichtet ist; zum Beispiel, wenn der eine

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1200. Die gewöhnlichste Solidarität ist die mehrerer Schuldner gegen einen Gläubiger. Solche Schuldner heissen in den Rechten correi debendi. Es ist aber nicht genug, daß die Verpflichtung gegen denselben Gläubiger kontrahirt worden, sie muß auch dieselbe Sache zum Gegenstand haben. Wenn mehrere Personen sich gegen einen Gläubiger zu verschiedenen Dingen verpflichtet hätten, so wäre jeder dieser Schuldner insbesondere zur Erfüllung seiner Verpflichtung verbunden, sie würden aber keine Mitschuldner sein.

Zum Art. 1201. Wenn aber mehrere Schuldner sich zu derselben Sache verpflichtet haben, so bleiben sie selbst dann Mitschuldner, wenn die Verpflichtung eines jeden mit auch verschiedenen Modifikationen kontrahirt worden. Der Gläubiger kann immer in diesem

nur bedingter Weise verpflichtet ist, während die Verpflichtung des andern unbedingt ist, oder wenn der eine sich einen Termin stipulirt hat, der dem andern nicht bewilligt ist.

Art. MCCII.

Die Solidarität wird nie vermuthet; sie muß ausdrücklich stipulirt sein.

Diese Regel hört blos in den Fällen auf, wo die Solidarität von Rechtswegen, kraft einer gesetzlichen Verfügung, statt findet.

Art. MCCIII.

Der Gläubiger einer, solidarisch eingegangenen,

Anmerkungen.

Falle von jedem der Mitschuldner die Schuld nur auf die Art und Weise anfordern, wie er mit diesem übereingekommen ist.

Zum Art. 1202. Die Solidarität wird nie vermuthet. Wenn daher mehrere Schuldner sich zu derselben Sache gegen einen Gläubiger verpflichten, ohne sich solidarisch dafür verbindlich erklärt zu haben, so hat jeder durch Zahlung seines Antheils die auf ihm haftende Verpflichtung erfüllt. Wollte man das Ganze von ihm fordern, so hiesse dies eine Verpflichtung mehr unterstellen; und sobald diese nur zweifelhaft sein konnte, mußte zum Vortheil des Schuldners entschieden werden. Anderst ist es wenn das Gesetz selbst die Verpflichtung solidarisch erklärt hat; so z. B. die Verpflichtungen der Handels-Gesellschafter (Ordonnanz von 1673. Tit. 4. Art. 7.), die Verurtheilung zu Gerichtskosten in peinlichen Fällen ꝛc. ꝛc.

Zum Art. 1203 u. 1204. Da es das Wesen der Verbindlichkeit ist, daß jeder der Schuldner für das

Verpflichtung, kann sich an einen der Schuldner nach seinem Belieben wenden, ohne daß dieser ihm die Rechts-Wohlthat der Theilung (der Schuld) opponiren könnte.

Art. MCCIV.

Die Betreibungen, welche der Gläubiger gegen einen der Schuldner gemacht hat, verhindern ihn nicht, ähnliche Betreibungen gegen die andern anzustellen.

Art. MCCV.

Wenn die geschuldete Sache durch die Schuld eines oder mehrerer der solidarischen Gläubiger, oder während dem einer oder mehrere von ihnen sich in Rückstand befanden, zu Grunde gegangen ist, so sind die übrigen Mitschuldner der Verpflichtung, den Werth der Sache zu zahlen, nicht entle-

---

Anmerkungen.

Ganze haftet, als wäre er allein Schuldner, so hängt es platterdings von dem Gläubiger ab, an welchem er sich halten will, und der beklagte Schuldner kann ihn nicht zwingen, jeden seiner Mitschuldner für seinen Antheil zu belangen; der Gläubiger hingegen behält, solange er nicht ganz ausgezahlt ist, das Recht, mit seinen Betreibungen gegen einen der Schuldner einzuhalten und einen andern zu verfolgen.

Zum Art. 1205. Die Schuld eines der Schuldner kann die übrigen Mitschuldner ihrer Verpflichtung nicht entledigen, sie kann aber auch diese nicht ver-

digt, allein diese sind nicht zu der Schadloshaltung (beizutragen) verbunden.

Der Gläubiger kann die Schadloshaltung nur, von denjenigen Schuldnern, durch deren Schuld die Sache zu Grunde gegangen ist, und von denjenigen, welche sich im Rückstand befanden, anverlangen.

Art. MCCVI.

Die, gegen einen der solidarischen Schuldner, gemachten Betreibungen, unterbrechen die Verjährung in Hinsicht auf alle.

Art. MCCVII.

Das, gegen einen der solidarischen Schuldner, gerichtete Begehren von Interessen, hat die Wirkung, daß die Interessen gegen alle laufen.

Art. MCCVIII.

Jeder solidarische Mitschuldner kann, wenn er

Anmerkungen.

ändern oder vergrößern. So wie die Schuld persönlich ist, so muß es auch die Pflicht der Schadloshaltung sein.

Zum Art. 1206 u. 1207. Wenn der Gläubiger die Verjährung in Hinsicht auf einen der Schuldner unterbricht, so hat er alle seine Rechte, nicht allein auf die Schuld sondern auch auf die Solidarität bewahrt. Alles was er gegen einen thut, hat dieselbe Wirkung, als habe er es gegen alle gethan.

Zuw Art. 1208. Der verfolgte Mitschuldner kann

von dem Gläubiger verfolgt wird, alle Exzeptionen opponiren, welche aus der Natur der Verpflichtung herfließen, alle die, welche ihm persönlich sind, so wie auch die, welche allen Mitschuldnern gemeinschaftlich sind.

Er kann diejenigen Einreden nicht opponiren, welche blos einigen der andern Mitschuldner allein persönlich zustehen.

Art. MCCIX.

Wenn einer der Schuldner einziger Erbe des Gläubigers wird, oder wenn der Gläubiger einziger Erbe eines der Schuldner wird, so erlischt die Schuld kraft der Konfusion (des Zusammenflusses der Activ- und PassivRechte) blos für den Antheil des Schuldners oder des Gläubigers.

Art. MCCX.

Der Gläubiger, welcher in Hinsicht auf einen

Anmerkungen.

diesem Grundsatz zufolge, die Kompensation fremder ihm nicht persönlicher Schuldner nicht opponiren. Hier weicht das neue Gesetz von der Meinung von **Domat** und **Pothier**, welchem leztern es in dieser Materie übrigens beinahe ganz gefolgt ist, ab. Auch hatte selbst **Pothier** eingesehen, wie viel wichtige Gründe für die der seinigen entgegengesetzten Meinung stritten.

Zum Art. 1209. Das römische Gesetz sagt in dieser Hinsicht: Magis personam debitoris eximat ab obligatione, quam extinguit obligationem.

der Mitschuldner in die Theilung der Schuld eingewilligt hat, behält seine solidarische Klage gegen die andern, nach Abzug jedoch des Antheils desjenigen Schuldners, den er von der Solidarität freigegeben hat.

Anmerkungen.

Zum Art. 1210. Die Frage ob der Gläubiger, welcher einen der Schuldner von der Verbindlichkeit der Solidarität befreit hat, dies Recht auch in Hinsicht auf die übrigen Mitschuldner verlohren habe, gab zu lebhaften Diskussionen Anlaß; die einen behaupteten: der Akt, welcher eine solidarische Verbindlichkeit stipulirt, sey eine Art von GesellschaftsVertrag zwischen den Schuldnern, welchen der Gläubiger nicht zu verändern das Recht habe. Da die Schuldner an ihrer Verpflichtung gegen den Gläubiger nichts ändern könnten, so dürfte auch dieser das Band nicht zerreißen, welches wechselseitiges Zutrauen zwischen ihnen angeknüpft. Manchen habe nicht sowohl das Zutrauen auf die Zahlsfähigkeit, als das auf die Moralität und die Kenntnisse eines Mitschuldners zu einer solidarischen Verbindlichkeit bestimmt. Diese Garantie dürfe der Gläubiger ihm nicht willkührlich benehmen. Man hat aber dagegen erwiedert: das Gesetz dürfe den Gläubiger nicht mehr binden als sein Wille ihn in dem Kontrakt gebunden habe; wenn er einen seiner Schuldner von der solidarischen Verpflichtung freigeben wolle, so folge nicht daraus, daß er alle davon freisprechen wolle; wollte das Gesetz diese Wirkung damit verknüpfen, so würde der Gläubiger niemand davon befreien, welches oft für den einzelnen den nachtheiligsten Einfluß haben könnte; der Gläubiger habe das Recht, die ganze Schuld von jedem der Schuldner zu fordern, um so viel mehr seinen Theil; die Lage der Schuldner werde dadurch nicht verschlimmert, sondern vielmehr verbessert, weil jeder nicht mehr für die ganze Schuld, sondern blos für

Art. MCCXI.

Der Gläubiger, welcher den Antheil eines der Schuldner insbesondere (divisement) empfängt, ohne sich in der Quittung die Solidarität oder seine Rechte im Allgemeinen vorzubehalten, verzichtet blos in Hinsicht auf diesen Schuldner auf die Solidarität.

Es wird nicht dafür gehalten, als habe der Gläubiger dem Schuldner die Solidarität erlassen, wenn er von ihm eine, dem von ihm geschuldeten Antheile, gleiche Summe empfängt, wenn die Quit-

---

Anmerkungen.

dieselbe nach Abzug des bezahlten Antheils solidarisch verpflichtet sey, und zudem die Unzahlsfähigkeit des befreiten Schuldners nicht mehr zu befürchten habe.

Zum Art. 1211. Auch in Hinsicht auf die Verfügungen dieses Artikels waren die Meinungen getheilt. Darüber war man einig, daß der unbestimmte Vorbehalt aller Rechte den Vorbehalt der Solidarität begreift; allein wenn der Gläubiger den Antheil eines der Schuldner ohne ausdrücklichen Vorbehalt angenommen hat, ohne jedoch anzuführen, daß es für seinen Antheil ist? Man hat sich für den Gläubiger bestimmt; sein Recht auf die Solidarität ist erwiesen, und die Vermuthung, die aus der Annahme einer Geldsumme von dem graden Betrag des Antheils eines der Schuldner herfließt, wird dadurch bestritten, daß seine Worte keine Absicht, auf sein Recht zu verzichten, vermuthen lassen, und daß keine Verzichtung, die in den Rechten gegründete, Ansprüche vermuthet werden darf. Findet sich der Ausdruck für seinen Antheil in der Quittung, so ändert dies die Sache. Dem römischen Rechte gemäß muß man dann schlteſſen, daß der Gläubiger ihn als den Schuldner eines Theils, also nicht des Ganzen anerkannt hat. Eine solche Quittung ist eine neue

tung nicht sagt, daß er sie für dessen Antheil angenommen hat.

Ein gleiches gilt von der unbedingten, gegen einen der Mitschuldner, wegen seinem Antheil erhobenen Klage, wenn dieser sich nicht der Klage gefügt hat (n'a pas acquiescé), oder wenn kein kondemnatorisches Urtheil darauf erfolgt ist.

Art. MCCXII.

Wenn der Gläubiger den Antheil eines der Mitschuldner an Rückständen oder Interessen von der Schuld, insbesondere und ohne Vorbehalt, angenommen hat, so verliert er die Solidarität blos für

Anmerkungen.

Uebereinkunft, welche durch die Zusammenwirkung des Gläubigers, welcher sie ausstellt, und des Schuldners, welcher sie empfängt, vollkommen wird. Anderst ist es im Falle einer Klage, welche nicht verglichen oder abgeurtheilt worden ist, weil solange der Beitritt des Beklagten fehlt.

Zum Art. 1212. Diese Konvention darf aber nicht weiter ausgedehnt werden; sie betrifft nur die Sache, welche der Gegenstand derselben war; also wenn der Gläubiger blos Rückstände auf diese Art angenommen hat, kann man nicht vermuthen, das er auch für die Zukunft auf die Solidarität verzichtet habe, es sey denn, daß er zehn Jahre lang hindurch von einem Schuldner immer seinen alleinigen Antheil Interessen angenommen; alsdann muß man glauben, daß das Kapital wie die Interessen getheilt ist; denn da die Interessen die Früchte desselben sind, so läßt sich nicht vermuthen, daß der Gläubiger eingewilligt hätte, von seinem Schuldner die Interessen seines Antheils des Kapitals anzunehmen, allein sein Klagrecht

die verfallenen Rückstände oder Interessen, nicht aber für die künftighin fälligen, noch für das Kapital selbst; es sey denn, daß die Theilweise Zahlung während zehn aufeinanderfolgenden Jahren fortgesetzt worden wäre.

Art. MCCXIII.

Die, solidarisch gegen den Gläubiger, eingegangene Verpflichtung zerfällt von Rechtswegen zwischen die Schuldner, die untereinander jeder nur für seinen Antheil dazu (beizutragen) verbunden sind.

Art. MCCXIV.

Der Mitschuldner einer solidarischen Schuld, welcher sie ganz bezahlt hat, kann von den andern von jedem blos seinen Antheil zurückfordern.

Ist einer derselben unzahlsfähig, so wird der Verlust, der aus seiner Unzahlsfähigkeit entsteht,

---

Anmerkungen.

auf das ganze Kapital gegen ihn beizubehalten. Das Gesetz ist darinn von Pothiers Meinung abgewichen, der erstens eine dreißigjährige ununterbrochene theilweise Zahlung erforderte, um den Schuldner von der Solidarität für die Interessen freizugeben, und dennoch die für das Kapital bestehen ließ.

Zum Art. 1214 bis 1216. Die Mitschuldner mögen nun die solidarische Schuld durch einen oder mehrere Akte eingegangen sein, so will die Billigkeit, daß der Schuldner, der das Ganze bezahlt hat, gegen seine Mitschuldigen zurückgreifen könne. Jeder hat sich zwar verpflichtet, den Gläubiger ganz auszuzahlen, keiner aber, für den andern zu zahlen. Dieses

verhältnißmäßig zwischen alle andere zahlsfähige Mitschuldner und den, welcher die Zahlung gemacht hat, vertheilt.

Art. MCCXV.

Im Falle der Gläubiger gegen einen der Schuldner auf die solidarische Klage verzichtet hat, so wird, wenn einer oder mehrere der übrigen Mitschuldner unzahlsfähig werden, der Antheil der Unzahlsfähigen Beitragsweise unter alle Schuldner, selbst unter die, welche der Gläubiger vorher von der Solidarität freigegeben hätte, vertheilt.

Art. MCCXVI.

Wenn das Geschäft, wegen welchem die Schuld solidarisch kontrahirt worden ist, nur einen der solidarischen Verpflichteten beträfe, so bliebe dieser, in

---

Anmerkungen.

Band zwischen den Mitschuldnern kann der Gläubiger nicht zerreissen, und sogar dadurch, daß er einen von der Solidarität freigiebt, kann er den respectiven Rückgriff der Schuldner untereinander nicht verändern. Die Theilung der Schuld kann nur mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten bewilligt und angenommen werden, und deshalb muß auch sogar der, welcher von der Solidarität freigegeben worden, doch pro rata den Verlust tragen helfen, der aus der Unzahlsfähigkeit eines der Schuldner entstehen könnte. Der Rückgriff aber unter den Schuldnern, er mag nun wegen der Unzahlsfähigkeit eines von ihnen, oder wegen der Vorlage der ganzen Schuld durch einen von ihnen statt haben, kann nie durch eine solidarische Klage ausgeübt werden. Die Solidarität

Hinsicht auf die übrigen Mitschuldner allein für die Schuld verhaftet, und diese würden in Hinsicht auf ihn blos als seine Bürgen angesehen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den theilbaren und untheilbaren Verpflichtungen.

Art. MCCXVII.

Eine Verpflichtung ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie eine Sache zum Gegenstand hat, welche in ihrer Lieferung, oder eine Handlung, die in ihrem Vollzug einer, materiellen oder intellectuellen, Theilung fähig oder nicht fähig ist.

Art. MCCXVIII.

Eine Verpflichtung ist untheilbar, wenn gleich die

Anmerkungen.

geht nicht weiter, als sie durch den Kontrakt stipulirt ist. Träte sie auch unter den Mitschuldnern ein, so könnte daraus ein wahrer Zirkel von verderblichen Prozessen entstehen.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1217. So ist z. B. ein Morgen Land einer reellen Theilung fähig; ein bloßes Recht aber, z. B. das Recht eines MitErben auf einen Gegenstand einer Erbschaft, blos einer intellectuellen. Man muß sogar bemerken, daß ein bloßes Recht sich theilen läßt, sowohl wenn es eine, an und für sich einer Theilung empfängliche Sache betrifft, als auch wenn die Sache, worauf es Bezug hat, an sich untheilbar ist. Gewisse Rechte sind jedoch in diesem lezten Falle keiner Theilung fähig, so z. B. gewisse Servituden.

Sache oder die Handlung, welche den Gegenstand derselben ausmacht, ihrer Natur nach theilbar ist, wenn sie in der Hinsicht, in welcher sie in der Verpflichtung betrachtet wird, keines theilweisen Vollzugs fähig ist.

Art. MCCXIX.

Die Stipulation der Solidarität giebt einer Verpflichtung nicht den Karakter der Untheilbarkeit.

§. 1.

Von den Wirkungen der theilbaren Verpflichtung.

Art. MCCXX.

Jede Verpflichtung, welche der Theilung empfänglich ist, muß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, grade als wäre sie untheilbar, vollzogen werden. Die Theilbarkeit findet blos in Hin-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1218. Ein Beispiel zu der Verfügung dieses Artikels finden wir in der Verpflichtung, ein Haus zu bauen, oder sonst etwas zu liefern, welches, wenn es getheilt wäre, nicht mehr zu der Bestimmung geeigenschaftet sein würde, welche der Gläubiger bei der Stipulation beabsichtigt hatte. Alsdann ist die Verpflichtung, wenn gleich ihr Gegenstand theilbar ist, dennoch untheilbar.

Zum Art. 1220. Die Fragen, die über die Theilbarkeit entstehen können, können nie zwischen den Kontrahenten selbst zur Rede kommen. Zwischen ihnen ist jede Verpflichtung untheilbar, und sie kann erst nach dem Tode des Gläub:gers oder Schuldners für seine Erben theilbar werden. Alsdann kann der Er-

ficht auf ihre Erben ihre Anwendung, welche die Schuld blos für den Theil anverlangen können, oder sie blos zu dem Theile zu bezahlen verbunden sind, der ihnen als Stellvertreter des Gläubigers zugefallen ist, oder für den sie als Stellvertreter des Schuldners verhaftet sind.

Art. MCCXXI.

Der im vorhergehenden Falle aufgestellte Grundsatz erhält in Hinsicht auf die Erben des Schuldners eine Ausnahme

1. In dem Falle, wenn die Schuld eine Hypothekarschuld ist.
2. Wenn eine bestimmte Masse (un corps certain) geschuldet wird.

Anmerkungen.

be des ersten nur den Antheil fordern, der ihm zugefallen ist, und der Erbe des zweiten ist nichts mehr schuldig, als den Antheil, der nach Theilung der Schuld unter seine Miterben ihm zur Last bleibt.

Zum Art. 1221. Besondere Ursachen können aber Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel hervorbringen; so besteht, wenn es sich von einer Hypothekarschuld handelt, eine doppelte Klage, eine persönliche, welche unter die Erben theilbar ist, und die hypothekarische, kraft welcher das Immöbel das untheilbare Unterpfand der Schuld geworden ist, in welcher Hand es sich auch befinden mag. Wird ein Körper, eine Masse geschuldet, welche einem der Erben zugefallen ist, so hat der Gläubiger das Recht, sie ganz von diesem zu fordern. Müßte er sich an alle wenden, so müßten diese wieder den Besitzer zur Klage beila-

3. Wenn es sich von einer alternativen Schuld von Sachen, deren eine untheilbar ist, handelt, und die Wahl dem Gläubiger überlassen ist.

4. Wenn einer der Erben, kraft des Titels, allein, mit dem Vollzug der Verpflichtung belastet ist.

5. Wenn es sowohl entweder aus der Natur der Verpflichtung, oder aus dem Gegenstande derselben, oder aus dem Zweck, den man in dem Kontrakte beabsichtigt hat, erhellt, daß es die Absicht der Kontrahenten war, daß die Schuld nicht theilweise solle abgetragen werden können.

In den drei ersten Fällen, kann derjenige Erbe,

Anmerkungen.

den, welches einen verderblichen Zirkel von Prozessen hervorbringen würde. Wenn es sich von einer alternativen Schuld handelt, wobei der Gläubiger sich die Wahl vorbehalten hat, und es ist auch nur einer der Gegenstände der Verpflichtung untheilbar, so darf die Wahl des Gläubigers nicht geschmälert werden; ist einer der Erben durch den Rechtstitel der Verpflichtung allein mit ihrer Erfüllung belastet, so muß der Wille des Schuldners, seinen Gläubiger von einer unbequemen Theilung zu befreien, erfüllt werden. Ein gleiches gilt im folgenden fünften Falle.

Der Erbe, welcher kraft dieses Artikels mehr, als seinen Antheil bezahlt hat, hat natürlich seinen Rückgriff gegen seine Miterben, weil nicht die Verpflichtung, sondern blos die Zahlung ihm zur Last fällt.

Wenn der theilbare Gegenstand durch die Schuld eines der Erben zu Grunde geht, ist er gehalten, den Gläubiger ganz zu entschädigen, und zwar ohne

welcher die geschuldete Sache oder das für die Schuld hypothezirte Immöbel besitzt, für das Ganze, in der geschuldeten Sache oder dem hypothezirten Grund und Boden, angegriffen werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Miterben. In dem vierten Falle kann gleichfalls der allein mit der Schuld belastete Erbe, und in dem fünften Falle jeder Erbe für das Ganze verfolgt werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Miterben.

§. 2.

Von den Wirkungen der untheilbaren Verpflichtungen.

Art. MCCXXII.

Jede von mehreren Personen, welche zusammen

Anmerkungen.

Rückgriff gegen seine Miterben. Diese sind eben so ihrer Verpflichtung entledigt, wie der Verstorbene selbst es gewesen wäre, wenn die Sache ohne seine Schuld zu Grunde gegangen wäre. Die Erben bleiben wohl für die Handlungen des Erblassers, nicht aber für die ihrer Miterben verhaftet.

Die Wirkungen der Theilbarkeit der Schuld unter die Erben, werden um so fühlbarer, wenn man bemerkt, daß durch die Vereinigung aller Erbportionen des Gläubigers oder des Schuldners in einer Person, die Befugniß, die Schuld theilweise zu zahlen, aufhört. Denn der Theilung zwischen den Erben ohngeachtet besteht doch nur eine Verpflichtung, und wenn also vor der Zahlung blos mehr ein Schuldner oder ein Gläubiger vorhanden ist, besteht die Ursache der Theilung nicht mehr.

Zum Art. 1222 u. 1223. Der theilweise Vollzug ei-

eine untheilbare Schuld kontrahirt haben, bleibt für das Ganze verhaftet, wenn gleich die Verpflichtung nicht solidarisch kontrahirt worden wäre.

Art. MCCXXIII.

Ein gleiches gilt von den Erben desjenigen, welcher eine ähnliche Verpflichtung kontrahirt hat.

Art. MCCXXIV.

Jeder Erbe des Gläubigers kann den Vollzug der untheilbaren Verpflichtung ganz anverlangen.

Er kann die Gesammtsumme der Schuld allein nicht nachlassen; er kann nicht allein den Werth des Gegenstandes an dessen Stelle empfangen. Wenn einer der Erben allein die Schuld nachgelassen oder

---

Anmerkungen.

ner untheilbaren Verpflichtung läßt sich gar nicht denken. Jeder, der zu einer solchen Verpflichtung verbunden ist, muß sie ganz erfüllen, sogar wenn mehrere sie kontrahirt haben, kann keiner den Einwurf machen, daß keine Solidarität stipulirt worden. Die Erben des Schuldners sogar können es nicht einmal geltend machen, daß sie blos Portionenweise erben. Sogar die Erben jedes Erben könnten nicht einmal diesen Einwurf machen, ohngeachtet er zulässig wäre, wenn die Verpflichtung solidarisch aber nicht untheilbar wäre. Dasselbe gilt für die Erben des Gläubigers, denn jeder, der ein Recht auf eine untheilbare Sache hat, kann sie ganz fordern.

Zum Art. 1224. Allein wenn jeder Erbe die Erfüllung der untheilbaren Verpflichtung zu fordern berechtigt ist, so hat er doch allein kein Eigenthums-Recht darauf. Im Falle der Nichterfüllung gehören

den Werth der Sache empfangen hat, so kann sein Erbe den untheilbaren Gegenstand nur mit der Last anverlangen, den Antheil des Miterben, der den Nachlaß gemacht oder den Werth empfangen hat, dagegen aufzurechnen.

Art. MCCXXV.

Wenn ein Erbe des Schuldners für die ganze Verpflichtung vorgeladen wird, so kann er einen Ausstand anverlangen, um seine Miterben zur Sache beizuladen, wenn nicht die Schuld von der Art ist, daß sie blos durch den vorgeladenen Erben abgetragen werden kann, in welchem Falle er allein verurtheilt werden kann, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Miterben wegen seiner Entschädigung.

Anmerkungen.

die Schadloshaltungen, welche theilbar sind, ihm also nicht allein zu. Eben so wenig kann er allein die Verpflichtung nachlassen, oder den theilbaren Werth an deren Stelle empfangen.

Zum Art. 1225. So wie jeder Erbe des Gläubigers nicht Erbe des Ganzen ist, so schuldet auch nicht jeder Erbe des Schuldners das Ganze. Zwar kann, da die Verpflichtung untheilbar ist, auch nur einer darauf beklagt werden; ist sie von der Art, daß sie von allen zugleich erfüllt werden kann, so kann dieser die andern beiladen; kann sie aber nur von einem erfüllt werden, so muß der Beklagte ohne weiteres, jedoch vorbehaltlich seines Rückgriffs, verurtheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen unter einer Strafbedingung.

Art. MCCXXVI.

Eine Strafbedingung ist diejenige, wodurch jemand sich, um den Vollzug einer Uebereinkunft zu versichern, im Falle des NichtVollzugs zu etwas verbindlich macht.

Art. MCCXXVII.

Die Nullität der Hauptverpflichtung zieht die der Strafbedingung nach sich. Die Nullität dieser leztern zieht aber nicht die Nullität der Hauptverpflichtung nach sich.

Art. MCCXXVIII.

Der Gläubiger hat das Recht, statt die stipulirte Strafe von dem in Rückstand befindlichen Schuldner anzuverlangen, ihn auf den Vollzug der Hauptverpflichtung zu verfolgen.

Anmerkungen.

Sechster Abschnitt.

Zum Art. 1227. Die Pönalklausel oder Strafbedingung ist offenbar accessorisch; sie hängt daher von der Existenz der Hauptverpflichtung ab, nicht aber umgekehrt.

Zum Art. 1228 bis 1231. Ehedem hatte der Richter das Recht, die stipulirte Strafe, wenn er sie für übertrieben hielt, herabzusetzen. Allein hier treten die Erwägungen alle wieder ein, welche wir oben, Art. 1152, angeführt haben. Die Stipulation ist

Art. MCCXXIX.

Die Strafbedingung ist die Kompensation des erlittenen Schadens und entzogenen Gewinnstes, welchen der Gläubiger durch den Nichtvollzug der Hauptverpflichtung erleidet.

Er kann die Hauptsache und die Strafe nicht zugleich verlangen, es sey denn, daß die leztere für den Fall der bloßen Verzögerung stipulirt worden wäre.

Art. MCCXXX.

Die ursprüngliche Verpflichtung mag einen Termin enthalten, worinn sie erfüllt werden muß, oder nicht, so ist die Strafe doch nicht eher verfallen, als wenn sich der, der sich verpflichtet hat, etwas zu liefern, zu nehmen oder zu thun, im Rückstand befindet.

Art. MCCXXXI.

Der Richter kann die Strafe modifiziren, wenn

Anmerkungen.

Gesetz den Partheyen, und muß strenge befolgt werden. Dies ist das Mittel, die Menschen an guten Glauben bei ihren Stipulationen zu gewöhnen, statt daß die entgegengesetzte Jurisprudenz sie lehrte, mit ihrem Worte leichtsinnig umzugehen, da mancher in Hoffnung auf die Begünstigung des Richters mehr versprach, als er zu halten gedachte. Welcher Richter könnte aber besser, als die Partheien die Umstände und Verhältnisse kennen, welche sie zu dieser Stipulation bestimmt haben.

Zum Art. 1231. Die Dazwischenkunft des Richters

die Hauptverpflichtung zum Theil erfüllt worden ist.

Art. MCCXXXII.

Wenn die mit einer Strafbedingung kontrahirte ursprüngliche Verpflichtung eine untheilbare Sache zum Gegenstand hat, so ist die Strafe durch die Zuwiderhandlung eines der Erben des Schuldners verfallen, und kann sowohl ganz von Dem, welcher die Zuwiderhandlung begangen hat, als von jedem der Miterben für seinen Antheil, und hypothekarisch ebenfalls ganz anverlangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs dieser leztern gegen den, durch dessen Schuld die Strafe verfallen ist.

Art. MCCXXXIII.

Wenn die unter einer Strafbedingung kontrahirte ursprüngliche Verpflichtung theilbar ist, so ist die Strafe blos von Seiten desjenigen der Erben des

---

Anmerkungen.

ist aber nöthig, wenn die Hauptverpflichtung zum Theil vollzogen ist. Dann ist der Fall nicht mehr derselbe, den die Partheien vorgesehen und für welchen sie die Strafe stipulirt haben. Es ist eine Abschätzung nöthig, welche bei dem entgegengesetzten Interesse der Partheyen, und in Ermangelung einer Uebereinkunft, blos dem Richter zustehen kann.

Zum Art. 1232 u. 1233. Hier finden wieder die allgemeinen Regeln, welche für die theilbaren und untheilbaren Verpflichtungen aufgestellt worden sind, ihre Anwendung. Wird eine untheilbare Ver-

Schuldners verfallen, der der Verpflichtung zuwiderhandelt, und blos für den Antheil, wofür er in der Hauptverpflichtung verhaftet war, ohne Klag-Recht (des Gläubigers) gegen die, welche die Verpflichtung erfüllt haben.

Diese Regel erhält dann eine Ausnahme, wenn die Strafbedingung in der Absicht hinzugesetzt worden ist, damit die Zahlung nicht theilweise geschehen könne, und ein Miterbe (also) den Vollzug der ganzen Verpflichtung verhindert hat. In diesem Falle kann die ganze Strafe gegen ihn, und von den übrigen Miterben von jedem blos sein Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, angefordert werden.

Anmerkungen.

pflichtung durch Schuld eines der Erben des Schuldners nicht erfüllt, so haftet er allein für die ganze Strafe, weil er allein den Vollzug der Verpflichtung ganz verhinderte; da aber die Strafe nicht untheilbar ist, so haftet jeder der Miterben blos für seinen Antheil und nur hypothekarisch für das Ganze, und zwar vorbehaltlich seines Rückgriffs. Bei dem entgegengesetzten Falle bringt derselbe Grundsatz die entgegengesetzte Wirkung hervor.

Fünftes Kapitel.

Von der Tilgung der Verpflichtungen.

Art. MCCXXXIV.

Die Verpflichtungen (obligations) werden getilgt:
durch die Zahlung,
durch die Novation,
durch den freiwilligen Nachlaß,
durch die Kompensation,
durch die Konfusion (Vereinigung der Activ- und PassivRechte),
wenn der Gegenstand derselben zu Grunde geht oder verlohren wird,
durch die Nullität oder die Aufhebung derselben,
durch die Wirkungen einer resolutorischen Bedingung, welche im vorhergehenden Kapitel auseinandergesetzt worden sind,
und durch die Verjährung, welche den Gegenstand eines besondern Titels ausmacht.

Anmerkungen.

Fünftes Kapitel.

Zum Art. 1234. Es war nöthig, nunmehr auch die Regeln, welche auf die Tilgung der Obligationen Bezug haben, aufzustellen. Die gesellschaftliche Sicherheit erfordert, daß die Karactere derselben bestimmt definirt werden. Jede Verpflichtung ist ein Band, welches solange in seiner gesetzlichen Kraft besteht, bis es auf eine ebenfalls gesetzliche Art gelößt worden ist. Dieser Artikel enthält die Aufzählung der verschiedenen Arten, auf welche jemand sich einer Verpflichtung entledigen oder diese getilgt werden kann.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. 1.

Von der Zahlung im Allgemeinen.

Art. MCCXXXV.

Jede Zahlung unterstellt eine Schuld. Alles, was

Anmerkungen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Zum Art. 1285. Gewöhnlich wird das Wort Zahlung blos von Geldsummen gebraucht. Allein hier wird unter Zahlung diejenige Art, sich einer Verpflichtung zu entledigen verstanden, wenn man das giebt, thut oder unterläßt, was man sich zu geben, zu thun oder zu unterlassen anheischig gemacht hat.

Jede Zahlung muß eine Ursache haben; denn ohne Ursache besteht keine Verpflichtung, und die natürliche Billigkeit will nicht, daß jemand sich auf Unkosten eines andern bereichern könne; was also ohne Ursache bezahlt worden, kann zurückgefordert werden. Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine große Beschränkung durch den zweiten Paragraph dieses Artikels.

Soll die Rückforderung auch statt finden, wenn eine natürliche Verpflichtung freiwillig abgetragen worden ist? Kann das Gesetz, welches keine Klage gegen den Schuldner zugelassen haben würde, ihn nunmehr, wenn er bezahlt hat, als gebunden ansehn?

Es ist hier nicht von jenen Verpflichtungen die Rede, welche das römische Gesetz deshalb unter die natürlichen Verpflichtungen zählte, weil sie weder die Form von Stipulationen noch die Eigenschaft von Kontrakten hatten, und die deshalb nur als bloße Uebereinkünfte betrachtet wurden, aus welchen keine Civil-Klage entspringen konnte. Diese Verpflichtungen hat das neue Gesetz für CivilVerpflichtungen erklärt, und es betrachtet blos diejenige als natürliche, die das

bezahlt worden ist, ohne geschuldet zu seyn, kann zurückverlangt werden.

Die Zurückforderung findet in Hinsicht auf die natürliche Verpflichtungen, welche freiwillig erfüllt worden sind, nicht statt.

Anmerkungen.

CivilGesetz aus besondern Beweggründen für nichtig erklärt. Dies sind z. B. die Verpflichtungen, deren Ursache es so ungünstig ansieht, daß es keine Klage auf deren Erfüllung gestattet, (z. E. Spielschulden) und solche Verpflichtungen, die von Personen eingegangen worden sind, welchen das Gesetz die Befugniß zu Kontrahiren abgesprochen hat. Ferner zählen wir selbst jene Verpflichtungen darunter, in Betreff deren dem Gläubiger, entweder wegen der Autorität eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils, dem decisorischen Eid, der Verjährung oder einer andern peremptorischen Einrede keine CivilKlage zusteht.

Derjenige Schuldner, der die nöthige Fähigkeit hat, um eine gültige Zahlung zu machen, und statt diese RechtsMittel geltend zu machen, freiwillig seine Verpflichtung erfüllt, kann nicht sagen, daß er eine Zahlung ohne Ursache gemacht habe. Er verzichtet durch diese Zahlung selbst auf diese gesetzlichen Einreden; es wird vermuthet, als habe sein Gewissen diese Verzichtung bestimmt, welche ein Civilband bildet, das der Schuldner nicht mehr willkührlich zerreissen darf. Da dies Civilband aber blos durch die aus der Zahlung gezogenen Induction entsteht, so kann eine solche natürliche Verpflichtung keine andere Wirkung haben, als die Zurückforderung dessen, was einmal bezahlt ist, zu verhindern. Sie kann aber weder der Gegenstand einer Kompensation werden, noch die andern Wirkungen hervorbringen, welche das römische Gesetz ihm kraft des Unterschieds zwischen den Pacten und Kontrakten, den das neue Gesetz nicht angenommen hat, beilegt.

Art. MCCXXXVI.

Jeder, der bei einer Verpflichtung interessirt ist, z. B. ein Mitverpflichteter oder ein Bürge, kann die Verpflichtung abtragen.

Jeder Dritte sogar, der nicht dabei interessirt ist, kann eine Verpflichtung abtragen, wenn dieser Dritte nur im Namen und zur Entlastung des Schuldners handelt, oder wenn er nur, wenn er in seinem eigenen Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt (pourvu qu'il ne soit pas subrogé aux droits du créancier.)

Anmerkungen.

Zum Art. 1236. Die zweite Frage, welche zu entscheiden war, ist die: wer zu zahlen befugt sey? Kann auch ein anderer als der Schuldner den Gläubiger zwingen, die Zahlung anzunehmen? Der Gesetzgeber hat kein Bedenken getragen, dies bejahend zu entscheiden, da der Gläubiger kein anderes Interesse hat, als das, bezahlt zu werden, und es ihm gleichgültig sein muß, durch wen. Es war jedoch eine Beschränkung nöthig, um zu verhindern, daß die Lage des Schuldners nicht durch diese Verfügung verschlimmert werden könnte; es ist die, daß kein Dritter sich ohne Beistimmung des Gläubigers in seine Rechte eindringen und ihn zwingen kann, eine Zahlung anzunehmen, vielleicht blos um den Schuldner durch Ausübung dieser Rechte z. B. der persönlichen Verhaftung oder der Expropriation, zu Grunde zu richten. Der Dritte, welcher also für den Schuldner zahlt, erhält dadurch ein bloßes Klagrecht gegen den Schuldner, der alsdann von der ursprünglichen Verpflichtung befreit ist. Diese Beschränkung ist zudem in den Rechten gegründet; denn eine solche Subrogation ist ein Kontrakt, wozu die Einwilligung des Gläubigers erforderlich ist.

Art. MCCXXXVII.

Kein Dritter kann eine Verpflichtung, etwas zu thun, gegen den Willen des Gläubigers abtragen, wenn dieser ein Interesse dabei hat, daß sie durch den Schuldner selbst erfüllt werde.

Art. MCCXXXVIII.

Um gültiger Weise bezahlen zu können, muß man Eigenthümer der Sache sein, die man zur Zahlung giebt, und befugt sein, sie zu veräussern.

Die Zahlung einer Geldsumme, oder einer andern Sache, die durch den Gebrauch aufgezehrt wird, kann jedoch von dem Gläubiger, der sie in gutem Glauben aufgezehrt hat, nicht zurückgefodert werden, wenn sie gleich von einem solchen zur Zahlung

---

Anmerkungen.

Noch muß bemerkt werden, daß das Gesetz in den folgenden Titeln die Rechte regulirt, welche die von einem Mitschuldner oder einem Bürgen geschehene Zahlung diesen ertheilt.

Zum Art. 1237. Die Befugniß des vorigen Artikels kann in diesem Falle nicht eintreten, da z. B. das persönliche Talent des Handwerkers, des Künstlers, den Abschluß der Uebereinkunft bestimmt haben kann.

Zum Art. 1238. Jede Zahlung ist ein Uebertrag des Eigenthums. Wer also gültig zahlen will, muß also nicht allein Eigenthümer sein, sondern auch das Recht haben, zu veräussern. Die Beschränkung des zweiten Paragraphs dieses Artikels wird durch die Billigkeit bestimmt. Eine VindikationsKlage kann blos gegen den arglistigen Besitzer statt haben.

gegeben worden wäre, dem sie nicht eigenthümlich zugehörte, oder der nicht befugt war, sie zu veräussern.

Art. MCCXXXIX.

Die Zahlung muß an den Gläubiger, oder an einen Bevollmächtigten von ihm, oder an einen solchen geschehen, den die Gerichte oder das Gesetz ermächtigt hätten, für ihn zu empfangen.

Wenn die Zahlung an einen solchen geschehen ist, der von dem Gläubiger nicht bevollmächtigt war, für ihn zu empfangen, so ist sie gültig, wenn dieser sie ratifizirt oder den Vortheil davon gezogen hat.

Art. MCCXL.

Wenn eine Zahlung in gutem Glauben an denjenigen gemacht worden ist, der sich in Besitz der Forderung befindet, so ist diese Zahlung gültig, wenn gleich der Besitzer in der Folge evinzirt werden sollte.

Anmerkungen.

Zum Art. 1239. Der Gesetzgeber hatte nunmehr die Frage zu untersuchen, an wen die Zahlung geschehen muß? natürlich, wenn die Verpflichtung getilgt werden soll, an den Gläubiger oder seinen Bevollmächtigten, er mag ihm diese Vollmacht nun selbst oder die Gerichte mögen sie ihm ertheilt haben. Die Ratifikation ersetzt die Vollmacht.

Zum Art. 1240. Eine solche Zahlung wäre z. B. die, welche man an den rechtmäsigen Besitzer einer Erbschaft gemacht hätte, der nachher durch einen näheren Erben evinzirt würde.

Art. MCCXLI.

Wenn der Gläubiger unfähig war zu empfangen, so ist die an ihn gemachte Zahlung nicht gültig, es sey denn, daß der Schuldner erwiese, daß die Zahlung dem Gläubiger zum Vortheil gereicht hat.

Art. MCCXLII.

Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger, eines Arrestes oder einer Opposition ohngeachtet bezahlt, so ist diese Zahlung in Hinsicht auf die Gläubiger, welche den Arrest oder die Opposition angelegt haben, nicht gültig; diese können ihn, ihrem Rechte gemäß, zur nochmaligen Zahlung anhalten, vorbehaltlich in diesem einzigen Falle, seines Rückgriffs gegen den Gläubiger.

Art. MCCXLIII.

Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden, et-

Anmerkungen.

Zum Art. 1241. Der besondere Schutz, den das Gesetz dem zum Empfang unfähigen Schuldner bewilligt, kann sich nie soweit ausdehnen, daß er sich auf Kosten eines andern bereichern dürfte. Wenn er also den Vortheil der Zahlung gezogen hat, so kann er sie nicht mehr bestreiten.

Zum Art. 1242. Es bedarf keiner Bemerkung, daß wenn der Arrest oder die Opposition nicht verfolgt wird, die gemachte Zahlung immer in Hinsicht auf den Gläubiger gültig ist.

Zum Art. 1243. Die dritte Frage war: was bezahlt werden muß? sie macht den Gegenstand dieses und

was anderes anzunehmen als was ihm geschuldet wird, selbst wenn die angebotene Sache von gleichem oder selbst größerem Werthe wäre.

Art. MCCXLIV.

Der Schuldner kann den Gläubiger nicht zwingen, die Zahlung einer, selbst theilbaren, Schuld, zum Theil anzunehmen.

Die Richter können jedoch, rücksichtlich auf die Lage des Schuldners, gemäßigte Zahlungsfristen,

---

Anmerkungen.

der drei folgenden Artikel aus. Diese Regeln werden alle durch den Grundsatz bestimmt, daß die Konventionen das Gesetz der Partheyen sind. Die Nov. 4. Kap. 3. welche dem Schuldner, der kein Geld und keine Mobiliarschaft besitzt, erlaubte, seine liegenden Güter im Abschätzungspreise an Zahlungs statt zu geben, wenn der Gläubiger keinen Käufer dafür suchen wollte, hatte nur in dem kleinsten Theile des Reichs gesetzliche Kraft. Diese Maasregel unterwarf den Gläubiger einer Last, die nicht in seinem Kontrakte stand, und war in einem Lande, wo man durch öffentliches Bekanntmachen leicht Käufer finden kann, weder gerecht noch nothwendig.

Zum Art. 1244. Dieser Artikel beruht auf denselben Gründen. Der Gläubiger kann nicht einmal gezwungen werden, sein ganzes Kapital ohne die Interessen anzunehmen.

Die Frage, ob der Richter befugt sein sollte, einen Ausstand zu bewilligen, ist lange diskutirt worden. Wie sollten die Richter ihren Willen an die Stelle des des Gesetzes setzen dürfen? Kann nicht der mindeste Verzug dem Gläubiger den größten Schaden bringen, und ihn vielleicht in die Unmöglichkeit versetzen, seine eigene Verpflichtungen zu erfüllen? Andererseits ist

und für den Vollzug der Verfolgungen einen Aufschub bewilligen, wobei alles im nämlichen Zustande (wie im Augenblicke dieser Verfügung) verbleiben muß. Sie dürfen von dieser Befugniß nur mit großer Zurückhaltung Gebrauch machen.

Art. MCCXLV.

Der Schuldner eines gewissen und bestimmten Körpers ist seiner Verpflichtung durch die Ueberlieferung der Sache, in dem Zustande, worinn sie sich bei der Ablieferung befindet, entledigt, vorausgesetzt, daß die Deteriorationen, die sie erlitten hat, nicht von ihm herrühren oder durch seine Schuld

---

Anmerkungen.

es wahr, daß oft ein Schuldner von gutem Glauben sich in solchen Umständen befinden kann, daß die Verzögerung der Zahlung ihm nicht zur Last gelegt werden kann, und daß der Gläubiger ihm blos aus Grausamkeit einen kleinen Ausstand versagt. Z. B. ein Schuldner, der blos liegende Güter hat, und aller Anstrengungen ohngeachtet keinen Käufer finden kann, wenn der Gläubiger andererseits notorisch die Zahlung nicht auf der Stelle bedarf. Hat nicht auch die Menschlichkeit ihre Rechte? Man hat daher den Richter ermächtigt, dieses Recht der Menschlichkeit auszuüben; jedoch unter der Beschränkung, daß sie dem Gläubiger alle Rechte und die Wirkung aller seiner Prozeduren erhalten müssen, und mit der Warnung, die Ehrfurcht, welche man den Kontrakten schuldig ist, durch die größte Sparsamkeit in Ausübung dieses Rechtes zu beweisen.

Noch muß bemerkt werden, daß dieser Artikel auf HandelsVerpflichtungen keine Anwendung hat.

oder die von Personen, für welche er verantwortlich ist, verursacht worden, und daß er sich vor diesen Deteriorationen nicht im Rückstand befand.

Art. MCCXLVI.

Wenn die Schuld eine Sache zum Gegenstand hat, die blos durch ihre Gattung bestimmt ist, so ist der Schuldner, um sich von derselben zu befreien nicht verbunden, sie von der besten Gattung zu liefern, allein er kann sie auch nicht von der schlechtesten anbieten.

Art. MCCXLVII.

Die Zahlung muß an dem Orte geschehen, der durch die Uebereinkunft bestimmt ist. Wenn der Ort darinn nicht bestimmt ist, so muß die Zahlung, wenn von einem gewissen und bestimmten Körper die Rede ist, an dem Orte geschehen, wo sich die Sache, die den Gegenstand der Verpflichtung ausmacht, zur Zeit des Abschlusses derselben befand.

Diese beiden Fälle ausgenommen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geschehen.

Anmerkungen.

Zum Art. 1247. Wo muß die Zahlung geschehen? wenn der Kontrakt den Ort bestimmt hat, so muß er vollzogen werden, wo nicht, so muß er auf die dem Schuldner am wenigsten lästige Weise ausgelegt werden. Diese Verfügung ist bestimmt und allgemein; es findet keine Ausnahme von derselben statt.

Art. MCCXLVIII.

Die Kösten der Zahlung fallen dem Schuldner zur Last.

§. 2.

Von der Zahlung mit Subrogation.

Art. MCCXLIX.

Die Subrogation einer dritten Person, welche den Gläubiger bezahlt, in dessen Rechte, ist konventionell oder gesetzlich.

Art. MCCL.

Diese Subrogation ist konventionell:

1. wenn der Gläubiger, indem er seine Zahlung

Anmerkungen.

Zum Art. 1248. Der Schuldner muß sich der Verpflichtung entledigen; ihm ist also auch daran gelegen, den Beweiß, daß er sich deren entledigt hat, zu erhalten. Er muß daher auch die Kosten desselben tragen.

§. 2.

Zum Art. 1249. Die Subrogation hat die Wirkung, daß durch die von einer dritten Person geschehene Zahlung die Verpflichtung in Hinsicht auf den Gläubiger verlischt, daß sie aber in Hinsicht auf den Schuldner forthin gegen diese dritte Person in ihrer Kraft besteht. Sie ist darinn von der unbedingten Zahlung, die ein Dritter machen könnte, verschieden, daß diese leztere auch die Verpflichtung des Schuldners tilgt, und blos dem Dritten ein neues Recht gewährt. Die Subrogation kann durch eine freiwillige Uebereinkunft stipulirt werden, oder sie tritt kraft des Gesetzes ein.

Zum Art. 1250. Durch freiwillige Uebereinkunft kann sie auf zwei Arten stipulirt werden.

von einer dritten Person empfängt, sie in seinen Rechten, Klagen, Privilegien oder Hypotheken gegen den Schuldner subrogirt; diese Subrogation muß ausdrücklich, und zu gleicher Zeit wie die Zahlung geschehen.

2. Wenn der Schuldner eine Summe lehnt, um seine Schuld zu zahlen, und den Verleiher in die Rechte des Gläubigers zu subrogiren. Wenn diese Subrogation gültig sein soll, so muß der Akt über das Anlehn und die Quittung vor Notarien errichtet werden; es muß in dem Akte

---

Anmerkungen.

Erstens wenn der Gläubiger eine dritte Person, die ihn bezahlt, in seine Rechte einsetzt. Dieser Kontrakt ist von dem Uebertrag (transport) seiner Rechte wesentlich darinn verschieden, daß der Uebertrag eine Veräusserung ist, welche von Rechtswegen den Gläubiger mit einer Garantie belastet, statt daß die bloße Subrogation jede Verpflichtung in Hinsicht auf den Gläubiger tilgt, der daher auch keine gegen den subrogirten Dritten behält. Daraus, daß die von diesem gemachte Zahlung die Verpflichtung in Hinsicht auf den Gläubiger tilgt, fließen zwei Folgen her: 1) daß die Subrogation zu gleicher Zeit wie die Zahlung geschehen muß, weil der Gläubiger nach derselben kein Recht mehr kraft einer in Hinsicht auf ihn getilgten Verpflichtung ausüben kann; 2) daß der, welcher bezahlt hat, keine Privilegien und keine Hypotheken geltend machen kann, die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hätte, weil sonst die Zahlung alle Rechte des Gläubigers, sowohl in Hinsicht auf die Schuld selbst, als auf die Sicherheit derselben, tilgt.

Die zweite Art der konventionellen Subroga-

über das Anlehn erklärt werden, daß die Summe gelehnt worden ist, um diese Zahlung zu machen, und in der Quittung muß erklärt werden, daß die Zahlung mit dem, zu dem Ende, von dem neuen Gläubiger gelieferten Gelde gemacht worden ist. Diese Subrogation wird ohne die Beistimmung und Einwilligung des Gläubigers bewerkstelliget.

Art. MCCLI.

Die Subrogation hat von Rechtswegen und kraft des Gesetzes statt

1. zum Vortheil desjenigen, der, wenn er selbst Gläubiger ist, einen andern Gläubiger bezahlt,

---

Anmerkungen.

tion ist die, wenn der Schuldner eine Summe leiht, um seine Schuld zu bezahlen und den Leiher in die Rechte des Gläubigers einsetzt. Die Beistimmung des Gläubigers ist dazu nicht erforderlich, weil er kein anderes Interesse hat, als bezahlt zu werden. Man hat dadurch dem Schuldner ein Mittel gewähren wollen, einen weniger harten Gläubiger zu finden. Allein man mußte auch denjenigen Dritten, der eine nachstehende Hypotheke oder ein späteres Privilegium gegen denselben Schuldner haben konnte, gewiß stellen, daß dieselbe Summe wegen dieser Zahlung aufgesprochen und dazu verwendet worden ist. Die zu diesem Ende vorgeschriebene Formalitäten sind aus dem reglementarischen Spruch des Parlamentes von Paris vom 6 Julius 1690 entlehnt.

Zum Art. 1251. Das Gesetz hat vier Fälle bestimmt, in welchen die Subrogation kraft des Gesetzes eintritt. Der erste war schon durch das römische Ge-

der ihm wegen seinen Privilegien oder Hypotheken vorgeht.

2. Zum Vortheil des Ankäufers eines Immöbels, welcher den Kaufschilling zur Zahlung der Gläubiger verwendet, welchem das gekaufte Grundstück hypothezirt war.

3. Zum Vortheil desjenigen, der, weil er mit andern oder für andere zur Zahlung der Schuld verbunden war, ein Interesse hatte, sie zu bezahlen.

Anmerkungen.

setz (Leg. 4. cod de his qui in prior. cred.) entschieden. In Hinsicht auf den zweiten waren sie zwar unbestimmt; es läßt sich aber, wenn der Ankäufer eines Gutes die Hypothekar-Gläubiger bezahlt, bei ihm keine andere Absicht denken, als seinen Besitz gegen alle Störungen sicher zu stellen; und die natürliche Billigkeit hatte schon unter der alten Gerichts-Verfassung den Richter bestimmt, selbst in Ermangelung eines bestimmten Gesetzes, diese Subrogation zu bewilligen, weil es höchst ungerecht gewesen wäre, wenn die nachstehenden Gläubiger von dieser Zahlung den Vortheil hätten ziehen können. In Hinsicht auf den dritten Fall ist das neue Gesetz sogar von dem römischen abgewichen, welches diese Subrogation nur dann kraft des Gesetzes bewilligte, wenn der Gläubiger sie erweißlich auf eine ihm gemachte Aufforderung verweigert hatte. Man ist dabei der Meinung Dumoulins gefolgt; denn die Billigkeit erlaubt nicht zu vermuthen, daß der Gläubiger auf die Aufforderung die Subrogation verweigert hätte, noch daß der Gläubiger, der ein Recht hatte, sie zu verlangen, durch die Unterlassung einer bloßen Formalität darauf habe verzichten wollen. Eben so wenig kann im vierten Falle vermu-

4. Zum Vortheil des BenefiziarErben, der die Schulden der Erbschaft aus seinem Vermögen bezahlt hat.

Art. MCCLII.

Die von den vorhergehenden Artikeln begründete Subrogation hat sowohl gegen die Bürgen, als gegen die Schuldner statt; sie kann dem Gläubiger nicht schaden, wenn er blos zum Theil bezahlt worden ist; in diesem Falle kann er wegen dem, was ihm noch geschuldet bleibt, seine Rechte geltend machen, und behält den Vorzug vor dem, von welchem er blos eine theilweise Zahlung erhalten hat.

§. 3.

Worauf die Zahlungen aufgerechnet werden.

Art. MCCLIII.

Der Schuldner mehrerer Schulden hat das Recht,

Anmerkungen.

thet werden, daß der BenefiziarErbe seine persönlichen Rechte mit jenen der Erbschaft habe konfundiren wollen.

Zum Art. 1252. Man kann von demjenigen, welcher dem Gläubiger einen Theil seiner Forderung bezahlt hat, nicht vermuthen, daß er ein Recht gegen ihn oder eine Konkurrenz mit ihm habe erwerben wollen. Er muß also, wenn er den Rest der Schuld nicht ausbezahlt, diesem bis zu seiner völligen Befriedigung nachstehen.

§. 3.

Zum Art. 1253. Alle Schulden sind nicht von der-

wenn er eine Zahlung macht, zu erklären, welche Schuld er ablegen will.

Art. MCCLIV.

Der Schuldner einer Schuld, welche Interessen trägt oder Rückstände hervorbringt, kann, wenn er eine Zahlung macht, sie ohne Einwilligung des Gläubigers nicht auf das Kapital vorzugsweise vor den Rückständen oder Interessen aufrechnen; wenn eine Zahlung auf Kapital und Interessen geschieht, welche nicht ganz austrägt, so wird sie zuerst auf die Interessen aufgerechnet.

Anmerkungen.

selben Gattung. Einige tragen Interessen, andere nicht, eine kann eine HypothekarSchuld, die andere blos eine Chirographische sein, eine andere kann den persönlichen Zwang nach sich ziehen. Der Schuldner hat daher, dem Grundsatz gemäß, daß die Verpflichtungen zu seinem Vortheil ausgelegt werden müssen, die Wahl zu bestimmen, auf Abschlag von welcher er bezahlt.

Zum Art. 1254. Er darf dies jedoch nicht auf eine Art thun, welche dem Gläubiger Schaden brächte. Das römische Gesetz sagt in dieser Hinsicht possumus certam legem dicere ei quod solvimus. (Leg. I. ff. de solut) Der Ausdruck certam legem, erklärt, daß der Schuldner dieses Recht nicht zum Nachtheil des Gläubigers ausüben darf. Die Bestimmung des Artikels ist eine Folge dieses Grundsatzes. Wenn daher ein Schuldner selbst eine Zahlung von dem Betrag eines ganzen Kapitals machte, so hat der Gläubiger das Recht, sie zuerst auf die Interessen und nachher blos bis zu ihrer Konkurrenz auf das Kapital aufzurechnen.

Art. MCCLV.

Wenn ein Schuldner von mehreren Schulden eine Quittung angenommen hat, wodurch der Gläubiger das, was er erhalten hat, auf eine dieser Schulden insbesondere aufgerechnet hat, so kann der Schuldner nicht mehr verlangen, daß die Zahlung auf eine andere Schuld aufgerechnet werde, wenn weder Betrug noch Ueberraschung von Seiten des Gläubigers statt gefunden hat.

Art. MCCLVI.

Wenn die Quittung gar keine Aufrechnung enthält, so muß die Zahlung auf diejenige von den zugleich verfallenen Schulden aufgerechnet werden, welche der Schuldner damals am meisten interessirt war abzutragen; ist dies aber nicht der Fall, auf die verfallene Schuld, wenn sie gleich weniger lästig als die noch nicht verfallene war.

Anmerkungen.

Zum Art. 1255. Die Annahme der Quittung enthält eine Einwilligung der Verzichtleistung des Schuldners auf das Recht, welches ihm der Art. 1253 bewilligt, und welches er daher nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Zum Art. 1256. Auch hier ist in zweifelhaften Fällen immer zu Gunsten des Gläubigers verfügt. Wenn alle Dinge gleich sind, so hat weder er noch der Gläubiger ein Interesse, daß die Zahlung vorzugsweise auf die eine oder die andere Schuld aufgerechnet werde.

Wenn die Schulden von gleicher Natur sind, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld aufgerechnet; wenn alle Sachen gleich sind, so wird sie verhältnißmäßig auf alle aufgerechnet.

§. 4.

Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

Art. MCCLVII.

Wenn der Gläubiger sich weigert, seine Zahlung anzunehmen, kann der Schuldner ihm ein reelles Anerbieten machen, und im Falle der Gläubiger sich weigern würde, dasselbe anzunehmen, die angebotene Summe oder Sache hinterlegen.

Ein reelles Anerbieten, auf welches die Hinterlegung gefolgt ist, entledigt den Schuldner (seiner

---

Anmerkungen.

§. 4.

Zum Art. 1257. Der Schuldner, welcher sich seiner Verpflichtung entledigen will, muß zuerst die Zahlung anbieten, und es wäre ungerecht, wenn der Gläubiger durch seine Weigerung, sie anzunehmen, ihn des Vortheils, sich von dieser Last zu befreien, beranben könnte. Das Gesetz hat daher einen Ort bestimmt, wohin der Schuldner in diesem Falle das, was er dem Gläubiger angeboten hat, hinterlegen kann. Diese Hinterlegung ist zwar keine Zahlung, weil zum Uebertrag des Eigenthums die Einwilligung des Gläubigers fehlt, allein sie gilt an Zahlungsstatt; sie entlastet den Schuldner seiner Verpflichtung; der hinterlegte Gegenstand verbleibt auf Gefahr des Gläubigers; derjenige Beamte, bei welchem die Hinterlegung geschieht, ist gleichsam ein

Verbindlichkeit); es gilt in Hinsicht auf ihn an Zahlungsstatt, wenn es auf gültige Weise gemacht worden ist, und die so hinterlegte Sache verbleibt auf Gefahr des Gläubigers.

Art. MCCLVIII.

Wenn das reelle Anerbieten gültig sein soll, so muß es

1. einem Gläubiger, der zum Empfang befugt ist, oder einem von ihm dazu Bevollmächtigten gemacht werden.
2. Von einer zur Zahlung befugten Person gemacht werden.
3. Von dem ganzen Betrag der Summe, welche mit Recht angefordert werden kann, (de la somme exigible), der schuldigen Rückstände oder Interessen, der liquidirten Kosten, und einer Summe für die noch nicht liquidirten Kosten, mit dem Erbieten sie (nöthigenfalls) zu ergänzen, sein.

Anmerkungen.

Bevollmächtigter, den das Gesetz für den Gläubiger ernennt, wenn dieser die Annahme unbilliger Weise verweigert.

Zum Art. 1258. Das Gesetz braucht aber dabei alle nöthige Vorsicht, um sich zu versichern, daß der Gläubiger auch wirklich sich dieser ungerechten Verweigerung schuldig gemacht hat. Die in dieser Hinsicht aufgestellten Regeln sind mit Ausnahme der bei-

4. Der Termin muß, wenn er zu Gunsten des Gläubigers stipulirt worden, verfallen sein.
5. Die Bedingung, unter welcher die Schuld kontrahirt worden, muß eingetroffen sein.
6. Das Anerbieten muß an dem Orte geschehen sein, an welchem der Uebereinkunft gemäß die Zahlung geschehen sollte, und wenn keine besondere Uebereinkunft über den Ort der Zahlung besteht, so muß es entweder dem Gläubiger in Person, oder in seinem Wohnort oder an dem für den Vollzug der Uebereinkunft erwählten Wohnort gemacht worden sein.
7. Das Anerbieten muß durch einen ministeriellen Beamten, dessen Karakter ihn zu solchen Akten berechtigt, gemacht worden sein.

Art. MCCLIX

Es ist zur Gültigkeit der Hinterlegung (Konsignation) nicht erforderlich, daß die Gerichte sie ermächtigt hätten; es ist genug

1. daß vorher dem Gläubiger eine Aufforderung

Anmerkungen.

den letzten dieselbe, welche im Allgemeinen für alle Zahlungen gelten. Was die sechste betrifft, so folgt sie aus dem Grundsatz: actor sequitur forum rei; und die siebente hat zum Zweck jedem Zweifel über die Thatsache des Anerbietens selbst vorzubeugen.

Zum Art. 1259. Bisher konnte an vielen Orten die Konsignation nicht ohne richterliche Ermächtigung ge-

ßgnifizirt worden, welche den Tag, die Stunde und den Ort angeben muß, wann und an welchem der angebotene Gegenstand hinterlegt werden soll.

2. Daß der Schuldner sich durch die Hinterlegung des angebotenen Gegenstandes mit den Interessen bis zu dem Tage der Hinterlegung in das von dem Gesetz zu dem Ende bezeichnete Depot, desselben wirklich begeben habe.

3. Daß der damit beauftragte ministerielle Beamte einen VerbalProzeß über die Natur der angebotenen Geldsorten oder Dinge, die Weigerung des Gläubigers sie anzunehmen, oder über seine NichtErscheinung, und endlich über die Hinterlegung einen VerbalProzeß errichtet habe.

4. Daß im Falle der NichtErscheinung von Sei-

Anmerkungen.

schehen. Man hat diese, oft kostspielige Prozedur nicht für nöthig gehalten. Der Schuldner würde dadurch eine ihm nachtheilige Verzögerung erleiden, und der Gläubiger, dem erst das reelle Anerbieten gemacht und nachher eine Aufforderung zugestellt werden muß, ist ohnehin gegen jeden Misbrauch gedeckt. Er kann der Hinterlegung dadurch vorbeugen, daß er die Nullität des gemachten Anerbietens gerichtlich anverlangt. Nlos in diesem Falle ist, zur Gültigkeit der Hinterlegung, ein Urtheil nöthig, welches das Anerbieten für gültig erkläre, und sie kann nicht vor Erlangung eines solchen Urtheils geschehen. Man hat daher die Formalitäten der Konsignation auf solche beschränkt, welche erforderlich waren, um den

en des Gläubigers der Verbalprozeß über die Hinterlegung ihm mit der Aufforderung, den hinterlegten Gegenstand hinwegzunehmen, signifizirt worden ist.

Art. MCCLX.

Wenn das reelle Anerbieten und die Hinterlegung gültig sind, so fallen die Kösten derselben dem Gläubiger zur Last.

Art. MCCLXI.

Solange der Gläubiger den hinterlegten Gegenstand nicht angenommen hat, kann der Schuldner ihn zurücknehmen; und wenn er ihn zurücknimmt, sind seine Mitschuldner oder seine Bürgen (ihrer Verpflichtung) nicht entlastet.

Art. MCCLXII.

Wenn der Schuldner selbst ein in Rechtskraft er-

Anmerkungen.

Gläubiger in den Stand zu setzen, auch noch nach der Verweigerung des Angebotenen, der Konsignation, welche die Sache auf seine Gefahr setzt, vorzubeugen, und diese selbst gehörig zu konstatiren.

Zum Art. 1261. Ohngeachtet der hinterlegte Gegenstand in der Hinsicht als das Eigenthum des Gläubigers betrachtet wird, daß er auf seine Gefahr verbleibt, so kann er sich doch nicht beklagen, wenn der Schuldner das, was er sich anzunehmen weigert, zurücknimmt. Eben so wenig können sich dessen Mitschuldner und Bürgen beklagen, da die Konsignation ihn in Hinsicht auf sie nicht mehr als in Hinsicht auf den Gläubiger binden kann.

wachsenes Urtheil erhalten hat, wodurch sein Anerbieten und seine Hinterlegung für gültig erklärt worden sind, so kann er den hinterlegten Gegenstand, selbst nicht einmal mit Einwilligung des Gläubigers, zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen zurücknehmen.

Art. MCCLxlii.

Wenn der Gläubiger einwilligt, daß der Schuldner den von ihm hinterlegten Gegenstand, nachdem seine Hinterlegung durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil gültig erklärt worden ist, zurücknimmt, so kann er die mit seiner Forderung verbundenen Privilegien und Hypotheken, um deren Zahlung zu erhalten, nicht mehr geltend machen. Er hat keine weitere Hypotheke als von dem Tage an, an welchem der Akt, wodurch er in die Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes eingewilligt hat, mit den-

Anmerkungen.

Zum Art. 1262. Anderst verhält es sich, wenn der Schuldner selbst ein Endurtheil erlangt hat, welches seine Konsignation gültig erklärt. Dies Urtheil ersetzt die Annahme des Gläubigers. Die Schuld ist ganz getilgt, und der Schuldner kann daher selbst nicht einmal mit Einwilligung des Gläubigers sie in Hinsicht auf die Bürgen und Mitschuldner wieder aufleben lassen.

Zum Art. 1263. Auch dieser Artikel ist eine Folge des Grundsatzes, daß die Schuld durch jenes Urtheil völlig getilgt wird. Also fallen auch die damit verknüpften Privilegien und Hypotheken weg.

jenigen Formen begleitet worden sein wird, welche ein HypothekarRecht gewähren.

Art. MCCLxIV.

Wenn die geschuldete Sache ein bestimmter Körper ist, der an dem Orte, wo er befindlich ist, geliefert werden muß, so muß der Schuldner den Gläubiger durch einen, ihm in Person, oder in seinem Wohnort oder in dem für den Vollzug der Uebereinkunft erwählten Wohnort, notifizirten Akt auffordern lassen, ihn hinwegzunehmen. Wenn nach geschehener Aufforderung der Gläubiger den Gegenstand nicht hinwegnimmt, und der Schuldner den Platz, worauf er sich befindet, nöthig hat, so kann dieser von dem Richter die Erlaubniß erhalten, ihn an einem andern Orte zu hinterlegen.

§. 5.

Von der VermögensAbtretung (cessio bonorum).

Art. MCCLXV.

Die VermögensAbtretung besteht darinn, daß ein Schuldner, wenn er sich ausser Stande befindet,

---

Anmerkungen.

§. 5.

Zum Art. 1265. Man hat die Vermögensabtretung unter den verschiedenen Arten der Zahlung begriffen. Sie tritt dann ein, wenn der Schuldner nicht im Stande ist, seine Schulden ganz zu zahlen, und also seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen Preiß giebt.

kine Schulden zu bezahlen, seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt.

Art. MCCLXVI.

Die VermögensAbtretung kann freiwillig oder vor Gericht geschehen.

Art. MCCLXVII.

Freiwillig ist sie, wenn die Gläubiger sie von freien Stücken annehmen; sie bringt alsdann keine andere Wirkung hervor, als die, welche aus den Stipulationen des zwischen den Gläubigern und dem Schuldner abgeschlossenen Kontraktes selbst herfliessen.

Art. MCCLXVIII.

Die gerichtliche VermögensAbtretung ist eine

Anmerkungen.

Zum Art. 1266, 1267, 1268. Sie ist freiwillig oder gerichtlich. Im ersten Falle ist sie ein Kontrakt, dessen Wirkungen nur durch die Stipulationen desselben bestimmt werden können. Es folgt daraus, daß, wenn sie alle Betreibungen hemmen soll, nothwendig alle Gläubiger damit einverstanden sein müssen; die drei Viertheile der Stimmen können die übrigen nicht zwingen, ihrer Uebereinkunft beizutreten. Es versteht sich daß diese Verfügung auf die Konkordaten in Handelsmaterien keinen Bezug hat.

Wenn aber nicht alle Gläubiger einwilligen, so erlaubt das Gesetz dem unglücklichen Schuldner, sie gerichtlich dazu anhalten zu lassen. Die Römer nannten diese Klage flebile auxilium, miserabile beneficium. Wenn die Gerichte seine Klage günstig auf-

Rechtswohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen aufrichtigen (in bona fide) Schuldner bewilligt, der dadurch, um die Freiheit seiner Person zu erhalten, jeder dem entgegenstehenden Stipulation ohngeachtet, gerichtlich ermächtigt wird, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen.

Art. MCCLXIX.

Die gerichtliche Abtretung übertragt das Eigenthum nicht auf die Gläubiger; sie giebt ihnen blos das Recht, alles Hab und Gut des Schuldners zu ihrem Vortheil verkaufen zu lassen, und bis zu diesem Verkauf die Einkünfte davon zu beziehen.

Art. MCCLXX.

Die Gläubiger können sich nicht weigern, die ge-

Anmerkungen.

nehmen sollen, so wird dazu erfordert 1) daß er durch persönlichen Zwang bedroht sey, da diese Rechtswohlthat keinen andern Zweck hat, als ihm für seine Person durch das Opfer seines ganzen Vermögens Sicherheit zu verschaffen. 2) Daß er ein unglücklicher und aufrichtiger Schuldner sey. 3) Daß der Schuldner nicht durch die Natur seiner Verpflichtung von dieser Wohlthat ausgeschlossen sey (Art. 1270), so sind z. B. öffentliche Rechnungspflichtige nie dazu zugelassen worden.

Zum Art. 1269. Dieser Artikel versichert das Interesse des Schuldners gegen jeden Unterschleif und Misbrauch ihrer Rechte von Seiten der Gläubiger. Er fließt übrigens aus dem Wesen der Cession selbst her.

Zum Art. 1270. Ehedem stand man über die Frage

richtliche Abtretung anzunehmen, auſſer in den vom Geſetz ausgenommenen Fällen.

Sie bewirkt die Entlaſtung des perſönlichen Zwanges.

Sie entledigt aber übrigens den Schuldner ſeiner Verpflichtungen nur bis zur Konkurrenz des überlaſſenen Vermögens; und in dem Falle, wo dies nicht zureichend wäre und er anderes erwirbt oder erhält, iſt er verpflichtet, es bis zur gänzlichen Auszahlung hinzugeben.

Anmerkungen.

im Zweifel, ob dasjenige Vermögen, welches der Schuldner nach der Ceſſion erwerben könnte, noch ferner das Unterpfand der Gläubiger verbleiben ſolle. Man führte zu Gunſten des Schuldners den Satz an: afflicto non debet addi afflictio. Allein dieſe Erwägung war nicht ſtark genug, um den Geſetzgeber zu beſtimmen. Schon die bloße Billigkeit will, daß ein Schuldner kein Vermögen zum Nachtheil ſeiner Gläubiger beſitzen dürfe; zudem muß man ſo viel, als möglich bei der Ceſſion jedem Betrug vorzubeugen ſuchen, der durch eine ſolche Maasregel vielmehr würde begünſtigt worden ſein. Die Geſetzgebung muß zwar nicht grauſam aber doch ſtreng gegen die ſein, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, und man kann ſicher annehmen, daß ein wahrhaft unglücklicher, ohne ſein Verſchulden, oder durch ein unvorhergeſehenes Misgeſchick zu Grunde gerichteter Schuldner ſich nur ſelten in dem Falle befinden wird, durch die Härte ſeiner Gläubiger zu dieſem äuſſerſten Mittel gezwungen zu ſein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Novation.

Art. MCCLXXI.

Die Novation geschieht auf dreierlei Art:

1. Wenn der Schuldner eine neue Schuld gegen seinen Gläubiger kontrahirt, welche der alten, die dadurch getilgt wird, substituirt wird.
2. Wenn dem alten Schuldner, den der Gläubiger von seiner Verpflichtung freigiebt, ein neuer substituirt wird.
2. Wenn kraft einer neuen Uebereinkunft dem alten Gläubiger, gegen welchen der Schuldner dadurch entlastet wird, ein neuer substituirt wird.

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1271. Die Substitution einer neuen Schuld an die Stelle der alten heißt Novation. Diese ist getilgt, weil eine andere an ihre Stelle kontrahirt worden ist, selbst wenn der Gläubiger und der Schuldner dieselben geblieben aber blos die Natur der Schuld verändert worden wäre. Die Novation kann auf dreierlei Art geschehen: 1) wenn der Schuldner selbst gemeinschaftlich mit seinem Gläubiger diese Substitution vornimmt, welche immer in den Rechten Novation genannt ward; 2) wenn dem Schuldner eine neuer Schuldner substituirt wird, welche zweite Art ehedem Expromissio hieß. 3) Wenn ein neuer Gläubiger dem alten substituirt wird.

Art. MCCLXXII.

Die Novation kann nur zwischen solchen Personen statt finden, welche zu kontrahiren befugt sind.

Art. MCCLXXIII.

Die Novation wird nicht vermuthet. Der Wille, sie zu bewerkstelligen, muß deutlich aus dem Akte hervorgehen.

Art. MCCLXXIV.

Die Novation durch die Substitution eines neuen Schuldners kann ohne die Mitwirkung des ersten Schuldners bewerkstelligt werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 1273. Da jede Novation ein neuer Kontrakt ist, welcher einem alten substituirt wird, so muß die Absicht, einen solchen Kontrakt abzuschliessen, deutlich aus dem Akte erhellen. Die Verzichtleistung auf die Rechte der ersten Verpflichtung ist eine Thatsache, die nicht vermuthet werden kann, und wenn man nicht, einem der letztern römischen Gesetzen gemäß, eine Erklärung dieser Absicht in bestimmten Ausdrücken erfordert hat, so muß doch wenigstens diese Absicht so deutlich am Tage liegen, daß sie nicht bezweifelt werden kann. Wenn also der Akt zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger allein abgeschlossen wird, so muß in der Verpflichtung dadurch ein solcher Unterschied entstehen, daß die Absicht der Novation offenbar daraus erhelle.

Zum Art. 1274. Die Dazwischenkunft des Schuldners in diesem Falle ist um deswillen gar nicht nöthig, weil seine Schuldner durch die Novation Verpflichtung getilgt wird, und sich seinerseits kein Interesse denken läßt, diesen Kontrakt zu bestreiten.

Art. MCCLXXV.

Die Delegation, wodurch ein Schuldner dem Gläubiger einen andern Schuldner anweißt, der sich gegen den Gläubiger verpflichtet, bringt keine Novation hervor, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er seinen Schuldner, der die Delegation gemacht hat, von seiner Verpflichtung losgeben wolle.

Art. MCCLXXVI.

Wenn der Gläubiger den Schuldner, welcher die Delegation gemacht hat, von seiner Verpflichtung frei gegeben hat, so hat er keinen Rückgriff gegen diesen Schuldner, wenn der delegirte Schuldner un-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1275, 1276. Man darf die Delegation nicht mit der Novation vermischen. Peter ist Schuldner von Paul, Jakob verpflichtet sich auf Peters Bitte, Paul zu bezahlen, welcher diese Verpflichtung Jakobs annimmt. Ist diese Annahme unbedingt, und Jakob wird unzahlsfähig, so behält Paul seinen Rückgriff gegen Peter, in Hinsicht auf welchen die Verpflichtung nicht erloschen ist. Allein wenn Paul, indem er die Verpflichtung Jakobs annimmt, Peter von seiner Verpflichtung freigiebt, so ist dessen Verbindlichkeit getilgt, wenn nicht Paul sich diesen Rückgriff vorbehalten hat, oder Jakob schon in dem Augenblicke des Kontraktes einen Bankerott gemacht hat, oder zu machen im Begriffe stand. Die Billigkeit erfordert diese letzte Ausnahme; denn die Delegation ist ein Tauschkontrakt, worin der Gläubiger, der für die Entlastung des ersten Gläubigers ein Aequivalent erhalten soll, nichts erhalten würde, wenn der substituirte Schuldner bereits unzahlsfähig wäre.

zahlsfähig wird, wenn nicht der Akt ihm dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat, oder wenn nicht der delegirte Schuldner schon im Augenblick der Delegation offenbar bankerott, oder in gänzlichem Verfall (en déconfiture) war.

Art. MCCLXXVII.

Die bloße Angabe einer Person, die an des Schuldners Stelle bezahlen soll, durch den Schuldner selbst, bewirkt keine Novation.

Das nämliche gilt von der bloßen Angabe einer Person, welche für den Gläubiger empfangen soll, durch ihn selbst.

Art. MCCLXXVIII.

Die Privilegien und Hypotheken von der alten Forderung geben nicht auf die ihr substituirte über, wenn der Gläubiger sich selbe nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Anmerkungen.

Zum Art. 1277. Eine solche Bezahlung ist ein bloßes Mandat, welches der Schuldner oder der Gläubiger ertheilt. Der Gläubiger, der Schuldner und die Verpflichtung bleiben aber dieselben.

Zum Art. 1278. Da die Novation die alte Schuld tilgt, so zieht diese Tilgung die der Hypotheken nach sich. Allein es war immer dem Gläubiger erlaubt, die Hypotheken unter welchen die erste stipulirt worden war, durch den Akt selbst, der die Novation enthält, auf die zweite Schuld über zu tragen. Die übrige Hypothekar-Gläubiger werden dadurch nicht gekränkt, da ihre Lage dieselbe bleibt.

Art. MCCLXXIX.

Wenn die Novation durch die Substitution eines neuen Schuldners geschieht, so können die ursprünglichen Privilegien und Hypotheken der alten Forderung nicht auf das Vermögen des neuen Schuldners übergehen.

Art. MCCLXXX.

Wenn eine Novation zwischen dem Gläubiger und einem von solidarischen Schuldnern statt findet, so können die Privilegien und Hypotheken der alten Schuld bloß gegen das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld kontrahirt, vorbehalten werden.

Art. MCCLXXXI.

Die zwischen dem Gläubiger und einem von solidarischen Schuldnern bewerkstelligte Novation entledigt die Mitschuldner ihrer Verpflichtung.

Anmerkungen.

Zum Art. 1279. Allein wenn die alten Hypotheken übertragen werden sollen, so muß der Schuldner derselbe bleiben: denn man könnte keine Hypotheken auf die Güter des neuen Schuldners auf eine frühere Epoche als die Novation stipuliren, ohne die andere Gläubigers desselben Schuldners zu benachtheiligen.

Zum Art. 1280. Eben so wenig kann man durch den Akt der Novation die Hypotheken auf die Güter eines dritten übertragen, selbst, wenn dieser dritte solidarischer Mitschuldner der ersten Schuld gewesen wäre.

Die in Hinsicht auf den Hauptschuldner bewerkstelligte Novation entlastet die Bürgschaften.

Nichts desto weniger besteht, wenn der Gläubiger im ersten Falle den Beitritt der Mitschuldner, und im zweiten Falle den der Kautionen gefordert hat, die alte Schuld, wenn die Mitschuldner oder Kautionen sich weigern, der neuen Uebereinkunft beizutreten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Nachlaß der Schuld.

Art. MCCLXXXII.

Die freiwillige Zurückgabe des Originaltitels unter Privatunterschrift durch den Gläubiger an den Schuldner ist ein Beweiß, daß der Schuldner von seiner Verpflichtung befreit ist.

Art. MCCLXXXIII.

Die freiwillige Zurückgabe einer exekutorischen

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1282, 1283. Der Nachlaß einer Schuld durch den Gläubiger tilgt gleichfalls die Verpflichtung. Nach dem römischen Recht konnten bloße Uebereinkünfte auch durch eine bloße Uebereinkunft der Partheien nachgelassen werden; zu dem Nachlaß einer Stipulation war die Formalität der Annahme, und zu dem eines Realkontrakts die der Aquilianischen Annahme zur Tilgung der Verpflichtung erforderlich. Diese Subtilitäten sind zugleich mit jener Eintei-

Ausfertigung des Titels läßt den Nachlaß der Schuld oder der Zahlung vermuthen, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheil.

Anmerkungen.

lung der konventionellen Verpflichtungen weggefallen. Eine bloße Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und den Schuldner tilgt von Rechtswegen eine Schuld von jeder Art.

Diese Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Sie ist stillschweigend, wenn sie aus gewissen Thatsachen erhellt, von welchen die einen hinlänglich sind um sie zu erweisen, andere aber sie bloß vermuthen lassen. Von der ersten Art ist die des Art. 1282. Diese Zurückgabe gilt statt einer Quittung, weil der Gläubiger sich freiwillig ausser Stand gesetzt hat, sein Recht geltend zu machen. Im Falle der Art. 1283 muß zwar die Ausfertigung des Titels in mehrerer Hinsicht in den Händen des Gläubigers, wie der Originaltitel selbst, betrachtet werden, *) allein sogar aus der freiwilligen Einhändigung dieser Ausfertigung folgt noch nicht nothwendig der Nachlaß der Schuld. Der Gläubiger konnte vielleicht, im Vertrauen auf die Existenz der Urschrift, dem Schuldner dieselbe zur Beruhigung oder aus mancher andern Ursache übergeben haben. Diese Zurückgabe wird daher nur als eine Vermuthung betrachtet, welche durch den Beweiß des Gegentheils entfernt werden kann.

In jedem Falle muß die Zurückgabe freiwillig gewesen sein. Der Titel kann durch Zufall, ohne Vorwissen des Gläubigers oder durch einen Misbrauch seines Zutrauens dem Schuldner in die Hand gefallen sein. Der Beweiß solcher Thatsachen ist zulässig,

---

*) Zur Verständlichkeit einiger jenseitigen Leser bemerken wir hier, daß die öffentliche Notarien in Frankreich von den meisten Akten, welche sie ausfertigen, die Urschrift zurückbehalten müssen, und den Partheyen bloß exekutorische Ausfertigungen davon ertheilen.

Art. MCCLXXXIV.

Die Zurückgabe des Originaltitels unter Privat-Unterschrift oder der exekutorischen Ausfertigung des Titels an einen der solidarischen Mitschuldner bringt zum Vortheil seiner Mitschuldner dieselbe Wirkung hervor.

Art. MCCLXXXV.

Die konventionnelle Zurückgabe, oder Entlastung zum Vortheil eines der solidarischen Mitschuldner befreit alle andere ihrer Verpflichtung, wenn nicht der Gläubiger sich sein Recht gegen diese letztere ausdrücklich vorbehalten hat.

Anmerkungen.

selbst wenn von einer höhern Summe als 150 Franks die Rede ist, weil dieser Beweiß nicht dahin abzweckt, eine Verpflichtung zu begründen, sondern eine bestrittene Thatsache zu beleuchten. Dieser Beweiß fällt indessen dem Gläubiger zur Last, denn da die Zurückgabe des Titels ein gewöhnliches Mittel, die Verpflichtungen zu tilgen, ist, so besteht die rechtliche Vermuthung zum Vortheil des Schuldners, welcher den Titel in Händen hat.

Zum Art. 1284. Der Nachlaß der Schuld muß hier nicht mit der Theilung der Schuld verwechselt werden, die der Gläubiger einem solidarischen Schuldner bewilligen könnte. In dem von dem Artikel vorgesehenen Falle ist diese lezte Absicht nicht bei dem Gläubiger zu vermuthen, da er jedem Schuldner die Schuld eben so wohl ganz nachlassen, als sie ganz von ihm einfordern kann. Die Fälle der Theilung und des theilweisen Nachlasses finden wir in dem folgenden.

Art. 1285. vorgesehen und regulirt.

In diesem letzten Falle, kann er die Schuld bloß nach Abzug des Antheils desjenigen, welchem er diesen nachgelassen, anverlangen.

Art. MCCLXXXVI.

Die Zurückgabe der als Unterpfand hingegebenen Sache genügt nicht, um den Nachlaß der Schuld vermuthen zu lassen.

Art. MCCLXXXVII.

Die dem Hauptschuldner bewilligte konventionelle Zurückgabe oder Entlastung entledigt die Bürgschaften ihrer Verpflichtung.

Die, welche dem Bürgen bewilligt wird, befreit den Hauptschuldner nicht von der seinigen.

Die, welche einem der Bürgen bewilligt wird, entledigt die andern nicht der ihrigen.

Art. MCCLXXXVIII.

Dasjenige, was der Gläubiger von einem Bür-

Anmerkungen.

Zum Art. 1286. Mancherlei Gründe können den Gläubiger bestimmen, seinem Pfand zu entsagen ohne die Schuld deshalb nachzulassen. Eine entgegengesetzte Verfügung wurde manchen unglücklichen Schuldner einer solchen Begünstigung seines Gläubigers beraubt haben.

Zum Art. 1287. Da die Bürgschaft bloß accessorisch ist, so kann sie wohl von der Schuld, nicht aber die Schuld von ihr getrennt werden.

Zum Art. 1288. Das Gesetz ist hierin von Dumouns und Pothier Meinung abgewichen, welche

gen für die Entlastung seiner Bürgschaft erhalten hat, muß auf die Schuld aufgerechnet werden, und dem HauptSchuldner und den übrigen Bürgschaften abgeschrieben werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Kompensation.

Art. MCCLXXXIX.

Wenn von zwei Personen jede der andern Schuldner ist, so tritt eine Kompensation zwischen ihnen ein, welche auf folgende Art, und in den hiernach bestimmten Fällen die beiden Schulden tilgt.

Art. MCCXC.

Die Kompensation tritt von Rechtswegen, und kraft der bloßen Macht des Gesetzes, selbst ohne

---

Anmerkungen.

dem Gläubiger erlaubten, diese Summe als eine Entschädigung für die Verminderung seiner Sicherheit zu behalten, weil dieser Grund nur im Falle, wo die Unzahlsfähigkeit des Hauptschuldners zu befürchten steht, von einigem Gewicht schien, und dieser Fall zu schwer zu erweisen sein möchte; zudem stand zu befürchten, daß selbst in diesem Falle ein Bürge sich auf Unkosten der andern loskaufen, und diese dadurch geprellt werden möchten.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1289, 1290. Die Kompensation ist die gegenseitige Entlastung zweier Personen, deren jede der andern schuldig ist, von dieser Verpflichtung. Es bedarf dazu keines Urtheils; sie tritt sogar ohne Vorwissen der Schuldner ein, deren Interesse es ist,

Vorwissen der Schuldner ein; die beiden Schulden tilgen sich gegenseitig bis zur Konkurrenz ihres respektiven Betrags, in dem Augenblicke, wo sie zu gleicher Zeit existiren.

Art. MCCXCI.

Die Kompensation findet bloß zwischen zwei Schulden statt, welchen beide eine Geldsumme oder eine gewisse Anzahl käuflicher (choses fungibles) Sachen von derselben Gattung zum Gegenstand haben, und welche beide liquid und verfallen (exigibles) sind.

Anmerkungen.

ohne den Zirkel unnöthiger und kostspieliger Prozesse ihrer Verpflichtungen entledigt zu werden. Deshalb tilgen beide Schulden sich gegenseitig in demselben Augenblicke, wo sie zugleich bestehen.

Zum Art. 1291. Diese Beweggründe konnten aber, billiger Weise, ihre Anwendung nicht finden, wenn nicht alles zwischen den beiden Schuldnern gleich steht. Deshalb müssen die Schulden von gleicher Art sein; sie müssen beide verfallen sein, denn der Schuldner welcher sich einen Termin stipulirt hat, wird vor dessen Eintritt nicht als Schuldner betrachtet. Die Schulden müssen beide liquid sein, denn eine liquide Schuld kann auf der Stelle gefordert werden: eine illiquide aber ist der Zahlung noch nicht empfänglich. Ehedem hatte man, um die Prozesse zu vermeiden, in einigen Gerichtssprengeln den Gebrauch, solche Schulden, welche leicht liquidirt werden konnten, als liquid zu betrachten; allein eine solche unbestimmte Verfügung würde der Willkühr zu großen Spielraum gelassen haben, und das Gesetz hat daher, zu Vermeidung der Prozesse, alles mögliche gethan, indem es erklärt hat, welche Arten von Lieferungen, als leicht zu liquidirende Schulden mit völlig liquiden kompensirt werden können.

Von unbestrittene Lieferungen Getraide oder Waaren (denrées) deren Preiß durch den Marktarif (par les mercuriales) regulirt ist, können mit liquiden und verfallenen Summen kompensirt werden.

Art. MCCXCII

Eine GnadenFrist hindert die Kompensation nicht.

Art. MCCXCIII.

Die Kompensation findet statt, was auch immer der Ursprung der einen oder der andern Schuld sein mag; jedoch unter Ausnahme von folgenden drei Fällen:

Anmerkungen.

Zum Art. 1292. Es gilt gleich, ob die Gnadenfrist vom Richter oder dem Gläubiger bewilligt worden ist.

Zum Art. 1293. Eben so wenig ist es nöthig, daß beide Schulden denselben Ursprung haben. Die eine kann von einem Anlehn, die andere von einem Verkauf herrühren; die eine kann eine Hypotheker und die andere eine bloße Chirographar Schuld sein; die Authentizität des Titels hat auf die Kompensation keinen Bezug. Die eine Schuld kann größer als die andere sein: die Kompensation tritt alsdann bloß bis zur Konkurrenz der geringsten ein.

Diese allgemeine Regeln erleiden nur wenige Ausnahmen: 1) der Spoliator kann unter keinem Vorwande ermächtigt werden, das zurück zu behalten, was er entwendet hat, nach der RechtsRegel: Spoliatus ante omnia est restituendus. 2) Die Zurückhaltung eines zum Gebrauch geliehenen Gegenstandes oder anvertrauten Unterpfandes unter irgend einem Vorwande würde eine Spoliation sein, die das Gesetz nicht ermächtigen darf. 3) Alimente, welche das Gesetz von der Gefahr jedes Arrestes befreit hat, können gleichfalls nicht kompensirt werden. Die Kompense-

1. wenn eine Sache, deren der Eigenthümer ungerechter Weise beraubt (depouillé) worden ist, zurückgefordert wird.
2. Wenn ein anvertrautes Pfand, (dépot) oder eine zum Gebrauch dargeliehene Sache gefordert wird.
3. Wenn die Schuld solche Alimente zum Gegenstand hat, welche mit keinem Arrest belegt werden können.

Art. MCCXCIV.

Der Bürge kann die Kompensation von demjenigen opponiren, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldig ist.

Allein der Hauptschuldner kann nicht die Kompensation von demjenigen opponiren, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Anmerkungen.

tion würde eine Art von Arrest sein, die dem Gläubiger eben so wenig, als jedem dritten zusteht.

Zum Art. 1294. Da die Kompensation zum Zweck hat, einen Zirkel von Prozessen zwischen Leuten, die sich beide schuldig sind, zu vermeiden, und da jeder nur seinen Schuldner verklagen darf, so folgt daraus, daß niemand dem andern die Kompensation desjenigen opponiren kann, was ein dritter ihm schuldig ist. So kann der Hauptschuldner die Kompensation desjenigen nicht opponiren, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist; denn bloß der Bürge hat das Recht, den Gläubiger zu belangen, und der Umstand seiner Verbürgung giebt dem Hauptschuldner kein Recht gegen den Gläubiger. Ein gleiches

Eben so wenig kann der solidarische Schuldner die Kompensation desjenigen opponiren, was der Gläubiger seinem Mitschuldner schuldig ist.

Art. MCCXCV.

Wenn ein Gläubiger seine Rechte einem Dritten abgetreten und der Schuldner unbedingt darein eingewilligt hat, so kann er dem Cessionair die Kompensation nicht mehr opponiren, welche er vor seinem Beitritt, dem Abtretenden hätte opponiren können.

Eine Cession, welche der Schuldner nicht angenommen hätte, aber welche ihm signifizirt worden ist, verhindert bloß die Kompensation solcher Forderungen, welche später als diese Notifikation sind.

Anmerkungen.

gilt von dem solidarischen Schuldner; dem Bürgen hingegen kann das Recht nicht abgesprochen werden, die Kompensation, welche kraft des Gesetzes zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner statt gefunden hat, zu opponiren, da die Tilgung der Haupt-Verpflichtung in diesem Falle die der accessorischen Verpflichtung der Bürgschaft nach sich gezogen hat.

Zum Art. 1295. Die Verfügungen dieses Artikels fließen aus dem Grundsatz her, daß die Kompensation nur zwischen Personen statt findet, welche sich einander schuldig sind; hat der Schuldner nun den neuen Gläubiger unbedingt angenommen, der ihm nichts schuldig ist, so hat er dadurch auf sein Recht, zu kompensiren, offenbar verzichtet. Im zweiten der von diesem Artikeln vorgesehene Falle behält er zwar dies Recht für solche Schulden, die früher als die Notifikation sind, allein nicht für spätere, weil der

Art. MCCXCVI.

Wenn die beiden Schulden nicht am nämlichen Orte zahlbar sind, so kann man die Kompensation bloß mit Aufrechnung der Kösten der Zahlung opponiren.

Art. MCCXCVII.

Wenn dieselbe Person mehrere der Kompensation empfängliche Schulden schuldig ist, so befolgt man für die Kompensation die durch den Artikel 1256 für die Aufrechnung der Zahlungen aufgestellte Regeln.

Art. MCCXCVIII.

Die Kompensation hat zum Nachtheil der einem dritten erworbenen Rechte nicht statt. So kann derjenige Schuldner, der seit dem von einem drit-

---

Anmerkungen.

erste Gläubiger durch Erfüllung dieser Formalität aufgehört hat, sein Gläubiger zu sein.

Zum Art. 1297. Da die Kompensation eine Art der Zahlung ist, so treten auch, wenn eine der kompensirenden Personen gegen die andere mehrere, mehr oder minder lästige Verpflichtungen eingegangen ist, die für die Aufrechnung der Zahlungen aufgestellte Regeln wieder ein, wenn anderst keine Uebereinkunft zwischen den Partheyen vorliegt.

Zum Art. 1298. Nach eingelegtem Arreste kann keine Kompensation mehr statt finden, weil sie eine Zahlung wäre, die der Schuldner sich selbst machte. Er ist aber von dem Augenblick des Arrestes an ein Depositar, und darf sein Depot zum Nachtheil dessen, der den Arrest angelegt hat, nicht aus der Hand ge-

ten in seinen Händen angelegten Arreste Gläubiger geworden ist, die Kompensation nicht zum Nachtheil desjenigen, der den Arrest angelegt hat, opponiren.

Art. MCCXCIX.

Wer eine Schuld bezahlt hat, welche durch die Kompensation von Rechtswegen getilgt war, kann, wenn er die Forderung, deren Kompensation er nicht opponirt hat, einfordert, die Privilegien und Hypotheken, welche damit verbunden waren, zum Nachtheil von dritten Personen nicht mehr geltend ma-

---

Anmerkungen.

ben. Man muß hier die Verfügung des Art. 1290 nicht aus dem Auge verlieren, kraft dessen die Kompensation, selbst ohne Vorwissen der Partheyen von dem Augenblick an eintritt, wo beide Schulden zugleich existiren. Bestanden diese also vor Anlegung des Arrestes, so war die Kompensation schon vollendet, selbst wenn Schuldner und Gläubiger sich noch nicht darüber verständigt hätten, da der Arrest bloß für die Zukunft seine Wirkung hat.

Zum Art. 1299. Da die Kompensation die Verpflichtung tilgt, so tilgt sie auch das accessorische Privilegium oder Hypothekar-Recht. Vergebens wollte der Gläubiger diese wieder aufleben lassen, indem er vorschüzzen könnte, er habe die Kompensation nicht opponirt. Diese bestand kraft des Gesetzes: das Gesetz hatte seine Verpflichtung getilgt, und er kann zum Nachtheil seiner übrigen Gläubiger die damit verknüpften Privilegien nicht mehr geltend machen, es sey dann, daß eine gerechte Ursache ihn verhindert hätte, die Forderung zu kennen, welche seine Schuld kompensiren mußte, in welchem Falle das Gesetz seine Unwissenheit nicht mit dem Verlust seiner Privilegien bestrafen darf.

chen, wenn anderst nicht eine gerechte Ursache ihn verhindert hat, die Forderung zu kennen, welche seine Schuld hätte kompensiren müssen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Confusion.

Art. MCCC.

Wenn die Eigenschaften als Gläubiger und als Schuldner sich in derselben Person vereinigen, so entsteht daraus eine Konfusion der Rechte, welche die beiderseitigen Verpflichtungen tilgt.

Art. MCCCI.

Die Konfusion, welche in der Person des Hauptschuldners bewerkstelligt wird, gereicht seinen Bürgen zum Vortheil.

Die, welche in der Person des Bürgen bewerkstelligt wird, zieht die Tilgung der Hauptverpflichtung nicht nach sich.

Anmerkungen.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1300. Paul ist Peter 1000 Franks schuldig, und wird sein Erbe; er ist also Gläubiger und Schuldner zugleich. Seine Verpflichtung hört also auf. Erbt er ihn aber z. B. zum dritten Theil, so tritt die Konfusion der Rechte auch bloß für dieses Drittel ein; die Verpflichtung besteht für die beiden andern Drittheile, gegen seine Miterben

Zum Art. 1301. Diese Verfügungen sind bloß eine neue Anwendung der schon entwickelten Grundsätze:

Die, welche in der Person des Gläubigers eintritt, gereicht seinen solidarischen Mitschuldnern bloß für denjenigen Antheil, den er schuldig war, zum Vortheil.

Sechster Abschnitt.

Von dem Falle, wo die geschuldete Sache zu Grunde geht.

Art. MCCCII.

Wenn der bestimmte und gewisse Körper, welcher der Gegenstand der Verpflichtung war, zu Grunde geht, oder wenn er kein Gegenstand des Handels mehr sein kann, oder wenn er auf eine solche Art verlohren geht, daß dessen Existenz ganz unbekannt ist, so ist die Verpflichtung verloschen, wenn dieser Gegenstand ohne Schuld des Schuldners und ehe er sich im Rückstand befand, zu Grunde gegangen oder verlohren worden ist.

Anmerkungen.

im ersten Falle fällt mit der HauptVerpflichtung zugleich die accessorische der Bürgschaft weg; im zweiten wird zwar diese accessorische getilgt, die HauptVerpflichtung bleibt aber bestehen. Der dritte ist die natürliche Folge des Artikels 1213.

Sechster Abschnitt.

Zum Art. 1302. Wir haben gesehen, daß dem Grundsatz: res perit domino gemäß, die Verpflichtung eine Sache zu liefern, diese von dem Augenblick au auf Gefahr des Gläubigers versetzt, wo die Lieferung hätte geschehen sollen, und daß sie, wenn der Schuldner sich nicht in Rückstand befindet, nur dann auf seine Gefahr verbleibt, wenn er nicht alle Sorge

Wenn der Schuldner sich auch selbst im Rückstand befindet, aber die Zufälle nicht über sich genommen hat, so ist die Verpflichtung in dem Falle, wo die Sache auch bei dem Gläubiger, wenn sie ihm ausgeliefert worden wäre, gleichfalls zu Grunde gegangen wäre, ebenfalls getilgt.

Der Schuldner ist gehalten, den Zufall, den er vorschützt, zu beweisen.

Eine gestohlene Sache mag auf irgend eine Art zu Grunde gegangen oder verlohren worden sein,

---

Anmerkungen.

eines guten Familien-Vaters für ihre Erhaltung getragen hätte. Aus diesem Grundsatz fließt offenbar die erste Verfügung dieses Artikels her.

In zweien Fällen muß der Schuldner den Schaden tragen. 1) Wenn durch seine Schuld die Sache zu Grunde oder verlohren gegangen ist. Die alte Gesetzgebung unterschied die verschiedenen Grade der Schuld, so wie die verschiedenen Gattungen von Kontrakten, deren einige nur für schwere Fehler, andere auch für die leichtere verantwortlich machten. Diese Subtilitäten sind weggefallen. So oft die Schuld des Schuldners den Schaden verursacht hat, fällt er auch ihm zur Last. 2) Eben so wenn er sich in Rückstand befand. Dann braucht der Gläubiger nicht einmal die Schuld des Schuldners zu beweisen, denn warum erfüllte dieser seine Verpflichtung nicht?

Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn die Sache auch bei dem Gläubiger zu Grunde gegangen wäre.

sobefreit ihr Abgang den, welcher sie entwendet hat, nie von der Verbindlichkeit, ihren Werth zu bezahlen.

Art. MCCCIII.

Wenn eine Sache ohne Schuld des Schuldners zu Grunde gegangen, ausser Handel versetzt worden oder verlohren gegangen ist, so ist der Schuldner verbunden, wenn ihm irgend ein KlagRecht oder Ansprüche von wegen dieser Sache zustehen sollten, dies oder jene seinem Gläubiger abzutreten.

Anmerkungen.

und der Schuldner die Wirkungen des Zufalls nicht über sich genommen hat. Sie ist eine Folge des Grundsatzes, daß der Gläubiger, wenn schon die Lieferung nicht statt gefunden hat, doch Eigenthümer ist, und der Schuldner bloß als Entschädigung ihm einen Ersatz für den Verlust schuldig ist. In diesem Falle aber wäre der Gläubiger offenbar nicht berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, weil der Schaden nicht durch den Rückstand verursacht worden ist. Der allgemeine Ausdruck, Zufall dessen sich das Gesetz bedient, schließt die alte Unterscheidung der Zufälle in gewöhnliche und ausserordentliche, vorzusehende und nicht vorzusehende aus.

Zum Art. 1303. In allen Fällen, wo die Verpflichtung getilgt ist und der Schuldner keinen Schaden zu tragen hat, erheischt jedoch auch die öffentliche Billigkeit, daß er keinen Vortheil davon ziehen könne. So z. B. verkauft A an B einen Morgen Land, und ehe noch A ihn liefern sollte, nimmt die Regierung ihn zu einem Straßenbau weg. In diesem Falle ist A schuldig, seine Ansprüche auf Entschädigung von der Regierung an B abzutreten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Nullität oder Wieder-Aufhebung (Rescision) von Konventionen.

Art. MCCCIV.

In allen Fällen, wo die Klage auf die Nullität oder die Wieder-Aufhebung einer Konvention nicht durch ein besonderes Gesetz auf eine kürzere Zeitfrist beschränkt ist, dauert diese Klage zehn Jahre.

Diese Zeit läuft, in dem Falle eines gewaltsamen Zwangs, erst von dem Tage an, wo dieser aufgehört hat; im Falle eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage an, wo er entdeckt worden ist, und

---

Anmerkungen.

Siebenter Abschnitt.

Zum Art. 1304. Die Nullität oder Wiederaufhebung der Verpflichtungen ist eine Art, auf welche sie getilgt werden können. Es bedarf immer dazu eines richterlichen Ausspruches, der über die zu dem Ende anzustellende Klage absprechе.

Man muß das Materielle des Aktes, seine Form, von der Wirkung desselben, die von dessen Substanz abhängt, unterscheiden. Es ist nicht genug, daß eine Verpflichtung mit allen gesetzlichen Formen begleitet sey. Man muß auch die vier, zur Gültigkeit jeder Verpflichtung erforderlichen, wesentlichen Bedingungen in derselben zusammen finden. (Siehe Art. 1108.) Wer unfähig war zu kontrahiren, kann nicht gezwungen werden, seine Verpflichtung zu erfüllen; er muß daher zugelassen werden, seine Unfähigkeit zu beweisen, so wie der, welcher aus Zwang oder Irrthum kontrahirt zu haben behauptet, die

für die von verheiratheten Weibern ohne Ermächtigung abgeschlossenen Akte von dem Tage der Auflösung der Ehe an.

Anmerkungen.

Existenz eines solchen Zwangs, Irrthums oder Betrugs; wenn er durch sein Stillschweigen während der durch das Gesetz bestimmten Zeitfrist auf diesen Beweiß verzichtet, so wird die Verpflichtung gleichfalls obligatorisch.

Die Klage auf Nullität oder Recision ist also nur dann anwendbar, wenn die Konvention ein Klagrecht gewährt, welchem man durch eine Exzeption begegnen kann; Also 1) im Falle der Unfähigkeit. 2) In Ermangelung der Einwilligung. Auf diesen Grundsatz hat das Gesetz die ganze Materie von den RestitutionsGesuchen nnd rezisorischen Klagen beschränkt, welche so viele RechtsGelehrte beschäftigt hat. Es hat dadurch den alten Unterschied zwischen jenen Akten beibehalten, welchen man fälschlich den Namen von Kontrakten gegeben hätte, welche aber nie eine Wirkung hervorbringen können, und jenen, welche das Prinzip einer Klage enthalten; im ersten Fall hat der, welcher den Akt unterschrieben hat, der richterlichen Gewalt nicht nöthig, um sich von demselben entlassen zu lassen; wann er auch immer darauf angegangen werden mag, kann er immer erwiedern, daß keine Verpflichtuag besteht. Anderst verhält es sich im zweiten Falle; dann können wohl die Civil-Formen nicht beobachtet worden, und die Verpflichtung an sich doch rechtmäßig sein. Deshalb konnte das Gesetz auch nicht erklären, daß keine Verpflichtung besteht, sondern bloß, daß der, welcher sie eingegangen ist, zugelassen werden soll, seine Exzeption geltend zu machen.

Diese Befugniß mußte jedoch, damit das Eigenthum nicht zu lange unsicher bleiben möge, beschränkt werden. Das Gesetz hat im allgemeinen die Zeit, während welcher die Klage angestellt werden kann, auf zehn Jahre bestimmt, und ist darinn von der alten

In Hinsicht auf die von Interdicirten errichteten Akte läuft dieselbe Zeit erst von dem Tage an, wo die Interdiction aufgehoben worden ist, und in Hinsicht auf solche, die von Minderjährigen errichtet worden sind, von dem Tage ihrer Grosjährigkeit an.

Art. MCCCV.

Eine blosse Läsion giebt zu Gunsten des nicht emancipirten Minderjährigen zur Wiederaufhebung der Konventionen aller Art, und zu Gunsten des emancipirten Minderjährigen zur Wiederaufhebung aller solcher Konventionen statt, welche die Schranken seiner Befugniß, so wie sie in dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation bestimmt ist, übersteigen.

Anmerkungen.

Gesetzgebung abgewichen, nach welcher sie sich für die eigentliche Kontrakte, im Allgemeinen, erst mit 30 Jahren verjährte. Für gewisse Arten von Konventionen hat das neue Gesetz, so wie wir es bei den betreffenden Titeln finden werden, so wie das alte, diesen Termin noch verkürzt.

Die lezten Verfügungen dieses Artikels fliessen aus dem Grundsatz her, daß die Verjährung gegen den nicht laufen kann, der nicht zu thätigen befugt ist.

Zum Art. 1305. Wenn die von einem Minderjährigen eingegangenen Verpflichtung annullirt werden soll, so muß er dabei benachtheiligt sein, weil er sonst kein Interesse zur Klage hätte. restituendus tanquam læsus, non tanquam minor. Für solche Akte, in Hinsicht auf welche der emancipirte Minderjährige den Grosjährigen gleich gesetzt ist, kann er die Pri-

Art. MCCCVI.

Der Minderjährige kann dann, der Läsion halber, nicht restituirt werden, wenn sie bloß das Resultat eines zufälligen und unvorhergesehenen Ereignisses ist.

Art. MCCCVII.

Die blosse Angabe von Seiten des Minderjährigen, als ob er grosjährig wäre, hindert seine Restitution nicht.

Anmerkungen.

vilegien des Minderjährigen nicht in Anspruch nehmen. Der Ausdruck blosse Läsion bestimmt die Eigenschaft der Läsion übrigens nicht. Das Wort Läsion selbst führt inzwischen doch den Begriff eines nicht ganz unbeträchtlichen Schadens mit sich. Es ist dem Richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen, ob eine Läsion statt gefunden habe.

Zum Art. 1306. Die Restitution ist nur darum zuläßig, um diejenige, welche mit dem Minderjährigen kontrahiren, zu verhindern, von seiner Unerfahrenheit Vortheil zu ziehen; kann also der Schaden nicht dem kontrahirenden Theil zur Last gelegt werden, fließt er nicht aus der Konvention selbst her, entsteht er aus einem blossen Zufall, so hat der Minderjährige auch kein Recht zur Klage, weil der Zweck der Restitution wegfällt.

Zum Art. 1307. Das Gesetz kann zwar den Betrug nicht begünstigen, allein wenn der Minderjährige deshalb allein keine Restitution nachsuchen könnte, weil er sich in dem Akt für großjährig ausgegeben hätte, so hiesse dies grade dem Betrüger einen Weg zeigen, um sich gegen jede Reklamation sicher zu stellen. Das Gesetz vermuthet daher immer, daß diese Angabe aus Schwachheit auf Begehren desjenigen geschehen ist, der den Minderjährigen beeinträchtigt hat. Der

Art. MCCCVIII.

Derjenige Minderjährige, welcher Handelsmann, Bankier oder Künstler ist, kann gegen die Verpflichtungen, die er in Hinsicht auf seinen Handel oder seine Kunst eingegangen ist, nicht restituirt werden.

Art. MCCCIX.

Der Minderjährige kann gegen die, in seinem EheVertrag, enthaltene Konventionen dann nicht restituirt werden, wenn sie mit Einwilligung und unter Beistand derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist, abgeschlossen worden sind.

Anmerkungen.

Ausdruck: die blosse Angabe deckt das Interesse des Dritten hinlänglich; um so mehr da die Publizität der Register des Civilstandes ihn in den Stand setzen, diese Angabe zu verifiziren. Könnte er aber beweisen, daß der Minderjährige Kunstgriffe angewendet hätte, um ihn glauben zu machen, daß er großjährig sey, daß er z. B. einen falschen Geburts-Schein vorgebracht, so könnte dieser auf die Privilegien der Minorität ferner keine Ansprüche machen, nach dem alten Grundsatz: Cum malitia suppleat aetatem — Cum errantibus, non etiam fallentibus minoribus publica Jura subveniant. Die Anwendung dieses Grundsatzes mußte gleichfalls dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben.

Zum Art. 1308. Der Minderjährige würde nicht handeln können, wenn er nicht befugt wäre, sich in Hinsicht auf diesen Handel zu verpflichten und alle Garantie zu leisten. Das Interesse des Handels hat daher diese Ausnahme bestimmt.

Zum Art. 1309. Eine Folge des in dem Art. 1095

Art. MCCCX.

Er kann gegen diejenige Verpflichtungen nicht reſtituirt werden, welche aus einem Vergehen (delictum) oder Quaſi Vergehen (quasi delictum) von ſeiner Seite herflieſſen.

Art. MCCCXI.

Er kann nicht mehr zugelaſſen werden, gegen eine von ihm in ſeiner Minderjährigkeit eingegangene Verpflichtung zurückzukommen, wenn er ſie in ſeiner Grosjährigkeit ratifizirt hat, dieſe Verpflichtung mag nun in ihrer Form nichtig oder bloß der Reſtitution unterworfen ſein.

Art. MCCCXII.

In den Fällen, worinn die Minderjährigen, die Interdizirten oder die verheiratheten Weiber, in dieſen Eigenſchaften, zugelaſſen ſind, um ſich gegen

---

Anmerkungen.

(Art. 384. Th. III. S. 270) aufgeſtellten Grundſatzes.

Zum Art. 1310. Solche Verpflichtungen ſind bloß die Entſchädigung für einen ſelbſt verurſachten Schaden. Es iſt keine Uebereinkunft, worin einer der Kontrahenten ſich auf Unkoſten des andern einen Vortheil zuzuſichern geſucht hätte. Wer immer einen Fehler begangen hat, muß die Schuld deſſelben tragen.

Zum Art. 1311. Die Ratifikation iſt nur ein Akt mit der Konvention ſelbſt, welche alsdann angeſehen wird, als ſey ſie von einem Grosjährigen abgeſchloſſen worden.

ihre Verpflichtungen restituiren zu lassen, kann die Zurückzahlung desjenigen, was während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe, in Gefolge dieser Verpflichtungen bezahlt worden wären, nicht von ihnen anverlangt werden, es sey dann, daß es erwiesen wäre, daß die geschehene Zahlung ihm zum Vortheil verwendet worden.

Art. MCCCXIII.

Der Grosjährige kann, wegen Läsion, nur in den Fällen und unter den Bedingungen restituirt werden, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuch ausdrücklich eingeführt sind.

Art. MCCCXIV.

Wenn die, in Hinsicht auf Minderjährige oder Interdizirte, sowohl für Veräusserungen von Immo-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1312. Das Gesetz will weder, daß die Minderjährigen ꝛc. ꝛc. Nachtheil erleiden, noch daß sie sich auf Unkosten anderer bereichern sollen. Ist die Zahlung nicht zu ihrem Vortheil verwendet worden, so wäre die Restitution illusorisch, wenn sie zurück erstattet werden müßte. Im entgegengesetzten Falle könnte sie ohne Unbilligkeit nicht zurück behalten werden.

Zum Art. 1313. Diese Fälle findet man in den Titeln: vom Verkauf und: von den Erbschaften bestimmt.

Zum Art. 1314. Ohne die Vorsicht dieses Artikels würde die Lage der Minderjährigen schlimmer sein, als die der Grosjährigen, da niemand mit ihnen

beln als für Theilungen von Erbschaften erforderlichen Formalitäten beobachtet worden sind, so werden sie, in Hinsicht auf diese Akte, eben so angesehen, als ob sie dieselbe in ihrer Großjährigkeit oder vor der Interdiction vorgenommen hätten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweiß der Verpflichtungen und dem der Zahlung.

Art. MCCCXV.

Wer den Vollzug einer Verpflichtung anverlangt, muß diese beweisen.

Und gegenseitig muß derjenige, welcher derselben entledigt zu sein behauptet, die Zahlung oder die

---

Anmerkungen.

würde kontrahiren wollen, wenn jeder Kontrakt, wenn er auch mit allen den Förmlichkeiten umgeben wäre, die man zur Sicherstellung der ersten verordnet hat, dennoch noch zehn Jahre bis nach erreichter Großjährigkeit der Kontrahenten gewissermassen unsicher bliebe, und angefochten werden könnte.

Noch giebt es zwei andere Arten, wie Verpflichtungen getilgt werden können: 1) Durch Wirkung einer resolutorischen Bedingung, von welcher schon oben gehandelt worden ist, 2) durch Verjährung, von welcher in einem besondern Titel gehandelt werden wird.

Sechstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Außer den in Art. 1316 angeführten vier Beweis-

Thatsache, welche seine Verpflichtung getilgt hat, beweisen.

Art. MCCCXVI.

Die folgenden Abschnitte erklären die Regeln in Betreff der schriftlichen Beweises, des Zeugen Beweises, des Geständnisses der Parthie und des Eidschwurs.

Erster Abschnitt.

Von dem schriftlichen Beweiß.

§. I.

Von authentischen Titeln.

Art. MCCCXVII.

Ein authentischer Titel ist derjenige, welcher von öffent-

Anmerkungen.

Arten läßt sich keine vierte denken. Der schriftliche Beweiß ist die erste davon, und diejenige, welche den Richter am meisten befriedigen muß, weil sie nicht den Deutungen, Milderungen und Abweichungen, wie der Zeugenbeweiß, unterworfen ist. Der schriftliche Beweiß kann entweder durch einen öffentlichen, authentischen Akt, oder durch einen Akt unter PrivatUnterschrift erbracht werden. In Hinsicht auf die Parthien sind zwar die Akte beider Art gleichbindend, allein in Hinsicht auf jeden Dritten besteht ein wichtiger Unterschied zwischen beiden.

Zum Art. 1317. Diese Regel finden wir schon im Art. 68 Gesetz vom 25 Ventose XI. über die Organisation des Notariats (Th. III. S. 321.) aufgestellt. Das Gesetz weicht darinn von der alten Gesetzgebung ab, welche nach dem Grundsatz error communis facit jus, in dem Falle wo ein Akt von einem

lichen Beamten, die an dem Orte, wo der Akt abgefaßt worden ist, zu instrumentiren berechtigt waren, mit den erforderlichen Sollennitäten aufgenommen worden ist.

Art. MCCCXVIII.

Wenn ein Akt, wegen der Inkompetenz oder der Unfähigkeit des Beamten, oder wegen einem Fehler in der Form nicht authentisch ist, so gilt er, wenn er von den Partheyen unterzeichnet ist, als Akt unter PrivatUnterschrift.

Art. MCCCXIX.

Ein authentischer Akt macht, zwischen den kontrahirenden Theilen und ihren Erben oder den Inhabern ihrer Rechte (ayant cause) einen völligen Beweiß der darin enthaltenen Uebereinkunft.

Anmerkungen.

suspendirten Beamten, oder von einem Beamten ausserhalb seines Amtskreises aufgenommen worden war, zwar den Beamten in eine Geldbuße verfällt, den Akt aber in seiner Kraft behielt. Allein wie könnte ein authentischer Akt als solcher bestehen, wenn er die Karaktere der Authentizität nicht besitzt?

Zum Art. 1318. Es läßt sich nicht vermuthen, daß die Partheien die Absicht gehabt hätten, die Authentizität des Aktes als eine wesentliche Bedingung ihrer Verpflichtung zu betrachten. Sobald also ihr Wille durch ihre Unterschrift konstatirt ist, besteht der Akt als ein Akt unter PrivatUnterschrift.

Zum Art. 1319. Es ist die vorzüglichste Wirkung eines authentischen Aktes, daß er zwischen den Kontrahenten und ihren Stellvertretern vollen Glauben

Doch wird, im Falle einer besonders wegen Verfälschung des Aktes angestellten Klage (plainte en faux principal) der Vollzug des für verfälscht angegebenen Aktes (de l'acte argué de faux) durch die Versetzung (des Beschuldigten) in den Anklagestand suspendirt; und im Falle einer, im Laufe eines Pro-

---

Anmerkungen.

hat und sogar den Beweiß des Gegentheils ausschließt. Auf dieser Wirkung beruht das öffentliche Zutrauen und die Sicherheit der Verträge. Wenn daher auch jemand vom Gesetze berechtigt ist, die Restitution gegen einen solchen Akt nachzusuchen, so kann dies dessen provisorischen Vollzug nicht hemmen, so lange der Akt noch durch keinen Urtheilsspruch vernichtigt worden ist. Nur eine Ausnahme findet von dieser allgemeinen Regel statt, die schon im Gesetz vom 25 Ventose XI befindlich ist, und zwar in dem Falle wo jemand den Akt selbst für verfälscht oder unterschoben erklärt. Das Gesetz unterscheidet hier zwei Fälle. Entweder klagt jemand geradezu auf die Verfälschung des Aktes, welche Klage action en faux principal heißt, und in diesem Falle ist der Vollzug des Aktes suspendirt, sobald die Anklage wegen der Verfälschung erkannt ist. Oder es wird im Laufe eines Prozesses ein Akt vorgebracht, den eine Parthie der Verfälschung beschuldigt (welches faux incident heißt) in welchem Falle es dem Richter überlassen bleibt, nach den Umständen zu bestimmen, ob der Vollzug des Aktes suspendirt werden soll oder nicht. Diese Verfügung weicht von der römischen Gesetzgebung (Leg II Cod. ad leg. corn. defals) ab, welcher gemäß der Akt auch in diesen Fällen bis zum Urtheil vollzogen werden mußte, weil kein Verbrechen vermuthet wird. Allein dieser Grund schien nicht wichtig genug, um unbedingt einen oft unwiederruflichen Vollzug selbst dann zu ermächtigen, wenn der Angeklagte vor Gericht steht, um sich auf eine, denselben Akt betreffende, peinliche Anklage zu verant-

zesses beiläufig (incidemment) geschehenen Denunziation eines Aktes, als verfälscht, können die Tribunalien den Vollzug des Aktes, nach den Umständen, suspendiren.

Art. MCCCXX.

Sowohl ein authentischer Akt als auch ein Akt unter PrivatUnterschrift macht unter den Parthien einen völligen und glaubhaften Beweiß, selbst über das was nur beiläufig (en termes énonciatifs) darinn eingeführt ist, vorausgesetzt jedoch, daß die beiläufige Anführung auf die Verfügung selbst unmittelbar Bezug hat. Beiläufige Anführungen (les énonciations) welche die Verfügung selbst nicht betreffen, können bloß als Anfang eines Beweises dienen.

Anmerkungen.

worten, oder wenn die Verfälschung so wahrscheinlich ist, daß sie ein unpartheyisches Gericht bestimmen kann, von der ihm anvertrauten Gewalt Gebrauch zu machen.

Zum Art. 1320. Was beweißt ein authentischer Akt? 1) die darinn enthaltene Uebereinkunft selbst. 2) alles was in unmittelbarem Bezug auf dieselbe darin eingeführt ist. So z. B. Peter erkennt in einem Akt, daß er Paul ein Kapital von = = = = = schuldig ist, dessen Interessen bis auf den heutigen Tag abgetragen sind, so ist dies lezte eine bloße Angabe, weil Paul nicht erklärt, die Interessen empfangen zu haben. Sie verdient jedoch vollen Glauben, weil sie auf den Akt selbst Bezug hat. Was die Ausdrücke: Anfang eines Beweises für eine Bedeutung haben, wird in der Folge erklärt werden.

Art. MCCCXXI.

Gegenbriefe können bloß unter den kontrahirenden Theilen Wirkung hervorbringen; sie haben keine Wirkung gegen jeden Dritten.

§. II.

Von den Akten unter Privatunterschrift.

Art. MCCCXXII.

Ein Akt unter Privatunterschrift hat, wenn er von

Anmerkungen.

Zum Art. 1321. Die lezte Frage, welche zu entscheiden blieb, war die, wie die Regel: der authentische Akt macht einen vollen Beweiß, in Hinsicht auf Dritte zu verstehen sey? Das Gesetz hat die alte RechtsRegel beibehalten, daß, wenn die Kontrahenten einem authentischen Kontract bloß durch einen Akt unter Privatunterschrift derogirt haben, dieser Gegenbrief nur in Hinsicht auf sie einige Wirkung hervorbringt, da meistens solche Gegenbriefe bloß die Absicht, einen dritten zu betrügen, zum Zweck haben, und man doch den Partheien das Recht, von ihren Uebereinkünften abzugehn, nicht benehmen konnte. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz finden wir im Titel: von dem Ehe Vertrag.

Was beweißt aber der Akt gegen einen Dritten? hier muß man das Materielle und den moralischen Inhalt des Aktes unterscheiden. Das erste, d. h. das Datum und die physische, von den öffentlichen Beamten bezeugte Thatsache, kann von keinem bestritten werden. Du moulin hat die Theorie dieser wichtigen Materie auf den einfachen und bestimmten Grundsatz reduzirt, daß ein öffentlicher Akt gegen jeden Dritten rem ipsam beweißt.

§. 2.

Zum Art. 1322— 1325. Akte unter Privatunterschrift nennt man diejenige, welche bloß von den interessirten Theilen unterzeichnet sind, und welche daher, da

dem, welchem er opponirt wird, anerkannt ist, oder gesetzlicher Weise für anerkannt gehalten wird, zwischen denen, welche ihn unterzeichnet haben und ihren Erben und Stellvertretern denselben Glauben, wie ein authentischer Akt.

Art. MCCCXXIII.

Derjenige, welchem man einen Akt unter Privat-Unterschrift opponirt, ist gehalten, seine Schrift oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Anmerkungen.

sie ohne Dazwischenkunft eines öffentlichen Beamten abgeschlossen worden sind, an und für sich keinen gerichtlichen Glauben haben können. Es giebt deren von mehreren Gattungen; unterzeichnete Akte aller Art, Handelsbücher, unterzeichnete oder nicht unterzeichnete häusliche Papiere und Register.

Allen diesen Akten kann der Richter keinen Glauben schenken, so lange sie nicht anerkannt sind oder für anerkannt gehalten werden müssen; denn zwar wird kein Verbrechen vermuthet, allein eine ihm unbekannte Unterschrift kann auch dem Richter kein hinlänglicher Beweiß einer Verpflichtung sein. Vor allem muß daher die Parthie, welche ihm als verpflichtet angegeben wird, berufen werden, um den Akt anzuerkennen oder zu bestreiten. Im Ausbleibungsfalle wird sie dafür gehalten, als habe sie ihn anerkannt, und in diesem Falle, so wie in dem der Anerkennung von ihrer Seite, besteht die Verpflichtung für sie und ihre Stellvertreter eben so, als sey sie durch einen authentischen Akt abgeschlossen worden, da die Form des Aktes auf die Verpflichtung selbst keinen Einfluß haben kann. Im entgegengesetzten Falle, bleibt der Glaube des Aktes bis nach der Verifikation desselben suspendirt.

Die Form der Verifikation wird von dem Kodex der CivilProzedur bestimmt.

Seine Erben oder Stellvertreter können sich auf die Erklärung beschränken, daß sie die Schrift oder Unterschrift ihres Stammvaters (de leur auteur.) nicht kennen.

MCCCXXIV.

In dem Falle, wo eine Parthie ihre Schrift oder ihre Unterschrift abläugnet und in dem Falle, wo ihre Erben oder Stellvertreter erklären, daß sie sie nicht kennen, wird von Gerichtswegen ihre Verifizirung anbefohlen.

Art. MCCCXXV.

Solche Akte unter Privatunterschrift, welche synallagmatische Konventionen enthalten, sind bloß dann gültig, wenn sie in so viel Urschriften errichtet worden sind, als es Partheien giebt, welche ein verschiedenes Interesse haben.

Ein Original ist für alle Personen, welche dasselbe Interesse haben, hinlänglich.

Anmerkungen.

Zum Art. 1325. Die Akte unter Privatunterschrift können einseitige und gegenseitige Verpflichtungen enthalten. Im letzten Falle muß jeder der Kontrahenten den Vollzug der Verpflichtung anverlangen können. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn nur eine Urschrift bestünde, weil alsdann nur eine Parthie einen Rechtstitel in Händen hätte, und sich daher ihrer Verpflichtung willkührlich entziehen könnte, da die andere kein Mittel hätte, sie dazu anzuhalten. Die

Jedes Original muß von der Zahl der Originalien, welche davon errichtet worden sind, Meldung thun.

Die Einrede, daß keine Meldung davon geschehen ist, daß der Akt in doppelter, dreifacher ꝛc. Urschrift ausgefertigt worden ist, kann von demjenigen nicht opponirt werden, der seinerseits die in dem Akte enthaltene Konvention vollzogen hat.

Art. MCCCXXVI.

Ein Billet oder ein Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch eine Parthie sich gegen die andere anheischig macht, ihr eine Geldsumme oder eine Sache, deren Werth abgeschätzt werden kann, (une chose appréciable) zu zahlen, oder zu liefern, muß ganz von der Hand desjenigen, welcher es unterzeichnet hat, geschrieben sein; oder wenigstens

---

Anmerkungen.

Verpflichtung kann alsdann nicht als gegenseitig angesehen werden, und ist daher null.

Die Meldung, wie viele Originale gefertigt worden sind, ist deshalb erforderlich, damit keine Parthie läugnen könne, das ihrige erhalten zu haben. Wer jedoch die Verpflichtung vollzogen hätte, könnte die Unterlassung dieser Meldung nicht mehr in Anspruch nehmen, da es gegen ihn keines andern Beweises bedarf, als der aus seinen eigenen Handlungen hervorgeht.

Zum Art 1326, 1327. Im allgemeinen ist wenig daran gelegen, ob der Akt von der Hand einer der Partheyrn geschrieben oder bloß unterzeichnet ist. Die Erfahrung hat jedoch die Nothwendigkeit einer Ausnahme für die SchuldVerschreibungen unter Pri-

muß er auſſer ſeiner Unterſchrift eigenhändig ein: Gut für: oder ein, Gutgeheiſſen, welches die Summe oder den Betrag der Sache in Buchſtaben bemelden muß, geſchrieben haben;

Den Fall jedoch ausgenommen, wo der Akt von Handelsleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Weinbauern, Taglöhnern und Dienſtleuten herrührt.

Art. MCCCxxVII.

Wenn die in dem Laufe der Schrift des Aktes ausgedrückte Summe von der in dem: Gut für, ausgedrückten Summe verſchieden iſt, ſo wird ver-

---

Anmerkungen.

vatUnterſchrift erwieſen. Nur zu oft ward der gute Glaube des Unerfahrenen misbraucht, um ihm ein anderes Blatt zu unterſchreiben, als er unterſchreiben wollte, oder eine ſtärkere Summe an die Stelle einer geringeren zu ſetzen. Eben ſo häufig war der Misbrauch der mit ſolchen Unterſchriften getrieben ward, die jemand z. B zum Behuf einer Vollmacht auf ein Blatt weiſſes Papier geſetzt hatte. Solche Betrügereien waren um ſo leichter, weil ſolche einſeitige Verpflichtungen gewöhnlich nur in einer Urſchrift ausgefertigt wurden, und der Schuldner alſo kein Mittel hat, den Betrug bald zu entdecken. Aus dieſen Gründen hatte eine Deklaration vom 22. September 1732 den Gerichten verboten, die Zahlung einer Schuld Verſchreibung zu verordnen, wenn ſie nicht ganz von der Hand des Schuldners geſchrieben oder doch die Summe von ſeiner Hand gutgeheiſſen wäre. Dieſe Verfügung iſt beibehalten, und auch auf Verſchreibungen von ſolchen Dingen, deren Werth geſchäzt werden kann, ausgedehnt worden, weil der nämliche Grund für ſie eintritt. Bei einer Schuldverſchreibung von Getraide z. B. muß alſo von der

mutheꝛ, als ſey die Verpflichtung nur von der geringeren Summe, wenn ſogar der Akt ſo wie das Gut für ganz von der Hand desjenigen geſchrieben ſind, der ſich verpflichtet hat, wenn es anderſt nicht erwieſen wird, auf welcher Seite der Irrthum iſt.

Art. MCCCXXVIII.

Die Akte unter Privatunterſchrift haben gegen

Anmerkungen.

Hand des Schuldners beigeſetzt werden: gut für ſoviel Malter oder Hektoliter Korn ꝛc. ꝛc.

Es muß wohl bemerkt werden, daß die bisher gebräuchlichen Zuſätze: ich verſpreche wie oben ſteht oder Gutgeheiſſen ꝛc. keine Wirkung hervorbringen. Entweder iſt der Akt ein Billet von ſolcher Art, und dann iſt es unumgänglich erforderlich, daß die Summe der Schuld oder der Betrag der geſchuldeten Sache in Buchſtaben ausgeſchrieben ſey. Oder der Akt iſt nicht von denjenigen, von welchen dieſer Artikel handelt, und in dieſem Falle iſt der Beiſatz ganz unnöthig.

Die Ausnahme des Art. 1326 hat eines theils zum Zwecke, die HandelsOperationen, wobei gegenſeitiges Zutrauen zum Grunde liegt, nicht zu erſchweren, und ſolche Leute, von welchen zu vermuthen ſteht, daß ſie nichts, als ihren Namen ſchreiben können, nicht in die Nothwendigkeit zu verſetzen, die Koſten eines authentiſchen Aktes anzuwenden.

Die Regel des Art. 1327 gründet ſich darauf, daß in dieſem Fall ein Zweifel obwaltet, der in der Ungewißheit zu Gunſten des Schuldners entſchieden werden muß, wenn er nicht durch einen Beweiß, auf welcher Seite der Irrthum iſt, der z. B. in der Anführung der Urſache der Schuld liegen kann, gehoben wird.

Zum Art. 1328. Wir haben jetzt zu unterſuchen, welchen Glauben ein anerkannter Akt unter Priva-

jeden Dritten bloß von dem Tage an, wo sie einregistrirt worden sind, von dem Tage des Sterbfalls desjenigen oder eines von denjenigen, welche ihn unterzeichnet haben, oder von dem Tage an, wo deren Substanz durch einen von öffentlichen Beamten errichteten Akt z. B. Verbal Prozesse von Siegel Auflagen oder Inventarien, konstatirt worden ist, ein Datum.

Anmerkungen.

Unterschrift hat. Wir haben oben gehört, daß er zwischen den Partheyen und ihren Stellvertretern denselben, wie ein öffentlicher Akt hat, und bemerken hier bloß, daß der Glaube nicht mit der exekutorischen Kraft dieses leztern vermischt werden darf; indem selbst der, welcher einen ganz unbestrittenen Akt unter Privat Unterschrift in Händen hat, seinen Schuldner doch nie anderst, als vor dem Richter zur Erfüllung seiner Verpflichtung anhalten kann. In Hinsicht auf jeden Dritten sind zwei Dinge zu erwägen 1) der Akt selbst, 2) das Datum desselben. In Hinsicht auf den ersteren tritt der allgemeine Grundsaz ein, daß die Konventionen einem Dritten weder schaden noch nuzen können. Anderst ist es mit dem Datum derselben. Peter ist z. B. Schuldner von Jakob. Johann, der einen exekutorischen Titel gegen Peter hat, legt in den Händen eines Schuldners von Peter einen Arrest an. Jakob behauptet, daß diese Schuld ihm übertragen sey, bringt aber bloß einen Akt unter Privat Unterschrift bei. Kann ihm alsdann Johann nicht den Einwurf machen, daß es nicht erwiesen sey, daß dieser Akt vor dem Arreste existirt habe, und daß er also in Hinsicht auf Johann keine Wirkung haben könnte? Da die Akte unter Privat Unterschrift willkührlich gemacht, und antidatirt werden können, so hiesse es dem Betrug alle Thüren öfnen, wenn das Gesetz ihnen in Hinsicht auf jeden Dritten eher ein Datum beilegen wollte, als bis dies entweder durch Dazwischenkunft eines öffentlichen Beamten oder durch den Tod eines der Kontrahenten beglaubigt worden ist.

Art. MCCCXXIX.

Die Register der Kaufleute machen gegen Personen, welche keine Kaufleute sind, keinen Beweiß der darinn angeführten Lieferungen; vorbehaltlich desjenigen, was in Hinsicht auf den Eidschwur gesagt werden wird.

Art. MCCCXXX.

Die Bücher der Handelsleute machen gegen sie selbst Beweiß, aber der, welcher davon Vortheil ziehen will, kann sie in dem, was sie gegen seine Behauptungen enthalten, nicht theilen.

Art. MCCCXXXI.

Die häuslichen Register und Papiere sind keine

Anmerkungen.

Zum Art. 1329, 1330. Der Glaube, welchen die Handelsbücher der Kaufleute verdienen können, muß in Hinsicht auf sie, und in Hinsicht auf den Dritten bestimmt werden. Die desfalsigen Verfügungen in der ersten Hinsicht gehören in den Handlungscodex. In Hinsicht auf jeden Dritten mußte die Regel gelten, daß niemand sich selbst einen Titel machen kann; die Ordnung, welche die Handelsleute bei Haltung ihrer Register beobachten müssen, ist keine Gewährleistung für die Wirklichkeit der darinn verzeichneten Lieferungen. Allein daraus, daß sie selbst diese Bücher zu halten verbunden sind, fließt im Gegentheil der, daß sie das, was darinn verzeichnet steht, nicht bestreiten können; doch kann auch der, welcher die Vorlage eines Handlungsbuches anverlangt, um Vortheil daraus zu ziehen, ebenfalls nicht das, was ihm günstig sein könnte, annehmen, und das, was gegen ihn wäre, verwerfen, sondern er muß das Ganze bestreiten oder anerkennen.

Rechtstitel für den, welcher sie geschrieben hat. Sie haben Glauben gegen ihn 1) in allen Fällen, wo sie förmlich eine erhaltene Zahlung anzeigen. 2) Wenn sie die ausdrückliche Meldung enthalten, daß diese Note gemacht geworden ist, um den Abgang eines Titels zu Gunsten desjenigen, zu dessen Vortheil sie eine Verpflichtung veranzeigt, zu ersetzen.

Anmerkungen.

Zum Art. 1331, 1332. Was die häuslichen Papiere und Register betrifft, so war es zwar unstrittig, daß sie für den, welcher sie geschrieben hat, keinen Rechtstitel begründen können allein in welchen Fällen haben sie Glauben gegen ihn? Die zahlreichen Kontroversen, zu welchen diese Frage ehedem Gelegenheit gab, werden wenigstens größtentheils durch obige Regeln beseitigt. Wenn in diesen Papieren oder Registern eine Zahlung förmlich bemerkt ist, so muß zu Gunsten des Schuldners vermuthet werden, entweder daß eine Quittung ertheilt worden ist, oder daß der Schuldner sich mit der von dem Gläubiger geschehenen Anmerkung begnügt hat. Eben so dient eine Anmerkung auf diesen Papieren zum Rechtstitel gegen den, welcher sie gemacht hat, wenn er ausdrücklich bemerkt hat, daß sie geschehen ist, um dem, zu dessen Vortheil sie eine Verpflichtung enthält, statt eines Titels zu dienen, und man ist darum von der Meinung derjenigen Rechts-Gelehrten abgewichen, welche eine solche Anmerkung für hinlänglich hielten, sobald sie unterzeichnet war, weil man nicht geglaubt hat, dieselbe Gunst eintreten lassen zu dürfen, wenn es darauf ankommt, eine Verpflichtung zu begründen, als um von einer solchen zu entlasten. Eine Anmerkung, die der Gläubiger eigenhändig, auf den in seinem Besitz verbliebenen Titel macht, und die dem Schuldner zum Vortheil gereicht, hat Glauben, selbst wenn sie nicht datirt und unterzeichnet ist, und also noch vielmehr die, welche er auf ein in den Händen des Schuldners verblie-

Art. MCCCCXXXII.

Das, was der Gläubiger auf einen Titel, der immerfort in seinem Besitz geblieben ist, nach der Schrift, am Rande derselben, oder hinten auf den Titel hingeschrieben hat, hat Glauben, wenn es die Entlastung der Schuldners zu begründen, bezweckt hat, wenn es gleich weder von ihm unterzeichnet noch datirt ist.

Ein gleiches gilt von dem, was ein Gläubiger, hinten auf oder auf den Rand oder nach der Schrift des zweiten Exemplars eines Titels oder einer Quittung hingeschrieben hat, wenn sich dieses zweite Exemplar in den Händen des Schuldners befindet.

§. III.

Von den Kerbhölzern.

Art. MCCCCXXXIII.

Ihren Mustern korrespondirende Kerbhölzer haben Glauben zwischen denjenigen Personen, welche gewohnt sind, die Lieferungen, welche sie im Kleinen machen und erhalten, auf diese Art zu konstatiren.

Anmerkungen.

benes Aktenstück gesetzt hat. Diese Bemerkung hat dadurch daß er sie auf den Titel gesetzt hat, dieselbe Kraft wie der Titel selbst, von welchem sie nicht mehr getrennt werden kann.

§. III.

Zum Art. 1333. Wenn zwei Personen gewohnt sind, die Lieferungen, welche sie machen oder erhalten, durch Schnitte auf zwei gleiche Stücke Holz, deren

§. IV.

Von den Abschriften der Titel.

Art. MCCCXXXIV.

Sobald der Original-Titel existirt, beweisen die Abschriften nichts, als das, was in diesem Titel, dessen Vorlage immer verlangt werden kann, enthalten ist.

Art. MCCCXXXV.

Wenn der Original-Titel nicht mehr existirt, so machen die Abschriften, mit folgenden Distinctionen (einen mehr oder minder vollkommenen) Beweiß;

Anmerkungen.

eines dem liefernden Theil und eines dem empfangenden verbleibt, zu bemerken, so werden solche Kerbhölzer als eine Art schriftlichen Beweises angesehn, und haben dieselbe Wirkung, wie ein solcher.

§. IV.

Zum Art. 1334. Jede Abschrift erhält ihren Glauben bloß von der Urschrift; ein Irrthum, der sich in eine auch authentische Abschrift eingeschlichen hätte, kann keine Wirkung hervorbringen und deshalb kann immer die Vorlage der Urschrift anverlangt werden, um beide mit einander zu vergleichen.

Zum Art. 1335. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die ersten Ausfertigungen von der Urschrift selbst genommen worden sind, sie werden daher, in den Händen der Kontrahenten, gewissermassen wie der Originaltitel selbst betrachtet, und wir haben schon gesehen, daß die Zurückgabe derselben an den Schuldner die Zahlung oder den Nachlaß der Schuld vermuthen läßt; ein gleiches gilt von den Abschriften, welche in Gegenwart oder nach gehöriger Berufung der Partheyen genommen worden sind; diese Abschriften, welche unter ihren Augen gefertigt worden, sind gleichsam von ihnen selbst genommen worden, und wenn sie

1) Die exekutorischen oder ersten Ausfertigungen (Grosses) haben denselben Glauben wie das Original. Dasselbe gilt sogar von den Abschriften, die kraft eines Befehls der öffentlichen Gewalt, in Gegenwart oder nach Berufung der Parthien genommen worden sind, so wie von denjenigen, welche in Gegenwart der Parthien und mit ihrer gegenseitigen Einwilligung genommen worden sind.

2) Diejenigen Abschriften, welche ohne Befehl der öffentlichen Gewalt, oder ohne Einwilligung der Parthien, und seit der Ablieferung der exekutorischen oder ersten Expeditionen von dem Notar, welcher den Akt aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger, oder von öffentlichen Beamten, die in dieser Eigenschaft Aufbewahrer der Urschriften waren, nach der Urschrift ausgefertigt worden sind, können, im Falle das Original verlohren geht, wenn sie alt sind, einen Beweiß erbringen.

Anmerkungen.

auf die Ladung ausgeblieben sind, so muß vermuthet werden, daß sie an der Genauigkeit, womit die Abschriften genommen wurden, selbst nicht gezweifelt haben. Auser obigen Fällen muß man unterscheiden, ob die Abschriften von einem dazu geeigenschafteten Beamten genommen worden sind oder nicht. Im ersten Falle macht wieder das Alter der Abschrift einen Unterschied. Je jünger sie ist, je mehr muß die Unmöglichkeit, sie mit der Urschrift zu vergleichen, beunruhigen und die Verfälschungen erleichtern. Zwar verdient ein Notar vollen Glauben, wenn er auf Begehren der Kontrahenten eine Thatsache bezeugt;

Sie werden als alt betrachtet, wenn sie älter als dreißig Jahre sind.

Wenn sie noch nicht dreißig Jahre alt sind, so können sie bloß als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen.

3) Wenn die von der Minute eines Aktes genommene Abschriften nicht von dem Notar, welcher den Akt aufgenommen hat, oder seinem Nachfolger oder von öffentlichen Beamten, welche in dieser Eigenschaft Aufbewahrer der Urschriften sind, genommen worden sind, so können sie, gleichviel welches ihr Alter ist, bloß als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen.

Anmerkungen.

allein wenn er erklärt, daß eine Abschrift nach der Urschrift gefertigt worden ist, so ist dies eine, ihn persönlich betreffende, Thatsache, und wenn er sie nicht mehr durch Vorzeigung der Urschrift erweisen kann, so verdient er, selbst als öffentlicher Beamter nicht mehr denselben, unbedingten Glauben. Das Alter der Abschrift hingegen schließt jede Idee von Betrug aus, und dann kann die Rechts-Regel: antiquitas loco ceterarum probationum antoritatem plenae fidei supplet eintreten. Doch hat das Gesetz diese Anwendung dem richterlichen Ermessen überlassen, wie der Ausdruck kann beweißt. Ein dreißigjähriges Alter schien dem Gesetzgeber hinlänglich, weil es die längste Zeitfrist ist, worin man eine Klage auf einen Kontrakt anstellen kann; hat man aber nun diese verstreichen lassen, ohne es zu thun, so kann nicht vermuthet werden, daß die Abschrift vor dreißig Jahren aus betrügerischen Absichten verfälscht worden sey. Im zweiten Falle hat derjenige, welcher die Abschrift gefertigt hat, gar keinen Karakter,

4) Abschriften von Abschriften können, nach den Umständen, als blosse Nachrichten (Simples renseignemens) dienen.

Art. MCCCXXXVI.

Die Transscription eines Aktes auf die öffentlichen Register, kann bloß zum Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, und selbst hierzu ist erforderlich

1) daß es erwiesen sey, daß alle Urschriften des Notars von demselben Jahrgang, in welchem der Akt errichtet geworden zu sein scheint, verlohren gegangen sind, oder daß man erweise, daß der Verlust der Urschrift dieses Aktes durch einen besondern Zufall verursacht worden sey.

Anmerkungen.

um ihre Authentizität zu bezeugen; er bietet selbst keine Garantie dar, daß er von dem, der ihm die Urschrift vorgelegt hat, nicht betrogen worden, er hat endlich die Schranken seines Amtes überschritten, und das Gesetz beweißt noch immer viel Achtung für seine öffentlichen Karakter, wenn es diese Abschrift für den Anfang eines schriftlichen Beweises gelten läßt.

Zum Art. 1336. Es giebt gewisse Akte, z. B. Verkauf Verträge ꝛc. ꝛc. welche erst durch ihre Transscription auf öffentliche Register ihre volle Wirkung erhalten. Da diese Transcription selbst nur nach einer Abschrift geschieht, und der Beamte, welcher sie macht, der Abfassung des Aktes ganz fremd ist, so kann sie bloß in den Fällen, wo sie von andern unverdächtigen Umständen begleitet ist, eine gesetzliche Vermuthung hervorbringen, die als Anfang eines Beweises gilt. Da die Zeugen des Aktes eine unmittelbare Kenntniß davon haben müssen, so erfordert das Gesetz, daß sie vor allen gehört werden.

2) Daß ein regelmäßiges Repertorium des Notars existire, welches konstatire, daß der Akt unter demselben Datum errichtet worden ist.

Wenn mittelst des Zusammentreffens dieser beiden Umstände der ZeugenBeweis zugelassen wird, so müssen nothwendig diejenige Personen, welche Zeugen bei dem Akte waren, wenn sie anderst noch existiren, abgehört werden.

§. V.

Von Anerkennungs- und Bestätigungs-Akten.

Art. MCCCXXXVII.

AnerkennungsAkte befreien nicht von der Verbindlichkeit, den ursprünglichen Titel vorzulegen, wenn nicht dessen Inhalt besonders (specialement) darin eingeführt ist.

Anmerkungen.

§. V.

Zum Art. 1337. Vorzüglich bei jährlichen und fortwährenden Lieferungen ist es oft der Fall, wenn die Reute in entfernten Zeiten begründet worden ist, daß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder ihren Erben und Stellvertretern Akte errichtet werden, wodurch die Partheien ihre Verpflichtung zu der Lieferung anerkennen. Man mußte daher die Wirkungen dieser Akten bestimmen. Es ist eine alte RechtsRegel, daß der ursprüngliche Titel allein den Vollzug der Uebereinkunft regiert. Die AnerkennungsAkte sind nicht in der Absicht zu kontrahiren gefertigt worden, sie haben bloß eine schon bestehende Verpflichtung zum Gegenstand und können also von der Vorlage derselben nicht befreien, wenn diese nicht ausführlich darin enthalten ist.

Dasjenige, was sie mehr als der ursprüngliche Titel enthalten, oder was sich darin befindet, das von diesem abwiche, bringt keine Wirkung hervor.

Wenn jedoch mehrere, ähnliche, von dem Besitzstand unterstützte, Anerkennungs-Akte vorhanden sind, und das Datum eines von ihnen dreißig Jahre übersteigt, so kann der Gläubiger von der Verbindlichkeit, den ursprünglichen Titel vorzulegen, freigesprochen werden.

Art. MCCCXXXVIII.

Ein Bestätigungs- oder Ratifikations-Akt einer Verpflichtung, gegen welche dem Gesetz gemäß eine Klage auf Nullität oder Wiederaufhebung zulässig war, ist nur dann gültig, wenn man die Substanz dieser Verpflichtung, die Bemeldung des Grundes zur Rescisions-Klage, und die Absicht, den

---

Anmerkungen.

Ist jedoch der ursprüngliche Titel sehr alt, so würde diese unbedingte Regel große Nachtheile haben: Theilungen, Reisen, Zufälle, können Schuld an dem Verlust des ursprünglichen Titels sein. Das Gesetz erlaubt daher dem Richter, in den von obigem Artikel vorgesehenen Falle von der Vorlage des ersten Titels zu befreien; der Richter hat jedoch die Befugniß unbedingt darauf zu bestehen sobald die Umstände ihn vermuthen lassen, daß dieser bloß aus arglistigen Absichten hinterhalten wird.

Zum Art. 1338. Einen Akt bestätigen oder ratifiziren heißt auf alle Einreden gegen denselben verzichten. Ehedem war diese Materie äusserst verwickelt. Man unterschied die Nullitäten in absolute und relati-

Fehler, worauf diese Klage sich gründet, zu verbessern, darin zusammen findet.

In Ermangelung eines Bestätigungs oder Ratifikations Aktes ist es hinlänglich, wenn die Verpflichtung nach der Epoche, worin sie gültigerweise bestätigt oder ratifizirt werden konnte, freiwillig vollzogen worden ist.

Die Bestätigung, Ratifikation oder der freiwillige Vollzug in der vom Gesetz bestimmten Zeit und in den von ihm vorgeschriebenen Formen zieht, dem Rechte jedes Dritten jedoch ohnbeschadet, die Verzichtleistung auf die Rechtsmittel und Einreden, die man diesem Akte opponiren kann, nach sich.

Anmerkungen.

ve, die einfache und radikale; man machte einen andern Unterschied zwischen der Bestätigung und der Ratifikation. Alle diese Subtilitäten sind weggefallen, und einfache Grundsätze an deren Stelle getreten. Man kann nur das bestätigen und ratifiziren, was wirklich besteht, aber wegen irgend einem Fehler keine Wirkung hervorbringen kann, woraus folgt 1) daß man solche vorgebliche Konventionen nicht ratifiziren kann, deren Existenz das Gesetz nicht anerkennt; 2) daß in allen andern Fällen die Ratifikation statt findet, 3) daß die Rechte eines Dritten nie darunter leiden können. Eine Konvention ohne Gegenstand, oder deren Gegenstand unerlaubt wäre, kann daher nicht ratifizirt werden; die aber, gegen welche das Gesetz bloß eine Klage auf Wiederaufhebung zuläßt, kann es, z. B. alle Akte, bei welchen die äussern oder innern Formen verlezt sind. Sie sind ein Titel, gegen welchen eine Einrede besteht, die durch die Verzichtleistung auf dieselbe weggeräumt werden kann. Volenti non fit injuria.

Art. MCCCXXXIX.

Der Schenkgeber kann die Fehler einer Schenkung zwischen Lebenden durch keinen Bestätigungs-Akt verbessern; wenn eine solche der Form nach null ist, so muß sie in der gesetzlichen Form wieder von neuem gemacht werden.

Art. MCCCXL.

Die Bestätigung oder Ratifikation, oder der freiwillige Vollzug einer Schenkung von Seiten der Erben oder Stellvertreter des Schenkgebers nach dessen Tode, zieht ihre Verzichtleistung auf das Recht, sowohl die Fehler in der Form, als irgend eine andere Einrede zu opponiren, nach sich.

Anmerkungen.

Zum Art. 1339, 1340. Die Wichtigkeit der Schenkungsakte, die Art dieses unentgeltlichen Uebertrags des Eigenthums, haben diese Ausnahme für solche Akte bestimmt. Die dabei vorgeschriebenen Formen sind zum Interesse von dritten Personen vorgeschrieben, und können daher nie zu ihrem Nachtheil umgangen werden. Anderst verhält es sich mit den Erben und Stellvertretern des Schenkgebers. Sie können während seinem Leben nicht darauf verzichten, die Fehler der Schenkung geltend zu machen, weil dies eine Uebereinkunft über eine noch nicht verfallene Erbschaft sein würde. Wenn sie aber nach seinem Tode entweder ausdrücklich oder durch den freiwilligen Vollzug der Schenkung darauf verzichten, so treten obige allgemeine Regeln wieder ein.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ZeugenBeweiß.

Art. MCCCXLI.

Ueber alles, was die Summe oder den Werth von hundertfünfzig Franken übersteigt, selbst über freiwillige Hinterlegungen, muß ein Akt vor Notarien oder unter Privatunterschrift errichtet werden; und es wird kein ZeugenBeweiß gegen das, oder ausserdem, was in den Akten enthalten ist, noch über das, was vor, bei oder seit dem Abschluß der Akte gesagt worden zu sein behauptet wird, angenommen, selbst wenn es sich um eine geringere Summe oder einen geringeren Werth als hundert und fünfzig Franken handelte,

alles dem ohnbeschadet, was in den auf den Handel Bezughabenden Gesetzen vorgeschrieben ist.

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1341, 1346. Schon in der Ordonnanz von Moulins von 1566, so wie in der von 1667 war der Grundsatz aufgestellt worden, daß über alles was hundert Franken überstieg, ein schriftlicher Akt errichtet werden mußte. Aus demselben Grundsatze folgt, daß man, die Summe mag so mäßig sein als sie will, einen schriftlichen Akt nie durch bloße Zeugnisse umstossen kann, und daß, wenn also ein solcher Akt vorliegt, weder Auslassungen noch Deutungen desselben

Art. MCCCXLII.

Die obige Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage ausser dem Begehren der Hauptsumme noch ein Begehren von Interessen begreift, welche, mit der Kapitalsumme vereinigt, die Summe von hundertfünfzig Franken übersteigen.

Art. MCCCXLIII.

Wer ein Begehren von mehr, als hundertfünfzig Franken gemacht hat, kann nicht mehr zum Zeugen-Beweiß zugelassen werden, selbst wenn er sein ursprüngliches Begehren einschränken (restreindre) wollte.

Anmerkungen.

durch Zeugen erwiesen werden können. Das Gesetz hat in obigen Artikeln alle Vorsicht angewendet, damit diese Verfügung nie umgangen werden können.

Zwei Beweggründe müssen auf die Bestimmung der Beweiß-Arten vorzüglichen Einfluß haben, 1) die Nothwendigkeit, die Konventionen zu konstatiren, 2) das Bedürfniß ihre Substanz getreulich aufzubewahren. Beide schliessen den Zeugen-Beweiß aus.

Wie oft erzählen nicht zwei wohlmeinende Personen das was sie gesehn und gehört haben auf verschiedene Art? Wie zahlreich sind aber erst die Beispiele von falschen und betrügerischen Zeugen? Wie würden nicht durch die Länge der Zeit die Konventionen entstellt werden, wenn sie nur in mündlichen Traditionen aufbewahrt werden dürften?

Vergebens würde man den Einwurf machen, daß man bei der peinlichen Gerechtigkeits-Pflege den Zeugen-Beweiß zuliesse, wo doch Ehre, Leben und Freiheit und kein bloß pekuniäres Interesse auf dem Spiel stünde? Erstens lassen Handlungen überhaupt keinen

Art. MCCCXLIV.

Der Zeugenbeweiß kann selbst für das Begehren einer geringeren Summe als hundertfünfzig Franken nicht zugelassen werden, wenn diese Summe als Rückstand oder Theil einer stärkeren Forderung angegeben wird, die nicht schriftlich bewiesen wäre.

Art. MCCCXLV.

Wenn eine Parthie in derselben Rechtssache mehrere Begehren macht, worüber kein schriftlicher Titel besteht, und welche zusammen genommen, die Summe von hundertfünfzig Franken übersteigen, so kann der ZeugenBeweiß nicht zugelassen werden, wenn schon die Parthie behauptet, daß diese Forderungen von verschiedenen Ursachen herkommen, und daß sie zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, den Fall ausgenommen, wo diese Ansprüche durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise von verschiedenen Personen herrühren sollten.

Anmerkungen.

andern Beweiß zu. Diese bloß physischen, augenblicklichen Bewegungen, welche fast immer das Werk eines einzigen sind, können nicht schriftlich konstatirt werden, und müssen bei Civil = wie bei Kriminal-Prozessen durch Zeugen erwiesen werden; der Verbrecher sucht zudem die Nacht; er hütet sich wohl, Beweise gegen sich selbst zu liefern; ein falsches Zeugniß gegen einen Angeklagten ist zudem ein so schreckliches Verbrechen, daß das Gesetz es weniger

Art. MCCCXLVI.

Alle Klagen, unter welchem Titel es auch sein mag, worüber kein vollkommener schriftlicher Beweiß vorhanden ist, müssen durch eine einzige Ladung angestellt werden, nach welcher alle andere Klagen, über welche kein schriftlicher Beweiß vorhanden ist, nicht mehrzulässig sind.

Art. MCCCXLVII

Die obigen Regeln erleiden Ausnahmen, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt.

Anmerkungen.

als in Civilsachen zu befürchten hat. Anderst ist es mit den Konventionen. Sie sind das Resultat des Nachdenkens von mehrern, es steht in der Macht der Kontrahenten, ihrer Uebereinkunft eine Form zu geben. Der Gesetzgeber hat das Recht, diese zu bestimmen. Er kann daher erklären, daß er bloß schriftliche Beweise zuläßt, er muß es thun, um des allgemeinen Interesses willen, um dem Betrug vorzubeugen, die Prozesse zu vermindern und das Eigenthum sicher zu stellen.

Wenn das neue Gesetz die Summe von hundert Franken nur auf die von hundert fünfzig erhöht hat, so hat es diesen Grundsätzen neuerdings gehuldigt und nicht einmal das Verhältniß nach dem ganzen Unterschied des Werthes des Geldes zu der Zeit der frühern Gesetze und des itzigen bestimmt.

Zum Art. 1346. Dieser Artikel hat offenbar die Absicht zu verhindern, daß der vorhergehende nicht dadurch umgangen werden könne, daß man die Schuld theilen, und nach und nach in besondern Prozessen hätte einklagen können.

Zum Art. 1347. Diese allgemeine Regel ist jedoch Ausnahmen unterworfen, von welchen dieser Artikel

So heißt jeder schriftliche Akt, welcher von dem, gegen welchen die Klage angestellt wird, oder dem, welchen er repräsentirt, herrührt, und die angegebene Thatsache wahrscheinlich macht.

Art. MCCCXLVIII.

Sie erleiden ferner in allen den Fällen Ausnahmen, wo es dem Gläubiger unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweiß von der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung zu verschaffen.

Anmerkungen.

die erste aufstellt. In diesem Falle fällt ein grosser Theil der oben angeführten Besorgnisse weg. Die Wahrheit hangt nicht mehr ganz allein von den Aussagen der Zeugen ab; der Kläger hat eine rechtliche Vermuthung vor sich, welche ihn berechtigt zu verlangen, daß er zugelassen werde, diesen Beweiß zu ergänzen. Allein selbst in diesen Fällen muß doch der Zeugen Beweiß nicht zugelassen werden. Es tritt bloß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ein, daß er nicht zugelassen werden kann, dem richterlichen Ermessen bleibt es aber überlassen, zu entscheiden, ob er zugelassen werden soll. Schon oben haben wir eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel gesehen, (1341) welche aus der wesentlichen Bedingung des gegenseitigen Zutrauens zwischen Handelsleuten herfließt, aber in den Handels-Kodex gehört. Noch mehrere Ausnahmen finden wir in dem folgenden

Art. 1348. wo das Gesetz noch weniger die Unredlichkeit des Zeugen als die des Schuldners befürchten müßte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, ein anvertrautes Unterpfand vorzuenthalten, oder sich seiner Verpflichtung ungestraft zu entziehen. Dieser Artikel läßt 4 Ausnahmen zu. In Hinsicht auf die erste verweisen wir auf den folgenden vierten Titel; bei der zweiten sind zwei Thatsachen zu be-

Dieſe zweite Ausnahme iſt anwendbar

1) Auf die Verpflichtungen, welche aus Quaſi Kontracten oder Quaſi Delicten entſtehen.

2) Auf die nothwendige Hinterlegnng von Gegenſtänden im Falle von Feuerbrünſten, Ruin, Tumult oder Schiffbruch, ſo wie auf die, welche Reiſende während ihrem Aufenthalt in einem Gaſthaus gemacht haben, alles mit Hinſicht auf die Qualität der Perſonen und die Umſtände der Thatſache.

3) Auf ſolche Verpflichtungen, welche im Falle unvorhergeſehener Zufälle, wo man keine ſchriftliche Akte hätte errichten können, kontrahirt worden ſind.

4) Auf den Fall, wo der Gläubiger den Titel, der ihm als ſchriftlicher Beweiß gilt, zufolge eines

---

Anmerkungen.

weiſen: 1) Der Schiffbruch ꝛc. 2) Der Betrag der anvertrauten Sache. Die lezten Worte dieſes Paragraphs enthalten eine wichtige Warnung für den Richter; denn wenn oft der Reiſende geplündert und der Abgebrannte unter dem Schein der Menſchlichkeit beraubt ward, ſo haben ſie auch oft das Geſetz gemißbraucht, um ſich auf fremde Unkoſten zu bereichern. Der Grund dieſer beiden erſten Ausnahmen iſt übrigens augenfällig, da die Veruntreuung eines ſolchen, nicht freiwilligen, ſondern von den Umſtänden erzwungenen Depots offenbar ein Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben wäre; eben ſo augenfällig iſt der Grund der dritten Ausnahme, wo der unvorhergeſehene Zufall vor allem erwieſen werden muß, eben ſo wie im lezten, weil dieſe Umſtände, als poſitive Thatſachen des Zeugen Beweiſes empfänglich ſind.

zufälligen, unvorhergesehenen, und von einer höhern Gewalt (d'une force majeure) herrührenden Umstandes verlohren hätte.

Dritter Abschnitt.

Von den Vermuthungen.

Art. MCCCXLIX.

Vermuthungen sind die Folgerungen, welche das Gesetz oder der Richter von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte Thatsache zieht.

§. 1.

Von den gesetzlichen Vermuthungen.

Art. MCCCL.

Eine gesetzliche Vermuthung ist diejenige, welche ein besonderes Gesetz mit gewissen Akten oder gewissen Thatsachen verknüpft; solche sind

---

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1349, 1350. Oft entstehen Strittigkeiten, zu deren Entscheidung die Parthien keinen Beweiß beibringen. Es bleibt Grundgesetz, daß der Richter, wenn nur immer die Wahrheit bis zu ihm gelangen kann, sie triumphiren lassen muß; zuweilen aber kann er dazu gelangen, wenn er aus erwiesenen Thatsachen andern, über welche kein Beweiß vorliegt, folgert. Der Richter darf aber nie seinen Willen an die Stelle des Gesetzes setzen, und in allen Fällen, wo dieses bestimmte Regeln aufgestellt hat, ist es ihm nicht erlaubt, unter dem Vorwand einer besseren Erkenntniß diese zu umgehen.

1) die Akte, welche das Gesetz nichtig erklärt, weil es, ihrer blossen Eigenschaft zufolge, vermuthet, als seien sie, um seine Verfügungen zu umgehen, errichtet worden.

2) Die Fälle, in welchen das Gesetz erklärt, daß das Eigenthum oder die Liberation aus gewissen bestimmten Umständen hervorgehen soll.

3) Das Ansehn, welches das Gesetz in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheilen (à la chose jugée) beilegt.

4) Die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Parthie oder ihrem Eidschwur beilegt.

Art. MCCCCLI.

Das Ansehn der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile tritt bloß in Hinsicht auf dasjenige ein, was den Gegenstand des Urtheils ausmacht. Es ist dazu erforderlich, daß die verlangte Sache dieselbe

---

Anmerkungen.

Es giebt gesetzliche Vermuthungen und bloße Vermuthungen. Die ersten sind der Gedanke des Gesetzes, die zweiten der Gedanke des Richters. Gesetzlich ist eine Vermuthung nur dann, wann ein ausdrückliches Gesetz sie begründet hat. Das Gesetz begnügt sich damit, Beispiele anzuführen. Ausser diesen Beispielen kann es aber noch mehrere gesetzliche Vermuthungen geben, sobald ein bestimmtes Gesetz eine solche mit einem Akt oder einer Handlung verknüpft.

Zum Art. 1351. Der Kodex der CivilProzedur bestimmt die Urtheile, welche nicht mehr angefochten werden können; das CivilGesetzbuch begnügt sich die Wirkungen derselben zu bestimmen. Es ist offenbar,

sey, daß das Begehren sich auf dieselbe Ursache gründe, daß die Klage zwischen denselben Parthien und durch sie und gegen sie in derselben Eigenschaft angestellt werde.

Art. MCCCLII.

Eine gesetzliche Vermuthung spricht denjenigen, zu dessen Vortheil sie besteht, von jedem Beweiß frei.

Es wird kein Beweiß gegen die Vermuthung des Gesetzes zugelassen, wenn es, auf diese Vermuthung gegründet, gewisse Akte vernichtet, oder die gerichtliche Klage verweigert, den Fall ausgenommen, wenn es den Beweiß des Gegentheils vorbehalten hätte, und vorbehaltlich dessen, was über den Eidschwur und das gerichtliche Geständniß gesagt werden wird.

Anmerkungen.

daß, wenn die in diesem Artikel aufgezählte Umstände nicht zusammentreffen, man auch nicht sagen könnte, daß das zweite Urtheil grade dasselbe wie das erste zum Gegenstand hätte.

Zum Art. 1352. Das Gesetz hat den alten Unterschied der Vermuthungen beibehalten, erstens in solche, welche ehedem præsumptiones juris et de jure hiessen, weil sie den Beweiß des Gegentheils ausschlossen; zweitens solche, welche præsumptiones juris hiessen, und zwar von jedem Beweiß freisprachen, allein den des Gegentheils nicht ausschlossen. Von der ersten Gattung ist z. B. die Vermuthung, kraft welcher die dem Vater eines unfähigen gemachte Schenkung annullirt wird, die welche aus der freiwilligen Zurückgabe eines Originaltitels herfließt,

§. II.

Von den Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind.

Art. MCCCCLIII.

Alle Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind, werden dem Scharfsinn und der Klugheit des Richters überlassen, der bloß wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und bloß in den Fällen, wo das Gesetz den Zeugenbeweiß zuläßt, wenn nicht anderst der Akt wegen Betrug oder Argliſt angefochten wird, zulassen darf.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geständnisse der Parthie.

Art. MCCCCLIV.

Jedes Geständniß, welches einer Parthie entgegen gesetzt wird, ist aussergerichtlich oder gerichtlich.

Anmerkungen.

von der zweiten Gattung hingegen die, welche aus der freiwilligen Zurückgabe der Ausfertigung eines authentischen Titels entspringt.

Zum Art. 1353. Das Gesetz konnte unmöglich diese Vermuthungen bestimmt anführen, welche aus stets veränderten Umständen und Thatsachen herfliessen. Das Gesetz beschränkt sich darauf, zu verfügen, daß der Richter die Schranken nicht überschreiten darf, die es selbst gesetzt hat. Wenn es für den Fall des Betrugs eine Ausnahme macht, so ist dies deswegen, weil der Betrüger auf jede Weise seinen Betrug zu verbergen sucht, und die öffentliche Moral also die Zulassung des ZeugenBeweises erheischt.

Art. MCCCLV.

Die Behauptung eines bloß mündlichen, auffergerichtlichen Geständnisses ist in allen den Fällen unnöthig, wenn es sich um ein Begehren handelt, worüber der ZeugenBeweiß nicht zulässig wäre.

Art. MCCCLVI.

Ein gerichtliches Geständniß ist eine Erklärung, welche die Parthie oder ihr SpezialBevollmächtigter vor Gericht macht.

Es hat gegen den, welcher es gemacht hat, vollen Glauben.

Es kann nicht gegen ihn getheilt werden.

Es kann nicht mehr widerrufen werden, ausge-

Anmerkungen.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1354, 1356. Sobald die Wahrheit einer Verpflichtung durch das eigene Geständniß der Kontrahirenden Parthien erwiesen ist, bedarf es keines äussern Beweises. Ein auffergerichtliches Geständniß wenn es bloß mündlich ist, ist jedoch ohne Wirkung, sobald der ZeugenBeweiß unzulässig ist; den es wäre widersinnig, wenn ich z. B. nicht durch Zeugen beweisen dürfte, A. 500 F. gegeben zu haben, und die Befugniß haben sollte, zu beweisen, daß er gestanden hätte, sie erhalten zu haben.

Die Form des gerichtlichen Geständnisses wird durch den Kodex der CivilProzedur bestimmt. Das CivilGesetzbuch regulirt bloß seine Wirkungen, und ist dabei den Grundsätzen der vorigen Gesetzgebung gefolgt.

Ein solches Geständniß hat völligen Glauben, weil es ein von der Parthie selbst herrührender Akt ist. Es macht daher jeden andern Beweiß der eingestandenen Thatsache überflüssig.

nommen, wenn man beweisen würde, daß es in Gefolge eines Irrthums in den Thatsachen gemacht worden. Es kann unter dem Vorwande eines Irrthums in den RechtsMitteln nicht widerrufen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eidschwur.

Art. MCCCLVII.

Der gerichtliche Eid ist zweierlei;

1) der decisorische, welchen eine Parthie der andern deferirt, um die Entscheidung der Sache davon abhangen zu lassen;

Anmerkungen.

Es kann nicht getheilt werden. Man kann sich meines Geständnisses nicht anderst, als seinem ganzen Inhalte nach gegen mich bedienen.

Es kann nur im Fall des Irrthums in Hinsicht auf die Thatsache widerrufen werden, nach dem Grundsatz non fatetur qui errat. L. II. de Confit. nicht aber wegen Irthum in den RechtsMitteln, weil jederman das Gesetz kennen muß. Ignorantia Juris non excusat. So kann z. B. der Erbe, der sich erst anheischig gemacht hat, ein Vermächtniß zu zahlen, nachher nicht sein Geständniß unter dem Vorwand widerrufen, daß er den GesetzArtikel nicht gekannt habe, nach welchem das Vermächtniß null sey; hätte er aber ein späteres Testament entdeckt, so wäre er dazu berechtigt, weil er nur aus Irrthum in der Thatsache seine Einwilligung gegeben hätte.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1357. Der Eidschwur ist, wie wir oben gesehen haben, eine der gesetzlichen Vermuthungen.

2) Derjenige, welchen der Richter der einen oder der andern Parthie von Amtswegen auferlegt.

§. 1.

Von dem deciforischen Eidschwur.

Art. MCCCLVIII.

Der deciforische Eid kann bei jedem Rechtsstreit, (sur quelque espèce que ce soit) deferirt werden.

Art. MCCCLIX.

Er kann bloß in Hinsicht auf solche Thatsachen auferlegt werden, die der Parthie, welcher er deferirt wird, persönlich sind.

Anmerkungen.

Er ist ein Aufruf an das Gewissen des rechtlichen Mannes, wenn kein voller Beweiß gegen ihn vorhanden ist.

§. 1.

Zum Art. 2358. Der deciforische Eidschwur tritt dann ein, wenn eine Parthie erklärt, daß sie die Entscheidung der Sache auf den Eid des Gegentheils ankommen lassen wolle; hieraus folgt, daß er immer zu jeder Zeit, gefordert werden kann. Niemand ist darüber zu klagen berechtigt, wenn man ihn zum Richter in seiner eignen Sache macht, und da derselbe Grundsatz auch gegen denjenigen, der den Eid zuerst gefordert hat, eintritt, so kann er zurückgeschoben werden, nach dem Grundsatz: manifestae turpitudinis et confessionis est nolle jurare nec juramentum referre Leg. 38 ff. de Jur. jur.

Man kann jeden nur über persönliche Thatsachen, die er wissen muß, zum Eid fordern; weil das Gesetz nicht vermuthen kann, daß er von fremden Handlungen Wissenschaft habe. So kann z. B. der Sohn sehr wohl von den Verpflichtungen des Vaters nicht un-

Art. MCCCLX.

Er kann immer deferirt werden, wie weit auch die Sache gediehen sein mag, und sogar dann, wenn gar kein Anfang eines Beweises des Begehrens oder der Einrede, über welche er anverlangt wird, vorhanden ist.

Art. MCCCLXI.

Der, welchem der Eidschwur deferirt wird, und der ihn verweigert, oder nicht darein einwilligt, ihn auf seinem Gegner zurück zu schieben, oder der Gegner, welchem er zurückgeschoben worden ist, und welcher ihn verweigert, muß in seiner Klage oder seiner Einrede unterliegen.

Art. MCCCLXII.

Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, welche der Gegenstand desselben ist, nicht beiden Parthien gemeinschaftlich, sondern bloß derjenigen persönlich ist, welcher der Eidschwur zugeschoben worden ist.

Art. MCCCLXIII.

Wenn ein deferirter oder zurückgeschobener Eid

Anmerkungen.

terrichtet sein. Hieraus folgt natürlich die Verfügung des Art. 1362.

Zum Art. 1363. Sobald der Eidschwur abgelegt ist, ist der Prozeß geendigt und kann nicht mehr erneuert werden, selbst wenn derjenige der ihn deferirt hat, dessen Falschheit mit neuen Beweißstücken beweißen

abgelegt worden ist, kann der Gegentheil nicht zugelassen werden, dessen Falschheit zu beweisen.

Art. MCCCLXIV.

Eine Parthie, welche den Eidschwur deferirt oder zurückgeschoben hat, kann nicht mehr widerrufen, sobald der Gegentheil sich bereit erklärt hat, den Eid abzulegen.

Art. MCCCLXV.

Ein wirklich abgelegter Eid erbringt bloß zum Vortheil desjenigen, welcher ihn deferirt hat, oder gegen ihn, und zum Vortheil seiner Erben und der Inhaber seiner Rechte, oder gegen sie, den Beweiß.

Anmerkungen.

wollte. Der Eid würde sonst nicht decisorisch sein, welches jedoch die Bedingung ist, unter welcher das Gesetz ihn zu fordern berechtigt. Er hat die ganze Kraft einer præsumptio Juris et de Jure. Adversus exceptionem Jurisjurandi replicatio doli mali non debet dari, cum prætor id agere debet, ne de Jurejurando quæretur. C. XV. ff. de Except.

Zum Art. 1364. Dies hiesse mit dem Gewissen sein Spiel treiben. Es würde den nachtheiligsten Eindruck machen, wenn der, welcher sich so eben bereit erklärt hätte, etwas zu beschwören, dennoch abgewiesen werden könnte.

Zum Art. 1365. Da der Eid eine Art von Uebereinkunft zwischen dem, der ihn fordert, und dem, der ihn ablegt, ist, so folgt nothwendig daraus, daß seine Wirkung auf die Kontrahenten und ihre Stellvertreter beschränkt ist. Mit der Verpflichtung des Hauptschuldners fällt die accessorische des Bürgen weg, und eben so mit der des Bürgen die des Hauptschuldners, weil der Eid des Bürgen, über die Schuld selbst, nicht über die Bürgschaft, einer von ihm ge-

Nichtsdestoweniger entlastet der von einem der solidarischen Gläubiger dem Schuldner zugeschobene Eid diesen bloß für den Antheil dieses Gläubigers;

Der dem Hauptschuldner deferirte Eid entlastet auch die Bürgen;

Der, welcher einem der solidarischen Schuldner deferirt worden ist, gereicht auch den Mitschuldnern zum Vortheil;

und der, welcher dem Bürgen deferirt worden ist, gereicht dem Hauptschuldner zum Vortheil.

In diesen beiden lezten Fällen gereicht der Eid des solidarischen Mitschuldners oder des Bürgen den andern Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur dann zum Vortheil, wenn er über die Schuld selbst, und nicht über die Thatsache der Solidarität oder der Bürgschaft deferirt worden ist.

§. 11.

Von dem Eidschwur, der von Amtswegen auferlegt wird.

Art MCCCLXVI.

Der Richter kann einer der Parthien einen Eid-

Anmerkungen.

machten Zahlung gleich gilt. Eben so gereicht der Eid eines solidarischen Schuldners den übrigen zum Vortheil, nicht aber umgekehrt der eines solidarischen Gläubigers den übrigen, weil nicht jeder solcher Gläubiger das Recht hat, die Verpflichtung zu vernichten, nachzulassen oder zu verändern, da sonst der Betrug gar zu sehr begünstigt sein würde.

schwur auferlegen, entweder, um die Entscheidung der Sache davon abhangen zu lassen, oder bloß um den Betrag der Verurtheilung zu bestimmen.

Art. MCCCLXVII.

Der Richter kann bloß unter den zwei folgenden Bedingungen einen Eid, entweder über die Klage, oder über die ihr entgegenstehende Einrede, von Amtswegen auferlegen:

1) Muß die Klage oder die Einrede nicht ganz erwiesen sein.

2) Darf sie nicht ganz von allen Beweisen entblößt sein.

Diese beide Fälle ausgenommen, muß der Richter das Begehren unbedingt zusprechen oder verwerfen.

Anmerkungen.

§. II.

Zum Art. 1366, 1370. Da der Eid eines der Mittel ist, die Wahrheit zu entdecken, so hat das Gesetz dasselbe der Klugheit des Richters anvertraut, und ihm bloß im Gebrauch desselben einige Regeln vorgeschrieben. Er darf nie ein so unbegränztes Zutrauen in die Rechtschaffenheit des Klägers setzen, daß er ihn zum Eid zulieſſe, wenn seine Klage von allen Beweisen entblößt ist; ist diese ganz erwiesen, so wird der Eid unnöthig. Wenn er ihn einer Parthie auferlegt hat, so ist diese Wahl dadurch bestimmt worden, daß er von dieser Seite die Wahrheit vorzüglich zu entdecken hofft. Es darf also nicht von der Parthie abhangen, sich durch Zurückschiebung des Eides

Art. MCCCLXVIII.

Ein Eid, den der Richter einer der Partheien von Amtswegen auferlegt hat, kann nicht von ihr auf die andere zurückgeschoben werden.

Art. MCCCLXIX.

Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth des verlangten Gegenstandes bloß dann auferlegen, wenn es unmöglich ist, diesen Werth auf eine andere Art zu konstatiren.

Selbst in diesem Falle muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Konkurrenz dem Beklagten auf seinen Eid geglaubt werden soll.

Anmerkungen.

diesem Urtheil zu entziehen. Da endlich dieses Recht bloß ein leztes HilfsMittel ist, so darf es nicht anderst, als da, wo alle andere abgehen, gebraucht werden, und selbst dann muß das Zutrauen des Richters auf denjenigen, welchem er den Eid zuschiebt, seine Gränzen haben.

Dies sind die Grundsätze, welche auf die Konventionen im Allgemeinen anwendbar sind. Sie erleiden bei gewissen Kontrakten Modifikationen, welche so wie ihre Anwendung auf die einzelnen Fälle, der Gegenstand der folgenden Titel sind.

Vierter Titel.

Von den Verbindlichkeiten, welche ohne Uebereinkunft entstehen.

(Dekretirt am 19 Pluviose XII. Verkündigt am 29 desselben Monats)

Art. MCCCLXX.

Gewisse Verbindlichkeiten entstehen, ohne Dazwischenkunft einer Uebereinkunft, weder von Seiten desjenigen, der sich verpflichtet, noch von der Seite desjenigen, gegen welchen er verpflichtet ist.

Einige fliessen aus dem blossen Ansehn des Gesetzes her, andre entstehen aus solchen Thatsachen welche demjenigen, der sich verpflichtet findet, persönlich sind.

Anmerkungen.

Dritter Titel.

Zum Art. 1370. Eine politische Gesellschaft würde äusserst unvollkommen sein, wenn die Glieder, aus welcher sie besteht, keine andre Verbindlichkeiten hätten, als die, welche durch eine Konvention vorgesehen und regulirt sind. Es wäre dem Gesetzgeber unmöglich gewesen, alle die Verhältnisse vorzusehen, welche die Begebenheiten zwischen den Bürgern hervorbringen. Dies ist der Ursprung aller Verpflichtungen, die ohne vorherige Uebereinkunft bestehen.

*

Die ersten sind die Verpflichtungen, welche sich unfreiwilliger Weise bilden, z. B. die zwischen benachbarten Eigenthümern, oder die der Vormünder und der anderen Verwalter, welche die ihnen übertragene Amtsverrichtungen nicht verweigern können.

Anmerkungen.

Diese Verpflichtungen sind jedoch untereinander sehr verschieden. Einige werden durch das Gesetz begründet, indem es z. B. jemand zwingt eine Verwaltung zu übernehmen, oder ihm Verbindlichkeiten gegen seinen Nachbar auferlegt, welche die Garantie des Eigenthums erheischt. Andre sind die nothwendige Folgen gewisser Handlungen, und mit diesen allein beschäftigt sich dieser Titel; die Verfügungen, welche die erste betreffen, finden sich in den übrigen Titeln zerstreut.

Diese Handlungen sind entweder erlaubt, und dann heissen sie Quasi Kontrakte, oder sie sind verboten, und dann heissen sie Delicte oder Quasi-Vergehen.

Das Gesetz weicht darinn wesentlich von der römischen Gesetzgebung ab, welche als Verbindlichkeiten, ohne vorherige Uebereinkunft, alle die verstand, worüber kein Kontratt besteht und welche doch nicht die Folge eines Vergehens sind. Sie theilte sie in fünf Klassen ein, 1) die Verwaltung fremder Geschäfte ohne Befehl und Mandat, 2) die Verpflichtungen zwischen dem Vormund und den Pupillen, 3) die Verpflichtungen zwischen gemeinschaftlichen Eigenthümern, 4) die des Erben gegen die Legatarien, 5) die, welche aus einem ungebührlichen Empfang oder Zahlung entstehen. Dieses System war offenbar äusserst mangelhaft; die Verpflichtung, einen verursachten Schaden wieder gut zu machen, die Obliegenheit der Restitution einer Sache an den Eigenthümer, die Verpflichtungen, welche aus der Nachbarschaft entstehen, die welche die Ehe nach sich zieht, und so manche andre gehören offenbar in dieselbe Klasse, ohngeachtet sie sich nicht in den Institu-

Diejenige Verpflichtungen, welche aus Thatsachen entstehen, die dem, der sich verpflichtet befindet, persönlich sind, entstehen entweder aus QuasiKontrakten, oder aus Delicten oder QuasiDelicten; sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

Erstes Kapitel.

Von den QuasiKontrakten.

Art. MCCCLXXI.

QuasiKontrakte sind solche bloß freiwillige Handlungen, aus welchen irgend eine Verpflichtung gegen einen dritten, und zuweilen eine gegenseitige Verbindlichkeit zwischen beiden Parthien entsteht.

Art. MCCCLXXII.

Wenn man freiwillig fremde Geschäfte verwaltet, der Eigenthümer mag nun von der Verwaltung Wis-

---

Anmerkungen.

tionen eingeführt befinden; eben so ist der wesentliche Unterschied zwischen diesen Verpflichtungen, der aus ihrem Ursprung herfließt, auffer Acht gelassen worden. Das neue Gesetz läßt durch seine Deutlichkeit in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1371, 1376. Alle Verpflichtungen von der Art, von welchen dies erste Kapitel handelt, werden von den ewigen Grundsätzen regulirt, daß wir andern das thun sollen, was wir wünschen, daß sie unter denselben Umständen für uns thun mögten, und daß wir verbunden sind, jeden Schaden, den wir ver-

senschaft haben oder nicht, so kontrahirt der Verwalter die stillschweigende Verbindlichkeit, die von ihm angefangene Verwaltung fortzuführen und zu vollenden, bis dahin der Eigenthümer im Stande ist, selbst dafür Sorge zu tragen; er muß sogar auch alles das, was von demselben Geschäft abhängt, gleichfalls über sich nehmen.

Er unterwirft sich allen Verpflichtungen, welche aus einem ausdrücklichen, ihm vom Eigenthümer ertheilten Mandat, entstehen würden.

Art. MCCCLXXIII.

Er ist verpflichtet, seine Verwaltung fortzuführen sogar wenn der Herr vor Beendigung des Geschäftes sterben sollte, bis dahin der Erbe die Leitung desselben hat übernehmen können.

Anmerkungen.

ursacht haben, zu ersetzen. Wenn es z. B. eine lobenswürdige Handlung ist, die Geschäfte eines Abwesenden zu besorgen, so könnte diese Wohlthat in eine wahre Verrätherei ausarten, wenn jemand, nachdem er vielleicht durch eine scheinbare Dienstfertigkeit aufgeklärtere und treuere Freunde von einer Geschäftsführung abgehalten hätte, sie nachher unvollendet verlassen oder schlecht verwalten dürfte. Durch die Uebernahme einer Geschäfts-Führung kontrahirt man daher stillschweigend die Verpflichtung, sie getreu und mit der Sorgfalt eines guten Familien-Vaters zu verwalten und zu Ende zu bringen. Auf der andern Seite war es billig, den Verwalter für diesen Zwang zu entschädigen, wofür der Art. 1375 sorgt. Diese Entschädigung ist gleichfalls eine heilige Schuld, welche aus der Thatsache der Verwal-

Art. MCCCLXXIV.

Er ist verbunden, auf diese Verwaltung alle Sorgfalt eines guten FamilienVaters zu verwenden.

Die Umstände, welche ihn bewogen haben, das Geschäft zu übernehmen, können jedoch den Richter ermächtigen, die Schadloshaltungen, welche aus der Schuld oder der Nachlässigkeit des Geschäftsführers entspringen könnten, zu ermässigen.

Art. MCCCLXXV.

Der Herr, dessen Geschäft gut verwaltet worden ist, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der

---

Anmerkungen.

tung ohne Vorwissen und Einwilligung desjenigen, dessen Geschäfte verwaltet werden, entspringt.

Alle Verfügungen der obigen Artikel sind bloß die Entwickelung dieser allgemeinen Grundsätze; Sobald jemand sich, selbst aus einem Gefühl des Wohlwollens in die Verwaltung fremder Angelegenheiten gemischt hat, hat er sich selbst an die Stelle des Herrn des Geschäftes gesetzt; er muß ihn daher in allen Details und Nebenumständen desselben vertreten, er wird als dessen eingesetzter Geschäftsträger betrachtet; er darf daher diesem Geschäft keine mindere Sorgfalt widmen, als wenn es sein eignes wäre, und darf es nicht mehr willkührlich verlassen; er ist deshalb auch für die Fehler seiner Verwaltung verantwortlich; da es aber gefährlich gewesen wäre, die Strenge dieser Grundsätze zu weit zu treiben, und dadurch gewissermassen die Quellen der Wohlthätigkeit zu verstopfen, so überläßt es das Gesetz der Weisheit und dem Scharfblick der Richter bei den Klagen auf Schadloshaltung auf den ursprünglichen Grund der Verwaltung, der oft in Verwandschaft, Zuneigung ꝛc. ꝛc. liegt, Rücksicht zu nehmen.

Geschäftsführer in seinem Namen kontrahirt hat, ihn wegen aller von ihm persönlich übernommenen Verpflichtungen schadlos halten und ihm alle von ihm gemachte nützliche oder nöthige Auslagen zurückerstatten.

Art. MCCCLXXVI.

Derjenige, welcher irrthümlich oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht geschuldet ist, verpflichtet sich, es demjenigen, von welchem er es unrechtmässiger Weise erhalten hat, zurückzuerstatten.

Art. MCCCLXXVII.

Wenn jemand, der irrthümlich Schuldner zu sein glaubte, eine Schuld bezahlt hat, so hat er das Recht, sie von dem Gläubiger zurückzufordern.

Anmerkungen.

Da der Herr des Geschäftes entweder von der Geschäfts-Führung keine Kenntniß hatte, und in diesem Falle ausser Stande war, ihr selbst vorzustehn, oder im Falle er davon Kenntniß hatte, sie schon dadurch, daß er sie fortwähren ließ, ratifizirt hat, so ist er verbunden, die Verpflichtungen zu erfüllen, die der GeschäftsFührer in seinem Namen eingegangen sein könnte. (Art. 1375.)

Zum Art. 1376 bis 1382. Alle diese Verfügungen sind nothwendige Folgen des Grundsatzes, daß niemand sich auf fremde Unkosten bereichern darf. Nur einige Artikel geben zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Art. 1377. Wenn ein Gläubiger eine Schuld von einem andern als dem wahren Schuldner erhalten hat, so kann in der Regel der, welcher bezahlt hat, ohne schuldig zu sein, das bezahlte von dem Gläubiger zurückfordern; hat aber der Gläubi-

Dieses Recht hört jedoch in dem Falle auf, wo der Gläubiger in Gefolge der Zahlung seinen Titel vernichtet hat, vorbehaltlich des Rückgriffs desjenigen, der bezahlt hat, gegen den wahren Schuldner.

Art. MCCCLXXVIII.

Wenn derjenige, der den Empfang gemacht hat, in bösem Glauben war, so ist er verbunden, sowohl das Kapital als die Interessen oder Früchte, vom Tage der Zahlung an, zurückzuerstatten.

Art. MCCCLXXIX.

Wenn die, ungebührlicherweise empfangene Sache ein Immóbel, oder ein körperliches Möbel ist, so ist derjenige, welcher es erhalten hat, verpflichtet, es in Natur, wenn es noch vorhanden ist, oder dessen Werth, wenn es durch seine Schuld zu Grunde gegangen oder deteriórirt worden ist, zurückzuerstatten; wenn er es in bösem Glauben empfangen hat, so ist er sogar in dem Falle, wo es durch einen Zufall zu Grunde geht, Gewährleistung schuldig.

Anmerkungen.

ger die Zahlung in gutem Glauben empfangen, und in deren Folge seinen Titel vernichtet, so kann dieser ohne Ungerechtigkeit nicht das Opfer des Irrthums eines Dritten werden; dieser hat die Vernichtung des Titels verursacht, und ist für die Folgen seiner Handlung verantwortlich. Er hat daher keinen andern Rückgriff, als gegen den wahren Schuldner. Art. 1379. Wenn aber die Sache, welche ungebührlicher Weise empfangen worden ist, ein körperliches Möbel

Art. MCCCLXXX.

Wenn derjenige, der in gutem Glauben eine Sache erhalten hat, sie verkauft hat, so ist er bloß den Kaufschilling zurückzuerstatten schuldig.

Art. MCCCLXXXI.

Derjenige, welchem die Sache zurückerstattet wird, muß dem Besitzer, sogar demjenigen, der in bösem Glauben war, alle nothwendige und nützliche Auslagen, die er für die Erhaltung der Sache gemacht hat, vergüten.

Anmerkungen.

oder Immöbel ist, so muß dieses immer zurückgegeben werden, weil niemand berechtigt werden kann, fremdes Eigenthum zurückzubehalten; allein der Eigenthümer kann es nur unter der Bedingung in Anspruch nehmen, alle zu seiner Erhaltung gemachte Auslagen zurückzuzahlen, weil diese Auslagen immer eine Last des Eigenthums sind, und der Eigenthümer sich nicht einmal auf die Kosten desjenigen bereichern darf, der die Absicht ihn zu berauben geäussert hat. Diesen leztern macht jedoch das Gesetz, zur Strafe seines ungerechten Besitzes, selbst für den Zufall verantwortlich, während es den Besitzer in gutem Glauben z. B. denjenigen, der kraft eines Testamentes, dessen Fehler ihm unbekannt waren, empfangen hätte, so viel ohne Schade des Eigenthümers geschehen kann, begünstigt.

Man muß daraus, daß aus der freiwilligen Uebernahme einer GeschäftsFührung, und aus der Annahme einer nicht geschuldeten Sache oder Summe ein QuasiKontrakt entsteht, nicht glauben, als ob dies die einzigen Verpflichtungen dieser Art wären. Es wäre unmöglich gewesen, Beispiele von allen QuasiKontrakten aufzustellen, die Natur, Gattung und Ausdehnung von jedem derselben zu reguliren. Das Gesetz hat sich daher auf allgemeine Regeln über die in

Zweites Kapitel.

Von den Delicten und QuasiDelicten.

Art. MCCCLXXXII.

Jede menschliche Handlung, welche einem andern Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld der Schaden verursacht worden ist, ihn zu ersetzen.

Art. MCCCLXXXIII.

Jeder ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Thathandlungen verursacht hat, sondern auch für den, der aus seiner Nachlässigkeit oder seiner Unvorsichtigkeit entstanden ist.

Anmerkungen.

der Gesellschaft am meisten gewöhnlichen persönlichen Thathandlungen beschränkt.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1381 bis 1387. Jeder ist für seine Handlungen verantwortlich, er ist gehalten den Schaden, den er durch diese verursachen kann, zu ersetzen. Das Gesetz läßt keine Ausnahme zu, es trift den nachlässigen wie den bösartigen Schuldner. So hart auch die Anwendung dieses Grundsatzes zuweilen sein mag, wenn jemand die Strafe einer Handlung tragen muß, woran sein Herz und sein Kopf keinen Antheil haben, so konnte doch das Gesetz selbst zwischen dem, der aus Irrthum gehandelt hat, und dem, der das Opfer dieses Irrthums ward, nicht zweifelhaft sein. Sobald jemand einen Schaden erlitten hat, kommt es bloß darauf an, zu untersuchen, ob es möglich war, daß der Urheber denselben ihn nicht hätte verursachen können, und in diesem Fall muß er ihn unbedingt ersetzen. Er kann keine andere Schonung in Anspruch nehmen, als daß seine Ehre ungekränkt blei-

Art. MCCCLXXXIV.

Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigne Schuld verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Schuld von Personen, für welche man verantwortlich ist, oder durch Dinge, die man unter seiner Aufsicht hat, verursacht wird.

Der Vater, und nach dem Sterbfalle ihres Mannes die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, der durch ihre minderjährige, bei ihnen wohnhafte, Kinder verursacht worden ist;

Die Herren und Kommittenten für den Schaden, der durch ihre Bediente und die von ihnen angestellten Personen in den Verrichtungen, wozu sie dieselbe gebraucht haben, verursacht worden ist.

Anmerkungen.

be, und diese Schadloshaltung im Wege der Civil-Klage bestimmt werde.

Das Gesetz geht aber noch weiter: es erlaubt sogar dem Beschädigten seinen Rückgriff gegen diejenige zu nehmen, von welchen der Urheber des Schadens abhängig war, und verhängt eine CivilGarantie gegen diese. Die Verpflichtung zu dieser Garantie entspringt aus der Gewalt, welche das Gesetz den Aeltern, Lehrern und Meistern über ihre Kinder, Höglinge und Lehrlinge zugesteht, aus ihrer Pflicht, mit gröster Aufmerksamkeit über ihr Betragen zu wachen. Sie fällt hinweg, sobald entweder die Aeltern sich durch die Entfernung von ihren Kindern in der Unmöglichkeit befinden, über ihr Betragen zu wachen, und wenn eine erwiesene Unmöglichkeit, die Thatsache, die zu der Klage Gelegenheit gegeben hat, zu verhindern, vorliegt, weil eine solche Unmöglichkeit ei-

Die Lehrer und die Handwerker für den Schaden, der durch ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, wo sie sich unter ihrer Aufsicht befanden, verursacht worden ist.

Die obige Verantwortlichkeit findet (immer) statt, wenn nicht die Aeltern, Lehrer und Handwerker erweisen, daß sie die Thathandlung nicht verhindern konnten, welche zu dieser Verantwortlichkeit statt gibt.

Anmerkungen.

ner höhern Gewalt gleich gilt, welche denjenigen, der das Opfer derselben geworden ist, zu keinem Rückgriff ermächtigen kann.

Es muß wohl bemerkt werden, daß der lezte Paragraph des Art. 1384, bloß von den Aeltern, Lehrern und Handwerkern, nicht aber von den Herren und Kommittenten spricht; diese sind nie mit der Einrede zulässig, als hätten sie sich in der Unmöglichkeit befunden, den von ihren Bedienten und kommittirten Personen verursachten Schaden zu verhindern, denn da ihre Verantwortlichkeit sich nicht auf alle Handlungen dieser leztern erstreckt, sondern auf denjenigen Schaden beschränkt ist, den sie in den Verrichtungen, die ihre Herren und Kommittenten ihnen übertragen haben, verursachen, so fällt jeder Grund zu obiger Verfügung weg; der Dienst, durch welchen der Schaden verursacht worden, gereicht dem Herrn zum Vortheil, und wenn dieser selbst in seinem Zutrauen betrogen worden ist, so ist es billiger, daß er als irgend ein anderer das Opfer seiner unvorsichtigen Wahl werde.

Die Verfügungen der Art. 1385 und 1386 fliessen aus dem Grundsatze her, daß nichts, was dem einen zugehört, dem andern ungestraft Schaden bringen darf. Die Verfügung des Art. 1386 ist weit gelinder, als die des römischen Gesetzes, welche den Eigenthümer eines Gebäudes, welches durch den baufälligen Zustand eines benachbarten Gebäudes bedroht war, ermächtigte, sich in den Besitz des leztern zu

Art. MCCCLXXXV.

Der Eigenthümer eines Thieres ist für jeden Schaden verantwortlich, den das Thier verursacht hat, das Thier mag sich nun unter seiner Aufsicht befunden haben, oder sich verirrt haben, oder ihm entlaufen sein. Der, welcher sich eines Thieres bedient, hat während der Zeit, während welcher er dasselbe zu seinem Gebrauch hat, dieselbe Verantwortlichkeit auf sich.

Art. MCCCLXXXVI.

Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den durch dessen Ruin verursachten Schaden verantwortlich, wenn dieser eine Folge des Mangels an Unterhaltung oder eines Fehlers in der Bauart war.

Anmerkungen.

setzen, wenn der Eigenthümer desselben ihm keine Sicherheit für den zu befürchtenden Schaden stellte. Die blosse Furcht vor einem Schaden, gab also schon zur Klage und Exposession statt, während das neue Gesetz erst nach wirklich erlittenem Schaden den Beschuldigten ermächtigt, den Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern.

Man hat ehedem die Frage aufgeworfen, ob auch ein interdizirter Verschwender angehalten werden könne, den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen? Das Gesetz hat sie dadurch, daß es keine Ausnahme zuläßt, bejahend entschieden; wenn das Gesetz den Verschwender in die heilsame Unmöglichkeit versetzt, sein Vermögen zu verschwenden, so konnte es ihm doch nicht die Befugniß lassen, das Eigenthum seines Nächsten auf eine unvorhergesehene Weise zu beschädigen.

Fünfter Titel.

Von dem Ehekontrakt, und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

(Dekretirt am 20 Pluviose XII. verkündigt am 30ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MCCCLXXXVII.

Das Gesetz regiert die eheliche Gesellschaft, in Hinsicht auf das Vermögen, bloß in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft, welche die Ehegatten ganz nach ihrem Gutdünken treffen können.

Anmerkungen.

Fünfter Titel.

Vorbemerkung.

Der fünfte Titel des ersten Buchs hat alles, was den Civilstand der Ehegatten betrifft, regulirt; der gegenwärtige Titel regulirt die Konventionen, welche sie in Hinsicht auf ihr Vermögen abschliessen können, so wie die Rechte, welche im Falle ihres Stillschweigens eintreten.

vorausgesetzt jedoch, daß sie den guten Sitten

Vorbemerkung.

Ehedem war ganz Frankreich in dieser Hinsicht gleichsam in zwei Provinzen abgetheilt, deren eine von dem römischen Rechte, die andere von den Herkommen regiert ward.

Ursprünglich waren in Rom die Weiber unfähig, sowohl zur Erbfolge, als auch, eine Mitgabe in die Ehe zu bringen; die Männer erhielten die Weiber ohne Vermögen, in Form eines KaufKontraktes von den Familien derselben. Mit der Fähigkeit der Weiber zur Erbfolge trat auch die DotalVerfassung ein, die hauptsächlich darin bestand, daß der Mann zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen die Einkünfte der Mitgabe bezog; die Güter, woraus diese bestand, waren aber unveräusserlich und das Weib behielt die freie Verfügung über alles, was nicht zur Mitgift stipulirt worden war; diese Unveräusserlichkeit der Mitgabe ward durch eine Erwägung der öffentlichen Ordnung bestimmt, welche in der Maxime: interest reipublicæ dotes mulierum salvas esse, aufbewahrt worden ist. In diesem lezten Zustande der römischen Gesetzgebung war die gänzliche Trennung der beiderseitigen VermögensMassen der beständige Zweck des Gesetzgebers. Die Frau erhielt nach Auflösung der Ehe ihr Eingebrachtes unangetastet zurück; sie hatte die freie Verfügung über ihr Gerade (ihre ParaphernalGüter); alles übrige Vermögen verblieb dem Manne.

Diese Ordnung der Dinge blieb nicht lange in Frankreich die allgemein herrschende. Viele Provinzen entzogen sich derselben und führten die Gemeinschaft der Güter ein. Diese Verfassung war schon damals in vielen Provinzen des Reichs eingeführt, als unter Karl VII. im fünfzehnten Jahrhundert alle die ProvinzialHerkommen und Statuten zum erstenmale schriftlich aufgesetzt wurden; alle diese Herkommen, (die von der Normandie, Reims und Auvergne) ausgenommen, bestätigten dieselbe und erhoben sie zum TerritorialGesetz, welches

nicht zuwiderlaufe, und noch ausserdem unter folgenden Modifikationen,

Anmerkungen.

in diesen Provinzen, wenn kein EheVertrag vorhanden war, das gemeine Recht ward.

Sie wichen jedoch alle in einzelnen Verfügungen von einander ab. Pothier hat alle diese Provinzialstatuten, zweihundert achzig und fünf an der Zahl, in Hinsicht auf ihre HauptVerfügungen in vier Klassen eingetheit. Die erste und zahlreichste derselben, worunter auch die von Paris und Orleans gehörten, begründete, im Falle des Stillschweigens der Ehegatten, von dem Tage der Ehe an, eine völlige Gemeinschaft der Güter; die zweite, worunter die von Maine und Anjou gehörten, erforderte dazu, daß die Ehe wenigstens Jahr und Tag gedauert habe; die dritte stimmte mit dem geschriebenen Rechte darin überein, daß sie zwar keine Gemeinschaft begründete, allein eine solche zu stipuliren erlaubte; die vierte Klasse endlich, die nur aus der einzigen Coutume der Normandie bestand, verbot ausdrücklich jede Gemeinschaft der Güter zwischen den Ehegatten.

Der Gesetzgeber mußte vorzüglich Sorge tragen, die Ehen durch die möglichste Freiheit in den Stipulationen zu begünstigen, und durfte daher keines dieser beiden Systeme proscribiren; er mußte jedem Bürger fortan die Befugniß lassen, das eine oder das andere zu wählen, und sich darauf beschränken, dasjenige zu bestimmen, welches in Ermangelung eines EheKontraktes das gemeine Recht sein sollte. So entstand die Eintheilung des Gesetzes in drei Kapitel, von welchen das erste die allgemeine Verfügungen, welche allen Matrimonial-Konventionen gemeinschaftlich sind, enthält, das zweite die Verfassung der Gemeinschaft der Güter und das dritte die Dotal-Verfassung regulirt.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1387. Ohngeachter das erste Kapitel nur wenige Verfügungen enthält, so geben diese jedoch

Art. MCCCLXXXVIII.

Die Ehegatten können weder denjenigen Rechten, welche aus der Gewalt des Mannes über die Person seiner Frau und seiner Kinder herfliessen, oder welche dem Manne, als Familienhaupt, zustehn, noch denjenigen Rechten, welche der Titel: von der

Anmerkungen.

zur Entwickelung der Grundsätze Anlaß, worauf das ganze Gesetz beruhet, und von welchen dessen zahlreiche Anordnungen nothwendige und unmittelbare Folgen sind.

Es ist dem Staate gleichgültig, wenn nur die Ehen dadurch befördert werden, ob die Gatten ihr Vermögen in Gemeinschaft haben oder sich der Dotal-Verfassung unterwerfen. Die Matrimonial-Konventionen sind ein Kontrakt, und sie können daher alle Stipulationen enthalten, welche mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbarlich sind. Das Gesetz hat bloß die Form der Kontrakte zu reguliren, und ihren Vollzug zu versichern; der Inhalt derselben muß dem Willen der Kontrahenten überlassen bleiben und jede Beschränkung desselben in demjenigen Kontrakte, welcher seiner Natur nach eine vorzügliche Freiheit erfordert, würde eine Verletzung der Freiheit, welche die politische Konstitution garantirt, und des Eigenthums, welches das Gesetzbuch beschüzt, sein, und dem Staate selbst durch den schädlichen Einfluß dieses Zwanges auf die Zahl der Ehen am meisten schädlich werden.

Zum Art. 1388, 1389. Dieser Kontrakt ist jedoch den allgemeinen Einschränkungen unterworfen, welche die Ordnung und die Sitten erheischen. Die Gewalt des Mannes, welche in den Provinzen des geschriebenen Rechtes ehedem bloß in der Verwaltung der Dotal-Gelder der Frau ihren Ursprung hatte, ist auf bessere Grundlagen begründet worden; sie ist eine sittliche Norm geworden, statt daß sie ehe-

väterlichen Gewalt, und der Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation, dem Ueberlebenden der Ehegatten konferirt, nach den, Verbote enthaltenden, Verfügungen (dispositions prohibitives) des gegenwärtigen Gesetzbuchs derogiren.

Art. MCCCLXXXIX.

Sie können keine Uebereinkunft oder Verzichtleistung eingehen, die zum Gegenstand hätte, die legale Ordnung der Erbfolge, sowohl in Hinsicht auf sich selbst bei der Erbfolge ihrer Kinder oder Deszendenten, als in Hinsicht auf ihre Kinder untereinander, zu verändern, den Schenkungen zwischen Lebenden oder testamentarischen Schenkungen ohnbeschadet, welche in den vom gegenwärtigen Gesetzbuch bestimmten Formen und Fällen statt finden können.

Art. MCCCCXC.

Die Ehegatten können nicht mehr im Allgemeinen

Anmerkungen.

dem eine freiwillige Uebereinkunft war, welche nach Belieben eingeschränkt werden konnte. Hinführo werden also die Weiber nicht mehr, als in ihren Handlungen unbeschränkt, vor Gericht auftreten, welche Befugniß mit dem Titel V des ersten Buchs in offenbarem Widerspruch stehen würde. Eben so mußte der Gesetzgeber Sorge tragen, daß die gesetzliche Ordnung der Erbfolge nicht verändert werden konnte.

stipuliren, daß ihre Verbindung durch eines der Herkommen, Gesetze oder LokalStatuten regulirt werden soll, welche ehedem die verschiedenen Theile des französischen Gebietes regierten und welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgerufen sind.

Art. MCCCXCI.

Sie können jedoch im Allgemeinen erklären, daß sie sich entweder unter der Verfassung (sous le regime) der GüterGemeinschaft, oder unter der DotalVerfassung zu ehelichen gesonnen sind.

Im ersten Falle, unter der Verfassung der GüterGemeinschaft, werden die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben durch die Verfügungen des II. Kapitels des gegenwärtigen Titels regulirt.

Im zweiten Falle, unter der DotalVerfassung, werden ihre Rechte durch die Verfügungen des Kapitels III regulirt.

Anmerkungen.

Zum Art. 1390. 1391. 1392. Die künftigen Ehegatten sind gehalten, in ihren Stipulationen deutlich und umständlich zu erklären, welches ihre Absicht ist, ohne sich auf Gesetze oder Statuten zu beziehen, welche ihnen nicht hinlänglich bekannt sind, und ihnen immer fremder werden müssen. Ohne das Verbot des Art. 1390 würde die Gewohnheit vielleicht die sechzig Abweichungen der unzählichen Herkommen noch lange Zeit verewigt haben, und mit ihnen die unzählichen Prozesse, zu welchen die undeutliche Abfassung vieler Verfügungen derselben so häufig Gelegenheit gab. Es steht daher zwar den Gatten

Art. MCCCCXCII.

Die bloße Stipulation, daß das Weib sich (ein gewisses) Vermögen als Mitgift konstituirt, oder daß ihr ein solches als Mitgift konstituirt wird, genügt nicht, um dieses Vermögen der Dotal-Verfassung zu unterwerfen, wenn nicht eine ausdrückliche Erklärung in dieser Hinsicht in dem Ehe-Vertrag enthalten ist.

Eben so fließt auch die Unterwerfung unter die Dotal-Verfassung nicht aus der bloßen Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Güter-Gemeinschaft ehelichen, oder daß sie in Trennung der Güter leben wollen, her.

Anmerkungen.

frei, alle Verfügungen dieses oder jenes Landrechtes z. B. des trierischen, köllnischen, pfälzischen, mainzischen ꝛc. ꝛc. in ihren Ehe-Vertrag aufzunehmen, und so dasselbe zu erwirken, als wenn sie noch unter der Regierung dieses Landrechts ihre Ehe abgeschlossen hätten, allein sie müssen zu dem Ende alle Verfügungen desselben, oder wenigstens alle Abweichungen von derjenigen der beiden Verfassungen, welche demselben sich am meisten nähert, einzeln und besonders anführen, welches vorzüglich die Notarien zu bemerken haben.

Da die umständliche Spezifikation aller einzelnen Verfügungen nothwendig mit grossen Beschwernissen verknüpft gewesen wäre, so hat man es nämlich für bequem und nützlich gehalten, alle die Regeln, welche für jedes der beiden Systeme am zweckmäßigsten schienen, in zwei besondern Kapiteln zu sammeln, und so den Bürgern eine Sammlung von Grundsätzen darzubieten, die den Vortheil hat, daß sie sich entweder in allgemeinen Ausdrücken derselben unterwerfen können, oder wenn sie in einigen Punkten denselben derogiren wollen, doch bloß diese wenige Modifikationen anzuführen brauchen. (Art. 1392.)

Art. MCCCXCIII.

In Ermangelung von besondern Stipulationen, welche der Verfassung der GüterGemeinschaft Ab-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 1393. Dieser Artikel hat die schwierigste Frage der ganzen Materie entschieden. Ohngeachtet es der Willkühr der Ehegatten überlassen bleibt, jede selbstbeliebige Verfügung in ihren EheKontrakt aufzunehmen, so mußte doch auch bestimmt werden, welche Grundsätze in dem Falle ihre Verbindung reguliren sollten, wenn sie ohne EheKontrakt abgeschlossen worden, welches schier allenthalben auf dem Lande und in vielen Gegenden unter allen Ständen gewöhnlich war, denn es würde ein unerträglicher und zweckloser Zwang gewesen seyn, von allen Ehegatten zu fordern, daß sie einen Kontrakt errichten sollten. Diese Grundsätze machen das gemeine Recht aus, und treten immer ein, so oft die Gatten durch ihr Stillschweigen erklärt haben, daß sie sich denselben unterwerfen wollen.

Man hatte dabei zwischen den beiden bisher herrschenden Systemen zu wählen, und die Anhänger eines jeden stellten alle Gründe, welche für dasselbe stritten zusammen, um ihm den Vorzug zu verschaffen. Man behauptete für das System der DotalVerfassung: schon dadurch, daß es in der römischen Gesetzgebung, diesem ewigen Denkmal der menschlichen Weisheit, seinen Ursprung nehme, verdiene es den Vorzug; es sey zugleich die Folge und die Stütze der Ober-Gewalt des Mannes, es sey das einzige System, welches den natürlichen Kombinationen, und dem physischen und moralischen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern entspräche; das Weib sey von der Natur in ihren häuslichen Wirkungskreiß gebannt; man entferne es von dieser ursprünglichen Bestimmung, wenn man es interessirten Spekulationen assoziiren wollte; der Mann allein sey zu der Arbeit geeignet, und seine Industrie würde dadurch angefeuert, wenn er keine Theilung seines Erwerbs, mit wem es immer sey, zu befürchten habe; es sey billig, daß er

bruch thun, oder sie modifiziren, enthalten die in

Anmerkungen.

allein die Früchte der Arbeit ärndte, deren Gefahren er allein getragen hätte; das System der Gemeinschaft sey dem Staate schädlich, weil gewöhnlich ein Theil des Vermögens zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen bestimmt und durch seine Unveräusserlichkeit dem Handel entzogen würde; dies System sey drückend für beide Ehegatten, für das Weib so lange die Gemeinschaft daure, für den Mann nach Auflösung derselben; es begünstige den Ruin der Familien, die Verschleuderung der Güter, selbst des Eingebrachten der Frau, und gebe zu unzähligen Prozessen Anlaß, welchen die Dotal-Verfassung durch die Einfachheit ihrer Verfügungen und weil sie keine Theilungen und Berechnungen erfordere, vorgebeugt habe.

Die Vertheidiger des Systems der Gemeinschaft erwiederten dagegen: es komme darauf an, für Frankreich und nicht für Rom ein Gesetzbuch abzufassen; das System der Gemeinschaft verlöre sich in den ersten Zeiten des französischen Volkes, wie die Formeln von Marculph und die Kapitularien von Charlemagne noch bewiesen; die Dotal-Verfassung sei eine Folge der Unterwürfigkeit der römischen Weiber gewesen, auf die französischen also nicht anwendbar; das System der Gemeinschaft sey der Billigkeit und der Institution der Ehe am meisten angemessen, Mann und Weib seyen gewissermassen von der ganzen übrigen Welt getrennt, sie theilten Liebe, Freude und Schmerz, Arbeit und Vergnügen zusammen, es sey daher natürlich, daß auch das Vermögen, das Mittel zu dieser gemeinschaftlichen Existenz gemeinschaftlich sey; die Arbeiten der Frau trügen oft nicht weniger, als die des Mannes zum Erwerb und fast immer mehr zur Erhaltung des Vermögens bei; dieses System schmiege sich weit besser, als das andere, allen Modifikationen an, welche Familien-Verhältnisse erheischen könnten; die Unveräusserlichkeit der Mitgift bei der Dotal-Verfassung entziehe gleichfalls einen Theil des Vermögens dem Umschlag.

dem ersten Theil des Kapitels II. aufgestellte Regeln das gemeine Recht von Frankreich.

Art. MCCCxCIV.

Alle MatrimonialKonventionen müssen, vor der Ehe, in einem NotariatsAkt abgefaßt werden.

Anmerkungen.

Der Gesetzgeber hatte hier weniger die Vorzüge dieser Systeme gegeneinander abzuwägen, da es jedem frei steht, das eine oder das andere zu wählen, als zu untersuchen, welches wohl für diejenige Klasse von Bürgern, die am häufigsten ohne EheKontrakt in die Ehe treten, für die Handwerker und Landleute, am zweckmässigsten sein mögte, und hat sich daher unbedenklich für das der Gemeinschaft entschieden; denn grade bei dieser Klasse des Volks arbeitet das Weib sicher eben so viel, als der Mann; es ist übrigens keine Frage, daß dieses System eine innigere Harmonie, eine grössere Eintracht in der Ehe hervorbringen muß, als das der DotalVerfassung, wo die gegenseitigen Interessen getrennt sind; endlich nahm der Gesetzgeber auf die Tendenz der öffentlichen Meinung Rücksicht, welche aus den häufigen Stipulationen von Erwerb-Gesellschaften, Sociétés d'acquêts, selbst in den Provinzen des geschriebenen Rechtes erhellte. Dabei kam auch noch der Vortheil in Anschlag, daß die Einwohner der meisten Provinzen der Herkommen, Landrechte und Statuten hinführo keine Kontrakte werden zu errichten haben, wenn sie der alten Ordnung folgen wollen; bloß die Einwohner der Provinzen des geschriebenen Rechtes, welche die DotalVerfassung beibehalten wollen, sind in diese Nothwendigkeit versetzt, welche für sie weniger drückend ist, als sie es für die ersten gewesen sein würde, da die Kontrakte in diesen Gegenden schon vorher gebräuchlicher waren.

Zum Art. 1394 bis 1398. Nur in wenigen Provinzen war es gebräuchlich, EheKontrakte unter Privatun-

Art. MCCCXCV.

Sie können nach dem Abschluß der Ehe keiner Veränderung mehr erleiden.

Art. MCCCXCVI.

Die Abänderungen, welche man vor diesem Abschluß darin treffen könnte, müssen durch einen, in derselben Form wie der EheVertrag errichteten, Akt konstatirt werden.

Uebrigens ist keine Abänderung oder Gegenschein ohne die gleichzeitige (simultane) Gegenwart und Einwilligung aller der Personen, welche in dem EheVertrag Parthien gewesen sind, gültig.

Art. MCCCXCVII.

JedeAbänderung und jeder Gegenschein, selbst wenn er mit den durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formen bekleidet ist, verbleiben ohne Wirkung in Hinsicht auf jeden Dritten, wenn sie nicht in Verfolg der Urschrift (à la-suite de la minute) des EheVertrags abgefaßt worden sind; und der Notar darf, unter Strafe der völligen Schadloshaltung der Parthien

---

Anmerkungen.

terschrift zu errichten. Dieser Gebrauch wird durch den Art. 1394 abgeschaft. Wenn die Parthien dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, die EinregistrirungsGebühren für diese Akte zu zahlen, so werden sie dafür durch eine grössere Sicherstellung der Rechte der Ehegatten und ihrer Kinder,

und nach den Umständen noch schwereren Strafen weder erste exekutorische, noch andere Ausfertigungen des EheVertrags abliefern, ohne die Abänderungen oder den Gegenbrief in Gefolge (des Ehevertrags) zu transscribiren.

Art. MCCCXCVIII.

Derjenige Minderjährige, welcher befugt ist, eine Ehe zu kontrahiren, ist auch befugt, zu allen Konventionen, deren dieser Kontrakt empfänglich ist, seine Einwilligung zu geben, und die von ihm gemachten Konventionen und Schenkungen sind gültig, wenn er nur in dem Kontrakt von denjenigen Personen assistirt war, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.

Zweites Kapitel.

Von der Verfassung der Gemeinschaft der Güter.

Art. MCCCXCIX.

Jede, sowohl gesetzliche, als konventionelle, Ge-

Anmerkungen.

und die Verhütung der vielen Betrügereien, welche ehedem mittelst solcher Akte statt hatten, entschädigt. Derselbe Beweggrund, ihre Sicherstellung und die jedes Dritten, haben die übrigen Vorsichts-Maasregeln dieser Artikel bestimmt.

Zum Art. 1398. Da der EheKontrakt der Ehe accessorisch ist, so konnte die Wirkung der Minorität in Hinsicht auf ihn nicht weiter, als in Hinsicht auf

meinschaft der Güter fangt von dem Tage an, an welchem die Ehe vor dem Beamten des Civilstandes kontrahirt worden ist; man kann nicht stipuliren, daß sie von einer andern Epoche an anfangen soll.

Anmerkungen.

die Ehe selbst ausgedehnt werden. Wer über seine Person verfügen darf, darf eben so über sein Vermögen verfügen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1399. Die Gemeinschaft ist entweder konventionell, und bringt in diesem Falle keine andere Wirkungen hervor, als die, welche die Ehegatten in dem Kontrakte selbst stipulirt haben; oder sie ist legal, und dann sind ihre Wirkungen unwiderruflich durch das Gesetz bestimmt.

Die legale Gemeinschaft tritt für alle die Ehen ein, welche entweder ganz ohne vorherigen Kontrakt abgeschlossen worden sind, oder für die, in deren Kontrakt die Ehegatten im Allgemeinen erklärt haben, daß sie sich unter der Verfassung der Gemeinschaft verehelichen.

Obiger Artikel ist allgemein bindend, für die legale und die konventionelle Gemeinschaft; man kann seiner Verfügung nicht derogiren. Er macht den Abweichungen ein Ende, welche bisher noch bestanden, da die Gemeinschaft nach einigen Herkommen erst nach Ablauf eines Jahrs, nach andern erst von dem Tage nach der Ehe zu laufen anfieng. Da das Gesetz bloß den CivilKontrakt der Ehe kennt, so konnte es auch bloß von demselben an seine Wirkung eintreten lassen, ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere religiöse Einsegnung der Ehe.

Erster Theil.

Von der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter.

Art. MCD.

Diejenige Gemeinschaft, welche durch die blosse Erklärung, daß man sich unter der Verfassung der Gemeinschaft der Güter verheirathet, oder welche in Ermangelung eines EheVertrags (von dem Gesetz) begründet wird, ist den in den folgenden sechs Abschnitten auseinandergesetzten Regeln unterworfen.

Erster Abschnitt.

Bestimmung dessen, woraus die gemeinschaftliche Vermögens-Masse active und passive besteht.

§. 1.

Von dem ActivBestand der Gemeinschaft.

Art. MCDI.

Die Gemeinschaft besteht activerweise:

Anmerkungen.

Erster Theil.

Zum Art. 1400. Folgendes ist der Plan dieses Theils. Bildung der Gemeinschaft, Activ und Passiv Bestand, Erster Abschnitt, der in zwei Paragraphen zerfällt. Verwaltung derselben. Zweiter Abschnitt. Auflösung derselben, Ursachen und Folgen, Dritter Abschnitt. Annahme und Verzichtleistung der aufgelößten Gemeinschaft, und Bedingungen derselben, Vierter Abschnitt. Im Falle der Annahme, Theilung der Activ und PassivMasse, Fünfter Abschnitt, der in zwei Paragraphen zerfällt. Im Fall der Verzichtleistung, Rechte des Weibes, Sechster Abschnitt.

1) Aus aller Mobiliarschaft, welche die Ehegatten am Tage des Abschluss der Ehe besassen, so wie aus aller Mobiliarschaft, welche ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder selbst durch Schenkung, wenn anderst nicht der Schenkgeber das Gegentheil ausdrücklich verfügt hat, zufällt.

2) Aus allen, während der Ehe verfallenen oder empfangenen Früchten, Einkünften, Zinsen und Rückständen, von welcher Art und Gattung sie auch sein mögen, welche von denjenigen Gütern herkommen, die den Ehegatten zur Zeit des Abschlusses der Ehe zugehörten, so wie von denjenigen, welche ihnen, unter welchem Titel es auch immer sein mag, zugefallen sind.

3) Aus allen Immöbeln, welche während der Ehe erworben werden.

Anmerkungen.

Erster Abschnitt.

Erster Paragraph.

Zum Art. 1401 bis 1409. Ehedem waren die Statuten über die Komposition der Gemeinschaft sehr verschieden; nach einigen gehörte bloß die Errungenschaft in die Gemeinschaft, nach andern auch die Möbel, die die Ehegatten vor der Ehe besassen; die Mobiliarschaft selbst ward nach äusserst verschiedenen Grundsätzen regiert; eben so wichen die Herkommen sehr in Hinsicht auf das von einander ab, was als Möbel betrachtet ward.

Nach dem neuen Gesetz gehören, ausser der Errungenschaft, alle gegenwärtige und zukünftige Möbel der

Art. MCDII

Jedes Immöbel wird, als für die und in der Gemeinschaft erworben, erachtet, wenn es nicht erwiesen ist, daß schon vor der Ehe dessen Eigenthum oder rechtmässiger Besitz einem der Ehegatten zustand, oder daß es ihm seitdem durch Erbfolge oder Schenkung zugefallen ist.

Art. MCDIII

Die Holzschläge und die Ausbeute von Steingruben und Bergwerken fallen für alles, das, was nach den, in dem Titel: von der Nuznieſſung, dem Gebrauch und der Einwohnung entwickelten Regeln, als Nutznieſſung betrachtet wird, in die Gemeinschaft.

Wenn die Holzschläge, welche diesen Regeln zufolge, während der Dauer der Gemeinschaft, gefällt werden konnten, nicht gefällt worden sind, so wird demjenigen Ehegatten, der nicht Eigenthümer des Grund und Bodens ist, oder seinen Erben, der Ersatz geschuldet.

Anmerkungen.

Ehegatten in die Gemeinschaft; der Gesetzgeber mußte vorzüglich suchen, durch die Einfachheit seiner Verfügungen alle Quellen von Strittigkeiten zu verstopfen. Hätte man einen Unterschied gemacht; so wären auch Inventarien nöthig gewesen, welche Kösten hätte diese Nothwendigkeit und wie viel Schwierigkeiten bei Auseinandersetzung der Masse verursacht? Wie schwer würde es gehalten haben, de Möbel zu

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke während der Ehe eröfnet worden sind, so fällt die Ausbeute derselben bloß vorbehaltlich des Ersatzes oder der Entschädigung für denjenigen der Ehegatten, welchem sie geschuldet werden mag, in die Gemeinschaft.

Art. MCDIV.

Die Immöbel, welche die Ehegatten am Tage des Abschlusses der Ehe besitzen, oder welche ihnen während deren Dauer durch Erbschaft zufallen, kommen nicht in die Gemeinschaft.

Wenn nichtsdestoweniger einer der Ehegatten nach (Unterzeichnung) des EheKontrakts, welcher die Stipulation der Gemeinschaft enthält, und vor dem

---

Anmerkungen.

erkennen, welche ehedem dem einen oder dem andern zugehört hatten, nachdem sie so lange vermischt gewesen? wie oft würde der Abgang von schriftlichen Beweisen gezwungen haben, zum Zeugenbeweiß seine Zuflucht zu nehmen? Was würde alsdann aus der Ruhe und dem Glück der Familie geworden sein? Diese Erwägungen haben obige Verfügung bestimmt, vergebens würde man dagegen den Einwurf machen, daß die Mobiliarschaft oft von großem Werth ist, da es den Partheien frei steht, wenn diese Betrachtung sie rühren sollte, zu stipuliren, was ihnen gut dünkt

Das neue Gesetz hat noch folgende Abweichungen von der bisherigen Gesetzgebung, wenigstens in vielen Theilen Frankreichs, begründet:

1) Ehedem kam das Kapital der konstituirten Renten nicht in die Gemeinschaft, weil sie als Immöbel betrachtet wurden; sie werden aber itzt als Möbel betrachtet. Siehe Art. 529. Thl. II S. 20.

Abschluß der Ehe ein Immöbel acquirirt, so kommt das in dieser Zwischenzeit acquirirte Immöbel in die Gemeinschaft, es sei denn, daß die Acquisition desselben in Vollzug einer Klausel des EheVertrag gemacht worden wäre, in welchem Falle sie nach der Konvention regulirt würde.

Art. MCDV.

Die Schenkungen von Immöbeln, welche während der Ehe bloß einem der Ehegatten gemacht werden, kommen nicht in die Gemeinschaft, und gehören dem Schenknehmer allein, wenn die Schenkung nicht ausdrücklich enthält, daß die geschenkte Sache in die Gemeinschaft gehören soll.

Anmerkungen.

2) Seitdem die Grundzinsen loskäuflich erklärt worden sind, und das Leihen auf Interessen allgemein erlaubt worden ist, hört der in einem grossen Theil von Frankreich bisher bestandene Unterschied zwischen den Kapitalien von konstituirten Renten und den Obligationen auf Termine auf.

3) Alle Herkommen waren in der Jurisprudenz in Hinsicht auf die Renten verschieden, das neue Gesetz hat allen diesen Verschiedenheiten ein Ende gemacht. Wem dessen Verfügung misfallen, kann durch eine besondere Stipulation ihnen Abbruch thun.

Ausser der Gemeinschaft bleiben die Immöbel, welche die Ehegatten vor der Ehe besassen, und die, welche ihnen durch Erbschaft oder Schenkung zufallen, weil sie nicht der Erwerb des gemeinschaftlichen Fleisses sind. Das Kapital der Gemeinschaft bildet sich daher aus aller Mobiliarschaft, welche die Ehegatten besitzen, aus aller Mobiliarschaft, welche sie kaufen

Art. MCDVI.

Jedes von dem Vater, der Mutter, oder einem andern Ascendenten einem der beiden Ehegatten geschenktes oder abgetretenes Immöbel, es mag nun, um den Antheil, der ihm zukommt, voll zu machen, oder mit der Last, die Schulden des Schenkgebers an Fremde zu bezahlen, geschehen sein, kommt nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich eines Ersatzes oder einer Entschädigung.

Art. MCDVII.

Ein, während der Ehe, durch Austausch gegen ein anderes, einem der beiden Ehegatten gehöriges, acquirirte Immöbel, kommt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle desjenigen, welches veräussert worden ist, vorbehaltlich des Ersatzes, wenn etwas herausgegeben worden ist.

Art. MCDVIII.

Die während der Ehe, in einer öffentlichen Versteigerung, oder auf andere Art gemachte Acquisition von einem Antheil eines solchen Immöbels, welches einem der Ehegatten zum Theil zugehörte, ist

---

Anmerkungen.

oder auf irgend eine Weise erwerben; und wird durch alle Immöbel vermehrt, welche sie einzeln oder gemeinschaftlich kaufen.

Diese lezte Regel gab zu einer Frage Anlaß, welche der Art. 1408 entschieden hat; einer der Ehegatten besitzt ein Gut eigenthümlich aber gemeinschaftlich

keine Errungenschaft, vorbehaltlich die Gemeinschaft für die Summen zu entschädigen, welche sie für diese Acquisition hergegeben hat.

Im Falle wo der Mann allein, und in seinem persönlichen Namen, Ankäufer oder Ansteigerer eines Theils oder von der Totalität eines Immóbels werden sollte, welches der Frau zum Theil zugehörte, so hat diese, bei der Auflósung der Gemeinschaft, die Wahl, entweder das Immóbel der Gemeinschaft zu überlassen, welche alsdann Schuldnerin der Frau für den ihr von dem Kaufschilling zukommenden Antheil wird, oder das Immóbel mittelst Rückzahlung des Kaufschillings an die Gemeinschaft an sich zu ziehen.

Anmerkungen.

mit einem Dritten; es wird verkauft und er steigert oder kauft den Antheil dieses Dritten. Sollte dieser als Errungenschaft betrachtet werden oder nicht? Einestheils hatte diese während der Ehe gemachten Acquisition alle Karaktere derselben; allein alsdann wurde der gemeinschaftliche Besitz, dem die Versteigerung ein Ende hätte machen sollen, fortgedauert haben, (S. Art. 813.) indem der ankaufende Ehegatte die neu erworbene Hälfte immer gemeinschaftlich mit seinem Mitgatten besessen haben würde. Die Jurisprudenz hatte schon vorher für die Versteigerungen von aus Erbschaften herkommenden Gütern den Ausweg des obigen Artikels eingeschlagen, den dieser nun auf jede solche Acquisition ausgedehnt hat. Im zweiten von diesem Artikel vorgesehenen Falle fließt die Verfügung desselben aus dem Grundsatz her, daß der Mann als Chef der Gemeinschaft seiner Frau durch die Akte, welche er als solcher vornimmt keinen Nachtheil zufügen darf.

§. 11.

Von dem Passivbestand der Gemeinschaft und den Klagen, welche daraus gegen dieselbe herfliessen.

Art. MCDIX.

Die Gemeinschaft besteht passiverweise:

1. aus allen Mobiliar-Schulden, womit die Ehegatten am Tage des Abschlusses der Ehe belastet waren, oder womit die Erbschaften belastet sind, welche ihnen während der Ehe zufallen, vorbehaltlich des Ersatzes für diejenigen Schulden, welche die, einem oder dem andern Ehegatten eigenthümlich zugehörigen Immobel betreffen.
2. Aus den Schulden, sowohl an Hauptsummen als an Rückständen oder Interessen, welche, während der Gemeinschaft, der Mann, oder die Frau mit Einwilligung des Mannes kontrahirt hat, vorbehaltlich des Ersatzes nach den Umständen.
3. Bloß aus den Rückständen und Interessen von persönlichen Renten oder Passivschulden der beiden Ehegatten.

Anmerkungen.

Zum Art. 1409 bis 1420. Dieselben Grundsätze welche die Verfügungen des ersten Paragraphs bestimmt haben, finden hier wieder ihre Anwendung Von den fünferley Lasten, welche den Passivbestand der Gemeinschaft bilden, erfordert die erste allein eine strenge Vorsicht Damit die Gemeinschaft nicht durch antidatirte Acte mit Schulden überhäuft werden kann, fallen ihr nur diejenige Schulden der Frau

4. Aus den nutznießlichen Reparaturen der Immöbel, welche nicht in die Gemeinschaft gehören.
5. Aus den Alimenten der Ehegatten, der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und allen anderen Lasten der Ehe.

Art. MCDX.

Die Gemeinschaft bleibt für die, vor der Ehe, von der Frau kontrahirte Mobiliarschulden bloß in so weit verhaftet, als sie aus einem der Ehe vorherigen authentischen Akt herfliessen, oder wenn sie zu derselben Epoche, entweder durch das Enregistrement, oder durch den Sterbfall eines oder mehrerer von denjenigen, die den Akt unterzeichnet haben, ein gewisses Datum erhalten haben.

Derjenige, welcher kraft eines Actes, der kein gewisses der Ehe vorheriges Datum hat, Gläubiger der Frau ist, kann die Zahlung seines Guthabens gegen sie bloß auf das nackte Eigenthum der ihr persönlich zustehenden Immöbel verfolgen.

Anmerkungen.

zur Last, welche vor der Ehe ein authentisches und sicheres Datum haben, weil sonst ein leichtsinniges Weib alle Mittel in den Händen haben würde, ihren Mann durch Verschwendung zu ruiniren. In Hinsicht auf den Mann war diese Vorsichtsmaasregel nicht anwendbar. Einestheis mag dieser die Schulden kontrahirt haben, zu welcher Zeit es immer sein mag, so erfordert die Gerechtigkeit daß er sie bezahle; als Vorsteher der Gemeinschaft konnten ihm übrigens die Mittel nicht beschränkt werden, immer Schulden zu kontrahiren und die Gemeinschaft damit zu belasten. Anderst ist es mit der Frau, wel-

Doch kann der Mann, der eine Schuld von dieser Art für seine Frau gezahlt zu haben behaupten würde, weder von der Frau, noch von ihren Erben, einigen Ersatz dafür fordern.

Art. MCDXI.

Die Schulden von blossen Immobilar-Erbschaften, welche den Ehegatten während der Ehe zufallen, fallen der Gemeinschaft nicht zur Last, vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, ihre Zahlung gegen die Immóbel der besagten Erbschaften zu verfolgen.

Jedoch können die Gläubiger der Erbschaft, wenn diese dem Manne zugefallen ist, ihre Zahlung sowohl gegen alle dem Mann eigenthümlich zustehende Güter, als selbst gegen die der Gemeinschaft verfolgen, vorbehaltlich, in diesem letzten Falle, des der Frau oder ihren Erben zukommenden Ersatzes.

Art. MCDXIII.

Wenn eine bloß aus Immóbeln bestehende Erbschaft, der Frau zugefallen ist, und diese sie mit Einwilligung ihres Mannes angenommen hat, so können die Gläubiger der Erbschaft ihre Zahlung gegen alles der Frau persönlich zustehende Vermó-

---

Anmerkungen.

che nach dem Abschluß der Ehe der Einwilligung des Mannes dazu bedarf, und daher so viel leichter verführt werden konnte, ohne sein Vorwissen auf antidatirte Akte Gelder aufzunehmen.

Die Gemeinschaft ist zur Zahlung der Mobiliarschulden, die auf einer einem der Ehegatten zugefalle-

gen verfolgen; allein wenn die Frau die Erbschaft bloß mittelst einer, wegen Verweigerung des Mannes, von Gerichtswegen ertheilten Ermächtigung angenommen hat, so können die Gläubiger, wenn die Immöbel der Erbschaft zu ihrer Zahlung unzureichend sind, bloß das nackte Eigenthum der übrigen, der Frau persönlich zugehörigen, Güter angreifen.

Art. MCDXIV.

Wenn eine, einem der Ehegatten zugefallene, Erbschaft zum Theil aus Möbeln und zum Theil aus Immöbeln besteht, so fallen die Schulden, welche auf derselben haften, der Gemeinschaft bloß bis zur Konkurrenz des Beitrags zur Last, welchen die Mobiliarschaft im Verhältniß ihres Werthes, verglichen mit dem der Immöbel, zu Zahlung der Schulden zu leisten hat.

Dieser Beitrag wird nach dem Inventarium regulirt, welches der Mann entweder in seinem eignen Namen, wenn die Erbschaft ihn persönlich betrifft, oder weil er die Handlungen seiner Frau leiten und ermächtigen muß, wenn es sich von ei-

---

Anmerkungen.

nen Erbschaft haften, verbunden, weil sie die Möbel der Erbschaft hinnimmt; da aber die Immöbel ihr nicht zufallen, so fallen auch die darauf haftende Schulden ihr nicht zur Last, die der erbende Ehegatte allein zu zahlen verbunden ist. Die desfallsigen Verfügungen dieses Paragraphs haben den

ner Erbschaft handelt, welche dieser zugefallen ist errichten lassen muß.

Art. MCDXV.

In Ermanglung eines Inventariums, und in allen den Fällen, wo der Abgang desselben der Frau zum Nachtheil gereicht, so kann sie oder ihre Erben, bei der Auflösung der Gemeinschaft, die rechtliche Entschädigung verfolgen, und sogar, sowohl durch Titel und häußliche Papiere, als durch Zeugen und im Nothfall durch den öffentlichen Ruf, den Beweiß über den Bestand und den Werth der nicht inventarisirten Mobiliarschaft erbringen.

Der Mann kann nie zugelassen werden, diesen Beweiß zu erbringen.

Art. MCDXVI.

Die Verfügungen des Artickels 1414 verhindern die Gläubiger einer zum Theil aus Möbeln und zum Theil aus Immöbeln bestehenden Erbschaft nicht ihre Zahlung gegen die Güter der Gemeinschaft zu verfolgen, die Erbschaft mag nun dem Mann oder der Frau zugefallen sein, wenn diese sie mit Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, alles vorbehaltlich des gegenseitigen Ersatzes.

Anmerkungen.

dreifachen Zweck 1) dem Gläubiger in jedem Falle die Ausübung seiner Rechte zu versichern 2) zu verhindern daß die Gemeinschaft nicht übermässig beschwert werde, 3) den Ehegatten, für den Fall, wo

Ein gleiches gilt, wenn die Frau die Erbschaft zwar nur kraft einer gerichtlichen Ermächtigung angenommen hat, aber nichtsdestoweniger die Mobiliarschaft derselben mit der der Gemeinschaft ohne vorheriges Inventarium vermischt worden ist.

Art. MCDXVII.

Wenn die Frau die Erbschaft nur kraft einer, wegen Weigerung des Mannes, von Gerichtswegen ertheilten Ermächtigung angenommen hat, und ein Inventarium errichtet worden ist, so können die Gläubiger ihre Zahlung bloß gegen die Möbel oder Immöbel der besagten Erbschaft, ohne Unterschied, und im Fall wo diese unzureichend wären, gegen das nackte Eigenthum der übrigen, der Frau persönlich zugehörigen Güter verfolgen.

Art. MCDXVIII.

Die, in dem Artickel 1411 und den folgenden, aufgestellten Regeln, regieren die von einer Schenkung abhängigen Schulden, so wie die, welche aus einer Erbschaft herfliessen.

Art. MCDXIX.

Die Gläubiger können die Zahlung derjenigen Schulden, welche die Frau mit Einwilligung des Mannes kontrahirt hat, sowohl gegen alle Güter der

---

Anmerkungen.

einer derselben durch die Ausübung der Rechte der Gläubiger, welche durch das Verhältniß der Ehe-

Gemeinschaft, als gegen die des Mannes oder der Frau, vorbehaltlich des Ersatzes, welcher der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, welche dem Manne demnach geschuldet werden mag, verfolgen.

Art. MCDXX.

Jede Schuld, welche die Frau bloß kraft einer General- oder SpezialVollmacht des Mannes kontrahirt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und der Gläubiger kann deren Zahlung weder gegen die Frau, noch gegen die ihr persönlich gehörige Güter verfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft, und von den Wirkungen der Akte des einen oder des andern Ehegatten in Hinsicht auf die eheliche Gesellschaft.

Art. MCDXXI

Der Mann verwaltet allein die Güter der Gemeinschaft.

Anmerkungen.

gatten untereinander nicht leiden noch gehemmt werden können, mehr als seinen Antheil zu zahlen gezwungen wird, eine Entschädigung zuzusichern. Die Bestimmtheit und Deutlichkeit dieser Artickel macht jede Erläuterung überflüssig. Nur darf man nie aus den Augen verlieren, daß derjenige Schuldner, welcher wie z. B. im zweiten vom Art. 1413 vorgesehenen Fall bloß gegen die Frau persönlich einen Titel hat, kein Recht auf die Einkünfte selbst des ihr persönlich zustehenden Vermögens hat, weil diese dem Art. 1401 gemäß in die Gemeinschaft gehören, die ihm nichts schuldig ist, sondern sich lediglich, im Falle der Unzulänglichkeit der Immöbel der Erbschaft, an dem nackten Eigenthum der ihr persönlich zustehenden Güter ergreifen kann.

Er kann sie ohne Beistimmung der Frau verkaufen, veräußern und hypotheziren.

Art. MCDXXII.

Er kann weder über die Immöbel der Gemeinschaft, noch über die Gesammtheit oder einen bestimmten Betrag der Mobiliarschaft unentgeltlich

---

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1421 bis 1423. Die Gesellschaft der Ehegatten mag nun legal oder konventionell sein, so muß sie immer ein Oberhaupt haben, und dies konnte bloß der Mann seiu, unter dessen Gewalt das Weib nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen steht. Ihm steht daher die Verwaltung der gemeinschaftlichen Masse zu; er kann die Güter, woraus sie besteht verkaufen und hypothezixen, allein er hat nicht mehr, wie ehedem nach den ProvinzialHerkommen, das Recht über die Gesammtheit der Möbel und Immöbel durch Schenkungen oder Testamente unentgeltlich zu verfügen. Der Grund dieses Unterschiedes ist leicht einzusehn. Wenn er verkauft oder hypothezirt, so wird unterstellt, daß es zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse geschieht; er erhält das Anlehn oder den Kaufschilling: es wird vermuthet, daß er ihn auf nüzliche Weise verwenden wird. Was hingegen verschenkt wird, ist verlohren. Eine solche Verfügung übersteigt die Vollmacht eines Verwalters, denn Verwaltung und Erhaltung müssen gleicher Hand aehn; und wenn auch die Verwaltung Opfer erheischen kann, so müssen sie doch der Masse einen Ersatz gewähren, der bei Schenkungen wegfällt.

Die Herkommen gaben dem Manne das Recht, die Frau ungestraft um das Ihrige zu bringen, wenn sie nicht durch das persönliche Vermögen des Mannes gedekt war: die Einschränkung des neuen Rechts ist daher höchst vernünftig. Dasselbe unterscheidet die Schenkungen und Testamente. Durch Testamente kann der Mann nie über mehr als seine Hälfte an der ge-

durch Schenkungen zwischen Lebenden verfügen, ausgenommen wenn es zum Behuf der Niederlassung gemeinschaftlicher Kinder geschieht.

Er kann jedoch zum Vortheil von Jedermann über Mobiliar-Effecten unter einem Partikular Titel, unentgeltlich, verfügen, wenn er sich nur den Nießbrauch davon nicht vorbehält.

Art MCDXXIII.

Eine, vom Manne gemachte, testamentarische Schenkung kann seinen Antheil in der Gemeinschaft nicht übersteigen.

Anmerkungen.

meinschaftlichen Masse, sowohl an Möbeln als Immöbeln, verfügen; durch Schenkungen kann er über die gemeinschaftlichen Immöbel gar nicht verfügen, ausgenommen zum Behuf der Niederlassung gemeinschaftlicher Kinder; eben so wenig über die Gesammtheit der Möbel; selbst wenn er einen Theil derselben verschenken will, kann er sich den Nießbrauch derselben nicht vorbehalten; durch diese sinnreiche Einschränkung wird der Misbrauch von Freigebigkeiten meistens verhindert werden, die man dem Mann nicht ganz untersagen konnte.

Das Recht, die gemeinschaftliche Güter ohne Beistimmung der Frau zu veräussern und zu hypotheziren, ist eine der wichtigsten Abweichungen des Systems der Gemeinschaft von dem der Dotal Verfassung. Nach beiden Systemen hat der Mann allein die Verwaltung, allein nach dem letzten kann er die Dotal Güter, selbst nicht einmal mit Einwilligung der Frau, hypotheziren oder veräussern; er hat keine andre Vollmacht als die eines Vormundes, er ist der Aufbewahrer der unveräusserlichen Güter seiner Frau; diese hat keine Hofnung, aus der Gemeinschaft Vortheil zu ziehen, aber auch keine Gefahr, ihr Eing-

Wenn er eine, in die Gemeinschaft gehörige Sache, in dieser Form geschenkt hat, so kann der Schenknehmer sie bloß dann in Natur anverlangen, wenn die Sache, in Folge der Theilung, in das Looß der Erben des Mannes fällt; wenn die Sache nicht in das Looß dieser Erben fällt, so hat der Legatar den Ersatz des völligen Werthes der geschenkten Sache, an dem Antheil der Erben des Mannes in der Gemeinschaft und an dem persönlichen Vermögen dieses leztern zu fordern.

MCDXXIV.

Die Zahlung derjenigen Geldstrafen, welchen der Mann für solche Verbrechen verfallen ist, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen, kann gegen die Güter der Gemeinschaft verfolgt werden,

---

Anmerkungen.

brachtes zu verlieren; dies System setzt ein größeres Mistrauen auf den Mann, das der Gemeinschaft setzt ein größeres Zutrauen auf ihn; es hat weniger seine Verschwendung befürchtet als besorgt, daß er durch die Unveräusserlichkeit der Immöbel der Gemeinschaft die Gelegenheit verlieren mögte, seine und seiner Frau Vermögensumstände zu verbessern; da endlich sich bloß diejenige Immöbel in der Gemeinschaft befinden, welche der Mann selbst während der Ehe erworben hat, oder welche die Frau freiwillig derselben hingegeben hat, so ist es auch billig, daß der Mann über dieselbe verfügen könne, da sie der Frau nicht, wie die DotalGüter, eigenthümlich zugehören.

Zum Art. 1424 bis 1426. Diese Artickel sind die nothwendige Folge der im vorhergehenden Abschnitt

vorbehaltlich des der Frau schuldigen Ersatzes; die Zahlung derjenigen Geldbußen, welchen die Frau verfallen ist, kann, so lange die Gemeinschaft dauert, bloß gegen das nackte Eigenthum ihrer persönlichen Güter, verfolgt werden.

Art. MCDXXV.

Diejenigen Verurtheilungen, welche gegen einen der beiden Ehegatten, wegen Verbrechen, die den

---

Anmerkungen.

entwickelten Grundsätze, da diese Geldbussen und Verurtheilungen nach derselben Regel wie alle andre Schulden behandelt werden müssen.

Zum Art. 1426 bis 1428. Die Frau hat, so lange die Gemeinschaft dauert, kein Recht weder zu der Verwaltung des Vermögens, noch um darüber zu verfügen. Schon das 6te Kapitel des Titels V. im ersten Buch (Th. I) hat die verheurathete Frau, selbst die nicht in Gemeinschaft der Güter lebt, mit der Unfähigkeit zum Abschluß aller gewöhnlichen Konventionen belegt. Die Verfügungen dieses Kapitels sind Wort für Wort aus dem Art. 194 der Coutume von Orleans entlehnt, und so absolut, daß eine von einer Frau eingegangene Verbindlichkeit, mit einer solchen, die ein Minderjähriger kontrahirt hätte, gar nicht in dieselbe Klasse gesetzt werden darf. Die Nullität derselben hängt gar nicht von dem Schaden oder dem Nutzen, der für die Frau daraus entstehen konnte, ab; sie ist bloß deswegen null, weil sie ohne Einwilligung des Mannes abgeschlossen worden ist. Die obigen Artickel sind nothwendige Folgen dieses Grundsatzes. Das Gesetz erkennt nur zwei einzige Ausnahmen, worinn die Ermächtigung des Richters die des Mannes ersetzen kann 1) wenn die Frau sich verpflichten will, um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu retten, 2) wenn die Verpflichtung zum Behuf der Niederlassung ihrer Kinder in Abwesenheit des Mannes, welche Abwesenheit alsdann erwiesen sein muß, übernommen werden soll. Ohngeachtet der

bürgerlichen Tod nach sich ziehen, ausgesprochen werden, betreffen bloß seinen Antheil in der Gemeinschaft und sein persönliches Vermögen.

Art. MCDXXVI

Akte, welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes, selbst mit Ermächtigung der Gerichte vorgenommen hat, machen die Güter der Gemeinschaft nicht verbindlich, ausgenommen, wenn sie als öffentliche Handelsfrau, und in Geschäften ihres Handels kontrahirt.

Art. MCDXXVII.

Die Frau kann, selbst um ihren Mann aus dem Gefängniß zu retten, oder zum Behuf der Niederlassung ihrer Kinder im Falle der Abwesenheit des Mannes, sich weder verpflichten, noch die Güter der Gemeinschaft verbindlich machen, wenn sie nicht vorher von Gerichtswegen dazu ermächtigt worden.

Art. MCDXXVIII.

Dem Mann steht die Verwaltung aller der Frau persönlich zugehörigen Güter zu.

Anmerkungen.

Berichterstatter im Tribunat, Duveyrier, sich des Ausdrucks: gemeinschaftlicher Kinder bedient. so scheint mir doch, dem allgemeinen Ausdruck des Gesetzes gemäß, dieser Artickel auch auf den Fall anwendbar, wo die Verpflichtung zum Behuf der Niederlassung eines, in einer frühern Ehe der Mutter erzeugten, Kindes kontrahirt werden soll.

Zum Art. 1428, 1429 und 1430. Diese Artickel enthalten die gefährlichste Folge des eben entwickelten Sy-

Er kann allein alle der Frau zustehende Mobiliar- und Possessorische Klagen anstellen.

Er kann die, seiner Frau persönlich zugehörige Immöbel nicht ohne ihre Einwilligung veräussern.

Er ist für jeden Verfall (deperissement) der persönlichen Güter seiner Frau, der durch den Abgang von konservatorischen Akten verursacht worden wäre, verantwortlich.

Art. MCDXXIX.

Die PachtKontrakte, welche der Mann für eine längere Zeit als neun Jahre über die Güter seiner Frau abgeschlossen hat, sind, im Falle der Auflösung der Gemeinschaft, für die Frau oder ihre Erben, bloß für diejenige Zeit verbindlich, die noch von der ersten Periode von neun Jahren, wenn die Parthien sich noch darin befinden, oder von der zweiten Periode von neun Jahren, und so ferner zu laufen hat, so daß der Pächter bloß das Recht hat, den Genuß derjenigen neunjährigen Periode, worinn er sich befindet, zu vollenden.

Anmerkungen.

stems, indem es einem harten und unbilligen Mann leicht fallen kann, die Einwilligung seiner Frau zum Verkauf der ihr persönlich gehörigen Güter zu erpressen. Der Gesetzgeber hat hier ein grösseres Zutrauen auf die Stärke der Frau und die Billigkeit des Mannes gesetzt, als bei der DotalVerfassung, wo keine Einwilligung der Frau die Veräusserung ihrer DotalGüter durch den Mann validiren konnte. Die der Frau persönlich zustehenden Immöbel können

Art. MCDXXX.

Die PachtKontrakte von neun oder weniger Jahren, welche der Mann mehr als drei Jahre vor dem Ablauf des laufenden PachtKontraktes, wenn es sich von Feldgütern handelt, und mehr als zwei Jahre von derselben Epoche, wenn von Häusern die Rede ist, abgeschlossen oder erneuert hat, bringen keine Wirkung hervor, den Fall ausgenommen, wenn ihr Vollzug vor der Auflösung der Gemeinschaft angefangen hätte.

Art. MCDXXXI.

Die Frau, welche sich solidarisch mit ihrem Mann, in Geschäften der Gemeinschaft oder des Man-

---

Anmerkungen.

mit den Paraphernal-Gütern in den Provinzen des geschriebenen Rechtes verglichen werden, ausgenommen daß die Frau über diese letztere unbedingt, und grade als wenn sie nicht verheurathet wäre, verfügen konnte. Wenn nun aber nach dem System des geschriebenen Rechtes die Frau diese ExtraDotal-Güter, selbst ohne Einwilligung ihres Mannes veräussern und hypotheziren konnte, so darf man sich nicht verwundern, wenn sie nach dem System der Gemeinschaft in die Veräusserung ihrer persönlichen Güter einwilligen darf, die sie nach jenem System allein hätte vornehmen können; und in dieser Hinsicht hat der Artickel 1428, wenn gleich nicht jeder Misbrauch desselben zu verhindern sein wird, sie besser gegen die Unerfahrenheit und Schwachheit ihres Geschlechtes gesichert.

Der Mann ist übrigens allen Regeln einer guten und gesetzlichen Verwaltung unterworfen, und mit seinem persönlichen Vermögen für jeden Schaden verantwortlich, den er durch seine Schuld oder Nachlässigkeit verursacht.,

nes verpflichtet, wird angesehen, als habe sie sich in Hinsicht auf diesen bloß als Bürgschaft verpflichtet; sie muß für die von ihr kontrahirte Verpflichtung entschädigt werden.

Art. MCDXXXII.

Der Mann, welcher solidarisch oder auf andere Weise den Verkauf von Seiten seiner Frau eines ihr persönlich zugehörigen Immöbels garantirt hat, hat, wenn er beunruhigt wird, gleichfalls seinen Rückgriff gegen sie, den er sowohl gegen ihren Antheil in der Gemeinschaft, als gegen ihre persönliche Güter nehmen kann.

Anmerkungen.

Zum Art. 1431 bis 1438. Die Natur der Güter, woraus die Gemeinschaft besteht, die Art der Verwaltung, die Vollmacht des Mannes, die Unfähigkeit der Frau, erzeugen nothwendig verschiedene Rechte, sowohl der Ehegatten gegeneinander, als gegen Dritte, und dieser gegen die Gatten, deren Ausübung in diesen Artikeln zum Theil regulirt wird.

Wir haben schon im vorhergehenden Abschnitt gesehen, daß das Gesetz die Gläubiger der Gemeinschaft, die persönlichen Gläubiger des Mannes und die persönlichen Gläubiger der Frau unterscheidet. Die Gläubiger der Gemeinschaft sind die aller, vor der Ehe, von dem Manne oder der Frau kontrahirten, authentischen MobiliarSchulden, welche der Gemeinschaft zur Last fallen (Art. 1409) so wie aller der, welche während der Ehe entweder mit dem Ertrag einer Erbschaft, wenn es MobiliarSchulden sind, der Gemeinschaft zur Last gefallen sind, oder der Mobiliar- oder HypothekarSchulden, welche während derselben der Mann allein oder gemeinschaftlich mit der dazu

Art. MCDXXXIII.

Wenn ein, einem der Ehegatten zugehöriges, Immöbel verkauft worden ist, so wie auch, wenn Grund-Dienstleistungen, die einem, einem der Ehegatten eigenthümlich zugehörigen, Grundstücke geschuldet werden, in Geld loßgekauft worden sind, und wenn der Kaufschilling in die Gemeinschaft eingeschossen, und nicht wieder zu einem neuen Ankauf verwendet worden ist (sans remploi) so wird dieser Kaufschilling zum Vortheil desjenigen Ehegatten, welchem das verkaufte Immöbel oder die loßgekauften Dienstbarkeiten gehörten, voraus von der gemeinschaftlichen Masse erhoben.

Art. MCDXXXIV.

In Hinsicht auf den Mann wird dafür erachtet, als sey der Kaufschilling wieder zu einem neuen An-

---

Anmerkungen.

ermächtigten Frau kontrahirt hat. Diese gemeinschaftlichen Gläubiger, so wie die persönlichen Gläubiger des Mannes haben, wie wir oben gesehen, das ausgedehnteste Recht. Alle Güter der Gemeinschaft, so wie das persönliche Vermögen des Mannes sind ihr Unterpfand, sie haben aber kein Recht auf die persönlichen Immöbel der Frau, denn da diese keinen Willen in der Verpflichtung gehabt hat, so ist sie auch bloß mit ihrem Antheil in der Gemeinschaft dafür verantwortlich.

Wenn sie sich solidarisch mit ihrem Manne, oder kraft seiner Ermächtigung verpflichtet, so wird sie bloß angesehen, als habe sie als Bevollmächtigte von diesem gehandelt; sie ist nur Selbstschuldnerin, mit ih-

kauf verwendet worden, so oft er, bei einem Ankauf, erklärt hat, daß er mit den, von der Veräusserung dieses oder jenes, ihm persönlich zugehörigen Immöbels, herrührenden Geldern, und zu deren WiederVerwendung (remploi) geschehen sey.

Art. MCDXXXV.

Die Erklärung des Mannes, daß ein Ankauf mit den, von dem Verkauf eines seiner Frau zugehörigen Immöbels, herrührenden Geldern, und zu deren WiederAnlegung geschehen ist, ist nicht hinlänglich, wenn die Frau diese WiederAnlegung nicht förmlich angenommen hat; wenn sie dieselbe nicht angenom-

Anmerkungen.

rem Antheil in der Gemeinschaft, und Bürgschaft für ihren Mann, kann daher für die Erfüllung der Verpflichtung mit ihrem persönlichen Vermögen nicht eher als nach vorheriger Diskussion der gemeinschaftlichen Masse und des persönlichen Vermögens des Mannes angehalten werden. (Art. 1431) Die persönlichen Gläubiger der Frau können zweierlei sein, 1) Gläubiger von der Ehe vorherigen nicht authentischen Forderungen, welche ihre Rechte bloß gegen das nackte Eigenthum der der Frau persönlich zustehenden Güter geltend machen können, oder 2) Gläubiger einer der Frau zugefallenen ImmobiliarErbschaft; hier unterscheidet das Gesetz wieder zwei Fälle; entweder hat die Frau diese mit Einwilligung des Mannes angenommen, und dann können die Gläubiger sich am ganzen Vermögen der Frau ergreifen, oder sie hat sie bloß mit Ermächtigung der Gerichte angenommen, und dann dürfen sich die Gläubiger gleichfalls bloß an dem nackten Eigenthum der der Frau gehörigen Immöbel ergreifen.

men hat', so hat sie bei Auflösung der Gemeinschaft bloß ein Recht auf den Ersatz des Kaufschillings ihres verkauften Immöbels.

Art. MCDXXXVI.

Der Ersatz des Kaufschillings eines dem Manne zugehörigen Immöbels kann bloß gegen die gemein-

---

Anmerkungen.

Nachdem das Gesetz so die Rechte von dritten Personen gegen die Ehegatten regulirt hatte, beschäftigt es sich in diesem Abschnitt mit den gegenseitigen Rechten der Gatten selbst, die sich in Entschädigungen und Ersatzleistungen auflösen. Der Abschnitt: über die Theilung der Gemeinschaft, regulirt die Art, wie sie geleistet werden; dieser bestimmt bloß die Fälle, worinn sie begründet werden.

Das System der Entschädigungen und Ersatzleistungen war in dem alten Recht vielleicht der schwürigste Theil des Systems der Gemeinschaft. Zwei glückliche Neuerungen haben dasselbe sehr vereinfacht. Einestheils besteht das Verbot, sich gegenseitig Vortheile zu stipuliren, nicht mehr zwischen Ehegatten. Der Mann kann der Frau, die Frau dem Manne den disponiblen Antheil ihres Vermögens geben. Anderntheils wird der disponible Betrag nicht mehr durch die Natur der Immöbel der Erbschaft bestimmt; die alten Unterscheidungen sind weggefallen, und alle Immöbel, die in eine Klasse gehören, der nämlichen Verfügungen empfänglich. Mit diesen Neuerungen ist die Furcht vor den betrügerischen Verfügungen, wodurch man nämlich indirecte Vortheile zuzuwenden, oder die Natur der Güter zu verändern suchte, um sie der Gemeinschaft zuzuwenden, oder zu benehmen, und die Vorsichts-Masregeln gegen dieselbe, weggefallen.

Den allgemeinen Grundsatz des neuen Gesetzes finden wir in dem Art. 1437. So oft einer der Ehegatten persönlich von der Gemeinschaft Vortheil gezogen hat, muß er den andern entschädigen: und so oft die Gemeinschaft aus dem persönlichen Vermögen eines der-

schaftliche Masse verfolgt werden; der Ersatz des Kaufschillings eines der Frau zugehörigen Immöbels kann, im Falle der Unzulänglichkeit der gemeinschaftlichen Masse, gegen die persönlichen Güter des Mannes verfolgt werden; in allen Fällen hat der Ersatz bloß auf dem Fuß des Verkaufes statt, was auch immer über den Werth des veräusserten Immöbels behauptet werden mag.

Art. MCDXXXVII.

So oft eine Summe aus der Gemeinschaft ei-

Anmerkungen.

Ehegatten Vortheil gezogen hat, muß sie diesen entschädigen, nach dem einfachen Grundsatze aller Gesellschaften, daß vor der Theilung jeder Gesellschafter das vorab zu nehmen hat, was er über seinen Einschuß hingegeben hat. Die Art. 1403, 1407, 1408 des vorigen Abschnitts so wie die obigen Artikel des gegenwärtigen sind bloß Anwendungen desselben, die weiter keines Kommentars bedürfen.

Diese Verfügungen führen uns natürlicher Weise zu dem System der WiederAnlegungen (remploi,) welches billiger Weise für die Frau nach andern Grundsätzen als für den Mann regulirt wird. Der Ausdruck remploi, Wiederanlegung bedeutet hier nichts, als die Verwendung des von der Veräusserung eines dem einen der Ehegatten persönlich zugehörigen Immöbels herrührenden Kaufschillings zum Ankauf eines andern von gleichem Werth. Ist diese WiederAnlegung nicht geschehen, so ist es natürlich, daß der vorige Eigenthümer diesen Kaufschilling vorab von der Gemeinschaft, welche er alsdann zugeflossen sein muß, erhält. Gehörte das Immöbel dem Mann, so kann er sich für diesen Kaufschilling bloß an der gemeinschaftlichen Masse ergreifen; die Frau oder ihre Erben können sich aber im Falle der Unzulänglichkeit, auch an dem persönlichen Vermögen

hoben wird, entweder, um persönliche Lasten oder Schulden eines der Ehegatten abzulegen, z. B. den Kaufschilling oder einen Theil des Kaufschillings eines ihm eigenthümlichen Immöbels, oder den Loß-Kauf-Preiß von Grund-Dienstbarkeiten, oder auch zum Behuf der Beitreibung, (du recouvrement) der Erhaltung oder Verbesserung seines persönlichen Vermögens, und überhaupt so oft einer der Ehegatten aus der gemeinschaftlichen Masse einen persönlichen Vortheil bezogen hat, ist er den Ersatz desselben schuldig.

Art. MCDXXXVIII.

Wenn der Vater und die Mutter ein gemeinschaft-

Anmerkungen.

des Mannes ergreifen, weil er für seine Frau thätiget, für alle seine Operationen verantwortlich ist, den Verkauf vorgenommen hat, und die Wieder-Anlegung hätte vornehmen sollen; eben deshalb ist seine Erklärung hinlänglich, um die Wieder-Anlegung des Kaufschillings eines ihm gehörigen Immöbels zu beweisen; hörte dieses aber der Frau so muß sie das an die Stelle gekaufte auch angenommen haben, weil es sonst gerecht ist, daß dies dem Manne, der für seine Operation verantwortlich ist, verbleibt, und die Frau ihren Kaufschilling zurücknehme, worüber der Mann wenn er billig und uneigennützig gethätigt hat, sich zu beschweren keine Ursache haben kann.

Zum Art. 1438 bis 1441. Ausser obigen Fällen konfundirt sich alles in der Gemeinschaft, Einnahme und Ausgabe. Daher die gemeinschaftliche Pflicht zu den Lasten der Ehe, worunter die Niederlassung der Kinder gehört, beizutragen. Nach dem römischen Recht war die Ausstener von diesen eine Last des Vaters

liches Kind zusammen ausgestattet haben, ohne zu erklären, für welchen Betrag jeder dazu beizutragen die Absicht hatte, so wird dafür erachtet, als habe jeder die Hälfte der Aussteuer gegeben, sie mag nun in Effecten der Gemeinschaft, oder in, einem der Ehegatten persönlich zugehörigen, Gütern, gegeben oder versprochen worden sein.

In diesem zweiten Falle hat derjenige Ehegatte, dessen persönliches Immöbel oder Effecten als Aussteuer konstituirt worden sind, eine Klage auf Entschädigung für die Hälfte dieser besagten Aussteuer, rücksichtlich auf den Werth, welchen der gegebene Gegenstand zur Zeit der Ausstattung hatte, gegen das Vermögen des andern Ehegatten.

Anmerkungen.

paternum est officium dotare filiam; die Mutter war bloß dann verbunden, eine Aussteuer zu stellen, wenn kein Vater vorhanden war. Wenn daher der Vater allein seiner Tochter eine Aussteuer konstituirte, so ward diese, wenn er gleich erklärt hatte, daß er in väterlichem und mütterlichem Namen handele, doch ganz aus dem väterlichen Vermögen genommen, wenn seine Frau sie nicht mit ihm konstituirt, oder er den Antheil nicht bestimmt hatte, für welchen er sie auf das mütterliche Vermögen konstituirt hatte. Diese gesetzliche Verfügungen gründeten sich auf das strenge EigenthumsRecht; die Moral, die natürliche Billigkeit und die Mutterpflicht haben den Gesetzgeber bestimmt, die Verfügung der ProvinzialHerkommen beizubehalten, kraft welcher, ohngeachtet dem Manne hier so wie bei der DotalVerfassung kraft seiner Gewalt als Gatte und Vater, die Bestimmung der Aussteuer überlassen blieb, doch diese der gemein-

Art. MCDXXXIX.

Diejenige Aussteuer, welche der Mann allein, dem gemeinschaftlichen Kinde, in Effecten der Gemeinschaft konstituirt hat, fällt der Gemeinschaft zur Last; und in dem Falle, wo die Gemeinschaft von der Frau angenommen wird, muß diese die Hälfte der Aussteuer tragen, wenn nicht der Mann ausdrücklich erklärt hat, daß er diese ganz, oder für einen stärkern Antheil als die Hälfte, über sich nimmt.

Art. MCDXL.

Die Gewährleistung der Aussteuer wird von jedem, der sie konstituirt hat, geschuldet; und ihre Interessen laufen, wenn keine entgegengesetzte Stipulation vorliegt, von dem Tag der Ehe an, selbst wenn für die Zahlung ein Termin (bestimmt) ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gemeinschaft, und einigen ihrer Folgen.

Art. MCDXLI

Die Gemeinschaft wird aufgelößt 1) durch den natürlichen Tod, 2) durch den bürgerlichen Tod.

Anmerkungen.

schaftlichen Masse zur Last fiel, weil die natürliche Pflicht der Aussteuer beiden Gatten gemeinschaftlich obliegt; ich sage natürliche Pflicht, weil der Art. 204 (Th. I) die Verfügung des römischen Rechtes, welche einer Klage auf Aussteuer von Seiten der Kinder Statt gab, abgeschafft hat.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1441 Diese Gemeinschaft lößt sich, wie jede andre Gesellschaft a) durch den würklichen oder bürgerlichen Tod eines der Gesellschafter b) durch das

3) Durch die Ehescheidung, 4) durch die Trennung von Tisch und Bett. 5) Durch die Trennung der Güter.

Art. MCDXLII.

Der Abgang eines Inventariums nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten giebt keineswegs der Fortsetzung der Gemeinschaft statt, vorbehaltlich der Betreibungen der interressirten Theile in Betreff der Sicherstellung der Konsistenz der gesellschaftlichen Güter und Effecten, welche sowohl durch Titel als durch den öffentlichen Ruf erwiesen werden kann.

Anmerkungen.

Factum der Gesellschafter selbst in den Fällen 1) der Ehescheidung 2) der Trennung von Tisch und Bett, 3) der Trennung der Güter auf.

Zum Art. 1442. Bei der Auflösung jeder Gesellschaft muß man die Konsistenz der gesellschaftlichen Masse kennen. Hieraus entspringt die Nothwendigkeit eines Inventariums. Das Herkommen von Paris, und viele andre, hatten von dem allgemeinen Grundsatz, daß jede Gesellschaft mit dem Tode eines der Gesellschafter aufhört, dadurch eine Ausnahme begründet, daß es im Falle des Abgangs eines Inventariums, zur Strafe dieser Unterlassung, die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen fortdauern ließ. Der Zweck dieser Verfügung war allerdings lobenswürdig, minder aber das Mittel; die Unterlassung der Inventarisirung hat nicht immer betrügerische Absichten, sondern öfter noch den Wunsch, bei mässigen Erbschaften die Kosten zu sparen, zum Grund: da die geringen Erbschaften die zahlreichsten sind, so traf die Strafe meistens Unschuldige. Eine gezwungene Gesellschaft ist zudem

Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, so macht die Unterlassung der Inventarisirung den überebenden Ehegatten zugleich des Genusses ihrer Einkünfte verlustig; und der Bei-Vormund, welcher ihn nicht angehalten hat, ein Inventarium zu errichten, bleibt solidarisch mit ihm für alle Beurtheilungen verhaftet, welche zum Vortheil der Minderjährigen ausgesprochen werden können.

Art. MCDXLIII.

Bloß die Frau, wenn ihr Eingebrachtes (dot) in Gefahr kommt, und wenn die Unordnung der Ge-

---

Anmerkungen.

gegen die Natur der Dinge, und mußte die größten Nachtheile hervorbringen; noch auffallender wurden diese, im Falle wenn der überlebende Gatte zur zweiten Ehe schritt, und dadurch seinen neuen Gatten in die Gesellschaft hineinzog.

Das neue Gesetz hat denselben Zweck, die Bewahrung der Rechte der Erben, durch ein einfaches Mittel zu erreichen gesucht. Sind diese großjährig, und halten den überlebenden Gatten nicht zu Errichtung eines Inventariums an, so theilen sie seine Schuld und haben kein Recht auf Entschädigung: sind sie minderjährig, so wird der Bei-Vormund, welcher die Errichtung des Inventariums vernachlässigt hat, ihnen für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich, und der überlebende Ehegatte verliert zur Strafe die Nutznießung der Einkünfte der Minderjährigen. Dies ist seine Strafe; um ihn noch mehr zu bewegen, sich keiner Nachlässigkeit schuldig zu machen, kann der Beweiß über die Konsistenz der Erbschaft immer durch ein Zeugenverhör über den öffentlichen Ruf erbracht werden.

Zum Art. 1443 bis 1448. Die Trennung der Güter, welche eine der Ursachen der Auflösung der

schäfte des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinlänglich sein möchte, um die Frau für ihre Ansprüche und Zurücknahmen (reprises) zu decken, kann gerichtlich die Trennung der Güter verfolgen.

Jede freiwillige Trennung ist nichtig.

Art. MCDXLIV.

Wenn die Trennung der Güter auch gerichtlich ausgesprochen worden ist, so ist sie dennoch null, wenn sie nicht durch die würkliche Zahlung der Forderungen und Zurücknahmen der Frau, die durch einen authentischen Akt bis zur Konkurrenz des Vermögens des Mannes geschehen sein muß, oder wenigstens durch, in den ersten auf das Urtheil folgenden vierzehn Tagen angefangene und seitdem nicht unterbrochene Betreibungen, vollzogen worden ist.

Anmerkungen.

Gemeinschaft ist, hatte ehedem nur zu allzuvielen Betrügereien Gelegenheit gegeben, deren Opfer die Gläubiger wurden; allein man konnte doch die Institution nicht um des Misbrauchs willen, der davon gemacht worden, verwerfen. Man war das Rettungs-Mittel dieser Trennung der unglücklichen Gattinn eines verschwenderischen Mannes schuldig; es hatte von jeher in dem System der Gemeinschaft so wie in dem der DotalVerfassung seine Stelle behauptet, und der Gesetzgeber konnte sich nur darauf beschränken, den Betrug dadurch zu erschweren, daß er allen denen, die darunter leiden können, das Recht ertheilte, an den Verhandlungen Antheil zu nehmen. Nur ein Theil der desfalsigen VorsichtsMaasregeln konnte in das CivilGesetzbuch aufgenommen werden;

Art. MCDXLV.

Jede Trennung der Güter muß, vor ihrem Vollzug, und unter Strafe der Nullität des Vollzugs, durch Anheftung auf einer, hierzu bestimmten, in dem Hauptsaal des Gerichtes erster Instanz, befindlichen Tafel, und ausserdem, wenn der Mann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann ist, durch eine weitere Anheftung in dem Saal des Handels-Gerichtes seines Wohnortes, bekannt gemacht werden.

Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Gütern ausspricht, greift in seinen Wirkungen, bis zum Tage der Klage zurück.

Art. MCDXLVI.

Die persönlichen Gläubiger der Frau können nicht, ohne ihre Einwilligung, die Trennung der Güter anverlangen.

Sie können jedoch, im Falle des Bankerotts oder des gänzlichen Rückgangs, (deconfiture) des Mannes, die Rechte ihrer Schuldnerin bis zur Konkurrenz des Betrags ihrer Forderungen verfolgen.

Anmerkungen.

die übrigen, welche in den Formen der Klage auf Theilung liegen, gehören ihrer Natur nach in den Kodex der Civil-Prozedur.

Allein schon hier finden wir in mehr als einer Hinsicht für das Interesse der Gläubiger gesorgt; erstens ist jede freiwillige Trennung nichtig (1443.) zweitens kann sie bloß gerichtlich ausgesprochen werden und zwar drittens nur auf den Beweiß,

Art. MCDXLVII.

Die Gläubiger des Mannes können gegen die schon ausgesprochene und selbst schon vollzogene Trennung der Güter einkommen, (peuvent se pourvoir) wenn diese, um sie um ihre Forderungen zu betrügen (en fraude de leurs droits) ausgesprochen und vollzogen worden ist; sie können so gar in dem Rechtsstreit über das Begehren auf Trennung zwischenguftreten (intervenir), um dieses zu bestreiten.

Art. MCDXLVIII.

Wenn eine Frau die Trennung der Güter erlangt hat, so muß sie, im Verhältniß ihrer Mittel und der des Mannes, sowohl zu den Kosten der Haushaltung als zu den der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder beitragen.

Sie muß diese Kösten allein tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

Anmerkungen.

daß die Unordnung der Geschäfte des Mannes das Eingebrachte und die Forderungen der Frau in eine gewisse Gefahr bringt. Viertens ist jede Trennung nichtig die nicht wirklich vollzogen worden, (1444) und das Gesetz bestimmt ausdrücklich um jeder illusorischen Einrede vorzubeugen wann sie für vollzogen gehalten werden soll. Fünftens muß sie vor dem Vollzug bekannt gemacht werden und endlich haben die Gläubiger das Recht, in der Klage auf Trennung selbst aufzutreten um diese zu bestreiten, oder eine erschlichene wenn gleich schon vollzogene, Trennung wieder umzustossen.

Zum Art. 1448 bis 1451. Mit der Trennung der

Art. MCDXLIX.

Jede Frau, welche von Tisch und Bett geschieden, oder bloß in ihrem Vermögen getrennt worden ist, übernimmt wieder die freie Verwaltung desselben.

Sie kann über ihre Mobiliarschaft verfügen und sie veräussern.

Sie kann ihre Immöbel nicht ohne Einwilligung des Mannes, oder im Falle dieser sie verweigern sollte, ohne Ermächtigung der Gerichte veräussern.

Art. MCDL.

Der Mann ist für die Unterlassung der Anlegung oder der Wiederverwendung zu einem neuen Ankauf des Kaufschillings eines von seiner in dem Vermögen getrennten, Frau mit Ermächtigung der Gerichte veräusserten Immöbels, keine Gewährleistung schuldig, wenn er nicht zu dem Kontrakt mitgewürkt hat, oder wenn es anderst nicht erwiesen ist, daß er die Gelder empfangen hat oder daß sie zu seinem Vortheil verwendet worden sind.

Anmerkungen.

Güter hört bloß die Gemeinschaft auf. Die Ehe, die Gewalt des Mannes, die Wirkungen der ehelichen Verbindung dauern fort. Daher die Verfügungen der Art. 1448. 1449. und 1450. Da die Gewalt des Mannes besteht, so lange die Ehe selbst nicht aufgelößt ist, kann die Frau wohl, nach der Trennung, ihre Güter willkührlich verwalten, allein die Immöbel nicht ohne Einwilligung des Mannes veräussern. Hat dieser die seinen verweigert, und die

Er ist für die Nicht-Anlegung oder die Nicht-Wiederverwendung des Kaufschillings zu einem neuen Ankauf Gewährleistung schuldig, wenn der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung geschehen ist. Er ist keine für die Nüzlichkeit dieser Verwendung schuldig.

Art. MCDLI.

Jede Gemeinschaft, welche entweder durch die Trennung von Tisch und Bett, oder durch die blosse Trennung der Güter aufgelößt worden ist, kann mit Einwilligung beider Partheien wieder hergestellt werden.

Sie kann nicht anderst als durch einen Akt vor Notarien, der in Urschrift zurückbleiben, und dessen Ausfertigung in der Form des Art. 1445 angeheftet werden muß, wieder hergestellt werden.

In diesem Falle greift die wiederhergestellte Gemeinschaft in ihren Wirkungen bis zum Tage der Ehe zurück; die Dinge treten in denselben Zustand

---

Anmerkungen.

Gerichte die Frau dazu ermächtigt, so kann aus dieser Veräusserung keine Verantwortlichkeit für den Mann herfliessen, wenn er anderst keinen Vortheil daraus gezogen hat.

Zum Art. 1451. Dieser Artickel hat dem Art. 199. des Land-Rechts von Orleans gemäß die Wiederherstellung der Gemeinschaft erlaubt, weil die Rückkehr zu dem Gesetz des Kontrakts immer wünschenswerth

zurück, als wenn keine Trennung statt gehabt hätte, dem Vollzug der Akte jedoch ohnbeschadet, welche die Frau in der Zwischenzeit, dem Artikel 1445 gemäß, vorgenommen haben kann.

Jede Uebereinkunft, wodurch die Ehegatten ihre Gemeinschaft unter andern Bedingungen als denjenigen, welche sie vorher regulirten, wiederherstellen würden, ist nichtig.

Art. MCDLII.

Die Auflösung der Gemeinschaft, welche durch die Ehescheidung, oder durch die Trennung von Tisch und Bett, oder durch die blosse Trennung der Güter bewerkstelligt worden ist, giebt zur Eröfnung der, der Frau im Falle des Ueberlebens zustehenden, Rechte nicht statt; allein sie behält die Befugniß, sie zur Zeit des natürlichen oder bürgerlichen Todes ihres Mannes geltend zu machen.

Anmerkungen.

ist, und die Ehegatten wieder näher bringt, die jede Trennung nothwendig von einander entfernt. Allein derselbe Artickel stellt gewisse Bedingungen auf, welche dem Misbrauch dieser Befugniß vorbeugen sollen. Die wiederhergestellte Gemeinschaft muß unwiederruflich dieselbe sein, welche beim Abschluß der Ehe bestand, weil der Kontrakt derselben unabänderlich ist; Die von der Frau seit der Trennung vorgenommene Verwaltungs Akte sind gültig, weil kein dritter unter der Wiederherstellung leiden darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Annahme der Gemeinschaft, und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie von den darauf Bezug habenden Bedingungen.

Art. MCDLIII

Nach der Auflösung der Gemeinschaft steht der Frau oder ihren Erben und Inhabern ihrer Rechte die Befugniß zu, die Gemeinschaft anzunehmen, oder darauf Verzicht zu leisten. Jede dem zuwiederlaufende Uebereinkunft ist nichtig.

Art. MCDLIV.

Wenn sich die Frau in das Vermögen der Gemeinschaft eingemischt hat, so kann sie nicht darauf Verzicht leisten.

Blosse Verwaltungs- oder konservatorische Akte führen keine Einmischung mit sich.

Art. MCDLV.

Wenn eine großjährige Frau in einem Akt die Ei-

Anmerkungen.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1453. bis 1466. Der vorige Abschnitt hat die Regeln aufgestellt, welche in dem Falle einer gerichtlich ausgesprochenen Trennung der Güter eintreten. Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit denjenigen, die in den übrigen Fällen der Auflösung der Gemeinschaft eintreten.

Der erste Grundsatz, welcher alsdann eintritt, ist das durch den Art. 1453 der Frau bewilligte Recht, nach dem Tode des Mannes auf die Gemeinschaft Verzicht zu leisten oder sie anzunehmen, ohne daß sie durch die Verzichtleistung das Recht verlöre, ihren

genschaft als: gemeinschaftlich in den Gütern, angenommen hat, so kann sie nicht mehr darauf verzichten, noch sich gegen diese Eigenschaft restituiren lassen, wenn sie sie gleich vor Errichtung eines Inventariums angenommen hätte, den Fall jedoch ausgenommen, wo von Seiten der Erben des Mannes Argliſt (dol) dabei gebraucht worden wäre.

Art. MCDLVI.

Die überlebende Frau, welche die Befugniß, auf die Gemeinschaft Verzicht zu leisten, bewahren will, muß in den drei Monaten nach dem Sterbfall des Mannes, kontradictorisch mit den Erben desselben oder nach ihrer gehörigen Berufung, ein getreues und genaues Inventarium über den ganzen Bestand der gemeinschaftlichen Masse errichten lassen.

Sie muß bei dem Schluß dieses Inventariums vor dem öffentlichen Beamten, welcher dasselbe aufgenommen hat, betheuern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß ist.

Anmerkungen.

aus ihrem persönlichen Vermögen herfliessende Ansprüche an der Masse z. B. die Rückforderung des in die Masse verwendeten Kaufschillings eines persönlichen Immöbels, geltend zu machen. Wenn die Frau vor dem Manne verstirbt, so steht dasselbe Recht den Erben derselben zu (Art. 1466.) Hierin weicht das neue Gesetz von mehreren der ehemaligen Statuten ab, welche die Befugniß der Verzichtleistung als ein der Frau persönliches Recht, welches nicht auf ihre Erben übergieng, behandelten. Man hat diesen Unterschied nicht beibehalten, weil der Gesetzgeber die

Art. MCDLVII.

Sie muß in den drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Sterbfall des Mannes ihre Verzichtleistung auf der Gerichtschreiberei des Gerichtes erster Instanz, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hatte, erklären; dieser Akt muß auf das Register eingeschrieben werden, welches bestimmt ist, um die Verzichtleistungen auf Erbschaften darin aufzunehmen.

Art. MCDLVIII.

Die Wittwe kann, nach Befinden der Umstände, von dem Civil Bericht eine Verlängerung der durch den vorhergehenden Artikel für ihre Verzichtleistung vorgeschriebenen Zeitfrist anverlangen; diese Verlängerung wird, wenn es statt findet, kontradiktorisch mit den Erben des Mannes oder nach ihrer gehörigen Berufung ausgesprochen.

Art. MCDLIX.

Die Wittwe, welche ihre Verzichtleistung nicht in

Anmerkungen.

Befugniß der Option so sehr in dem strengen Recht gegründet fand, daß er sogar jede Verzichtleistung darauf (Art. 1453 für nichtig erklärt In der That finden wir dies Recht in dem wesentlichen Unterschied der ehelichen Güter Gemeinschaft von jeder andern Gesellschaft begründet; der Mann ist allein unumschränkter Herr derselben; die Frau kann sich keinem seiner Akte widersetzen; nachdem sie ihre Mobiliarschaft und den Ertrag ihrer Immöbel in die Masse hergegeben hat beschränken alle ihre Ansprüche sich auf die Hofnung eines ungewissen Gewinns. Hätte sie aber die Befugniß nicht, auf die Gemeinschaft

der oben bestimmten Zeitfrist erklärt hat, ist der Befugniß, Verzicht zu leisten, darum nicht verlustig, wenn sie sich anderst in das Vermögen nicht eingemischt hat und ein Inventarium hat errichten lassen; sie kann bloß als gemeinschaftlich verfolgt werden, bis dahin sie Verzicht geleistet hat, und muß die, bis zu ihrer Verzichtleistung, gegen sie ergangenen Kösten tragen.

Sie kann gleichfalls nach Ablauf der vierzig Tage seit dem Abschluß des Inventariums, wenn dieses vor dem Ablauf der drei Monate geschlossen worden ist, verfolgt werden.

Art. MCDLX.

Diejenige Wittwe, welche einige Effekten der Gemeinschaft weggebracht oder verhehlt hat, muß, ihrer Verzichtleistung ohngeachtet, für gemeinschaftlich erklärt werden; ein gleiches gilt von ihren Erben.

Art. MCDLXI.

Wenn die Wittwe vor dem Ablauf der drei Mo-

Anmerkungen.

Verzicht zu leisten, so wäre auch ihre persönliches Vermögen ganz der Willkühr des Mannes Preiß gegeben, weil seine schlechte Verwaltung die Gläubiger in den Stand setzen würde, dasselbe anzugreifen. Wäre es aber nicht höchst ungerecht, wenn das Weib, welchem die Gesetze jeden Einfluß auf die gemeinschaftliche Verwaltung benommen haben, unter der Last verderblicher Operationen erdrückt werden könnte, welche es weder verhindern, noch leiten, noch verbessern kann.

Eben so wenig konnte dies Recht den Erben der Frau versagt werden; entweder sind es ihre Kinder, welche den besondern Schuß der Gesetze in Anspruch neh-

nate ſtirbt, ohne das Inventarium errichtet oder beendigt zu haben, ſo haben die Erben eine neue Zeitfriſt von drei Monaten, von dem Tage des Sterbfalls der Wittwe an zu rechnen, um das Inventarium zu errichten oder zu beendigen, und eine andre von vierzig Tagen, um, nach dem Schluſſe des Inventariums, (über die Annahme oder Verzichtleiſtung) zu berathſchlagen.

Wenn die Wittwe nach Beendigung des Inventariums ſtirbt, ſo haben ihre Erben eine neue Berathſchlagungs-Friſt von vierzig Tagen, von ihrem Sterbfall an zu rechnen.

Sie können, übrigens, in den oben vorgeſchriebenen Formen, auf die Gemeinſchaft Verzicht leiſten, und die Artickel 1458 und 1459 ſind auf ſie anwendbar.

Art. MCDLXII.

Die Verfügungen der Artickel 1456 und der folgenden ſind auf die Weiber von bürgerlich verſtor-

---

Anmerkungen.

men können; oder es ſind ſonſtige Verwandte, auf deren Vermögen der Mann oder ſeine Erben keineswegs Anſpruch machen können.

Das Recht der Annahme oder der Verzichtleiſtung iſt oft mit zwei verſchiedenen Intereſſen im Widerſpruch, dem der Erben des Mannes und dem der Gläubiger der Gemeinheit. Dieſe lezte beruhigt das Geſetz, indem es ihnen (Art. 1464) das Recht ertheilt, jede zu ihrem Nachtheil vorgenommene Verzichtleiſtung umzuſtoſſen; in Hinſicht auf die Erben haben vier, mit dem Recht der freien Wahl, verknüpfte Bedin-

benen Individuen, von dem Augenblick an, wo der bürgerliche Tod eingetreten ist, anwendbar.

Art. MCDLXIII.

Die geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Frau, welche die Gemeinschaft nicht in den drei Monaten und vierzig Tagen nach dem endlichen Ausspruch der Ehescheidung oder der Trennung, angenommen hat, wird dafür angesehen, als habe sie darauf Verzicht geleistet, wenn sie anderst nicht, während diese Zeitfrist noch lief, eine Verlängerung derselben kontradictorisch mit ihrem Manne oder nach dessen gehöriger Berufung, von den Gerichten erlangt hat.

Art. MCDLXIV.

Die Gläubiger der Frau können die Verzichtleistung, welche sie oder ihre Erben, um sie um ihre Forderungen zu betrügen, (en fraude de leurs cré-

---

Anmerkungen.

gungen, jeder misbräuchlichen Schmälerung oder Verzögerung ihrer Rechte vorgebeugt. 1) wenn die Frau sich in die gemeinschaftliche Masse eingemischt hat, verliert sie das Recht der Verzichtleistung. (1454) 2) sie verliert es, wenn sie, ohne Arglist von Seiten der Erben, sich als gemeinschaftlich dargestellt hat. (1455) 3) sie verliert es wenn sie Effecten der Masse weggeschaft oder verbehlt hat (1468) und endlich verliert sie es, wenn sie nach Ablauf von 3 Monaten kein Inventarium hat errichten lassen. (1456)

Der Art. 1463 erfordert noch eine Erklärung. Die Ehescheidung, selbst wenn sie gegen die Frau ausgesprochen worden ist, hindert die Theilung der Vortheile der Gemeinschaft nicht; diese Verfügung gründet sich darauf, daß hier nicht, wie im Falle des Art.

aces:) gemacht haben könnten, anfechten, und die Gemeinschaft in ihrem eignen Namen annehmen.

Art. MCDLXV.

Die Wittwe hat, sie mag nun die GüterGemeinschaft annehmen oder darauf Verzicht leisten, während den drei Monaten und vierzig Tagen, welche ihr zur Errichtung des Inventariums und als BerathschlagungsFrist bewilligt sind, das Recht, ihre Nahrung und die ihres HausGesindes von dem vorhandenen Vorrath zu nehmen, und in dessen Ermangelung mittelst eines Anlehns auf die gemeinschaftliche Masse aufzunehmen, unter der Bedingung, sich dieses Rechtes mit Mässigkeit zu bedienen.

Wenn sie während diesen Zeitfristen in einem Hause gewohnt hat, welches in die Gemeinschaft gehört oder den Erben des Mannes zugehört, so ist sie desfalls keinen Miethzins schuldig; und wenn die Ehegatten das Haus, welches sie zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft bewohnten, gemiethet hatten, so hat die Frau während derselben Zeitfrist zu der Zahlung

---

Anmerkungen.

399 des I Buchs von einer Liberalität die Rede ist, welche die Frau zu empfangen hat, sondern von einem Rechte, welches sie geltend macht, und welches bloß den Einschuß vorstellt, den sie in die Masse gethan hat. Der Fall der Auflösung der Gemeinschaft durch die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett ist jedoch von dem der Auflösung derselben durch den Tod eines der Ehegatten darin verschieden, daß in diesem lezten die Frau, welche in der gehöri-

des Miethzinses nichts beizutragen, welcher aus der Masse genommen werden muß.

Art. MCDLXVI

In dem Falle der Auflösung der Gemeinschaft durch den Tod der Frau können ihre Erben in denselben Zeitfristen und Formen, welche das Gesetz für die überlebende Frau vorgeschrieben hat, auf die Gemeinschaft Verzicht leisten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung der gemeinschaftlichen Masse nach der Annahme.

Art. MCDLXVII

Nach erfolgter Annahme der Gemeinschaft von Seiten der Frau oder ihrer Erben, wird auf folgende Weise das ActivVermögen getheilt und die Schulden und Lasten übernommen.

Anmerkungen.

gen Zeit ein Inventarium hat errichten lassen, das Recht, auf die Gemeinschaft Verzicht zu leisten, auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Bedenkzeit so lange behält, bis sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend die Gemeinschaft angenommen, oder zu einer Erklärung gezwungen worden ist, statt daß die geschiedene oder getrennte Frau gleich nach Ablauf der Bedenkzeit, wenn nicht während derselben eine Verlängerung erhalten hat, unbedingt, als habe sie die Gemeinschaft angenommen, angesehen wird.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1467 Das Gesetz müßte nunmehr in der doppelten Hypothese, daß die Frau die Gemeinschaft annehmen oder darauf Verzicht leisten würde, Regeln für jeden dieser Fälle aufstellen. Diese sind so

Erster Paragraph.

Von der Theilung des ActivVermögens.

Art. MCDLXVIII.

Die Ehegatten oder ihre Erben konferiren zu der Masse des wirklich vorhandenen Vermögens alles, was sie der Gemeinschaft als Ersatz oder Entschädigung schuldig sind, nach den hier oben im zweiten Abschnitte des ersten Theils des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln.

Art. MCDLXIX.

Jeder Ehegatte oder sein Erbe konferirt gleichfalls die Summen, welche aus der gemeinschaftlichen Masse genommen worden sind, oder den Werth der Güter, welche er daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe, oder um für sich persönlich ein gemeinschaftliches Kind auszustatten.

Anmerkungen.

einfach als möglich. Der gegenwärtige Abschnitt begreift diejenigen welche im Falle der Annahme eintreten. Der Fall der Verzichtleistung wird theils durch den vorhergehenden, theils durch den folgenden Abschnitt regulirt.

Erster Paragraph.

Zum Art. 1468 bis 1482) Dieser Abschnitt zerfällt natürlich in zwei Abtheilungen, weil zuerst der Activ- und der PassivBestand der gemeinschaftlichen Masse bestimmt werden und sodann zur Theilung derselben geschritten werden muß.

Die allgemeinen Regeln, welche schon für die Theilungen der Erbmassen aufgestellt worden sind, finden hier

Art. MCDLXX.

Jeder Ehegatte oder sein Erbe nimmt hierauf vorab aus der Masse des Vermögens

1) seine persönlichen Güter, welche nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, wenn sie in Natur vorhanden sind, oder die, welche aus deren Erlöß und an deren Stelle wieder angekauft worden sind;

2) den Kaufschilling derjenigen ihm gehörigen Immöbel, welche während der Gemeinschaft veräußert worden sind, der nicht wieder zu andern Acquisitionen an deren Stelle verwendet worden ist.

3) Die Entschädigungen, welche die Gemeinschaft ihm schuldig ist.

Art. MCDLXXI.

Die Zurücknahmen der Frau werden vor denen des Mannes bewerkstelligt.

Diese Zurücknahmen werden, in Hinsicht der Güter, welche nicht mehr in Natur vorhanden sind, zuerst mittelst des baaren Geldes, sofort mittelst der

Anmerkungen.

wieder ihre Anwendung (1476) Ehe zur Theilung geschritten werden kann, wird die gemeinschaftliche Masse durch die Kollationen, welche jeder der Ehegatten schulden mag, und die Vorabnahme desjenigen, was er daran zu fordern haben kann, gebildet. Die Regeln für diese Kollation und Rücknahme sind bloße Folgen und Entwickelungen der Verfügungen der vorhergehenden Abschnitte.

Mobiliarschaft und subsidiarisch mittelst der Immöbel der Erbschaft bewerkstelligt. In diesem leztern Fall wird der Frau und ihren Erben die Wahl der Immöbel gestattet.

Art. MCDLxXII.

Der Mann kann seine Zurücknahmen bloß aus dem, was zur gemeinschaftlichen Masse gehört, rücknehmen. Die Frau und ihre Erben hingegen haben das Recht, ihre Zurücknahmen im Falle der Unzulänglichkeit der gemeinschaftlichen Masse gegen das persönliche Vermögen des Mannes zu verfolgen.

Art. MCDLXXIII

Der Ersatz des Kaufschillings veräusserter persönlicher Güter und die sonstige Ersatzleistungen, welche die Gemeinschaft den Ehegatten schuldig ist, so wie die Ersatzleistungen und Entschädigungen, welche sie der Gemeinschaft schuldig sind, tragen kraft des Gesetzes, von dem Tage der Auflösung der Gemeinschaft an, Zinsen.

Anmerkungen.

Dem Weib werden vor dem Manne mehrere Begünstigungen zugesichert, deren Gerechtigkeit nicht wohl bestritten werden kann, wenn man seinen gänzlichen Ausschluß von allen Operationen des Mannes bedenkt. Die Frau wird nämlich berechtigt, dasjenige, was sie aus der gemeinschaftlichen Masse vorab zu erheben hat, vor demjenigen, was der Mann daraus zu beziehen hat, zu erheben; sie hat, wenn das baare Geld unddie Mobiliarschaft dazu nicht hinreichen, die Wahl unter den Immöbeln der Gemeinschaft, (Art. 1471) und im Falle der Unzulänglichkeit dieser leztern hat

Art. MCDLXXIV.

Sobald jeder der beiden Ehegatten alles, was ihm vorab gebührt, aus der Masse erhalten hat, wird der Ueberrest zu gleichen Hälften zwischen den Ehegatten oder ihren Stellvertretern getheilt.

Art. MCDLXXV.

Wenn die Erben der Frau in ihren Entschlüssen getrennt sind, so daß der eine die Gemeinschaft angenommen hat, und der andere darauf verzichtet hat, so kann derjenige, welcher sie angenommen hat, von den Gütern, welche ins Looß der Frau fallen, nur seinen Viril-ErbAntheil nehmen.

Der Ueberrest verbleibt dem Manne, welcher gegen den verzichtleistenden Erben mit der Verbindlichkeit belastet bleibt, in ihm diejenige Rechte anzuerkennen, welche die Frau im Falle der Verzichtleistung hätte geltend machen können, allein gleichfalls bloß bis zum Betrag der ViriliErb-Portion des Verzichtleistenden.

Anmerkungen.

sie sogar das Recht, sich an dem persönlichen Vermögen des Mannes zu ergreifen, (1472) statt daß dieser für das, was er zu beziehen hat, sich nur an der gemeinschaftlichen Masse ergreifen, und nie das persönliche Vermögen der Frau angreifen kann.

Der Art. 1475 macht einer Verschiedenheit der Jurisprudenz ein Ende, welche die getheilte Meinungen der geschätztesten Commentatoren noch zweifelhafter machte. Wie sollte es in dem Falle gehalten werden, wenn einer oder einige Erben der Frau

Art. MCDLXXVI.

Die Theilung der gemeinschaftlichen Masse ist, übrigens, in Hinsicht auf ihre Formen, die öffentliche Versteigerung der Immöbel, wenn sie statt findet, die Wirkungen der Theilung, die daraus herfliessende Gewährleistung, und die Herausgabe zur Gleichstellung der Lose, allen den Regeln unterworfen, welche im Titel: von den Erbschaften, für die Theilung unter Mit-Erben vorgeschrieben sind.

Art. MCDLXXVII.

Derjenige der Ehegatten, welcher einige der Gemeinschaft angehörige Effekten weggeschafft oder verhehlt hätte, ist seines Antheils an diesen Effekten beraubt.

Art. MCDLXXVIII.

Wenn, nach vollbrachter Theilung, einer der beiden Ehegatten persönlicher Gläubiger des andern bleibt, weil z. B. der Kaufschilling eines ihm gehörigen Gutes zur Zahlung einer persönlichen Schuld des andern Ehegatten verwendet worden ist, oder aus

---

Anmerkungen.

die Gemeinschaft angenommen, und die andern darauf verzichtet hatten? Lebrün glaubte daß durch Anwendung des Zuwachs-Rechtes der Antheil der Verzichtleistenden den übrigen Erben zuwachsen mußte. Pothier aber, dessen Meinung das neue Gesetz angenommen hat, glaubte, daß dieses Recht hier keine Anwendung finden könnte, weil der Erbe der Frau

welcher andern Ursache die Forderung auch herrühren mag, so kann er diese Forderung sowohl gegen den, diesem in der gemeinschaftlichen Masse anerfallenen Antheil, als auch gegen dessen persönliches Vermögen geltend machen.

Art. MCDLXXIX.

Die persönlichen Forderungen, welche ein Ehegatte an dem andern zu machen hat, tragen bloß von dem Tage der gerichtlichen Klage an Zinsen.

Art. MCDLXXX.

Die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern gemacht haben kann, werden nur aus dem Antheil des Schenkgebers an der gemeinschaftlichen Masse und aus seinem persönlichen Vermögen vollstreckt.

Art. MCDLXXXI.

Die Kösten der Trauer der Frau (le deuil) fallen den Erben des verstorbenen Mannes zur Last.

Der Betrag dieser Kösten wird nach den Vermögens-Umständen des Mannes regulirt.

Sie werden der Frau sogar auch dann geschuldet, wenn sie auf die Gemeinschaft Verzicht leistet.

Anmerkungen.

keineswegs auf deren Erbschaft (indem er sonst nicht mehr unter ihre Erben gezählt werden könnte) sondern bloß auf die Gemeinschaft Verzicht leistet; der Antheil der Frau in der Gemeinschaft ist theilbar; die Frau hatte das Recht darauf Verzicht zu leisten oder ihn anzunehmen; ihre Erben haben beide Rechte

§. II.

Von dem Passiv-Bestand der Gemeinschaft und dem Beitrag zu den Schulden.

Art. MCDLXXXII.

Die Schulden der Gemeinschaft fallen jedem der Ehegatten oder ihren Erben zur Hälfte zur Last. Die Kösten der Siegel-Anlegung, des Inventariums, des Verkaufs der Mobiliarschaft, der Liquidation, der öffentlichen Versteigerung oder der Theilung gehören unter diese Schulden.

Art. MCDLXXXIII.

Die Frau ist, sowohl in Hinsicht auf den Mann, als in Hinsicht auf die Gläubiger zu Zahlung der Schulden der Gemeinschaft, nicht weiter als bis zur

---

Anmerkungen.

aus; die Annahme des einen bringt für seinen Antheil alle Wirkungen der Annahme von Seiten der Frau, die Verzichtleistung des andern alle Wirkungen einer Verzichtleistung von ihrer Seite hervor; sein Antheil fällt dem Manne zu, weil die Verzichtleistung der Frau dieses Resultat erzeugt haben würde. Nachdem auf diese Art die Masse der Gemeinschaft mittelst der Collation und der Zurücknahmen gebildet worden, wird zu ihrer Theilung in zwei gleiche Hälften geschritten.

Zweiter Paragraph.

Art. 1482 bis 1492. Die Schulden der Gemeinschaft werden wie das Activ-Vermögen, in zwei gleiche Theile getheilt. Nur ist zu bemerken daß dem Artikel 1483 zufolge die Frau in keinem Falle einen höhern Betrag von Schulden als den ihres Gewinnstes in der Gemeinschaft zu zahlen verbunden ist, vorausgesetzt jedoch, daß sie ein getreues Inventarium hat er-

Konkurrenz ihres Gewinstes an derselben verbunden; wenn anderst ein getreues und aufrichtiges Inventarium vorhanden ist, und sie sowohl über das, was im Inventarium eingeführt ist, als über das, was ihr in der Theilung zugefallen ist, Rechnung ablegt.

Art. MCDLXXXIV.

Der Mann haftet für die Gesammtsumme der von ihm zur Last der Gemeinschaft kontrahirten Schulden, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Frau oder ihre Erben für die Hälfte dieser Schulden.

Art. MCDLXXXV.

Er haftet nur für die Hälfte der persönlichen Schulden der Frau, welche nachher der Gemeinschaft zur Last gefallen sind.

Art. MCDLXXXVI.

Die Frau kann für die Gesammtsumme der Schulden verfolgt werden, welche von ihr allein herrüh-

---

Anmerkungen.

richten lassen, und alles was darinn enthalten ist, so wie alles was ihr in der Theilung zugefallen ist, verrechnet; diese Verfügung gewährt der Frau eine neue Schutzwehr gegen die schlechte Verwaltung des Mannes, der allein für dieselbe verantwortlich bleibt.

Man hat, bei den Verfügungen dieses Paragraphs, die Rechte, welche die Ehegatten gegeneinander haben können, sorgfältig von den Rechten der Gläubiger gegen beide Ehegatten zusammen oder gegen jeden insbesondere unterschieden. Wenn nach vollendeter Theilung der eine Ehegatte persönlicher Gläubiger des andern bleibt, so kann er seine Rechte gegen den dem

ren, und in die Gemeinschaft gefallen waren, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Mann oder seine Erben für die Hälfte dieser Schulden.

Art. MCDLXXXVII.

Die Frau kann, selbst wenn sie sich persönlich für eine Schuld der Gemeinschaft verbindlich gemacht hatte, bloß für die Hälfte dieser Schuld verfolgt werden, wenn anderst die Verpflichtung nicht solidarisch ist.

MCDLXXXVIII.

Wenn die Frau auf eine Schuld der Gemeinschaft mehr, als ihre Hälfte bezahlt hat, so hat sie kein Recht, das Ueberbezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern, wenn anderst die Quittung nicht ausdrücklich sagt, daß dasjenige, was sie bezahlt hat, für ihre Hälfte war.

Anmerkungen.

schuldigen Ehegatten zugefallenen Antheil an der Gemeinschaft, so wie gegen dessen persönliches Vermögen verfolgen. Allein dies gegenseitige Recht ist immer den Rechten der Gläubiger untergeordnet, deren es vier Klassen giebt 1) Gläubiger der Gemeinschaft, welchen beiden Ehegatten persönlich und solidarisch verpflichtet sind, 2) Gläubiger der Gemeinschaft, welchen bloß der Mann verpflichtet ist, 3) persönliche Gläubiger des Mannes, 4) persönliche Gläubiger der Frau. Die Frau bleibt, selbst wenn sie sich persönlich verpflichtet hat, immer nur für die Hälfte der Schulden, und für diese Hälfte nur bis zur Konkurrenz ihres Gewinnes verhaftet, es sey dann, daß die von ihr mit ihrem Manne eingegangene Verpflichtung so-

Art. MCDLXXXIX.

Derjenige der beiden Ehegatten, der sich durch die Würkung eines, gegen ein, ihm in der Theilung zugefallenes Immöbel, geltend gemachten Hypothekar-Rechtes für die Gesammtsumme eine Schuld, die auf der Gemeinschaft haftet, verfolgt sieht, hat für die Hälfte dieser Schuld von Rechtswegen seinen Rückgriff gegen den andern Ehegatten oder dessen Erben.

Art. MCDXC.

Die vorhergehenden Verfügungen hindern nicht, daß durch die Theilung dem einen, oder dem andern der Mittheilenden die Verpflichtung auferlegt werde, einen andern aliquoten Theil der Schulden, als die Hälfte, zu zahlen, oder selbst die, sie ganz abzutragen.

Anmerkungen.

lidarisch wäre, oder daß kein Inventarium errichtet worden wäre, in welchen Fällen der Gläubiger sie zur Zahlung der ganzen Schuld erhalten kann vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen ihren Mann oder seine Erben. Das gleiche gilt von ihren persönlichen Gläubigern, ihre Forderungen mögen nun schon früher als die Ehe bestanden haben, und durch diese in die Gemeinschaft gekommen sind, oder auf Erbschaften haften, welche der Frau während der Ehe zugefallen sind. Diese lezte kann, vorbehaltlich ihres Rückgriffs für das, was sie über ihren Antheil bezahlt, zu Zahlung des Ganzen angehalten werden. Wenn sie übrigens auf solche Schulden, deren Hälfte ihr bloß zur Last fällt, ohne Irrthum mehr als diese Hälfte bezahlt, so kann sie vorbehaltlich jedoch ihres Rückgriffs das Zuvielbezahlte von dem Gläubiger nicht zurückfordern.

So oft einer der MitTheilenden auf die Schulden der Gemeinschaft mehr als den Antheil, wozu er verbunden war, bezahlt hat, findet der Rückgriff desjenigen, der zuviel bezahlt hat, gegen den andern Statte.

Art. MCDXCI.

Aber was hier oben in Hinsicht auf den Mann oder die Frau gesagt ist, findet auch in Hinsicht auf die Erben des einen oder der andern statt; und diese Erben können dieselbe Rechte geltend machen, und sind denselben Ansprüchen unterworfen, wie der Ehegatte, den sie vorstellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft, und von ihren Wirkungen.

Art. MCDXCII.

Die Frau, welche auf die Gemeinschaft Verzicht leistet, verliert alles und jedes Recht auf das zur

---

Anmerkungen.

Der Mann kann für solche Schulden, die von seiner Frau herrühren, gleichfalls bloß zur Zahlung seiner Hälfte angehalten werden, wenn sie gleich in die Gemeinschaft gekommen sind, weil sie ein directes und hinlängliches Klagrecht gegen die Frau selbst gewähren. Die Zahlung aller andern, von ihm zur Belastung der Gemeinschaft kontrahirten Schulden, kann aber ganz gegen ihn verfolgt werden, und zwar nicht allein gegen seinen Antheil in der Gemeinschaft sondern sogar auch gegen sein persönliches Vermögen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Frau oder ihre Erben, und zwar alles aus dem Grundsatz, daß die ganze Verantwortlichkeit der von ihm allein geführten Verwaltung auch ihm allein obliegt.

Gemeinschaft gehörige Vermögen, und sogar auf die Mobiliarschaft, welche sie in dieselbe gebracht hat.

Sie nimmt bloß die Leinwand und die Kleidungsstücke, die zu ihrem persönlichen Gebrauche dienen, daraus zurück.

Art. MCDXCIII.

Die Verzicht leistende Frau hat das Recht, folgendes zurückzunehmen:

1) die ihr zugehörigen Immöbel, wenn sie in Natur vorhanden sind, oder das Immöbel, welches an deren Stelle mit deren Kaufschilling angekauft worden ist.

2) Den Kaufschilling ihrer veräusserten Immöbel, der nicht wieder zu neuen Acquisitionen verwendet und dessen Verwendung nicht auf oben vorgeschriebene Art angenommen worden ist.

3) Alle Entschädigungen, welche die Gemeinschaft ihr schuldig sein mag.

Art. MCDXCIV.

Die Frau, welche Verzicht geleistet hat, ist von

Anmerkungen.

Sechster Abschnitt.

Zum Art. 1492 bis 1497. Noch einfacher als im Falle der Annahme der Gemeinschaft von Seiten der Frau sind die Regeln, welche im Falle ihrer Verzichtleistung eintreten. Die Frau wird durch dieselbe der Gemeinschaft fremd; sie hat keinen Anspruch auf die Güter zu machen, woraus sie besteht, selbst nicht auf das was sie hineingegeben hat, allein sie hat auch

jedem Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Hinsicht auf den Mann als in Hinsicht auf die Gläubiger befreit. Sie bleibt jedoch diesen verhaftet, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Manne verpflichtet hat, oder wenn die Schuld, ehe sie eine Schuld der Gemeinschaft geworden ist, ursprünglich von ihr herrührte; alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Mann oder seine Erben.

Art. MCDXCV.

Sie kann alle hier oben bestimmte Klagen und Zurücknahmen sowohl gegen die gemeinschaftliche Masse als gegen das persönliche Vermögen des Mannes verfolgen.

Ihre Erben haben das nämliche Recht, mit Ausnahme dessen, was die Vorabzurücknahme der Leinwand uud Kleidungsstücke, so wie die Wohnung und den Unterhalt während der zu Errichtung des Inventariums und als Berathschlagungs-Frist gestatteten Zeit betrifft, welche Rechte bloß der überlebenden Frau persönlich zustehen.

Anmerkungen.

zu ihren Lasten und Schulden nichts beizutragen. Bloß sie persönlich behält das Recht, ihre Kleidungsstücke und die Leinwand zu ihrem Gebrauch zurückzunehmen; allein sie und ihre Erben behalten das Recht, alles was ihr persönlich angehört, nämlich, ihre Immöbel, wenn sie in Natur vorhanden sind, die welche an die Stelle deren, die veräussert worden, angekauft worden sind, den Kaufschilling der ersten selbst wenn er nicht wieder angelegt worden ist, und endlich ihre Entschädigungen, d. h. den Ersatz dessen, was sie aus ihrem

Verfügung, in Betreff der gesetzlichen Gemeinschaft, wenn einer der Ehegatten, oder beide, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Art. MCDXCVI.

Alles, was hier oben verordnet ist, muß auch selbst dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten oder alle beide Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Wenn jedoch die Vermischung der Mobiliarschaft und der Schulden zu Gunsten eines der Ehegatten einen grössern Vortheil hervorbringen sollte, als der durch den Art. 1098 im Titel: von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten, ermächtigt ist, so steht den Kindern erster Ehe des andern Ehegatten eine Klage auf Verminderung dieses Vortheils zu.

Anmerkungen.

persönlichen Vermögen in die Gemeinschaft gegeben, zurückzufordern, und diese Ansprüche sowohl gegen die Gemeinschaft als gegen das persönliche Vermögen ihres Mannes zu verfolgen.

Noch hat das Gesetz durch zwei Verfügungen für die Würde der Ehe und die Sicherstellung der Rechte der Gläubiger gesorgt; für die erste, indem es der Wittwe während der Dauer der gesetzlichen Fristen freie Wohnung, freie Nahrung und Trauerkleider zuerkennt, (Art. 1465, 1481) für die letzte, indem es denen, welchen die Frau persönlich verpflichtet ist, das Recht ertheilt, ihre Ansprüche gegen das Vermögen derselben zu verfolgen, vorbehaltlich des Rückgriffs der Frau gegen den Mann oder dessen Erben.

Zweiter Theil.

Von der konventionellen GüterGemeinschaft, und von den Uebereinkünften, wodurch die gesetzliche Gemeinschaft modifizirt, oder selbst ausgeschlossen werden kann,

Art. MCDLXCVII.

Es steht den Ehegatten frei, die gesetzliche Gemeinschaft durch Verträge jeder Art zu modifiziren, wenn sie nur den Artickeln 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht zuwiederlaufen.

Die vorzüglichsten Modifikationen sind diejenigen, welche durch eine oder die andre der folgenden Stipulationen eintreten; wann man nämlich festsetzt

1) daß die Gemeinschaft bloß die Errungenschaft begreifen soll.

2) daß die gegenwärtige oder zukünftige Mobiliarschaft gar nicht oder bloß zum Theil in die Gemeinschaft kommen soll.

3) Daß die Gemeinschaft alle oder einen Theil der gegenwärtigen oder zukünftigen Immöbel dadurch, daß man sie den Möbeln gleichstellt, begreifen soll.

Anmerkungen.

Zweiter Theil.

Zum Art. 1497. Indem das Gesetz in diesem zweiten Theil mehrere Modifikationen der legalen Gemeinschaft besonders abhandelt, hat es keineswegs den Zweck gehabt, alle Gattungen solcher Stipulationen zu begreifen, welche bloß von dem menschlichen Willen abhangen. Dieser Theil gehörte also nicht

4) Daß jeder der Ehegatten insbesondere seine, der Ehe vorherige Schulden bezahlen soll.

5) Daß die Frau, im Falle der Verzichtleistung, ihr Eingebrachtes frei und ohne Schulden zurücknehmen soll.

6) Daß der Ueberlebende irgend einen Ertrag zum voraus erhalten soll.

7) Daß die Ehegatten ungleiche Theile erhalten sollen.

8) Daß eine Gemeinschaft unter einem Universaltitel zwischen ihnen bestehen soll.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist.

Art. MCDXCVIII.

Wenn die Ehegatten stipuliren, daß bloß die Er-

Anmerkungen.

nothwendig in den Plan. Der Gesetzgeber, nachdem er die Regeln der legalen Gemeinschaft aufgestellt hatte, hätte sich beschränken können, dem Willen der Kontrahenten die konventionelle Gemeinschaft ohne weiteren Leitfaden zu überlassen. Allein er hat geglaubt, daß es seiner Sorgfalt doch angemessen wäre, ohne diesen Willen zu beschränken, sich insbesondere mit gewissen Modifikationen zu beschäftigen, welche am gebräuchlichsten sind und in mehreren Theilen des Reichs täglich vorkommen. Diese werden in diesem Artickel aufgezählt. Eine jede derselben macht den Gegenstand eines besondern Abschnitts aus, und wir bemerken hier nur soviel, daß die sieben Ersten Beschränkungen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft enthalten, die achte aber ihm eine grössere Ausdehnung giebt.

rungenschaft gemeinschaftlich sein soll, so wird dafür erachtet, als hätten sie sowohl die gegenwärtigen und zukünftigen Schulden eines Jeden, als ihre gegenseitige, gegenwärtige und zukünftige, Mobiliarschaft von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In diesem Fall beschränkt sich die Theilung, nachdem vorerst jeder der Ehegatten sein, gehörig erwiesenes eingebrachtes, Vermögen voraus erhoben hat, auf die von den Ehegatten während der Ehe, von jedem insbesondere oder gemeinschaftlich gemachte Acquisitionen, welche entweder von ihrer gemeinschaftlichen Industrie, oder von den Ersparnissen herrühren, welche aus den Früchten und Einkünften der Güter beider Ehegatten gemacht worden sind.

Art. MCDXCIX.

Wenn die, zur Zeit der Ehe vorhandene oder seitdem zugefallene Mobiliarschaft nicht durch ein Inventarium, oder ein Verzeichniß in gehöriger Form konstatirt worden ist, so wird sie als Errungenschaft betrachtet.

Anmerkungen.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1498 bis 1499. Die einzelnen Verfügungen dieser Abschnitte sind hier keiner Analyse empfänglich; denn es kommt hier nicht darauf an, ein System zu erklären; sie enthalten bloß eine Folge von Vorschlägen, welche äusserst verschieden, wie der menschliche Wille, oft wiedersprechend und von einander unabhängig sind. Der Gesetzgeber hat bloß Sorge getragen, seine Vorschläge jedesmal mit der Si-

Zweiter Abschnitt.

Von der Klausel, wodurch die Mobiliarschaft ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Art. MD.

Die Ehegatten können alle ihre gegenwärtige und zukünftige Mobiliarschaft von der Gemeinschaft ausschliessen.

Wenn sie stipuliren, daß sie gegenseitig dieselbe bis zur Konkurrenz einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Werthes in die Gemeinschaft hingeben, so wird schon dadurch allein, dafür gehalten, als hätten sie sich den Ueberschuß vorbehalten.

Art. MDI.

Eine solche Klausel macht den Ehegatten zum Schuldner der Gemeinschaft für die Summe, die er hinein zu geben versprochen hat, und er ist verbunden zu beweisen, daß er sie wirklich eingebracht hat.

Art. MDII.

Das Einbringen derselben wird, was den Mann betrifft, hinlänglich durch die im EheKontrakt ent-

---

Anmerkungen.

tuation, worauf sie sich beziehen, in Harmonie zu bringen.

So wird im Falle dieses Abschnitts beim Abschluß der Ehe nichts in die Gemeinschaft gebracht; man theilt daher auch bloß was während derselben errungen worden; die Schulden sind nicht gemeinschaftlich, eben so wenig als die Mobiliarschaft, wenn anderst der Ursprung dieser lezten durch ein Inventarium oder ein Verzeichniß in gehöriger Form erwiesen ist.

haltene Erklärung erwiesen, daß seine Mobiliarschaft diesen Werth hat.

In Hinsicht auf die Frau wird dasselbe hinlänglich durch eine, ihr oder denen, welche sie ausgestattet haben, von ihrem Manne ertheilte Quittung erwiesen.

Art. MDII.

Jeder der Ehegatten hat das Recht, bei Auflösung der Gemeinschaft den Werth von demjenigen Betrag zurück zu nehmen und voraus zu erheben, um welchen die von ihm in die Ehe gebrachte oder ihm seitdem zugefallene Mobiliarschaft den Einschuß übersteigt, den er in die Gemeinschaft zu machen hatte.

Art. MDIV.

Die Mobiliarschaft, welche jedem der Ehegatten während der Ehe zufällt, muß durch ein Inventarium beurkundet werden.

Der Mann kann, wenn kein Inventarium über das ihm zugefallene Mobiliar-Vermögen, und kein

---

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1500 bis 1505. Eben so einfach sind die Verfügungen dieses Abschnitts. Das Mobiliar-Vermögen kann ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Wird es ganz ausgeschlossen, so fallen alle Schwierigkeiten weg. Wird hingegen stipulirt, daß jeder der Ehegatten nur eine bestimmte Summe oder Möbel für einen gewissen Werth in die Gemeinschaft bringen soll, so bleibt jeder für diese Summe Schuldner der Gemeinschaft, bis dahin er bewiesen hat, daß er sie auch wirklich in dieselbe hingegeben hat; hat er mehr als diesen Betrag hingegeben, so nimmt er bei der Theilung

Titel, der dazu geeigenschaftet wäre, um dessen Konsistenz und Werth, nach Abzug der Schulden, zu erweisen, vorhanden ist, dasselbe nicht zurücknehmen.

Wenn aber über der Frau zugefallenes MobiliarVermögen kein Inventarium vorhanden ist, so muß diese, oder ihre Erben, zugelassen werden, den Werth dieser Mobiliarschaft entweder durch Titel, oder durch Zeugen, oder auch selbst durch den öffentlichen Ruf zu erweisen.

Dritter Abschnitt.

Von der Klausel der Mobilarisirung.

Art. MDV.

Wenn beide oder einer der Ehegatten alle oder einen Theil ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Immöbel in die Gemeinschaft geben, so heißt diese Klausel Mobilarisirung.

Art. MDVI.

Die Mobilarisirung kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Anmerkungen.

den Ueberschuß voraus zurück. Die Mobiliarschaft, welche einem der Ehegatten während der Ehe zufällt, muß inventarisirt werden; im UnterlassungsFall wird das, was dem Manne anerfallen ist, unbedingt als Errungenschaft betrachtet; die Frau aber kann zum Beweiß ihres Werthes zugelassen werden.

Noch muß man nicht aus den Augen verlieren, daß der Ausdruck Mobiliarschaft hier alles MobiliarVermögen, Kapitalien, Möbel ꝛc. begreift.

Dritter Abschnitt.

1505 bis 1510. Die Mobilarisirung ist eine Fiktion

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dies oder jenes Immöbel, ganz oder bis zu einem gewissen Betrag, als Möbel angesehen haben will und in die Gemeinschaft hingiebt.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte bloß erklärt hat, daß er seine Immöbel, bis zur Konkurrenz einer gewissen Summe, in die Gemeinschaft einbringe.

Art. MDVII

Die bestimmte Mobilarisirung hat die Wirkung, daß sie das Immöbel, oder die Immöbel, welche sie betrifft, zu Gütern der Gemeinschaft, wie die Möbel selbst, macht.

Wenn ein oder alle Immöbel der Frau ganz mobilarisirt sind, so kann der Mann darüber, wie über alle andre Effecten der Gemeinschaft verfügen, und sie ganz veräussern.

Wenn ein Immöbel bloß für eine gewisse Summe mobilarisirt ist, so kann der Mann es nicht anderst als mit Einwilligung der Frau veräussern; allein er kann es, jedoch bloß bis zur Konkurrenz des mobilarisirten Antheils, ohne ihre Einwilligung hypotheziren.

Anmerkungen.

des Gesetzes, wodurch die Ehegatten eine bestimmte Summe in die Gemeinschaft bringen können, welche entweder auf ein bestimmtes Immöbel oder auf alle Immöbel im Allgemeinen aufgenommen werden kann.

Art. MDVIII.

Die unbestimmte Mobilarisirung übertragt der Gemeinschaft das Eigenthum derjenigen Immöbel, welche sie betrifft, nicht; ihre Wirkung beschränkt sich darauf, daß sie den Ehegatten, welcher sie bewilligt hat, verpflichtet, bei Auflösung der Gemeinschaft, einige seiner Immöbel, bis zur Konkurrenz der von ihm versprochenen Summe, in der gemeinschaftlichen Masse begreifen zu lassen.

Der Mann kann die Immöbel, auf welchen eine unbestimmte Mobilarisirung haftet, wie im vorhergehenden Artikel, weder ganz noch zum Theil ohne Einwilligung seiner Frau veräussern; aber er kann sie bis zur Konkurrenz dieser Mobilarisirung hypotheziren.

Art. MDIX.

Jedem Ehegatte, der ein Grundstück mobilarisirt hat, steht bei der Theilung die Befugniß zu, es für sich zu behalten, indem er es in dem Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil voraus aufrechnet; seine Erben haben dasselbe Recht.

Anmerkungen.

Sie hat die Wirkung, das damit belegte Immöbel, bis zur Konkurrenz der Möbilarisirung, der Mobiliarschaft gleich zu stellen. Hat daher die Frau ein Immöbel ganz hingegeben, es ganz der Mobiliarschaft gleichgesetzt, so kann auch der Mann dasselbe, wie jedes andre Mobilarstück veräussern; hat sie es aber bloß bis zum Ertrag einer gewissen Summe mobilarisirt, so kann er es ohne ihre Einwilligung

Vierter Abschnitt.

Von der Klausel der Schulden-Abtheilung.

Art. MDX.

Die Klausel, wodurch die Ehegatten stipuliren, daß jeder von ihnen seine persönliche Schulden insbesondere bezahlen soll, verpflichtet sie, sich bei der Auflösung der Gemeinschaft gegenseitig die Schulden zu vergüten, welche erwiesener Maasen von der Gemeinschaft zur Entlastung desjenigen Ehegatten, welcher sie schuldig war, bezahlt worden sind. Diese Verpflichtung bleibt dieselbe, es mag nun ein Inventarium errichtet worden sein, oder nicht: allein wenn die von den Ehegatten beigebrachte Mobiliarschaft nicht durch ein, der Ehe vorheriges, Inventarium oder authentisches Verzeichniß konstatirt worden ist, so können die Gläubiger des einen oder des andern Ehegatten, ohne Rücksicht auf irgend einen Unterschied (distinction) den man geltend machen könnte, zu nehmen, ihre Zahlung ge-

---

Anmerkungen.

nicht veräussern, sondern bloß diese Summe darauf aufsprechen, so wie auch jede unbestimmte Mobilarisirung die Gemeinschaft nicht zur Eigenthümerin der damit belegten Immobel macht.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1510 bis 1514. Die Klausel der Schulden-Trennung befreit das Eingebrachte der Ehegatten wohl von der Zahlung der Schulden, welche vor der Ehe kontrahirt worden sind, nicht aber von der der laufenden Zinsen und Rückstände, weil die Gemein-

gen die, nicht inventarisirte Mobiliarschaft, wie gegen alles übrige gemeinschaftliche Vermögen, verfolgen.

Dasselbe Recht haben die Gläubiger gegen die Mobiliarschaft, welche den Ehegatten während der Gemeinschaft zugefallen sein mag, wenn ihr Bestand ebenwohl nicht durch ein Inventarium, oder authentisches Verzeichniß beurkundet worden ist.

Art. MDXI.

Wenn die Ehegatten eine gewisse Summe, oder ein bestimmtes Stück in die Gemeinschaft einbringen, so führt dieses Einbringen die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß dasselbe mit keinen, der Ehe vorherigen, Schulden beschwert ist; und der Ehegatte, der allenfalls darauf schuldig wäre, muß dem andern alle die Schulden vergüten, wodurch das, was er einzubringen versprochen hatte, vermindert werden könnte.

Art. MDXII.

Die Klausel der SchuldenAbtheilung verhindert nicht, daß die seit dem Abschluß der Ehe laufende Zinsen und Rückstände der Gemeinschaft zur Last fallen.

Anmerkungen.

schaft auch die laufenden Einkünfte bezieht. In diesem Falle haben sich die Ehegatten nach Auflösung der Gemeinschaft über die von derselben für jeden von ihnen bezahlten Schulden zu berechnen; diese kompen-

Art. MDXIII.

Wenn die Gemeinschaft für Schulden eines der Ehegatten angegriffen wird, der im EheKontrakt aller, der Ehe vorherigen, Schulden frei und ledig erklärt worden ist, so ist sein Mitgatte zu einer Entschädigung berechtigt, welche entweder aus dem Antheile, welcher dem schuldigen Ehegatten an der gemeinschaftlichen Masse zukommt, oder aus dem persönlichen Vermögen des besagten Ehegatten genommen wird; und im Fall der Unzulänglichkeit kann diese Entschädigung sogar, mittelst einer Klage auf Gewährleistung, gegen den Vater, die Mutter, den Aszendenten oder den Vormund verfolgt werden, welche den schuldigen Ehegatten für schuldenfrei erklärt haben.

Der Mann kann diese Klage auf Gewährleistung sogar während der Dauer der Gemeinschaft anstellen, wenn die Schuld von der Frau herrührt; vorbehaltlich des Rückersatzes, welchen die Frau, oder ihre Erben, in diesem Falle nach Auflösung der Gemeinschaft, den Gewährsleuten schuldig ist.

Anmerkungen.

siren sich natürlich, der Ueberschuß muß aber vergütet werden. Diese Klausel kann jedoch dann die Rechte der Gläubiger gegen das MobiliarVermögen der Ehegatten nicht schmälern, wenn diese unterlassen haben, auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art und Weise zu beurkunden, welcher Theil derselben in die Ehe eingebracht, und welcher in derselben erworben ist, welcher in die gemeinschaftliche Masse gehört, und welcher PrivatEigenthum der Ehegatten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von der, der Frau bewilligten Befugniß, ihr Eingebrachtes Schulden- und Lastenfrei zurückzunehmen.

Art. MDXIV.

Die Frau kann sich ausbedingen, daß sie im Falle der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft das, was sie entweder zur Zeit der Ehe oder seitdem eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen berechtigt sein soll; allein diese Stipulation läßt sich weder auf Gegenstände ausdehnen, welche nicht ausdrücklich in derselben angeführt sind, noch zum Vortheile von andern, als den darinn benannten, Personen geltend machen.

So erstreckt sich die Befugniß, die Mobiliarschaft zurückzunehmen, welche die Frau zur Zeit des Abschlusses der Ehe eingebracht hat, nicht auf die, welche ihr während der Ehe zugefallen sein mag.

So erstreckt sich die Befugniß, welche der Frau bewilligt ist, nicht auf die Kinder; und die, welche der Frau und den Kindern zugestanden ist, nicht auf ihre Erben in aufsteigender oder der Seiten-Linie.

In keinem Falle kann das Eingebrachte anderst, als nach Abzug der persönlichen Schulden der Frau, welche die Gemeinschaft allenfalls bezahlt haben könnte, zurückgenommen werden.

Anmerkungen.

Fünfter Abschnitt.

Zum Art. 1514. Durch die in diesem Abschnitt vor-

Sechster Abschnitt.

Von der Clausel, welche einem der Ehegatten einen gewissen Betrag zum Voraus bewilligt.

Art. MDXV.

Die Clausel, wodurch der überlebende Ehegatte berechtigt wird, vor jeder Theilung, eine gewisse Summe, oder eine gewisse Quantität von Mobiliar-Effecten in Natur, vorab zu nehmen, giebt der überlebenden Frau nur dann ein Recht zu dieser Vorausnahme, wenn sie die Gemeinschaft annimmt, es sey dann, daß der Ehevertrag ihr dieses Recht selbst im Falle der Verzichtleistung vorbehalten hätte.

Den Fall eines solchen Vorbehalts ausgenommen, kann die Vorausnahme nur aus der zu theilenden Masse bewerkstelligt werden, und kann nicht gegen das persönliche Vermögen des vorher verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden.

Anmerkungen.

gesehene Stipulation, zieht die Frau im Falle die Gemeinschaft erwirbt, ihre Hälfte an dem Gewinst, und tragt, wenn sie verliert, gar keinen Schaden, indem sie sogar ihren Einsatz in die Gesellschaft zurückzieht. Bloß die Begünstigung der Ehen konnte den Gesetzgeber bestimmen, einen Vertrag zu erlauben, der den ersten Grundsätzen jeder Gesellschaft so sehr zuwiederläuft. Auch muß derselbe strictissime ausgelegt werden, was man im Französischen unter dem Ausdruck: il est de droit très étroit versteht.

Sechster Abschnitt.

Zum Art. 1515 bis 1520. Die Verfügungen dieses Abschnitts sind so bestimmt, daß jede Bemerkung

Art. MDXVI.

Diese Vorausnahme wird nicht als ein solcher Vortheil, der den Formalitäten einer Schenkung zwischen Lebenden unterworfen wäre, sondern als eine Clausel des EheVertrags angesehen.

Art. MDXVII.

Der natürliche oder bürgerliche Tod giebt zur wirklichen Vorausnahme (des bedungenen Antheils) statt.

Art. MDXVIII.

Wenn die Auflösung der Gemeinschaft durch Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett statt findet, so muß der zum Voraus bedungene Antheil nicht gleich auf der Stelle ausgeliefert werden; allein derjenige Ehegatte, der entweder die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erwirkt hat, behält sein Recht auf die Vorausnahme, für den Fall, daß er den andern überleben sollte. Hat die Frau die Scheidung oder Trennung erwirkt, so verbleibt jedoch die Summe, oder die Sache, wel-

---

Anmerkungen.

überflüssig scheint. Man muß nur nicht auser Acht lassen, daß im Falle des Artikels 1518 derjenige Ehegatte, gegen welchen die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erklärt worden ist, alles Recht auf den zum Voraus bedungenen Antheil verliert; der andere Ehegatte aber das seinige behält, es jedoch nicht eher als im Falle des VorAbsterbens des andern Ehegatten geltend machen kann, der, der Absicht des Kontrahenten zufolge, allein der würklichen Eröfnung des Rechtes statt geben sollte.

che zum Voraus bedungen ist, einstweilen, und unter der Obliegenheit, Bürgschaft dafür zu stellen, dem Manne.

Art. MDXIX.

Die Gläubiger der Gemeinschaft haben immer das Recht, die in dem zum voraus bedungenen Antheil begriffenen Effecten verkaufen zu lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs der Ehegatten, dem Artickel 1515 gemäß.

Siebenter Abschnitt.

Von den Clauseln, wodurch man beiden Ehegatten ungleiche Theile in der Gemeinschaft anweißt.

Art. MDXX.

Die Ehegatten können der vom Gesetz begründeten gleichen Theilung dadurch derogiren, daß sie entweder dem überlebenden Ehegatten oder seinen Erben nur einen geringern Theil, als die Hälfte, an der gemeinschaftlichen Masse bewilligen, oder indem sie ihm für alle seine Ansprüche an die Gemeinschaft nur eine festbestimmte Summe auswerfen, oder auch durch die Stipulation, daß in gewissen Fällen die ganze gemeinschaftliche Masse dem längstlebenden

---

Anmerkungen.

Siebenter Abschnitt.

Zum Art. 1520 bis 1526. Ohngeachtet dem gewöhnlichen Rechte zufolge die gemeinschaftliche Masse zu zwei gleichen Hälften getheilt werden muß, steht es doch den Ehegatten frei, zu stipuliren, daß der Theil des einen grösser als der des andern sein soll. Der

Ehegatten, oder einem von ihnen, allein zugehören soll.

Art. MDXXI.

Wenn stipulirt worden ist, daß ein Ehegatte oder seine Erben bloß einen bestimmten Theil in der Gemeinschaft, z B. das Drittel oder das Viertheil erhalten sollen, so hat der, auf diese Weise reduzirte Ehegatte oder seine Erben, die Schulden der Erbschaft bloß im Verhältniß des Antheils, den er oder sie, an dem Activ-Bestand der Masse erhalten, zu tragen.

Die Uebereinkunft ist nichtig, wenn sie den, also reduzirten, Ehegatten oder seine Erben verpflichtet, einen stärkern Antheil zu tragen, oder wenn sie ihn oder sie von der Verbindlichkeit, verhältnißmässig einen gleichen Antheil von den Schulden zu tragen, als den welchen sie an dem Activ-Vermögen erhalten, freigiebt.

Art. MDXXII.

Wenn stipulirt worden ist, daß einer von den Ehegatten oder seine Erben, für alle seine Ansprüche an die Gemeinschaft bloß eine bestimmte Summe fordern können soll, so ist diese Clausel ein Vertrag

---

Anmerkungen.

Beitrag zu den Schulden muß alsdann immer im Verhältniß der gegenseitigen Antheile geschehen. Jede Uebereinkunft, welche dieses Verhältniß verändern würde, ist null. (Art. 2521) Wenn einer der Ehegatten sich ausbedungen hat, daß mittelst Zahlung einer

auf Bausch und Bogen, der den andern Ehegatten oder seine Erben verpflichtet, die übereingekommene Summe in jedem Falle zu zahlen, die Gemeinschaft mag nun gut oder schlecht stehn, und zur Zahlung der Summe hinlänglich sein oder nicht.

Art. MDXXIII.

Wenn die Clausel einen solchen Vertrag auf Bausch und Bogen bloß für die Erben des Ehegatten begründet, so ist dieser im Falle, wo er den andern Ehegatten überlebt, zur gesetzlichen Theilung zu gleichen Hälften berechtigt.

Art. MDXXIV.

Der Mann oder seine Erben, welche Kraft der im Artikel 1520 angeführten Klausel die ganze gemeinschaftliche Masse behalten, sind verbunden, alle Schulden derselben abzutragen.

Die Gläubiger haben, in diesem Falle, kein Klagrecht gegen die Frau noch gegen ihre Erben.

Wenn es die überlebende Frau ist, welche, mittelst einer übereingekommenen Summe das Recht hat, die ganze gemeinschaftliche Masse gegen die Erben des Mannes zurückzubehalten, so hat sie die

---

Anmerkungen.

bestimmten Summe an den andern Ehegatten die ganze gemeinschaftliche Masse ihm verbleiben soll, so muß er diese Summe immer zahlen, die Gemeinschaft mag dazu hinreichend sein oder nicht. Wer die Gemeinschaft auf diese Art ganz behält, muß auch alle Schulden und Lasten derselben abtragen; das

Wahl, ob sie ihnen diese Summe bezahlen will, in welchem Falle sie für alle Schulden verhaftet bleibt, oder ob sie auf die Gemeinschaft Verzicht leisten und den Activ und Passiv Bestand derselben den Erben des Mannes überlassen will.

Prt. MDXXV.

Es ist den Ehegatten zu stipuliren erlaubt, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem längstlebenden, oder einem von ihnen allein, zugehören soll, vorbehaltlich des Rechtes der Erben des andern Ehegatten, das von Seiten ihres Erblassers in die Gemeinschaft eingebrachte Vermögen und die von ihm herrührenden, der Gemeinschaft zugefallenen, Kapitalien zurückzunehmen.

Eine solche Stipulation wird nicht als eine Begünstigung betrachtet, welche in Hinsicht auf ihren Gegenstand selbst oder in Hinsicht auf die Frau den Regeln unterworfen wäre, welche auf die Schenkungen zwischen Lebenden Bezug haben, sondern bloß als eine Klausel des Ehevertrags und eine Uebereinkunft zwischen Gesellschaftern.

Anmerkungen.

Vorrecht der Frau, auf dieselbe zu verzichten, (Art. 1524) ist eine Folge ihres Rechtes der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft im Allgemeinen. Endlich sichert der Art. 1525 für jeden Fall die Rechte der Erben desjenigen Ehegatten, der im Falle des Vorabsterbens ihre Ansprüche auf die gemeinschaftliche Masse vergeben hat.

Achter Abschnitt.

Von der Gemeinschafe unter einem UniversalTitel.

Art. MDXXVI.

Die Ehegatten können, durch ihren EheVertrag, eine UniversalGemeinschaft alles ihres gegenwärtigen und zukünftigen, MobiliarundImmobiliarVermögens, oder ihres gegenwärtigen Vermögens allein, oder ihres zukünftigen Vermögens allein zu begründen.

Verfügungen, welche allen acht obigen Abschnitten gemeinschaftlich sind.

Art. MDXXVII.

Was in obigen acht Abschnitten gesagt ist, schränkt die Stipulationen, deren die konventionelle Gemeinschaft empfänglich ist, nicht auf die darinn enthaltenen Verfügungen ein.

Den Ehegatten steht es frei, so wie es im Artikel 1387 bemeldet worden, und vorbehaltlich der in den Artikel 1388, 1389 und 1390 enthaltenen Modifikationen jede andere Uebereinkunft zu treffen.

Anmerkungen.

Achter Abschnitt.

Zum Art. 1526. Eine solche Gemeinschaft hat, vorbehaltlich der im ersten Theil dieses Kapitels aufgestellten Verfügungen, keine andre Regeln, als jede allgemeine Gesellschaft.

Zum Art. 1527. Wir haben schon oben bemerkt, daß die acht obigen Abschnitte bloß als Vorschläge des Gesetzgebers betrachtet werden können, welche den Willen der Parthien keineswegs beschränken, und keine ihnen selbst beliebige Uebereinkunft, wenn sie gleich in denselben nicht vorgesehen wäre, ausschlies-

Jedoch verbleibt in dem Falle, wo Kinder aus einer vorherigen Ehe vorhanden wären, jede Uebereinkunft, deren Wirkungen bezwecken würden, einem der Ehegatten mehr als den, durch den Artikel 1098, im Titel: von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten, regulirten Antheil zuzuwenden, für alles das, was diesen Antheil übersteigt, ohne Wirkung: allein die blossen Vortheile, welche man dem gemeinschaftlichen Fleiße und den, auf die beiderseitigen Einkünfte, wenn diese auch ungleich sind, gemachten Ersparnissen verdankt, werden nicht als eine, zum Nachtheil der Kinder der ersten Ehe, gemachte Begünstigung betrachtet.

Art. MDXXVIII.

Die konventionelle Gemeinschaft bleibt in allen den Fällen, worinn der Kontrakt nicht ausdrücklich oder stillschweigend anderst verfügt hat, den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft unterworfen.

Anmerkungen.

en. Diesen Grundsatz finden wir hier nochmal ausdrücklich in Erinnerung gebracht. Der Wille der Ehegatten hat bei ihren Stipulationen keine andere Schranken, als die welche die Sitten und die öffentliche Ordnung gesetzt haben. Aus diesem Grunde verbietet auch dieser Artikel im Falle einer zweiten Ehe alle Verträge, welche den Rechten der Kinder erster Ehe Abbruch thun könnten.

Neunter Abschnitt.

Von den Verträgen, wodurch die Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Art. MDXXIX.

Wenn die Ehegatten, ohne sich jedoch der Dotal-Verfassung zu unterwerfen, erklären, daß sie sich ohne Gemeinschaft der Güter verehlichen wollen, oder daß sie in Trennung der Güter leben wollen, so werden die Wirkungen dieser Stipulation folgendermassen regulirt.

Erster Paragraph.

Von der Clausel, daß die Ehegatten sich ohne Gemeinschaft der Güter verehlichen.

Art. MDXXX.

Die Clausel, daß die Ehegatten sich ohne Gemeinschaft verehlichen, ertheilt der Frau weder das Recht, ihr Vermögen zu verwalten, noch die Einkünfte (fructus) desselben zu beziehen; es wird dafür er-

---

Anmerkungen.

Neunter Abschnitt.

Zum Art. 1529. In diesem Abschnitte ist von einem ganz besonderen System die Rede, welches sowohl die Gemeinschaft als die Dotal-Verfassung ausschließt: allein wenn das Gesetz, der Vollständigkeit halber, auch diesen Fall vorsehen, und die Bedingung der Ehegatten, welche sich in demselben befinden, reguliren mußte, so ist er doch zu selten, als daß man diese Stipulation zum Gegenstand eines besondern Kapitels hätte machen können.

Erster Paragraph.

Zum Art. 1530 bis 1536. Im Falle, der durch diesen Paragraph vorgesehen ist, besteht unter den Ehe-

achtet, als habe sie diese Einkünfte dem Manne zugebracht, um die Lasten der Eye zu bestreiten.

Art. MDXXXI.

Der Mann behält die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau und, folglich das Recht, alles MobiliarVermögen, welches sie als Mitgift mitbringt, oder welches ihr während der Ehe zufällt, zu empfangen, vorbehaltlich der Wiedererstattung desselben, welche er nach Auflösung der Ehe, oder nach der allenfalls gerichtlich ausgesprochenen Trennung der Güter schuldig ist.

Art. MDXXXII.

Wenn sich unter der von der Frau als Mitgift eingebrachten Mobiliarschaft oder unter derjenigen, welche ihr während der Ehe zufällt, Dinge befinden, welche man nicht gebrauchen kann, ohne sie aufzuzehren, so muß ein, die Abschäzzung derselben enthaltendes, Verzeichniß dem EheKontract beigefügt werden, oder es muß bei dem Anfall derselben ein Inventarium darüber errichtet werden, und der Mann ist schuldig, den Werth derselben, der Abschäzzung gemäß, zurückzuerstatten.

Anmerkungen.

gatten weder Trennung noch Gemeinschaft der Güter; die Konvention ist das Gesetz der Partheien, welches durch kein anderes, als durch das allgemeine Gesetz der Ehen beschränkt ist; dieses verpflichtet die Frau zu den Lasten der Ehe beizutragen, es versetzt sie

Art. MDXXXIII.

Der Mann ist allen Lasten der Nuznieſſung unterworfen.

Art. MDXXXIV

Die Klausel, von welcher im gegenwärtigen Paragraph die Rede ist, hindert die Ehegatten nicht, übereinzukommen, daß die Frau jährlich, bloß auf ihre Quittungen, einen gewissen Antheil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse zu beziehen habe.

Art. MDXXXV.

Die, im Fall des gegenwärtigen Paragraphs zur Mitgift konstituirten Immóbel, sind nicht unveräusserlich.

Sie können jedoch nicht ohne Einwilligung des Mannes, und im Falle seiner Weigerung nicht ohne Ermächtigung der Gerichte veräussert werden.

Zweiter Paragraph.

Von der Clausel der Trennung der Güter.

Art. MDXXXVI

Wenn die Ehegatten in ihrem EheVertrag stipu-

Anmerkungen.

unter die Gewalt des Mannes, es ertheilt diesen die Verwaltung ihres Vermögens und erkennt ihm zu Bestreitung der Lasten der Ehe die Einkünfte der Immöbel zu. Da endlich die Unveräusserlichkeit der DotalGüter das Vorrecht der DotalVerfassung ist, so findet sie im vorliegenden Fall, wo die Ehegatten sich der DotalVerfassung nicht unterworfen haben, nicht statt. Da der Mann die Einkünfte bezieht, so hat er auch alle Lasten der Nuznieſſung zu tragen.

lirt haben, daß sie in Trennung der Güter leben wollen, so behält die Frau die völlige Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

Art. MDXXXVII.

Jeder der Ehegatten trägt nach den, in ihrem Kontrakt enthaltenen übereingekommenen Bestimmungen zu den Lasten der Ehe bei; wenn keine Uebereinkunft in dieser Hinsicht besteht, so trägt die Frau bis zur Konkurrenz des Drittels ihrer Einkünfte zu diesen Lasten bei.

Art. MDXXXVIII.

Die Frau kann in keinem Falle, und unter Begünstigung von keinerlei Stipulation, ihre Immöbel ohne die besondere Einwilligung ihres Mannes, und im Falle der Weigerung von seiner Seite, ohne Ermächtigung der Gerichte, veräussern.

Anmerkungen.

Zweiter Paragraph.

Zum Art. 1536 bis 1540. Anderst verhält es sich, wenn die Ehegatten nicht allein erklärt haben, daß sie keine Gemeinschaft wollen, sondern sogar eine förmliche Trennung stipulirt haben. Dann bleibt die Frau ganz im Besitz und Genuß ihres Vermögens; zwei einzige Beschränkungen fliessen aus dem Gesetz der Ehe selbst her; die erste, daß sie ohne Ermächtigung ihre Immöbel nicht veräussern darf, die zweite, daß sie zu den Lasten der Ehe beitragen muß; dieser Beitrag wird durch Uebereinkunft und in Ermangelung einer solchen von dem Gesetz bestimmt. Ihr Mann kann sich nur, kraft einer von ihr erhaltenen Vollmacht, in die Verwaltung ihres Vermögens

Jede allgemeine der Frau ertheilte Ermächtigung zur Veräusserung ihrer Immöbel, sie mag nun im EheVertrag enthalten oder späterhin ertheilt worden sein, ist nichig

Art. MDXXXIX

Wenn die in Trennung der Güter lebende Frau ihrem Manne den Genuß ihres Vermögens überlassen hat, so ist dieser, weder auf die Anforderungen, welche die Frau deshalb an ihn machen könnte, noch bei der Auflösung der Ehe, zu etwas weiterem als zur Auslieferuug der wirklich vorhandenen Einkünfte (fructus) verbunden; er ist aber über die, welche bis dahin aufgezehrt worden sind, keine Rechenschaft schuldig.

Drittes Kapitel.

Von der DotalVerfassung.

Art. MDXL.

Mitgift (Aussteuer, Heiratsgabe, Brautschaz)

Anmerkungen.

einmischen, hat sie ihm aber eine solche ertheilt, so wäre es unnatürlich, wenn er auch für die, gemeinschaft ich genossene und verzehrte Früchte rechnungspflichtig bliebe, und das Gesetz legt ihm diese Pflicht nur für die noch wirklich vorhandene Einkünfte auf.

Drittes Kapitel.

Vorbemerkung.

Wir kommen jezt zu dem System der Dotal'Verfassung, welches vorzüglich im mittäglichen Frankreich allgemein herrschend ist. Wie wir schon oben gesehen haben, sind in diesem System die beiderseitigen Vermögens-Massen ganz getrennt; die Einkünfte der Aus-

ist unter dieser Verfassung so wie unter der des Kapitels 11 dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

Anmerkungen.

steuer zahlen bloß die Nahrung und den Unterhalt der Frau; allein hier giebt es keine Bildung, keine Trennung einer Gemeinschaft, keine Annahme und keine Verzichtleistungen, keine Entschädigung und keinen Ersatz; kein Inventarium, keine Berechnung und keine Theilung. Die Ehegatten haben nichts gemeinschaftlich, als ihre Kinder. So ist es möglich geworden, das ganze System in 40 Artikel zusammenzudrängen, die von selbst in vier Abschnitte zerfallen, und alle getreu aus dem römischen Rechte entlehnt sind. Sogar hat der Gesetzgeber, da es bloß darauf ankam, hier ein System aufzustellen, welchem die Partheien nach Belieben in seinen einzelnen Theilen derogiren können, dieses lezte so streng befolgt, daß er in den meisten Fällen, wo der Gebrauch von demselben abwich, unbedingt dem römischen Texte gefolgt ist.

Das Vermögen der Frau zerfällt bei diesem System in zwei Abtheilungen: die Dotal Güter, die der Mann zu verwalten, zu genieſſen, aufzubewahren und zurückzuerstatten hat, und die Paraphernalien, worüber die Frau allein unbedingt zu verfügen hat, und welche allein den Gegenstand des vierten Abschnitts ausmachen.

Zum Art. 1540 bis 1541. Ohngeachtet dieses System von der Aussteuer (Dot.) seinen Namen entlehnt, so ist diese doch nichts anderes, als was auch in dem System der Gemeinschaft unter dieser Benennung verstanden wird. Der Unterschied beider Systeme liegt nicht darin, als ob in dem einen eine Aussteuer konstituirt würde, und in dem andern nicht, sondern lediglich in der Art der Verwaltung dieser Aussteuer, und ihrer Unveräusserlichkeit in dem System der Dotal Verfassung. Mehrere Verfügungen sind sogar beiden Systemen völlig gemein, welche wir daher hier nicht nochmal zu berühren brauchen. Z. B. die in Betreff des kontributiven Antheils derjenigen, welche

Art. MDXLI.

Alles, was die Frau sich selbst konstituirt, oder was ihr durch den EheVertrag gegeben wird, wird als zur Mitgift gehörig angesehen, wenn keine dem entgegengesetzte Stipulation vorliegt.

Erster Abschnitt.

Von der Konstituirung der Mitgift.

Art. MDXLII.

Als Mitgift kann konstituirt werden alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau, oder auch bloß alles ihr gegenwärtiges Vermögen, oder auch ein Theil ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder auch selbst ein individueller Gegenstand.

Wird, in allgemeinen Ausdrücken, alles Vermögen der Frau als Mitgift konstituirt, so ist das zukünftige Vermögen nicht darunter begriffen.

Art. MDXLIII.

Die Mitgift kann nicht erst während der Ehe konstituirt, ja selbst nicht einmal vermehrt werden.

Anmerkungen.

die Aussteuer konstituiren, die in Betreff der Garantie der Aussteuer und auf die Zahlung der Zinsen derselben, welche wir sowohl im vorigen, als in diesem Kapitel antreffen, und woraus man ein, beiden Systemen gemeinschaftliches, Kapitel hätte machen können, wenn man nicht die auf jedes derselben Bezug habenden Regeln vollständig in einem Kapitel hätte zusammenstellen und dadurch jede Zurückweisung auf ein anderes unnöthig machen wollen.

Art. MDXLIV.

Wenn die Aeltern gemeinschaftlich eine Aussteuer konstituiren, ohne den Antheil eines jeden zu unterscheiden, so wird dafür erachtet, als hätten sie dieselbe zu gleichen Theilen ausgesetzt.

Hat der Vater allein, für väterliche und mütterliche Rechte, die Mitgift ausgesetzt, so soll die Mutter, wenn sie gleich bei dem Kontrakte gegenwärtig war, nicht verpflichtet sein, und die Aussteuer ganz dem Vater zur Last fallen.

Art. MDXLV.

Hat das Ueberlebende der Aeltern ohne Bestimmung der beiderseitigen Antheile eine Aussteuer für väterliche und mütterliche Rechte konstituirt, so soll die Aussteuer zuerst aus den Forderungen und Ansprüchen genommen werden, welche dem zukünftigen Ehegatten auf das Vermögen des vorher verstorbenen

---

Anmerkungen.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1543. Dieser Artikel ist bloß eine Folge des Artikels 1395 im ersten Kapitel. Er enthält eine Abweichung von dem römischen Rechte, welches die Aussteuer während der Ehe zu konstituiren und zu vermehren erlaubt; eines Theils fürchtete man, daß der Mann durch Misbrauch seiner Gewalt über die Frau von dieser Befugniß einen ihr nachtheiligen Gebrauch machen müste, und andern Theils zog man in Erwägung, daß die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Aussteuer schon bei dem Abschluß der Ehe vorgesehen werden und ihr durch eine Constitution von zukünftigen Gütern, welche der vorige Artikel erlaubt, vorgebeugt werden kann.

Ehegatten zustehn, und der Ueberrest aus dem Vermögen desjenigen, der die Aussteuer konstituirt hat.

Art. MDXLVI.

Wenn gleich eine von ihren Aeltern ausgesteuerte Tochter eigenthümliches Vermögen hat, von welchem diese Aeltern den Genuß haben, so wird die Aussteuer doch, wenn keine dem entgegengesetzte Stipulation vorliegt, aus dem Vermögen derjenigen genommen, welche sie konstituirt haben.

Art MDXLVII.

Wer eine Aussteuer konstituirt ist zur Gewährleistung der konstituirten Gegenstände verbunden.

Art. MDXLVIII.

Die Interessen der Aussteuer laufen, von Rechtswegen und kraft des Gesetzes, vom Tage der Ehe an, gegen die, welche dieselbe versprochen haben, wenn auch gleich eine Frist für die Zahlung bestimmt worden wäre, wenn anderst keine dem zuwiederlaufende Stipulation vorliegt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes auf die Dotal-Güter und die Unveräusserlichkeit derselben.

Art. MDXLIX.

Während der Ehe steht dem Manne allein die

Anmerkungen.

Art. 1544 bis 1548. Siehe oben die Anmerkungen zu dem Art. 1438 bis 1441.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 1549 bis 1564. Diese Artikel reguliren

Verwaltung der Dotal-Güter zu.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Innhaber derselben zu verfolgen, die Früchte und Interessen derselben zu beziehen, und die Kapitalien, welche abgelegt werden, anzunehmen.

Man kann jedoch durch den EheKontrakt übereinkommen, daß die Frau jährlich, gegen ihre blosse Quittung, einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse beziehen soll.

Art. MDI.

Der Mann ist nicht gehalten, für den Empfang der Mitgift Bürgschaft zu stellen, wenn er nicht durch den EheKontrakt dazu verbindlich gemacht worden ist.

Anmerkungen.

das System der Dotal-Verfassung. Einige von ihnen hat es wieder mit dem der Gemeinschaft gemein, z. B. die Verfügungen des Art. 1563, welcher dem Art. 1443, und des Art. 1562, welcher dem Art. 1533 entspricht. Eben so wenig bedarf der Art. 1549 einer Erläuterung, da die Verfügungen desselben nothwendig aus der Natur der Aussteuer herfliessen, welche die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten, deren Einkünfte er also zu beziehen, und die er daher zu verwalten hat, unter der Obliegenheit der Frau das Eigenthum derselben aufzubewahren. Die Würde der Ehe hat die Verfügung des Art. 1550 bestimmt, welcher die Parthien in besondern Fällen ohnehin derogiren können. Der Art. 1551 macht einer grossen Verschiedenheit der Jurisprudenz ein Ende. Zwei Gesetze der Digesten und des Koder hatten erklärt, daß, wenn die Aussteuer, sie mogte nun in Möbeln oder Immöbeln bestehen, vor

Art. MDLI.

Wenn die Mitgift oder ein Theil derselben in MobiliarGegenständen besteht, welche in dem Kontrakt zu einem gewissen Preiß angeschlagen sind, ohne daß dabei erklärt wäre, daß diese Abschätzung nicht statt Verkauf gelten soll, so wird der Mann Eigenthümer davon und wird bloß Schuldner des Preißes, zu welchem die Mobilien angeschlagen sind.

Art. MDLII.

Die Abschätzung eines, zur Mitgift konstituirten Immöbels übertragt das Eigenthum desselben nicht auf den Mann, wenn anderst dies nicht ausdrücklich erklärt wird.

Art. MDLIII.

Ein, aus den DotalGeldern angekauftes, Immöbel ist nicht dotal, wenn nicht in dem EheKontrakt bedungen worden ist, daß diese Gelder zu einem Ankauf verwendet werden sollen.

Anmerkungen.

der Ehe geschätzt worden war, das Eigenthum derselben auf den Mann übergieng, der bloß Schuldner des SchäzzungsPreisses blieb, quia estimatio venditio est. Es war eine Folge dieses Grundsatzes, daß der Verlust, Verfall oder Abgang der geschäzten Gegenstände dem Manne zur Last fiel, und daß er den Vortheil ihrer allenfallsigen Verbesserung bezog. Dieser Grundsatz fand in seiner Anwendung unzählige Schwierigkeiten, weil immer derjenige Ehegatte, welcher dabei litt, vorschüzte und zu erweisen suchte, daß die Abschäzzung in einer andern Absicht geschehen sey, in welchem Falle die Parlamente sie nicht an Verkaufes statt gelten liessen. Zwei einfache, in

Ein gleiches gilt in dem Falle, wenn ein Immöbel für eine in Geld ausgesetzte Mitgift an Zahlungsstatt hingegeben worden ist.

Art. MDLIV.

Weder der Mann, noch die Frau, noch beide zugleich können die zur Mitgift konstituirten Immöbel während der Ehe veräussern oder hypothezíren, vorbehaltlich folgender Ausnahmen.

Art. MDLV.

Die Frau kann mit Ermächtigung des Mannes, und wenn dieser sie verweigert, mit Erlaubniß der Gerichte, ihre DotalGüter zum Behuf der Niederlassung ihrer Kinder aus einer vorherigen Ehe hingeben; allein wenn sie bloß von Gerichtswegen hierzu ermächtigt ist, so muß sie dem Manne den Genuß derselben vorbehalten.

Art. MDLVI.

Sie kann ihre DotalGüter auch, mit Ermächtigung ihres Mannes, zum Behuf der Niederlassung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hingeben.

Anmerkungen.

den Artikeln 1551 und 1552 enthaltenen Regeln machen diesen Schwierigkeiten, so wie den Prozessen, welche ehedem über die Auslegung der Ehekontrakte in dieser Hinsicht so häufig entstanden, ein Ende.

Der Art. 1554 ist die Grundlage des ganzen Systems der DotalVerfassung, indem er die Unveräusserlichkeit der DotalGüter unbedingt verfügt, und zwar kann nicht allein der Mann dieselbe nicht veräussern, dann in keinem System kann der zur Ver-

Art. MDLVII.

Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann veräuſſert werden, wenn die Veräuſſerung deſſelben durch den EheKontract erlaubt worden iſt.

Art. MDLVIII.

Ein, zur Mitgift gehöriges, Immöbel kann auch noch in folgenden Fällen, mit Ermächtigung der Gerichte, in öffentlicher Verſteigerung, nach dreimaligem öffentlichem Anſchlag, veräuſſert werden;

Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniſſe zu befreien;

Um der Familie in den, von den Artikeln 203, 205 und 206, (im Titel: von der Ehe) vorgeſehenen Fällen Alimente zu verſchaffen;

Um die Schulden der Frau oder derjenigen, welche ihr die Mitgift ausgeſetzt haben, zu zahlen, wenn dieſe Schulden ein gewiſſes Datum haben, welches früher als das des EheKontraktes iſt.

Anmerkungen.

äuſſerung ermächtigt werden, der nicht Eigenthümer iſt, ſondern die Frau ſelbſt kann es nicht, nicht einmal mit Einwilligung des Mannes. Dieſe Unveräuſſerlichkeit iſt die Schuzwehr der Frau gegen ihre eigne Schwäche, und den Mißbrauch ſeiner Gewalt von Seiten des Mannes; ſie verſichert das Vermögen der Kinder, und bietet in dieſer Hinſicht alle Vortheile der Subſtitutionen, ohne ihre Nachtheile, dar. Endlich iſt auch kein Grund zum Verkauf der DotalGüter da, weil keine Gemeinſchaft beſteht; geſchähe der Verkauf unter dem wahren Werthe, ſo würde das Intereſſe der Frau und der Kinder leiden; wäre er vortheilhaft, ſo zöge der Mann allein den Nuzen davon.

Um zur Erhaltung eines DotalImmöbels unumgänglich nothwendige HauptReparaturen zu machen;

Endlich wenn man dieses Immöbel gemeinschaftlich mit andern Personen besetzt, und es für untheilbar anerkannt ist.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Kaufschillings über die anerkannten Bedürfnisse dotal, und muß als solcher zum Vortheile der Frau wieder angelegt werden.

Art. MDLIX.

Ein DotalImmöbel kann, jedoch nur mit Einwilligung der Frau, gegen ein anderes Immöbel, das wenigstens, bis auf ein Fünftel auf oder ab, von gleichem Werthe sein muß, vertauscht werden, wenn der Nutzen des Austausches erwiesen ist, und die Gerichte, nach vorheriger Abschätzung durch Kunstverständige, die das Tribunal von Amtswegen zu ernennen hat, die Ermächtigung dazu ertheilt haben.

Anmerkungen.

Dieser allgemeine Grundsatz erleidet jedoch einige nothwendige Ausnahme: z. B. im Falle des Art. 1557, weil die Freiheit der MatrimonialConventionen sonst zu sehr beschränkt sein würde; im Falle der Art. 1555, und 1556 denn da das Interesse der Kinder der HauptGrund der Unveräusserlichkeit ist, so muß diese nothwendig wegfallen, sobald sie mit diesem Interesse in Collision kommt; endlich, in den von dem Art. 1558 vorgesehen Fällen, worinn das Gebot der Nothwendigkeit wohl nicht zu verkennen ist, jedoch um jedem Mißbrauch vorzubeugen, nicht anderst als mit

In diesem Falle wird das eingetauschte Immöbel dotal; eben so bleibt es die Summe, welche allenfalls auf den Tausch herausgegeben worden, und muß, als solche, zum Vortheile der Frau angelegt werden.

Art. MDLX.

Wenn ausser den so eben angeführten Fällen, die Frau oder der Mann, oder beide zugleich, ein DotalGrundstück veräussern, so kann die Frau, oder ihre Erben, nach der Auflösung der Ehe die Veräusserung revoziren lassen, ohne daß man ihnen irgend eine Verjährung, während der Dauer derselben, opponiren könnte; die Frau hat dasselbe Recht nach der Trennung der Güter.

Der Mann selbst kann die Veräusserung während der Ehe revoziren lassen, wobei er jedoch zur Schadloshaltung gegen den Käufer verbunden bleibt, wenn er in dem Kontrakt nicht erklärt hat, daß das verkaufte Gut dotal war.

Anmerkungen.

Ermächtigung der Gerichte und nach Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Verfügung des Art. 1559 entspricht denen der Gesetze 26 und 27 der Digesten de Jure dotium; ihre Vortheile sind z. B. in dem Falle, wo die Ehegatten sehr weit von dem Orte, wo die DotalGüter gelegen sind, entfernt wohnen, nicht zu verkennen, und dem Misbrauch derselben wird durch die damit verknüpften Bedingungen, und die Aufsicht der Gerichte vorgebeugt.

Art. MDLXI.

Diejenigen DotalGüter, welche durch den Ehe-Kontrakt nicht für veräusserlich erklärt worden sind, sind während der Ehe keiner Verjährung unterworfen, wenn nicht die Verjährung vorher angefangen hat

Nach der Trennung der Güter werden sie jedoch verjährbar, zu welcher Epoche auch immer die Verjährung angefangen haben mag.

Art. MDLXII.

Der Mann ist, in Hinsicht auf die Dotal-Güter, allen Obliegenheiten eines Nuzniessers unterworfen.

Er ist für jede Verjährung welche erworben worden, und jede durch seine Nachlässigkeit entstandene Verschlimmerung verantwortlich.

Art MDLXIII.

Wenn die Mitgift sich in Gefahr befindet, so kann die Frau nach der Vorschrift des Artikels 1443 und der folgenden die Trennung der Güter verfolgen.

Anmerkungen.

Jede, der Verfügung des Art 1554 und der folgenden, zuwider geschehene Veräusserung ist null und kann daher umgestossen werden (Art. 1560) und zwar von dem Manne schon während der Ehe, von der Frau aber erst nach deren Auflösung, weil sie früher nicht vor Gericht thätigen darf. Die Verfügung des Art. 1561 endlich ist eine weitere Folge der Unveräusserlichkeit der DotalGüter, welcher nicht einmal durch die Verjährung derogirt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von der Rückerstattung der Aussteuer.

Art. MDLXIV.

Besteht die Aussteuer in Immóbeln,

oder in Móbeln, welche in dem EheKontrakt nicht abgescházt sind oder deren Werth darin zwar angegeben ist, jedoch mit dem Zusatze, daß ihre Abschätzung der Frau das Eigenthum derselben nicht benehmen soll

so kann der Mann oder seine Erben gezwungen werden, sie nach Auflósung der Ehe unverzüglich zurückzuerstatten.

Art. MDLXV.

Besteht dieselbe in einer Geldsumme,

oder in Móbeln, welche in dem Kontract abgescházt sind, ohne daß erklárt worden wáre, daß ihre Abschätzung den Mann nicht zum Eigenthúmer derselben machen solle,

so kann die Rückerstattung derselben nicht eher als ein Jahr nach Auflósung der Ehe gefordert werden.

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1564 bis 1574. Die Verfügungen dieses Abschnitts sind nothwendige Folgen des Systems, des EigenthumsRechtes der Frau und der daraus für den Mann herfliessenden Obliegenheit der Restitution. Den durch den Art. 1568 dem Manne bewilligten Ausstand war man dem Andenken der Ehe schuldig, um den durch den Verlust seiner Gattin

Art. MDLXVI.

Sind die Möbel, deren Eigenthum der Frau verblieben ist, durch den Gebrauch und ohne die Schuld des Mannes abgenutzt worden, so ist dieser zu nichts weiter verbunden, als die welche noch übrig sind, und in dem Zustande, worin sie sich befinden werden, zurückzuerstatten.

Jedoch kann die Frau, in allen Fällen, die Leinwand und Kleidungsstücke, die zu ihrem wirklichen Gebrauche dienen, zurücknehmen, vorbehaltlich, ihren Werth vorab aufzurechnen, wenn diese Leinwand und Kleidungsstücke ursprünglich mit Abschätzung zur Mitgift ausgesetzt worden sind.

Art. MDLXVII.

Wenn die Aussteuer Obligationen oder konstituirte Renten begreift, welche ihren Werth verloren haben, oder Abzüge erlitten haben, ohne daß die Nachlässigkeit des Mannes Schuld daran war, so hat er auch nicht dafür zu haften, und ist seiner Verpflichtung entledigt, sobald er die Kontrakte zurückerstattet.

Anmerkungen.

gebeugten Mann nicht auf der Stelle den oft allzustrengen Verfolgungen ihrer Erben auszusetzen; er wird übrigens durch die der Frau durch den Art. 1570 gestattete Begünstigung kompensirt. Der Art. 1569 ist ganz aus dem römischen Rechte entlehnt, welche dem Manne die exceptio non numeratæ dotis zehn Jahre lang offen hielt. Der Art. 1572 macht einem ungerechten Vorrecht ein Ende, welches das

Art. MDLXVIII.

Wenn eine Nuzniessung zur Aussteuer ausgesetzt worden ist, so ist der Mann oder seine Erben, nach Auflösung der Ehe, bloß dazu verbunden, das Recht der Nuzniessung zurückzuerstatten, nicht aber die während der Ehe verfallenen Früchte.

Art. MDXLIX.

Wenn die Ehe seit dem Ablauf der zur Zahlung der Aussteuer festgesetzten ZeitFristen zehn Jahre bestanden, so ist die Frau oder ihre Erben berechtigt, sie nach Auflösung der Ehe von dem Manne zurückzufordern, ohne zu dem Beweiß verbunden zu sein, daß er sie auch wirklich empfangen hat, wenn anderst nicht der Mann beweißt, daß er vergebliche Betreibungen angestellt hätte, um die Zahlung derselben zu erwirken.

Art. MDLXX.

Wenn die Ehe durch den Tod der Frau aufgelößt wird, so laufen die Zinsen und Früchte der zurückzuerstattenden Aussteuer von Rechtswegen nnd kraft des Gesetzes vom Tage der Auflösung, zum Vortheil ihrer Erben.

Wird sie durch den Tod des Mannes aufgelößt, so hat die Frau die Wahl, ob sie die Interessen

---

Anmerkungen.

Gesetz Assiduis XII.^a Cod den DotalGütern auf Unkosten der öffentlichen Ordnung gestattet hatte, und welches schon durch das Gesetz vom 11. Brumaire VII.

ihrer Aussteuer während dem TrauerJahr fordern, oder sich während derselben Zeit auf Unkosten der Erbschaft des Mannes Alimente geben lassen will; in beiden Fällen muß ihr die Wohnung während diesem Jahr, und die TrauerKleider aus der Erbschaft verschaft werden, und zwar ohne Aufrechnung auf die ihr schuldigen Zinsen.

Art. MDLXXI.

Die Früchte der DotalImmöbel werden bei Auflösung der Ehe zwischen Mann und Frau, oder ihre Erben, nach Verhältniß der Zeit, während welcher die Ehe noch in dem letzten Jahre bestanden hat, getheilt.

Das Jahr fängt von dem Tag des Abschlusses der Ehe an.

Art. MDLXXII.

Die Frau und ihre Erben geniessen, bei der Rückforderung der Aussteuer, kein Vorrecht vor den Gläubigern, die eine frühere Hypothek haben, als sie.

Art. MDLXXIII.

Wenn der Mann schon unzahlsfähig war, und weder Kunst noch Gewerbe besaß, als der Bater seiner Tochter eine Aussteuer konstituirt hat, so ist

---

Anmerkungen.

Jahres abberufen war, dessen Art. 138 übrigens den Weibern, deren EheKontracte vor seiner Verkündigung abgeschlossen waren, ein Mittel zu Erhaltung

diese bloß verbunden, ihr Klagrecht auf Rückerstattung derselben gegen die Familie ihres Mannes in die väterliche Hinterlassenschaft zu konferiren.

Allein wenn der Mann erst seit der Ehe unzahlsfähig geworden ist,

oder wenn er ein Gewerbe oder eine Profession hatte, die bei ihm eine Stelle des Vermögens ersetzte,

so fällt der Verlust der Aussteuer bloß auf die Frau.

Vierter Abschnitt.

Von den Paraphernal-Gütern.

Art. MDLXXIV.

Alles Vermögen der Frau, welches nicht zur Mitgift ausgesetzt worden ist, ist Paraphernal-Gut.

Art. MDLXXV.

Wenn alle Güter der Frau Paraphernalien sind, und wenn in dem Ehe-Kontrakt keine Uebereinkunft enthalten ist, der ihr einen Theil der Lasten der Ehe auflegt, so trägt die Frau bis zur Konkurrenz eines

---

Anmerkungen.

ihrer Vorrechte angegeben hat. Die Verfügung des Art. 1573 ist gleichfalls aus dem römischen Recht entlehnt, und gründet sich darauf, daß es ungerecht gewesen sein würde, einer Tochter den Verlust einer Aussteuer allein aufbürden zu wollen, welche der Vater einem ganz unzahlsfähigen Schwiegersohn abzuliefern die Unvorsichtigkeit gehabt hat, und die Tochter also nicht zu erhalten im Stande war.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 1574 bis 1581. Die Verfügungen dieses

Drittelsihrer Einkünfte dazu bei.

Art. MDLXXVI.

Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihrer ParaphernalGüter.

Allein sie kann ohne Ermächtigung des Mannes, oder wenn er sie verweigert, ohne Erlaubniß des Gerichts, sie weder veräussern, noch in Betreff derselben vor Gericht auftreten.

Art. MDLXXVII.

Wenn die Frau ihrem Manne eine Vollmacht ertheilt, um ihr ParaphernalVermögen zu verwalten, mit der Obliegenheit, ihr über die Früchte desselben Rechnung abzulegen, so hat er dieselben Obliegenheiten gegen sie, wie jeder andre Bevollmächtigte.

Art. MDLXXVIII.

Hat der Mann ohne Mandat, jedoch ohne Widerspruch von Seiten seiner Frau, den Genuß ihres ParaphernalVermögens gehabt, so ist er, bei Auflösung der Ehe, oder auf die erste Anforderung von Seiten seiner Frau verbunden, die wirklich vorhandenen Früchte auszuliefern; allein er ist nicht rechnungspflichtig für die, welche bis dahin aufgezehrt worden.

Anmerkungen.

Kapitels sind durchaus römisch, und nothwendige Folgen des Systems. Bloß der Art. 1576 enthält eine Beschränkung, welche in dem römischen Gesetz

Art. MDLXXIX.

Wenn der Mann, des erwiesenen Widerspruchs seiner Frau ohngeachtet den Genuß ihres Paraphernal-Vermögens bezogen hat, so ist er über alle, sowohl vorhandene als aufgezehrte Früchte (Einkünfte) rechnungspflichtig gegen sie.

Art. MDLXXX.

Jeder Ehemann, der den Genuß von Paraphernalien hat, ist zu allen Obliegenheiten eines Nuznießers verbunden.

Besondere Verfügungen.

Art. MDLXXXI.

Die Ehegatten können, indem sie sich der Dotal-Verfassung unterwerfen, dennoch eine Gesellschaft für die Errungenschaft stipuliren; die Wirkungen dieser Gesellschaft werden nach Vorschrift der Artikel 1498 und 1499 regulirt.

Anmerkungen.

unbekannt war, und aus dem Vten Titel des ersten Buchs verflicßt.

Zum Art. 1581. Schon die allgemeinen Verfügungen dieses Gesetzes enthalten die in diesem Artikel bewilligte Befugniß, die der Gesetzgeber nur deswegen hier nochmal ausdrücklich wiederhohlt hat, um in einigen Provinzen, wo diese Stipulation sehr häufig ist, allen Misdeutungen vorzubeugen.

Das Gesetz schweigt ganz über diejenigen Begünstigungen, welche in vielen Provinzen die überlebende Frau unter dem Namen Wittwenthum erhielt, weil das Gesetz die Liberalitäten wohl erlauben aber nicht befehlen muß, und genug gethan zu haben glaubte, indem es den Ehegatten erlaubte, mit oder ohne Reziprozität sich im Falle des Ueberlebens alle beliebige Vortheile zu stipuliren.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.

(Dekretirt am 15ten Ventose XII, verkündigt am 25ten desselben Monats)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form des Verkaufes.

Art. MDLXXXII.

Der Verkauf ist eine Uebereinkunft, wodurch der

Anmerkungen.

Sechster Titel.

Folgendes ist der Plan dieses Gesetzes:
Natur und Form des Verkaufs. Erstes Kapitel. Wer kaufen und verkaufen kann; zweites; was verkauft werden kann; drittes; Obliegenheiten des Verkäufers und des Käufers; Viertes. Nullität und Wiederaufhebung von Verkäufen. Fünftes und Sechstes. Oeffentliche Versteigerung. Siebentes. Uebertrag von Forderungen und unkörperlichen Rechten. Achtes.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 1582 bis 1583. Der erste Handel war blosser Tauschhandel; als die Unzulänglichkeit und Beschwerlichkeiten desselben fühlbar wurden, entstand das Geld, dieses konventionelle Zeichen eines gewissen Werthes; mit dem Gelde trat der Verkauf an die Stelle des Tauschhandels, und der Ursprung des Verkaufes giebt also selber dessen Definition an.

Jeder Kontract gehört seiner Substanz zufolge dem Naturrechte, seiner Form nach dem Civilrechte an. Bei dem Verkauf wie bei jedem andern macht die Einwilligung den Kontrakt; ist jene vorhanden so ist dieser geschlossen. Damit aber derselbe in den Augen der Gesellschaft obligatorisch werde, muß diese Einwilligung sich offenbaren und hier fangt die Regierung des Civilgesetzes an. Nach der römischen Gesetzgebung stand es frei, mündlich oder schriftlich zu kontrahiren, allein schon die Ordonnanz von 1667 schloß, in dem sie über alle Kontracte, deren Gegenstand 100 Liv. überstieg, den Zeugenbeweiß verbot, den Ver-

eine sich verbindlich macht, eine Sache zu liefern, und der andere, sie zu bezahlen.

Anmerkungen.

Kauf Kontract nicht aus. Denselben Grundsatz haben wir im Titel III wiedergefunden, und das Gesetz hat ihn daher hier unterstellt. Man darf aber nie aus dem Auge verlieren, daß der schriftliche Aufsatz eines Kontraktes in doppelter Hinsicht erfordert werden kann; 1) entweder als Beweiß des Kontractes, oder 2) als eine zu dem Akt selbst nothwendige Form. Im letztern Falle, z. B. bei Schenkungen, ist der Kontrakt null, wenn er nicht diese non tantum ad probationem sed ad solemnitatem vorgeschriebene Form hat; im ersten Falle kann dieser Beweiß durch jeden andern, den das Gesetz zulässig erklärt hat, ersetzt werden; bei jedem Verkauf ist der schriftliche Aufsatz bloß als Beweiß, tantum ad probationem erforderlich und kann also immer ersetzt werden, wenn die Existenz des Kontractes auf eine vom Gesetz zulässig erklärte Weise bewiesen werden kann, z. B. bei Sachen unter 150 Fr. durch Zeugen, bei andern durch den Eidschwur der Parthie ꝛc.

Eben deshalb steht es den Parthien frei, durch öffentliche oder durch Akte unter Privat Unterschrift zu kontrahiren. (Art. 1582) weil die Kontrahenten durch den lezten nicht weniger als durch den ersten gebunden sind. Man hat die Frage aufgeworfen ob ein Verkauf unter Privat Unterschrift auch dann obligatorisch wäre, wenn die Parthien sich vorbehalten haben, einen öffentlichen Akt darüber zu errichten, dieses aber nachher nicht geschehen ist? Allerdings, und die Parthie, welche sich weigern würde einen öffentlichen Akt auszustellen, muß dazu verurtheilt werden, denn der Akt ist in diesem Falle kein bloßes Projekt, sondern man verspricht bloß demselben eine, von dessen Substanz unabhängige, authentische Form zu geben. Anderst wäre es, wenn die Parthien erklärt hätten: der erste Akt soll so lange als ein bloßes Projekt angesehen werden, bis er in einen öffentlichen Akt abgefaßt worden sein wird.

In der römischen Gesetzgebung war auch der Grundsatz vorherrschend: traditionibus et non pactis dominia rerum transferuntur. Nach dem neuen Gesetz ist zur

Er kann durch einen authentischen Akt oder unter PrivatUnterschrift geschehen.

Art. MDLXXXIII.

Jeder Verkauf ist vollbracht (parfaite, perfecta) unter den Parthien und das Eigenthum ist, in Hinsicht auf den Verkäufer, kraft des Gesetzes und von Rechtswegen dem Käufer erworben, sobald man über die Sache und den Preiß übereingekommen ist, wenn gleich die Sache noch nicht geliefert und der Preiß noch nicht gezahlt worden ist.

Anmerkungen.

Vollendung des Kontractes keine Ueberlieferung nöthig; man hat den Kontrakt von dessen Vollzug, der nicht der Kontract selbst ist, unterschieden. Dieser Grundsatz ist richtiger als der römische: Denn wenn es jedem frei stehn muß, eine Verpflichtung zu übernehmen oder nicht, so darf es ihm nachher nicht freistehn, sie zu vollziehen oder nicht. Die Verbindlichkeit ist aber eingegangen, sobald dies Wort gegeben ist, und die Auslieferung und Zahlung sind nur die Erfüllung des gegebenen Wortes. Das neue Gesetz begünstigt zudem den Handel, indem es die Hindernisse beseitigt, welche oft Entfernung und andere Umstände der wirklichen Tradition in den Weg legten.

Noch ist zu bemerken daß nach obiger Definition drei Dinge wesentlich zu einem Verkauf erforderlich sind: der Gegenstand, der Preiß und die Einwilligung: ferner, daß wenn die letztere allein in Hinsicht auf den Verkäufer das Eigenthum auf den Käufer übertragt, dieser Kontrakt doch keine Wirkung gegen jeden Dritten hervorbringen kann, so lange er keine äussere gesetzliche Form erhalten hat, endlich, daß als eine nothwendige Folge des Art. 1583 die gekaufte Sache von dem Augenblick der Einwilligung an auf Gefahr des Käufers verbleibt, nach dem Grundsatz res perit domino.

Art. MDLXXXIV.

Ein Verkauf kann entweder unbedingt (pure et simplement) oder unter einer suspensiven, oder resolutorischen Bedingung abgeschlossen werden.

Er kann auch zwei oder mehrere Dinge alternativ zum Gegenstand haben.

In allen Fällen werden seine Wirkungen von den allgemeinen Grundsätzen der Conventionen regulirt.

Art. MDLXXXV.

Wenn Waaren nicht im Ganzen überhaupt (en bloc) sondern nach dem Gewicht, nach Zahl oder nach einem bestimmten Maas verkauft worden sind, so ist der Verkauf in so weit nicht vollbracht, daß die verkauften Sachen so lange auf Gefahr des Verkäufers verbleiben, bis dahin sie abgewogen, gezählt oder ausgemessen worden sind; allein der Käufer ist berechtigt, entweder ihre Auslieferung oder im Falle der NichtErfüllung der Verpflichtung, nach Beschaffenheit der Umstände, völlige Schadloshaltung zu fordern.

Art. MDLXXXVI.

Sind im Gegentheil die Waaren im Ganzen und

Anmerkungen.

Zum Art. 1584 bis 1594. Die übrigen Artikel dieses Kapitels enthalten einige Modifikationen jenes allgemeinen Grundsatzes, welcher wohl auf unbedingte Verkäufe, nicht aber auf bedingte oder irgend einem Ereignisse untergeordnete angewendet werden kann. Alsdann treten die im dritten Titel aufgestellten all-

überhaupt verkauft worden, so ist der Verkauf vollbracht, wenn gleich die Waaren noch nicht gewogen, gezählt oder gemessen worden sind.

Art. MDLXXXVII.

In Hinsicht auf Wein, Oel und andere Sachen, die man vor dem Aukauf zu kosten gewohnt ist, giebt es keinen Verkauf, so lange der Aukäufer sie nicht gekostet, und annehmbar erklärt (acgréées) hat.

Art. MDLXXXVIII.

Jeder, auf Probe, abgeschlossener Verkauf wird immer dafür angesehen, als sey er unter einer suspensiven Bedingung geschehen.

Art. MDLXXXIX.

Das Versprechen eines Verkaufs gilt für einen wirklichen Verkauf, wenn die gegenseitige Einwilligung beider Parthien über die Sache und über den Preiß, vorhanden ist.

Art. MDXC.

Wenn das Versprechen mit Arrhen (Handgeld,

Anmerkungen.

gemeinen Regeln wieder ein. (Art. 1584) Die Verfügung des Art. 1585 gründet sich darauf, daß bis zur Ausmessung ꝛc. noch kein ganz bestimmter Gegenstand des Verkaufs vorhanden ist, die des Art. 1588 darauf, daß vor der Probe von Seiten des Käufers keine vollkommene Einwilligung vorhanden ist. In Hinsicht auf den Art. 1590 ist zu bemerken, daß wenn die Wirkung des Handgeldes durch eine Konvention bestimmt ist, diese und nicht die Verfügung des Gesetzes, welches nur in Ermangelung von besonderen

geschehen ist, so steht es jedem der Contrahenten frei, davon abzugehn,

dem, der sie gegeben hat, indem er sie schwinden läßt und dem der sie erhalten hat, wenn er das doppelte zurückgiebt.

Art. MDXCI.

Der Kaufschilling muß von den Parthien bestimmt und bezeichnet werden.

Art. MDXCII.

Er kann gleichwohl auch der schiedsrichterlichen Bestimmung eines dritten überlassen werden, wenn aber der dritte die Abschätzung nicht machen will oder kann, so ist kein Verkauf vorhanden.

Art. MDXCIII.

Die Kösten der Akte und andere Nebenkösten des Verkaufs fallen dem Ankäufer zur Last.

Anmerkungen.

Uebereinkünften stipulirt, vollzogen werden muß. Eben so ist der Art. 1592 eine Folge des Grundsatzes, daß die Parthieen in allem freien Willen haben müssen, was der öffentlichen Ordnung nicht zugegenläuft; der Verkauf ist jedoch in diesem Falle nicht eher vollendet, als bis der Dritte den Preiß bestimmt hat; und kann oder will dieser ihn nicht bestimmen, so ist kein Verkauf vorhanden, weil einer der Kontrahenten nicht einseitig einen andern Schiedsrichter bestellen kann. Endlich ist die Billigkeit des Art. 1593 einleuchtend, denn wenn der Verkäufer diese Kösten zahlen sollte, so würde der Verkaufs-Preiß ja um den Betrag derselben verringert.

Man sehe übrigens das Kapitel 2 des Titels III. dieses Buches nach.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen kann.

Art. MDXCIV.

Jeder, dem das Gesetz es nicht untersagt, kann kaufen oder verkaufen.

Art. MDXCV.

Zwischen EheGatten kann nur in folgenden drei Fällen ein VerkaufsKontract abgeschlossen werden:

1) Wenn einer der Ehegatten dem andern, welcher gerichtlich von ihm getrennt ist, Güter zur Zahlung seiner Ansprüche abtritt.

2) Wenn die Cession, welcher der Mann seiner, selbst nicht von ihm getrennten, Frau macht, eine gesetzliche Ursache hat, z. B. die Wiederverwendung des Kaufschillings von ihr zugehörigen, veräusserten, Immöbeln, oder von sonst ihr zugehörigen Summen, wenn diese Immöbel oder Summen nicht zur Gemeinschaft gehören.

3) Wenn die Frau ihrem Manne Güter zur Zahlung einer Summe abtritt, die sie ihm als Aus-

---

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 1594. Es ist die nothwendige Folge dieses Artikels, daß jeder, der sich nicht in einer der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen befindet, wozu noch die allgemeine im dritten Titel aufgestellte Ausnahme der zu kontrahiren unfähig erklärten Minderjährigen, der Interdizirten und verheiratheten Weiber kommt, kaufen und verkaufen kann.

steuer versprochen hatte, und keine Gemeinschaft besteht. (et lorsqu'il y a exclusion de communauté.

Selbst in diesen dreien Fällen bleiben den Erben der kontrahirenden Theile, im Falle jeder undirecten Begünstigung, ihre Rechte vorbehalten.

Art. MDXCVI.

Es dürfen, unter Strafe der Nullität, weder selbst noch durch unterstellte Personen, ansteigern:

Vormünder die Güter derjenigen, deren Vormundschaft ihnen übertragen ist;

Bevollmächtigte, die Güter, mit deren Verkauf sie beauftragt sind;

Verwalter die der Gemeinden, oder öffentlichen Anstalten, welche ihrer Sorgfalt anvertraut sind

Oeffentliche Beamte die NationalGüter, deren Verkauf durch ihre Amtliche Hülfe (leur ministère) geschieht.

Anmerkungen.

Zum Art. 1595. Das Gesetz hat mit Recht den Einfluß eines der Ehegatten auf den andern befürchtet; es hat befürchtet, daß ein solcher Verkauf eine verstellte Schenkung sein mögte; es ist darinn dem römischen Gesetze gefolgt. Ausserdem ist der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und müßte die Frau zu dem Kontrakte ermächtigen; da doch: nemo potest esse autor in re sua. Das Gesetz hat zwar einige Ausnahmen zugelassen, allein in Fällen, wo der Verkauf eigentlich eine gezwungene Zahlung oder ein Verwaltungsakt ist.

Zum Art. 1596. Die Strenge der alten römischen Gesetzgebung war in dieser Hinsicht durch eine Novelle von Valentinian gemildert worden; allein die Stren-

MDxCVII.

Die Richter, ihre Suppleanten, die Regierungs-Kommissaire, ihre Substituten, die Gerichtschreiber (Greffiers) Gerichtsboten (Huissiers) Avoues, öffentliche Vertheidiger, uud Notarien, dürfen sich keine Prozesse, strittige Ansprüche und Klagen abtreten lassen, welche von der Competenz des Tribunals sind, in dessen Amtsbezirk sie ihre Amtsverrichtungen versehen, nnd zwar unter Strafe der Nullität, des KostenErsatzes und aller Schadloshaltungen.

Drittes Kapitel.

Von den Dingen, welche verkauft werden können.

Art. MDxCVIII

Alles, was im Handel (Verkehr, Umschlag) ist,

Anmerkungen.

ge der Grundsätze gewann bald wieder die Oberhand. Man wollte jede Kollision zwischen der Pflicht solcher Verwalter mit ihrem Intereffe vermeiden; die erste legt ihnen die Obliegenheit auf, alles zu thun, um die zu verkaufenden Gegenstände hoch an Preiß zu bringen und das lezte würde ihnen rathen, sie niedrig an sich zu bringen zu suchen.

Zum Art. 1597. Auch diese Verfügung ist nicht neu. Sie sichert bedürftige Gläubiger gegen die Spekulationen solcher Personen, welche durch ihre Lage in Stand gesetzt sind, ihre Ansprüche sowohl mit Leichtigkeit zu verfolgen, als auch ihnen Hindernisse in den Weg zu legen. Die Abfassung des obigen Artikels hat durch ihre Bestimmtheit einen grossen Vortheil vor der bisherigen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 1598. Es können also nicht verkauft werden 1) die Dinge welche von der Natur zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmt und keines Privat-

kann verkauft werden, wenn nicht besondere Gesetze die Veräusserung davon verboten haben.

Art. MDXCIX.

Der Verkauf fremden Eigenthums ist null; er kann zur Schadloshaltung statt geben, wenn der Ankäufer nicht gewust hat, daß die verkaufte Sache einem andern zugehörte.

Art. MDC.

Man kann die Erbschaft einer lebenden Person, nicht einmal mit ihrer Einwilligung, verkaufen.

Art. MDCI

Wenn im Augenblicke des Verkaufs die verkaufte Sache ganz zu Grunde gegangen war, so ist der Verkauf null.

Anmerkungen.

Eigenthums empfänglich sind 2) alle Dinge die einem öffentlichen Gebrauch gewidmet sind und daher in dem Augenblick niemand angehören z. B. Strassen ꝛc. 3) alle Dinge, welche das Gesetz zu verkaufen verboten hat.

Zum Art. 1599. Das neue Gesetz weicht hierin von dem L. 28. ff. de contrahen. empt. ab, welches eine Subtilität an die Stelle der wahren Grundsätze zu setzen schien Man kann offenbar das Eigenthum eines andern nicht veräussern, und der Akt, wodurch dies geschehen wäre, kann nicht obligatorisch sein, wenn der Ankäufer den Fehler der verkauften Sache kannte. Kannte er ihn nicht, so ist er zu einer Entschädigung berechtigt.

Zum Art. 1600. Denselben Grundsatz haben wir schon in dem ersten und dritten Titel dieses Buchs entwickelt. Auch hierin weicht das neue Gesetz von einem römischen Texte ab, der einen solchen Verkauf erlaubte, wenn derjenige, dessen Erbschaft verkauft ward, seine Einwilligung zu dem Handel gab.

War bloß ein Theil derselben zu Grunde gegangen, so hat der Käufer die Wahl, von dem Verkauf abzugehen, oder den erhaltenen Theil der Sache zu verlangen, in welchem Falle er den Preiß derselben durch eine gerichtliche Abschätzung nach Maasstab des für das ganze bedungenen Kauf-Preisses bestimmen lassen kann.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. MDCII.

Der Verkäufer ist verbunden, das, wozu er sich verpflichtet, deutlich zu erklären.

Jeder dunkle oder zweideutige Vertrag wird gegen den Verkäufer ausgelegt.

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1602 bis 1603. Die erste Verfügung dieses Abschnitts gründet sich darauf weil der Verkäufer den verkauften Gegenstand vollkommen kennt, es daher bei ihm steht, sich deutlich zu erklären und jede Zurückhaltung von seiner Seite ihn verdächtig macht. Man darf jedoch die Beschränkung dieser Regel durch den Vordersatz des Artickels nicht aus dem Auge verlieren; denn was die übrigen Klauseln des Kontractes betrifft, welche eben sowohl vom Käufer als vom Verkäufer herrühren, so werden sie im Fall der Dunkelheit nach den allgemeinen Grundsätzen des 5ten Abschnitts des III. Kapitels des III. Titels gedeutet.

Art. MDCIII.

Er hat zwei Haupt-Obliegenheiten, erstens die Sache welche er verkauft zu liefern, und zweitens sie zu garantiren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablieferung.

Art. MDCIV.

Die Ablieferung ist die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Besitz des Käufers.

Art. MDCV.

Die Verpflichtung, ein Immöbel zu überliefern, ist von Seiten des Verkäufers erfüllt, wenn er die Schlüssel übergeben hat, falls von einem Gebäude die Rede ist, oder wenn er die Eigenthums-Titel übergeben hat.

Art. MDCVI.

Die Auslieferung von Mobiliar-Gegenständen wird bewerkstelligt:

entweder durch deren wirkliche Uebergabe,

oder durch Einhändigung der Schlüssel der Gebäulichkeiten, worin sie enthalten sind,

---

Anmerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Art. 1604 bis 1625. Alle Verfügungen dieses Abschnitts sind deutlich, präzis und positiv. Sie bedürfen also keines Kommentars. Zu Hinsicht auf den Art. 1615 schlage man im Titel I Buch II, von der Unterscheidung der Güter nach, was als Zubehör von

oder auch durch die bloſſe Einwilligung der Parthien, wenn deren Uebergabe nicht im Augenblick des Verkaufs geſchehen kann, oder wenn der Ankäufer ſie ſchon unter einem andern Titel in ſeiner Gewalt hatte.

Art. MDCVII.

Die Tradition von unkörperlichen Gerechtſamen geſchieht entweder durch die Uebergabe der Titel, wodurch ſie begründet werden, oder durch deren Ausübung von Seiten des Ankäufers mit Bewilligung des Verkäufers.

Art. MDCVIII.

Die Köſten der Auslieferung fallen dem Verkäufer, die der Hinwegbringung dem Ankäufer zur Laſt, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht worden iſt.

Art. MDCIX.

Die Auslieferung muß, wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, an dem Orte geſchehen, wo ſich der Gegenſtand des Verkaufs zur Zeit dieſes leztern befand.

Anmerkungen.

einem Mobiliar und Immobiliar Gegenſtande betrachtet werden muß. Bei den Verfügungen der Art. 1616 und 1620 wird man bemerken, daß in dem Falle, wo ſich ein gröſſerer Inhalt als der angegebene vorfindet, der Ankäufer von dem Handel abgehen kann, ſtatt daß, wenn der wirkliche Flächen Inhalt geringer iſt, er dieſe Befugniß nicht hat. Der Grund davon iſt einfach: wenn der Innhalt geringer iſt, ſo beſteht die Vermuthung, daß der Ankäufer ihn gewiß kaufen wollte, und bezahlen kann, weil

Art. MDCX.

Wenn der Verkäufer die Auslieferung nicht in der zwischen den Parthien übereingekommenen Zeit bewerkstelligt, so hat der Ankäufer die Wahl, entweder die Aufhebung des Verkaufes oder seine Besitz-Einsetzung zu verlangen, wenn anderst der Verzug bloß vom Schuldner herrührt.

Art. MDCXI.

In allen Fällen muß der Verkäufer zur völligen Schadloshaltung verurtheilt werden, wenn dem Ankäufer dadurch ein Schaden erwächst, daß die Auslieferung nicht zur übereingekommenen Zeit geschehen ist.

Art. MDCXII.

Der Verkäufer ist nicht verbunden, die Sache auszuliefern, wenn der Ankäufer den Kaufschilling nicht bezahlt und der Verkäufer ihm keine Frist zur Zahlung bewilligt hat.

Art. MDCXIII.

Er ist auch nicht zur Auslieferung verbunden, wenn er gleich eine Frist zur Zahlung bewilligt hatte, wenn der Ankäufer, seit dem Verkaufe, fallirt hat, oder ganz in Rückgang (an ètat de deconfiture) gekommen ist, so daß der Verkäufer sich in

---

Anmerkungen.

er sogar den grösseren hat kaufen wollen; ist aber der Inhalt grösser, so würde, wenn er ungehalten werden könnte, einen verhältnißmässigen Zusatz zu dem Preiß zu zahlen, er dadurch gezwungen werden, mehr

augenscheinlicher (immineut) Gefahr befindet, den Kaufschilling zu verlieren, wenn anderst der Ankäufer ihm für die Zahlung, zu der bestimmten Zeit, keine Bürgschaft stellt.

Art. MDCXIV.

Die verkaufte Sache muß in dem Zustande, worinn sie sich im Augenblick des Verkaufs befindet, überliefert werden.

Von diesem Tage an gehören alle Früchte dem Ankäufer.

Art. MDCXV.

Die Verpflichtung, eine Sache auszuliefern, begreift alles Zugehör derselben, (les accessoires) und alles was zu ihrem immerwährenden Gebrauche bestimmt ist.

Art. MDCXVI.

Der Verkäufer ist gehalten, das Maaß (la contenance) welches im Kontract eingeführt ist, zu liefern, jedoch unter folgenden Modifikationen.

Art. MDCXVII.

Wenn der Verkauf eines Immöbels mit Angabe des Flächen-Inhalts, zu so viel eine bestimmte Größe, geschehen ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Ankäufer, wenn er es verlangt, die im Kontrakt angegebene Quantität zu überliefern;

Anmerkungen.

zu kaufen, als er kaufen wollte und vielleicht bezahlen kann.

Wenn dies ihm unmöglich ist, oder der Käufer es nicht fordert, so ist der Verkäufer verbunden, einen verhältnißmässigen Abzug an dem Kaufschilling zu leiden.

Art MDCXVIII.

Wenn sich im Gegentheil im Falle des vorhergehenden Artikels ein grösserer Flächeninhalt als der, welcher im Kontrakt angeführt ist, befindet, so hat der Ankäufer die Wahl, entweder einen verhältnißmässigen Zuschuß zu dem Kaufschilling zu machen, oder von dem Kontrakte abzugehn, wenn der Ueberschuß ein Zwanzigstel über den angegebenen Flächeninhalt beträgt.

Art. MDCXIX.

In allen andern Fällen,

es mag nun ein bestimmter und begränzter Körper verkauft worden sein,

oder der Verkauf mag verschiedene, von einander getrennte, Grundstücke zum Gegenstande haben,

der Verkaufkontrakt mag mit Angabe des Maasses, oder mit der Bezeichnung des verkauften Gegenstandes anfangen, und nachher das Maas anführen,

---

Anmerkungen.

Uebrigens bemerken wir nochmal, daß alle obige Verfugungen keine ihnen zuwiderlaufende Verfügung

so giebt die Angabe dieses Maases zu keinem Zuschuß zum Kaufschilling zum Vortheil des Verkäufers, für den Ueberschuß an Maaß,

und zu keinem Abzug von dem Kaufschilling wegen geringerem Maaß zum Vortheil vom Ankäufer statt, wenn nicht der Unterschied des wirklich vorhandenen Maases von dem im Kontrakt ausgedrückten ein Zwanzigstel mehr oder weniger beträgt, und zwar mit Hinsicht auf den Werth der Gesammtheit der verkauften Gegenstände und wenn ausserdem keine andere Stipulation vorliegt.

Art. MDCXX.

In dem Falle, wo dem vorhergehenden Artikel zufolge eine Erhöhung des Preises für Ueberschuß an Maas statt findet, hat der Ankäufer die Wahl, entweder von dem Kontrakt abzugehn, oder den Zuschuß zu dem Kaufschilling zu zahlen, und zwar mit Zinsen, wenn er das Immöbel im Besitz behalten hat.

Art. MDCXXI.

In allen Fällen, worin der Ankäufer das Recht hat, von dem Kontrakte abzugehn, ist der Verkäufer verbunden, ihm ausser dem Kaufschilling, wenn er denselben empfangen hat, auch die Kösten dieses Kontractes zurückzuerstatten.

Anmerkungen.

ausschliessen, und daß sie nur im Falle, wo der Kon-

Art. MDCXXII.

Jede Klage auf Zusatz zu dem Kaufschilling muß von Seiten des Verkäufers, so wie jede Klage auf Verminderung des Kaufschillings oder auf Aufhebung des Kontraktes von Seiten des Ankäufers, unter Strafe der Verlustigung des Klagrechtes in JahresFrist von dem Tage des Kontraktes an angestellt werden.

Art. MDCXXIII.

Wenn durch denselben Kontrakt, für einen und denselben Preiß, zwei Grundstücke verkauft worden sind, und das Maaß von jedem derselben angeführt worden ist, und das eine von einem geringeren und das andere von einem grösseren Inhalt befunden wird, so kompensirt man den Ueberschuß und das Fehlende bis zum gehörigen Betrag, und die Klage auf Zusatz oder Verminderung des KaufPreißes findet bloß nach den hier oben aufgestellten Regeln statt.

Art. MDCXXIV.

Die Frage, wem, ob dem Verkäufer, oder dem Käufer, der Verlust oder die Deterioration der verkauften Sache vor ihrer Auslieferung zur Last fallen muß, wird nach den im Titel: von den Kontracten oder konventionellen Ver-

---

Anmerkungen.

trakt keine besondere Anordnungen enthält, ihre Anwendung erhalten.

pflichtungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Regeln beurtheilt.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

Art MDCXV.

Die Gewährleistung, welche der Verkäufer dem Ankäufer schuldig ist, hat einen doppelten Gegenstand; erstens, den ruhigen Besitz der verkauften Sache, zweitens, die verborgenen Mängel, oder die redhibitorischen Fehler derselben (solcher Fehler, wegen welcher die Sache zurückgenommen werden muß.)

Erster Paragraph.

Von der Gewährleistung im Falle der Eviction.

Art. MDCXXVI

Wenn gleich bei dem Verkauf keine Stipulation über die Gewährleistung bedungen worden ist, so ist der Verkäufer dennoch von Rechtswegen und kraft des Gesetzes verbunden, dem Ankäufer für jede Eviction, welche er in Hinsicht auf die verkaufte Sache ganz oder zum Theil, erleiden könnte, so wie für die Lasten, welche an derselben gefordert werden könnten und die bei dem Verkaufe nicht erklärt worden sind, Gewährleistung schuldig.

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 1625 bis 1650. Auch diese Verfügungen sind schier alle aus der positiven Gesetzgebung ent-

Art. MDCXXVII.

Die Parthien können durch besondere Uebereinkunft diese gesetzliche Verpflichtung vermehren oder ihre Wirkungen mildern; sie können sogar dahin übereinkommen, daß der Verkäufer keiner Gewährleistung unterworfen sein soll.

Art. MDCXXVIII.

Wenn gleich ausbedungen worden ist, daß der Verkäufer keiner Garantie unterworfen sein soll, so bleibt er doch immer zu derjenigen verbunden, die aus einer ihm persönlichen Thatsache herfließt. Jede entgegengesetzte Uebereinkunft ist null.

Art. MDCXXIX.

In dem nämlichen Falle, wo bedungen worden ist, daß der Verkäufer keine Gewährleistung schuldig sein soll, ist er dennoch im Falle der Eviction zur Rückerstattung des Kaufschillings verbunden; es sey denn, daß der Ankäufer bey dem Kaufe die Gefahr der Eviction gekannt, oder daß er auf seine Gefahr gekauft hätte.

Art. MDCXXX.

Wenn die Gewährleistung versprochen, oder wenn

Anmerkungen.

lehnt, oder durch den Gebrauch bewährt. Die Gewährleistung wird kraft des Gesetzes geschuldet; sie tritt von Rechtswegen ein, da sie ein Recht ist, so kann man jedoch darauf verzichten. Die Ausnahme die der Art. 1628 macht, beruhet auf dem Grund-

nichts in dieser Hinsicht stipulirt worden ist, so ist der Ankäufer im Falle der wirklichen Eviction, berechtigt, von dem Verkäufer zu fordern

1) die Rückerstattung des Kaufschillings
2) die der Früchte, in dem Falle, wo auch er verbunden ist, sie dem evinzirenden Eigenthümer zurückzuerstatten;
3) die durch die Klage auf Gewährleistung von Seiten des Ankäufers ausgelegte, und die von dem ursprünglichen Kläger verursachten Kosten.
4) Endlich Schadloshaltung, nebst den Kösten und aufrichtigen Auslagen für den VerkaufKontrakt.

Art. MDCXXXI.

Wenn sich die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction in ihrem Werth verringert oder sehr deteriorirt befindet, die Schuld davon mag nun in der Nachlässigkeit des Ankäufers oder an Zufällen, die von einer höhern Gewalt herrühren, liegen, so ist nichts destoweniger der Verkäufer gehalten, den Kaufschilling ganz zurückzuerstatten.

Art. MDCXXXII.

Wenn aber der Ankäufer aus den von ihm verursachten Degradationen Vortheil gezogen hat, so hat der Verkäufer das Recht, eine diesem Vortheil

---

Anmerkungen.

satz, daß eine solche Verzichtleistung den guten Sitten zuwiderlaufen würde, indem sie unerlaubten Handlungen Ungestraftheit zusicherte.

gleiche Summe von dem Kaufschilling zurückzubehalten.

Art. MDCXXXIII.

Wenn die verkaufte Sache, auch ohne Zuthun des Ankäufers, zur Zeit der Eviction, einen höhern Werth hatte, so ist der Verkäufer verbunden, ihm das zu bezahlen, was sie mehr als den Kaufpreiß werth ist.

Art. MDCXXXIV.

Der Verkäufer ist verbunden, dem Ankäufer alle Reparaturen und nüzliche Verbesserungen, welche er auf den Grundstücken gemacht hat, zu ersetzen, oder ihm deren Ersatz durch den, der ihn evinzirt hat, zu verschaffen.

Art. MDCXXXV.

Wenn der Verkäufer ein fremdes Grundstück in bösem Glauben verkauft hat, so ist er verbunden, dem Ankäufer alle auf das Grundstück verwendete Auslagen, selbst die, welche bloß zum Vergnügen oder zur Zierrath dienen, zu ersetzen.

Art. MDCXXXVI.

Ist der Ankäufer bloß aus einem Theile der verkauften Sache evinzirt worden, und dieser Theil ist

---

Anmerkungen.

Mancher wird vielleicht bedauern, daß das Gesetz die redhibitorischen Fehler, wenigstens in Hinsicht auf gewisse Früchte und gewisse Thiere, nicht namentlich angeführt hat; allein der Unterschied, welchen die Lo-

in Hinsicht auf das Ganze von solcher Wichtigkeit, daß der Ankäufer dieses ohne den Theil, woraus er evinzirt worden, nicht gekauft haben würde, so kann er die Aufhebung des Verkaufs anverlangen.

Art. MDCXXXVII.

Wenn der Verkauf, im Falle der Eviction eines Theils des verkauften Grundstücks nicht wieder aufgehoben worden ist, so muß dem Ankäufer der Werth desjenigen Antheils, den er durch die Eviction verlohren hat, in dem Preiße, zu welchem er zur Zeit der Eviction geschäzt wird, und nicht im Verhältniß zu dem ganzen Kaufschilling, gleichviel ob der verkaufte Gegenstand an Werth zugenommen oder abgenommen hat, zurückerstattet werden.

Art. MDCXXXVIII.

Wenn ein verkauftes Grundstück, ohne daß dies erklärt worden ist, mit nicht augenfälligen Servituden beschwert ist, und diese so wichtig sind, daß sich vermuthen läßt, als habe der Ankäufer nicht gekauft wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, so kann er die Aufhebung des Kontraktes verlangen, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügt.

Art. MDCXXXIX.

Alle übrige Fragen, zu welchen die für den An-

Anmerkungen.

kalitäten hervorbringen, waren in einem Reiche von so ungeheurem Umfang zu bedeutend, und ein allzu-

käufer aus dem NichtVollzug des Verkaufs herfliessende Schadloshaltungen statt geben können, müssen nach den allgemeinen, im Titel: von den Kontrakten und konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen aufgestellten Regeln entschieden werden.

Art. MDCXL.

Die Gewährleistung wegen einer Eviction fällt weg, wenn sich der Ankäufer durch ein Urtheil in lezter Instanz, oder durch ein Urtheil, von welchem keine Appellation mehr zulässig ist, hat verurtheilen lassen, ohne seinen Verkäufer beizuladen, in so fern dieser beweißt, daß hinlängliche Rechtsmittel vorhanden waren, um zu bewirken, daß die Klage abgewiesen worden wäre.

Zweiter Paragraph.

Von der Gewährleistung für die Fehler der verkauften Sache.

Art. MDCXLI.

Der Verkäufer ist für alle verborgene Mängel der verkauften Sache, welche sie zu dem Gebrauche, wozu man sie bestimmt hat, untauglich machen, oder diesen Gebrauch so sehr vermindern, daß der Ankäufer sie nicht gekauft haben würde, oder doch nur einen geringern Preiß dafür gegeben haben wür-

---

Anmerkungen.

gleichförmiges Gesetz wäre oft ungerecht geworden. Aus demselben Grunde hat man im Art. 1648 sich

de, wenn er sie gekannt hätte, Gewährleistung schuldig.

Art. MDCXLII.

Der Verkäufer ist für augenfällige Fehler (vices apparents) von welchen der Ankäufer sich selbst überzeugen konnte, nicht verantwortlich.

Art. MDCXLIII.

Er ist für die verborgene Fehler selbst dann verantwortlich, wenn er sie gleich selbst nicht gekannt hätte, es sey dann, daß er in diesem Falle stipulirt hätte, daß er zu keiner Gewährleistung verbunden sein solle.

Art. MDCXLIV.

Der Käufer hat in dem Falle der Artikel 1641 und 1643 die Wahl, die Sache zurückzugeben, und sich den Kaufschilling zurückzahlen zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Kaufschillings, so wie er durch Sachverständige abgeschäzt wird, zurückerstatten zu lassen.

Art. MDCXLV.

Wenn die Fehler der Sache dem Verkäufer bekannt waren, so ist er, ausser der Rückerstattung des bezogenen Kaufschillings, zur völligen Schadloshaltung des Ankäufers, gegen diesen verpflichtet.

Anmerkungen.

auf die örtliche Gebräuche bezogen, und bloß im allgemeinen verordnet, daß die Klagen, von welchen

Art. MDCXLVI.

Wenn aber der Verkäufer den Fehler der Sache nicht gekannt hat, so ist er zu nichts weiterm als zur Rückerstattung des Kaufschillings und zur Erstattung der durch den Kauf verursachten Kosten an den Ankäufer verbunden.

Art. MDCXLVII.

Wenn eine, mit Fehlern behaftete Sache, durch eine Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen ist, so fällt der Verlust auf den Verkäufer, welcher verbunden ist, dem Ankäufer den Kaufschilling zurückzuerstatten, und ihm, nach der Vorschrift der beiden vorhergehenden Artikel, die übrigen Entschädigungen zu leisten.

Geht aber die Sache durch einen Zufall zu Grunde, so ist der Verlust für den Ankäufer.

Art. MDCXLVIII.

Jede, aus redhibitorischen Fehlern entspringende Klage muß in kurzer Zeitfrist, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und nach dem Gebrauch des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, angestellt werden.

Art. MDCXLIX.

Sie findet bei Verkäufen, die von Gerichtswegen geschehen sind, nicht statt.

Anmerkungen.

die Rede ist, in kürzester Zeitfrist angestellt werden müssen.

Fünftes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Ankäufers.

Art. MDCL

Die HauptVerbindlichkeit des Käufers ist die, den Kaufschilling an dem durch den VerkaufKontrakt bestimmten Tage und Orte zu bezahlen.

Art. MDCLI.

Ist nichts in dieser Hinsicht bei dem Verkauf bestimmt worden, so muß der Ankäufer an dem Orte, und zu der Zeit, wo die Ablieferung geschehen soll, bezahlen.

Art. MDCLII.

In folgenden drei Fällen ist der Ankäufer bis zur Zahlung des Kapitals die Zinsen von dem Kaufschilling schuldig

Wenn man bei dem Verkauf dahin übereingekommen ist;

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte hervorbringt:

Wenn der Ankäufer zur Zahlung aufgefordert worden ist.

Anmerkungen.

Fünftes Kapitel.

Zum Art. 1650 bis 1658. Auch dieses Kapitel bietet wenig Stoff zu Bemerkungen an. Die darin enthaltenen Verfugungen machen einigen Streitfragen ein Ende, welche bisher die Quelle häufiger Prozesse waren, nämlich über die Frage, ob der Kaufschilling Interessen trage, und über die: ob, wenn der Ankäufer den Kaufschilling nicht bezahlt, der

In diesem lezten Falle laufen die Zinsen erst von der Aufforderung an.

Art. MDCLIII.

Wenn der Ankäufer sich durch eine Hypothekar- oder VindikationsKlage in seinem Besitze gestört sieht, oder gerechte Ursache hat, eine solche Störung zu befürchten, so kann er die Zahlung des Kaufschillings so lange aufschieben, bis der Verkäufer der Störung ein Ende gemacht hat, wenn dieser es nicht vorzieht Bürgschaft zu leisten, oder wenn anderst nicht stipulirt worden ist, daß der Ankäufer, der Störung ohngeachtet, bezahlen solle.

Art. MDCLIV.

Wenn der Ankäufer den Kaufschilling nicht bezahlt, so kann der Verkäufer die Authebung des Verkaufes anverlangen.

Anmerkungen.

Verkäufer die verkaufte Sache selbst zurückziehen oder bloß seine Zahlung, als privilegirter Gläubiger verfolgen dürfe. In Hinsicht auf die erste ist man den Grundsätzen der Billigkeit gefolgt. Der Kaufschilling tragt Interessen, 1) wenn dies ausdrücklich bedungen worden ist 2) wenn der Käufer durch eine Aufforderung, zu zahlen, in Rückstand versetzt worden ist, weil diese Aufforderung ein Beweiß des Bedürfnisses des Gläubigers ist; und endlich wenn die verkaufte Sache Früchte tragt, weil die Interessen alsdann diese Früchte repräsentiren. In Hinsicht auf die zweite hat der Art. 1654 entschieden, daß der Verkäufer die WiederAufhebung des Verkaufs verlangen kann, wenn die Bedingung, unter welcher das Eigenthum übergegangen war, nicht erfüllt worden ist. Die Verfügungen der Art. 1655 und 1656 sind durch den Grundsatz bestimmt worden, daß die allzustrenge Ge-

Art. MDCLV.

Die Aufhebung eines Verkaufs von Immöbeln wird auf der Stelle erkannt, wenn der Verkäufer sich in Gefahr befindet, die Sache und den Kaufschilling zu verlieren.

Ist diese Gefahr nicht vorhanden, so kann der Richter dem Ankäufer einen, nach den Umständen, mehr oder minder langen Ausstand bewilligen.

Ist diese Zeitfrist verloffen, ohne daß der Ankäufer bezahlt hätte, so muß die Aufhebung des Verkaufes ausgesprochen werden.

Art. MDCLVI.

Wenn bei dem Verkauf von Immöbeln stipulirt worden ist, daß aus Mangel an Zahlung des Kaufschillings in der übereingekommenen Zeitfrist der Verkauf ohne weiteres von Rechtswegen wiederaufgehoben sein soll, so kann der Ankäufer dennoch noch nach dem Ablauf dieser Zeitfrist bezahlen, so lange er nicht durch eine Aufforderung in Rückstand versetzt worden ist; allein nach dieser Aufforderung

---

Anmerkungen.

rechtigkeit oft in Tyranuei ausartet. summum jus summa injuria. Wenn gleich im Falle des Art 1656 der Kontract die Wiederaufhebung des Verkaufes verfügt hat, so konnte doch der menschliche Willen die Strenge des Kontractes mildern; das Stillschweigen des Gläubigers läßt seine Nachsicht vermuthen. Er hat ein einfaches Mittel zu Gebot, um diese Vermuthung zu vernichten, nämlich eine positive Aufforderung.

kann der Richter ihm keinen Ausstand mehr gestatten.

Art. MDCLVII.

Bei jedem Verkauf von Waaren (denrées) und MobiliarEffecten, hat die Aufhebung des Verkaufs zum Vortheil des Verkäufers von Rechtswegen und Kraft des Gesetzes, ohne Aufforderung, statt, so bald die Zeit verloffen ist, zu welcher sie, der Uebereinkunft zufolge, abgenommen werden sollten.

Sechstes Kapitel.

Von der Nullität und der Aufhebung eines Verkaufes.

Art. MDCLVIII.

Ausser den in diesem Titel bereits angeführten Gründen der Nullität oder der Wiederaufhebung, und ausser denen, welche allen Kontracten gemein-

---

Anmerkungen.

Diese Begünstigung des Käufers kann im Falle des Art. 1657 nicht statt finden; weil solche Waaren täglich im Preise steigen und fallen, und daher der geringste Verzug einen Nachtheil verursachen könnte, der bei Immöbeln nicht so leicht zu befürchten steht.

Sechstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 1658 bis 1674. Der Kauf auf Wiederkauf war immer erlaubt; er bietet dem bedürftigen FamilienVater ein Hülfs-Mittel dar, dessen man ihn ohne Unbilligkeit nicht hätte berauben können; das neue Gesetz hat ihn daher beibehalten. Allein ehedem konnte die Befugniß zum Rückkauf auf die

schaftlich sind, kann ein VerkaufKontrakt auch noch durch Ausübung der Befugniß zum Rükkauf, und wegen Niedrigkeit des Preißes, wieder aufgehoben werden.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Rükkauf.

Art. MDCLIX.

Das Recht des Rükkaufs (rachat ou reméré) ist ein Vertrag, wodurch der Verkäufer sich die Befugniß vorbehält, die verkaufte Sache mittelst der Rückerstattung des HauptKaufPreißes nnd der im nachstehenden Artikel 1673 angeführten Vergütung, zurückzunehmen.

Art. MDCLX.

Das Recht des Rükkaufs kann nicht auf längere Zeit als höchstens fünf Jahre stipulirt werden.

Wenn es auf längere Zeit vorbehalten worden ist, so wird es auf diese Zeitfrist reduzirt.

Art. MDCLXI.

Die bestimmte Zeitfrist muß streng beobachtet werden; sie kann von dem Richter nicht verlängert werden.

Anmerkungen.

längste, ja selbst auf unbestimmte Zeit ausbedungen werden, in welchem lezten Falle sie bloß durch eine dreißigjährige Verjährung verlohren gieng. Eine solche Begünstigung schien durch die Unsicherheit, worin sie das Eigenthumsrecht erhalten mußte, zu schädlich. Das neue Gesetz bietet uns in dieser Hinsicht folgende Haupt-Anordnungen dar. 1) Die läng-

Art. MDCLXII.

Wenn der Verkäufer von seinem Rükkaufs Recht in der vorgeschriebenen Zeitfrist keinen Gebrauch gemacht hat, so verbleibt der Ankäufer unwiederruflich Eigenthümer.

Art. MDCLXIII.

Diese Frist läuft gegen alle Personen, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen wen Rechtens sein mag.

Art. MDCLXIV.

Ein Verkäufer, unter Vorbehalt des Rükkaufs kann seine Klage gegen einen zweiten Ankäufer geltend machen, selbst wenn von dem Recht des Wiederkaufs in dem zweiten Kontrakt keine Meldung geschehen wäre.

Art. MDCLXV.

Der Ankäufer, unter der Bedingung des Rükkaufs übt alle Rechte seines Verkäufers aus; er kann sowohl gegen den wahren Eigenthümer, als gegen die, welche irgend Ansprüche oder Hypotheken auf

Anmerkungen.

ste Dauer des Rückkaufs Rechtes ist von 5 Jahren. 2) Der Kontrakt kann eine kürzere Zeit bewilligen, keine längere. 3) Der Richter kann sie nicht verlängern. 4) Abgekürzte Verjährung, die nichts unterbrechen kann, und die selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, läuft, 5) unwiederruf-

die verkaufte Sachen zu haben behaupten, verjähren.

Art. MDCLXVI.

Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Einrede der vorherigen Diskussion dieses leztern entgegensetzen.

Art. MDCLXVII.

Wer unter Bedingung des Rükkaufs einen unabgetheilten Theil eines Grundstücks gekauft hat, und nachher in einer gegen ihn (von dem Miteigenthümer) verlangten Versteigerung das Ganze an sich gesteigert hat, kann den Verkäufer anhalten, wenn er von seinem Vorbehalt Gebrauch machen will, das Ganze an sich zurück zu ziehen.

Art. MDCLXVIII.

Wenn mehrere gemeinschaftlich, und durch denselben Kontrakt ein, ihnen gemeinschaftlich zugehöriges, Grundstück veräussert haben, so kann jeder von ihnen die Klage auf Wiederkauf bloß für den Antheil, welchen er daran besaß, anstellen.

Art. MDCLXIX.

Das nämliche gilt in dem Falle, wenn derjenige, der allein ein Grundstück verkauft hat, mehrere Erben hinterlassen hat.

Anmerkungen.

lich erworbenes EigenthumsRecht, sobald die zum Rükkauf bedungene Zeit ungenüzt verstrichen ist. Hier bedarf es keiner Aufforderung, weil das Erfor-

Jeder dieser MitErben kann von der Befugniß zum Rükkauf bloß für denjenigen Antheil, den er in der Erbschaft erhält, Gebrauch machen.

Art. MDCLXX.

Allein der Ankäufer kann, im Falle der beiden vorhergehenden Artickel, verlangen, daß alle Mit-Verkäufer oder alle MitErben zur Sache beigeladen werden, um sich untereinander über die Zurücknahme des ganzen Grundstückes zu vereinigen, und wenn sie sich hierüber nicht vergleichen, so muß er von der Klage freigegeben werden.

MDCLXXI.

Ist aber ein, mehreren gemeinschaftlich zugehöriges, Grundstück nicht gemeinschaftlich und nicht das Ganze zusammen verkauft worden, sondern hat jeder (MitEigenthümer) bloß seinen Antheil daran verkauft, so kann jeder die Klage auf Rükkauf insbesondere, und für den Antheil der ihm zugehörte, anstellen;

und der Ankäufer kann denjenigen, der sie in dieser Art anstellt, nicht zwingen, das Ganze einzulösen.

Art. MDCLXXII.

Hat der Ankäufer mehrere Erben hinterlassen, so

Anmerkungen.

derniß derselben ein Mittel wäre, die peremptorische Frist von fünf Jahren zu verlängern.

Alle übrige Verfügungen dieses Abschnitts sind bestimmt und positiv. Sie beruhen theils auf den allgemei-

kann in dem Falle, wo die verkaufte Sache noch ungetheilt ist, oder wenn dieselbe unter sie vertheilt worden ist, die Klage auf Rükkauf gegen jeden derselben nur für seinen Antheil angestellt werden.

Allein wenn die Erbschaft getheilt worden ist, und die verkaufte Sache in das Looß eines der Erben gefallen ist, so kann die Klage auf Rükkauf gegen ihn, für das Ganze, angestellt werden.

Art. MDCLXXIII.

Der Verkäufer, der den Vorbehalt des Rükkaufs geltend machen will, muß nicht allein den Haupt-Kaufpreiß, sondern auch die Kosten und aufrichtigen Auslagen, die durch den Verkauf verursacht worden, die nöthigen Reparaturen, so wie die, welche den Werth des Grundstücks vermehrt haben, bis zur Konkurrenz dieser Vermehrung des Werthes, ersetzen. Er kann nicht eher in den Besitz eintreten, als bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge gethan hat.

Wenn der Verkäufer durch die Wirkung des Rechtes auf Rükkauf wieder in sein Grundstück eintritt, so nimmt er es frei von allen Lasten und Hypotheken, womit der Ankäufer es beschwert haben könnte

---

Anmerkungen.

nen Vorschriften der Billigkeit, theils fliessen sie aus dem Grundsatz her, daß niemand sich auf Unkosten eines dritten bereichern darf.

zurück; er ist verbunden, die ohne Argliſt von dem Ankäufer errichteten PachtBeſtände zu vollziehen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Wiederaufhebung eines Verkaufes wegen Verletzung.

Art. MDCLXXIV.

Wenn der Verkäufer bei dem KaufPreiß eines Immöbels um mehr als sieben Zwölftheile verlezt worden iſt, ſo hat er das Recht, die WiederAufhebung des Verkaufs zu verlangen, ſelbſt wenn er in

---

Anmerkungen.

Zweiter Abſchnitt.

Zum Art. 1674. Es war eine wichtige Frage, ob der Kontrakt wegen Läſion ſollte wiederaufgehoben werden können. Nach dem L. 2. Cod. de rescindenda venditione war die Wiederaufhebung zuläſſig, ſobald die Läſion von mehr, als der Hälfte des wahren Werthes war. Dieſes Geſetz war allgemein in Frankreich angenommen worden. Die Einführung des Papiergeldes machte ſeine Abſchaffung nöthig; jezt bei ruhigern Zeiten hat man es mit einigen Modifikationen in das Geſetzbuch wiederaufnehmen zu müſſen geglaubt. Der Vortheil oder das Intereſſe der Parthien ſind der Grund ihrer Einwilligung in den Kontrakt; ohne dieſe Einwilligung iſt derſelbe nichtig; bei jedem KaufKontrakt iſt es der Grund der Verpflichtung des Verkäufers, daß er etwas gegen Geld; der der Verpflichtung des Käufers, daß er ſein Geld gegen etwas austauſchen will. Alſo beſteht kein Verkauf ohne Stipulation eines Preiſes, und da der Preiß das Aequivalent der verkauften Sache ſein muß, ſo muß er ihrem Werth entſprechen; iſt aber kein Gleichgewicht vorhanden, ſo iſt auch für die verlezte Parthie keine hinreichende Urſache der Verpflichtung vorhanden.

Jede Sache hat zweierlei Werth, zweierlei Preiß: den wahren Werth, den die allgemeine Meinung beſtimmt, und einen konventionellen, welchen die Verhältniſſe der

dem Kontrakt ausdrücklich auf die Befugniß, diese Wiederaufhebung zu verlangen, Verzicht geleistet,

---

Anmerkungen.

Kontrahenten und ihre Uebereinkunft bestimmen. Dieser konventionelle Preiß entfernt sich mehr und mehr von dem wahren Preiße, wenn Habsucht von einer Seite und das Bedürfniß von der andern allein den Handel schliessen; man erkennt aber so sehr einen wahren, von dem konventionellen unabhängigen, Preiß, daß man täglich beide mit einander vergleicht, um sich zu überzeugen, ob ein VerkaufKontrakt z. B. nicht eine versteckte Schenkung ist. Warum sollte man aber die Existenz dieses wahren Preises verkennen wollen, wenn es auf Beantwortung der Frage ankommt, ob eine Läsion vorhanden ist, welche doch an und für sich unerlaubt ist und von den Römern dolus re ipsa genannt wird. Auch haben wir schon gesehen, daß im Titel I. dieses Buchs der Grundsatz angenommen worden ist, daß eine Theilung der Läsion halber aufgehoben werden kann; und wenn auch zwischen einer Theilung und einem Verkauf der Unterschied besteht, daß bei einer Theilung die Gerechtigkeit eine vollkommenere Gleichheit der Vortheile erheischt, so ist dieser Unterschied in Bestimmung des Betrags der Läsion nie verkannt worden.

Eigentlich ist jede wissentliche Läsion eine Ungerechtigkeit, allein sie kann in den Augen des Gesetzes kein Beweggrund der Restitution werden; es würde sonst schier eben so viele Prozesse als Kontracte geben; deshalb überläßt das Gesetz allen Raum, der zwischen dem eigentlichen Werth der Sache und den fünf Zwölftheilen derselben ist, dem Handel und dem Gewissen der Kontrahenten, allein wenn eine so ungeheure Läsion von sieben Zwölftheilen erwiesen ist, so glaubte sie solche nicht dulden zu können, ohne alle Gerechtigkeit aus dem Auge zu lassen. Vergebens hat man behaupten wollen, die Läsion dürfe von Grosjährigen nicht angerufen werden: errantis aut decepti nullus est consensus; und da alle Rechtsgelehrten die Läsion über die Hälfte einstimmig als einen Betrug qualifizirt haben, so läßt sich sicher behaupten, daß der, welcher das Opfer davon geworden ist, hätte er die

und dasjenige, was die Sache mehr werth ist, schenken zu wollen erklärt hätte.

Art. MDCLXV.

Um zu wissen, ob eine Verletzung von mehr als sieben Zwölftheilen vorhanden ist, muß das Immöbel nach seinem Zustand und seinem Werthe zur Zeit des Verkaufes geschäzt werden.

Art. MDCLXXVI.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Verkaufes an zu rechnen, ist die Klage nicht mehr zulässig.

Diese Zeitfrist läuft gegen die verheiratheten Frauen und gegen die Abwesenden, die Interdizirten und die Minderjährigen, die in die Rechte eines Grosjährigen, der verkauft hat, eingetreten sind.

Anmerkungen.

Läsion gekannt, oder seinen freien Willen gehabt, sicher nicht darein eingewilligt haben würde.

Bei MobiliarGegenständen findet jedoch die Wiederaufhebung wegen Läsion nicht statt; man hätte sonst in alle HandelsUnternehmungen eine Lähmung gebracht. Der Werth dieser Gegenstände ist zu veränderlich, sie wechseln zu oft ihre Besitzer, welches beides bei Immöbeln nicht der Fall ist.

Man kann auf diese Einrede nicht Verzicht leisten, weil sonst der Betrug ein leichtes Mittel in Händen hätte, dieses RechtsMittel abzuschneiden.

Zum Art. 1676. Ein grosser Theil der Nachtheile, welche dieses Rechtsmittel ehemals mit sich führte, wo die Klage wegen Läsion zehn Jahre lang statt fand, fällt durch diesen Artikel weg, der sie auf zwei Jahre beschränkt. Diese Zeitfrist schien hinlänglich, um dem betrogenen Verkäufer die Mittel zu gestat-

Diese Zeitfrist läuft gleichfalls während der, zur Ausübung der Bedingung des Rükkaufs stipulirten, Zeitfrist und wird durch diese nicht suspendirt.

Art MDCLXXVII.

Der Beweiß der Verletzung kann nicht anderst als durch ein Urtheil, und nur in dem Falle zugelassen werden, wo die artikulirten ThatUmstände wahrscheinlich und wichtig genug sind, um eine Verletzung vermuthen zu lassen.

Art. MDCLXXVIII.

Dieser Beweiß kann nicht anderst, als durch einen Bericht von drei Werkverständigen erbracht werden, welche verbunden sind, nur einen gemeinschaftlichen VerbalProzeß zu errichten, und nur ein Gutachten, nach Mehrheit der Stimmen, abzugeben.

Art. MDCLXXIX

Wenn die Meinungen getheilt sind, so soll der VerbalProzeß deren Gründe anführen; es ist abe

---

Anmerkungen.

ten, den Betrug einzusehn und die rescissorische Klage einzustellen; eine Verlängerung derselben würde das Eigenthum zu lange unsicher gelassen haben, und die nachtheiligen Folgen einer solchen Unsicherheit für den Ackerbau und die Gesellschaft überhaupt, sind zu fühlbar, als daß wir uns hier weiter darüber auszulassen nöthig hätten

Zum Art. 1677 bis 1681. Diese Artikel bestimmen die Art, auf welche die Läsion konstatirt werden muß. Die Schätzung durch Kunstverständige war der einzig mögliche Weg dazu. Alle Einwendungen, die man gegen dieselbe gemacht hat, sind nicht erheblich

nicht erlaubt, zu bemerken, von welcher jeder Werkverständige gewesen ist.

Art. MDCLXXX.

Die drei Werkverständige werden von Amtswegen ernannt, wenn anderst die Parthien sich nicht vereinigt haben, um sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

Art. MDCLXXXI.

In allen den Fällen, wo die Klage auf Wiederaufhebung des Verkaufes zulässig ist, hat der Ankäufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und den dafür bezahlten Kaufschilling zurückzunehmen, oder mittelst Ergänzung des wahren Preißes, mit Abzug des zehnten Theils von dem ganzen Werthe, das Grundstück zu behalten.

Anmerkungen.

genug, um ihn zu verwerfen; sie finden alle auch gegen den Zeugenbeweiß statt, welchen alle Gesetzgebungen dennoch im Falle des Betrugs zulässig erklärt haben. Die Schätzung durch Kunstverständige ist, wie wir gesehn haben, bereits in mehreren andern Fällen von dem neuen Gesetzbuch angeordnet worden; sie ist allgemein gebräuchlich und in dem Falle, von welche hier die Rede ist, noch zwei besondern Regeln unterworfen, welche jeden Misbrauch derselben erschweren müssen; 1) Kann sie bloß durch ein, schon mit Kenntniß der Sache, erlassenes Urtheil verordnet werden. (Art. 1677) 2' Unterwirft der Art. 1679 ihre Operationen denselben Regeln und demselben Geheimniß, wie die Berathschlagungen der Richter.

Art. 1681. Die dem Käufer, im Falle er das Immöbel behalten will, gestattete Befugniß, ein Zehn-

Jeder dritte Besitzer hat, vorbehaltlich seiner Klage auf Gewährleistung gegen seinen Verkäufer, dasselbe Recht.

Art. MDCLXXXII.

Wenn es der Ankäufer vorzieht, den vom vorhergehenden Artickel bestimmten Nachschuß zu bezahlen, und die Sache zu behalten, so ist er die Zinsen dieses Nachschusses vom Tage der Klage auf WiederAufhebung an zu zahlen verbunden.

Wenn er es vorzieht, die Sache gegen Rückerstattung seines Kaufschillings zurückzugeben, so muß er die Früchte, vom Tage der Klage an, zurückerstatten.

Dagegen müssen ihm, gleichfalls vom Tage dieser Klage an, oder wenn er keine Früchte bezogen hat, vom Tage der Zahlung an die Zinsen des von ihm bezahlten Kaufschillings verrechnet werden.

Anmerkungen.

tel von dem wahren Werth abzuziehen. ist eine Neuerung, welche sich darauf gründet, daß die Schätzung der Experten keiner mathematischen Genauigkeit empfänglich ist, und man sie daher nicht mit einer Strenge adoptiren kann, die eine solche Genauigkeit voraussetzen würde. Die dem Käufer gelassene freie Wahl ist eine Folge des Grundsatzes, daß wenn ein Kontrakt nicht von Rechtswegen null sondern bloß mit einem heilbaren Fehler behaftet ist, man den Parthien alle Mittel lassen muß, durch die Verbesserung des Fehlers und die Aufrechthaltung des Kontraktes, in so weit er nicht fehlerhaft ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. MDCLXXXIII.

Die WiederAufhebung eines Verkaufs wegen Verletzung findet zu Gunsten des Ankäufers nicht statt.

Art. MDCLXXXIV.

Sie findet bei keinem Verkauf statt, der dem Gesetze gemäß, nicht anderst als von Gerichtswegen geschehen kann.

Art. MDCLXXXV.

Die im vorhergehenden Abschnitte für diejenigen Fälle bestimmte Regeln, wo mehrere zusammen oder ins besondere verkauft haben, so wie für den, wo der Verkäufer oder der Ankäufer mehrere Erben hinterlassen hat, werden gleichfalls bei Ausübung der Klage auf Wiederaufhebung beobachtet.

Anmerkungen.

Zum Art. 1683. In der alten Jurisprudenz war der Gerichtsbrauch über diese Frage strittig. Das neue Gesetz hat auf die Verschiedenheit der Lage des Verkäufers und des Käufers Rücksicht genommen. Der erste kann zum Verkaufe gezwungen sein, der lezte nie; man mußte daher den ersten gegen die Anschläge der Habsucht schützen; dieser Grund des Gesetzes fällt bei dem Käufer weg.

Zum Art. 1684. Die Dazwischenkunft der Gerichte in diesem Fall entfernt jede Idee von Betrug, so wie die für gerichtliche Verkäufe vorgeschriebene Formen und Bekanntmachungen die rechtliche Vermuthung begründen, daß der Gegenstand so hoch an Preiß gekommen ist, als es den Umständen nach möglich war.

Siebentes Kapitel.

Von der Versteigerung.

Art. MDCLXXXVI.

Wenn eine Sache, die mehreren gemeinschaftlich gehört, nicht bequem und ohne Verlust getheilt werden kann,

Oder wenn bei einer, gütlich bewerkstelligten, Theilung gemeinschaftlicher Güter sich einige vorfinden, welche keiner der Mittheilenden annehmen will oder kann,

so werden sie versteigert, und der Steigerschilling unter die MitEigenthümer vertheilt,

Art. MDCLXXXVII.

Jeder der MitEigenthümer hat das Recht, zu fordern, daß auch Fremde zur Versteigerung berufen werden; sie müssen nothwendig dazu berufen werden, wenn einer der MitEigenthümer minderjährig ist.

Art. MDCLXXXVIII.

Die Art und Weise der Versteigerung und die dabei zu beobachtenden Formen, finden sich im Titel: von den Erbschaften und im Gesetzbuch der CivilProzedur vorgeschrieben.

Anmerkungen.

Siebentes Kapitel.

Zum Art. 1686 bis 1689. Die Regeln dieses Kapitels bedürfen einer Auseinandersetzung eben so wenig, als die meisten vorherigen. In Hinsicht auf den

Achtes Kapitel.

Von dem Uebertrag von Forderungen und andern unkörperlichen Rechten.

Art. MDCLXXXIX.

Bei dem Uebertrag einer Forderung, eines Rechtes oder einer Klage gegen einen Dritten, wird die Ueberlieferung zwischen dem Abtretenden und dem Cessionar durch die Uebergabe des Titels bewerkstelligt.

Art. MDCXC.

Der Cessionar wird, in Hinsicht auf die dritte Personen, erst durch die dem Schuldner zu machende Signifikation des geschehenen Uebertrags eingesetzt;

Doch kann der Cessionar auch durch die, von dem Schuldner in einem authentischen Akt geschehene Annahme des gemachten Uebertrags, eingesetzt werden.

Art. MDCXCI.

Wenn der Schuldner, ehe der Cedent oder der Cessionar ihm den Uebertrag signifizirt hatte, an den Cedenten bezahlt hatte, so ist er gültiger Weise entlastet.

Anmerkungen.

Art. 1688 bemerken wir bloß, daß bis zur Verkündigung des Kodex der Civil Prozedur die bisher üblichen Formen forthin beobachtet werden müssen.

Achtes Kapitel.

Zum Art. 1689 bis 1701. Schuldforderungen so

Art. MDCXCII.

Der Verkauf oder Uebertrag einer Schuldforderung begreift die accessorischen Rechte derselben z. B die Bürgschaft, die Privilegien und Hypotheken.

Art. MDCXCIII.

Wer eine Schuldforderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft hat, ist für deren oder dessen Existenz zur Zeit des Uebertrags Gewährleistung schuldig, wenn dieser gleich ohne Versprechen der Gewährleistung geschehen ist.

Art. MDCXCIV.

Er hat für die Zahlsfähigkeit des Schuldners nur dann zu stehen, wenn er sich dazu anheischig gemacht hat, und nur bis zur Konkurrenz des Preißes, den er für seine Forderung bezogen hat.

Art. MDCxCV.

Wenn er für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Gewährleistung versprochen hat, so versteht dieses Versprechen sich bloß von der gegenwärtigen

---

Anmerkungen.

wie alle unkörperliche Rechte sind das Werk der Menschen; sie sind im Handel und können daher verkauft und übertragen werden. Das Gesetz bestimmt die Art der Ueberlieferung und die Fälle, worin eine Gewährleistung eintritt. Die darin enthaltene Regeln sind zu bekannt, als daß sie einer Erläuterung bedürften.

Der Art. 1699 hat den in den Gesetzen per diversas und ab Anastas, Leg. 22 et 23. Cod Mand. enthaltenen Grundsatz beibehalten. Diese Gesetze sind die

Zahlsfähigkeit, und erstreckt sich nicht auf die Zukunft, wenn der Cedent es nicht ausdrücklich stipulirt hat.

Art. MDCXCVI.

Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die Bestandtheile derselben umständlich zu spezifiziren, ist zu keiner weitern Gewährleistung als dafür, daß er wirklich Erbe ist, verbunden.

Art. MDCXCVII.

Wenn er schon die Früchte von einem oder dem andern Grundstück genossen, oder den Betrag einer, zu dieser Erbschaft gehörigen, Schuldforderung empfangen oder einige Effecten der Erbschaft verkauft hatte, so ist er gehalten, sie dem Ankäufer zu ersetzen, wenn er sie sich bei dem Verkauf nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. MDCXCVIII.

Der Ankäufer hat, seinerseits, dem Verkäufer

Anmerkungen.

Schuzwehr der Schuldner gegen die habsüchtigen Spekulationen solcher Leute, welche in der Absicht eines unerlaubten Vortheils strittige Rechte zu niedrigen Summen ankaufen und nachher ohne Barmherzigkeit verfolgen. Es ist zu bemerken, daß das Gesetz bloß die Rückzahlung des wahren CessionsPreißes, du prix réel, verordnet; usque ad ipsam tantummodo solutarum pecuniarum quantitatem kann daher der, welcher von dieser Verfügung Gebrauch machen will, auf eine vom Gesetz zulässig erklärte Art beweisen, daß der in dem CessionsAkt bemerkte Preiß nicht der wahre Preiß ist, sondern daß eine geringere Summe bezahlt worden ist, so ist er nur diese, so

das zu ersetzen, was dieser bereits für Schulden und Lasten der Erbschaft bezahlt hat, und muß ihm alles das, was er als Gläubiger zu fordern hatte, verrechnen, wenn keine dem entgegengesetzte Stipulation vorliegt.

Art. MDCXCIX.

Jeder, gegen welchen ein strittiges Recht abgetreten worden ist, kann alle Ansprüche des Cessionars dadurch beseitigen, daß er ihm den wahren Preiß des Uebertrags, so wie die Kosten und die aufrichtigen Auslagen, die dadurch verursacht worden, mit Zinsen von dem Tage an, wo der Cessionar den Preiß des an ihn geschehenen Uebertrags bezahlt hat, zurückerstattet.

Art. MDCC.

Eine Sache wird für strittig erachtet, sobald ein Prozeß und Streit über das Recht selbst vorliegt.

Anmerkungen.

gering sie auch sein mag, zurückzuzahlen verbunden.

Der Art. 1701 hat für drei einzige Fälle eine Ausnahme begründet, wo zu vermuthen steht, daß die Cession bloß deswegen angekauft worden ist, um sich selbst in einem schon bestehenden Recht zu erhalten und zu schützen.

Hier endigt die Sammlung der gesetzlichen Verfügungen, welche den Verkaufs Kontrakt besonders regieren. Dieser ist aber ausserdem den allgemeinen Regeln aller Kontrakte, welche im dritten Titel gesammelt sind, unterworfen, und alle diese besondere Verfügungen finden, wie schon öfter bemerkt, nur in soweit ihre Anwendung, als die Uebereinkunft der Parthien ihnen keinen Abbruch gethan hat.

Art. MDCCI.

Die im Art. 1699 hieroben enthaltene Verfügung fällt weg:

1) wenn der Uebertrag an einen MitErben oder MitEigenthümer des abgetretenen Rechtes geschehen ist.
2) Wenn er an einen Gläubiger, an Zahlungsstatt, geschehen ist.
3) Wenn er an den Besitzer des, dem strittigen Rechte unterworfenen, Grundstücks geschehen ist.

Anhang.

Zu dem Titel III. des III. Buchs.

Gesetz vom 28. Nivose XIII.

Von den Hinterlegungen.

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen soll die TilgungsKasse die Summen empfangen, welche in Gemäßheit von Urtheilssprüchen oder von administrativen Entscheidungen hinterlegt werden müssen. Sie hat zu dem Ende allenthalben, wo es nöthig sein wird, Vorgesetzte zu ernennen.

2) Die TilgungsKlasse hat den berechtigten Theilen jede hinterlegte Summe jährlich, zu drei vom hundert, zu verzinsen; diese Zinsen sollen vom 60ten Tag nach der Hinterlegung bis zu dem der Zurückzahlung laufen. Summen, welche geringere Zeit als sechzig Tage hinterlegt bleiben, sollen keine Zinsen tragen.

3) Die Hinterleger sind zu dem Rükgrif an die TilgungsKasse für die in die Hände ihrer Vorgesetzten hinterlegte Summen berechtigt, unter der Bedingung daß sie die Quittungen der besagten Vorgesetzten in einer Zeitfrist von fünf Tagen auf dem EinregistrirungsBüreau des Ortes, wo die Hinterlegung geschehen ist, einregistriren lassen.

Die EinregistrirungsGebühr für diese Quittungen ist auf einen Franken bestimmt.

4) Die Rückzahlung der hinterlegten Summen muß an

dem Orte, wo die Hinterlegung geschehen ist, zehn Tage nachdem dem Vorgesetzten der TilgungsKasse der Akt, oder das Urtheil, wodurch die Rückzahlung erlaubt worden sein wird, notifizirt worden ist, geschehen.

Wenn die Dauer der Hinterlegung zu einer Zinsenzahlung statt giebt, so müssen diese bis zum Tag der Rückzahlung berechnet werden.

5) Die Vorgesetzten der TilgungsKasse, welche in der hier oben bestimmten Zeitfrist die Zahlung nicht leisten würden, können durch körperlichen Zwang dazu angehalen werden, (dem Rückgriff gegen die TilgungsKasse in Gemäßheit des Artikels III. ohnbeschadet) den Fall ausgenommen, wo sie in ihren Händen angelegte Oppositionen aufweisen könnten, in welchem Falle sie gehalten sind, diese Oppositionen denen, welche ihr Recht auf die Rückzahlung erwiesen haben werden, auf der Stelle zu veranzeigen, damit diese leztere deren Aufhebung vor den Tribunalien verfolgen können.

6) Die TilgungsKasse und ihre Vorgesetzte können keine Klage auf den Vollzug der Urtheile oder Entscheidungen, welche die Hinterlegung anbefohlen haben werden, anstellen.

7) Alle Gefahr und Kosten in Hinsicht auf die Aufbewahrung, die Erhaltung und den Umschlag der hinterlegten Summen fällt der TilgungsKasse zur Last.

Inhalts Register

der ersten Abtheilung des vierten Bandes.

Dritter Titel.

Seite.

Von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen.

Erstes Kapitel. Präliminar Verfügungen. Art. 1101 bis 1108. 5

Zweites Kapitel. Von den Bedingungen, welche zur Gültigkeit einer Uebereinkunft wesentlich erfordert werden. Art. 1108 11

Erster Abschnitt. Von der Einwilligung. Art. 1109 — 1123. 12

Zweiter Abschnitt. Von der Fähigkeit der kontrahirenden Theile Art. 1123 — 1126. 19

Dritter Abschnitt. Von dem Gegenstand und der Materie der Kontrakte. Art. 1126 — 1131. 22

Vierter Abschnitt. Von der Ursache. Art. 1131 — 1134. 24

Drittes Kapitel. Von der Wirkung der Verpflichtungen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. Art. 1134 — 1136 25

Zweiter Abschnitt. Von der Verpflichtung etwas zu geben. Art. 1136 — 1142 26

Dritter Abschnitt. Von der Verpflichtung etwas zu thun oder nicht zu thun. Art. 1142. 31

Seite.

Vierter Abschnitt. Von der Schadloshaltung wegen NichtErfüllung einer Verpflichtung. Art. 1146 — 1156. 33

Fünfter Abschnitt. Von der Auslegung der Konventionen. Art. 1156 — 1165. 40

Sechster Abschnitt. Von der Wirkung der Konventionen in Hinsicht auf jeden Dritten. Art. 1165. 43

Viertes Kapitel. Von den verschiedenen Gattungen von Verpflichtungen.

Erster Abschnitt. Von den bedingten Verpflichtungen.

§. 1. Von der Bedingung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen. Art. 1168 — 1181 45

§. 2. Von der suspensiven Bedingung. Art. 1181 — 1183 50

§. 3. Von der resolutorischen Bedingnng. Art. 1183 — 1185 53

Zweiter Abschnitt Von der Verpflichtung mit Terminen. Art. 1185 — 1189 54

Dritter Abschnitt. Von den alternativen Verpflichtungen. Art. 1189 — 1197. 56

Vierter Abschnitt. Von den solidarischen Verpflichtungen.

§. 1. Von der Solidarität zwischen den Gläubigern. Art. 1197 — 1200 60

§. 2. Von der Solidarität unter den Schuldnern. Art. 1200 — 1217 63

Fünfter Abschnitt. Von den theilbaren und untheilbaren Verpflichtungen. Art. 1217 — 1220. 73

§. 1. Von der Wirkung der theilbaren Verpflichtungen. Art. 1220 — 1222. 74

§. 2. Von der Wirkung der untheilbaren Verpflichtungen. Art. 1222 — 1226. 77

Sechster Abschnitt. Von den Verpflich-

Seite.
tungen unter einer Strafbedingung. Art.
1226 — 1234 80
Fünftes Kapitel. Von der Tilgung der Verpflichtungen. Art. 1234 84
Erster Abschnitt. Von der Zahlung.
§. 1. Von der Zahlung im Allgemeinen. Art. 1235 — 1249. 85
§. 2. Von der Zahlung mit Subrogation. Art. 1249 — 1253. 94
§. 3. Worauf die Zahlungen aufgerechnet werden. Art. 1253 — 1257 98
§ 4. Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung Art. 1257 — 1265 101
§. 5. Von der VermögensAbtretung. Art. 1265 — 1271 107
Zweiter Abschnitt. Von der Novation. Art. 1271 — 1281 111
Dritter Abschnitt. Von dem Nachlaß der Schuld. Art. 1282 — 1289 116
Vierter Abschnitt. Von der Kompensation Art. 1289 — 1300 120
Fünfter Abschnitt. Von der Konfusion Art. 1300 — 1302 127
Sechster Abschnitt. Von dem Falle, worin die geschuldete Sache zu Grunde geht. Art. 1302 — 1304 128
Siebenter Abschnitt. Von der Klage auf Nullität oder WiederAufhebung von Konventionen. Art. 1304 — 1315 131
Sechstes Kapitel. Von dem Beweiß der Verpflichtungen und dem der Zahlung. Art. 1315 — 1317 138
Erster Abschnitt. Von dem schriftlichen Beweiß.
§. 1. Von authentischen Titeln. Art. 1317 — 1322 139
§. 2. Von Akten unter PrivatUnterschrift.

Seite.

Art. 1322 — 1333 143
§. 3. Von den Kerbhölzern. Art. 1333 152
§. 4. Von Abschriften von Titeln. Art. 1334 — 1337 153
§. 5. Von Anerkennungs und Bestätigungs-Akten. Art. 1337 157
Zweiter Abschnitt. Von dem Zeugen-Beweiß. Art. 1341 — 1349 161
Dritter Abschnitt. Von Vermuthungen. Art. 1349. 167
§. 1. Von gesetzlichen Vermuthungen. Art. 1350 — 1353 167
§ 2. Von solchen Vermuthungen welche durch kein Gesetz begründet sind. Art. 1353 170
Vierter Abschnitt. Von dem Geständnisse der Parthie. Art. 1354 — 1357 170
Fünfter Abschnitt. Von dem Eidschwur. Art. 1357 172
§. 1. Von dem decisorischen Eidschwur. Art. 1358 — 1366 173
§. 2. Von dem Eidschwur, der von Amtswegen auferlegt wird. Art. 1366 176
Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten welche ohne Uebereinkunft entstehen. Art. 1370 179
Erstes Kapitel. Von den QuasiKontrakten. Art. 1371 — 1382 181
Zweites Kapitel. Von den Delikten und QuasiDelikten. Art. 1382 — 1387 187
Fünfter Titel Von dem Ehekontrakt und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. Art. 1387 — 1399 191
Zweites Kapitel. Von der Verfassung der Gemeinschaft der Güter. Art. 1399 — 1600 202
Erster Theil. Von der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter. Art. 1400 204
Erster Abschnitt. Bestimmung dessen,

woraus die gemeinschaftliche Vermögens Masse active und passive besteht.

§. 1. Von dem Activ Bestand der Gemeinschaft. Art. 1401 — 1409 204

§. 2. Von dem Passiv Bestand der Gemeinschaft und den Klagen, welche daraus gegen dieselbe herfliessen. Art. 1409 — 1421 211

Zweiter Abschnitt. Von der Verwaltung der Gemeinschaft und von den Wirkungen der Akte des einen oder des andern Ehegatten in Hinsicht auf die eheliche Gesellschaft. Art. 1421 — 1441 217

Dritter Abschnitt. Von der Auflösung der Gemeinschaft und einigen ihrer Folgeu. Art. 1441 — 1453 232

Vierter Abschnitt. Von der Annahme der Gemeinschaft und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie von den darauf Bezug habenden Bedingungen. Art. 1453 — 1467 241

Fünfter Abschnitt. Von der Theilung der gemeinschaftlichen Masse nach der Annahme. Art. 1467 248

§. Von der Theilung des Activ Vermögens. Art. 1468 — 1482 249

§. 2. Von dem Passiv Bestand der Gemeinschaft und dem Beitrag zu den Schulden. Art. 1482 — 1497 255

Zweiter Theil. Von der konventionellen Güter Gemeinschaft und von den Uebereinkünften, wodurch die gesetzliche Gemeinschaft modifizirt oder selbst ausgeschlossen werden kann. Art. 1497. 263

Erster Abschnitt. Von der Güter Gemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist. Art. 1498 — 1500 264

Zweiter Abschnitt. Von der Klausel, wodurch die Mobiliarschaft ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Art. 1500 — 1505 266

Seite.

Dritter Abschnitt. Von der Klausel der Mobilarisirung. Art. 1505 — 1510 268

Vierter Abschnitt. Von der Klausel der SchuldenAbtheilung. Art. 1510 — 1514 271

Fünfter Abschnitt. Von der der Frau bewilligten Befugniß, ihr Eingebrachtes Schulden und Lastenfrei zurückzunehmen. Art 1514 274

Sechster Abschnitt. Von der Klausel, welche einem der Ehegatten einen gewissen Betrag zum Voraus bewilligt. Art. 1515 — 1520 275

Siebenter Abschnitt. Von der Klausel, wodurch man beiden Ehegatten ungleiche Theile in der Gemeinschaft anweißt. Art. 1520 — 1526 277

Achter Abschnitt. Von der Gemeinschaft unter einem Universaltitel. Art. 1526 281

Verfügungen, welche allen acht obigen Abschnitten gemeinschaftlich sind. Art. 1527 — 1529 ibid.

Neunter Abschnitt. Von den Verträgen, wodurch die Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Art. 1529 238

§. 1. Von der Klausel, daß die Ehegatten sich ohne Gemeinschaft der Güter verehelichen. Art. 1530 — 1536 ibid.

§. 2. Von der Klausel der Trennung der Güter. Art. 1536 — 1540 285

Drittes Kapitel. Von der Dotal-Verfassung. Art. 1540 — 1542 287

Erster Abschnitt. Von der Konstituirung der Mitgift. Art 1542 289

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten des Mannes auf die DotalGüter und die Unveräusserlichkeit derselben. Art. 1549 — 1564 291

Dritter Abschnitt. Von der Rückerstattung der Mitgift. Art. 1564 — 1574 299

Vierter Abschnitt. Von den ParaphernalGütern. Art. 1574 — 1581 303

Besondere Verfügungen. Art. 1581 305

Seite.

Sechster Titel. Von dem Verkauf.
Erstes Kapitel. Von der Natur und Form des Verkaufes. Art. 1582 — 1594 306
Zweites Kapitel. Wer kaufen und verkaufen kann. Art. 1594 — 1598 312
Drittes Kapitel. Von den Dingen, welche verkauft werden können. Art. 1598 — 1602 314
Viertes Kapitel. Von den Obliegenheiten des Käufers.
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. Art. 1602 — 1604 316
Zweiter Abschnitt. Von der Ablieferung. Art. 1604 — 1615 317
Dritter Abschnitt. Von der Gewährleistung. Art. 1615 324
Erster Paragraph. Von der Gewährleistung im Falle der Eviktion. Art. 1616 — 1641 ibid.
Zweiter Paragraph. Von der Gewährleistung für die Fehler der verkauften Sache. Art. 1641 — 1650 329
Fünftes Kapitel. Von den Obliegenheiten des Ankäufers. Art. 1650 — 1658 332
Sechstes Kapitel. Von der Nullität und der Aufhebung eines Verkaufes. Art. 1658 335
Erster Abschnitt. Von der Befugniß zum Rükkauf. Art. 1659 — 1674 336
Zweiter Abschnitt. Von der Wiederaufhebung des Verkaufs wegen Verletzung. Art. 1674 — 1686 341
Siebentes Kapitel. Von der Versteigerung. Art. 1686 — 1690 348
Achtes Kapitel. Von dem Uebertrag von Forderungen und andern unkörperlichen Rechten. Art. 1690 — 1701 349
Anhang. Gesetz über die Hinterlegungen. 354

N a ch r i ch t.

Die letzte Abtheilung dieses Werkes, womit das Ganze geschlossen ist, wird ohnfehlbar bis O s t e r n geliefert.

Von dem

J o u r n a l

für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit,

mit Ermächtigung S. E. des Grosrichters.

Herausgegeben von F. Lassaulx.

sind bereits die beiden ersten Hefte des z w e i t e n Jahrgangs erschienen. Monatlich erscheint ein Heft dieser Zeitschrift. Die Verlagshandlung hat die gemessensten Anstalten getroffen, d a s d i e H e f t e d e s l a u f e n d e n J a h r g a n g s p ü n k t l i c h j e d e n M o n a t e r s c h e i n e n. Auch die noch fehlenden Hefte des vorigen Jahrgangs werden in kurzem den Abonnenten nachgeliefert werden.

Inhalt der erschienenen Hefte des zweiten Jahrgangs.

E r s t e s H e f t.

I. Merkwürdiger SuccessionsFall aus dem neuen Recht und JurisdictionsConflikt zwischen deutschen und französischen Gerichten. Nach den Akten bearbeitet. 2) Entscheidungen strittiger RechtsFälle durch den Kassations-Gerichtshof und die AppellationsGerichte. III. Les Institutions de Justinien comparées au Code Civil des francais. IV. Merkwürdige CriminalProzeduren. 1. Eberhard Haug, Therese und Nannette Vorrath. V. Miszellen. VI. Loix et Decrets Imperiaux rendus depuis la session de l'an XIII.

Z w e i t e s H e f t.

I. Merkwürdiger SuccessionsFall ꝛc. ꝛc. (Beschluß) II. Entscheidungen strittiger Rechtsfragen ꝛc. III. Von der Hierarchie der gerichtlichen Gewalten. IV Uebersicht der Gesetzgebung im Jahr XII. V. Merkwürdige KriminalProzeduren. VI. Nekrolog berühmter RechtsGelehrten. 1. Peter P i t o u. VII. Miszellen. VIII. Loix et Decrets Imperiaux rendus depuis la session de l'an 13. I — IX.

Der Preiß des Jahrgangs ist 7 fl. 12 kr. oder 15 Fr. 50 Ct. Mit Bestellungen wendet man sich an alle gute Buchhandlungen. Man kann sich nur auf den ganzen Jahrgang abonniren. Wer den AbonnementsPreiß direct an die Verlagshandlung einsendet, kann versichert sein, die Hefte jeden Monat r e g e l m ä s s i g u n d p o r t o f r e i zu erhalten.

Lassaulx'sche Buchhandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Civil-Gesetzbuch der Französischen Republik

Bd.: 4,1

Coblenz (1806)
J.gall. 16 d-4,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548851-5